

14.04.2015 05:46 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116395846788>

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
D-60316 Frankfurt a.M.
Deutschland

Europäischer Gerichtshof
für Menschenrechte
Europarat
F-67075 Strasbourg

20. Februar 2015

Betreff: Nr. 8400/15

soeben, 20. Februar 2015 erhalte ich Ihr Schreiben datiert auf den 16. Februar 2015 frankiert und zur Post gegeben am 18. Februar 2015. Wie sie den Unterlagen entnehmen können bin ich am 09. Februar 2015 persönlich bei ihnen in Strabsourg vorstellig geworden mit zwei großen Leitzordern und der bei Ihnen abgegebenen Beschwerde. Ich habe hierfür Eingangsstempel und Fotos als Beweis sowie Kopie der Fahrkarte die ich mir vom Munde absparen musste (ich hungere deshalb) und die ich beigefüge.

IHRE RICHTSBEAMTEN HABEN NUN BEHAUPTET SIE BENÖTIGTE KEINERLEI WEITER UNTERLAGEN obgleich ich ausdrücklich angefragt hatte, ob zusätzliches Material nötig sei welches ich vollumfänglich (erkennbar an den Fotos) mit nach Strabsourg gebracht hatte. Es ist zudem online abrufbar unter: <http://tabea-lara.tumblr.com>

Überlegen Sie nun selbst in wessen Verantwortung es liegt wenn Akten fehlen die sie zur Entscheidung benötigen.

Ich sende Ihnen trotzdem die angemahnten Entscheidungen zu. Ich bin ja gewohnt daß deutsche Gerichte schlampig arbeiten und Verfahren verschleppen aber ich hätte nicht damit gerechnet daß auch in Strabsourg mit solch wirklichen üblen Tricks gearbeitet wird. Die angeblich fehlende Entscheidung ist erstinstanzlich wird also so weise durch die höherinstanzliche (Oberlandesgericht) aufgehoben die Ihnen ja vorliegt.

Bitte überdenken Sie ihre Entscheidung da der Fehler nachweislich in Ihrem Hause liegt.

Ich betrachte das permaneten Verschwindenlassen von Unterlagen, und die Blockade von vollständigen Sendungen per Fax oder Email aufgrund der Seitenanzahl/Mailgröße als ein ganz gezieltes instrument von Psychoterror also FOLTER insbesondere weil Sie ja selbst die fehlenden Akten beim jeweiligen deutschen Gericht zur Einsicht anfordern könnten.

Maximilian Bähring

+++

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
D-60316 Frankfurt a. M.
maximilian@baehring.at
Fax: +49/(0)69/67831634

Fax: +33 (0)3 88 41 27 30
European Court of Human Rights
Council Of Europe
F-67057 Strasbourg Cedex

20. Februar 2015

KLAGE

beigefügt finden Sie Menschenrechtbeschwerde auf Formular (6 Blatt ? doppelseitig- / 11 Seiten)

Entscheidung 1 BvR 50/15 des Deutschen Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe (1 Seite/Blatt)

Verfassungsklage zur vorgenannten Entscheidung (8 Blatt ? doppelseitig- / 16 Seiten) nebst deren Anlagen (2 Blatt ? doppelseitig- / 4 Seiten)

Aufgrund technischer Probleme im Stadtviertel Frankfurt a.M. Ostend hier Nahe des Neubaus der Europäischen Zentralbank ist es möglich daß Sie Teile der EMail/Fax-Transmission mehrfach erhalten. Daher sende ich alles auch als Postbrief.

Mit freundlichen Grüßen

Maximilian Bähring

~~~~~  
3 Blatt 9 Seiten  
+ OLG Entscheidung 3 UF 70/14 OLG Frankfurt a.M.  
+ AG Entscheidung 92 F 493/13 SO Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.  
1 Blatt 3 Seiten

+++

A. Beschwerdeführer  
1. Familienname Bähring

2. Vorname Maximilian
3. Geburtsdatum 21/07/1975
4. Staatsangehörigkeit deutsch
5. Anschrift  
Hölderlinstraße 4  
60316 Frankfurt a.M.
6. Telefon (mit internationaler Vorwahl)  
+49 (0)69 17320776
7. Email (falls vorhanden)  
maximilian@baehring.at
8. Geschlecht  
männlich

D. Staaten gegen die sich die Beschwerde richtet  
33. DEU - Deutschland

E. Darlegung des Sachverhaltes  
34.

siehe Anlage

Mir wird das Sorgerecht für mein Kind verweigert.

Die Kindsmutter und ich lebten in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung.

Die Kindesgroßmutter ist Anhängerin einer esoterischen Sekte die pseudomedizinische Verfahren propagiert ?Heilen durch Handauflegen? - Reiki.

Als meine Ex schwanger war kam Sie plötzlich auf die Idee das Kind mit Reiki zur Welt bringen zu wollen anstatt mit wissenschaftlicher Medizin.

Weil ich aus der Erfahrung meiner eigenen Geburt bei der ich fast gestorben wäre um die Gefahren weiß bestand ich auf einer ?ärztlichen? Geburt um mein Kind nicht zu gefährden.

Die Kindesgroßmutter die auch Tarotkartenlegen betreibt und Rutengänge und in einem Schneeballsystem als ?Reiki-meisterin? ihren ?Jüngern? erhebliche Summen abpresst kam zudem auf die Idee das Kind von dem die Ärzte erklärten es werde ein MÄDCHEN habe einen WEIBlichen Körper aber eine MÄNNliche Seele.

Hierbei würde es sich um die Wiedergeburt einer von der Kindesgroßmutter erlebten Totgeburt handeln, das Kind sei gar nicht das Kind der Kindesmutter sondern ab der Kindesgroßmutter das verstorbene sei. Dessen Seele sei gewandert.

Als wir die Belange des Kindes besprachen - noch vor der Geburt - bat ich die Kindesmutter

35.

mir das gemeinsame Sorgerecht einzuräumen schließlich waren wir nicht verheiratet.

DIE KINDESMUTTER VERWEIGERTE MIR MICH ALS VATER DES KINDES EINTRAGEN ZU LASSEN.

SIE VERWEIGERTE DADURCH AUCH DAS GEMEINSAME SORGERECHT.

Es kam hierüber zur Trennung, im 6. Monat schwanger zog meine Ex aus der gemeinsamen Wohnung aus und zog in die Behausung der Sekte zu ihrer Mutter.

Ich erfuhr erst am 21.09.200 als Letzter von der Geburt meines Kindes. Dafür hatte die Kindesgroßmutter Sorge getragen.

Sie hat dann zusammen mit dem Jugendamt eine Gesetzeslücke genutzt die sogenannte Vaterschaftsvermutung nachdem Sie sich geweigert hatte mich rechtswirksam als Vater anzugeben.

Als erster Mann in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte habe ich dann einen DNA-Vaterschaftstest eingefordert.

- 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe  
- 3 WF 174/01 Obeladesgericht Frankfurt a.M.

Nach einem Jahr wurde ich so per Abstammungsgutachten DE JURE Vater des Kindes.

Erst jetzt konnte ich Umgangs-/Sorgerecht einklagen.

Vorher gab mein Anwalt an, die Vaterschaftsvermutung mittels derer meine Ex versuchte mir für ein Kind Unterhaltszahlungen abzupressen dessen Vater ich DE JURE nicht war wohl aber DE FACTO ermöglichen

36.

keine Klagen.

In Deutschland darf man für Kinder zahlen wenn die Vaterschaft ungeklärt ist, muß also Pflichten übernehmen, Rechte erwachsen einem daraus nicht.

(§ 1595 BGB, § 1600d BGB)

statt einen Mundschleimhautabstrich zu machen hat man aufwendig Blut abgenommen, das verzögerte das Gutachten.

Ab Mitte 2002 habe ich dann versucht zunächst ein Umgangsrecht für das Kind zu bekommen.

- 9 F 434/02 UG Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe

Die Kindesmutter begann im Zuge dieses Verfahrens mich aufs übelste zu denunzieren.

Diese Denunziationen sorgten für Jobverlust und Ruin meines Unternehmens.

Ich habe der Erpressungen der kindesmütterlichen Familie wegen aufgehört Klage weiter zu verfolgen.

Ich habe darauf gewartet daß der Bundesrat den §1626 a BGB ändert

- 1 BvR 933/01 Bundesverfassungsgericht

- Zaunegger, Görgülü, Elsholz vs. Germany vor dem EGMR

Mit Inkrafttreten des neuen § 1626a BGB habe ich dan aktuelle Klage eingereicht.

- 92 F 493/13 SO mastegricht Bad Homburg v.d.Höhe
- 3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.
- 1 BvR 50/15 Bundesverfassungsgericht

Hiergegen richtet sich die Beschwerde.

37. Angabe der geletend gemachten Verletzung(en) der Konvention

Artikel 14 Ich werde diskriminiert weil ich

- ein mann bin
- als behindert verleumdet werde

Artikel 4 Man hat alles getan um mein Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist zu behindern.

Die Bundesrepublik hat ein Gesetz nicht geändert das gegen die Verfassung verstieß und mein Recht zur Klage ein Jahrzehnt lang behindert

Artikel 8 Die Budnesrepublik achtet nicht daß ich ein recht auf familienleben mit meiner Tochter habe.

Artikel 9 Ich möchte daß mein Kind nach humanistischen, atheistischen Grundsätzen erzogen wird mit einem aufgeklärten wissenschaftlichen Weltbild.

Meine Ex zieht das Kind im Dunstkreise der ?Reiki? Sekte auf.

Das mißachtet mein Recht des Schutzes des Kindes vor religiöser Missionierung.

G. bestätigen sie für jeden Beschwerdepunkt daß Sie die im betreffenden Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Sechs-monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatlich Entscheidung erging und ihnen zugestellt wurde. 38.

Art. 14 1 BvR 50/15

Art. 8 Budnesverfassungsgericht Karlsruhe

Art. 9 vom 23. Januar 2015

Art. 4 vollumfänglich beigefügt

39. Gibt es einen Rechtsbehelf der nicht eingelegt wrde  
nein

H angaben zu anderen internationale Instanzen (sofern angerufen)  
41. nein

haben sie derzeit oder hatten sie in der Vreagngenheita ndere beshcwreden vor dem gerichtshof anhängig  
43. nein

I Liste der ebidgefügten Unterlagen

45. Bitte führen Sie hier ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit kanpper und präziser Beschreibung auf

- 22. Januar 2014

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 50/15

- 27. Janur 2015

Entscheidung 1 BvR 50/15

jeweils Budnesverfassungsgericht

47. Erklärung und unterschrift

07022015

48 Unterschriften

49 Bestätigung der Kontaktperson

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
60316 frankfurt a.M.  
Germany

+++

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a.M.

Fax: +49/(0)721/9101-382  
Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
D-76131 Karlsruhe

22. Januar 2015

Klage

3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt /M.

Fristbedingte Vorabversioenn der Verfassungsbeschwerde sind Ihnen als Fax und Einschreiben Rückschein zugegangen!

In Sachen Verfassungsbeschwerde 3 UF 70/14 OLG Frankfurt /M.  
gingen Ihnen FRIST- und FORMGERECHT bisher zu:

Einschreiben/Rückschein 30. Dezember 2014 RA 4343 7085 9DE  
Einschreiben/Rückschein 16. Januar 2015 RA 4343 7816 3DE  
Fax 17. Januar 2015 18:58 Uhr  
Einschreiben/Rückschein 20. Januar 2015 RA 4069 9520 ODE

Gru&Szig;

Verfassungsbeschwerde

Gegen das, um die Rechtsmittel einzuschränken, fehlerhaft als Beschluß bezeichnete ?Urteil? vom 15., ausgefertigt am 19. und mir zugegangen per förmlicher Zustellung am 24. Dezember 2014 in Sachen gemeinsames Sorgerecht für meine Tochter Tabea-Lara Riek 3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. lege ich hiermit Verfassungsbeschwerde ein.

Das Gericht verletzt meine mir verfassungsgemäß zustehenden Grundrechte die mir aus den Artikeln 1,2,3,4,5,6,7,8 und 19 Grundgesetz erwachsen.

Der § 1626 BGB wurde zwar reformiert, jedoch steht der Mutter weiterhin ein Veto-Recht zu, sie kann den Kindesvater nun ausgiebig vor Gericht verleumdend um dessen Sorgerecht zu blockieren. Beim mit Geburt automatisch an die Frau die ein Kind gebärt fallenden Sorgerecht fehlt entsprechendes Vetorecht für den Vater. Das wird also der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte monierten mangelnden Gleichberechtigung der Elternteile nicht gerecht.

Es wird daher beantragt:

I.

1. Das Urteil wegen Verstoßes gegen die Verfassungsgemäßen Grundrechte aufzuheben und zwecks Abänderung an einen anderen Senat des OLG - der nicht vornehmlich mit Sexist(Inn)en besetzt ist - zurückzuverweisen.
2. Den Bundestag der Bundesrepublik Deutschland erneut zu verurteilen sich an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu halten und einen reformierten § 1626a BGB zu erlassen.

Zu den Gründen in umgekehrter Reihenfolge:

2. Normenkontrollklage § 1626a BGB

Damit Väter das Sorgerecht auch wirkungsvoll einklagen können muß dem Vater das Recht auf Abstammungsgutachten per DNA-Test auf dem Wege der einstweiligen Anordnung ermöglicht werden. Sonst blockiert die Kindesmutter das Sorgerecht des Vaters schon dadurch daß Sie die Abstammung falsch angibt oder ? wie im vorliegenden Falle ? einfach die anerkennende Unterschrift unter die Vaterschaftsanerkennungsurkunde beim § 1595 BGB unterdrückt. Das genügt um per Vaterschaftsvermutung Unterhalt zu kassieren aber nicht gleichberechtigt um für den vermuteten Vater ein Umgangs- und/oder Sorgerecht einklagen zu können.

In 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe und 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. hatte die Kindesmutter mehr als ein Jahr lang versucht ein Vaterschaftsgutachten herauszuzögern. Ziel war das Kind dem Vater zu entfremden.

In 1 BvR 933/01 Bundesverfassungsgericht vom 29. Januar 2003 ordnete das Bundesverfassungsgericht an binnen Jahresfrist und zwar exakt bis zum 31. Dezember 2003 den § 1626a BGB verfassungskonform neu zu regeln. Am 21. Juli 2010 erhielt dann weiteres Urteil zur verfassungskonformität des § 1626a BGB des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR, Zaunegger gegen Deutschland, Nr. 22028/04, Urteil vom 3. Dezember 2009) mit Verfassungsgerichtsentscheid 1 BvR 420/09 Rechtswirksamkeit für die Bundesrepublik Deutschland. Ähnlich hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits in den Fällen Elsholz, Sommerfeld, Kutzner jeweils gegen die Bundesrepublik Deutschland entschieden und 2007 im Falle Görgülü der durch die Medien ging.

Den deutschen Bundestag kümmerte das wenig. Erst nachdem nach Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz der Regierung am 14. und 15. April 2012 der Bürgerkrieg erklärt worden war - siehe petition Pet-A-17-99-021771-1930 (<http://decl-war.tumblr.com>) - kümmerte man sich am 16. April 2012 um gesetzliche Neuregelung. Der Bürgerkriegserklärung nach Widerstandrecht liegt die Annahme zugrunde daß die Verletzung der grundgesetzlichen Menschenrechtsbindung aus Artikel 1 Absatz 2 die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellte hatte eine eklatante Verletzung der freiheitlich demokratischen Grundordnung darstelle die ein Ausrufen des Notstandes ermöglicht.

10 Jahre Zeit seit der Anweisung des Bundesverfassungsgerichtes den § 1626a BGB neu zu regeln hatte sich der Bundestag gelassen und damit die gesetzte Frist bei Inkrafttreten der Neuregelung um fast 10 Jahre überschritten. Ein Bundestag der sich nicht mehr an die Vorgaben seiner eigenen Normenkontrollinstanz hält kann nicht mehr ernst genommen werden.

Der Gesetzgeber kommt ja auch nicht auf die Idee einer Mutter das Sorgerecht deshalb nicht automatisch mit Geburt des Kindes abzusprechen weil diese die, (Pardon) ?Tüte voll Hardenberg? hat, also beispielweise durch Drogenaufnahme während der Stillzeit das Kind gefährdet. Daher kann ein § 1626a BGB nur dann verfassungskonform sein wenn der Kindeswohlvorbehalt auch für die Mutter gilt.

1. Verfassungsbeschwerde

3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Ich lege hiermit Verfassungsbeschwerde ein. Es werden mein natürliches Elternrecht (Artikel 6 GG) ebenso verletzt wie meine Menschenwürde als vermeintlich Behinderter dem WEGEN dieser Behinderung (sozusagen ?weil und aufgrund der Tatsache daß er im Rollstuhl sitzt also behindert ist?) das Sorgerecht verwehrt wird, (Artikel 6 GG) den Gleichberechtigungsgrundsatz nach dem Geschlechte verletzt das Urteil ebenfalls.

Meine Ex gehört zu einer Sekte ?REIKI? die pseudomedizinische ?Heilen durch Handauflegen? betreibt. Weil die Kindesmutter schon bei der Geburt das Kind durch Reiki statt schulmedizinischer Geburtshilfe unnötig gefährden wollte kam es zur Trennung ehenähnlicher Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung. Meine Ex fröhnt einem religiösen und esoterischen Wahnsystem das für das Kind gefährlich ist und von dem ich nicht möchte daß es in diesem erzogen wird.

Das Leben des Kindes ist auf das allermassivste gefährdet.

Mir wurden von der Kindesmutter WAHRHEITSWIDRIG unterstellt ich würde Drogen nehmen. Offene Briefe solchen Inhaltes flatterten ins Sekretariat der Bürogemeinschaft von mir mit meinem größten Kunden, ich war damals Geschäftsführer und 50% Inhaber der outgesourcten EDV-Abteilung. Daran ging der Betrieb zugrunde und ich verlor meinen Job. Die Mitgesellschafter zogen wegen der Diffamierung ihr Kapital ab. Allein der Schaden aus entgangen Lohn beläuft sich auf mehr als eine halbe Million Euro. Auf die üblen VERLEUMDUNGEN erfolgten wiederholten Versuche mich ? wegen des Drogenfalschvorwurfes - psychiatrisch zwangseinzuweisen. Als diese Versuche immer häufiger wurden habe ich mich dann gegen Polizeigewalt bei einem solchen Einsatz notgewehrt. NACHDEM ich die Polizisten die mich bei der Zwangweisen Vorführung zum Drogentest übelst verletzt hatten wegen dieser Körpererletzung straf angezeigt hatte kamen Beamte des Reviers vorbei und schüchterten mich mit der Drohung ein wenn ich die Strafanzeige gegen die körperveltenden Beamten nicht zurückzöge würde ich mal für mindestens ein Jahr in der Psychiatrie landen. Als genau diese Beamten mich erneut (übrigens mehrfach) aufs übelste Bedrängten ? ich kann das teilweise per Schriftverkehr nachweisen ? habe ich mich gegen die permanenten Übergriffe wie gesagt dann irgendwann notgewehrt, um nicht erschossen oder

erneut ?verprügelt? zu werden. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Petition wegen massiver Polizeigewalt gegen Behinderte unter anderem beim europäischen Parlament eingereicht, in Kopie beim hessischen Landtag. Aus dieser Notwehr will man mir jetzt einen Strick beim Sorgercht drehen.

Ich wurde in diesem Zeitraum übrigens auch zufällig Opfer eines Mordanschlags per Erwürgen aber das ist nur insofern relevant als es möglicherweise das Bild der Brandanschlägen auf mein Wohnhaus nach schriftlichen Morddrohungen DER SEKTE (meiner Ex?) vervollständigt.

Als psychiatrisch Diffamierter weiß ich inzwischen daß die Polizei mich nicht schützt sondern eher versucht das ?Lebensunwerte? Leben psychisch Kranker in Arbeitslagern für Zahlungen an die als Elternteil bevorteilten weiblichen MenschINNen auszubeuten um dann nach deren Entmündigung deren Arbeitsunfähigkeitsvorsorge als Einkommen kassieren zu können oder als Behindert diffamierte gezielt in den Selbstmord zu treiben.

Obgleich ich ? zultzt im Mai 2013 ? mehrfach versucht hatte gegen die Polizisten vorzugehen ist da nichts passiert. Ich habe in mehreren dicken Leitz-Ordner penibel dokumentiert wie man mich psychisch terrorisiert hat. Man hat in der Straße in der ich wohne Plakat aufgehängt auf denen stand ich sei ein Psychopath.

Man hat mir meine Sozialhilfe von der ich inzwischen lebe monatelang überhaupt nicht ausbezahlt in der Hoffnung mich so in die Obdachlosigkeit treiben zu können. Man hat mir meine Sozialhilfe derzeitig zusammengestrichen daß ich hungern mußte. Drei Monate lang kam mich ein einziger Cent vom Amt, hätten mir Freunde nicht geholfen wäre ich tot. Einen Rechtsanwalt hat man mir verweigert. Die Polizei hat Hilfeleistung unterlassen und stattdessen einer Drückerkolonnen von Virens Scanner-Zwangsabo-verkäufern ermöglicht mein Girokonto unter Mithilfe der Bank leerzuräumen für einen Vertrag den ich nie unterschrieben hatte. (Abbuchungen trotz widerrufener Einzugsermächtigung). Hiergegen hatte ich dann aus der Not heraus künstlerisch durch eine ?Ich hole da jetzt mein Geld raus bevor es der Bankdirektor veruntreut?-Performance aufmerksam zu machen versucht. Durch diese Maßnahmen versucht man mich zu nötigen einen vollkommen unnötigen psychiatrischen Behandlung zuzustimmen. Um mich hiervon zu schützen habe ich die Krankenkasse gekündigt, damit aus dieser Erpressung nicht noch irgendwelche Mediziner Kapital schlagen können. Am 09. Januar 2015 habe ich deshalb noch eine Verfassungsklage eingereicht.

Man verweigerte mir anwaltliche Unterstützung. Um ALG2 H(artz)IV zu erhalten musste ich bereits meine Vermögensverhältnisse offenlegen. Die Gerichte akzeptieren es nicht wenn man unter Vorlage eines H(artz)IV Bescheides Prozesskostenhilfe beantragt sondern wollen gesondert irgendwelche Vermögensverzeichnisse ausgefüllt erhalten. Wie ich zuvor bereits erwähnt hatte bin ich 50% Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft und die Gesellschafterverträge sehen vor daß die übrigen Gesellschafter dann meine Anteile einziehen können wenn ich eine eidesstattliche Versicherung über meine Vermögensverhältnisse abgebe. Ich muß gar keine arbeitsrechtlichen verfahren mehr führen weil diese im Vorfeld dadurch verloren sind daß ich für Prozesskostenhilfe einen Anwalt eine Eidesstattliche Versicherung abgeben müßte die dann die damaligen Mitgesellschafter zur Verwertung meiner Gesellschaftsanteile berechnigen würde. NOCH BEVOR EIN PROZESS STATTEGEGUNDEN HAETTE. Schon deshalb bin ich ? nachdem meine Ersparnisse aufgebraucht waren und meine Eltern mich nicht mehr finanziell unterstützen ? gezwungen mich selbst zu vertreten. Arbeitsrechtliche Auseinandersetzung blockiert also das Sorgerchtsverfahren.

Im Verfahren 3 Zs 1795/08 Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. habe ich versucht strafrechtlich gegen diejenigen vorzugehen die mir Anwälte verweigern und mich auszunhungern versucht haben. Das scheitert schlußendlich am Anwaltszang für die Klagerzwingung ? da beißt sich der Hund in den Schwanz - um genau dessen Verweigerung es ja in diesem Verfahren ? neben anderem ? geht.

Im zudem erwähnten sozialgerichtlichen Verfahren gegen Bundessozialgerichtliche Entscheidung B 14 AS 315/14 B weche, wie erwähnt, parallel zu diesem Verfahren bei Ihnen anhängig ist wehre ich mich dagegen daß Mediziner für ihren Psychoterror und ihre Behandlung ? ENTGEGEN EINER VORLIEGENDEN PATIENTENVERFÜGUNG ? auch noch Geld bekommen. Bisher hat sich das als wirksamster Schutz gegen die durch den Falschvorwurf der Drogennahme permanenten psychiatrischen Übergriffe gegen mich erwiesen. Ich hatte im Jahre 2006 eine Beziehung zu einer an multipler Sklerose erkrankten Frau und wir hatten damals mit Patientenverfügungen vorgesorgt, auch für den Fall daß meine Ex mit ihren ewigen Anwürfen ich würde an Paranoia leiden wieder Erwärten Recht gehabt hätte. Ihr Anwalt versuchte jedenfalls die Herausgabe ärztlicher Unterlagen zu erzwingen. Vor Gericht versuchte er 2002 den Eindruck zu erwecken ich sei ein einer Besserungsanstalt entlohener psychisch Kranker.

Schon 2002 unterstellten wir der Gegenseite in 9F 434/02 UG Amtsgericht Bad Homburg das Ziel:

?So lange wie möglich? KONTAKT ? zu vereiteln um sich dann? [?] ?auf den Standpunkt zu stellen in der Zwischenzeit sei der Vater dem Kind ?entfremdet??

und genau mit dieser Begründung hat das Gericht jetzt das Sorgerecht nicht erteilt. Die Polizei, Jugendamt als auch das Amtsgericht die Sache wissentlich und willentlich verzögert so daß der weitere Instanzenweg blockiert war.

Man wollte ein unsinniges und unnötiges Gutachten Erpressen und zwar unter Wegnahme/Vorentalten meines Kindes. Ich gehe davon aus daß der Abgeordnete Michel Friedmann, der Nachwuchspolitikern wie mir im Hochtaunuskreis versucht hat Drogen unterzuziehen ? möglicherweise erpresst von den in den Medien erwähnt ukrainischen Zwangsprostituierten ? an der politischen Blockade Anteil hatte. Sein CDU-Kreisverband um Petra Roth legalisierte damals (?Frankfurter Weg?/Methadon) Drogen und Prostitution.

Die Reiki-Sekte der die Kindesmutter huldigt ist ja nur deshalb nicht verboten weil sie von jenem ?Welpenschutz? profitiert den das Judentum durch den Holocaust hat.

Ich denke beim vorliegenden Falle; ?Das weibliche Kind habe,? behauptet die Sekte, ?eine männliche Seele, die nicht zum weiblichen Körper passe, das habe man beim Lichtaura-Kindenesnergie-channeln festgestellt? eben auch an das Recht des Kindes nicht aus religiösem Wahn heraus genitalverstümmelt zu werden wie durch Beschneidungen im Judentum oder Islam wenn ein atheistischer Elternteil ? in diesem Falle ich ? das nicht will. Hier sollten keine Fakten geschaffen werden können.

Doch der Reihe nach:

Aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung ging am 19.09.2000 die Tochter Tabea-Lara des Vaters und Klägers Maximilian Bähring hervor. Kurz vor der Geburt kam es zum Streit darüber daß die Mutter das Kind mittels Reiki, das ist eine nicht anerkannte pseudomedizinische Heilmethode, zur Welt bringen wollte statt Schulmedizinisch und so erhöhter Gefährdung aussetzen wollte.

Die NEONAZID Quote/Kindersterblichkeit durch ambulante Geburt ist um den Faktor 3 erhöht.

Hintergrund hierfür ist daß die Mutter der Kindesmutter, die Kindesgroßmutter ?Meisterin? eines esoterischen Sekten-Zirkels der wie ein Schneeballsystem aufgebaut ist und diesen betreibt bei dem gegen Barzahlungen aller mögliche esoterische Schwachsinn /Unfug getrieben wird, von Tarot-Karten bis hin zur Heilung von unheilbaren Krankheiten wie Krebs per Handauflegen gegen Vorkasse.

Ich weiß daß 2000 eine ihrer ?Patientinnen? in England an Reiki-Krebs-Behandlung verstorben war.

Die Kindesmutter ist auf den Streit hin auf eigenen Wunsch aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen und unter der Falschangabe sie sei bei ihrer Schwester eingezogen zu Ihrer Mutter in die Räumlichkeiten der Skete gezogen.

In der Folge hat sie dann versucht die Angabe der Vaterschaft in der Geburtsurkunde rechtswirksam zu unterdrücken nachdem sie aber gleichzeitig vorher versucht hatte an das nicht unerhebliche Vermögen der Kindesgroßeltern väterlicherseits per Unterhaltsforderung auf Vaterschaftsvermutung hin zu gelangen. Hierzu hatte sie versucht unter dem Falschvorwurf der Kindesvater würde Drogen nehmen diesen in eine Anstalt einweisen zu lassen und über ihn so eine rechtliche Vormundschaft zu errichten. Es besteht der mehr als dringende Tatverdacht daß Vermögen der Kindesväterlichen Familie (Anteile an der Firma des Kindesvaters, 5% Anteil an der wolfram Bergbau in Österreich die auch die israelische Rüstungsindustrie beliefert) der Reiki-Sekte einverleibt werden sollte. Von meinem Unternehmen ganz abgesehen. Außerdem hat sie dem Gericht gegenüber versucht den Eindruck zu erwecken bei der gemeinsamen Wohnung aus der Sie ausgezogen war habe es sich um Eigentum gehandelt und nicht um eine Mietwohnung. Und Sie hat auch Jugendamt und Gericht darauf hingewiesen daß mein größter Kunde als Mitgesellschafter bei mir eingestiegen war, und zwar noch vor unserer Beziehung. Sie wollte also an Veräußerungsgewinnen teilhaben die in der Vergangenheit vor der gemeinsamen Beziehung lagen.

Im Verfahren 9F 104/01 KI Amstegricht Bad Homburg und 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. habe ich, Kläger und Kindesvater, daraufhin ? der versuchten Unterhaltsforderung auf Vaterschaftsvermutung hin ? in einem über einem Jahr dauernden Verfahren die gerichtliche Zwangsvorführung der Kindesmutter zu einem Vaterschaftstest

erwirken können womit das Kind dann de jure als meines galt und ich auf Umgangsrecht klagen konnte.

Von einer Klage auf Entzug des Sorgerechts der Kindesmutter hatte ich abgesehen und stattdessen versucht mit anderen Vätern die Reform des § 1626a BGB voranzutreiben. Erkennbar auch an der Wahl des in der FAMRZ zum Thema zitierten Dr. jur. Peter Finger als Anwalt. Ich habe niemals versucht der Kindesmutter das Sorgerecht gänzlich zu entziehen.

Das Verfahren stellte fest was wir wussten. Ich war Vater meines Kindes. Die Unterschriftenblockade für das Umgangs- und Sorgerechtsverfahren weil ich bis dato de jure nicht als Vater galt war umgangen. Hinsichtlich der Rechtsmittelfrist wurde ich damals falsch betreten.

Anlässlich des nun folgenden Umgangsverfahrens 9F 434/02 UG dessen prozessuale Voraussetzung die langwierige Klärung der Vaterschaftsfrage per DNA-Test durch Verschulden von Kindesmutter bei schleppender Verfahrensführung von Jugendamt und Gericht gewesen war ordnete ein Richter Umgang einstweilig und telefonisch an nachdem die Kindesmutter nicht zu einem Vermittlungsgespräch des Jugendamtes erschienen war. So wie sie sich bisher schlicht und ergreifend um keinerlei Belange des Kindes gekümmert hatte. Jugendamt und Polizei weigerten sich eine solche vorläufige Entscheidung zu vollstrecken.

Die Kindesmutter schrieb dann dem Gericht 15 eng mit der Maschine beschriebene Seiten nach denen der Vater drogenabhängig sei. Abgesehen davon hat sie das von ihren Anwälten in die Bürogemeinschaft des Unternehmens des Kindesvaters schicken lassen, outgesourcter EDV-Abteilung die ihr Sekretariat mit ihrem größten Kunde und Finanzier teilte. Diese Mitgesellschafter stiegen daraufhin aus der Gesellschaft aus, das Unternehmen ging der Difamierung und Fehlvorwürfe der Kindesmutter wegen pleite. Mehrfach versuchte man mir in dieser Zeit Drogen unterzuschieben um den Falschvorwürfen der Kindesmutter Gehalt zu verleihen. (A. Roljic, ?Opiz?/Zeuge: R., A. Herzog) Mehrfach sandte die Kindesmutter dem Vater verleumdenderweise Krankenwagen und Ordnungsämter zur Feststellung von Drogennahme vor die Tür. Ich wurde stellenweise mehrere Wochen festgehalten um irgendwelche Drogentests zu machen die allesamt negativ ausfielen. Als 2012 Beamte wieder versuchten mir auf einen solchen gespinnerten Anwurf hin meine Grundrechte zu entziehen habe ich nicht notgewehrt, ich und drei Beamte wurden verletzt. Ich wurde in psychiatrischer U-haft gefoltert und durch Medikamentengabe ohne Diagnose vergiftet. Man hat versucht mich zu nötigen Erklärungen zu unerschreiben die mir im Sorgerechtsverfahren hinderlich gewesen wären. Genau solchen Erpressungen wegen haben ich mich schon Ende 2002 genötigt gesehen geabt den Antrag auf Umgangsregelung zurückzuziehen und ab 2003 darauf gewartet daß der Bundestag den §1626a BGB ändert, der bereits 2003 für verfassungswidrig erklärt worden war. Das Gesetzgebungsverfahren sollte ja bis zum 31.12.2003 abgeschlossen sein. An vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist hat sich aber der Bundestag nicht gehalten. Erst nachdem 2007 (Görgülü) die Bundesrepublik Deutschland erfolgreich auf Menschenrechtsverletzung vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gezerzt worden war und Medien druck machten nahmen die ?Schläfer? im Bundestag sich der Reform des §1626a BGB an die dann erst am 19. Mai 2013 in Kraft trat. An diesem Tag hat der Kindesvater geklagt. In der ganzen Zeit hat die Kindesmutter den Umgang durch Erpressung/Nötigung vereitelt.

Der Kindesvater hat seit 14 Jahren lediglich die unverschämte Auskunft des Gerichtes Bad Homburg erhalten: dem Kind gehe es gut, es bekomme schließlich Reiki-Behandlungen.

Genau darum daß das gefährliche Scharlatanerwei, Kurpfuscherei und Quacksalberei ist ging es ja bei der dem Streit zugrunde liegenden Trennung. Ich habe hierzu aus einer Broschüre des Hamburger ?Ministeriums? des Inneren ein paar Auszüge angefertigt außerdem verweise ich auf das Buch von Joachim Hüßner.

Unter dem zynischen Hinweis ES SEI NUN ZUVIEL ZEIT INS LAND GEGANGEN; DAS KIND KENNE DEN VATER NICHT hat das OLG ? eigener gerichtlicher/gesetzgeberischer Versäumnisse des Staates wegen - schlußendlich abgelehnt dem Vater das gemeinsame Sorgerecht hilfs-/ersatzweise ein Teilsorgerecht zu erteilen und zwar unter der Prämisse der Vater sei möglicherweise geistig behindert und müsse deshalb, weil er bildlich formliert im Rollstuhl sitzt ? vor dem Gesetz benachteiligt werden, abgesehen davon daß er benachteiligt werden muß weil er als Vater der vom Geschlechte her minderwertige Elternteil sei.

Das verstößt gegen so ziemlich jedes Grundrecht und Menschenrecht. Auf jeden Fall das natürliche Elternrecht, die Menschenwürde (Behinderte bekommen kein Menschenrecht), die Gleichberechtigung wegen des Geschlechtes, das Recht auf ein faires Verfahren in dem ich nicht etwa nachweisen muß gesund zu sein nur weil mich Gegenpartei außerprozessual (Mißbrauch des §10 HFE) vom Ordnungsamt zusammenschlagen läßt um ein psychiatrisches Gutachten zu erzwingen mit dem dann mein Vermögen unter Zwangsverwaltung DER SEKTE gestellt werden soll.

En Detail:

Die angegriffenen Grundrechte sind:

Artikel 1 Absatz 1 - Die Menschenwürde: Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. folgt der Argumentation des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d. Höhe wonach Männern und Behinderten nicht die selben Rechte zustehen sollen wie Frauen. Es geht also davon aus daß Männern und Behinderte keine vollwertigen Menschen sind und man ihnen deshalb ? ähnlich wie den psychisch Kranken oder den Juden im dritten Reich ? nicht die Eigenschaft zugestehen muß ein vollwertiger Mensch zu sein dem aus diesem Mensch sein Rechte erwachsen wie ?

Artikel 1 Absatz 2 ? ? die Menschenrechte. Das Gericht akzeptiert nicht daß die Bundesrepublik mehrfach vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt worden ist wegen eklatanter Menschenrechtsverletzungen in Sachen väterlicher Gleichberechtigung was sein Elternrecht angeht. Letzte diesbezügliche Entscheidung des BVerfG datiert auf den 21. Juli 2010 unter Aktenzeichen - 1 BvR 420/09!

Artikel 1 Absatz 3 ? hier: Normenkontrolle - Bereits am 29. Januar 2003 hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt daß die Regelung des Sorgerechtes unverheirateter Väter gegen das Grundgesetz verstoße. 1 BvR 933/01

Das Grundgesetz bindet auch den Gesetzgeber zur Einhaltung der Grundrechte beim Erlassen neuer Gesetze. Im aufgeführten Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber Bundestag BEFOHLEN eine Neuregelung zu treffen und ihm hierfür die Jahresfrist gesetzt bis zum 31. Dezember 2003. Diese Frist hat der Bundestag als Gesetzgeber verstreichen lassen.

Artikel 2 ? AG und OLG haben versucht durch List - nämlich das verleumderische Erpressen unnötiger psychiatrischer Begutachtung ? den Antragsteller der Freiheit zu berauben und zu nötigen mit schwerst gesundheitsschädigenden Psychopharmaka an sich herumexperimentieren zu lassen hilfsweise dessen Krankenakten offenzulegen. Das ist ein gezielter Racheakt. Der Antragsteller ist der erste Vater der nicht etwa einen so genannten illegalen Vaterschaftstest ? sondern eine gerichtlich genehmigte DNA-Vaterschaftsfeststellung gegen den Willen der Kindesmutter erwirkt hatte. Nachweis war erforderlich geworden weil die Kindesmutter anerkennende Unterschrift unter die von ihr vorher mit dem Jugendamt eingeforderte Vaterschaftsenerkennungsurkunde nach §1595 (2) BGB verweigert hatte um so zu bockieren daß der Kindesvater de jure als Vater galt und somit ein Umgangs- oder Sorgerecht wahrnehmen konnte. Mutmaßlich um sich zu rächen für diesen aus Sicht der Amts- und Oberlandesgerichtsrichterinnen ungeheurlichen Fall von Zwangsvorführung der unkooperativen Kindesmutter zum DNA-Gutachten hat man dann mit allen Mitteln versucht den Vater feministische sexistisch herunterzumachen, der in seiner Zeit als aktiver Politiker des Jugendparlamentes der Stadt Bad Homburg wie anlässlich der §218- Debatte für Lösungen wie Babyklappen ausgesprochen hatte wodurch sich protestierende Frauen die nicht fähig sind ihre Triebe unter Kontrolle zu halten und unsterile sexuelle Arbeitener als legitime Grundlage einer Elternschaft betrachten als zur ?Gebärmaschine? degradiert gefühlt hatten. Nachweis daß man der Meinung war einem Vater würden gar keine Rechte zustehen nur eine Zahlungsverpflichtung, er sei allenfalls Erzeuger/Samenspender ergeben sich aus Verfahren 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. in Verbindung mit 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe. Warum psychiatrische Begutachtung.Nun: es geht eindeutig darum den Vater der zu diesem Zeitpunkt Unternehmer ist zu verleumden und gesellschaftlich wie finanziell zu ruinieren. Hierin liegt die massive Erpressung wenn der gegnerische Anwalt offene Briefe verschickt der Vater solle sich mal psychitarisch untersuchen lassen, würde Drogen nehmen usw.. Das ist aber nur einer der Aspekte. Es geht bei diesem Rufmord ja auch darum

gegenüber dem Kind den Eindruck zu vermitteln bei einem Vater würde es sich um einen menschlich minderwertigen Irren handeln der nichts zu sagen hat was die Erziehung angeht.

Und genau darum geht es im angestrebten Sorgerecht.

Abgesehen davon kam es zur Trennung und dem Auszug der Kindesmutter aus der gemeinschaftlichen Wohnung weil wir uns darüber zerstritten haben weil ihre Mutter das Kind bei der Geburt zusätzlich gefährden wollte indem Sie Reiki praktizieren wollte statt Schulmedizin. Bei Hausgeburten ist das Risiko des Kindstodes um den Faktor 3 erhöht.

Wird Reiki praktiziert verdreifacht das die Wahrscheinlichkeit daß das Kind die Geburt nicht überlebt. Unumstößlicher wissenschaftlicher Fakt. Keine Kindeswohlgefährdung

Artikel 3 - Nicht alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich sondern Mütter sind gleicher als Väter. Auch wenn ein Vater dank Flaschen-Erstlingsnahrung rein technisch in der Lage ist ein Kind nach Geburt vollständig selbst zu großzuziehen wird das natürliche Recht des Vaters auf sein Kind deshalb als von geringerem Gewichte zu sein eingeschätzt als dasselbe der Mutter.

Artikel 3 Absatz 2 ? der Staat fördert Gleichberechtigung - Der Staat kümmert sich in der Praxis und aus meiner Erfahrung nicht etwa um die Durchsetzung von Gleichberechtigung sondern erschwert sie.

Als Mann der im Wehrdienst Opfer sexuellen Mißbrauchs geworden ist weiß ich daß es nur Frauenbeauftragte und Frauennotrufe gibt damit Frauen Quotenstellen besetzen können aber männliche Opfer regelrecht verhöhnt werden. Jugendämter sind voll von Sexistinnen die meinen wenn die Kindesmutter nicht zu Vorladungen zu Terminen erscheint dann ?Kann man da eben nichts machen?; die es fördern daß Frauen ihre Kinder als menschliche Schutzschilde gegen den Vater missbrauchen. ?Wenn Sie etwas gegen die Mutter unternehmen schadet das auch dem Kind? ist vorherrschende Meinung. Sichert Ihnen ein Richter am Telefon zu er habe einstweilig Umgang angeordnet, dann weigerten sich Polizei und Jugendamt einfach gerichtliche Entscheidung durchzusetzen es geht ja nicht etwa darum Unterhalt für die Unterstützung eines vom Unterhaltspflichtigen unerwünschten Erziehungsstils aus jemandem herauszuprügeln.

Artikel 3 Absatz 3 ? niemand darf wegen seines Geschlechtes benachteiligt werden ? niemand darf seiner Behinderung wegen benachteiligt werden. Im § 1626a BGB steht eindeutig drinne daß Männer benachteiligt werden. Sie bekommen ein Sorgerecht nur dann wenn die Kindesmutter keine Schlammschlacht beginnt und mit Dreck um sich schmeißt wie im vorliegenden Fall als Sie in 15 eng mit der Maschine beschriebenen Seiten den Vater WISSENTLICHE FALSCH der Drogennahme bezichtigt hat. Der § 1626a BGB nach der Reform entspricht dem vor der Reform. Ob die Mutter dem Kindeswohl schadet ? weil sie das Kind in einer Sekte großziehen will oder pseudomedizinische esoterische Behandlungen vornehmen lassen will satt schulmedizinischer ? zählt nicht wenn es darum geht dieser mit Geburt automatisch ein Sorgerecht zuzugestehen. Das Kindeswohl ist dem Staat, pardon aber der deftige Ausdruck muß hier sein SCHEISSEGAL, wenn die Mutter es schädigt. Für die Mutter gilt der Kindeswohlvorbehalt nicht. Nennen Sie das eine Nicht-Benachteiligung des vaters aufgrund seiner Eigenschaft männlichen Geschlechtes zu sein? Das Amts- und Oberlandesgericht meinen wenn ein Vater psychisch krank/Behindert wäre habe er kein Recht auf ein Sorgerecht. Das ist behinderndes Diskriminierung. Sinngemäß: Entziehen des Sorgerechtes von Rollstuhlfahrern mit der Begründung daß diese behindert sind. Ist das Gleichberechtigung von Behinderten?

Artikel 4 ? Religionsfreiheit ? Ich als Vater / Atheist habe etwas gegen religiöses pseudomedizinisches Sektenreiki. Die Mutter meines Kindes darf aber trotzdem das Kind in der Sekte erziehen. Mag ja sein daß so ihre Religionsfreiheit geachtet wird, meine aber nicht. Stellen wir uns mal vor die Kindesmutter wäre Moselm oder Jude und würde mein Kind rituell beschneiden lassen wollen und ich als sagen wir Christ wäre dagegen. Ist das Genitalverstümmeln dann erlaubt, also jene religiöse Erziehung die dem Kind im weitesten Sinne einen Schaden zufügt? Wäre es nicht angebrachter einem solchen Elternteil das Sorgerecht zu entziehen und es demjenigen Elternteil zuzusprechen der dem Kind als Atheist die Möglichkeit läßt solche Entscheidung später als Erwachsener selbst zu treffen? Ich bitte zu bedenken daß die Zahl der Menschen die eine andere Religion annehmen als die ihrer Eltern in der sie frühkindlich geprägt wurden schwindend gering ist. Ich füge hier als Beweismittel Auszüge aus einem Werk der Innenbehörde der Hansestadt Hamburg bei welche als staatliche Institution das pseudomedizinische Treiben der Reiki-Sekte/Religion einordnet unter : OKKULTISMUS UND SATANISMUS / SCIENTOLOGY! Ich tippe mal Wenn ich anfangen würde satanistische Messen anzuhalten mit menschenopfern dann gilt das wahrscheinlich nicht als Mord sondern als ungestörte Religionsausübung.

Artikel 5 ? Presse- und Kunstfreiheit ? Der Verfahrensbeistand des Kindes versucht mit allen Mitteln zu verhindern daß ich diesen Skandal an die Presse gebe. Ich war selbst im Rahmen einer Schülerzeitung journalistisch tätig. Als ich neulich eine Fotomontage geblotzt habe auf der ich den ?heiligen Vater? in Rom, den Papst, dem Running Gag der Figur ?Baby Sinclair? aus der Fernsehserie ?die Dinos? nach als ?nicht der Papa? bezeichnet habe hat man mich (hierfür?) polizeilich zusammenschlagen lassen und wochenlang in U-Haft gehalten. Die christlich kirche predigt immer noch ungestraft die

?UNBEFLECKTE EMPFÄNGNIS? was ein Kreuzzug gegen die leibliche/biologische Vaterschaft ist.

Wer gegen weibliche Genitalverstümmelung bloggt ist ein Held, wer gegen die Verstümmelung von Vorhäuten von Knaben schreibt dem wird als vermeintlichem Antisemiten das Wohnhaus angezündet. Ich bekomme auch schriftliche Morddrohungen weil ich Atheist/Humanist bin.

Artikel 6 Absatz 1 - Ehe und Familie ? Eine Familie entsteht durch ein Kind. Der Staat schützt meine Vater-Kind Familienbeziehung nicht.

Artikel 6 Absatz 2 ? Erziehungsvorrecht der Eltern ? Ich will jetzt gar keinen Exkurs machen in Richtung Stasi-Kindesentführungen. ICH BIN zu ERZIEHUNG meines Kindes BERECHTIGT und verpflichtet. Aber man verweigert mir die juristischen und exekutiven Vollmachten über das Gesetzgebungsdefizit beim § 1626a BGB.

Artikel 6 Absatz 3 ? Trennung vom Erziehungsberechtigten ? Das Grundgesetz sieht mich als grundsätzlich Erziehungsberechtigten und sogar verpflichtet an, es ist das niederrangige Recht des BGB welches das anders sieht. Trotzdem kann niederrangiges Sorgerecht des § 1626a BGB genutzt werden um mein höherrangiges Grundrecht zu beeinträchtigen. Ich bitte daher das Bundesverfassungsgericht klarzustellen was es unter erziehungsberechtigten Eltern versteht. Sind das vorrangig nicht leibliche Adoptionseltern oder Bettgeschichten eines getrennten elternteils oder sind Eltern die biologischen Eltern? Denn wenn man entscheiden würde daß Kinder belibig an andere als sie biologischen Eltern gebunden werden können dann würde man das einzige sichere und verlässliche anknüpfungsmerkmal, die genetische Abstammung aufgeben um ein System zu etablieren in dem Kindesziehung den alle Hui wechselnden Liaisonen von Kindesmüttern überlassen würde statt den tatsächlichen, echten, leiblichen, einzig richtigen Vätern.

Wenn man das dann noch geschlechtergleichberechtigt einführt wären die Kinder einer totalen Willkür ausgesetzt dahingehend wo sie hingehören.

Schlimm genug daß das Kind seit medizinischen Kinderwunschindustrie-perversionen wie Leihmutterchaften an die Person gebunden wird die es gebärt, die ist nämlich per Gesetz nachher nicht feststellbar sollten etwa nach einem Krieg oder einer Katastrophe die Stammbücher und Geburtenregister verlorengehen.

Mit der Loslösung der Erziehungsberechtigten von der genetischen Abstammung ist dem ADOPTIONS- UND KINDERHANDEL Tür und Tor geöffnet. Es kann nicht im Interesse von Kindern sein die einzig solide Elternbindung ohne Not zu verlieren bevor sie in etwa Vollwaisen sind.

Artikel 6 Absatz 4 ? Mutterschutz während der Schwangerschaft ? Unter dem Mutterschutz fällt wohl auch solcher von Frauen die ihre Kinder töten oder wie im vorliegenden Falle massivst gefährden.

Artikel 6 Absatz 5 ? Gleichberechtigung unehelicher Kinder ? Im vorliegenden Fall haben wir eine ganz massive Stockholm Syndrom. Das Kind wurde dem Vater absichtlich entfremdet um nachher zu behaupten es kenne denselben nicht und deshalb könne er auch kein Sorgerecht wahrnehmen. Das ist alles nur keine gesunde seelische Entwicklung, vor allem im Dunstkreis der Reiki-sekte.

Artikel 7 Absatz 2 - Weder darf ich als grundgesetzlicher aber nicht BGB-Erziehungsberechtigter über die Schulwahl des Kindes (mit-)bestimmen noch über dessen Religionsunterricht.

Artikel 19 Absatz 2 ? Das Amtsgericht Bad Homburg hat die Verfahren schuldhaft verzögert.

Wegen dieser Grundrechtsverletzungen die teilweise auch Menschenrechtsverletzungen darstellen ist sowohl das Urteil aufzuheben als auch der § 1626a BGB erneut zu reformieren.

Mit freundlichem Gruß

Maximilian Bähring

Handwritten text on a page with a header '4/v1'. The text is dense and appears to be a list or a set of instructions. There are some small diagrams or sketches interspersed with the text.



Handwritten text on a page with a header '5/v2'. The page contains a large table with columns and rows of numbers and text. There are also some smaller diagrams or sketches.

Handwritten text on a page with a header '6/v2'. The page contains a large table with columns and rows of numbers and text. There are also some smaller diagrams or sketches.

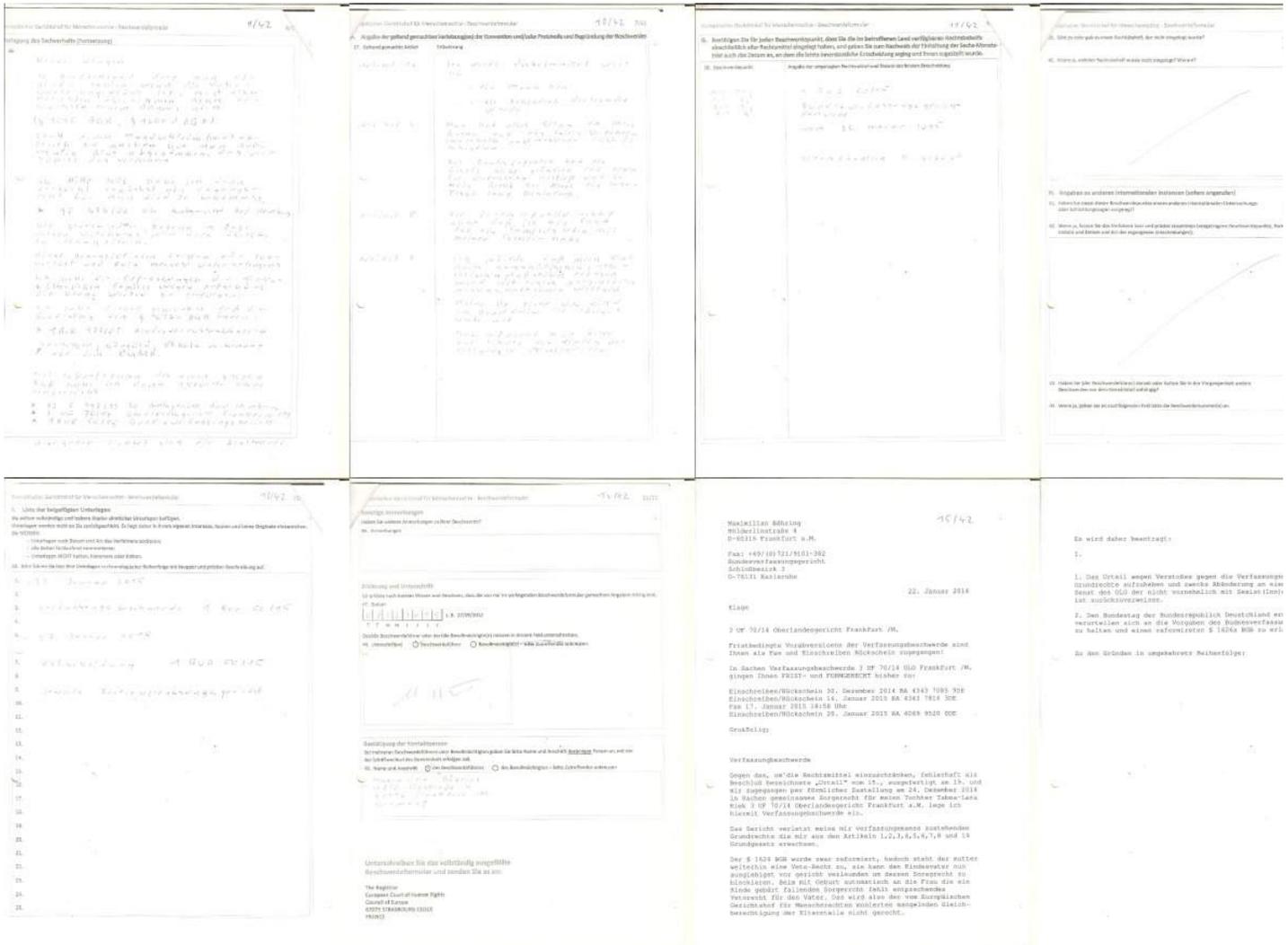
Handwritten text on a page with a header 'C/v1'. The page contains a large table with columns and rows of numbers and text. There are also some smaller diagrams or sketches.

Handwritten text on a page with a header '7/v1'. The page contains a large table with columns and rows of numbers and text. There are also some smaller diagrams or sketches.

Handwritten text on a page with a header '7/v2'. The page contains a large table with columns and rows of numbers and text. There are also some smaller diagrams or sketches.

Handwritten text on a page with a header '8/v1'. The page contains a large table with columns and rows of numbers and text. There are also some smaller diagrams or sketches.

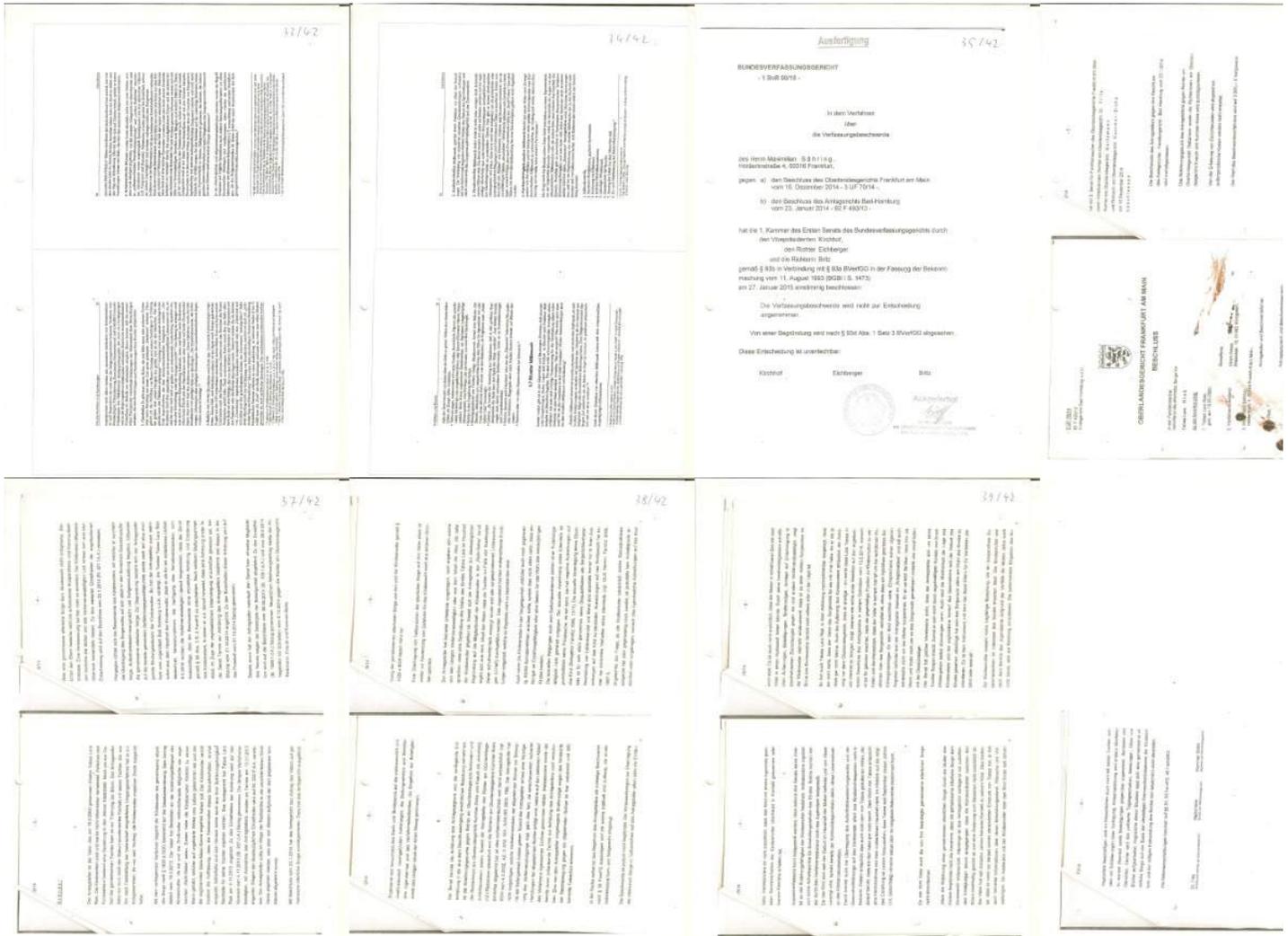
[1] http://36.media.tumblr.com/c515b4c32ecc430d39d3f1f716466845/tumblr\_nmt5e20Ba31sq93cpo1\_1280.jpg



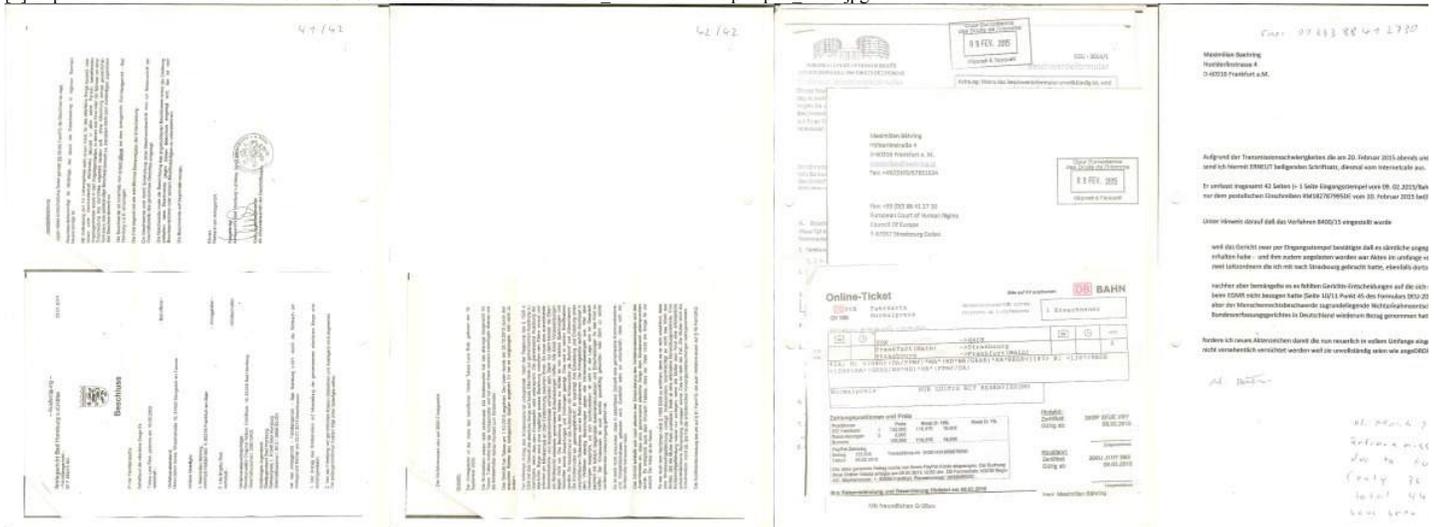
[2] http://41.media.tumblr.com/f924837f288ee45ef726c3e72dfdf856/tumblr\_nmt5e20Ba31sq93cpo2\_1280.jpg







[5] [http://41.media.tumblr.com/b1fc885fa29d8b2825dc58949484d2a4/tumblr\\_nmt5e20Ba31sq93cp05\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/b1fc885fa29d8b2825dc58949484d2a4/tumblr_nmt5e20Ba31sq93cp05_1280.jpg)



[6] [http://36.media.tumblr.com/b256bc34d35acc72fcd7089ed3f1bb91/tumblr\\_nmt5e20Ba31sq93cp06\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/b256bc34d35acc72fcd7089ed3f1bb91/tumblr_nmt5e20Ba31sq93cp06_1280.jpg)

14.04.2015 08:41 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116408009073>

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a.M.

Fax: +33 (0)88 412730  
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Council of Europe  
F-67075 Strasbourg Cedex

Frankfurt a.M., den 13. April 2015

Sehr geehrte Damen und Herren, hohes Gericht!

nachdem IN IHREM HAUSE ein Teil des von mir höchstpersönlich unter Zeugen/mit Fotobeweis in Strasbourg am 09. Februar 2015 eingereichten Schriftsatzes verloren gegangen ist (der Ihnen zudem vollständig vorab per Deutsche Post Auslands-Einschreiben RM18107229DE eingereicht am 07. Februar 2015 21:24 Uhr beim Post-Shop - Tele und Internetshop Pflingstweidstraße 14, 60316 Frankfurt a.M. zugegangen war) und dessen VOLL-STÄNDIGEN Empfang ? also ausdrücklich inklusive des nachher als fehlend monierten Aktenbestandteils - ihre Poststelle mit Eingangsstempel ausdrücklich bestätigt hat und wobei ihre Poststelle auch auf ausdrückliche Nachfrage hin keine weiteren Dokumente aus den bei diesem Vorsprechen mitgebrachten 2 dicken Leitz-Aktenordnern haben wollte und nachdem sie mir die Klage des fehlenden Bestandteils wegen mit dem Hinweis meine Eingabe werde vernichtet zurückgesendet haben mit Schreiben datiert auf den 16. und hier eingegangen am 20. Februar 2015 (Aktenzeichen 8400/15) habe ich diese nun erneut ? um die BEI IHNEN verloren gegangenen Teile ? eine Bundesverfassungsgerichtsentscheidung ? ergänzt nochmals eingereicht und zwar:

per Deutschen Post AG Auslands-Einschreiben Sendungsnummer RM182787995DE eingeliefert am 20. Februar 2015 um 20:45 Uhr beim Post-Shop - Tele und Internetshop, Pflingstweidstraße 14, 60316 Frankfurt a.M.

per zunächst dem versuch eines kompletten und nachher mehreren einzelnen Teil-Faxen mit einer dann jeweiligen Maximalgröße des verwendeten PDFs unter 2000KB vom Internet-Faxdienst simple-fax.de, Salzdhalmumer Str. 196, 38126 Braunschweig, an die Nummer +33 884412730 zu folgenden Zeitpunkten und mit den folgenden Resultaten:

21.02.2015 01:16 #1415745 OK Anschreiben ?Pardon? ausgedruckter Screenshot simple-fax  
21.02.2015 00:26 #1415736 FEHLER erneut: Seite 01-10 (ging wieder nicht durch)  
21.02.2015 00:14 #1415733 OK ausgedruckter Screenshot mit Fax-Fehlern  
20.02.2015 23:26 #1415724 OK Seite 39-42  
20.02.2015 23:26 #1415723 OK Seite 34-38  
20.02.2015 23:22 #1415720 OK Seite 31-33  
20.02.2015 23:22 #1415719 OK Seite 21-30  
20.02.2015 23:22 #1415718 OK Seite 11-20  
20.02.2015 23:21 #1415717 FEHLER Seite 01-10 (ging nicht durch)  
20.02.2015 23:21 #1415716 OK Versandeankündigung als in mehreren Teil-Faxen  
20.02.2015 21:36 #1415689 FEHLER Seite 01-42 (ging nicht durch, Abbruch bei Seite 42)  
20.02.2015 21:10 #1415677 FEHLER Seite 01-42 (ging nicht durch, Abbruch bei Seite 42)  
20.02.2015 20:16 #1415659 FEHLER Seite 01-42 (ging nicht durch, Abbruch bei Seite 42)  
20.02.2015 17:26 #1415433 FEHLER nachgereichtes OLG und AG Urteil (9 Seiten)  
20.02.2015 16:53 #1415391 OK Anschreiben nachgereichte OLG und AG Urteile (6 Seiten)

nachdem dort die Seiten 01-10 nicht durchgingen habe ich ? und nur - diese dann ? Absender 1796275 - vom Internet-Faxdienst sipgate.de Gladbacher Straße 74, 40219 Düsseldorf geschickt:

21.02.2015 00:50 OK Seite 01-10  
21.02.2015 01:20 OK Anschreiben ?Pardon? ausgedruckter Screenshot simple-fax

außerdem paginiert per 44 seitigem Fax vom Internetcafe cyberyder in der Tögesgasse 31, 60311 Frankfurt a.M. von der Nummer +49 69 287929 an die Nummer +33 884412730 vom am 02. März 2015, 17:38 Uhr.

Hierfür ? die Neueinreichung - mahne ich nun eine Eingangsbestätigung an.

~~~~

Von easybell aus bekomme ich gar kein Fax heraus, egal ob per Hardware oder Software. Die Uhr des Faxes vom Druck-Center-Zeil tickt nicht richtig nur beim CybeRyder klappt alles.

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
D-60316 Frankfurt a.M.

Fax: +33 (0)88 412730
 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
 Council of Europe
 F-67075 Strasbourg Cedex

Frankfurt a.M., den 13. April 2015

Sehr geehrte Damen und Herren, hohes Gericht!

nachdem IN IHREM HAUSE ein Teil des von mir höchstpersönlich unter Zeugen/mit Fotobeweis in Strasbourg am 09. Februar 2015 eingereichten Schriftsatzes verloren gegangen ist (der Ihnen zudem vollständig vorab per Deutsche Post Auslands-Einschreiben RM18107229DE eingereicht am 07. Februar 2015 21:24 Uhr beim Post-Shop - Tele und Internetshop Pflingstweidstraße 14, 60316 Frankfurt a.M. zugegangen war) und dessen VOLLSTÄNDIGEN Empfang – also ausdrücklich inklusive des nachher als fehlend monierten Aktenbestandteils - ihre Poststelle mit Eingangsstempel ausdrücklich bestätigt hat und wobei ihre Poststelle auch auf ausdrückliche Nachfrage hin keine weiteren Dokumente aus den bei diesem Vorsprechen mitgebrachten 2 dicken Leitz-Aktenordnern haben wollte und nachdem sie mir die Klage des fehlenden Bestandteils wegen mit dem Hinweis meine Eingabe werde vernichtet zurückgesendet haben mit Schreiben datiert auf den 16. und hier eingegangen am 20. Februar 2015 (Aktenzeichen 8400/15) habe ich diese nun erneut – um die BEI IHNEN verloren gegangenen Teile – eine Bundesverfassungsgerichtsentscheidung – ergänzt nochmals eingereicht und zwar:

per Deutschen Post AG Auslands-Einschreiben Sendungsnummer RM182787995DE eingeliefert am 20. Februar 2015 um 20:45 Uhr beim Post-Shop - Tele und Internetshop, Pflingstweidstraße 14, 60316 Frankfurt a.M.

per zunächst dem versuch eines kompletten und nachher mehreren einzelnen Teil-Faxen mit einer dann jeweiligen Maximalgröße des verwendeten PDFs unter 2000KB vom Internet-Faxdienst simple-fax.de, Salzdhulmer Str. 196, 38126 Braunschweig, an die Nummer +33 884412730 zu folgenden Zeitpunkten und mit den folgenden Resultaten:

| | | | |
|------------------|----------|--------|--|
| 21.02.2015 01:16 | #1415745 | OK | Anschreiben „Pardon“ ausgedruckter Screenshot simple-fax |
| 21.02.2015 00:26 | #1415736 | FEHLER | erneut: Seite 01-10 (ging wieder nicht durch) |
| 21.02.2015 00:14 | #1415733 | OK | ausgedruckter Screenshot mit Fax-Fehlern |
| 20.02.2015 23:26 | #1415724 | OK | Seite 39-42 |
| 20.02.2015 23:26 | #1415723 | OK | Seite 34-38 |
| 20.02.2015 23:22 | #1415720 | OK | Seite 31-33 |
| 20.02.2015 23:22 | #1415719 | OK | Seite 21-30 |
| 20.02.2015 23:22 | #1415718 | OK | Seite 11-20 |
| 20.02.2015 23:21 | #1415717 | FEHLER | Seite 01-10 (ging nicht durch) |
| 20.02.2015 23:21 | #1415716 | OK | Versandankündigung als in mehreren Teil-Faxen |
| 20.02.2015 21:36 | #1415689 | FEHLER | Seite 01-42 (ging nicht durch, Abbruch bei Seite 42) |
| 20.02.2015 21:10 | #1415677 | FEHLER | Seite 01-42 (ging nicht durch, Abbruch bei Seite 42) |
| 20.02.2015 20:16 | #1415659 | FEHLER | Seite 01-42 (ging nicht durch, Abbruch bei Seite 42) |
| 20.02.2015 17:26 | #1415433 | FEHLER | nachgereichtes OLG und AG Urteil (9 Seiten) |
| 20.02.2015 16:53 | #1415391 | OK | Anschreiben nachgereichte OLG und AG Urteile (6 Seiten) |

nachdem dort die Seiten 01-10 nicht durchgingen habe ich – und nur - diese dann – Absender 1796275 - vom Internet-Faxdienst siggate.de Gladbacher Straße 74, 40219 Düsseldorf geschickt:

| | | | |
|------------------|--|----|--|
| 21.02.2015 00:50 | | OK | Seite 01-10 |
| 21.02.2015 01:20 | | OK | Anschreiben „Pardon“ ausgedruckter Screenshot simple-fax |

außerdem paginiert per 44 seitigem Fax vom Internetcafe cyberyder in der Tögesgasse 31, 60311 Frankfurt a.M. von der Nummer +49 69 287929 an die Nummer +33 884412730 vom am 02. März 2015, 17:38 Uhr.

[1] http://41.media.tumblr.com/1095180f69628f6c9efafc770ef3e560/tumblr_nmtDhxDdWC1sq93cpo6_1280.jpg

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
D-60316 Frankfurt a. M.
maximilian@baehring.at
Fax: +49/(0)69/67831634



Fax: +33 (0)3 88 41 27 30
European Court of Human Rights
Council Of Europe
F-67057 Strasbourg Cedex

07. Februar 20:

KLAGE

beigefügt finden Sie Menschenrechtbeschwerde
auf Formular (6 Blatt – doppelseitig- / 11 Seiten)

Entscheidung 1 BvR 50/15 des Deutschen Bundes-
verfassungsgerichtes in Karlsruhe (1 Seite/Blatt)

Verfassungsklage zur vorgenannten Entscheidung
(8 Blatt – doppelseitig- / 16 Seiten) nebst deren
Anlagen (4 Blatt – doppelseitig- / 2 Seiten)

Aufgrund technischer Probleme im Stadtviertel
Frankfurt a.M. Ostend hier Hahe des Neubaus
der Europäischen Zentralbank ist es möglich daß
Sie Teile der EMail/Fax-Transmission mehrfach
erhalten. Daher sende ich alles auch als Postbrief.

Mit freundlichen Grüßen

[2] http://41.media.tumblr.com/9d5b81d2cf84d65b7de47c7d19ee634a/tumblr_nmtdhxDdWC1sq93epo8_1280.jpg



TRIBUNAL
DE L'HOMME

T : +33 (0)3 88 41 20 18
F : +33 (0)3 88 41 27 30
www.echr.coe.int

Herrn
Maximilian BÄHRING
Hölderlinstrasse 4
D-60316 FRANKFURT MAIN

16/02/2015

Jährlich,

Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist Ihre Eingabe vom

16. Februar 2015, dass Sie die Voraussetzungen nach Artikel 47 der Verfahrensordnung

erfüllt haben. Ich bringe alle Kopien der relevanten Entscheidungen oder Maßnahmen, die

gegen die Beschwerde sind, vorgelegt. Insbesondere fehlt der Beschluss des

Verwaltungsorgans vom 23. Januar 2014. Ich bringe auch alle relevanten Kopien der Dokumente vor, die die

Rechtsmittel und gültiges Beschwerdeformular mit allen erforderlichen

Informationen dazu, wie Sie eine gültige Beschwerde erheben, auf der

Basierend auf dem Sechsmonats-Frist nach Artikel 35 Absatz 1 der



COUNCIL OF EUROPE
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
CONSEIL DE L'EUROPE

- 2 -

Der Gerichtshof wird auf schriftliche oder telefonische Anfragen im Zusammenhang mit der Unvollständigkeit dieser Akte nicht antworten.

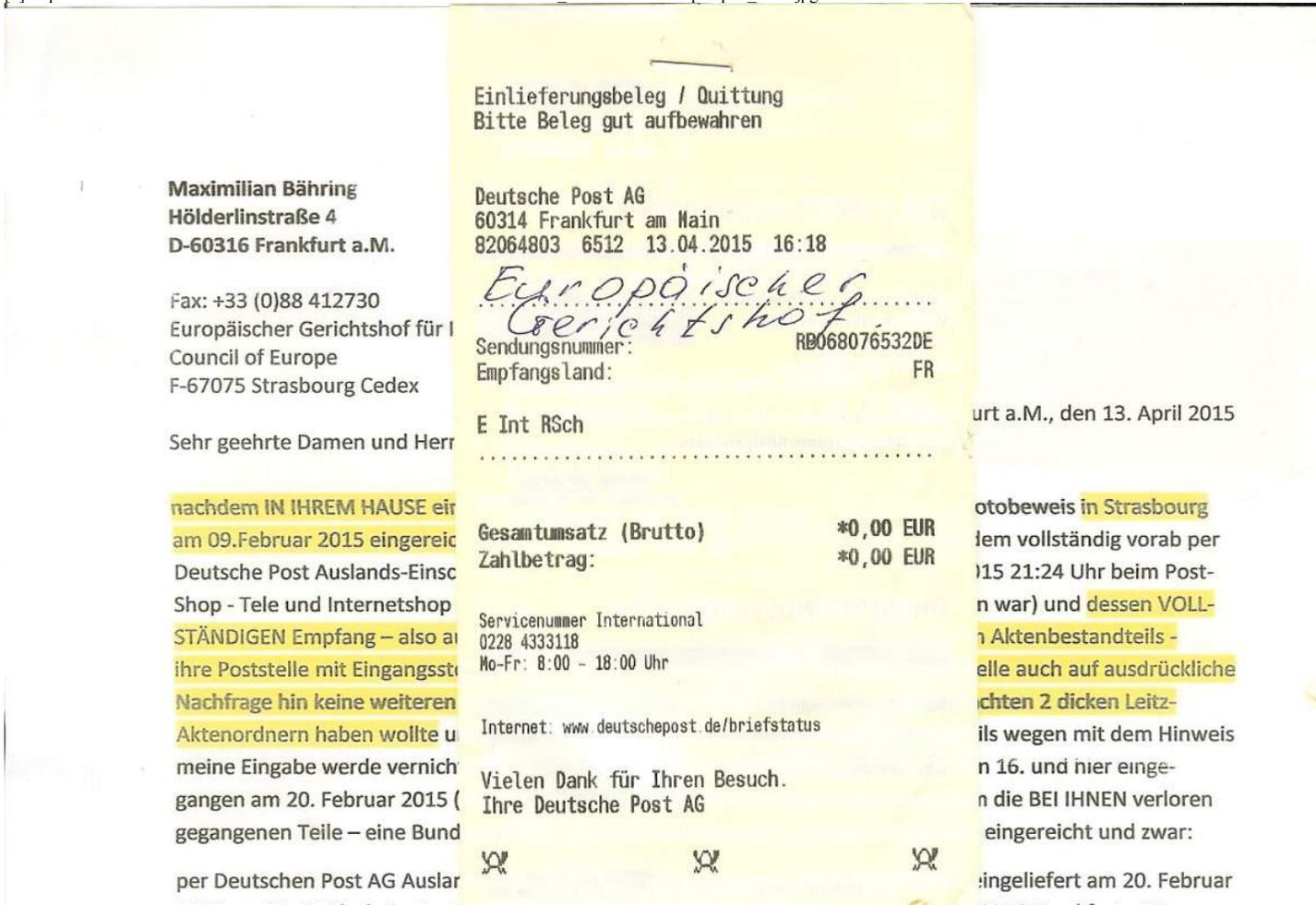
Mit freundlichen Grüßen
Für den Kanzler

A. Müller-Elschner
Rechtsreferent

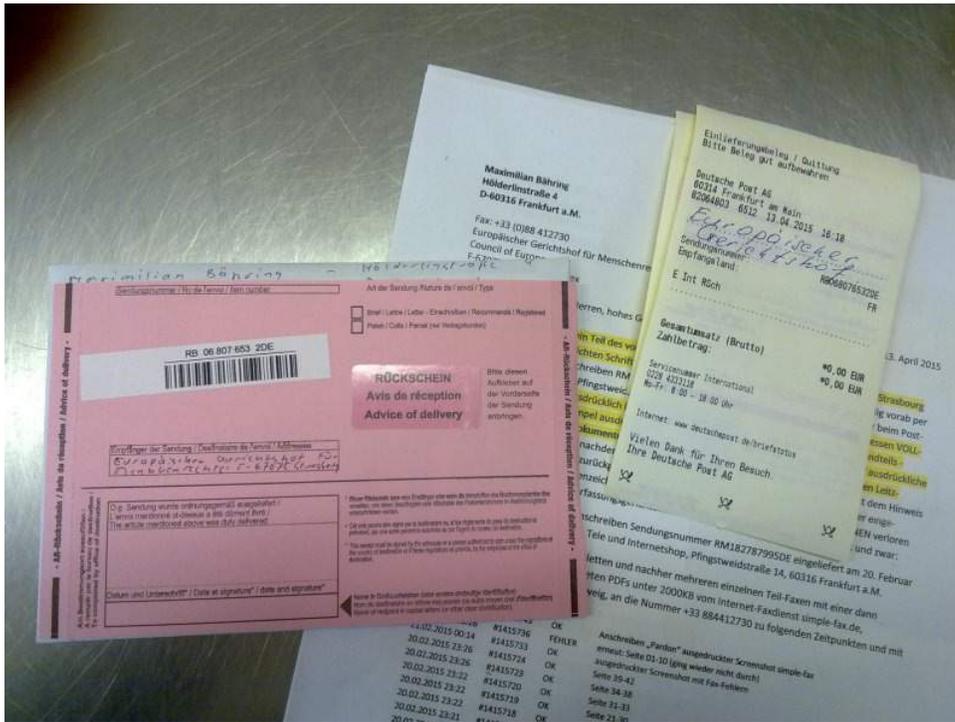
[3] http://41.media.tumblr.com/c4d0b455d48d2c5c9fb6c7720a6ed145/tumblr_nmtdhxDdWC1sq93cpo10_1280.jpg



[4] http://40.media.tumblr.com/96d0ab4e102eb931fdbbd54a16097621/tumblr_nmtdhxDdWC1sq93cpo4_1280.jpg



[5] http://40.media.tumblr.com/1fb1207c51a2498ab3471c7af28ae47d/tumblr_nmtdhxDdWC1sq93cpo5_1280.jpg



[6] http://36.media.tumblr.com/c0a7772ebdb982b2a2ab216a0720d0b6/tumblr_nmntdxDdWC1sq93cpo3_1280.jpg

SENDEBERICHT



CYBERYDER
 TÖNGESGASSE 31
 60310 4 FRANKFURT a.M.
 TEL. 069 91396754
 FAX 069 287929
 INFO@CYBERYDER.DE

| | |
|---------------|---------------|
| DATUM/UHRZEIT | 13/04 19:00 |
| FAX-NR./NAME | 0033388412730 |
| Ü.-DAUER | 00:01:09 |
| SEITE(N) | 03 |
| ÜBERTR | OK |
| MODUS | STANDARD |
| | ECM |

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
D-60316 Frankfurt a.M.

Fax: +33 (0)88 412730
 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
 Council of Europe
 F-67075 Strasbourg Cedex

Frankfurt a.M., den 13. April 2015

Sehr geehrte Damen und Herren, hohes Gericht!

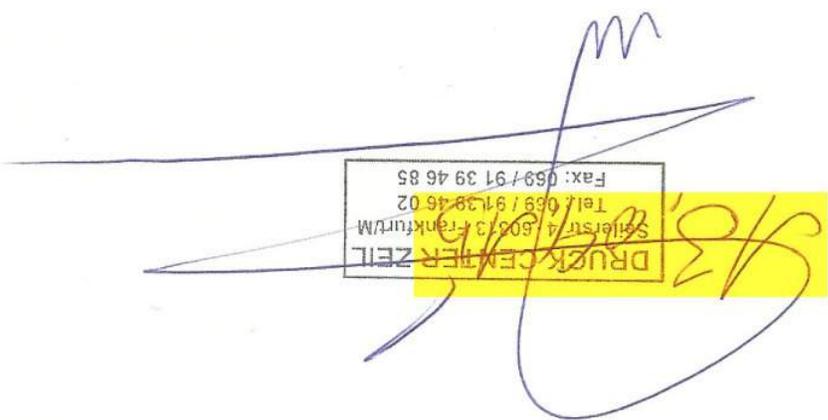
nachdem IN IHREM HAUSE ein Teil des von mir höchstpersönlich unter Zeugen/mit Fotobeweis in Strasbourg am 09. Februar 2015 eingereichten Schriftsatzes verloren gegangen ist (der Ihnen zudem vollständig vorab per Deutsche Post Auslands-Einschreiben RM18107229DE eingereicht am 07. Februar 2015 21:24 Uhr beim Post-Shop - Tele und Internetshop Pfingstweidstraße 14, 60316 Frankfurt a.M. zugegangen war) und dessen VOLLSTÄNDIGEN Empfang – also ausdrücklich inklusive des nachher als fehlend monierten Aktenbestandteils - ihre Poststelle mit Eingangsstempel ausdrücklich bestätigt hat und wobei ihre Poststelle auch auf ausdrückliche Nachfrage hin keine weiteren Dokumente aus den bei diesem Vorsprechen mitgebrachten 2 dicken Leitz-Aktenordnern haben wollte und nachdem sie mir die Klage des fehlenden Bestandteils wegen mit dem Hinweis meine Eingabe werde vernichtet zurückgesendet haben mit Schreiben datiert auf den 16. und hier eingegangen am 20. Februar 2015 (Aktenzeichen 8400/15) habe ich diese nun erneut – um die BEI IHNEN verloren gegangenen Teile – eine Bundesverfassungsgerichtsentscheidung – ergänzt nochmals eingereicht und zwar:

per Deutschen Post AG Auslands-Einschreiben Sendungsnummer RM182787995DE eingeliefert am 20. Februar 2015 um 20:45 Uhr beim Post-Shop - Tele und Internetshop, Pfingstweidstraße 14, 60316 Frankfurt a.M.

per zunächst dem versuch eines kompletten und nachher mehreren einzelnen Teil-Faxen mit einer dann jeweiligen Maximalgröße des verwendeten PDFs unter 2000KB vom Internet-Faxdienst simple-fax.de, Salzdhulmer Str. 196, 38126 Braunschweig, an die Nummer +33 884412730 zu folgenden Zeitpunkten und mit den folgenden Resultaten:

| | | | |
|------------------|----------|--------|--|
| 21.02.2015 01:16 | #1415745 | OK | Anschreiben „Pardon“ ausgedruckter Screenshot simple-fax |
| 21.02.2015 00:26 | #1415736 | FEHLER | erneut: Seite 01-10 (ging wieder nicht durch) |
| 21.02.2015 00:14 | #1415733 | OK | ausgedruckter Screenshot mit Fax-Fehlern |
| 20.02.2015 22:26 | #1415734 | OK | SAB 20.12 |

[7] http://40.media.tumblr.com/e92aeadf25ce5bd919b7f26c93fe8011/tumblr_nmtdhxDdWC1sq93cpo9_1280.jpg



| | | | | | | | | | |
|---------|----------|-----|---------------------|--------|-------|------|-----------|------|--------|
| 0521 | TX | 01 | 0033388412730 | 01 JAN | 09:36 | 003 | 00H01'12" | ECM | OK |
| SESSION | FUNCTION | NO. | DESTINATION STATION | DATE | TIME | PAGE | DURATION | MODE | RESULT |

ME: : L: : T: :
 FE: 01 JAN 1990 09:57

TX RESULT REPORT

D-60316 Frankfurt a.M.

Fax: +33 (0)88 412730
 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
 Council of Europe
 F-67075 Strasbourg Cedex

Frankfurt a.M., den 13. April 2015

Sehr geehrte Damen und Herren, hohes Gericht!

nachdem IN IHREM HAUSE ein Teil des von mir höchstpersönlich unter Zeugen/mit Fotobeweis in Strasbourg am 09. Februar 2015 eingereichten Schriftsatzes verloren gegangen ist (der Ihnen zudem vollständig vorab per Deutsche Post Auslands-Einschreiben RM18107229DE eingereicht am 07. Februar 2015 21:24 Uhr beim Post-Shop - Tele und Internetshop Pfingstweidstraße 14, 60316 Frankfurt a.M. zugegangen war) und dessen VOLLSTÄNDIGEN Empfang – also ausdrücklich inklusive des nachher als fehlend monierten Aktenbestandteils - Ihre Poststelle mit Eingangsstempel ausdrücklich bestätigt hat und wobei ihre Poststelle auch auf ausdrückliche Nachfrage hin keine weiteren Dokumente aus den bei diesem Vorsprechen mitgebrachten 2 dicken Leitz-Aktenordnern haben wollte und nachdem sie mir die Klage des fehlenden Bestandteils wegen mit dem Hinweis meine Eingabe werde vernichtet zurückgesendet haben mit Schreiben datiert auf den 16. und hier eingegangen am 20. Februar 2015 (Aktenzeichen 8400/15) habe ich diese nun erneut – um die BEI IHNEN verloren gegangenen Teile – eine Bundesverfassungsgerichtsentscheidung – ergänzt nochmals eingereicht und zwar:

per Deutschen Post AG Auslands-Einschreiben Sendungsnummer RM182787995DE eingeliefert am 20. Februar 2015 um 20:45 Uhr beim Post-Shop - Tele und Internetshop, Pfingstweidstraße 14, 60316 Frankfurt a.M.

per zunächst dem versuch eines kompletten und nachher mehreren einzelnen Teil-Faxen mit einer dann jeweiligen Maximalgröße des verwendeten PDFs unter 2000KB vom Internet-Faxdienst simple-fax.de, Salzöhlumer Str. 196, 38126 Braunschweig, an die Nummer +33 884412730 zu folgenden Zeitpunkten und mit den folgenden Resultaten:

| | | | |
|------------------|----------|--------|--|
| 21.02.2015 01:16 | #1415745 | OK | Anschreiben „Pardon“ ausgedruckter Screenshot simple-fax |
| 21.02.2015 00:26 | #1415736 | FEHLER | erneut: Seite 01-10 (ging wieder nicht durch) |
| 21.02.2015 00:14 | #1415733 | OK | ausgedruckter Screenshot mit Fax-Fehlern |
| 20.02.2015 23:26 | #1415724 | OK | Seite 39-42 |
| 20.02.2015 23:26 | #1415723 | OK | Seite 34-38 |
| 20.02.2015 23:22 | #1415720 | OK | Seite 31-33 |
| 20.02.2015 23:22 | #1415719 | OK | Seite 21-30 |
| 20.02.2015 23:22 | #1415718 | OK | Seite 11-20 |
| 20.02.2015 23:21 | #1415717 | FEHLER | Seite 01-10 (ging nicht durch) |
| 20.02.2015 23:21 | #1415716 | OK | Versandankündigung als in mehreren Teil-Faxen |
| 20.02.2015 21:36 | #1415689 | FEHLER | Seite 01-42 (ging nicht durch, Abbruch bei Seite 42) |
| 20.02.2015 21:10 | #1415677 | FEHLER | Seite 01-42 (ging nicht durch, Abbruch bei Seite 42) |
| 20.02.2015 20:16 | #1415659 | FEHLER | Seite 01-42 (ging nicht durch, Abbruch bei Seite 42) |
| 20.02.2015 17:26 | #1415433 | FEHLER | nachgereichtes OLG und AG Urteil (9 Seiten) |
| 20.02.2015 16:53 | #1415391 | OK | Anschreiben nachgereichte OLG und AG Urteile (6 Seiten) |

nachdem dort die Seiten 01-10 nicht durchgingen habe ich – und nur - diese dann – Absender 1796275 - vom Internet-Faxdienst sippgate.de Gladbacher Straße 74, 40219 Düsseldorf geschickt:

| | | | |
|------------------|--|----|--|
| 21.02.2015 00:50 | | OK | Seite 01-10 |
| 21.02.2015 01:20 | | OK | Anschreiben „Pardon“ ausgedruckter Screenshot simple-fax |

außerdem paginiert per 44 seitigem Fax vom Internetcafé cyberyder in der Tögesgasse 31, 60311 Frankfurt

[8] http://40.media.tumblr.com/9976314cdf4bd9d06168fe43974f573/tumblr_nmtdhxDdWC1sq93cpo7_1280.jpg

HP Photosmart 2610 Series
Drucker/Fax/Kopierer/Scanner

Protokoll für
Baehring, Maximilian
+49 (0)69 67831634
13 04 2015 17:46

Letzte Transaktion

| Datum | Uhrzeit | Typ | Identifizierung | Dauer | Seiten | Ergebnis |
|-------|---------|----------|-----------------|-------|--------|-------------|
| 13 04 | 17:45 | Fax ges. | 0033388412730 | 1:05 | 1 | Fehler 350* |

* Während der Faxübertragung ist ein Kommunikationsfehler aufgetreten.
 Wenn Sie senden, versuchen Sie es erneut und/oder rufen Sie an, um sicherzustellen, dass das Empfänger-Faxgerät empfangsbereit ist. Wenn Sie empfangen, wenden Sie sich an den Absender und bitten Sie ihn, die Dokumente erneut zu senden.

Maximilian Baehring

From: uucp [root@sip.easybell.de] on behalf of easybell Fax [noreply_fax@easybell.de]
Sent: Montag, 13. April 2015 18:39
To: maximilian@baehring.at
Subject: Faxversand fehlgeschlagen - Zielrufnummer '33388412730'

easybell

easybell Fax

Guten Tag,

Ihr Fax konnte nicht zugestellt werden.

Ihre Benutzerkennung: 496967831634
 Ihre Faxkennung: Maximilian Baehring
 Empfänger: 33388412730

Ursache: REJECT: Too many attempts to dial : 3, max 3
 Versuche: 3
 Seiten: 1 von 3 gesendet

www.easybell.de

[9] http://40.media.tumblr.com/72dab075bbbc63e1ace1f046935d8e9e/tumblr_nmtdhxDdWC1sq93cpo1_1280.jpg

14.04.2015 08:44 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116408224863>

Maximilian Baehring
Hoelderlinstrasse 4
60316 Frankfurt a.M.
Germany
maximilian@baehring.at
Fax: +49 (0)69 67831634

InfoDesk@ohchr.org
Fax: +41 22 928 9050

Office of the United Nations High
Commissioner for Human Rights
Palais des Nations
1211 Geneva 10
Switzerland

April 14th 2015

8400/15 European Court of Human Rights
1 BvR 50/15 Bundesverfassungsgericht

Dear Madam/Sir!

Is this psycho-terror torture? The Bundesverfassungsgericht at Karlsruhe, Germany's constitutional court, is simply dismissing claims without deciding massively violating the constitutional rights of german citizens without even giving a decision-reason.

The European Court of Human Rights in Strasbourg, France dismisses claims arguing that not all the necessary documents were received by the court although the complainant traveled to Strasbourg himself personally with all the documents of the past trials in his luggage and asked whether additional documents are required what was denied by the courts personnel. A few days later they wrote him a letter that still documents are missing and that the court will therefore destroy all documents of his submission and will not answer any questions if the complaint will be considered complete if he sends in the complaint again appending the documents they (later) said were missing. I attached this document and the Bundesverfassungsgericht-?decision? mentioned before and the by the court receipt-stamped list of documents which has been brought to strasbourg as well as evidence photo showing the complainant in front of the court-house in Strasbourg.

Is it okay that some human beings effectively do not seem to have any human rights because they simply do not ?get heard? by this courts?

Yours sincerely

Maximilian Baehring

Maximilian Baehring
Hoelderlinstrasse 4
60316 Frankfurt a.M.
Germany
maximilian@baehring.at
Fax: +49 (0)69 67831634

InfoDesk@ohchr.org
Fax: +41 22 928 9050

Office of the United Nations High
Commissioner for Human Rights
Palais des Nations
1211 Geneva 10
Switzerland

April 14th 2015

8400/15 European Court of Human Rights
1 BvR 50/15 Bundesverfassungsgericht

Dear Madam/Sir!

Is this psycho-terror torture? The Bundesverfassungsgericht at Karlsruhe, Germany's constitutional court, is **simply dismissing claims without deciding** massively violating the constitutional rights of german citizens without even giving a decision-reason.

The European Court of Human Rights in Strasbourg, France dismisses claims arguing that not all the necessary documents were received by the court although the complainant traveled to Strasbourg himself personally with all the documents of the past trials in his luggage and asked whether additional documents are required what was denied by the courts personnel. A few days later they wrote him a letter that still documents are missing and that the court will therefore **destroy all documents of his submission and will not answer any questions** if the complaint will be considered complete if he sends in the complaint again appending the documents they (later) said were missing. I attached this document and the Bundesverfassungsgericht-"decision" mentioned before and the by the court receipt-stamped list of documents which has been brought to strasbourg as well as evidence photo showing the complainant in front of the court-house in Strasbourg.

Is it okay that some human beings effectively do not seem to have any human rights because they simply do not "get heard" by this courts?

Yours sincerely

[1] http://41.media.tumblr.com/ef3c5a5a0066b85298e3d777a3a732b5/tumblr_nmtdmkWu201sq93cpo4_1280.jpg

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 50/15 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Maximilian B ä h r i n g ,
Hölderlinstraße 4, 60316 Frankfurt,

- gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
vom 15. Dezember 2014 - 3 UF 70/14 -,
b) den Beschluss des Amtsgerichts Bad-Homburg
vom 23. Januar 2014 - 92 F 493/13 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof,
den Richter Eichberger
und die Richterin Britz
gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 27. Januar 2015 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Eichberger

Britz



Ausgefertigt

[2] http://40.media.tumblr.com/cbced9e1a1b061a27db3103ffb7a0310/tumblr_nmtdmkWu201sq93cpo6_1280.jpg

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
D-60316 Frankfurt a. M.
maximilian@baehring.at
Fax: +49/(0)69/67831634



Fax: +33 (0)3 88 41 27 30
European Court of Human Rights
Council Of Europe
F-67057 Strasbourg Cedex

07. Februar 20:

KLAGE

beigefügt finden Sie Menschenrechtbeschwerde
auf Formular (6 Blatt – doppelseitig- / 11 Seiten)

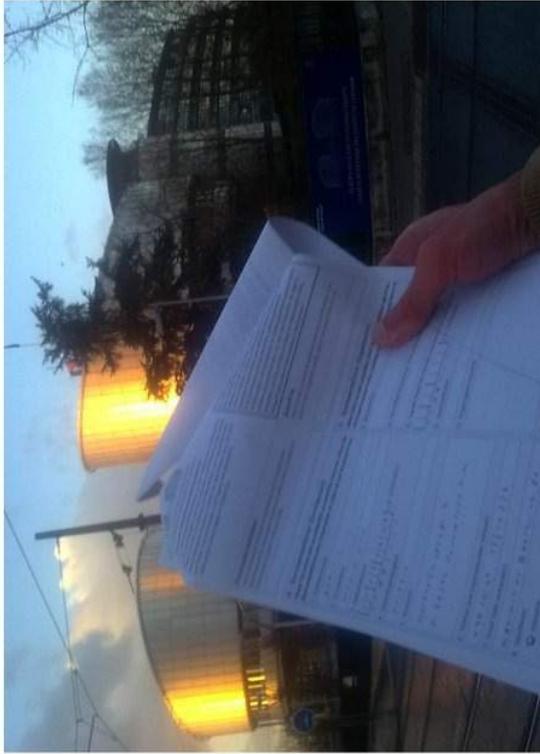
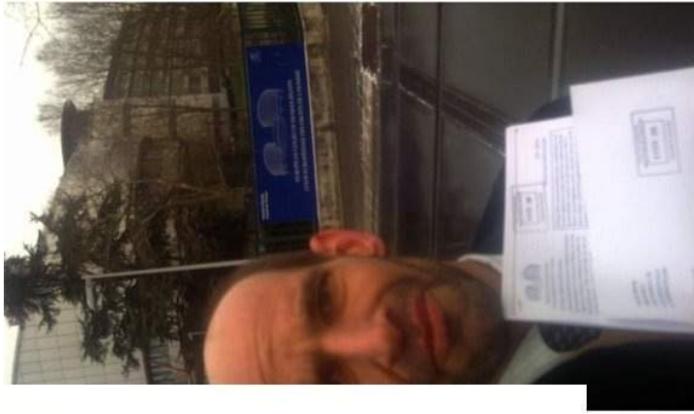
Entscheidung 1 BvR 50/15 des Deutschen Bundes-
verfassungsgerichtes in Karlsruhe (1 Seite/Blatt)

Verfassungsklage zur vorgenannten Entscheidung
(8 Blatt – doppelseitig- / 16 Seiten) nebst deren
Anlagen (4 Blatt – doppelseitig- / 2 Seiten)

Aufgrund technischer Probleme im Stadtviertel
Frankfurt a.M. Ostend hier Hahe des Neubaus
der Europäischen Zentralbank ist es möglich daß
Sie Teile der EMail/Fax-Transmission mehrfach
erhalten. Daher sende ich alles auch als Postbrief.

Mit freundlichen Grüßen

[3] http://36.media.tumblr.com/9d5b81d2cf84d65b7de47c7d19ee634a/tumblr_nmtmkWu201sq93cpo5_1280.jpg



February 8th and 9th 2014
European Court of Human Rights
Allee des Droits de l'Homme
Strasbourg, France



[4] http://40.media.tumblr.com/7f679e0be964023f6b373d8aafe16d8f/tumblr_nmtmkWu201sq93cpo7_1280.jpg



TRIBUNAL
DE L'HOMME

T : +33 (0)3 88 41 20 18
F : +33 (0)3 88 41 27 30
www.echr.coe.int

Herrn
Maximilian BÄHRING
Hölderlinstrasse 4
D-60316 FRANKFURT MAIN

16/02/2015

beantwortet.

Das Europäische Gerichtshofes für Menschenrechte ist Ihre Eingabe vom 16. Februar 2015 erhalten.

Es wird Ihnen mitgeteilt, dass Sie die Voraussetzungen nach Artikel 47 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte erfüllt haben.

Die von Ihnen eingereichten Kopien der relevanten Entscheidungen oder Maßnahmen, die der Beschwerde sind, vorgelegt. Insbesondere fehlt der Beschluss des Verwaltungsorgans vom 23. Januar 2014.

Bitte legen Sie alle relevanten Kopien der Dokumente vor, die die innerstaatlichen Rechtsmittel belegen. Insbesondere fehlen Ihre gegen den amtsgerichtlichen Beschluss und der Beschluss des Verwaltungsorgans Frankfurt am Main vom 15. Dezember 2014.

Die von Ihnen eingereichten Unterlagen und Eingaben nicht aufbewahrt werden. Bitte legen Sie diese innerhalb von vier Wochen vor.

Bitte legen Sie ein gültiges Beschwerdeformular mit allen erforderlichen Unterlagen und gültiges Beschwerdeformular vorlegen.

Bitte legen Sie eine gültige Beschwerde ein, auf der die von Ihnen eingereichten Informationen sind in den Mitgliedstaaten des Europarats abrufbar.

Bitte legen Sie die Sechs-Monats-Frist nach Artikel 35 Absatz 1 der Verfahrensordnung ein, wenn eine vollständige Beschwerde an den Verwaltungsorgan einbreitet wird.

- 2 -

Der Gerichtshof wird auf schriftliche oder telefonische Anfragen im Zusammenhang mit der Unvollständigkeit dieser Akte nicht antworten.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kanzler

A. Müller-Elschner
Rechtsreferent



COUNCIL OF EUROPE
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
CONSEIL DE L'EUROPE

[5] http://36.media.tumblr.com/28758a9e3d5e1155a0058cbe029f0129/tumblr_nmtdmkWu201sq93cpo8_1280.jpg

Maximilian Baehring

From: User Manager [urgent-action@ohchr.org] on behalf of urgent-action@ohchr.org
Sent: Dienstag, 14. April 2015 13:11
To: Maximilian Baehring
Subject: Re: European Court of Human Rights / Bundesverfassungsgericht
Attachments: 20150414-OHCHR.pdf; 20150414-OHCHR-4o5.JPG; 20150414-OHCHR-1o5.jpg; 20150414-OHCHR-2o5.jpg; 20150414-OHCHR-3o5.jpg; 20150414-OHCHR-5o5.jpg

Your message has been received and forwarded to the concerned mandate(s).

For information about the Special Procedures (Independent Experts, Special Rapporteurs and Working Groups) of the Human Rights Council, please visit:
<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/SP/Pages/Welcomepage.aspx>

For information on the Communications Procedure of Independent Experts, Special Rapporteurs and Working Groups, please visit:
<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/SP/Pages/Communications.aspx>

For Information on contacting specific mandate-holders, please visit:
<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/SP/Pages/Themes.aspx>

Sincerely,

Special Procedures Branch
Human Rights Council and Special Procedures Division
OHCHR

NOTE: this is an AUTOMATED EMAIL and replies to this email address will not be responded to.

~o~o~o~

Office of the United Nations High
Commissioner for Human Rights
Palais des Nations
1211 Geneva 10
Switzerland

April 14th 201

8400/15 European Court of Human Rights
1 BvR 50/15 Bundesverfassungsgericht

Dear Madam/Sir!

Is this psycho-terror torture? The Bundesverfassungsgericht at Karlsruhe, Germany's constitutional court, is simply dismissing claims without deciding massively violating the constitutional rights of german citizens without even giving a decision-reason.

The European Court of Human Rights in Strasbourg, France dismisses claims arguing that not all the necessary documents were received by the court although the complainant traveled to Strasbourg himself

[6] http://41.media.tumblr.com/9508b75692b2669c9f891331862b97a1/tumblr_nmtdmkWu201sq93cpo10_1280.jpg

answer any questions if the complaint will be considered complete if he sends in the complaint again appending the documents they (later) said were missing.

I attached this document and the Bundesverfassungsgericht-“decision” mentioned before and the by the court receipt-stamped list of documents which has been brought to strasbourg as well as evidence photo showing the complainant in front of the court-house in Strasbourg.

Is it okay that some human beings effectively do not seem to have any human rights because they simply do not “get heard” by this courts?

mit freundlichem Gru&SZlig; / Yours sincerely

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4

60316 Frankfurt a.M.

Germany

maximilian@baehring.at

Fon: +49 (0)69 17320776

Fon: +49 (0)176 65605075

Fon: +49 (0)174 3639226

Fax: +49 (0)69 67831634

(See attached file: 20150414-OHCHR.pdf)(See attached file: 20150414-OHCHR-1o5.jpg)(See attached file: 20150414-OHCHR-2o5.jpg)(See attached file: 20150414-OHCHR-4o5.JPG)(See attached file: 20150414-OHCHR-5o5.jpg)(See attached file: 20150414-OHCHR-3o5.jpg)

[7] http://41.media.tumblr.com/b38183730a811a1338f8e91c6d0a182c/tumblr_nmtdmkWu201sq93cpo9_1280.jpg

Maximilian Baehring

From: Emmanuelle Croset [ecroset@ohchr.org]
Sent: Dienstag, 14. April 2015 13:24
To: maximilian@baehring.at
Subject: European Court of Human Rights / Bundesverfassungsgericht

Return Receipt

Your
document
was received
by
at:

European Court of Human Rights / Bundesverfassungsgericht
ecroset@ohchr.org
14.04.2015 13:24:24

1

[8] http://40.media.tumblr.com/41274fe65f5113af621978860ba4bc43/tumblr_nmtdmkWu201sq93cpo3_1280.jpg

15.04.2015 11:36 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116507234968>

? Ausfertigung ?

Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe 23.01.2014

- Familiengericht -

92 F 493/13 SO .

Beschluss

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für

Tabea Lara Riek, geboren am 19.09.2000

wohnhaft-

- Betroffene -

Verfahrensbeistand:

Herrn Ulrich Ames? Wiesenstraße 16, 61462 Königstein im Taunus

Beteiligte:

1. Maximilian Bähring,

wohnhaft Hölderinstr. 4, 60316 Frankfurt am Main

- Antragsteller -

2. Uta Brigitte Riek,

wohnhaft -

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Dagmar Asfour, Castillostr. 16, 61348 Bad Homburg
Geschäftszeichen: 338/13AO2

zuständiges Jugendamt:
Stadtjugendamt Bad Homburg,
Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg
Geschäftszeichen: 50.3.1 .5658.50 001

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Bad Homburg v.d.H. durch die Richterin am Amtsgericht Körner am 23.01.2014 beschlossen:

1. Der Antrag des Kindesvaters auf Herstellung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird zurückgewiesen.
 2. Von der Erhebung von gerichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) wird abgesehen.
 3. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.
- Der Verfahrenswert wird auf 3000 ? festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller ist der Vater des betroffenen Kindes Tabea Lara Riek, geboren am 19. September 2000.

Die Kindeseltern waren nicht verheiratet. Die Kindesmutter hat das alleinige Sorgerecht für Tabea. Tabea wohnt bei der Kindesmutter und hat seit ihrem zweiten Lebensjahr ebenso wie die Kindesmutter keinen Kontakt zum Kindesvater.

Das Gericht hat Tabea am 7.10.2013 angehört. Der Vater wurde am 25.10.2013 durch den ersuchten Richter des Amtsgerichts Gießen angehört. Er hat es vorgezogen, sich nicht zu äußern.

Der zulässige Antrag des Kindesvaters ist unbegründet. Nach der Regelung des § 1626a BGB hat das Gericht die elterliche Sorge auf beide Elternteile zur gemeinsamen Ausübung zu übertragen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge setzt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus und erfordert ein Mindestmaß an über Einstimmung zwischen Ihnen. Es muss eine ausreichende Kommunikations- und Kooperationsbasis vorhanden sein. Denn nur dann können die Eltern am Kindeswohl orientierte gemeinsame Entscheidungen treffen. Alle diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Beziehung des Vaters zur Mutter ist von starken Spannungen und Vorwürfen sowie Abwertungen und Drohungen geprägt. Dies wird in seinen Schriftsätzen deutlich. So bezeichnet er die Äußerungen der Kindesmutter als ?Bullshit? und ?Klärschlamm?.

Die Kindesmutter sei ?gemeingefährlich?. Er beantragt ihre Einweisung und Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens, weil sie Reiki praktiziert. Der Antragsteller spricht überhaupt in dem Verfahren ständig Bedrohungen gegen alle Verfahrensbeteiligten aus. Wer aber Drohungen ausspricht, um sich durchzusetzen, ist nicht in der Lage, sich im Gespräch sachlich mit seinem Gegenüber auseinanderzusetzen und Entscheidungen für das Kind zu treffen. Der Kindesvater ist auch bereits gewalttätig geworden, was dann zu seiner vorübergehenden Unterbringung geführt hat.

Es ist auch nicht erkennbar, dass in absehbarer Zukunft eine gemeinsame Kommunikations- und Kooperationsbasis gefunden wird. Zunächst wäre es erforderlich, dass sich der Kindesvater behandeln lässt.

Das Gericht schließt sich nach alledem der Einschätzung des Verfahrensbeistandes und des Jugendamtes an, dass eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widersprechen würde. Es entspricht auch dem Wunsch Tabeas, dass der Vater nicht die Sorge für sie ausübt. Der Vater ist ihr fremd.

Es war auch kein Verfahren nach § 1666 BGB zu eröffnen, denn es ist nicht ersichtlich, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Insbesondere beeinträchtigt es nicht das Wohl des Kindes, das die Mutter Reiki praktiziert. Reiki ist eine alternative Behandlungsmethode. Eine Kindeswohlgefährdung würde nur vorliegen, wenn die Mutter dem Kind eine erforderliche schulmedizinische Behandlung versagen würde. Das ist nicht der Fall. Die Mutter lehnt die Schulmedizin nicht ab. Sie hat die erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen wahrgenommen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG, die zum Verfahrenswert auf § 45 FamGKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet gemäß § 58-69 FamFG die Beschwerde statt.

Beschwerdeberechtigt ist derjenige, der durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt ist.

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres steht einem Kind, für das elterliche Sorge besteht, oder einem unter Vormundschaft stehenden Mündel in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten sowie in den Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichtes angehört werden soll, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das selbständige Beschwerderecht zu. Daneben steht dem zuständigen Jugendamt das Beschwerderecht zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat bei dem Amtsgericht - Familiengericht ? Bad Homburg v.d.H. einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichtes eingelegt.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Körner,
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe, 29.01.2014

Koch ? Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- Ausfertigung -

Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe
- Familiengericht -
92 F 493/13 SO

23.01.2014



Beschluss

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für

Tabea Lara Riek, geboren am 19.09.2000
wohnhaft -

- Betroffene -

Verfahrensbeistand:
Herrn Ulrich Ames, Wiesenstraße 16, 61462 Königstein im Taunus

weitere Beteiligte:

1. Maximilian Bähring,
wohnhaft Hölderinstr. 4, 60316 Frankfurt am Main

- Antragsteller -

2. Uta Brigitte Riek,
wohnhaft -

- Kindesmutter-

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Dagmar Asfour, Castillostr. 16, 61348 Bad Homburg
Geschäftszeichen: 338/13A02

zuständiges Jugendamt:
Stadtyugendamt Bad Homburg,
Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg
Geschäftszeichen: 50.3.1.5658.50.001

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Bad Homburg v.d.H. durch die Richterin am
Amtsgericht Körner am 23.01.2014 beschlossen:

1. Der Antrag des Kindesvaters auf Herstellung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird zurückgewiesen.
2. Von der Erhebung von gerichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) wird abgesehen. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

3. Der Verfahrenswert wird auf 3000 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller ist der Vater des betroffenen Kindes Tabea Lara Riek, geboren am September 2000.

Die Kindeseltern waren nicht verheiratet. Die Kindesmutter hat das alleinige Sorgerecht Tabea. Tabea wohnt bei der Kindesmutter und hat seit ihrem zweiten Lebensjahr ebensie die Kindesmutter keinen Kontakt zum Kindesvater.

Das Gericht hat Tabea am 7.10.2013 angehört. Der Vater wurde am 25.10.2013 durch ersuchten Richter des Amtsgerichts Gießen angehört. Er hat es vorgezogen, sich nicht äußern.

Der zulässige Antrag des Kindesvaters ist unbegründet. Nach der Regelung des § 16; BGB hat das Gericht die elterliche Sorge auf beide Elternteile zur gemeinsamen Ausübung übertragen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Die gemeinsame Ausübung elterlichen Sorge setzt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus erfordert ein Mindestmaß an über Einstimmung zwischen Ihnen. Es muss eine ausreichende Kommunikations- und Kooperationsbasis vorhanden sein. Denn nur dann können die Eltern am Kindeswohl orientierte gemeinsame Entscheidungen treffen. Alle diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Beziehung des Vaters zur Mutter ist von starken Spannungen, Vorwürfen sowie Abwertungen und Drohungen geprägt. Dies wird in seinen Schriftsätzen deutlich. So bezeichnet er die Äußerungen der Kindesmutter als „Bullshit“ und „Klarschnee“. Die Kindesmutter sei „gemeingefährlich“. Er beantragt ihre Einweisung und Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens, weil sie Reiki praktizieren. Der Antragsteller spricht überhau dem Verfahren ständig Bedrohungen gegen alle Verfahrensbeteiligten aus. Wer i Drohungen ausspricht, um sich durchzusetzen, ist nicht in der Lage, sich im Gespräch sachlich mit seinem Gegenüber auseinanderzusetzen und Entscheidungen für das Kind treffen. Der Kindesvater ist auch bereits gewalttätig geworden, was dann zu seiner vorübergehenden Unterbringung geführt hat.

Es ist auch nicht erkennbar, dass in absehbarer Zukunft eine gemeinsame Kommunikations- und Kooperationsbasis gefunden wird. Zunächst wäre es erforderlich, dass sich der Kindesvater behandeln lässt.

Das Gericht schließt sich nach alledem der Einschätzung des Verfahrensbeistandes und Jugendamtes an, dass eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widersprechen würde. Es entspricht auch dem Wunsch Tabeas, dass der Vater nicht die Sorge für ausübt. Der Vater ist ihr fremd.

Es war auch kein Verfahren nach § 1666 BGB zu eröffnen, denn es ist nicht ersichtlich, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Insbesondere beeinträchtigt es nicht das Wohl des Kindes, dass die Mutter Reiki praktiziert. Reiki ist eine alternative Behandlungsmethode. Eine Kindeswohlgefährdung würde nur vorliegen, wenn die Mutter dem Kind eine erforderliche schulmedizinische Behandlung versagen würde. Das ist nicht der Fall. Die Mutter lehnt Schulmedizin nicht ab. Sie hat die erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen wahrgenommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG, die zum Verfahrenswert auf § 45 FamGK

[1] http://41.media.tumblr.com/7542804b13809d1f990e81495ca82a1f/tumblr_nmvg92zX1m1sq93cpo1_1280.jpg



[2] http://40.media.tumblr.com/3ccfef5ac50e59c35eba4165eb169466/tumblr_nmvg92zX1m1sq93cpo2_1280.jpg

15.04.2015 11:42 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116507713973>

3 UF 70/14
92 F 493/13
Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN
BESCHLUSS

In der Familiensache
betreffend die elterliche Sorge für

Tabea Lara R i e k

an der beteiligt sind:

1. Tabea Lara Riek,
geb. am 19.09.2000,

Betroffene,

2. Verfahrensbeistand: Ulrich Ames,
Wiesenstr. 16, 61462 Königstein,

3. Maximilian Bähring,
Hölderlinstr. 4, 60316 Frankfurt am Main,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

4. Uta Riek,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dagmar Asfour,

Antragsgegnerin Castillostraße 16, 61348 Bad Homburg v.d.H.,
Geschäftszeichen: 338/13AO2 -

5. zuständiges Jugendamt:

Stadtjugendamt Bad Homburg,
Rathausplatz 1, 61343 Bad Homburg,
Geschäftszeichen: 50.3.1.5658.50.001,

Beschluss mit vollem Rubrum (EU_UB_00.dot)

3 UF 70/14 - 2 -

hat der 3. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. F r i t z ,
Richter am Oberlandesgericht R e i t z m a n n
und Richterin am Oberlandesgericht K u m m e r - S i c k s
am 15. Dezember 2014
b e s c h l o s s e n:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss
des Amtsgerichts - Familiengericht - Bad Homburg vom 23.1.2014
wird zurückgewiesen.

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers gegen Richter am
Oberlandesgericht Reitzmann sowie die Richterinnen am Oberlan-
desgericht Knauth und Kummer-Sicks wird zurückgewiesen.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen;
außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000,?? festgesetzt.

3 UF 70/14 - 3 -

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller ist der Vater des am 19.9.2000 geborenen Kindes Tabea Lara Riek. Die Kindeseitern sind und waren nicht miteinander verheiratet. Zwischen den Kindeseltern bestand eine Beziehung in den Jahren 1999/2000. Noch vor der Geburt der gemeinsamen Tochter kam es zur Trennung der Eltern. Der Antragsteller hatte nur kurz nach der Geburt stundenweise Kontakt mit seiner Tochter. Ein von ihm nach Feststellung der Vaterschaft eingeleitetes Umgangsverfahren hat er zurückgenommen, da ?so sein Vortrag- die Kindesmutter massiven Druck ausgeübt habe.

Mit dem vorliegenden Verfahren begehrt der Kindesvater die gemeinsame elterliche Sorge nach § 1626 a BGB, basierend auf der Gesetzesänderung. Sein Antrag datiert vom 19.3.2013. Der Vater hat Bedenken an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter, da sie und die Großmutter mütterlicherseits Mitglieder der sogenannten ?Reiki-Sekte? seien. Zudem habe die Kindesmutter Kontakt zu einem Mann gehabt, welcher auf ungeklärte Weise ums Leben gekommen sei und der der sogenannten Sado-Maso-Szene angehört haben soll. Der Kindesvater vertritt insofern die Auffassung, dass die Kindesmutter dieses Sexualverhalten, einmal ausgeübt, beibehalte und sich hieraus sowie auch aus ihrer Sektenzugehörigkeit Nachteile für seine Tochter ergeben würden. Das Amtsgericht hat Tabea Lara Riek am 4.11.2013 angehört. Zu den Einzelheiten der Anhörung wird auf den ?Vermerk vom 4.11.2013 (Bl. 207 d.A.) Bezug genommen. Die übrigen Verfahrens-beteiligten, mit Ausnahme des Antragstellers, wurden im Termin am 13.11.2013 angehört. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf Bl. 222 ff d.A. verwiesen. Der Antragsteller solltjeim Wege der Rechtshilfe in der psychiatrischen Klinik - Haina angehört werden, was aber von diesem aufgrund der dort gegebenen Umstände abgelehnt wurde.

Mit Beschluss vom 23.1.2014 hat das Amtsgericht den Antrag des Vaters auf gemeinsame elterliche Sorge zurückgewiesen. Dazu hat das Amtsgericht ausgeführt,

3 UF 70/14 - 4 -

dass eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht entspreche. Zwi-
schen den Eltern bestehe nicht die erforderliche Kooperations- und Kommunikationsbasis. Eine Verbesserung sei hier nicht zu erwarten. Der Kindsvater diffamiere und bedrohe die Mutter und alle Verfahrensbeteiligten und müsse sich erst psychiatrisch behandeln lassen. Zu den weiteren Einzelheiten der angefochtenen Entscheidung wird auf den Beschluss vom 23.1.2014 (Bl. 421 fd.A.) verwiesen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Kindesvaters, mit welcher er nunmehr die Übertragung des Sorgerechts auf sich allein in den Bereichen Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Religionsausübung begehre, hilfsweise die gemeinsame elterliche Sorge. Zur Begründung bezieht sich der Antragsteller auf die bereits genannten Gefährdungsgesichtspunkte sowie auch auf eine mangelnde Bindungstoleranz der Kindesmutter. So hat der Antragsteller auch mehrfach vom Jugendamt Bad Homburg v.d.H? verlangt, die Tochter Tabea Lara Riek sofort aus dem Haushalt der Kindesmutter, dass er als für sie schädliches Umfeld bezeichnet, herauszunehmen. Mit Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 8.5.2014 wurden die Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtige, über die Beschwerde ohne mündliche Anhörung und Erörterung gemäß § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG zu entscheiden. Nach weiteren Stellungnahmen des Kindesvaters, in denen er u.a. darauf hinweist, dass eine Anhörung erster Instanz im Zuge der psychiatrischen Unterbringung unzumutbar gewesen sei, hat der Senat Termin zur Anhörung des Antragstellers bestimmt und diesen in der Sitzung vom 21.10.2014 angehört. Zu den Einzelheiten dieser Anhörung wird auf das Protokoll vom 21.10.2014 Bezug genommen.

Bereits zuvor hat der Antragsteller mehrfach den Senat bzw. einzelne Mitglieder
des Senats wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zu den Einzelheiten wird auf die Beschlüsse vom 06.06.2014 (Bl. 709 f d.A.) und vom 29.9.2014 (Bl. 1068 fd.A.) Bezug
genommen. Neuerlichen Ablehnungsantrag stellte der Antragsteller mit Schreiben vom 8.10.2014 gegen die Richter am Oberlandesgericht Reitzmann, Knauth und Kummer-Sicks.

3 UF 70/14 - 5 -

Ergänzend wird hinsichtlich des Sach- und Streitstands auf die erstinstanzlich und zweitinstanzlich durchgeführten Anhörungen, die Stellungnahmen und Berichte des Jugendamtes und des Verfahrensbeistandes, die Eingaben der Beteiligten sowie den übrigen Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Senat konnte die Anhörung des Antragsgegners und die vorliegende Ent-
scheidung in der aus dem Beschlusseingang ersichtlichen Besetzung vornehmen, da die Ablehnungsgesuche gegen Richter am Oberlandesgericht Reitzmann und die Richterinnen am Oberlandesgericht Kummer-Sicks und Knauth als unzulässig zurückzuweisen waren. Soweit der Antragsteller den Richter am Oberlandesgericht Reitzmann wiederholt und die Richterin am Oberlandesgericht Kummer-Sicks pauschal abgelehnt hat, ist dies rechtsmissbräuchlich und damit unbeachtlich (vgl. BGH vom 4.2.2002, AZ: II ARZ 1/01, NJW-RR 2002, 789). Der Antragsteller hat nicht vorgetragen, welche Verhaltensweisen der abgelehnten Richter zur Besorgnis der Befangenheit Anlass geben. Soweit der Antragsteller erneut eine Verzögerung des Verfahrensfortgangs rügt? geht dies fehl, da zwischenzeitlich keinerlei Handlungen der abgelehnten Richter erfolgt sind, welche auf den zeitlichen Ablauf des

Verfahrens irgendeinen Einfluss genommen hätten. Insbesondere wurde der bereits zuvor anberaumte Termin zur Anhörung des Antragstellers nicht verschoben. Eine von dem Antragsteller vorgetragene Strafanzeige wegen des Verdachts der Rechtsbeugung gegen die abgelehnten Richter ist hier unbekannt und läßt keinerlei Tatsachen erkennen.

In der Sache selbst ist das Begehren des Antragstellers als zulässige Beschwerde nach § 58 FamFG auszulegen und als solche statthaft und zulässig, sie wurde insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Die Voraussetzungen zur Übertragung der elterlichen Sorge in Teilbereichen auf den Antragsteller allein oder die Einräu-

3 UF 70/14 - 6 -

mung der gemeinsamen elterlichen Sorge von ihm und der Kindesmutter gemäß 1626 a BGB liegen nicht vor.

Eine Übertragung von Teilbereichen der elterlichen Sorge auf den Vater allein ist weder zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl noch aus anderen Gründen geboten.

Der Antragsteller hat keinerlei Umstände vorgetragen, noch ergeben sich solche von den übrigen Verfahrensbeteiligten oder aus dem Inhalt der Akte, die dafür sprechen, dass eine Gefährdung des Wohls des Kindes Tabea Lara im Haushalt der Kindesmutter gegeben ist. Soweit sich der Antragsteller zur diesbezüglichen Begründung auf die Mitgliedschaft der Kindesmutter in der ?Reiki-Sekte? beruft ergibt sich aus dem Inhalt der Akten, dass die Tochter im Falle von Krankheiten bisher schulmedizinisch versorgt wurde und alle vorgeschriebenen Untersuchungen (U-Heft) durchgeführt wurden. Das Jugendamt hat hier entsprechende Ermittlungen eingeholt, welche im Ergebnis nicht zu beanstanden sind.

Auch wenn die Kindesmutter in der Vergangenheit und/?oder auch noch gegenwärtig BDSM-Sexualpraktiken ausüben sollte, spricht dies nicht allein dafür, dass ein Mangel an Erziehungsfähigkeit oder eine Gefahr für das Wohl des minderjährigen Kindes besteht?.

Die sexuellen Neigungen auch zum Sadomasochismus stehen einer Erziehungsfähigkeit nicht generell entgegen. Die sexuelle Ausrichtung eines Elternteils ist grundsätzlich seine Privatsache, es sei denn, sie hat negative Auswirkungen auf das Kind (Salzgeber FamRZ 1995, 1311). Die sexuelle Veranlagung eines Elternteils ist für sich allein genommen keine Disqualifikation als Sorgerechtsinhaber. Beurteilung von Lebenswandel und Moral sind ebenfalls immer nur in ihren Auswirkungen auf das Kind zu beurteilen. Auswirkungen auf das Kindeswohl hat immer nur konkretes Verhalten eines Elternteils (vgl. OLG Hamm, FamRZ 2006, 1697 f).

Ungeachtet der Frage, ob die Kindesmutter tatsächlich solche Sexualpraktiken ausgeübt hat oder gegenwärtig noch ausübt, ist jedenfalls kein Anhaltspunkt ersichtlich oder vorgetragen, wonach dies irgendwelche Auswirkungen auf das Kind

3 UF 70/14 - 7 -

hätte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das Kind mit einem irgendwie gearteten Sexualverhalten der Kindesmutter überhaupt in Kontakt gekommen oder hiervon Kenntnis erhalten hat.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass seitens des Senats keine Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter bestehen. insbesondere ergeben sich keine Anhaltspunkte für Entwicklungsdefizite des Kindes. Solche wurden weder durch den Verfahrensbeistand noch das Jugendamt festgestellt.

Da das Kind sich seit der Geburt im Haushalt der Mutter befindet und von dieser versorgt wird, spricht bereits der Kontinuitätsgrundsatz dafür, diese Lebenssituation des Kindes beizubehalten.

Damit kommt auch die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Gesundheitsfürsorge auf den Kindesvater allein aus Kindeswohlaspekten nicht in Betracht. Zudem entspricht dies auch nicht dem von Tabea geäußerten Willen, der darauf beruht, dass sie den Vater gar nicht kennt. Dem Wohl von Tabea entspricht eine Herausnahme aus dem mütterlichen Haushalt nicht. Im Hinblick auf die religiöse Erziehung ist zudem festzustellen, dass Tabea seit September dieses Jahres (14. Geburtstag) ohnehin selbst über ihr religiöses Bekenntnis bestimmen kann.

Es war dem Vater auch die von ihm beantragte gemeinsame elterliche Sorge nicht einzuräumen.

Allein die Ablehnung einer gemeinsamen elterlichen Sorge durch die Mutter des Kindes begründet nicht die Annahme, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Allerdings ist das Amtsgericht vorliegend mit zutreffenden Erwägungen davon ausgegangen, dass die Kommunikation zwischen den Eltern nachhaltig gestört ist und eine Änderung zum Besseren nicht ersichtlich ist.

Der Vater hat seit dreizehn Jahren keinerlei Kontakt zu seinem Kind. Dies bedeutet, dass er nicht nur derzeit keinen persönlichen Eindruck von Tabea hat, er hat auch keinerlei Informationen über deren Entwicklungsstand, Wünsche und Vorstellungen. Ein Austausch mit der Kindesmutter über das Kind findet seit Jahren

3 UF 70/14 - 8 -

nicht statt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Mutter in absehbarer Zeit mit dem Vater in einen Austausch treten könnte. Durch seine herabwürdigenden schriftlichen Äußerungen, Beleidigungen, Strafanzeigen, Anträge auf Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen gegen sie und andere Verfahrensbeteiligte, zeigt der Kindesvater vielmehr eindrucksvoll, dass er zu einer echten Kooperation im ? Sinne des Kindeswohls derzeit nicht willens oder in der Lage ist.

So hat auch Tabea Lara Riek in ihrer Anhörung nachvollziehbar dargelegt, dass sie nicht wolle, dass der Vater das Sorgerecht für sie mit inne habe, da er sie ja doch gar nicht kenne. Auch die Äußerung des Kindesvaters anlässlich der Anhörung vor dem Oberlandesgericht, dass er erwäge ? im worst case-Lara Tabea in ein Internat zu bringen, zeigt, ebenso wie seine erste Reaktion auf den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts in seinem Schreiben vom 13.2.2014, wonach er es für geboten erachtet, stets die gegenteilige Position zu Kindesmutter zu vertreten und durchzusetzen, dass der Vater in seinem Kampf um die rechtlichen Positionen -hier das Sorgerecht- verhaftet ist, ohne dass ein irgendwie geartetes Einfühlungsvermögen für sein Kind ersichtlich wäre. Entsprechend seiner eigenen Angaben befindet sich der Antragsteller insoweit im ?Kriegszustand? und will auch seinerseits nicht mit der Mutter kooperieren. Er ist verletzt darüber, dass ihm als Mann und Vater nicht per se das Sorgerecht gemeinsam zusteht und unzufrieden mit der Gesetzeslage.

Der Senat hat großes Verständnis dafür, dass der Antragsteller sich um seine Tochter Sorgen macht. Zumal er sich nicht durch regelmäßigen Kontakt von ihrem Wohlergehen selbst überzeugen kann. Auch wird die Misslichkeit der Lage des Kindesvaters und der unglückliche Verlauf des Geschehens seit der Geburt des Kindes gesehen, allerdings hat sich das Sorgerecht allein am Wohl des Kindes zu orientieren. Es ist kein Instrument, mit dem der Staat Eltern für ihr Verhalten ?belohnt oder bestraft?.

Zur Kindesmutter besteht keine tragfähige Beziehung, die ein kooperatives Zusammenwirken im Interesse des Kindes erwarten lässt. Die Kindesmutter war nach dem Bericht des Jugendamts aufgrund der Vorfälle der letzten Jahre auch nicht bereit, sich auf Beratung einzulassen. Die seitenweisen Eingaben des An-

3 UF 70/14 - 9 -

tragstellers beschäftigen sich im Wesentlichen auch nicht mit seiner Tochter, sondern mit Schilderungen über Verfolgung, Körperverletzung und andere Straftaten zu seinem Nachteil sowie Beleidigungen gegenüber Jugendamt, Behörden und Gerichten. Ferner wird das politische Tagesgeschehen, Sendungen, Filme und Bücher aufgearbeitet. Angesichts dieser Situation lässt sich eine gemeinsame elterliche Sorge auf der Basis der derzeitigen Kommunikationsebene der Kindeseltern und der völligen Entfremdung des Kindes rein tatsächlich nicht darstellen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 81, 83 FamFG? 45 FamGKG.

Dr. Fritz Reitzmann Kummer-Sicks
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Richter am Oberlandesgericht Richterin am Oberlandesgericht

UF 70/14
92 F 493/13
Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN
BESCHLUSS

In der Familiensache
betreffend die elterliche Sorge für

Tabea Lara R i e k
an der beteiligt sind:

1. Tabea Lara Riek,
geb. am 19.09.2000,

Betroffene,
2. Verfahrensbeistand: Ulrich Ames,
Wiesenstr. 16, 61462 Königstein,

Antragsteller und Beschwerdeführer,
3. Marianne Bähring,
Hölderlinstr. 4, 60316 Frankfurt am Main,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dagmar Asfour,
Castillostraße 16, 61348 Bad Homburg v.d.H.,
Geschäftszeichen: 338/13A02 -

5. zuständiges Jugendamt:
Stadtyugendamt Bad Homburg,
Rathausplatz 1, 61343 Bad Homburg,
Geschäftszeichen: 50.3.1.5658.50.001,

Beschluss mit vollem Rubrum (EU_UB_00.dot)

14 - 2 -

hat der 3. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Fritz,
Richter am Oberlandesgericht Reitzmann
und Richterin am Oberlandesgericht Kummer-Sicks
am 15. Dezember 2014
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss
des Amtsgerichts - Familiengericht - Bad Homburg vom 23.1.2014
wird zurückgewiesen.

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers gegen Richter am
Oberlandesgericht Reitzmann sowie die Richterinnen am Oberlan-
desgericht Knauth und Kummer-Sicks wird zurückgewiesen.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen;
außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000,- € festgesetzt.

[1] http://40.media.tumblr.com/9f52941770b2f2b3a0947af2d4d975ab/tumblr_nmvgjidVyx1sq93cpo1_1280.jpg

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist der Vater des am 19.9.2000 geborenen Kindes Tabea Lara Riek. Die Kindeseltern sind und waren nicht miteinander verheiratet. Zwischen den Kindeseltern bestand eine Beziehung in den Jahren 1999/2000. Noch vor der Geburt der gemeinsamen Tochter kam es zur Trennung der Eltern. Der Antragsteller hatte nur kurz nach der Geburt stundenweise Kontakt mit seiner Tochter. Ein von ihm nach Feststellung der Vaterschaft eingeleitetes Umgangsverfahren hat er zurückgenommen, da –so sein Vortrag- die Kindesmutter massiven Druck ausgeübt habe.

Mit dem vorliegenden Verfahren begehrt der Kindesvater die gemeinsame elterliche Sorge nach § 1626 a BGB, basierend auf der Gesetzesänderung. Sein Antrag datiert vom 19.3.2013. Der Vater hat Bedenken an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter, da sie und die Großmutter mütterlicherseits Mitglieder der sogenannten „Reiki-Sekte“ seien. Zudem habe die Kindesmutter Kontakt zu einem Mann gehabt, welcher auf ungeklärte Weise ums Leben gekommen sei und der der sogenannten Sado-Maso-Szene angehört haben soll. Der Kindesvater vertritt insofern die Auffassung, dass die Kindesmutter dieses Sexualverhalten, einmal ausgeübt, beibehalte und sich hieraus sowie auch aus ihrer Sektenzugehörigkeit Nachteile für seine Tochter ergeben würden. Das Amtsgericht hat Tabea Lara Riek am 4.11.2013 angehört. Zu den Einzelheiten der Anhörung wird auf den Vermerk vom 4.11.2013 (Bl. 207 d.A.) Bezug genommen. Die übrigen Verfahrensbeteiligten, mit Ausnahme des Antragstellers, wurden im Termin am 13.11.2013 angehört. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf Bl. 222 ff d.A. verwiesen. Der Antragsteller sollte im Wege der Rechtshilfe in der psychiatrischen Klinik Haina angehört werden, was aber von diesem aufgrund der dort gegebenen Umstände abgelehnt wurde.

Mit Beschluss vom 23.1.2014 hat das Amtsgericht den Antrag des Vaters auf gemeinsame elterliche Sorge zurückgewiesen. Dazu hat das Amtsgericht ausgeführt,

dass eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht entspreche. Zwischen den Eltern bestehe nicht die erforderliche Kooperations- und Kommunikationsbasis. Eine Verbesserung sei hier nicht zu erwarten. Der Kindsvater diffamiere und bedrohe die Mutter und alle Verfahrensbeteiligten und müsse sich erst psychiatrisch behandeln lassen. Zu den weiteren Einzelheiten der angefochtener Entscheidung wird auf den Beschluss vom 23.1.2014 (Bl. 421 f d.A.) verwiesen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Kindesvaters, mit welcher er nunmehr die Übertragung des Sorgerechts auf sich allein in den Bereichen Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Religionsausübung begehre, hilfsweise die gemeinsame elterliche Sorge. Zur Begründung bezieht sich der Antragsteller auf die bereits genannten Gefährdungsgesichtspunkte sowie auch auf eine mangelnde Bindungstoleranz der Kindesmutter. So hat der Antragsteller auch mehrfach vom Jugendamt Bad Homburg v.d.H. verlangt, die Tochter Tabea Lara Riel sofort aus dem Haushalt der Kindesmutter, dass er als für sie schädliches Umfeld bezeichne, herauszunehmen. Mit Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 8.5.2014 wurden die Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtige, über die Beschwerde ohne mündliche Anhörung und Erörterung gemäß § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG zu entscheiden. Nach weiteren Stellungnahmen des Kindesvaters, in denen er u.a. darauf hinweist, dass eine Anhörung erster Instanz im Zuge der psychiatrischen Unterbringung unzumutbar gewesen sei, hat der Senat Termin zur Anhörung des Antragstellers bestimmt und diesen in der Sitzung vom 21.10.2014 angehört. Zu den Einzelheiten dieser Anhörung wird auf das Protokoll vom 21.10.2014 Bezug genommen.

Bereits zuvor hat der Antragsteller mehrfach den Senat bzw. einzelne Mitglieder des Senats wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zu den Einzelheiten wird auf die Beschlüsse vom 06.06.2014 (Bl. 709 f d.A.) und vom 29.9.2014 (Bl. 1068 f d.A.) Bezug genommen. Neuerlichen Ablehnungsantrag stellte der Antragsteller mit Schreiben vom 8.10.2014 gegen die Richter am Oberlandesgericht Reitzmann, Knauth und Kummer-Sicks.

[2] http://41.media.tumblr.com/72be038e1ab35fd1da07ba55cac2c46e/tumblr_nmvgjidVyx1sq93cpo2_1280.jpg

Ergänzend wird hinsichtlich des Sach- und Streitstands auf die erstinstanzlich und zweitinstanzlich durchgeführten Anhörungen, die Stellungnahmen und Berichte des Jugendamtes und des Verfahrensbeistandes, die Eingaben der Beteiligten sowie den übrigen Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Senat konnte die Anhörung des Antragsgegners und die vorliegende Entscheidung in der aus dem Beschlusseingang ersichtlichen Besetzung vornehmen, da die Ablehnungsgesuche gegen Richter am Oberlandesgericht Reitzmann und die Richterinnen am Oberlandesgericht Kummer-Sicks und Knauth als unzulässig zurückzuweisen waren. Soweit der Antragsteller den Richter am Oberlandesgericht Reitzmann wiederholt und die Richterin am Oberlandesgericht Kummer-Sicks pauschal abgelehnt hat, ist dies rechtsmissbräuchlich und damit unbeachtlich (vgl. BGH vom 4.2.2002, AZ: II ARZ 1/01, NJW-RR 2002, 789). Der Antragsteller hat nicht vorgetragen, welche Verhaltensweisen der abgelehnten Richter zur Besorgnis der Befangenheit Anlass geben. Soweit der Antragsteller erneut eine Verzögerung des Verfahrensfortgangs rügt, geht dies fehl, da zwischenzeitlich keinerlei Handlungen der abgelehnten Richter erfolgt sind, welche auf den zeitlichen Ablauf des Verfahrens irgendeinen Einfluss genommen hätten. Insbesondere wurde der bereits zuvor anberaumte Termin zur Anhörung des Antragstellers nicht verschoben. Eine von dem Antragsteller vorgetragene Strafanzeige wegen des Verdachts der Rechtsbeugung gegen die abgelehnten Richter ist hier unbekannt und läßt keinerlei Tatsachen erkennen.

In der Sache selbst ist das Begehren des Antragstellers als zulässige Beschwerde nach § 58 FamFG auszulegen und als solche statthaft und zulässig, sie wurde insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Die Voraussetzungen zur Übertragung der elterlichen Sorge in Teilbereichen auf den Antragsteller allein oder die Einräu-

mung der gemeinsamen elterlichen Sorge von ihm und der Kindesmutter gemäß § 1626 a BGB liegen nicht vor.

Eine Übertragung von Teilbereichen der elterlichen Sorge auf den Vater allein ist weder zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl noch aus anderen Gründen geboten.

Der Antragsteller hat keinerlei Umstände vorgetragen, noch ergeben sich solche von den übrigen Verfahrensbeteiligten oder aus dem Inhalt der Akte, die dafür sprechen, dass eine Gefährdung des Wohls des Kindes Tabea Lara im Haushalt der Kindesmutter gegeben ist. Soweit sich der Antragsteller zur diesbezüglichen Begründung auf die Mitgliedschaft der Kindesmutter in der „Reiki-Sekte“ beruft ergibt sich aus dem Inhalt der Akten, dass die Tochter im Falle von Krankheiten bisher schulmedizinisch versorgt wurde und alle vorgeschriebenen Untersuchungen (U-Heft) durchgeführt wurden. Das Jugendamt hat hier entsprechende Ermittlungen eingeholt, welche im Ergebnis nicht zu beanstanden sind.

Auch wenn die Kindesmutter in der Vergangenheit und/oder auch noch gegenwärtig BDSM-Sexualpraktiken ausüben sollte, spricht dies nicht allein dafür, dass ein Mangel an Erziehungsfähigkeit oder eine Gefahr für das Wohl des minderjährigen Kindes besteht.

Die sexuellen Neigungen auch zum Sadomasochismus stehen einer Erziehungsfähigkeit nicht generell entgegen. Die sexuelle Ausrichtung eines Elternteils ist grundsätzlich seine Privatsache, es sei denn, sie hat negative Auswirkungen auf das Kind (Salzgeber FamRZ 1995, 1311). Die sexuelle Veranlagung eines Elternteils ist für sich allein genommen keine Disqualifikation als Sorgerechtsinhaber. Beurteilung von Lebenswandel und Moral sind ebenfalls immer nur in ihren Auswirkungen auf das Kind zu beurteilen. Auswirkungen auf das Kindeswohl hat immer nur konkretes Verhalten eines Elternteils (vgl. OLG Hamm, FamRZ 2006, 1697 f).

Ungeachtet der Frage, ob die Kindesmutter tatsächlich solche Sexualpraktiken ausgeübt hat oder gegenwärtig noch ausübt, ist jedenfalls kein Anhaltspunkt ersichtlich oder vorgetragen, wonach dies irgendwelche Auswirkungen auf das Kind

[3] http://41.media.tumblr.com/ff6b223485d42534c830a29eefid2704/tumblr_nmvgjidVyx1sq93cpo3_1280.jpg

hätte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das Kind mit einem irgendwie gearteten Sexualverhalten der Kindesmutter überhaupt in Kontakt gekommen oder hiervon Kenntnis erhalten hat.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass seitens des Senats keine Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter bestehen. Insbesondere ergeben sich keine Anhaltspunkte für Entwicklungsdefizite des Kindes. Solche wurden weder durch den Verfahrensbeistand noch das Jugendamt festgestellt.

Da das Kind sich seit der Geburt im Haushalt der Mutter befindet und von dieser versorgt wird, spricht bereits der Kontinuitätsgrundsatz dafür, diese Lebenssituation des Kindes beizubehalten.

Damit kommt auch die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Gesundheitsfürsorge auf den Kindesvater allein aus Kindeswohlaspekten nicht in Betracht. Zudem entspricht dies auch nicht dem von Tabea geäußerten Willen, der darauf beruht, dass sie den Vater gar nicht kennt. Dem Wohl von Tabea entspricht eine Herausnahme aus dem mütterlichen Haushalt nicht. Im Hinblick auf die religiöse Erziehung ist zudem festzustellen, dass Tabea seit September diesen Jahres (14. Geburtstag) ohnehin selbst über ihr religiöses Bekenntnis bestimmen kann.

Es war dem Vater auch die von ihm beantragte gemeinsame elterlichen Sorge nicht einzuräumen.

Allein die Ablehnung einer gemeinsamen elterlichen Sorge durch die Mutter des Kindes begründet nicht die Annahme, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Allerdings ist das Amtsgericht vorliegend mit zutreffenden Erwägungen davon ausgegangen, dass die Kommunikation zwischen den Eltern nachhaltig gestört ist und eine Änderung zum Besseren nicht ersichtlich ist. Der Vater hat seit dreizehn Jahren keinerlei Kontakt zu seinem Kind. Dies bedeutet, dass er nicht nur derzeit keinen persönlichen Eindruck von Tabea hat, er hat auch keinerlei Informationen über deren Entwicklungsstand, Wünsche und Vorstellungen. Ein Austausch mit der Kindesmutter über das Kind findet seit Jahren

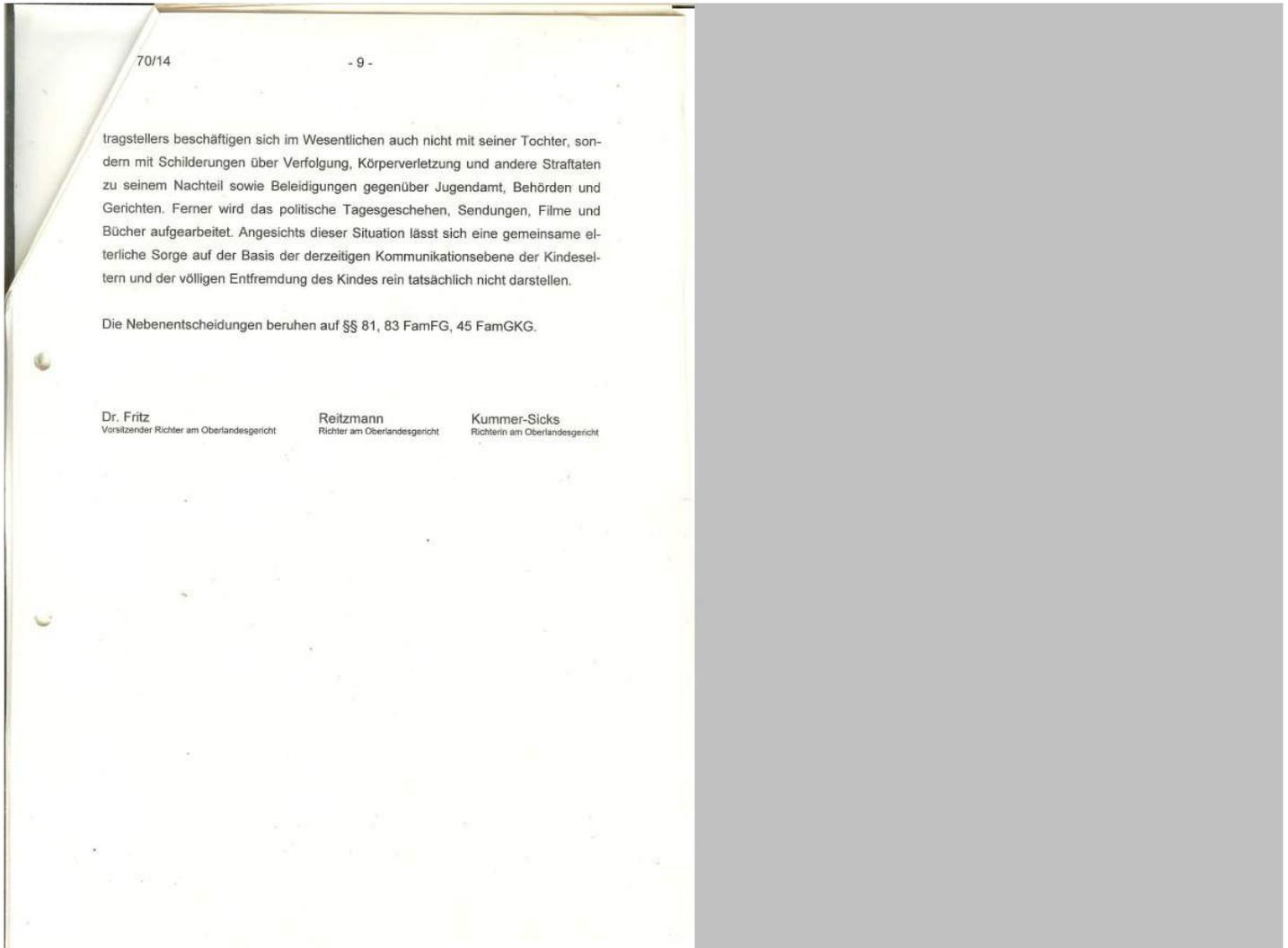
nicht statt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Mutter in absehbarer Zeit mit dem Vater in einen Austausch treten könnte. Durch seine herabwürdigenden schriftlichen Äußerungen, Beleidigungen, Strafanzeigen, Anträge auf Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen gegen sie und andere Verfahrensbeteiligte, zeigt der Kindesvater vielmehr eindrucksvoll, dass er zu einer echten Kooperation im Sinne des Kindeswohls derzeit nicht willens oder in der Lage ist.

So hat auch Tabea Lara Riek in ihrer Anhörung nachvollziehbar dargelegt, dass sie nicht wolle, dass der Vater das Sorgerecht für sie mit inne habe, da er sie ja doch gar nicht kenne. Auch die Äußerung des Kindesvaters anlässlich der Anhörung vor dem Oberlandesgericht, dass er erwäge – im worst case-Lara Tabea in ein Internat zu bringen, zeigt, ebenso wie seine erste Reaktion auf den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts in seinem Schreiben vom 13.2.2014, wonach er es für geboten erachtet, stets die gegenteilige Position zu Kindesmutter zu vertreten und durchzusetzen, dass der Vater in seinem Kampf um die rechtlichen Positionen -hier das Sorgerecht- verhaftet ist, ohne dass ein irgendwie geartetes Einfühlungsvermögen für sein Kind ersichtlich wäre. Entsprechend seiner eigenen Angaben befindet sich der Antragsteller insoweit im „Kriegszustand“ und will aus seinerseits nicht mit der Mutter kooperieren. Er ist verletzt darüber, dass ihm als Mann und Vater nicht per se das Sorgerecht gemeinsam zusteht und unzufrieden mit der Gesetzeslage.

Der Senat hat großes Verständnis dafür, dass der Antragsteller sich um sein Tochter Sorgen macht. Zumal er sich nicht durch regelmäßigen Kontakt von ihrer Wohlergehen selbst überzeugen kann. Auch wird die Misslichkeit der Lage des Kindesvaters und der unglückliche Verlauf des Geschehens seit der Geburt des Kindes gesehen, allerdings hat sich das Sorgerecht allein am Wohl des Kindes zu orientieren. Es ist kein Instrument, mit dem der Staat Eltern für ihr Verhalten „belohnt oder bestraft“.

Zur Kindesmutter besteht keine tragfähige Beziehung, die ein kooperatives Zusammenwirken im Interesse des Kindes erwarten lässt. Die Kindesmutter wird nach dem Bericht des Jugendamts aufgrund der Vorfälle der letzten Jahre auch nicht bereit, sich auf Beratung einzulassen. Die seitenweisen Eingaben des A

[4] http://40.media.tumblr.com/79faa2e9cd2a45db0c5e622b59efa76c/tumblr_nmvgjidVyx1sq93cpo4_1280.jpg



[5] http://41.media.tumblr.com/9220729be2d37479a38c93fa4f9fb4b0/tumblr_nmvgjidVyx1sq93cpo5_1280.jpg

15.04.2015 11:50 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116508266973>

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres - Arbeitsgruppe Scientology

Okkultismus
und
Satanismus

Okkultismus und Satanismus

5

Vorwort

Es vergeht in der heutigen Zeit kaum eine Woche, in der nicht in den Medien über okkulte Praktiken oder Phänomene berichtet wird. Medienwirksam aufbereitet erreichen okkulte Botschaften viele Menschen. Auf diese Weise dürften den kommerziellen Heilbringern auf diesem Felde manche neue Kunden zugeführt werden. Denn die Fragen: Was sind okkulte Praktiken oder was ist eigentlich Okkultismus? finden selten eine klare Antwort unter befragten Bürgerinnen und Bürgern.

Gleiches gilt für den Begriff Satanismus. Auch hier finden sich häufig sensationsbetonte Medienberichte über sog. schwarze Messen und Ähnliches. Was aber versteht man unter Satanismus? Wo sind die Abgrenzungen zum Okkultismus? Gibt es diese Abgrenzung überhaupt? Und für Okkultes und Satanistisches gleichermaßen gilt: Wann werden Ideologie und Praxis gefährlich für unsere Gesellschaft? Wie können sich Einzelpersonen schützen? Wann ist der Staat gefordert?

Eine wesentliche Aufgabe des Staates ist, sachliche Aufklärung zu leisten. Damit werden Menschen in die Lage versetzt, mit auftretenden Phänomenen, die diesen Bereichen zuzuordnen sind, im Alltag besser umzugehen. Die vorliegende Broschüre soll daher einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Damit nimmt die Behörde für Inneres die Aufgabe der Aufklärung auf einem Gebiet wahr, für das die in der Behörde für Inneres eingerichtete Arbeitsgruppe Scientology im Frühjahr 2001 endgültig die ministerielle Zuständigkeit übernommen hat, nämlich auf dem

Gebiet des erzieherischen Jugendschutzes hinsichtlich der von sog. neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen ausgehenden Gefahren.

Auch bei Jugendlichen wird ein kontinuierlich ansteigendes Interesse an okkulten und satanistischen Praktiken angenommen. Allerdings muss Aufklärung darüber auch bei Eltern, Lehrern und allen anderen Erwachsenen beginnen. Die Behörde für Inneres möchte mit dieser Veröffentlichung die Kenntnis über das Thema Okkultismus vertiefen und zur Diskussion darüber anregen sowie darüber aufklären, wassich hinter dem Begriff Satanismus verbergen kann, welche Gruppierungen dazuzurechnen sind und welche Symbole eindeutig auf satanistische Zusammenhänge hinweisen.

Der Broschüre wünsche ich viele interessierte Leserinnen und Leser.

Ursula Caberta
Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology
bei der Behörde für Inneres in Hamburg

Okkulte Praktiken und Vorstellungen

zugesprochen wird, dabei werden alte überlieferte Methoden (wie Kräuterheilkunde und Besprechen) als auch aus der Religionsgeschichte bekannte Verfahren (wie Handauflegen, Traumdeutung, Exorzismus, Schamanismus) und schließlich neueste Erfindungen des Okkultismus (Kirlianphotographie der Aura etc.) herangezogen und in der Regel irgendwie miteinander verbunden. Eine kurze zusammenfassende Darstellung ist deshalb nur schematisch möglich. Hinzu kommt, daß die esoterischen Therapeuten wechselnde Erklärungen der Wirksamkeit ihrer Behandlungen anbieten, die den Erwartungen und Orientierungen ihrer Kunden entsprechen.

1. Geistheilung Es gibt zum einen Heiler, die mit Hilfe eines oder mehrerer Geister oder unter Berufung auf einen Gott einen göttlichen "Heilstrom" anbieten. Dazu gehört z.B. das Verfahren von Bruno Gröning und seinen Nachfolgern. B. Gröning hat gelehrt, daß "unser Herrgott der größte Arzt ist für alle Menschen. Wer das glaubt, kann den Heilstrom empfangen". (29) Gröning wird von seinen Anhängern ein Geist zugeschrieben, der ihm überdurchschnittliche Fähigkeiten verleihe: "Der Kraftstrom fließt ihm unmittelbar aus dem unerschöpflichen Lebensreservoir zu, so daß bei einer auch noch so großen und andauernden Ausstrahlung desselben niemals eine Schwächung oder ein Versiegen eintritt". (30) Um Heilung zu erlangen, muß man sich in gelöster Körperhaltung hinsetzen, Arme und Beine nicht überkreuzen, dabei beide Hände mit den Handzeichen nach oben locker auf beide Oberschenkel legen; dann kann man den Heilstrom empfangen. Dieser Heilstrom werde den Hilfesuchenden von geistiger Seite aus übertragen. "Die Krankheitsursache, die in Störungen, Lähmungen oder sonstigen Hemmungen des Gesundheitsrhythmus liegen, werden dadurch beseitigt". (31)

2. Reiki In den letzten Jahrzehnten wird Reiki (jap. Universelle Lebensenergie) angeboten. Dieses Heil- und Initiationsverfahren ist aus Japan nach Europa gekommen. Es geht auf den 1929 verstorbenen christlichen Lehrer Mikao Usui aus Kyoto zurück. Usui suchte nach den Energien, mit denen Christus nach den Berichten des Neuen Testaments geheilt habe. Nach wochenlangem Fasten wurde ihm das Reiki offenbart. Reiki sei eine Energie, die von den Händen des Meisters und Therapeuten auf den Patienten oder die Schüler übertragen werde. Dadurch würden die als Zeichen von "Unordnung" angesehenen Krankheiten festgestellt und eine "Harmonie mit sich selbst und den grundlegenden Kräften des Universums" herbeigeführt. (32) Reiki dient allerdings nicht nur der Heilung von Krankheiten, sondern sei auch ein „praktischer Weg zur Erleuchtung“. Man kann Reiki schulmäßig in Kursen bei Bezahlung beträchtlicher Summen erlernen. In einer Ausbildung in mehreren Stufen (3 bis 7) erhält man die "Kraft" des Reiki übertragen und kann sie, wenn man selber Meister geworden ist, auch an Schüler übertragen. Die verschiedenen, miteinander konkur-

????????????????????????????

29 Flugblatt zur Esoterik-Messe Stuttgart 19. bis 21. 3. 1993.

30 Peter Riekhoff: B. Gröning Freundeskreis o. J. o.O.

31 P. Riekhoff: B. Gröning Freundeskreis, o. J. o.O. S. 2. Vgl. auch: "Hilfe und Heilung auf geistigem

Wege durch die Lehre B. Grönings. Greta Häusler Verlag. 02434/3355.

32 Vgl. B. J. Baginski / S. Sharamon: Reiki - universelle Lebensenergie. Essen 1985. Vorwort. Vgl. auch

A.I.R.A.: Dos offizielle Reiki Hundbuch 1985.

36

Okkultismus

rierenden Reiki-Schulen (33) führen den Besitz der Reiki-Kraft auf Usui zurück, nur wer eine direkte Linie zu diesem Meister herstellen könne, habe die Kraft zu heilen und den Weg zur Erleuchtung. Obwohl Reiki sich auf Christus beruft, spielen in seinen Vorstellungen Lehren eine Rolle, die eher den asiatischen Religionen entstammen.

3. Schamanistische Seancen werden heute ebenfalls nicht nur zum Heilen, sondern noch häufiger angeboten, um die normale Alltagswelt zu überschreiten und in "außergewöhnliche Bewußtseinszustände" und "andere Realitäten" einzutreten. Schamanen waren ursprünglich Spezialpriester bei den sibirischen Völkern (z.B. Tungusen und Buriaten). Schamanen wurden gerufen bei Krankheit, schwerer Geburt, Jagdunluck und anderen außergewöhnlichen Ereignissen. In Sibirien war der Schamanismus mit einer bestimmten Krankheitstheorie verbunden. Nach dieser wird ein Mensch krank, weil im Schlaf eine seiner drei Seelen aus dem Körper austreten und Wanderungen in die Welt der Geister unternehmen kann. Wird nun diese Seele auf einer solchen Trancereise von einem Geist oder durch andere Umstände behindert, so verursacht dies für den zurückgebliebenen Körper und die anderen beiden Seelenteile eine Krankheit. Der zum Kranken gerufene Schamane versetzt sich mit Hilfe von Trommelschlägen, bisweilen auch Spiegeln und anderen Mitteln in Trance, eilt der verlorenen Seele in den Geisteneichen nach, befreit sie und bringt sie zurück. Gelegentlich muß er auf dieser Trance-Seelen-Reise auch mit den Geistern kämpfen. Ebenso kann er in den anderen Welten Auskünfte über die Ursachen von Hungersnot, Jagdmißerfolg und anderen außergewöhnlichen Ereignissen erhalten und nach seiner Rückkehr für Abhilfe sorgen. Bei der Initiation soll der zukünftige Schamane lernen, seine Trancezustände zu steuern, Hilfsgeister zu gewinnen, die anderen, ihn bedrängenden Geister zu beherrschen und seine Fähigkeiten des Umgangs mit der Geisterwelt für seine Klienten und seine soziale Gruppe einzusetzen. (34)

In der ethnologischen und religionswissenschaftlichen Literatur wurde der Begriff Schamane auf religiöse Spezialisten auch anderer Stammesgesellschaften vor allem Nordamerikas übertragen und verallgemeinert, dabei werden die spezifischen Merkmale des sibirischen Schamanismus z.T. vernachlässigt und andere Vorstellungen, die der Religionshistoriker M. Eliade (1907-86) seiner Konstruktion der Religionsgeschichte heranzieht, herausgehoben. (35)

????????????????????????????

33 Es lößt sich nicht ganz entscheiden, was von den Berichten über Usui Legenden sind. Sein erster Nachfolger war Chujiro Hoyaschi. seine zweite Hawayo Takata, danach kam es zu einer Spaltung und der Gründung der Reiki-Alliance und der American International Reiki Association.

34 Zum Schamanismus vgl.; A. Friedrich und G. Budruss: Schamanengeschichten aus Sibirien München 1955 (Berlin 1987); S. M. Sirokogorov: Versuch einer Erforschung der Grundlagen des

Schamanismus bei den Tungusen (1919). in: Baessler Archiv Bd. 18? S. 41-98? 1935; M. A. Caplicka: Aboriginal Sibiria, Oxford 1914; G. Sanschejew: Weltanschauung und Schamanismus der Alaren-Burjaten. in: Anthropos Bd. 22 und 23? 1927-28; A. L. Siikala: The Rite Technique of the Sibirian Shamans, Helsinki 1978.

35 Vgl. M. Eliade: Schamanismus und archaische Ekstasetechnik Zürich 1957 (und viele Neuauflagen)

Praktiken und Rituale

füße der Tiere benutzt, um damit über die Erde zu gehen. Neben den Vorderfüßen fehlen oft: Zunge, After, Genitalien.
- Tätowierungen, insbesondere schwarze Panther, Bocksköpfe, Figuren der griechischen Mythologie, ein umgedrehtes Kreuz, eine Spinne (Schwarze Witwe), Toten schädel, übers Kreuz angeordnete Totenknochen, ein Baphomet (ziegenköpfige Männergestalt), eine Schlange oder ein Messer, von dem Blut herabläuft.
- Kerzen in der Umgebung des Opfers.
- Ritualgegenstände wie Glocken, Gongs, Räucherwerk, Kessel oder Schalen (für Rituale), Altarsteine, ein umgedrehtes Kreuz oder Silber (in irgendeiner Art oder Form, denn silberne Farbe werde von den Satanisten, als Gegensatz zum "christlichen Gold" bevorzugt).
- Gebeine: "Es besteht die Vorstellung bei Okkultisten, daß in den größeren Knochenpartien die Seele bzw. der Spirit des Toten verbleibe?. Aus diesem Grunde, wegen dem damit

verbundenen Kräftezuwachs, käme es zu Grabschändungen und Urnendiebstählen.

- Kräuter, darunter auch Haschisch oder den als "Eifenstuhl" bekannten Pilz (psilocybe mushroom), Fliegenpilz oder auch frischer Muskat können auf Rituale hinweisen.
- Stichwunden, vor allem Messerschnitte am Unterarm.(55)

5.7 Rituellicher Mißbrauch

Immer wieder gibt es in den Gesprächen und Beratungen Hinweise, daß satanistische Gruppierungen, Orden, Logen und Kirchen in Ritualen und Praktiken Mißbräuche an Menschen begehen. Wie sind solch schwerwiegenden Aussagen einzuschätzen? Als erste und wichtige Voraussetzung für die Verarbeitung dieser Informationen ist eine klare Analyse vonnöten. Was ist möglich? Was kann nicht stimmen? Wo ist die Geschichte in sich nicht konsistent? Welche Voraussetzungen sind für den rituellen Mißbrauch von Bedeutung?

"Rituellicher Mißbrauch ist schwerer sexueller, physischer und emotionaler Mißbrauch, der sich in einem Kontext ereignet, verbunden mit Symbolen oder Tätigkeiten, die den Anschein von Religiosität, Magie oder übernatürlichen Bedeutungen haben. Diese Tätigkeiten werden über längere Zeit wiederholt, um die Kinder in Angst zu versetzen, sie gewaltsam einzuschüchtem und um sie zu verwirren. "(56)

Nach dieser Definition von rituellem Mißbrauch lassen sich drei unterschiedliche Ausprägungen differenzieren:

????????????????????????????????

- 55 Zitiert bei Fr.-Wilh. Haack. a.a.O.
- 56 Zitiert noch David Finkelhor "Nursey Crimes-Sexual Abuse in Day Core" in Ingolf Christiansen. Thorsten Becker. Patrick Felsner, "Satanismus und Rituellicher Mißbrauch ? Aktuelle Entwicklungen und Konsequenzen für die Jugendhilfe?", Hamburg 1996.

~~~~

### 92 Satanismus

1. Kultisch-rituellicher Mißbrauch, geprägt durch Praktiken vor allem der Sexualmagie. Die Verbindung von exzessiven sexuellen Gewalterfahrungen, verbunden mit mystischen und magischen Erleben kennen den Verlust des Egos bedingen und strikt andererseits das Gruppenzugehörigkeitsgefühl und den Zusammenhalt.
2. Pseudo-rituellicher Mißbrauch findet meist in mehr oder weniger stark kriminalisierten Milieus statt. Das Ritual bezieht sich nicht auf Inhalte, sondern auf die regelmäßige Wiederkehr und unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführte sexuellen Handlungsweisen an potentiellen Opfern. Hier gibt es keinen ideologischen Hintergrund, und wenn, dann ist er meist nur aufgesetzt, um die pädophilen oder pornographischen Neigungen und Ambitionen der Täter zu kaschieren. Kinder werden meist mit "Bildern" von Dämonen, Geistern und Monstern terrorisiert, um sie zu willfähigen Opfern "abzurichten". Mittlerweile scheinen sich Gerüchte zu bestätigen, wonach Kinder, aber auch Erwachsene als Opfer auf "Snuff-Videos" (das sind Videos, bei denen die Mißhandlung bis zum Tod des Opfers gefilmt wird) abgefilmt wurden.
3. Psychopathologisch-rituellicher Mißbrauch beruht auf einem Wahn und Zwangssystem von Einzeltätern und ist häufig nur unter großen Schwierigkeiten von kultisch-rituellem Mißbrauch zu unterscheiden. Im Vordergrund stehen dabei die Zentrierung auf sexuelle, meist massive Perversionen.(57)

Die Frage nach der Realität solcher Taten führt inzwischen zu einem Expertenstreit, wo der Gegenseite entweder vorgeworfen wird, sie verschließe die Augen vor den offensichtlichen Tatbeständen oder die andere Seite, man betreibe das Geschäft der Hysterie. Natürlich gibt es Auswüchse in bestimmten therapeutischen Verfahren (Erinnerungstherapien) und man kann sich leider des Eindrucks nicht erwehren, daß der Klient in einen "Satanismus" hineingetrieben wird. Man kann davon ausgehen, daß bei der Durchführung des rituellen Mißbrauchs die in der Fachwelt anerkannten und von Lifton entwickelten acht Kriterien der Mind-Control zur Anwendung kommen:

1. Millieukontrolle,
2. Mystische Manipulation, geplante Spontaneität,
3. Forderung nach Reinheit,
4. Kult des Sündenbekenntnisses,
5. Geheiligte Wissenschaft,
6. Manipulation der Sprache,
7. Vorrang der Lehre vor dem Menschen und
8. Zu- und Aberkennung der Existenzberechtigung.58

????????????????????????????????

- 57 A.u.O.. Thorsten Becker. Patrick Felsnev.
- 58 Vgl. Robert J. Lifton. "Thought Reform and the Psychology of Totalism ? A Study of Brainwashing in China?", New York 1961

[http://www.aufklaerungsgruppe-krokodil.de/okk\\_sat.pdf](http://www.aufklaerungsgruppe-krokodil.de/okk_sat.pdf)



**Freie und Hansestadt Hamburg**  
Behörde für Inneres – Arbeitsgruppe Scientology

**Okkultismus  
und  
Satanismus**

[1] [http://40.media.tumblr.com/d5a3ae0b574e0d9e38295921ae5bce3a/tumblr\\_nmvvgjHi6L1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/d5a3ae0b574e0d9e38295921ae5bce3a/tumblr_nmvvgjHi6L1sq93cpo1_1280.jpg)

## Vorwort

Es vergeht in der heutigen Zeit kaum eine Woche, in der nicht in den Medien über okkulte Praktiken oder Phänomene berichtet wird. Medienwirksam aufbereitet erreichen okkulte „Botschaften“ viele Menschen. Auf diese Weise dürften den kommerziellen Heilbringern auf diesem Felde manche neue Kunden zugeführt werden. Denn die Fragen: „Was sind okkulte Praktiken oder was ist eigentlich Okkultismus?“ finden selten eine klare Antwort unter befragten Bürgerinnen und Bürgern.

Gleiches gilt für den Begriff Satanismus. Auch hier finden sich – häufig sensationsbetonte – Medienberichte über sog. schwarze Messen und Ähnliches. Was aber versteht man unter Satanismus? Wo sind die Abgrenzungen zum Okkultismus? Gibt es diese Abgrenzung überhaupt? Und für Okkultes und Satanistisches gleichermaßen gilt: Wann werden Ideologie und Praxis gefährlich für unsere Gesellschaft? Wie können sich Einzelpersonen schützen? Wann ist der Staat gefordert?

Eine wesentliche Aufgabe des Staates ist, sachliche Aufklärung zu leisten. Damit werden Menschen in die Lage versetzt, mit auftretenden Phänomenen, die diesen Bereichen zuzuordnen sind, im Alltag besser umzugehen. Die vorliegende Broschüre soll daher einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Damit nimmt die Behörde für Inneres die Aufgabe der Aufklärung auf einem Gebiet wahr, für das die in der Behörde für Inneres eingerichtete Arbeitsgruppe Scientology im Frühjahr 2001 endgültig die ministerielle Zuständigkeit übernommen hat, nämlich auf dem Gebiet des erzieherischen Jugendschutzes hinsichtlich der von sog. neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen ausgehenden Gefahren.

Auch bei Jugendlichen wird ein kontinuierlich ansteigendes Interesse an okkulten und satanistischen Praktiken angenommen. Allerdings muss Aufklärung darüber auch bei Eltern, Lehrern und allen anderen Erwachsenen beginnen. Die Behörde für Inneres möchte mit dieser Veröffentlichung die Kenntnis über das Thema Okkultismus vertiefen und zur Diskussion darüber anregen sowie darüber aufklären, was sich hinter dem Begriff Satanismus verbergen kann, welche Gruppierungen dazuzurechnen sind und welche Symbole eindeutig auf satanistische Zusammenhänge hinweisen.

Der Broschüre wünsche ich viele interessierte Leserinnen und Leser.

Ursula Caberta  
Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology  
bei der Behörde für Inneres in Hamburg

[2] [http://41.media.tumblr.com/9568232a2794dfdbc7e18e24e9defd95/tumblr\\_nmvgvjHi6L1sq93cpo2\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/9568232a2794dfdbc7e18e24e9defd95/tumblr_nmvgvjHi6L1sq93cpo2_1280.jpg)

zugesprochen wird, dabei werden alte überlieferte Methoden (wie Kräuterheilkunde und Besprechen) als auch aus der Religionsgeschichte bekannte Verfahren (wie Handauflegen, Traumdeutung, Exorzismus, Schamanismus) und schließlich neueste Erfindungen des Okkultismus (Kirlianphotographie der Aura etc.) herangezogen und in der Regel irgendwie miteinander verbunden. Eine kurze zusammenfassende Darstellung ist deshalb nur schematisch möglich. Hinzu kommt, daß die esoterischen Therapeuten wechselnde Erklärungen der Wirksamkeit ihrer Behandlungen anbieten, die den Erwartungen und Orientierungen ihrer Kunden entsprechen.

**1. Geistheiler** Es gibt zum einen Heiler, die mit Hilfe eines oder mehrerer Geister oder unter Berufung auf einen Gott einen göttlichen „Heilstrom“ anbieten. Dazu gehört z.B. das Verfahren von Bruno Gröning und seinen Nachfolgern. B. Gröning hat gelehrt, daß „unser Herrgott der größte Arzt ist für alle Menschen. Wer das glaubt, kann den Heilstrom empfangen“.<sup>29</sup> Gröning wird von seinen Anhängern ein Geist zugeschrieben, der ihm überdurchschnittliche Fähigkeiten verleihe: „Der Kraftstrom fließt ihm unmittelbar aus dem unerschöpflichen Lebensreservoir zu, so daß bei einer auch noch so großen und andauernden Ausstrahlung desselben niemals eine Schwächung oder ein Versiegen eintritt“.<sup>30</sup> Um Heilung zu erlangen, muß man sich in gelöster Körperhaltung hinsetzen, Arme und Beine nicht überkreuzen, dabei beide Hände mit den Handflächen nach oben locker auf beide Oberschenkel legen; dann kann man den Heilstrom empfangen. Dieser Heilstrom werde den Hilfesuchenden von geistiger Seite aus übertragen. „Die Krankheitsursache, die in Störungen, Lähmungen oder sonstigen Hemmungen des Gesundheitsrhythmus liegen, werden dadurch beseitigt.“<sup>31</sup>

**2. Reiki** In den letzten Jahrzehnten wird Reiki (jap. Universelle Lebensenergie) angeboten. Dieses Heil- und Initiationsverfahren ist aus Japan nach Europa gekommen. Es geht auf den 1929 verstorbenen christlichen Lehrer Mikao Usui aus Kyoto zurück. Usui suchte nach den Energien, mit denen Christus nach den Berichten des Neuen Testaments geheilt habe. Nach wochenlangem Fasten wurde ihm das Reiki offenbart. Reiki sei eine Energie, die von den Händen des Meisters und Therapeuten auf den Patienten oder die Schüler übertragen werde. Dadurch würden die als Zeichen von „Unordnung“ angesehenen Krankheiten festgestellt und eine „Harmonie mit sich selbst und den grundlegenden Kräften des Universums“ herbeigeführt.<sup>32</sup> Reiki dient allerdings nicht nur der Heilung von Krankheiten, sondern sei auch ein „praktischer Weg zur Erleuchtung“. Man kann Reiki schulmäßig in Kursen bei Bezahlung beträchtlicher Summen erlernen. In einer Ausbildung in mehreren Stufen (3 bis 7) erhält man die „Kraft“ des Reiki übertragen und kann sie, wenn man selber Meister geworden ist, auch an Schüler übertragen. Die verschiedenen, miteinander konkur-

<sup>29</sup> Flugblatt zur Esoterik-Messe Stuttgart 19. bis 21. 3 1993.

<sup>30</sup> Peter Riekhoff; B. Gröning Freundeskreis o. J. o.O.

<sup>31</sup> P. Riekhoff; B. Gröning Freundeskreis, o.J. o. O. S. 2. Vgl. auch: „Hilfe und Heilung auf geistigem Wege durch die Lehre B. Grönings, Grete Häusler Verlag, 02434/3355.

<sup>32</sup> Vgl. B. J. Baginski / S. Sharamon: Reiki - universelle Lebensenergie, Essen 1985, Vorwort. Vgl. auch A.I.R.A.: Das offizielle Reiki Handbuch 1985.

[3] [http://41.media.tumblr.com/5b1bdaf0abe822948215141577b0ae73/tumblr\\_nmvgvjHi6L1sq93cpo3\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/5b1bdaf0abe822948215141577b0ae73/tumblr_nmvgvjHi6L1sq93cpo3_1280.jpg)

rierenden Reiki-Schulen<sup>33</sup> führen den Besitz der Reiki-Kraft auf Usui zurück, nur wer eine direkte Linie zu diesem Meister herstellen könne, habe die Kraft zu heilen und den Weg zur Erleuchtung. Obwohl Reiki sich auf Christus beruft, spielen in seinen Vorstellungen Lehren eine Rolle, die eher den asiatischen Religionen entstammen.

**3. Schamanistische Séancen** werden heute ebenfalls nicht nur zum Heilen, sondern noch häufiger angeboten, um die normale Alltagswelt zu überschreiten und in „außergewöhnliche Bewußtseinszustände“ und „andere Realitäten“ einzutreten. Schamanen waren ursprünglich Spezialpriester bei den sibirischen Völkern (z.B. Tungusen und Buriaten). Schamanen wurden gerufen bei Krankheit, schwerer Geburt, Jagdunluck und anderen außergewöhnlichen Ereignissen.

In Sibirien war der Schamanismus mit einer bestimmten Krankheitstheorie verbunden. Nach dieser wird ein Mensch krank, weil im Schlaf eine seiner drei Seelen aus dem Körper austreten und Wanderungen in die Welt der Geister unternehmen kann. Wird nun diese Seele auf einer solchen Tranceise von einem Geist oder durch andere Umstände behindert, so verursacht dies für den zurückgebliebenen Körper und die anderen beiden Seelenteile eine Krankheit. Der zum Kranken gerufene Schamane versetzt sich mit Hilfe von Trommelschlägen, bisweilen auch Spiegeln und anderen Mitteln in Trance, eilt der verlorenen Seele in den Geisterreichen nach, befreit sie und bringt sie zurück. Gelegentlich muß er auf dieser Trance-Seelen-Reise auch mit den Geistern kämpfen. Ebenso kann er in den anderen Welten Auskünfte über die Ursachen von Hungersnot, Jagdmißerfolg und anderen außergewöhnlichen Ereignissen erhalten und nach seiner Rückkehr für Abhilfe sorgen. Bei der Initiation soll der zukünftige Schamane lernen, seine Trancezustände zu steuern, Hilfsgeister zu gewinnen, die anderen, ihn bedrängenden Geister zu beherrschen und seine Fähigkeiten des Umgangs mit der Geisterwelt für seine Klienten und seine soziale Gruppe einzusetzen.<sup>34</sup>

In der ethnologischen und religionswissenschaftlichen Literatur wurde der Begriff Schamane auf religiöse Spezialisten auch anderer Stammesgesellschaften vor allem Nordamerikas übertragen und verallgemeinert, dabei werden die spezifischen Merkmale des sibirischen Schamanismus z.T. vernachlässigt und andere Vorstellungen, die der Religionshistoriker M. Eliade (1907-86) seiner Konstruktion der Religionsgeschichte heranzieht, herausgehoben.<sup>35</sup>

<sup>33</sup> Es läßt sich nicht ganz entscheiden, was von den Berichten über Usui Legenden sind. Sein erster Nachfolger war Chujiro Hoyaschi, seine zweite Hawayo Takata, danach kam es zu einer Spaltung und der Gründung der Reiki-Alliance und der American International Reiki Association.

<sup>34</sup> Zum Schamanismus vgl.: A. Friedrich und G. Budruss: Schamanengeschichten aus Sibirien, München 1955 (Berlin 1987); S. M. Sirokogorov: Versuch einer Erforschung der Grundlagen des Schamanismus bei den Tungusen (1919), in: Baessler Archiv Bd. 18, S. 41-98, 1935; M. A. Caplicka: Aboriginal Sibiria, Oxford 1914; G. Santschejew: Weltanschauung und Schamanismus der Alaren-Burjaten, in: Anthropos Bd. 22 und 23, 1927-28; A. L. Siikala: The Rite Technique of the Sibirian Shaman, Helsinki 1978.

<sup>35</sup> Vgl. M. Eliade: Schamanismus und archaische Ekstasetechnik, Zürich 1957 (und viele Neuauflagen)

[4] [http://41.media.tumblr.com/5077aaf89813c8dc3f46aa6fb248f8f0/tumblr\\_nmvvjHi6L1sq93cpo4\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/5077aaf89813c8dc3f46aa6fb248f8f0/tumblr_nmvvjHi6L1sq93cpo4_1280.jpg)

füße der Tiere benutzt, um damit über die Erde zu gehen. Neben den Vorderfüßen fehlen oft: Zunge, After, Genitalien.

- Tätowierungen, insbesondere schwarze Panther, Bocksköpfe, Figuren der griechischen Mythologie, ein umgedrehtes Kreuz, eine Spinne (Schwarze Witwe), Totenschädel, übers Kreuz angeordnete Totenknochen, ein Baphomet (ziegenköpfige Männergestalt), eine Schlange oder ein Messer, von dem Blut herabtropft.
- Kerzen in der Umgebung des Opfers.
- Ritualgegenstände wie Glocken, Gongs, Räucherwerk, Kessel oder Schalen (für Rituale), Altarsteine, ein umgedrehtes Kreuz oder Silber (in irgendeiner Art oder Form, denn silberne Farbe werde von den Satanisten, als Gegensatz zum „christlichen Gold“ bevorzugt).
- Gebeine: „Es besteht die Vorstellung bei Okkultisten, daß in den größeren Knochenpartien die Seele bzw. der Spirit des Toten verbleibe“. Aus diesem Grunde, wegen dem damit verbundenen Kräftezuwachs, käme es zu Grabschändungen und Urnendiebstählen.
- Kräuter, darunter auch Haschisch oder den als „Elfenstuhl“ bekannten Pilz (*psilocybe mushroom*), Fliegenpilz oder auch frischer Muskat können auf Rituale hinweisen.
- Stichwunden, vor allem Messerschnitte am Unterarm.<sup>55</sup>

## 5.7 Rituellicher Mißbrauch

Immer wieder gibt es in den Gesprächen und Beratungen Hinweise, daß satanistische Gruppierungen, Orden, Logen und Kirchen in Ritualen und Praktiken Mißbräuche an Menschen begehen. Wie sind solch schwerwiegenden Aussagen einzuschätzen? Als erste und wichtige Voraussetzung für die Verarbeitung dieser Informationen ist eine klare Analyse vonnöten. Was ist möglich? Was kann nicht stimmen? Wo ist die Geschichte in sich nicht konsistent? Welche Voraussetzungen sind für den rituellen Mißbrauch von Bedeutung?

*„Ritueller Mißbrauch ist schwerer sexueller, physischer und emotionaler Mißbrauch, der sich in einem Kontext ereignet, verbunden mit Symbolen oder Tätigkeiten, die den Anschein von Religiosität, Magie oder übernatürlichen Bedeutungen haben. Diese Tätigkeiten werden über längere Zeit wiederholt, um die Kinder in Angst zu versetzen, sie gewaltsam einzuschüchtern und um sie zu verwirren.“<sup>56</sup>*

Nach dieser Definition von rituellem Mißbrauch lassen sich drei unterschiedliche Ausprägungen differenzieren:

<sup>55</sup> Zitiert bei Fr.-Wilh. Haack, a.a.O.

<sup>56</sup> Zitiert nach David Finkelhor, „Nursey Crimes-Sexual Abuse in Day Care“ in Ingolf Christiansen, Thorsten Becker, Patrick Felsner, „Satanismus und Rituellicher Mißbrauch – Aktuelle Entwicklungen und Konsequenzen für die Jugendhilfe“, Hamburg 1996.

[5] [http://40.media.tumblr.com/a0b43dedfd6235bd75b6e2d8befebcbd/tumblr\\_nmvgvjHi6L1sq93cpo5\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/a0b43dedfd6235bd75b6e2d8befebcbd/tumblr_nmvgvjHi6L1sq93cpo5_1280.jpg)

**1. Kultisch-ritueller Mißbrauch**, geprägt durch Praktiken vor allem der Sexualmagie. Die Verbindung von exzessiven sexuellen Gewalterfahrungen, verbunden mit mystischen und magischen Erleben können den Verlust des Egos bedingen und stärkt andererseits das Gruppenzugehörigkeitsgefühl und den Zusammenhalt.

**2. Pseudo-ritueller Mißbrauch** findet meist in mehr oder weniger stark kriminalisierten Milieus statt. Das Ritual bezieht sich nicht auf Inhalte, sondern auf die regelmäßige Wiederkehr und unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführte sexuellen Handlungsweisen an potentiellen Opfern. Hier gibt es keinen ideologischen Hintergrund, und wenn, dann ist er meist nur aufgesetzt, um die pädophilen oder pornographischen Neigungen und Ambitionen der Täter zu kaschieren. Kinder werden meist mit „Bildern“ von Dämonen, Geistern und Monstern terrorisiert, um sie zu willfähigen Opfern „abzurichten“. Mittlerweile scheinen sich Gerüchte zu bestätigen, wonach Kinder, aber auch Erwachsene als Opfer auf „Snuff-Videos“ (das sind Videos, bei denen die Mißhandlung bis zum Tod des Opfers gefilmt wird) abgefilmt wurden.

**3. Psychopathologisch-ritueller Mißbrauch** beruht auf einem Wahn- und Zwangssystem von Einzeltätern und ist häufig nur unter großen Schwierigkeiten vom Kultisch-rituellem Mißbrauch zu unterscheiden. Im Vordergrund stehen dabei die Zentrierung auf sexuelle, meist massive Perversionen.<sup>57</sup>

Die Frage nach der Realität solcher Taten führt inzwischen zu einem Expertenstreit, wo der Gegenseite entweder vorgeworfen wird, sie verschließe die Augen vor den offensichtlichen Tatbeständen oder die andere Seite, man betreibe das Geschäft der Hysterie. Natürlich gibt es Auswüchse in bestimmten therapeutischen Verfahren (Erinnerungstherapien) und man kann sich leider des Eindrucks nicht erwehren, daß der Klient in einen „Satanismus“ hineingetrieben wird. Man kann davon ausgehen, daß bei der Durchführung des rituellen Mißbrauchs die in der Fachwelt anerkannten und von Lifton entwickelten acht Kriterien der Mind-Control zur Anwendung kommen:

1. Millieukontrolle,
2. Mystische Manipulation, geplante Spontaneität,
3. Forderung nach Reinheit,
4. Kult des Sündenbekenntnisses,
5. Geheiligte Wissenschaft,
6. Manipulation der Sprache,
7. Vorrang der Lehre vor dem Menschen und
8. Zu- und Aberkennung der Existenzberechtigung.<sup>58</sup>

<sup>57</sup> A.a.O., Thorsten Becker, Patrick Felsner.

<sup>58</sup> Vgl. Robert J. Lifton, „Thought Reform and the Psychology of Totalism – A Study of Brainwashing in China“, New York 1961

[6] [http://40.media.tumblr.com/4c4f67c5fba87afeb06c1c8b0e70b2b4/tumblr\\_nmvgvjHi6L1sq93cpo6\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/4c4f67c5fba87afeb06c1c8b0e70b2b4/tumblr_nmvgvjHi6L1sq93cpo6_1280.jpg)

---

## 15.04.2015 11:50 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116508318493>

Frauenarzt Dr. Bluni, Ennepetal - News Archiv  
Hausgeburten erhöhen neonatale Sterblichkeit signifikant

Eine große US-amerikanische Studie

(<http://www.ajog.org/arti?/S0002-9378%2810%2900671-X/abstract>)

mit 340.000 Haus- und 210.000 Klinikgeburten konnte aktuell belegen, dass Hausgeburten gegenüber Klinikgeburten zwar mit einer etwa gleich hohen perinatalen Sterblichkeit einhergehen, jedoch einer etwa dreimal so hohen neonatalen Sterblichkeit.

Die perinatale Sterblichkeit beinhaltet Totgeburten und Todesfälle von der 24. Schwangerschaftswoche bis zum 7. Lebensstag nach der Geburt. Die neonatale Sterblichkeit umfasst hingegen die ersten 28 Lebenstage.

Das Ärzteteam vom Main Medical Center in Portland, USA konnte belegen, dass es bei geplanten Heimgeburten erwartungsgemäß weniger Interventionen wie Epiduralanästhesien, Dammschnitte, CTG-Kontrollen oder operative Entbindungen gab.

Zu Überraschung der Wissenschaftler war jedoch die neonatale Sterblichkeit bei Hausgeburten um den Faktor 3 erhöht. Die häufigste Todesursache der verstorbenen Neugeborenen waren Schwierigkeiten mit der Atmung und erfolglose Wiederbelebungsversuche.

Diese Erkenntnisse decken sich auch mit einer anderen amerikanischen Studie, die belegen konnte, dass Neugeborene kurz nach einer Hausgeburt einen schlechteren Gesundheitsstatus hatten als Neugeborene, die in einem Krankenhaus zur Welt kamen.

Was scheint die Ursache zu sein?

Es wird angenommen, dass der geringe Einsatz von medizinischen Maßnahmen bei der Hausgeburt ein Grund für das erhöhte Sterberisiko von Hausgeburtsbabys ist. Auch können ggf. bei Wiederbelebungsmaßnahmen nicht ausreichend geschulte Helfer mit verursachend sein.

Die Autoren der Studie aus dem American Journal of Obstetrics & Gynecology kommen zu dem Fazit, dass die schon bestehenden Bedenken gegenüber den Risiken für die Neugeborenen bei Hausgeburten nun umso mehr ernsthafte Sorgen bereiten.

Quelle: Wax J et al. Maternal and newborn outcomes in planned home birth vs. planned hospital births: a metaanalysis. AJOG 2010, 203:x.ex-x.ex.

© 2015 - Dr. med Vincenzo Bluni

<http://www.bluni.de/index.php/a/newsarchive/id/1280688707>



Dr. med. Vincenzo Bluni  
Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
info@bluni.de

**Frauenarzt - Dr. med. Vincenzo Bluni**  
Profil | Kontakt | Sitemap

Zurück zum News-Archiv

### Hausgeburten erhöhen neonatale Sterblichkeit signifikant

Eine große **US-amerikanische Studie** mit 340.000 Haus- und 210.000 Klinikgeburten konnte aktuell belegen, dass Hausgeburten gegenüber Klinikgeburten zwar mit einer etwa gleich hohen perinatalen Sterblichkeit einhergehen, jedoch einer etwa dreimal so hohen neonatalen Sterblichkeit.

Die perinatale Sterblichkeit beinhaltet Totgeburten und Todesfälle von der 24. Schwangerschaftswoche bis zum 7. Lebenstag nach der Geburt. Die neonatale Sterblichkeit umfasst hingegen die ersten 28 Lebenstage.

Das Ärzteteam vom Main Medical Center in Portland, USA konnte belegen, dass es bei geplanten Heimgeburten erwartungsgemäß weniger Interventionen wie Epiduralanästhesien, Dammschnitte, CTG-Kontrollen oder operative Entbindungen gab.

Zu Überraschung der Wissenschaftler war jedoch die neonatale Sterblichkeit bei Hausgeburten um den Faktor 3 erhöht. Die häufigste Todesursache der verstorbenen Neugeborenen waren Schwierigkeiten mit der Atmung und erfolglose Wiederbelebungsversuche.

Diese Erkenntnisse decken sich auch mit einer anderen amerikanischen Studie, die belegen konnte, dass Neugeborene kurz nach einer Hausgeburt einen schlechteren Gesundheitsstatus hatten als Neugeborene, die in einem Krankenhaus zur Welt kamen.

**Was scheint die Ursache zu sein?**

Es wird angenommen, dass der geringe Einsatz von medizinischen Maßnahmen bei der Hausgeburt ein Grund für das erhöhte Sterberisiko von Hausgeburtsbabys ist. Auch können ggf. bei Wiederbelebungsmaßnahmen nicht ausreichend geschulte Helfer mit verursachend sein.

Die Autoren der Studie aus dem American Journal of Obstetrics & Gynecology kommen zu dem Fazit, dass die schon bestehenden Bedenken gegenüber den Risiken für die Neugeborenen bei Hausgeburten nun umso mehr ernsthafte Sorgen bereiten.

Quelle: Wax J et al. Maternal and newborn outcomes in planned home birth vs. planned hospital births: a metaanalysis. AJOG 2010, 203:x.ex-x.ex.

Weiterempfehlen: 

© 2015 - Dr. med Vincenzo Bluni

[1] http://36.media.tumblr.com/c9d2ac6fc79a46544fd9d9d8e7016531/tumblr\_nmvgwq112U1sq93cpo1\_1280.jpg

16.04.2015 12:00 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116509045398>

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a.M.

Fax: +49/(0)721/9101-382  
Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
D-76131 Karlsruhe

22. Januar 2015

Klage

3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt /M.

Fristbedingte Vorabversionen der Verfassungsbeschwerde sind Ihnen als Fax und Einschreiben-Rückschein zugegangen!  
In Sachen Verfassungsbeschwerde 3 UF 70/14 OLG Frankfurt /M. gingen Ihnen FRIST- und FORMGERECHT bisher zu:

Einschreiben-Rückschein 30. Dezember 2014 RA 4343 7085 9DE  
Einschreiben-Rückschein 16. Januar 2015 RA 4343 7816 3DE  
Fax 17. Januar 2015 18:58 Uhr

Einschreiben-Rückschein 20. Januar 2015 RA 4069 9520 ODE

Gru&Szig:

Verfassungsbeschwerde

Gegen das, um die Rechtsmittel einzuschränken, fehlerhaft als Beschluß bezeichnete ?Urteil? vom 15., ausgefertigt am 19. und mir zugegangen per förmlicher Zustellung am 24. Dezember 2014 in Sachen gemeinsames Sorgerecht für meine Tochter Tabea-Lara Riek 3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. lege ich hiermit Verfassungsbeschwerde ein.

Das Gericht verletzt meine mir verfassungsgemäß zustehenden Grundrechte die mir aus den Artikeln 1,2,3,4,5,6,7,8 und 19 Grundgesetz erwachsen.

Der § 1626 BGB wurde zwar reformiert, jedoch steht der Mutter weiterhin ein Veto-Recht zu, sie kann den Kindesvater nun ausgiebigst vor Gericht verleumden um dessen Sorgerecht zu blockieren. Beim mit Geburt automatisch an die Frau die ein Kind gebärt fallenden Sorgerecht fehlt entsprechendes Vetorecht für den Vater. Das wird also der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechten monierten mangelnden Gleichberechtigung der Elternteile nicht gerecht.

2/16

Es wird daher beantragt:

I.

1. Das Urteil wegen Verstoßes gegen die verfassungsgemäßen Grundrechte aufzuheben und zwecks Abänderung an einen anderen Senat des OLG - der nicht vornehmlich mit Sexist(Inn)en besetzt ist - zurückzuverweisen.

2. Den Bundestag der Bundesrepublik Deutschland erneut zu verurteilen sich an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu halten und einen reformierten § 1626a BGB zu erlassen.

Zu den Gründen in umgekehrter Reihenfolge:

3/16

2. Normenkontrollklage § 1626a BGB

Damit Väter das Sorgerecht auch wirkungsvoll einklagen können muß dem Vater das Recht auf Abstammungsgutachten per DNA-Test auf dem Wege der einstweiligen Anordnung ermöglicht werden. Sonst blockiert die Kindesmutter das Sorgerecht des Vaters schon dadurch daß Sie die Abstammung falsch angibt oder ? wie im vorliegenden Falle ? einfach die anerkennende Unterschrift unter die Vaterschaftsanerkennungs-urkunde beim § 1595 BGB unterdrückt. Das genügt um per Vaterschaftsvermutung Unterhalt zu kassieren aber nicht gleichberechtigt um für den vermuteten Vater ein Umgangs- und/oder Sorgerecht einklagen zu können.

In 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe und 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. hatte die Kindesmutter mehr als ein Jahr lang versucht ein Vaterschaftsgutachten herauszuzögern. Ziel war das Kind dem Vater zu entfremden.

In 1 BvR 933/01 Bundesverfassungsgericht vom 29. Januar 2003 ordnete das Bundesverfassungsgericht an binnen Jahresfrist und zwar exakt bis zum 31. Dezember 2003 den § 1626a BGB verfassungskonform neu zu regeln. Am 21. Juli 2010 erhielt dann weiteres Urteil zur verfassungskonformität des § 1626a BGB des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR, Zaunegger gegen Deutschland, Nr. 22028/04, Urteil vom 3. Dezember 2009) mit Verfassungsgerichtsentscheid 1 BvR 420/09 Rechtswirksamkeit für die Bundesrepublik Deutschland. Ähnlich hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits in den Fällen Elsholz, Sommerfeld, Kutzner jeweils gegen die Bundesrepublik Deutschland entschieden und 2007 im Falle Görgülü der durch die Medien ging.

Den deutschen Bundestag kümmerte das wenig. Erst nachdem nach Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz der Regierung am 14. und 15. April 2012 der Bürgerkrieg erklärt worden war - siehe Petition Pet-A-17-99-021771-1930 (<http://decl-war.tumblr.com>) - kümmerte man sich am 16. April 2013 um gesetzliche Neuregelung. Der Bürgerkriegserklärung nach Widerstandrecht liegt die Annahme zugrunde daß die Verletzung der grundgesetzlichen Menschenrechtsbindung aus Artikel 1 Absatz 2 die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hatte eine eklatante

Verletzung der freiheitlich demokratischen Grundordnung  
darstellt die ein Ausrufen des Notstandes ermöglicht.

10 Jahre Zeit seit der Anweisung des Bundesverfassungsgerichtes den  
§ 1626a BGB neu zu regeln hatte sich der Bundestag gelassen und  
damit die gesetzte Frist bei Inkrafttreten der Neuregelung um  
fast 10 Jahre überschritten. Ein Bundestag der sich nicht mehr an  
die Vorgaben seiner eigenen Normenkontrollinstanz hält kann  
nicht mehr ernst genommen werden.

4/16

Der Gesetzgeber kommt ja auch nicht auf die Idee einer Mutter das  
Sorgerecht deshalb nicht automatisch mit Geburt des Kindes  
abzusprechen weil diese die, (Pardon) ?Tüte voll Hardenberg?  
hat, also beispielweise durch Drogennahme während der Stillzeit  
das Kind gefährdet. Daher kann ein § 1626a BGB nur dann  
verfassungskonform sein wenn der Kindeswohlvorbehalt auch für die  
Mutter gilt.

#### 1. Verfassungsbeschwerde

3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Ich lege hiermit Verfassungsbeschwerde ein. Es werden mein  
natürliches Elternrecht (Artikel 6 GG) ebenso verletzt wie meine  
Menschenwürde als vermeintlich Behinderter dem WEGEN dieser  
Behinderung (sozusagen ?weil und aufgrund der Tatsache daß er im  
Rollstuhl sitzt also behindert ist?) das Sorgerecht verwehrt  
wird, (Artikel 6 GG) den Gleichbehandlungsgrundsatz nach dem  
Geschlechte verletzt das Urteil ebenfalls.

Meine Ex gehört zu einer Sekte ?REIKI? die pseudomedizinische  
?Heilen durch Handauflegen? betreibt. Weil die Kindesmutter schon  
bei der Geburt das Kind durch Reiki statt schulmedizinischer  
Geburtshilfe unnötig gefährden wollte kam es zur Trennung  
ehenähnlicher Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung. Meine  
Ex fröhnt einem religiösen und esoterischen Wahnsystem das für das  
Kind gefährlich ist und von dem ich nicht möchte daß es in diesem  
erzogen wird.

Das Leben des Kindes ist auf das allernächste gefährdet.

Mir wurden von der Kindesmutter WAHRHEITSWIDRIG unterstellt ich  
würde Drogen nehmen. Offene Briefe solchen Inhaltes flatterten  
ins Sekretariat der Bürogemeinschaft von mir mit meinem größten  
Kunden, ich war damals Geschäftsführer und 50% Inhaber der  
outgesourcten EDV-Abteilung. Daran ging der Betrieb zugrunde und  
ich verlor meinen Job. Die Mit-gesellschafter zogen wegen der  
Diffamierung ihr Kapital ab. Allein der Schaden aus entgangen  
Lohn beläuft sich auf mehr als eine halbe Million Euro. Auf die  
üblen VERLEUMDUNGEN erfolgten wiederholten Versuche mich ? wegen  
des Drogenfalschvorwurfes - psychiatrisch zwangseinzuweisen. Als  
diese Versuche immer häufiger wurden habe ich mich dann gegen  
Polizeigewalt bei einem solchen Einsatz notgewehrt. NACHDEM ich  
die Polizisten die mich bei der zwangweisen Vorführung zum  
Drogentest übelst verletzt hatten wegen dieser Körperverletzung  
straf angezeigt hatte kamen Beamte des Reviers vorbei und  
schüchtern mich mit der Drohung ein wenn ich die Strafanzeige  
gegen die körperverletzenden Beamten nicht zurückzöge würde ich  
mal für mindestens ein Jahr in der Psychiatrie landen. Als genau  
diese Beamten mich erneut (übrigens mehrfach) aufs übelste

5/16

Bedrängen ? ich kann das teilweise per Schriftverkehr nachweisen  
? habe ich mich gegen die permanenten Übergriffe wie gesagt dann  
irgendwann notgewehrt, um nicht erschossen oder erneut  
?verprügelt? zu werden. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt bereits  
eine Petition wegen massiver Polizeigewalt gegen Behinderte unter  
anderem beim europäischen Parlament eingereicht, in Kopie beim  
hessischen Landtag. Aus dieser Notwehr will man mir jetzt einen  
Strick beim Sorgerecht drehen.

Ich wurde in diesem Zeitraum übrigens auch zufällig Opfer eines  
Mordanschlages per Erwürgen aber das ist nur insofern relevant  
als es möglicherweise das Bild der Brandanschläge auf mein  
Wohnhaus nach schriftlichen Morddrohungen DER SEKTE (meiner Ex?)  
vollständig.

Als psychiatrisch Diffamierter weiß ich inzwischen daß die  
Polizei mich nicht schützt sondern eher versucht das  
?Lebensunwerte? Leben psychisch Kranker in Arbeitslagern für  
Zahlungen an die als Elternteil bevorteilten weiblichen  
MenschINNen auszubeuten um dann nach deren Entmündigung deren  
Arbeitsunfähigkeitsvorsorge als Einkommen kassieren zu können

oder als Behindert diffamierte gezielt in den Selbstmord zu treiben.

Obgleich ich ? zuletzt im Mai 2013 ? mehrfach versucht hatte gegen die Polizisten vorzugehen ist da nichts passiert. Ich habe in mehreren dicken Leitz-Ordner penibel dokumentiert wie man mich psychisch terrorisiert hat.

Man hat in der Straße in der ich wohne Plakat aufgehängt auf denen stand ich sei ein Psychopath. Man hat mir meine Sozialhilfe von der ich inzwischen lebe monatelang überhaupt nicht ausbezahlt in der Hoffnung mich so in die Obdachlosigkeit treiben zu können. Man hat mir meine Sozialhilfe derartig zusammengestrichen daß ich hungern mußte. Drei Monate lang kam nich ein einziger Cent vom Amt, hätten mir Freunde nicht geholfen wäre ich tot. Einen Rechtsanwalt hat man mir verweigert. Die Polizei hat Hilfeleistung unterlassen und stattdessen einer Drückerkolonnie von Virenschanner-Zwangsabo-verkäufern ermöglicht mein Girokonto unter Mithilfe der Bank leerzuräumen für einen Vertrag den ich nie unterschrieben hatte. (Abbuchungen trotz widerrufener Einzugsermächtigung). Hiergegen hatte ich dann aus der Not heraus künstlerisch durch eine ?Ich hole da jetzt mein Geld raus bevor es der Bankdirektor veruntreut?-Performance aufmerksam zu machen versucht. Durch diese Maßnahmen versucht man mich zu nötigen einer vollkommen unnötigen psychiatrischen Behandlung zuzustimmen. Um mich hiervon zu schützen habe ich die Krankenkasse gekündigt, damit aus dieser Erpressung nicht noch irgendwelche Mediziner Kapital schlagen können. Am 09. Januar 2015 habe ich deshalb noch eine Verfassungsklage eingereicht.

6/16

Man verweigerte mir anwaltliche Unterstützung. Um ALG2 H(artz)IV zu erhalten musste ich bereits meine Vermögensverhältnisse offenlegen. Die Gerichte akzeptieren es nicht wenn man unter Vorlage eines H(artz)IV Bescheides Prozesskostenhilfe beantragt sondern wollen gesondert irgendwelche Vermögensverzeichnisse ausgefüllt erhalten. Wie ich zuvor bereits erwähnt hatte bin ich 50% Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft und die Gesellschafterverträge sehen vor daß die übrigen Gesellschafter dann meine Anteile einziehen können wenn ich eine eidesstattliche Versicherung über meine Vermögensverhältnisse abgebe. Ich muß gar keine arbeitsrechtlichen Verfahren mehr führen weil diese im Vorfeld dadurch verloren sind daß ich für Prozesskostenhilfe einen Anwalt eine Eidesstattliche Versicherung abgeben müßte die dann die damaligen Mitgesellschafter zur Verwertung meiner Gesellschaftsanteile berechtigen würde. NOCH BEVOR EIN PROZESS STATTFUNDEN HAETTE. Schon deshalb bin ich ? nachdem meine Ersparnisse aufgebraucht waren und meine Eltern mich nicht mehr finanziell unterstützen ? gezwungen mich selbst zu vertreten. Arbeitsrechtliche Auseinandersetzung blockiert also das Sorgerechtsverfahren.

Im Verfahren 3 Zs 1795/08 Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. habe ich versucht strafrechtlich gegen diejenigen vorzugehen die mir Anwälte verweigern und mich auszuhungern versucht haben. Das scheitert schlußendlich am Anwaltszang für die Klagerzwingung ? da beißt sich der Hund in den Schwanz - um genau dessen Verweigerung es ja in diesem Verfahren ? neben anderem ? geht.

Im zudem erwähnten sozialgerichtlichen Verfahren gegen Bundessozialgerichtliche Entscheidung B 14 AS 315/14 B weche, wie erwähnt, parallel zu diesem Verfahren bei Ihnen anhängig ist wehre ich mich dagegen daß Mediziner für ihren Psychoterror und ihre Behandlung ? ENTGEGEN EINER VORLIEGENDEN PATIENTENVERFÜGUNG ? auch noch Geld bekommen. Bisher hat sich das als wirksamster Schutz gegen die durch den Falschvorwurf der Drogennahme permanenten psychiatrischen Übergriffe gegen mich erwiesen. Ich hatte im Jahre 2006 eine Beziehung zu einer an multipler Sklerose erkrankten Frau und wir hatten damals mit Patientenverfügungen vorgesorgt, auch für den Fall daß meine Ex mit ihren ewigen Anwürfen ich würde an Paranoia leiden wieder Erwarten Recht gehabt hätte. Ihr Anwalt versuchte jedenfalls die Herausgabe ärztlicher Unterlagen zu erzwingen. Vor Gericht versuchte er 2002 den Eindruck zu erwecken ich sei ein einer Besserungsanstalt entfloher psychisch Kranker.

Schon 2002 unterstellten wir der Gegenseite in 9F 434/02 UG Amtsgericht Bad Homburg das Ziel:

7/16

?So lange wie möglich? KONTAKT ?zu vereiteln um sich dann? [?] ?auf den Standpunkt zu stellen in der Zwischenzeit sei der Vater dem Kind ?entfremdet??

und genau mit dieser Begründung hat das Gericht jetzt das Sorgerecht nicht erteilt.

Die Polizei, Jugendamt als auch das Amtsgericht die Sache wissentlich und willentlich verzögert so daß der weitere Instanzenweg blockiert war.

Man wollte ein unsinniges und unnötiges Gutachten erpressen und zwar unter Wegnahme/Vorenthalten meines Kindes.

Ich gehe davon aus daß der Abgeordnete Michel Friedmann, der Nachwuchspolitikern wie mir im Hochtaunuskreis versucht hat Drogen unterzuschleusen ? möglicherweise erpresst von den in den Medien erwähnt ukrainischen Zwangsprostituierten ? an der politischen Blockade Anteil hatte. Sein CDU-Kreisverband um Petra Roth legalisierte damals (?Frankfurter Weg?/Methadon) Drogen und Prostitution.

Die Reiki-Sekte der die Kindesmutter huldigt ist ja nur deshalb nicht verboten weil sie von jenem ?Welpenschutz? profitiert den das Judentum durch den Holocaust hat.

Ich denke beim vorliegenden Falle; ?Das weibliche Kind habe,? behauptet die Sekte, ?eine männliche Seele, die nicht zum weiblichen Körper passe, das habe man beim Lichtaura-Kindesenergie-channeln festgestellt? eben auch an das Recht des Kindes nicht aus religiösem Wahn heraus genitalvestümmelt zu werden wie durch Beschneidungen im Judentum oder Islam wenn ein atheistischer Elternteil ? in diesem Falle ich ? das nicht will. Hier sollten keine Fakten geschaffen werden können.

Doch der Reihe nach:

Aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung ging am 19.09.2000 die Tochter Tabea-Lara des Vaters und Klägers Maximilian Bähring hervor. Kurz vor der Geburt kam es zum Streit darüber daß die Mutter das Kind mittels Reiki, das ist eine nicht anerkannte pseudomedizinische Heilmethode, zur Welt bringen wollte statt Schulmedizinisch und so erhöhter Gefährdung aussetzen wollte.

Die NEONAZId Quote/Kidnersterblichkeit durch ambulante Geburt ist um den Faktor 3 erhöht.

Hintergrund hierfür ist daß die Mutter der Kindesmutter, die Kindesgroßmutter ?Meisterin? eines esoterische Sekten-Zirkels

8/16

der wie ein Schneeballsystem aufgebaut ist und diesen betreibt bei dem gegen Barzahlungen aller mögliche esoterische Schwachsinn /Unfug getrieben wird, von Tarot-Karten bis hin zur Heilung von unheilbaren Krankheiten wie Krebs per Handauflegen gegen Vorkasse.

Ich weiß daß 2000 eie ihrer ?Patientinnen? in England an Reiki-Krebs-Behandlung verstorben war.

Die Kindesmutter ist auf den Streit hin auf eigenen Wunsch aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen und unter der Falschangabe sie sei bei ihrer Schwester eingezogen zu Ihrer Mutter in die Räumlichkeiten der Sekte gezogen.

In der Folge hat sie dann versucht die Angabe der Vaterschaft in der Geburtsurkunde rechtswirksam zu unterdrücken nachdem sie aber gleichzeitig vorher versucht hatte an das nicht unerhebliche Vermögen der Kindesgroßeltern väterlicherseits per Unterhaltsforderung auf Vaterschaftsvermutung hin zu gelangen. Hierzu hatte sie versucht unter dem Falschvorwurf der Kindesvater würde Drogen nehmen diesen in eine Anstalt einweisen zu lassen und über ihn so eine rechtliche Vormundschaft zu errichten. Es besteht der mehr als dringende Tatverdacht daß vermögen der kindesväterlichen Familie (Anteile an der Firma des Kindesvaters, 5% Anteil an der wolfram Bergbau in Österreich die auch die israelische Rüstungsindustrie beliefert) der Reiki-Sekte einverleibt werden sollte. Von meinem Unternehmen ganz abgesehen. Außerdem hat sie dem Gericht gegenüber versucht den Eindruck zu erwecken bei der gemeinsamen Wohnung aus der Sie ausgezogen war habe es sich um Eigentum gehandelt und nicht um eine Mietwohnung. Und Sie hat auch Jugendamt und Gericht darauf hingewiesen daß mein größter Kunde als Mitgesellschafter bei mir eingestiegen war, und zwar noch vor unserer Beziehung. Sie wollte also an Veräußerungsgewinnen teilhaben die in der Vergangenheit vor der

gemeinsamen Beziehung lagen.

Im Verfahren 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg und 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. habe ich, Kläger und Kindesvater, daraufhin ? der versuchten Unterhaltsforderung auf Vaterschaftsvermutung hin ? in einem über einem Jahr dauernden Verfahren die gerichtliche Zwangsvorführung der Kindesmutter zu einem Vaterschaftstest erwirken können womit das Kind dann de jure als meines galt und ich auf Umgangsrecht klagen konnte. Von einer Klage auf Entzug des Sorgerechtes der Kindesmutter hatte ich abgesehen und stattdessen versucht mit anderen Vätern die Reform des § 1626a BGB voranzutreiben. Erkennbar auch an der Wahl des in der FAMRZ zum Thema zitierten Dr. jur. Peter Finger als Anwalt. Ich habe niemals versucht der Kindesmutter das Sorgerecht gänzlich zu entziehen.

9/16

Das Verfahren stellte fest was wir wussten. Ich war Vater meines Kindes. Die Unterschriftenblockade für das Umgangs- und Sorgerechtsverfahren weil ich bis dato de jure nicht als Vater galt war umgangen. Hinsichtlich der Rechtsmittelfrist wurde ich damals fasch betreten.

Anläßlich des nun folgenden Umgangsverfahrens 9F 434/02 UG dessen prozessuale Voraussetzung die langwierige Klärung der Vaterschaftsfrage per DNA-Test durch Verschulden von Kindesmutter bei schleppender Verfahrensführung von Jugendamt und Gericht gewesen war ordnete ein Richter Umgang einstweilig und telefonisch an nachdem die Kindesmutter nicht zu einem Vermittlungsgespräch des Jugendamtes erschienen war. So wie sie sich bisher schlicht und ergreifend um keinerlei Belange des Kindes gekümmert hatte. Jugendamt und Polizei weigerten sich eine solche vorläufige Entscheidung zu vollstrecken. Die Kindesmutter schrieb dann dem Gericht 15 eng mit der Maschine beschriebene Seiten nach denen der Vater drogenabhängig sei. Abgesehen davon hat sie das von ihren Anwälten in die Bürogemeinschaft des Unternehmens des Kindesvaters schicken lassen, outsourcter EDV-Abteilung die ihr Sekretariat mit ihrem größten Kunde und Finanzier teilte. Diese Mitgesellschafter stiegen daraufhin aus der Gesellschaft aus, das Unternehmen ging der Diffamierungen und Fehlvorwürfe der Kindesmutter wegen pleite. Mehrfach versuchte man mir in dieser Zeit Drogen unterzuschieben um den Falschvorwürfen der Kindesmutter Gehalt zu verleihen. (A. Roljic, ?Opiz?[Zeuge: F. ], A. Herzog). Mehrfach sandte die Kindesmutter dem Vater verleumdenderweise Krankenwagen und Ordnungsämter zur Feststellung von Drogennahme vor die Tür. Ich wurde stellenweise mehrere Wochen festgehalten um irgendwelche Drogentests zu machen die allesamt negativ ausfielen. Als 2012 Beamte wieder versuchten mir auf einen solchen gespinnerten Anwurf hin meine Grundrechte zu entziehen habe ich nicht notgewehrt, ich und drei Beamte wurden verletzt. Ich wurde in psychiatrischer U-Haft gefoltet und durch Medikamentengabe ohne Diagnose vergiftet. Man hat versucht mich zu nötigen Erklärungen zu unteschreiben die mir im Sorgerechtsverfahren hinderlich gewesen wären. Genau solchen Erpressungen wegen haben ich mich schon Ende 2002 genötigt gesehen gehabt den Antrag auf Umgangsregelung zurückzuziehen und ab 2003 darauf gewartet daß der Bundestag den § 1626a BGB ändert, der bereits 2003 für verfassungswidrig erklärt worden war. Das Gesetzgebungsverfahren sollte ja bis zum 31.12.2003 abgeschlossen sein. An vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist hat sich aber der Bundestag nicht gehalten. Erst nachdem 2007 (Görgülü) die Bundesrepublik Deutschland erfolgreich wegen Menschenrechtsverletzung vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gezerzt worden war und Medien druck machten nahmen die ?Schläfer? im Bundestag sich der Reform des §1626a BGB an die dann erst am 19. Mai 2013 in Kraft trat. An diesem Tag hat der Kindesvater geklagt.

10/16

In der ganzen Zeit hat die Kindesmutter den Umgang durch Erpressung/Nötigung vereitelt. Der Kindesvater hat seit 14 Jahren lediglich die unverschämte Auskunft des Gerichtes Bad Homburg erhalten: dem Kind gehe es gut, es bekomme schließlich Reiki-Behandlungen.

Genau darum daß das gefährliche Scharlatanerwei, Kurpfuscherei und Quacksalberei ist ging es ja bei der dem Streit zugrunde liegenden Trennung. Ich habe hierzu aus einer Broschüre des Hamburger ?Ministeriums? des Inneren ein paar Auszüge angefertigt außerdem verweise ich auf das Buch von Joachim Hüßner.

Unter dem zynischen Hinweis ES SEI NUN ZUVIEL ZEIT INS LAND

GEGANGEN; DAS KIND KENNE DEN VATER NICHT hat das OLG ? eigener gerichtlicher/gesetzgeberischer Versäumnisse des Staates wegen - schließlich abgelehnt dem Vater das gemeinsame Sorgerecht hilfs-/ersatzweise ein Teilsorgerecht zu erteilen und zwar unter der Prämisse der Vater sei möglicherweise geistig behindert und müsse deshalb, weil er bildlich formuliert im Rollstuhl sitzt ? vor dem Gesetz benachteiligt werden, abgesehen davon daß er benachteiligt werden muß weil er als Vater der vom Geschlechte her minderwertige Elternteil sei.

Das verstößt gegen so ziemlich jedes Grundrecht und Menschenrecht. Auf jeden Fall das natürliche Elternrecht, die Menschenwürde (Behinderte bekommen kein Menschenrecht), die Gleichberechtigung wegen des Geschlechtes, das Recht auf ein faires Verfahren in dem ich nicht etwa nachweisen muß gesund zu sein nur weil mich Gegenpartei außerprozessual (Mißbaruch des §10 HFEG) vom Ordnungsamt zusammenschlagen läßt um ein psychiatrisches Gutachten zu erzwingen mit dem dann mein Vermögen unter Zwangsverwaltung DER SEKTE gestellt werden soll.

11/16

En Detail: Die angegriffenen Grundrechte sind:

Artikel 1 Absatz 1 - Die Menschenwürde: Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. folgt der Argumentation des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d. Höhe wonach Männern und Behinderten nicht die selben Rechte zustehen sollen wie Frauen. Es geht also davon aus daß Männern und Behinderte keine vollwertigen Menschen sind und man ihnen deshalb ? ähnlich wie den psychisch Kranken oder den Juden im dritten Reich ? nicht die Eigenschaft zugestehen muß ein vollwertiger Mensch zu sein dem aus diesem Mensch sein Rechte erwachsen wie ?

Artikel 1 Absatz 2 ? ? die Menschenrechte. Das Gericht akzeptiert nicht daß die Bundesrepublik mehrfach vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt worden ist wegen eklatanter Menschenrechtsverletzungen in Sachen väterlicher Gleichberechtigung was sein Elternrecht angeht. Letzte diesbezügliche Entscheidung des BVerfG datiert auf den 21. Juli 2010 unter Aktenzeichen - 1 BvR 420/09!

Artikel 1 Absatz 3 ? hier: Normenkontrolle - Bereits am 29. Januar 2003 hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt daß die Regelung des Sorgerechtes unverheirateter Väter gegen das Grundgesetz verstoße. 1 BvR 933/01 Das Grundgesetz bindet auch den Gesetzgeber zur Einhaltung der Grundrechte beim Erlassen neuer Gesetze. Im aufgeführten Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber Bundestag BEFOHLEN eine Neuregelung zu treffen und ihm hierfür die Jahresfrist gesetzt bis zum 31. Dezember 2003. Diese Frist hat der Bundestag als Gesetzgeber verstreichen lassen.

Artikel 2 ? AG und OLG haben versucht durch List - nämlich das verleumderische Erpressen unnötiger psychiatrischer Begutachtung ? den Antragsteller der Freiheit zu berauben und zu nötigen mit schwerst gesundheitsschädigenden Psychopharmaka an sich herumexperimentieren zu lassen hilfsweise dessen Krankenakten offenzulegen. Das ist ein gezielter Racheakt. Der Antragsteller ist der erste Vater der nicht etwa einen so genannten illegalen Vaterschaftstest ? sondern eine gerichtlich genehmigte DNA-Vaterschaftsfeststellung gegen den Willen der Kindesmutter erwirkt hatte. Nachweis war erforderlich geworden weil die Kindesmutter anerkennende Unterschrift unter die von ihr vorher mit dem Jugendamt eingeforderte Vaterschaftsanerkennungsurkunde nach § 1595 (2) BGB verweigert hatte um so zu bockieren daß der Kindsvater de jure als Vater galt und somit ein Umgangs- oder Sorgerecht wahrnehmen konnte. Mutmaßlich um sich zu rächen für diesen aus Sicht der Amts- und Oberlandesgerichtsrichterinnen ungeheuerlichen Fall von

12/16

Zwangsvorführung der unkooperativen Kindesmutter zum DNA-Gutachten hat man dann mit allen Mitteln versucht den Vater feministische sexistisch herunterzumachen, der in seiner Zeit als aktiver Politiker des Jugendparlamentes der Stadt Bad Homburg wie anläßlich der §218-Debatte für Lösungen wie Babyklappen ausgesprochen hatte wodurch sich protestierende Frauen die nicht fähig sind ihre Triebe unter Kontrolle zu halten und unetete sexuelle Arbeitsteuer als legitime Grundlage einer Elternschaft betrachten als zur ?Gebärmachine? degradiert gefühlt hatten. Nachweis daß man der Meinung war einem Vater würden gar keine Rechte zustehen nur eine Zahlungsverpflichtung, er sei allenfalls Erzeuger/Samenspender ergeben sich aus Verfahren 3 WF 174/01

Oberlandesgericht Frankfurt a.M. in Verbindung mit 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe. Warum psychiatrische Begutachtung? Nun: es geht eindeutig darum den Vater der zu diesem Zeitpunkt Unternehmer ist zu verleumden und gesellschaftlich wie finanziell zu ruinieren. Hierin liegt die massive Epressung wenn der gegnerische Anwalt offene Briefe verschickt der Vater solle sich mal psychitarisch untersuchen lassen, würde Drogen nehmen usw. ? Das ist aber nur einer der Aspekte. Es geht bei diesem Rufmord ja auch darum

gegenüber dem Kind den Eindruck zu vermitteln bei (s)einem Vater würde es sich um einen menschlich minderwertigen Irren handeln der nichts zu sagen hat was die Erziehung angeht.

Und genau darum geht es im angestrebten Sorgerecht.

Abgesehen davon kam es zur Trennung und dem Auszug der Kindesmutter aus der gemeinschaftlichen Wohnung weil wir uns zerstritten haben weil ihre Mutter das Kind bei der Geburt zusätzlich gefährden wollte indem Sie Reiki praktizieren wollte statt Schulmedizin. Bei Hausgeburten ist das Risiko des Kindestodes um den Faktor 3 erhöht.

Wird Reiki praktiziert verdreifacht das die Wahrscheinlichkeit daß das Kind die Geburt nicht überlebt. Unumstößlicher wissenschaftlicher Fakt. Keine Kindeswohlgefährdung

Artikel 3 - Nicht alle Menschen sind vor dem Gestz gleich sondern Mütter sind gleicher als Väter. Auch wenn ein Vater dank Flaschen-Erstlingsnahrung rein technisch in der Lage ist ein Kind nach Geburt vollständig selbst zu großzuziehen wird das natürliche Recht des Vaters auf sein Kind deshalb als von geringerem Gewichte zu sein eingeschätzt als dasselbe der Mutter.

Artikel 3 Absatz 2 ? der Staat fördert Gleichberechtigung - Der Staat kümmert sich in der Praxis und aus meiner Erfahrung nicht

13/16

etwa um die Druchstzung von Gleichberechtigung sondern erschwert sie.

Als Mann der im Wehrdienst Opfer sexuellen Mißbrauchs geworden ist weiß ich daß es nur Frauenbeauftragte und Frauennotrufe gibt damit Frauen Quotenstellen besetzen können aber männliche Opfer regelrecht verhöhnt werden. Jugendämter sind voll von Sexistinnen die meinen wenn die Kindesmutter nicht zu Vorladungen zu Terminen erscheint dann ?Kann man da eben nichts machen?; die es fördern daß Frauen ihre Kinder als menschliche Schutzschilde gegen den Vater missbrauchen. ?Wenn Sie etwas gegen die Mutter unternehmen schadet das auch dem Kind? ist vorherrschende Meinung. Sichert Ihnen ein Richter am Telefon zu er habe einstweilig Umgang angeordnet, dann weigerten sich Polizei und Jugendamt einfach gerichtliche Entscheidung durchzusetzen es geht ja nicht etwa darum Unterahlt für die Unterstützung eines vom Unterhaltspflichtigen unerwünschten Erziehungsstils aus jemandem herauszuprügeln.

Artikle 3 Absatz 3 ? niemand darf wegen seines Geschlechtes benachteiligt werden ? niemand darf seiner Behinderung wegen benachteiligt werden. Im § 1626a BGB steht eindeutig drinne daß Männer benachteiligt werden. Sie bekommen ein Sorgerecht nur dann wenn die Kidnesmutter keine Schlammschlacht beginnt und mit Dreck um sich schmeißt wie im vorliegenden Fall als Sie in 15 eng mit der Maschine beschriebenen Seiten den Vater WISSENTLICH FALSCH der Drogennhame bezichtigt hat. Der § 1626a BGB nach der Reform entspricht dem vor der Reform. Ob die Mutter dem Kindeswohl schadet ? weil sie das Kind in einer Sekte großziehen will oder pseudomedizinische esoterische Behandlungen vornehmen lassen will satt schulmedizinischer ? zählt nicht wenn es darum geht dieser mit Geburt automatisch ein Sorgerecht zuzugestehen. Das Kindeswohl ist dem Staat, pardon aber der deftige Ausdruck muß hier sein: SCHEISSEGAL, wenn die Mutter es schädigt. Für die Mutter gilt der Kindeswohvorbehalt nicht. Nennen Sie das eine Nicht-Benachteiligung des Vaters aufgrund seiner Eigenschaft männlichen Geschlechtes zu sein? Das Amts- und Oberlandesgericht meinen wenn ein Vater psychisch krank/behindert wäre habe er kein Recht auf ein Sorgecht. Das ist Behindertendiskiminierung. Sinngemäß: Entziehen des Sorgerechtes von Rollstuhlfahrern mit der Begründung daß diese behindert sind. Ist das Gleichbrechtigung von Behinderten?

Artikel 4 ? Religionsfreiheit ? Ich als Vater / Atheist habe etwas gegen religiöses pseudomedizinsches Sektenreiki. Die

Mutter meines Kindes darf aber trotzdem das Kind in der Sekte erziehen. Mag ja sein daß so ihre Religionsfreiheit geachtet wird, meine aber nicht. Stellen wir uns mal vor die Kindesmutter wäre Moselm oder Jude und würde mein Kind rituell beschneiden lassen wollen und ich als sagen wir Christ wäre

14/16

dagegen. Ist das Genitalverstümmeln dann erlaubt, also jene religiöse Erziehung die dem Kind im weitesten Sinne einen Schaden zufügt? Wäre es nicht angebrachter einem solchen Elternteil das Sorgerecht zu entziehen und es demjenigen Elternteil zuzusprechen der dem Kind als Atheist die Möglichkeit läßt solche Entscheidung später als Erwachsener selbst zu treffen? Ich bitte zu bedenken daß die Zahl der Menschen die eine andere Religion annehmen als die ihrer Eltern in der sie frühkindlich geprägt wurden schwindend gering ist.

Ich füge hier als Beweismittel Auszüge aus einem Werk der Innenbehörde der Hansestadt Hamburg bei welche als staatliche Institution das pseudomedizinische Treiben der Reiki-Sekte/Religion einordnet unter : OKKULTISMUS UND SATANSIMUS / SCIENTOLOGY!

Ich tippe mal wenn ich anfangen würde satanistische Messen abzuhalten mit Menschenopfern dann gilt das wahrscheinlich nicht als Mord sondern als ungestörte Religionsausübung.

Artikel 5 ? Presse- und Kunstfreiheit ? Der Verfahrensbeistand des Kindes versucht mit allen Mittel zu verhindern daß ich diesen Skandal an die Presse gebe. Ich war selbst im Rahmen einer Schülerzeitung journalistisch tätig. Als ich neulich eine Fotomontage gebloggt habe auf der ich den ?heiligen Vater? in Rom, den Papst, dem Running Gag der Figur ?Baby Sinclair? aus der Fernsehserie ?die Dinos? nach als ?nicht der Papa? bezeichnet habe hat man mich (auch hierfür?) polizeilich zusammenschlagen lassen und wochenlang in U-Haft gehalten (jedenfalls gab es eine Strafanzeige wegen angeblicher Volksverhetzung gegen mich). Die christlich Kirche predigt immer noch ungestraft die

?UNBEFLECKTE EMPFÄNGNIS? was ein Kreuzzug gegen die leibliche/biologische Vaterschaft ist.

Wer gegen weibliche Genitalverstümmelung bloggt ist ein Held, wer gegen die Verstümmelung von Vorhäuten von Knaben schreibt dem wird als vermeintlichem Antisemiten das Wohnhaus angezündet.

Ich bekomme auch schriftliche Morddrohungen weil ich Atheist/Humanist bin.

Artikel 6 Absatz 1 - Ehe und Familie ? Eine Familie entsteht durch ein Kind. Der Staat schützt meine Vater-Kind Familienbeziehung nicht.

Artikel 6 Absatz 2 ? Erziehungsvorrecht der Eltern ? Ich will jetzt gar keinen Exkurs machen in Richtung Stasi-Kindesentführungen.

15/16

ICH BIN zu ERZIEHUNG meines Kindes BERECHTIGT und verpflichtet.

Aber man verweigert mir die juristischen und exekutiven Vollmachten über das Gesetzgeungsdefizit beim § 1626a BGB.

Artikel 6 Absatz 3 ? Trennung vom Erziehungsberechtigten ? Das Grundgesetz sieht mich als grundsätzlich Erziehungsberechtigt und sogar verpflichtet an, es ist das niederrangige Recht des BGB welches das anders sieht. Trotzdem kann niederrangiges Sorgerecht des § 1626a BGB genutzt werden um mein höhherangiges Grundrecht zu beeinträchtigen. Ich bitte daher das Bundesverfassungsgericht klarzustellen was es unter erziehungsberechtigten Eltern versteht. Sind das vorrangig nicht leibliche Adoptionseltern oder Bettgeschichten eines getrennten Elternteils oder sind Eltern die biologischen Eltern? Denn wenn man Entscheiden würde daß Kinder beliebig an andere als sie biologischen Eltern gebunden werdne können dann würde man das einzige sichere und verlässliche Anknüpfungsmerkmal, die genetische Abstammung, aufgeben um ein System zu etablieren in dem Kindeserziehung den alle Hui wechselnden Liaisonen von Kindesmüttern überlassen würde statt den tatsächlichen, echten, leiblichen, einzig richtigen Vätern.

Wenn man das dann noch geschlechtergleichbrechtigt einführt wären die Kinder einer totalen Willkür ausgesetzt dahingehend wo sie hingehören.

Schlimm genug daß das Kind seit medizinischen Kinderwunsch-industrie-perversionen wie Leihmutterchaften an die Person gebunden wird die es gebärt, die ist nämlich per Gentest nachher nicht feststellbarm sollten etwa nach einem Krieg oder einer Kastastrophe die Stammbücher und Geburtenregister verlorengelien.

Mit der Loslösung der Erziehungsberechtigten von der genetischen Abstammung ist dem ADOPTIONS- UND KINDERHANDEL Tür und Tor geöffnet. Es kann nicht im Interesse von Kindern sein die einzig solide Elternbindung ohne Not zu verlieren bevor sie (in etwa) Vollwaisen sind.

Artikel 6 Absatz 4 ? Mutterschutz während der Schwangerschaft ? Unter den Mutterschutz fällt wohl auch solcher von Frauen die ihre Kidner töten oder wie im vorliegenden Falle massivst gefährden.

Artikel 6 Absatz 5 ? Gleichberechtigung unehelicher Kinder ? Im vorliegenden Fall haben wir eine ganz massives Stockholm Syndrom. Das Kind wurde dem Vater absichtlich entfremdet um nachher zu behaupten es kenne denselben nicht und deshalb könne er auch kein Sorgerecht wahrnehmen. Das ist alles nur keine

16/16

gesunde seelische Entwicklung, vor allem im Dunstkreise der Reiki-Sekte.

Artikel 7 Absatz 2 - Weder darf ich als grundgesetzlicher aber nicht BGB-Erziehungsberechtigeter über die Schulwahl des Kindes (mit-)bestimmen noch über dessen Religionsunterricht.

Artikel 19 Absatz 2 ? Das Amtsgericht Bad Homburg hat die Verfahren schuldhaft verzögert.

Wegen dieser Grundrechtsverletzungen die teilweise auch Menschenrechtsverletzungen darstellen ist sowohl das Urteil aufzuheben als auch der § 1626a BGB erneut zu reformieren.

Mit freundlichem Gruß

Maximilian Bähring

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a.M.

Fax: +49/(0)721/9101-382  
Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
D-76131 Karlsruhe

22. Januar 2015

Klage

3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt /M.

Fristbedingte Vorabversionen der Verfassungsbeschwerde sind Ihnen als Fax und Einschreiben-Rückschein zugegangen!

In Sachen Verfassungsbeschwerde 3 UF 70/14 OLG Frankfurt /M. gingen Ihnen FRIST- und FORMGERECHT bisher zu:

|                         |                   |              |     |
|-------------------------|-------------------|--------------|-----|
| Einschreiben-Rückschein | 30. Dezember 2014 | RA 4343 7085 | 9DE |
| Einschreiben-Rückschein | 16. Januar 2015   | RA 4343 7816 | 3DE |
| Fax                     | 17. Januar 2015   | 18:58 Uhr    |     |
| Einschreiben-Rückschein | 20. Januar 2015   | RA 4069 9520 | ODE |

Gru&Szig;

Verfassungsbeschwerde

Gegen das, um die Rechtsmittel einzuschränken, fehlerhaft als Beschluß bezeichnete „Urteil“ vom 15., ausgefertigt am 19. und mir zugegangen per förmlicher Zustellung am 24. Dezember 2014 in Sachen gemeinsames Sorgerecht für meine Tochter Tabea-Lara Riek 3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. lege ich hiermit Verfassungsbeschwerde ein.

Das Gericht verletzt meine mir verfassungsgemaess zustehenden Grundrechte die mir aus den Artikeln 1,2,3,4,5,6,7,8 und 19 Grundgesetz erwachsen.

Der § 1626 BGB wurde zwar reformiert, jedoch steht der Mutter weiterhin ein Veto-Recht zu, sie kann den Kindesvater nun ausgiebigst vor Gericht verleumden um dessen Sorgerecht zu blockieren. Beim mit Geburt automatisch an die Frau die ein Kind gebärt fallenden Sorgerecht fehlt entsprechendes Vetorecht für den Vater. Das wird also der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechten monierten mangelnden Gleichberechtigung der Elternteile nicht gerecht.

Es wird daher beantragt:

I.

1. Das Urteil wegen Verstoßes gegen die verfassungsgemäßen Grundrechte aufzuheben und zwecks Abänderung an einen anderen Senat des OLG - der nicht vornehmlich mit Sexist(Inn)en besetzt ist - zurückzuverweisen.

2. Den Bundestag der Bundesrepublik Deutschland erneut zu verurteilen sich an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu halten und einen reformierten § 1626a BGB zu erlassen.

Zu den Gründen in umgekehrter Reihenfolge:

[1] [http://40.media.tumblr.com/d4551fde3eff82bc75623408e5d7f7a0/tumblr\\_nmvhcovS5C1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/d4551fde3eff82bc75623408e5d7f7a0/tumblr_nmvhcovS5C1sq93cpo1_1280.jpg)

## 2. Normenkontrollklage § 1626a BGB

Damit Väter das Sorgerecht auch wirkungsvoll einklagen können muß dem Vater das Recht auf Abstammungsgutachten per DNA-Test auf dem Wege der einstweiligen Anordnung ermöglicht werden. Sonst blockiert die Kindesmutter das Sorgerecht des Vaters schon dadurch daß Sie die Abstammung falsch angibt oder - wie im vorliegenden Falle - einfach die anerkennende Unterschrift unter die Vaterschaftsanerkennungs-urkunde beim § 1595 BGB unterdrückt. Das genügt um per Vaterschaftsvermutung Unterhalt zu kassieren aber nicht gleichberechtigt um für den vermuteten Vater ein Umgangs- und/oder Sorgerecht einklagen zu können.

In 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe und 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. hatte die Kindesmutter mehr als ein Jahr lang versucht ein Vaterschaftsgutachten herauszuzögern. Ziel war das Kind dem Vater zu entfremden.

In 1 BVR 933/01 Bundesverfassungsgericht vom 29. Januar 2003 ordnete das Bundesverfassungsgericht an binnen Jahresfrist und zwar exakt bis zum 31. Dezember 2003 den § 1626a BGB verfassungskonform neu zu regeln. Am 21. Juli 2010 erhielt dann weiteres Urteil zur verfassungskonformität des § 1626a BGB des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR, Zaunegger gegen Deutschland, Nr. 22028/04, Urteil vom 3. Dezember 2009) mit Verfassungsgerichtsentscheid 1 BVR 420/09 Rechtswirksamkeit für die Bundesrepublik Deutschland. Ähnlich hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits in den Fällen Elsholz, Sommerfeld, Kutzner jeweils gegen die Bundesrepublik Deutschland entschieden und 2007 im Falle Görgülü der durch die Medien ging.

Den deutschen Bundestag kümmerte das wenig. Erst nachdem nach Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz der Regierung am 14. und 15. April 2012 der Bürgerkrieg erklärt worden war - siehe Petition Pet-A-17-99-021771-1930 (<http://decl-war.tumblr.com>) - kümmerte man sich am 16. April 2013 um gesetzliche Neu-regelung. Der Bürgerkriegserklärung nach Widerstandrecht liegt die Annahme zugrunde daß die Verletzung der grundgesetzlichen Menschenrechtsbindung aus Artikel 1 Absatz 2 die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hatte eine eklatante Verletzung der freiheitlich demokratischen Grund-ordnung darstellt die ein Auszufen des Notstandes ermöglicht.

10 Jahre Zeit seit der Anweisung des Bundesverfassungsgerichtes den § 1626a BGB neu zu regeln hatte sich der Bundestag gelassen und damit die gesetzte Frist bei Inkrafttreten der Neuregelung um fast 10 Jahre überschritten. Ein Bundestag der sich nicht mehr an die Vorgaben seiner eigenen Normen-kontrollinstanz hält kann nicht mehr ernst genommen werden.

Der Gesetzgeber kommt ja auch nicht auf die Idee einer Mutter d. Sorgerecht deshalb nicht automatisch mit Geburt des Kindes abzusprechen weil diese die, (Pardon) „Tüte voll Hardenberg“ hat, also beispielweise durch Drogennahme während der Stillzeit das Kind gefährdet. Daher kann ein § 1626a BGB nur dann verfassungskonform sein wenn der Kindeswohlvorbehalt auch für d. Mutter gilt.

## 1. Verfassungsbeschwerde

3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Ich lege hiermit Verfassungsbeschwerde ein. Es werden mein natürliches Elternrecht (Artikel 6 GG) ebenso verletzt wie mein Menschenwürde als vermeintlich Behinderter dem WEGEN dieser Behinderung (sozusagen „weil und aufgrund der Tatsache daß er in Rollstuhl sitzt also behindert ist“) das Sorgerecht verwehrt wird, (Artikel 6 GG) den Gleichberechtigungssatz nach dem Geschlechte verletzt das Urteil ebenfalls.

Meine Ex gehört zu einer Sekte „REIKI“ die pseudomedizinische „Heilen durch Handauflegen“ betreibt. Weil die Kindesmutter sch bei der Geburt das Kind durch Reiki statt schulmedi-zinischer Geburtshilfe unnötig gefährden wollte kam es zur Trennung ehedähllicher Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung. Meine Ex fröhnt einem religiösen und esoterischen Wahnsystem das für d. Kind gefährlich ist und von dem ich nicht möchte daß es in dies. erzogen wird.

Das Leben des Kindes ist auf das allermassivste gefährdet.

Mir wurden von der Kindesmutter WAHRHEITSWIDRIG unterstellt ich würde Drogen nehmen. Offene Briefe solchen Inhaltes flatterten ins Sekretariat der Bürogemeinschaft von mir mit meinem größten Kunden, ich war damals Geschäftsführer und 50% Inhaber der outgesourcten EDV-Abteilung. Daran ging der Betrieb zugrunde und ich verlor meinen Job. Die Mit-gesellschafter zogen wegen der Diffamierung ihr Kapital ab. Allein der Schaden aus entgangen Lohn beläuft sich auf mehr als ein halbe Million Euro. Auf die üblen VERLEUMDUNGEN erfolgten wiederholten Versuche mich - wege des Drogenfalschvorwurfes - psychiatrisch zwangseinzuweisen. Al diese Versuche immer häufiger wurden habe ich mich dann gegen Polizeigewalt bei einem solchen Einsatz notgewehrt. NACHDEM ich die Polizisten die mich bei der zwangweisen Vorführung zum Drogentest übelst verletzt hatten wegen dieser Körperverletzung strafangezigt hatte kamen Beamte des Reviers vorbei und schücherteten mich mit der Drohung ein wenn ich die Strafanzeige gegen die körperverletzenden Beamten nicht zurückzöge würde ich mal für mindestens ein Jahr in der Psychiatrie landen. Als gena diese Beamten mich erneut (übrigens mehrfach) aufs übelste

[2] [http://40.media.tumblr.com/b4190c8a1b07a0325c3bda0dc98cd520/tumblr\\_nmvhcovSSC1sq93cpo2\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/b4190c8a1b07a0325c3bda0dc98cd520/tumblr_nmvhcovSSC1sq93cpo2_1280.jpg)

Bedrängten - ich kann das teilweise per Schriftverkehr nachweisen - habe ich mich gegen die permanenten Übergriffe wie gesagt dann irgendwann notgewehrt, um nicht erschossen oder erneut „verprügelt“ zu werden. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Petition wegen massiver Polizeigewalt gegen Behinderte unter anderem beim europäischen Parlament eingereicht, in Kopie beim hessischen Landtag, Aus dieser Notwehr will man mir jetzt einen Strick beim Sorgerecht drehen.

Ich wurde in diesem Zeitraum übrigens auch zufällig Opfer eines Mordanschlags per Erwürgen aber das ist nur insofern relevant als es möglicherweise das Bild der Brandanschlägen auf mein Wohnhaus nach schriftlichen Morddrohungen DER SEKTE (meiner Ex?) vervollständigt.

Als psychiatrisch Diffamierter weiß ich inzwischen daß die Polizei mich nicht schützt sondern eher versucht das „Lebensunwerte“ Leben psychisch Kranker in Arbeitslagern für Zahlungen an die als Elternteil bevorteilten weiblichen MenschInnen auszubeuten um dann nach deren Entmündigung deren Arbeitsunfähigkeitsvorsorge als Einkommen kassieren zu können oder als Behindert diffamierte gezielt in den Selbstmord zu treiben.

Obgleich ich - zuletzt im Mai 2013 - mehrfach versucht hatte gegen die Polizisten vorzugehen ist da nichts passiert. Ich habe in mehreren dicken Leitz-Ordner penibel dokumentiert wie man mich psychisch terrorisiert hat.

Man hat in der Straße in der ich wohne Plakat aufgehängt auf denen stand ich sei ein Psychopath. Man hat mir meine Sozialhilfe von der ich inzwischen lebe monatelang überhaupt nicht ausbezahlt in der Hoffnung mich so in die Obdachlosigkeit treiben zu können. Man hat mir meine Sozialhilfe derartig zusammengestrichen daß ich hungern mußte. Drei Monate lang kam nich ein einziger Cent vom Amt, hätten mir Freunde nicht geholfen wäre ich tot. Einen Rechtsanwalt hat man mir verweigert. Die Polizei hat Hilfeleistung unterlassen und stattdessen einer Druckerkolonne von Virens Scanner-Zwangssabo-verkäufern ermöglicht mein Girokonto unter Mithilfe der Bank leerzuräumen für einen Vertrag den ich nie unterschrieben hatte. (Abbuchungen trotz widerrufener Einzugsermächtigung). Hiergegen hatte ich dann aus der Not heraus künstlerisch durch eine „Ich hole da jetzt mein Geld raus bevor es der Bankdriektor veruntreut“-Performance aufmerksam zu machen versucht. Durch diese Maßnahmen versucht man mich zu nötigen einer vollkommen unnötigen psychiatrischen Behandlung zuzustimmen. Um mich hiervor zu schützen habe ich die Krankenkasse gekündigt, damit aus dieser Erpressung nicht noch irgendwelche Mediziner Kapital schlagen können. Am 09. Januar 2015 habe ich deshalb noch eine Verfassungsklage eingereicht.

Man verweigerte mir anwaltliche Unterstützung. Um ALG2 H(artz) I zu erhalten musste ich bereits meine Vermögensverhältnisse offenlegen. Die Gerichte akzeptieren es nicht wenn man unter Vorlage eines H(artz) IV Bescheides Prozesskostenhilfe beantragt sondern wollen gesondert irgendwelche Vermögensverzeichnisse ausgefüllt erhalten. Wie ich zuvor bereits erwähnt hatte bin ich 50% Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft und die Gesellschaftsverträge sehen vor daß die übrigen Gesellschafter dann meine Anteile einziehen können wenn ich eine eidesstattliche Versicherung über meine Vermögensverhältnisse abgebe. Ich muß g keine arbeitsrechtlichen Verfahren mehr führen weil diese im Vorfeld dadurch verloren sind daß ich für Prozesskostenhilfe einen Anwalt eine Eidesstattliche Versicherung abgeben müßte dann die damaligen Mitgesellschafter zur Verwertung meiner Gesellschaftsanteile berechtigen würde. NOCH BEVOR EIN PROZESS STATTEGEFUNDEN HAETTE. Schon deshalb bin ich - nachdem meine Ersparnisse aufgebraucht waren und meine Eltern mich nicht mehr finanziell unterstützen - gezwungen mich selbst zu vertreten. Arbeitsrechtliche Auseinandersetzung blockiert also das Sorgerechtsverfahren.

Im Verfahren 3 Zs 1795/08 Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M habe ich versucht strafrechtlich gegen diejenigen vorzugehen die mir Anwälte verweigern und mich auszuhungern versucht haben. Da scheidert schlußendlich am Anwaltszang für die Klagerzwingung - da beißt sich der Hund in den Schwanz - um genau dessen Verweigerung es ja in diesem Verfahren - neben anderem - geht.

Im zudem erwähnten sozialgerichtlichen Verfahren gegen Bundessozialgerichtliche Entscheidung B 14 AS 315/14 B weche, wie erwähnt, parallel zu diesem Verfahren bei Ihnen anhängig ist wehre ich mich dagegen daß Mediziner für ihren Psychoterror und ihre Behandlung - ENTGEGEN EINER VORLIEGENDEN PATIENTENVERFÜGUN - auch noch Geld bekommen. Bisher hat sich das als wirksamster Schutz gegen die durch den Falschvorwurf der Drogennahme permanenten psychiatrischen Übergriffe gegen mich erwiesen. Ich hatte im Jahre 2006 eine Beziehung zu einer an multipler Sklero erkrankten Frau und wir hatten damals mit Patientenverfügungen vorgesorgt, auch für den Fall daß meine Ex mit ihren ewigen Anwürfen ich würde an Paranoia leiden wieder Erwarten Recht gehabt hätte. Ihr Anwalt versuchte jedenfalls die Herausgabe ärztlicher Unterlagen zu erzwingen. Vor Gericht veruschte er 20 den Eindruck zu erwecken ich sei ein einer Besserungsanstalt entflohenen psychisch Kranker.

Schon 2002 unterstellten wir der Gegenseite in 9F 434/02 UG Amtsgericht Bad Homburg das Ziel:

"So lange wie möglich" KONTAKT "zu vereiteln um sich dann" [...] "auf den Standpunkt zu stellen in der Zwischenzeit sei der Vater dem Kind 'entfremdet'"

und genau mit dieser Begründung hat das Gericht jetzt das Sorgerecht nicht erteilt.

Die Polizei, Jugendamt als auch das Amtsgericht die Sache wissentlich und willentlich verzögert so daß der weitere Instanzenweg blockiert war.

Man wollte ein unsinniges und unnötiges Gutachten erpressen und zwar unter Wegnahme/Vorenthalten meines Kidnes.

Ich gehe davon aus daß der Abgeordnete Michel Friedmann, der Nachwuchspolitikern wie mir im Hochtaunuskreis versucht hat Drogen unterzuschleusen - möglicherweise erpresst von den in den Medien erwähnt ukrainischen Zwangsprostituierten - an der politischen Blockade Anteil hatte. Sein CDU-Kreisverband um Petra Roth legalisierte damals („Frankfurter Weg“/Methadon) Drogen und Prostitution.

Die Reiki-Sekte der die Kindesmutter huldigt ist ja nur deshalb nicht verboten weil sie von jenem „Welpenschutz“ profitiert den das Judentum durch den Holocaust hat.

Ich denke beim vorliegenden Falle; „Das weibliche Kind habe,“ behauptet die Sekte, „eine männliche Seele, die nicht zum weiblichen Körper passe, das habe man beim Lichtaura-Kindessnergie-channeln festgestellt“ eben auch an das Recht des Kindes nicht aus religiösem Wahn heraus genitalverstümmelt zu werden wie durch Beschneidungen im Judentum oder Islam wenn ein atheistischer Elternteil - in diesem Falle ich - das nicht will. Hier sollten keine Fakten geschaffen werden können.

Doch der Reihe nach:

Aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung ging am 19.09.2000 die Tochter Tabea-Lara des Vaters und Klägers Maximilian Bähring hervor. Kurz vor der Geburt kam es zum Streit darüber daß die Mutter das Kind mittels Reiki, das ist eine nicht anerkannte pseudomedizinische Heilmethode, zur Welt bringen wollte statt Schulmedizinisch und so erhöhter Gefährdung aussetzen wollte.

Die NEONAZID Quote/Kidnersterblichkeit durch ambulante Geburt ist um den Faktor 3 erhöht.

Hintergrund hierfür ist daß die Mutter der Kindesmutter, die Kindesgroßmutter „Meisterin“ eines esoterische Sekten-Zirkels

der wie ein Schneeballsystem aufgebaut ist und diesen betreibt bei dem gegen Barzahlungen aller mögliche esoterische Schwachsi-/Unfug getrieben wird, von Tarot-Karten bis hin zur Heilung von unheilbaren Krankheiten wie Krebs per Handauflegen gegen Vorkasse.

Ich weiß daß 2000 eie ihrer „Patientinnen“ in England an Reiki-Krebs-Behandlung verstorben war.

Die Kindesmutter ist auf den Streit hin auf eigenen Wunsch aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen und unter der Falschangabe s sei bei ihrer Schwester eingezogen zu Ihrer Mutter in die Räumlichkeiten der Sekte gezogen.

In der Folge hat sie dann versucht die Angabe der Vaterschaft i der Geburtsurkunde rechtswirksam zu unterdrücken nachdem sie ab gleichzeitig vorher versucht hatte an das nicht unerhebliche Vermögen der Kidnesgroßeltern väterlicherseits per Unterhaltsforderung auf Vaterschaftsvermutung hin zu gelangen. Hierzu hatte sie versucht unter dem Falschvorwurf der Kidnesvat würde Drogen nehmen diesen in eine Anstalt einweisen zu lassen und über ihn so eine rechtliche Vormundschaft zu errichten. Es besteht der mehr als dringende Tatverdacht daß vermögen der kindesväterlichen Familie (Anteile an der Firma des Kindesvater 5% Anteil an der wolfram Bergbau in Österreich die auch die israelische Rüstungsindustrie beliefert) der Reiki-Sekte einverleibt werden sollte. Von meinem Unternehmen ganz abgesehe. Außerdem hat sie dem Gericht gegenüber versucht den Eindruck zu erwecken bei der gemeinsamen Wohnung aus der Sie ausgezogen war habe es sich um Eigentum gehandelt und nicht um eine Mietwohnung Und Sie hat auch Jugendamt und Gericht darauf hingewiesen daß me größter Kunde als Mitgesellschafter bei mir eingestiegen war, u zwar noch vor unserer Beziehung. Sie wollte also an Veräußerungsgewinnen teilhaben die in der Vergangenheit vor der gemeinsamen Beziehung lagen.

Im Verfahren 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg und 3 WF 174/ Oberlandesgericht Frankfurt a.M. habe ich, Kläger und Kindesvater, daraufhin - der versuchten Unterhaltsforderung auf Vaterschaftsvermutung hin - in einem über einem Jahr dauernden Verfahren die gerichtliche Zwangsvorführung der Kindesmutter zu einem Vaterschaftstest erwirken können womit das Kind dann de jure als meines galt und ich auf Umgangsrecht klagen konnte. Von einer Klage auf Entzug des Sorgerechtes der Kindesmutter hat ich abgesehen und stattdessen versucht mit anderen Vätern die Reform des § 1626a BGB voranzutreiben. Erkennbar auch an der Wa des in der FAMR2 zum Thema zitierten Dr. jur. Peter Finger als Anwalt. Ich habe niemals versucht der Kindesmutter das Sorgerec gänzlich zu entziehen.

[4] [http://41.media.tumblr.com/39b693ee712485fa5d8790c8e34a7c93/tumblr\\_nmvhcovSSC1sq93cpo4\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/39b693ee712485fa5d8790c8e34a7c93/tumblr_nmvhcovSSC1sq93cpo4_1280.jpg)

Das Verfahren stellte fest was wir wussten. Ich war Vater meines Kindes. Die Unterschriftenblockade für das Umgangs- und Sorgerechtsverfahren weil ich bis dato de jure nicht als Vater galt war umgangen. Hinsichtlich der Rechtsmittelfrist wurde ich damals fasch betreten.

Anlässlich des nun folgenden Umgangsverfahrens 9F 434/02 UG dessen prozessuale Voraussetzung die langwierige Klärung der Vaterschaftsfrage per DNA-Test durch Verschulden von Kindesmutter bei schleppender Verfahrensführung von Jugendamt und Gericht gewesen war ordnete ein Richter Umgang einstweilig und telefonisch an nachdem die Kindesmutter nicht zu einem Vermittlungsgespräch des Jugendamtes erschienen war. So wie sie sich bisher schlicht und ergreifend um keinerlei Belange des Kindes gekümmert hatte. Jugendamt und Polizei weigerten sich eine solche vorläufige Entscheidung zu vollstrecken. Die Kindesmutter schrieb dann dem Gericht 15 eng mit der Maschine beschriebenen Seiten nach denen der Vater drogenabhängig sei. Abgesehen davon hat sie das von ihren Anwälten in die Bürogemeinschaft des Unternehmens des Kindesvaters schicken lassen, outgesourceter EDV-Abteilung die ihr Sekretariat mit ihrem größten Kunde und Finanzier teilte. Diese Mitgesellschafter stiegen daraufhin aus der Gesellschaft aus, das Unternehmen ging der Diffamierungen und Fehlvorwürfe der Kindesmutter wegen pleite. Mehrfach versuchte man mir in dieser Zeit Drogen unterzuschleiben um den Falschvorwürfen der Kindesmutter Gehalt zu verleihen. (A. Roljic, „Opiz“/Zeuge: Rakita, A. Herzog). Mehrfach sandte die Kindesmutter dem Vater verleumdenderweise Krankenwagen und Ordnungsmänter zur Feststellung von Drogennahme vor die Tür. Ich wurde stellenweise mehrere Wochen festgehalten um irgendwelche Drogentests zu machen die allesamt negativ ausfielen. Als 2012 Beamte wieder versuchten mir auf einen solchen gespinnerten Anwurf hin meine Grundrechte zu entziehen habe ich nicht notgewehrt, ich und drei Beamte wurden verletzt. Ich wurde in psychiatrischer U-Haft gefoltert und durch Medikamentengabe ohne Diagnose vergiftet. Man hat versucht mich zu nötigen Erklärungen zu unteschreiben die mir im Sorgerechtsverfahren hinderlich gewesen wären. Genau solchen Erpressungen wegen haben ich mich schon Ende 2002 genötigt gesehen gehabt den Antrag auf Umgangsregelung zurückzuziehen und ab 2003 darauf gewartet daß der Bundestag den § 1626a BGB ändert, der bereits 2003 für verfassungswidrig erklärt worden war. Das Gesetzgebungsverfahren sollte ja bis zum 31.12.2003 abgeschlossen sein. An vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist hat sich aber der Bundestag nicht gehalten. Erst nachdem 2007 (Görgülü) die Bundesrepublik Deutschland erfolgreich wegen Menschenrechtsverletzung vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gezerzt worden war und Medien druck machten nahmen die „Schläfer“ im Bundestag sich der Reform des §1626a BGB an die dann erst am 19. Mai 2013 in Kraft trat. An diesem Tag hat der Kindesvater geklagt.

In der ganzen Zeit hat die Kindesmutter den Umgang durch Erpressung/Nötigung vereitelt. Der Kindesvater hat seit 14 Jahr lediglich die unverschämte Auskunft des Gerichtes Bad Homburg erhalten: dem Kind gehe es gut, es bekomme schließlich Reiki-Behandlungen.

Genau darum daß das gefährliche Scharlatanerwei, Kurpfuscherei und Quaksalberei ist ging es ja bei der dem Streit zugrunde liegenden Trennung. Ich habe hierzu aus einer Broschüre des Hamburger „Ministeriums“ des Inneren ein paar Auszüge angefertigt außerdem verweise ich auf das Buch von Joachim Hüßner.

Unter dem zynischen Hinweis ES SEI NUN ZUVIEL ZEIT INS LAND GEGANGEN; DAS KIND KENNE DEN VATER NICHT hat das OLG - eigener gerichtlicher/gesetzgeberischer Versäumnisse des Staates wegen schließlich abgelehnt dem Vater das gemeinsame Sorgerecht hilfs-/ersatzweise ein Teilsorgerecht zu erteilen und zwar unter der Prämisse der Vater sei möglicherweise geistig behindert und müsse deshalb, weil er bildlich formuliert im Rollstuhl sitzt - vor dem Gesetz benachteiligt werden, abgesehen davon daß er benachteiligt werden muß weil er als Vater der vom Geschlechte her minderwertige Elternteil sei.

Das verstößt gegen so ziemlich jedes Grundrecht und Menschenrecht. Auf jeden Fall das natürliche Elternrecht, die Menschenwürde (Behinderte bekommen kein Menschenrecht), die Gleichberechtigung wegen des Geschlechtes, das Recht auf ein faires Verfahren in dem ich nicht etwa nachweisen muß gesund zu sein nur weil mich Gegenpartei außerprozessual (Mißbaruch des § HFEG) vom Ordnungsamt zusammenschlagen läßt um ein psychiatrisches Gutachten zu erzwingen mit dem dann mein Vermög unter Zwangsverwaltung DER SEKTE gestellt werden soll.

[5] [http://40.media.tumblr.com/8ccd1d75e5d5069ebd201ea992ba5e96/tumblr\\_nmvhcovSSC1sq93cpo5\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/8ccd1d75e5d5069ebd201ea992ba5e96/tumblr_nmvhcovSSC1sq93cpo5_1280.jpg)

En Detail: Die angegriffenen Grundrechte sind:

Artikel 1 Absatz 1 - Die Menschenwürde: Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. folgt der Argumentation des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d. Höhe wonach Männern und Behinderten nicht die selben Rechte zustehen sollen wie Frauen. Es geht also davon aus daß Männern und Behinderte keine vollwertigen Menschen sind und man ihnen deshalb - ähnlich wie den psychisch Kranken oder den Juden im dritten Reich - nicht die Eigenschaft zugestehen muß ein vollwertiger Mensch zu sein dem aus diesem Mensch sein Rechte erwachsen wie ...

Artikel 1 Absatz 2 - ... die Menschenrechte. Das Gericht akzeptiert nicht daß die Bundesrepublik mehrfach vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt worden ist wegen eklatanter Menschenrechtsverletzungen in Sachen väterlicher Gleichberechtigung was sein Elternrecht angeht. Letzte diesbezügliche Entscheidung des BVerfG datiert auf den 21. Juli 2010 unter Aktenzeichen - 1 BvR 420/09!

Artikel 1 Absatz 3 - hier: Normenkontrolle - Bereits am 29. Januar 2003 hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt daß die Regelung des Sorgerechtes unverheirateter Väter gegen das Grundgesetz verstoße. 1 BvR 933/01

Das Grundgesetz bindet auch den Gesetzgeber zur Einhaltung der Grundrechte beim Erlassen neuer Gesetze. Im aufgeführten Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber Bundestag BEFOHLEN eine Neuregelung zu treffen und ihm hierfür die Jahresfrist gesetzt bis zum 31. Dezember 2003. Diese Frist hat der Bundestag als Gesetzgeber verstreichen lassen.

Artikel 2 - AG und OLG haben versucht durch List - nämlich das verleumderische Erpressen unnötiger psychiatrischer Begutachtung - den Antragsteller der Freiheit zu berauben und zu nötigen mit schwerst gesundheitsschädigenden Psychopharmaka an sich herumexperimentieren zu lassen hilfswiese dessen Krankenakten offenzulegen. Das ist ein gezielter Racheakt. Der Antragsteller ist der erste Vater der nicht etwa einen so genannten illegalen Vaterschaftstest - sondern eine gerichtlich genehmigte DNA-Vaterschaftsfeststellung gegen den Willen der Kindesmutter erwirkt hatte. Nachweis war erforderlich geworden weil die Kindesmutter anerkennende Unterschrift unter die von ihr vorher mit dem Jugendamt eingeforderte Vaterschaftsanerkennungsurkunde nach § 1595 (2) BGB verweigert hatte um so zu bockieren daß der Kindesvater de jure als Vater galt und somit ein Umgangs- oder Sorgerecht wahrnehmen konnte. Mutmaßlich um sich zu rächen für diesen aus Sicht der Amts- und Oberlandesgerichtsrichterinnen ungeheuerlichen Fall von

Zwangsvorführung der unkooperativen Kindesmutter zum DNA-Gutachten hat man dann mit allen Mitteln versucht den Vater feministische sexistisch herunterzumachen, der in seiner Zeit a aktiver Politiker des Jugendparlamentes der Stadt Bad Homburg wä anlässlich der §218-Debatte für Lösungen wie Babyklappen ausgesprochen hatte wodurch sich protestierende Frauen die nicht fähig sind ihre Triebe unter Kontrolle zu halten und unstete sexuelle Abenteuer als legitime Grundlage einer Elternschaft betrachten als zur „Gebärmaschine“ degradiert gefühlt hatten. Nachweis daß man der Meinung war einem Vater würden gar keine Rechte zustehen nur eine Zahlungsverpflichtung, er sei allenfalls Erzeuger/Samenspende ergeben sich aus Verfahren 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. in Verbindung mit 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe. Warum psychiatrische Begutachtung? Nun: es geht eindeutig darum den Vater der zu diesem Zeitpunkt Unternehmer ist zu verleumden und gesellschaftlich wie finanziell zu ruinieren. Hierin liegt die massive Erpressung wenn der gegnerische Anwalt offene Briefe verschickt der Vater solle sich mal psychitarisch untersuchen lassen, würde Drogen nehmen usw. ... Das ist aber nur einer der Aspekte. Es geht bei diesem Rufmord ja auch darum

gegenüber dem Kind den Eindruck zu vermitteln bei (s)einem Vater würde es sich um einen menschlich minderwertigen Irren handeln der nichts zu sagen hat was die Erziehung angeht.

Und genau darum geht es im angestrebten Sorgerecht.

Abgesehen davon kam es zur Trennung und dem Auszug der Kindesmutter aus der gemeinschaftlichen Wohnung weil wir uns zerstritten haben weil ihre Mutter das Kind bei der Geburt zusätzlich gefährden wollte indem Sie Reiki praktizieren wollte statt Schulmedizin. Bei Hausgeburten ist das Risiko des Kindestodes um den Faktor 3 erhöht.

Wird Reiki praktiziert verdreifacht das die Wahrscheinlichkeit daß das Kind die Geburt nicht überlebt. Unumstößlicher wissenschaftlicher Fakt. <IRONIE>Keine Kindeswohlgefährdung </IRONIE>

Artikel 3 - Nicht alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich sonde Mütter sind gleicher als Väter. Auch wenn ein Vater dank Flaschen-Erstlingsnahrung rein technisch in der Lage ist ein Kind nach Geburt vollständig selbst zu großzuziehen wird das natürliche Recht des Vaters auf sein Kind deshalb als von geringerem Gewichte zu sein eingeschätzt als dasselbe der Mutter

Artikel 3 Absatz 2 - der Staat fördert Gleichberechtigung - Der Staat kümmert sich in der Praxis und aus meiner Erfahrung nicht

etwa um die Durchsetzung von Gleichberechtigung sondern erschwert sie.

Als Mann der im Wehrdienst Opfer sexuellen Mißbrauchs geworden ist weiß ich daß es nur Frauenbeauftragte und Frauennotrufe gibt damit Frauen Quotenstellen besetzen können aber männliche Opfer regelrecht verhöhnt werden. Jugendämter sind voll von Sexistinnen die meinen wenn die Kindesmutter nicht zu Vorladungen zu Terminen erscheint dann „Kann man da eben nichts machen“; die es fördern daß Frauen ihre Kinder als menschliche Schutzschilde gegen den Vater missbrauchen. „Wenn Sie etwas gegen die Mutter unternehmen schadet das auch dem Kind“ ist vorherrschende Meinung. Sichert Ihnen ein Richter am Telefon zu er habe einseitig Umgang angeordnet, dann weigerten sich Polizei und Jugendamt einfach gerichtliche Entscheidung durchzusetzen es geht ja nicht etwa darum Unterhalt für die Unterstützung eines vom Unterhaltspflichtigen unerwünschten Erziehungsstils aus jemandem herauszuprägeln.

Artikle 3 Absatz 3 - niemand darf wegen seines Geschlechtes benachteiligt werden - niemand darf seiner Behinderung wegen benachteiligt werden. Im § 1626a BGB steht eindeutig drinne daß Männer benachteiligt werden. Sie bekommen ein Sorgerecht nur dann wenn die Kindesmutter keine Schlammschlacht beginnt und mit Dreck um sich schmeißt wie im vorliegenden Fall als Sie in 15 eng mit der Maschine beschriebenen Seiten den Vater WISSENTLICH FALSCH der Drogennahme bezichtigt hat. Der § 1626a BGB nach der Reform entspricht dem vor der Reform. Ob die Mutter dem Kindeswohl schadet - weil sie das Kind in einer Sekte großziehen will oder pseudomedizinische esoterische Behandlungen vornehmen lassen will satt schulmedizinischer - zählt nicht wenn es darum geht dieser mit Geburt automatisch ein Sorgerecht zuzugestehen. Das Kindeswohl ist dem Staat, pardon aber der deftige Ausdruck muß hier sein: SCHEISSEGAL, wenn die Mutter es schädigt. Für die Mutter gilt der Kindeswohlvorbehalt nicht. Nennen Sie das eine Nicht-Benachteiligung des Vaters aufgrund seiner Eigenschaft männlichen Geschlechtes zu sein? Das Amts- und Oberlandesgericht meinen wenn ein Vater psychisch krank/behindert wäre habe er kein Recht auf ein Sorgerecht. Das ist Behindertendiskriminierung. Sinngemäß: Entziehen des Sorgerechtes von Rollstuhlfahrern mit der Begründung daß diese behindert sind. Ist das Gleichbrechtigung von Behinderten?

Artikel 4 - Religionsfreiheit - Ich als Vater / Atheist habe etwas gegen religiöses pseudomedizinisches Sektenreiki. Die Mutter meines Kindes darf aber trotzdem das Kind in der Sekte erziehen. Mag ja sein daß so ihre Religionsfreiheit geachtet wird, meine aber nicht. Stellen wir uns mal vor die Kindesmutter wäre Moselm oder Jude und würde mein Kind rituell beschneiden lassen wollen und ich als sagen wir Christ wäre

dagegen. Ist das Genitalverstümmeln dann erlaubt, also jene religiöse Erziehung die dem Kind im weitesten Sinne einen Schad zufügt? Wäre es nicht angebrachter einem solchen Elternteil das Sorgerecht zu entziehen und es demjenigen Elternteil zuzusprechen der dem Kind als Atheist die Möglichkeit läßt solche Entscheidung später als Erwachsener selbst zu treffen? Ich bitte zu bedenken daß die Zahl der Menschen die eine andere Religion annehmen als die ihrer Eltern in der sie frühkindlich geprägt wurden schwindend gering ist.

Ich füge hier als Beweismittel Auszüge aus einem Werk der Innenbehörde der Hansestadt Hamburg bei welche als staatliche Institution das pseudomedizinische Treiben der Reiki-Sekte/Religion einordnet unter : ORKULTISMUS UND SATANISMUS / SCIENTOLOGY!

Ich tippe mal wenn ich anfangen würde satanistische Messen abzuhalten mit Menschenopfern dann gilt das wahrscheinlich nicht als Mord sondern als ungestörte Religionsausübung.

Artikel 5 - Presse- und Kunstfreiheit - Der Verfahrensbeistand des Kindes versucht mit allen Mittel zu verhindern daß ich dies Skandal an die Presse gebe. Ich war selbst im Rahmen einer Schülerzeitung journalistisch tätig. Als ich neulich eine Fotomontage gebloggt habe auf der ich den „heiligen Vater“ in Rom, den Papst, dem Running Gag der Figur „Baby Sinclair“ aus d Fernsehserie „die Dinos“ nach als „nicht der Papa“ bezeichnet habe hat man mich (auch hierfür?) polizeilich zusammenschlagen lassen und wochenlang in U-Haft gehalten (jedenfalls gab es ei Strafanzeige wegen angeblicher Volksverhetzung gegen mich). Die christlich Kirche predigt immer noch ungestraft die

„UNBEFLECKTE EMPFÄNGNIS“ was ein Kreuzzug gegen die leibliche/biologische Vaterschaft ist.

Wer gegen weibliche Genitalverstümmelung bloggt ist ein Held, w gegen die Verstümmelung von Vorhäuten von Knaben schreibt dem wird als vermeintlichem Antisemiten das Wohnhaus angezündet.

Ich bekomme auch schriftliche Morddrohungen weil ich Atheist/Humanist bin.

Artikel 6 Absatz 1 - Ehe und Familie - Eine Familie entsteht durch ein Kind. Der Staat schützt meine Vater-Kind Familienbeziehung nicht.

Artikel 6 Absatz 2 - Erziehungsvorrecht der Eltern - Ich will jetzt gar keinen Exkurs machen in Richtung Stasi-Kindesentführungen.

ICH BIN zu ERZIEHUNG meines Kindes BERECHTIGT und verpflichtet.

Aber man verweigert mir die juristischen und exekutiven Vollmachten über das Gesetzgebungsdefizit beim § 1626a BGB.

Artikel 6 Absatz 3 - Trennung vom Erziehungsberechtigten - Das Grundgesetz sieht mich als grundsätzlich Erziehungsberechtigter und sogar verpflichtet an, es ist das niederrangige Recht des BGB welches das anders sieht. Trotzdem kann niederrangiges Sorgerecht des § 1626a BGB genutzt werden um mein höheres Grundrecht zu beeinträchtigen. Ich bitte daher das Bundesverfassungsgericht klarzustellen was es unter erziehungsberechtigten Eltern versteht. Sind das vorrangig nicht leibliche Adoptionseltern oder Bettgeschichten eines getrennten Elternteils oder sind Eltern die biologischen Eltern? Denn wenn man Entscheiden würde daß Kinder beliebig an andere als sie biologischen Eltern gebunden werden können dann würde man das einzige sichere und verlässliche Anknüpfungsmerkmal, die genetische Abstammung, aufgeben um ein System zu etablieren in dem Kindeserziehung den alle Hui wechselnden Liaisons von Kindesmüttern überlassen würde statt den tatsächlichen, echten, leiblichen, einzig richtigen Vätern.

Wenn man das dann noch geschlechtergleichberechtigt einführt wären die Kinder einer totalen Willkür ausgesetzt dahingehend wo sie hingehören.

Schlimm genug daß das Kind seit medizinischen Kinderwunsch-industrie-perversionen wie Leihmutterchaften an die Person gebunden wird die es gebärt, die ist nämlich per Gentest nachher nicht feststellbar sollte etwa nach einem Krieg oder einer Katastrophe die Stammbücher und Geburtenregister verlorengehen.

Mit der Loslösung der Erziehungsberechtigten von der genetischen Abstammung ist dem ADOPTIONS- UND KINDERHANDEL Tür und Tor geöffnet. Es kann nicht im Interesse von Kindern sein die einzig solide Elternbindung ohne Not zu verlieren bevor sie (in etwa) Vollwaisen sind.

Artikel 6 Absatz 4 - Mutterschutz während der Schwangerschaft - Unter den Mutterschutz fällt wohl auch solcher von Frauen die ihre Kinder töten oder wie im vorliegenden Falle massivst gefährden.

Artikel 6 Absatz 5 - Gleichberechtigung unehelicher Kinder - Im vorliegenden Fall haben wir eine ganz massives Stockholm Syndrom. Das Kind wurde dem Vater absichtlich entfremdet um nachher zu behaupten es kenne denselben nicht und deshalb könne er auch kein Sorgerecht wahrnehmen. Das ist alles nur keine

gesunde seelische Entwicklung, vor allem im Dunstkreise der Reiki-Sekte.

Artikel 7 Absatz 2 - Weder darf ich als grundgesetzlicher aber nicht BGB-Erziehungsberechtigter über die Schulwahl des Kindes (mit-)bestimmen noch über dessen Religionsunterricht.

Artikel 19 Absatz 2 - Das Amtsgericht Bad Homburg hat die Verfahren schuldhaft verzögert.

Wegen dieser Grundrechtsverletzungen die teilweise auch Menschenrechtsverletzungen darstellen ist sowohl das Urteil aufzuheben als auch der § 1626a BGB erneut zu reformieren.

Mit freundlichem Gruß

Maximilian Bähring

[8] [http://40.media.tumblr.com/70fd87b5414fac394ba7fcd99bc65c7/tumblr\\_nmvhcovSSC1sq93cpo8\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/70fd87b5414fac394ba7fcd99bc65c7/tumblr_nmvhcovSSC1sq93cpo8_1280.jpg)

## 16.04.2015 12:21 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116510671638>

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT  
- 1 BvR 50/15 -

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Maximilian B ä h r i n g ,  
Hölderlinstraße 4, 60316 Frankfurt,

gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
vom 15. Dezember 2014 - 3 UF 70/14 -,  
b) den Beschluss des Amtsgerichts Bad-Homburg  
vom 23. Januar 2014 - 92 F 493/13 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Vizepräsidenten Kirchhof,  
den Richter Eichberger  
und die Richterin Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 27. Januar 2015 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.  
Kirchhof Eichberger Britz

Ausgefertigt  
(Wolf)  
Trifbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts

## Ausfertigung

### BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 50/15 -

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Maximilian B ä h r i n g ,  
Hölderlinstraße 4, 60316 Frankfurt,

- gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
vom 15. Dezember 2014 - 3 UF 70/14 -,  
b) den Beschluss des Amtsgerichts Bad-Homburg  
vom 23. Januar 2014 - 92 F 493/13 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Vizepräsidenten Kirchhof,  
den Richter Eichberger  
und die Richterin Britz  
gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 27. Januar 2015 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Eichberger

Britz



Ausgefertigt

*Handwritten signature*

[1] [http://41.media.tumblr.com/a974ef8bd9a9cdceed28e32c371ab812/tumblr\\_nmvic1IOZf1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/a974ef8bd9a9cdceed28e32c371ab812/tumblr_nmvic1IOZf1sq93cpo1_1280.jpg)

## 16.04.2015 12:22 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116510715193>

### A. Beschwerdeführer

1. Familienname Bähring
2. Vorname Maximilian
3. Geburtsdatum 21/07/1975
4. Staatsangehörigkeit deutsch
5. Anschrift  
Hölderlinstraße 4  
60316 Frankfurt a.M.
6. Telefon (mit internationaler Vorwahl)  
+49 (0)69 17320776
7. Email (falls vorhanden)  
maximilian@baehring.at
8. Geschlecht  
männlich

D. Staaten gegen die sich die Beschwerde richtet  
33. DEU - Deutschland

### E. Darlegung des Sachverhaltes

34.

siehe Anlage

Mir wird das Sorgerecht für mein Kind verweigert.

Die Kindsmutter und ich lebten in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung.

Die Kindsgroßmutter ist Anhängerin einer esoterischen Sekte die pseudomedizinische Verfahren "Heilen durch Handauflegen" propagiert - Reiki.

Als meine Ex schwanger war kam Sie plötzlich auf die Idee das Kind mit Reiki zur Welt bringen zu wollen anstatt mit wissenschaftlicher Medizin.

Weil ich aus der Erfahrung meiner eigenen Geburt bei der ich fast gestorben wäre um die Gefahren weiß bestand ich auf einer "ärztlichen" Geburt um mein Kind nicht zu gefährden.

Die Kindesgroßmutter die auch Tarotkartenlegen betreibt und Rutengänge und in einem Schneeballsystem als "Reiki-Meisterin" ihren "Jüngern" erhebliche Summen abpresst kam zudem auf die Idee das Kind von dem die Ärzte erklärten es werde ein MÄDCHEN habe einen WEIBLICHEN Körper aber eine MÄNNLICHE Seele.

Hierbei würde es sich um die Wiedergeburt einer von der Kindesgroßmutter erlebten Totgeburt handeln, das Kind sei gar nicht das Kind der Kindsmutter sondern das der Kindesgroßmutter das verstorben sei. Dessen Seele sei gewandert.

Als wir die Belange des Kindes besprachen - noch vor der Geburt - bat ich die Kindsmutter

35.

mir das gemeinsame Sorgerecht einzuräumen schließlich waren wir nicht verheiratet.

DIE KINDESMUTTER VERWEIGERTE MIR MICH ALS VATER DES KINDES EINTRAGEN ZU LASSEN.

SIE VERWEIGERTE DADURCH AUCH DAS GEMEINSAME SORGERECHT.

Es kam hierüber zur Trennung, im 6. Monat schwanger zog meine Ex aus der gemeinsamen Wohnung aus und zog in die Behausung der Sekte zu ihrer Mutter.

Ich erfuhr erst am 21.09.2000 als Letzter von der Geburt meines Kindes. Dafür hatte die Kindesgroßmutter Sorge getragen.

Sie hat dann zusammen mit dem Jugendamt eine Gesetzeslücke genutzt die sogenannte Vaterschaftsvermutung nachdem Sie sich geweigert hatte mich rechtswirksam als Vater anzugeben.

Als erster Mann in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte habe ich dann einen DNA-Vaterschaftstest eingefordert.

- 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe  
- 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Nach einem Jahr wurde ich so per Abstammungsgutachten DE JURE Vater des Kindes.

Erst jetzt konnte ich Umgangs-/Sorgerecht einklagen.

Vorher gab mein Anwalt an, die Vaterschaftsvermutung mittels derer meine Ex versuchte mir für ein Kind Unterhaltszahlungen abzupressen dessen Vater ich DE JURE nicht war wohl aber DE FACTO ermöglche

36.

mir das gemeinsame Sorgerecht einzuräumen schließlich waren wir nicht verheiratet.

DIE KINDESMUTTER VERWEIGERTE MIR MICH ALS VATER DES KINDES EINTRAGEN ZU LASSEN.

SIE VERWEIGERTE DADURCH AUCH DAS GEMEINSAME SORGERECHT.

Es kam hierüber zur Trennung, im 6. Monat schwanger zog meine Ex aus der gemeinsamen Wohnung aus und zog in die Behausung der Sekte zu ihrer Mutter.

Ich erfuhr erst am 21.09.2000 als Letzter von der Geburt meines Kindes. Dafür hatte die Kindesgroßmutter Sorge getragen.

Sie hat dann zusammen mit dem Jugendamt eine Gesetzeslücke genutzt die sogenannte Vaterschaftsvermutung nachdem Sie sich geweigert hatte mich rechtswirksam als Vater anzugeben.

Als erster Mann in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte habe ich dann einen DNA-Vaterschaftstest eingefordert.

- 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe  
- 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Nach einem Jahr wurde ich so per Abstammungsgutachten DE JURE Vater des Kindes.

Erst jetzt konnte ich Umgangs-/Sorgerecht einklagen.

Vorher gab mein Anwalt an, die Vaterschaftsvermutung mittels derer meine Ex versuchte mir für ein Kind Unterhaltszahlungen abzupressen dessen Vater ich DE JURE nicht war wohl aber DE FACTO ermöglche

37.

Artikel 14 Ich werde diskriminiert weil ich

- ein Mann bin
- als behindert verleumdet werde

Artikel 4 Man hat alles getan um mein Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist zu behindern.

Die Bundesrepublik hat ein Gesetz nicht geändert das gegen die Verfassung verstieß und mein Recht zur Klage ein Jahrzehnt lang behindert

Artikel 8 Die Bundesrepublik achtet nicht daß ich ein Recht auf Familienleben mit meiner Tochter habe.

Artikel 9 Ich möchte daß mein Kind nach humanistischen, atheistischen Grundsätzen erzogen wird mit einem aufgeklärten wissenschaftlichen Weltbild.

Meine Ex zieht das Kind im Dunstkreise der ?Reiki? Sekte auf.

Das mißachtet mein Recht des Schutzes des Kindes vor religiöser Missionierung.

38.

Artikel 14 1 BvR 50/15

Artikel 4 Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

Artikel 8 vom 23. Januar 2015

Artikel 9 vollumfänglich beigelegt

42.

In 1 BvR 933/01 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden daß der §1626a BGB, das Sorgerecht unverheirateter, nicht mit der deutschen Verfassung, dem Grundgesetz, vereinbar sei und dem Gesetzgeber, dem deutschen Bundestag, Frist gesetzt bis zum 31. Dezember 2003 dies zu ändern.

Nachdem 2012, fast 10 JAHRE SPÄTER, immer noch nichts geschehen war habe ich mit Petition Pet-A-17-99-1030-021771 vom 14./15. April 2012 beim Deutschen Bundestag, Berlin, den Verfassungsnotstand/Widerstandsfall nach Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz erklärt weil ich die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährdet sehe wenn das Parlament sich nicht um Entscheidungen der Normenkontrollinstanz kümmert. Damit befindet sich Deutschland im Bürgerkrieg.

DARAUFHIN wurde mit Wirkung des 19. Mai 2013 das Gesetz - im übrigen zum Schlimmeren - geändert. Gab es vorher keine Möglichkeit für unverheiratete Väter ihr gemeinsames Sorgerecht einzuklagen, so können diese jetzt klagen - falls die Mutter nicht von ihrem neugeschaffenen Veto-Recht gebrauch macht - was genau dasselbe ist wie vor der Reform.

Direkt nach Klageeinreichung am 19. Mai 2013 wurde ich am 23. Mai 2013 von Polizisten die mich wohl per willkürlicher Inhaftierung und Bedrohung an Klage hindern wollten in meiner Wohnung ?überfallen und? dann krankenhausreif ?zusammengeschlagen? weil sie sich provoziert gefühlt hatten. Weil dies möglicherweise eine Bürgerkriegs-Angriffs- handlung ist habe ich sicherheitshalber Offensive an das internationale Kriegsverbrechertribunal in Den Haag gemeldet.

44.

nicht relevant

I.

45.

1. 22. Januar 2015

2.

3. Verfassungsbeschwerde 1 BvR 50/15

4.

5. 27. Januar 2015

6.

7. Entscheidung 1 BvR 50/15

8.

9. jeweils Bundesverfassungsgericht

47.

15042015

49.

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
60316 Frankfurt a.M.



DEU - 2014/1

**Beschwerdeformular**

**Zu diesem Beschwerdeformular**

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf Ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

**Achtung:** Wenn das Beschwerdeformular unvollständig ist, wird es nicht angenommen (siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der folgendes vorsieht: „Alle Informationen, auf die oben in Absatz 1 (d) bis (f) Bezug genommen wird und die in den jeweiligen Abschnitten des Beschwerdeformulars anzugeben sind [Darlegung des Sachverhalts, geltend gemachte Verletzungen und Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen], müssen ausreichend sein, um den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.“

**Strichcode-Aufkleber**

Falls Sie bereits Strichcode Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

**Betreff Nr.**

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

**A. Beschwerdeführer (Einzelperson)**

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt B aus.

1. Familienname

2. Vorname(n)

3. Geburtsdatum

|   |   |   |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 1 | 0 | 7 | 1 | 9 | 7 | 5 |
| T | T | M | M | J | J | J | J |

4. Staatsangehörigkeit

5. Anschrift

6. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

7. Email (falls vorhanden)

8. Geschlecht

 männlich  
 weiblich

**B. Beschwerdeführer (Organisation)**

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist.

9. Bezeichnung

10. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

11. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

|   |   |   |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
|   |   |   |   |   |   |   |   |
| T | T | M | M | J | J | J | J |

12. Zweck/Aktivität

13. Eingetragene Anschrift

14. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

15. Email

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte - Beschwerdeformular

**C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers**

Wenn der Beschwerdeführer nicht vertreten wird, bitte weiter in Abschnitt D.

**Nicht rechtsanwaltlicher Vertreter/Vertreter einer Organisation**

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie einen Beschwerdeführer vertreten, aber *kein Rechtsanwalt sind*.

Geben Sie in diesem Feld an, in welcher Eigenschaft Sie den Beschwerdeführer vertreten oder in welcher Beziehung oder offiziellen Funktion Sie für eine Organisation handeln.

16. Eigenschaft / Beziehung / Funktion

17. Familienname

18. Vorname(n)

19. Staatsangehörigkeit

20. Anschrift

21. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

22. Fax

23. Email

**Rechtsanwalt**

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn der Beschwerdeführer als *Rechtsanwalt* vertreten.

24. Familienname

25. Vorname(n)

26. Staatsangehörigkeit

27. Anschrift

28. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

29. Fax

30. Email

**Vollmacht**

Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift ermächtigen, in seinem Namen zu handeln (siehe Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars).

Hiermit bevollmächtige ich die genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

31. Unterschrift des Beschwerdeführers

32. Datum

|   |   |   |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
|   |   |   |   |   |   |   |   |
| T | T | M | M | J | J | J | J |

[1] [http://40.media.tumblr.com/d61eebf88c3d4e9ddb7416d6ed185647/tumblr\\_nmvczx1It1sq93cpl\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/d61eebf88c3d4e9ddb7416d6ed185647/tumblr_nmvczx1It1sq93cpl_1280.jpg)

**D. Staat(en), gegen den/die sich die Beschwerde richtet**

33. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet

- |                                                        |                                                                              |
|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albanien                | <input type="checkbox"/> ITA - Italien                                       |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra                 | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein                                 |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenien                | <input type="checkbox"/> LTU - Litauen                                       |
| <input type="checkbox"/> AUT - Österreich              | <input type="checkbox"/> LUX - Luxemburg                                     |
| <input type="checkbox"/> AZE - Aserbaidshjan           | <input type="checkbox"/> LVA - Lettland                                      |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgien                 | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco                                        |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgarien               | <input type="checkbox"/> MDA - Republik Moldau                               |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnien und Herzegowina | <input type="checkbox"/> MKD - „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ |
| <input type="checkbox"/> CHE - Schweiz                 | <input type="checkbox"/> MLT - Malta                                         |
| <input type="checkbox"/> CYP - Zypern                  | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro                                    |
| <input type="checkbox"/> CZE - Tschechische Republik   | <input type="checkbox"/> NLD - Niederlande                                   |
| <input checked="" type="checkbox"/> DEU - Deutschland  | <input type="checkbox"/> NOR - Norwegen                                      |
| <input type="checkbox"/> DNK - Dänemark                | <input type="checkbox"/> POL - Polen                                         |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spanien                 | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal                                      |
| <input type="checkbox"/> EST - Estland                 | <input type="checkbox"/> ROU - Rumänien                                      |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finnland                | <input type="checkbox"/> RUS - Russische Föderation                          |
| <input type="checkbox"/> FRA - Frankreich              | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino                                    |
| <input type="checkbox"/> GBR - Vereinigtes Königreich  | <input type="checkbox"/> SRB - Serbien                                       |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgien                | <input type="checkbox"/> SVK - Slowakische Republik                          |
| <input type="checkbox"/> GRC - Griechenland            | <input type="checkbox"/> SVN - Slowenien                                     |
| <input type="checkbox"/> HRV - Kroatien                | <input type="checkbox"/> SWE - Schweden                                      |
| <input type="checkbox"/> HUN - Ungarn                  | <input type="checkbox"/> TUR - Türkei                                        |
| <input type="checkbox"/> IRL - Irland                  | <input type="checkbox"/> UKR - Ukraine                                       |
| <input type="checkbox"/> ISL - Island                  |                                                                              |

**Beschwerdegegenstand**

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechts Einhaltung der Sechs-Monats-Frist (siehe Artikel 35 Absatz 1 der Konvention) müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars werden (Abschnitt E, F und G) (Artikel 47 Absatz 2 (a) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Der Beschwerdeführer kann auf einem dem Beschwerdeformular beigefügten gesonderten Dokument ergänzen, das 20 Seiten nicht überschreiten darf Absatz 2 (b) der Verfahrensordnung; von der Begrenzung der Seitenzahl ausgenommen sind Kopien von Dokumenten und

**E. Darlegung des Sachverhalts**

34.

siehe Anlage

Mir wird das Sorgerecht für mein Kind verweigert.

Die Kindsmutter und ich lebten in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnun

Die Kindesgroßmutter ist Anhängerin einer esoterischen Sekte die pseudomedizinische Verfahren "Heilen d Handauflegen" propagiert - Reiki.

Als meine Ex schwanger war kam Sie plötzlich auf die Idee das Kind mit Reiki zur Welt bringen zu wollen ar wissenschaftlicher Medizin.

Weil ich aus der Erfahrung meiner eigenen Geburt bei der ich fast gestorben wäre um die Gefahren weiß b auf einer "ärztlichen" Geburt um mein Kind nicht zu gefährden.

Die Kindesgroßmutter die auch Tarotkartenlegen betreibt und Rutengänge und in einem Schneeballsystem "Reiki-Meisterin" ihren "Jüngern" erhebliche Summen abpresst kam zudem auf die Idee das Kind von dem erklärten es werde ein MÄDCHEN habe einen WEIBLICHEN Körper aber eine MÄNNLICHE Seele.

Hierbei würde es sich um die Wiedergeburt einer von der Kindesgroßmutter erlebten Totgeburt handeln, i sei gar nicht das Kind der Kindesmutter sondern das der Kindesgroßmutter das verstorben sei. Dessen See gewandert.

Als wir die Belange des Kindes besprachen - noch vor der Geburt - bat ich die Kindesmutter

[2] [http://40.media.tumblr.com/b61f08ab3c2d66b7d5cbf445e6519155/tumblr\\_nmviczx1It1sq93cpo2\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/b61f08ab3c2d66b7d5cbf445e6519155/tumblr_nmviczx1It1sq93cpo2_1280.jpg)

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

35.  
 mir das gemeinsame Sorgerecht einzuräumen schließlich waren wir nicht verheiratet.  
 DIE KINDESMUTTER VERWEIGERTE MIR MICH ALS VATER DES KINDES EINTRAGEN ZU LASSEN.  
 SIE VERWEIGERTE DADURCH AUCH DAS GEMEINSAME SORGERECHT.  
 Es kam hierüber zur Trennung, im 6. Monat schwanger zog meine Ex aus der gemeinsamen Wohnung aus und zog in die Behausung der Sekte zu ihrer Mutter.  
 Ich erfuhr erst am 21.09.2000 als Letzter von der Geburt meines Kindes. Dafür hatte die Kindesgroßmutter Sorge getragen.  
 Sie hat dann zusammen mit dem Jugendamt eine Gesetzeslücke genutzt die sogenannte Vaterschaftsvermutung nachdem Sie sich geweigert hatte mich rechtswirksam als Vater anzugeben.  
 Als erster Mann in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte habe ich dann einen DNA-Vaterschaftstest eingefordert.  
 - 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe  
 - 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.  
 Nach einem Jahr wurde ich so per Abstammungsgutachten DE JURE Vater des Kindes.  
 Erst jetzt konnte ich Umgangs-/Sorgerecht einklagen.  
 Vorher gab mein Anwalt an, die Vaterschaftsvermutung mittels derer meine Ex versuchte mir für ein Kind Unterhaltszahlungen abzupressen dessen Vater ich DE JURE nicht war wohl aber DE FACTO ermögliche

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

36.  
 keine Klagen.  
 In Deutschland darf man für Kinder zahlen wenn die Vaterschaft ungeklärt ist, muß also Pflichten übernehre Rechte erwachsen einem daraus nicht.  
 (§ 1595 BGB, § 1600d BGB)  
 Statt einen Mundscheidmhautabstrich zu machen hat man aufwendig Blut abgenommen, das verzögerte da Gutachten.  
 Ab Mitte 2002 habe ich dann versucht zunächst ein Umgangsrecht für das Kind zu bekommen.  
 - 9 F 434/02 UG Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe  
 Die Kindesmutter begann im Zuge dieses Verfahrens mich aufs übelste zu denunzieren.  
 Diese Denunziationen sorgten für Jobverlust und Ruin meines Unternehmens.  
 Ich habe der Erpressungen der Kindesmütterlichen Familie wegen aufgehört Klage weiter zu verfolgen.  
 Ich habe darauf gewartet daß der Bundestag den § 1626a BGB ändert  
 - 1 BvR 933/01 Bundesverfassungsgericht  
 - Zaunegger, Görgülü, Elsholz vs. Germany vor dem EGMR  
 Mit Inkrafttreten des neuen § 1626a BGB habe ich dann aktuelle Klage eingereicht.  
 - 92 F 493/13 SO Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe  
 - 3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.  
 - 1 BvR 50/15 Bundesverfassungsgericht  
 Hiergegen richtet sich die Beschwerde.

[3] [http://41.media.tumblr.com/05ea7eeb381258e541c1b0a6e191dcd9/tumblr\\_nmviczx1It1sq93cpo3\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/05ea7eeb381258e541c1b0a6e191dcd9/tumblr_nmviczx1It1sq93cpo3_1280.jpg)

**F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerden**

|                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 37. Geltend gemachte Artikel<br>Artikel 14 | Erläuterung<br>Ich werde diskriminiert weil ich<br><br>- ein Mann bin<br>- als behindert verleumdet werde                                                                                                                                                                                           |
| Artikel 4                                  | Man hat alles getan um mein Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist zu behindern.<br><br>Die Bundesrepublik hat ein Gesetz nicht geändert das gegen die Verfassung verstieß und mein Recht zur Klage ein Jahrzehnt lang behindert                                               |
| Artikel 8                                  | Die Bundesrepublik achtet nicht daß ich ein Recht auf Familienleben mit meiner Tochter habe.                                                                                                                                                                                                        |
| Artikel 9                                  | Ich möchte daß mein Kind nach humanistischen, atheistischen Grundsätzen erzogen wird mit einem aufgeklärten wissenschaftlichen Weltbild.<br><br>Meine Ex zieht das Kind im Dunstkreise der "Reiki" Sekte auf.<br><br>Das mißachtet mein Recht des Schutzes des Kindes vor religiöser Missionierung. |

**G. Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechts einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der 5 Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt**

|                                   |                                                                                       |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 38. Beschwerdepunkt<br>Artikel 14 | Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung<br>1 BvR 50/15 |
| Artikel 4                         | Bundesverfassungsgericht Karlsruhe                                                    |
| Artikel 8                         | vom 23. Januar 2015                                                                   |
| Artikel 9                         | vollumfänglich beigelegt                                                              |

[4] [http://40.media.tumblr.com/c4c0684abc5ea758c8359b1087c95200/tumblr\\_nnviczx1It1sq93cpo4\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/c4c0684abc5ea758c8359b1087c95200/tumblr_nnviczx1It1sq93cpo4_1280.jpg)

39. Gibt es oder gab es einen Rechtsbehelf, der nicht eingelegt wurde?  Ja  Nein

40. Wenn ja, welcher Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt? Warum?

**H. Angaben zu anderen internationalen Instanzen (sofern angerufen)**

41. Haben Sie einen dieser Beschwerdepunkte einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt?  Ja  Nein

42. Wenn ja, fassen Sie das Verfahren kurz und präzise zusammen (vorgetragene Beschwerdepunkte, Name der internationalen Instanz und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen).

In 1 BvR 933/01 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden daß der §1626a BGB, das Sorgerecht unverheirateter, nicht mit der deutschen Verfassung, dem Grundgesetz, vereinbar sei und dem Gesetzgeber, dem deustchen Bundestag, Frist gesetzt bis zum 31. Dezember 2003 dies zu ändern.

Nachdem 2012, fast 10 JAHRE SPÄTER, Immer noch nichts geschehen war habe ich mit Petition Pet-A-17-99-1030-021771 vom 14./15. April 2012 beim Deutschen Bundestag, Berlin, den Verfassungsnotstand/Widerstandsfall nach Article 20 Absatz 4 Grundgesetz erklärt weil ich die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährdet sehe wenn das Parlament sich nicht um Entscheidungen der Normenkontrollinstanz kümmert. Damit befindet sich Deustchland im Bürgerkrieg.

DARAUFHIN wurde mit Wirkung des 19. Mai 2013 das Gesetz - im übrigen zum Schlimmeren - geändert. Gab es vorher keine Möglichkeit für unverheiratete Väter ihr gemeinsames Sorgerecht einzuklagen, so können diese jetzt klagen - falls die Mutter nicht von ihrem neugeschaffenen Veto-Recht gebrauch macht - was genau dasselbe ist wie vor der Reform.

Direkt nach Klageeinreichung am 19. Mai 2013 wurde ich am 23. Mai 2013 von Polizisten die mich wohl per willkürlicher Inhaftierung und Bedrohung an Klage hindern wollten in meiner Wohnung "überfallen und" dann krankenhausreif "zusammengeschlagen" weil sie sich provoziert gefühlt hatten. Weil dies möglicherweise eine Bürgerkriegs-Angriffs-handlung ist habe ich sicherheitshalber Offensive an das internationale Kriegsverbrechertribunal in Den Haag gemeldet.

43. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig?  Ja  Nein

44. Wenn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die Beschwerdenummer(n) an.

nicht relevant

**I. Liste der beigefügten Unterlagen**

Sie sollten vollständige und lesbare *Kopien* sämtlicher Unterlagen beifügen. Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Original Sie **MÜSSEN**:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren;
- Unterlagen **NICHT** heften, klammern oder kleben.

45. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf.

1. 22. Januar 2015
- 2.
3. Verfassungsbeschwerde 1 BvR 50/15
- 4.
5. 27. Januar 2015
- 6.
7. Entscheidung 1 BvR 50/15
- 8.
9. jeweils Bundesverfassungsgericht
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.

[5] [http://41.media.tumblr.com/9cf313c9619db0e9d302143e80f4ae6e/tumblr\\_nmvcxz1It1sq93cpo5\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/9cf313c9619db0e9d302143e80f4ae6e/tumblr_nmvcxz1It1sq93cpo5_1280.jpg)

**Sonstige Anmerkungen**

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

46. Anmerkungen

Empty text box for additional remarks.

**Erklärung und Unterschrift**

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

47. Datum

1 5 0 4 2 0 1 5 z. B. 27/09/2012  
T T M M J J J J

Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.

48. Unterschrift(en)  Beschwerdeführer  Bevollmächtigte(r) – bitte Zutreffendes ankreuzen

Handwritten signature in a text box.

**Bestätigung der Kontaktperson**

Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll.

49. Name und Anschrift  des Beschwerdeführers  des Bevollmächtigten – bitte Zutreffendes ankreuzen

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
60316 Frankfurt a.M.  
Germany

Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte Beschwerdeformular und senden Sie es an:

The Registrar  
European Court of Human Rights  
Council of Europe  
67075 STRASBOURG CEDEX  
FRANCE

[6] [http://36.media.tumblr.com/4de8fc8c906af9f4198127d70f5d671d/tumblr\\_nmviczx1lt1sq93cpo6\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/4de8fc8c906af9f4198127d70f5d671d/tumblr_nmviczx1lt1sq93cpo6_1280.jpg)

**16.04.2015 03:41 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116561698353>**

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a. M.  
maximilian@baehring.at  
Fax: +49/(0)69/67831634

Fax: +33 (0)3 88 41 27 30  
European Court of Human Rights  
Council Of Europe  
F-67057 Strasbourg Cedex

20. Februar 2015

KLAGE

beigefügt finden Sie Menschenrechtbeschwerde auf Formular (6 Blatt ? doppelseitig- / 11 Seiten)

Entscheidung 1 BvR 50/15 des Deutschen Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe (1 Seite/Blatt) 3 Blatt / 9 Seiten

Verfassungsklage zur vorgenannten Entscheidung (8 Blatt ? doppelseitig- / 16 Seiten) nebst deren Anlagen (2 Blatt ? doppelseitig- / 4 Seiten) + OLG Entscheidung 3 UF 70/14 OLG Frankfurt a.M.

Aufgrund technischer Probleme im Stadtviertel Frankfurt a.M. Ostend hier Nahe des Neubaus der Europäischen Zentralbank ist es möglich daß Sie Teile der EMail/Fax-Transmission mehrfach erhalten. Daher sende ich alles auch als Postbrief. + AG Entscheidung 92 F 493/13 SO AG Bad Homburg v.d.H 1 Blatt / 3 Seiten

Mit freundlichen Grüßen

Maximilian Bähring

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a. M.  
[maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)  
Fax: +49/(0)69/67831634

Fax: +33 (0)3 88 41 27 30  
European Court of Human Rights  
Council Of Europe  
F-67057 Strasbourg Cedex

20. Februar 2015

KLAGE

beigefügt finden Sie Menschenrechtbeschwerde  
auf Formular (6 Blatt – doppelseitig- / 11 Seiten)

Entscheidung 1 BvR 50/15 des Deutschen Bundes-  
verfassungsgerichtes in Karlsruhe (1 Seite/Blatt)

Verfassungsklage zur vorgenannten Entscheidung  
(8 Blatt – doppelseitig- / 16 Seiten) nebst deren  
Anlagen (2 Blatt – doppelseitig- / 4 Seiten)

Aufgrund technischer Probleme im Stadtviertel  
Frankfurt a.M. Ostend hier Nahe des Neubaus  
der Europäischen Zentralbank ist es möglich daß  
Sie Teile der EMail/Fax-Transmission mehrfach  
erhalten. Daher sende ich alles auch als Postbrief.

3 Blatt 19 Seiten  
+ OLG Entscheidung  
30 F 70/14 OLG  
Frankfurt a.M.  
+ AG Entscheidung  
92 F 493/13 SO AG  
Bad Nomburg u.d.H.  
7 Blatt 13 Seiten

Mit freundlichen Grüßen



[1] [http://41.media.tumblr.com/a7cbd5b9dfa058cb857c120ac0b1c37d/tumblr\\_nmwowu41iK1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/a7cbd5b9dfa058cb857c120ac0b1c37d/tumblr_nmwowu41iK1sq93cpo1_1280.jpg)

---

## 16.04.2015 03:42 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116561752953>

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a.M.  
Deutschland

Europäischer Gerichtshof  
für Menschenrechte  
Europarat  
F-67075 Strasbourg

20. Februar 2015

Betreff: Nr. 8400/15

soeben, 20. Februar 2015 erhalte ich Ihr Schreiben datiert auf den 16. Februar 2015 frankiert und zur Post gegeben am 18. Februar 2015. Wie sie den Unterlagen entnehmen können bin ich am 09. Februar 2015 persönlich bei ihnen in Strasbourg vorstellig geworden mit zwei großen Leitzordern und der bei Ihnen abgegebenen Beschwerde. Ich habe hierfür Eingangsstempel und Fotos als Beweis sowie Kopie der Fahrkarte die ich mir vom Munde absparen musste (ich hungere deshalb) und die ich beifüge.

IHRE RICHTSBEAMTEN HABEN NUN BEHAUPTET SIE BENÖTIGTEN KEINERLEI WEITER UNTERLAGEN obgleich ich ausdrücklich angefragt hatte, ob zusätzliches Material nötig sei welches ich vollum-fänglich (erkennbar an den Fotos) mit nach Strasbourg gebracht hatte. Es ist zudem online abrufbar unter: <http://tabea-lara.tumblr.com>

Überlegen Sie nun selbst in wessen Verantwortung es liegt wenn Akten fehlen die sie zur Entscheidung benötigen. Ich sende Ihnen trotzdem die angemahnten Entscheidungen zu.

Ich bin ja gewohnt daß deutsche Gerichte schlampig arbeiten und Verfahren verschleppen aber ich hätte nicht damit gerechnet daß auch in Strasbourg mit solch wirklichen üblen Tricks gearbeitet wird. Die angeblich fehlende Entscheidung ist erstinstanzlich wird also sowieso durch die höherinstanzliche (Oberlandesgericht) aufgehoben die Ihnen INZWISCHEN ja vorliegt.

Bitte überdenken Sie ihre Entscheidung da der Fehler nachweislich in Ihrem Hause liegt.

Ich betrachte das permanente Verschwindenlassen von Unterlagen, und die Blockade von vollständigen Sendungen per Fax oder Email aufgrund der Seitenanzahl/Mailgröße als ein ganz gezieltes Instrument von Psychoterror also FOLTER insbesondere weil Sie ja selbst die fehlenden Akten beim jeweiligen deutschen Gericht zur Einsicht anfordern könnten.

Maximilian Bähring

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a.M.  
Deutschland

Europäischer Gerichtshof  
für Menschenrechte  
Europarat  
F-67075 Strasbourg

20. Februar 2015

Betreff: Nr. 8400/15

soeben, 20. Februar 2015 erhalte ich Ihr Schreiben datiert auf den 16. Februar 2015 frankiert und zur Post gegeben am 18. Februar 2015. Wie sie den Unterlagen entnehmen können bin ich am 09. Februar 2015 persönlich bei ihnen in Strasbourg vorstellig geworden mit zwei großen Leitzordern und der bei Ihnen abgegebenen Beschwerde. Ich habe hierfür Eingangsstempel und Fotos als Beweis sowie Kopie der Fahrkarte die ich mir vom Munde absparen musste (ich hungere deshalb) und die ich beifüge.

IHRE GERICHTSBEAMTEN HABEN NUN BEHAUPTET SIE BENÖTIGTEN KEINERLEI WEITER UNTERLAGEN obgleich ich ausdrücklich angefragt hatte, ob zusätzliches Material nötig sei welches ich vollumfänglich (erkennbar an den Fotos) mit nach Strasbourg gebracht hatte. Es ist zudem online abrufbar unter: <http://tabea-lara.tumblr.com>

Überlegen Sie nun selbst in wessen Verantwortung es liegt wenn Akten fehlen die sie zur Entscheidung benötigen. Ich sende Ihnen trotzdem die angemahnten Entscheidungen zu.

Ich bin ja gewohnt daß deutsche Gerichte schlampig arbeiten und Verfahren verschleppen aber ich hätte nicht damit gerechnet daß auch in Strasbourg mit solch wirklichen üblen Tricks gearbeitet wird. Die angeblich fehlende Entscheidung ist erstinstanzlich wird also sowieso durch die höherinstanzliche (Oberlandesgericht) aufgehoben die Ihnen INZWISCHEN ja vorliegt.

Bitte überdenken Sie ihre Entscheidung da der Fehler nachweislich in Ihrem Hause liegt.

Ich betrachte das permanente Verschwindenlassen von Unterlagen, und die Blockade von vollständigen Sendungen per Fax oder Email aufgrund der Seitenanzahl/Mailgröße als ein ganz gezieltes Instrument von Psychoterror also FOLTER insbesondere weil Sie ja selbst die fehlenden Akten beim jeweiligen deutschen Gericht zur Einsicht anfordern könnten.

[1] [http://41.media.tumblr.com/777e6d9e19ee43492d7c5527a5fe2b88/tumblr\\_nmwoyclW4I1sq93cpo2\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/777e6d9e19ee43492d7c5527a5fe2b88/tumblr_nmwoyclW4I1sq93cpo2_1280.jpg)



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS  
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

Cour Européenne  
des Droits de l'Homme

09 FEV. 2015

déposé à l'accueil

DEU - 2014/1

Beschwerdeformular

Zu diesem Beschwerdeformular

Achtung: Wenn das Beschwerdeformular unvollständig ist, wird

Dieses Besch...  
das Auswir...  
folgen Sie d...  
Beschwerde...  
auf Ihren Fa...  
relevanten

Strichcode...  
Falls Sie bere...  
Gerichtshof...  
bitte einen d...

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a. M.  
[maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)  
Fax: +49/(0)69/67831634

Fax: +33 (0)3 88 41 27 30  
European Court of Human Rights  
Council Of Europe  
F-67057 Strasbourg Cedex

Cour Européenn  
des Droits de l'Hor

09 FEV. 2015

déposé à l'accue

A. Besch...  
Dieser Teil ric...  
Beschwerde...

1. Familienn...

2.

3.

Online-Ticket

Bitte auf A4 ausdrucken



DB ICE Fahrkarte  
CIV 1080 Normalpreis

UMTAUSCH/ERSTATTUNG KOSTEN-  
PFLICHTIG AB 1. GELTUNGSTAG

1 Erwachsener

Gültigkeit: ab 08.02.2015 - 22.02.2015

|    |   |                  |                    |    |   |       |
|----|---|------------------|--------------------|----|---|-------|
| 30 | 🕒 | VON              | ->NACH             | 30 | 🕒 | KI/CI |
|    |   | Frankfurt (Main) | ->Strasbourg       |    |   | 2     |
|    |   | Strasbourg       | ->Frankfurt (Main) |    |   |       |

VIA: H: <1080>(DA/FFMF)\*MA\*(HD\*BR/GRAB)\*KA\*KEGR<1187> R: <1187>KEGR  
<1080>KA\*(GRAB/BR\*HD)\*MA\*(FFMF/DA)

Normalpreis NUR GÜLTIG MIT RESERVIERUNG

Zahlungspositionen und Preis

| Positionen            | Preis          | Mwst D: 19%                       | Mwst D: 7%    |
|-----------------------|----------------|-----------------------------------|---------------|
| ICE Fahrkarte         | 1 122,00€      | 118,37€                           | 18,90€        |
| Reservierungen        | 2 0,00€        |                                   |               |
| <b>Summe</b>          | <b>122,00€</b> | <b>118,37€</b>                    | <b>18,90€</b> |
| <b>PayPal-Zahlung</b> |                |                                   |               |
| Betrag                | 122,00€        | Transaktions-Nr 2K991431M09976830 |               |
| Datum                 | 08.02.2015     |                                   |               |

Hinfahrt:  
Zertifikat: 20GP 2FUE  
Gültig ab: 08.02.

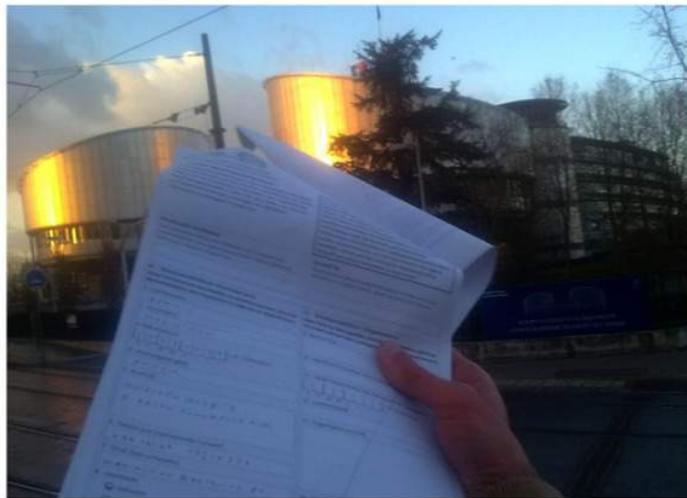
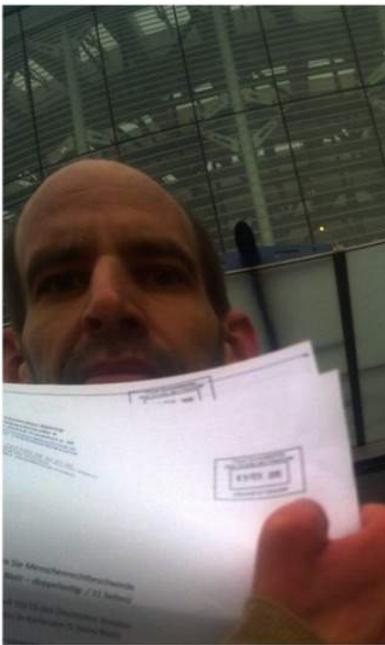
Rückfahrt:  
Zertifikat: 200U J1H7

6.

7.

8.

[2] [http://41.media.tumblr.com/7815617d825bc34e364567e80918208d/tumblr\\_nmwoycLW411sq93cpo3\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/7815617d825bc34e364567e80918208d/tumblr_nmwoycLW411sq93cpo3_1280.jpg)



February 8th and 9th 2014  
European Court of Human Rights  
Allee des Droits de l'Homme  
Strasbourg, France

[3] [http://40.media.tumblr.com/5eaac9ce6a96d33aaece106c73bf398/tumblr\\_nmwoycLW411sq93cpo1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/5eaac9ce6a96d33aaece106c73bf398/tumblr_nmwoycLW411sq93cpo1_1280.jpg)

## 16.04.2015 03:42 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116561794563>

Pardon

It is me again, Max from Germany. Because of ITU/CCIT-G3 Fax Transmission Problems between easybell/telefonica Frankfurt a.M. and you and simple-fax in BRAUNSCHWEIG whenever there is a photo (EVIDENCE) transmitted I needed to send the Pages 1 to 10 through a Dusseldorf based Fax-Service what finally worked. I wanted to inform you hereof.

This also happens in cases against Policemen that not let through evidence screenshots from xtravacanza.de website regarding child abuse / sexual harrasment.

TECHNICALLY SPOKEN: IT IS EVIDENT YOU ARE NOT GETTING EVERY FAX THAT IS ADRESSED TO THE COURT!

| ID                           | Datum      | Uhrzeit | Empfänger     | Status |
|------------------------------|------------|---------|---------------|--------|
| #1415736                     | 21.02.2015 | 00:26   | 0033388412730 | FEHLER |
| #1415733                     | 21.02.2015 | 00:14   | 0033388412730 | OK     |
| beweisfoto - test auf filter |            |         |               |        |
| #1415724                     | 20.02.2015 | 23:26   | 0033388412730 | OK     |
| #1415723                     | 20.02.2015 | 23:26   | 0033388412730 | OK     |
| #1415720                     | 20.02.2015 | 23:22   | 0033388412730 | OK     |
| #1415719                     | 20.02.2015 | 23:22   | 0033388412730 | OK     |
| #1415718                     | 20.02.2015 | 23:22   | 0033388412730 | OK     |
| #1415717                     | 20.02.2015 | 23:21   | 0033388412730 | FEHLER |
| #1415716                     | 20.02.2015 | 23:21   | 0033388412730 | OK     |

~~~~~

Dokument erfolgreich versendet.
Empfänger: 33388412730

Absender: 1796275
Datum: 21/02/15 00:50
Seiten: 10

?

Because the court is blocking the transmission of 42 pages at once
I have split up my fax into chunks of a transmission size of 2 Megabytes each.

Excluding this Page

Fax 0 of 6 to 0

There will follow six several Fax Transmissions:

Fax 1 of 6 to Pages 1 to 10
Fax 3 of 6 to Pages 11 to 20
Fax 3 of 6 to Pages 21 to 30
Fax 4 of 6 to Pages 31 to 33
Fax 5 of 6 to Pages 34 to 39 > Sorry, but the size limitation
Fax 6 of 6 to Pages 40 to 42 is 2.000.000 Bytes and not 2 Mega-
bytes (2.097.152 Bytes)
therefore the parts
5 and 6 were trans-
mitted as
Fax 5 of 6 to Pages 34 to 38
Fax 6 of 6 to Pages 39 to 42

~~~~

What the fuck is this?

transmitting pages 01 to 10 is blocked

| ID       | Datum      | Uhrzeit | Empfänger     | Status |
|----------|------------|---------|---------------|--------|
| #1415724 | 20.02.2015 | 23:26   | 0033388412730 | OK     |
| #1415723 | 20.02.2015 | 23:26   | 0033388412730 | OK     |
| #1415720 | 20.02.2015 | 23:22   | 0033388412730 | OK     |
| #1415719 | 20.02.2015 | 23:22   | 0033388412730 | OK     |
| #1415718 | 20.02.2015 | 23:22   | 0033388412730 | OK     |
| #1415717 | 20.02.2015 | 23:21   | 0033388412730 | FEHLER |
| #1415716 | 20.02.2015 | 23:21   | 0033388412730 | OK     |
| #1415689 | 20.02.2015 | 21:36   | 0033388412730 | FEHLER |
| #1415677 | 20.02.2015 | 21:10   | 0033388412730 | FEHLER |
| #1415659 | 20.02.2015 | 20:16   | 0033388412730 | FEHLER |

Because the court is blocking the transmission of 42 pages at once  
I have split up my fax into chunks of a transmission size of 2 Megabytes each.

Excluding this Page

Fax 0 of 6 to 0

there will follow six several Fax Transmissions:

Fax 1 of 6 to Pages 1 to 10

Fax 2 of 6 to Pages 11 to 20

Fax 3 of 6 to Pages 21 to 30

Fax 4 of 6 to Pages 31 to 33

~~Fax 5 of 6 to Pages 34 to 39~~

~~Fax 6 of 6 to Pages 40 to 42~~

> *Sorry, but the size limitation  
is 2.000.000 Bytes and not 2 Mega-  
bytes (2.097.152 Bytes)  
therefore the parts  
5 and 6 were trans-  
mitted as*

*Fax 5 of 6 to Pages 34 to 38*

*Fax 6 of 6 to Pages 39 to 42*

[1] [http://40.media.tumblr.com/05d1f40b804b359bc4e4f2f0707f4988/tumblr\\_nmwozgXqSR1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/05d1f40b804b359bc4e4f2f0707f4988/tumblr_nmwozgXqSR1sq93cpo1_1280.jpg)

Pardon

It is me again, Max from Germany. Because of ITU/CCIT-G3 Fax Transmission Problems between easybell/telefonica Frankfurt a.M. and you and simple-fax in Cologne whenever there is a photo (EVIDENCE) transmitted I needed to send the Pages 1 to 10 through a Dusseldorf based Fax-Service what finally worked. I wanted to inform you hereof.

This also happens in cases against Policemen that not let through evidence screenshots from xtravacanza.de website regarding child abuse / sexual harrasment.

TECHNICALLY SPOKEN: IT IS EVIDENT YOU ARE NOT GETTING EVERY FAX THAT IS ADRESSED TO THE COURT!

The screenshot shows the Simple-Fax.de web interface. At the top, there is a navigation bar with 'Pinwand', 'Versandbox', 'Adressbuch', 'Preise', and 'Kontoeinstellungen'. Below this is a section for 'Neues Fax', 'Neuer Brief', and 'Neue SMS'. The main content area displays a list of fax messages under the 'Posteingang' tab. The list has columns for 'Filter', 'ID', 'Datum', 'Uhrzeit', 'Empfänger', 'Info', 'Status', and 'Aktionen'. One message is highlighted with a red stamp that reads 'beweisfoto - test auf filter'. The footer contains contact information, social media icons, and payment methods like PayPal, VISA, and MasterCard.

| Filter                              | ID       | Datum      | Uhrzeit | Empfänger     | Info     | Status | Aktionen |
|-------------------------------------|----------|------------|---------|---------------|----------|--------|----------|
| FAX                                 | #1415736 | 21.02.2015 | 00:26   | 0033388412730 | Anzeigen | FEHLER | X [ ]    |
| FAX                                 | #1415733 | 21.02.2015 | 00:14   | 0033388412730 | Anzeigen | OK     | X [ ]    |
| <b>beweisfoto - test auf filter</b> |          |            |         |               | Anzeigen | OK     | X [ ]    |
| FAX                                 | #1415724 | 20.02.2015 | 23:26   | 0033388412730 | Anzeigen | OK     | X [ ]    |
| FAX                                 | #1415723 | 20.02.2015 | 23:26   | 0033388412730 | Anzeigen | OK     | X [ ]    |
| FAX                                 | #1415720 | 20.02.2015 | 23:22   | 0033388412730 | Anzeigen | OK     | X [ ]    |
| FAX                                 | #1415719 | 20.02.2015 | 23:22   | 0033388412730 | Anzeigen | OK     | X [ ]    |
| FAX                                 | #1415718 | 20.02.2015 | 23:22   | 0033388412730 | Anzeigen | OK     | X [ ]    |
| FAX                                 | #1415717 | 20.02.2015 | 23:21   | 0033388412730 | Anzeigen | FEHLER | X [ ]    |
| FAX                                 | #1415716 | 20.02.2015 | 23:21   | 0033388412730 | Anzeigen | OK     | X [ ]    |

[2] [http://36.media.tumblr.com/b93982b9eb77e9b119f8bf171af7ba1b/tumblr\\_nmwozgXqSR1sq93cpo2\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/b93982b9eb77e9b119f8bf171af7ba1b/tumblr_nmwozgXqSR1sq93cpo2_1280.jpg)

Sendebereich

https://secure.sipgate.de/user/fax/report.php?sid=fdceb31c73a7f67934...



Dokument erfolgreich versendet.

Empfänger: 33388412730  
Absender: 1796275  
Datum: 21/02/15 00:50  
Seiten: 10



[3] [http://40.media.tumblr.com/3b49524ac0d26273eb77ca70eb3a0544/tumblr\\_nmwozgXqSR1sq93cpo4\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/3b49524ac0d26273eb77ca70eb3a0544/tumblr_nmwozgXqSR1sq93cpo4_1280.jpg)

What the fuck is this?

transmitting pages 01 to 10 is blocked



[4] [http://40.media.tumblr.com/969dd6c9365a0b3aefaed454ca0cb861/tumblr\\_nmwozgXqSR1sq93cpo3\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/969dd6c9365a0b3aefaed454ca0cb861/tumblr_nmwozgXqSR1sq93cpo3_1280.jpg)

---

## 16.04.2015 03:43 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116561843158>

Fax: 0033388412730

Maximilian Baehring  
Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt a.M.

02. März 2015

Aufgrund der Transmissionsschwierigkeiten die am 20. Februar 2015 abends und nachts vorlagen send ich hiermit ERNEUT beiliegenden Schriftsatz, diesmal vom Internetcafe aus.

Er umfasst insgesamt 42 Seiten (+ 1 Seite Eingangsstempel vom 09. 02.2015/Bahn-Ticket, dieses lag nur dem postalischen Einschreiben RM182787995DE vom 20. Februar 2015 bei)!

Unter Hinweis darauf daß das Verfahren 8400/15 eingestellt wurde

weil das Gericht zwar per Eingangsstempel bestätigte daß es sämtliche angegebenen Unterlagen erhalten habe - und ihm zudem angeboten worden war Akten im umfange von etwas mehr als zwei Leitzordnern die ich mit nach Strasbourg gebracht hatte, ebenfalls dortzulassen -

nachher aber bemängelte es es fehlten Gerichts-Entscheidungen auf die sich meine Eingabe beim EGMR nicht bezogen hatte (Seite 10/11 Punkt 45 des Formulars DEU-2014/1) auf die aber der Menschenrechtsbeschwerde zugrundeliegende Nichtannahmeentscheid des Bundesverfassungsgerichtes in Deutschland wiederum Bezug genommen hatte

fordere ich neues Aktenzeichen damit die nun neuerlich in vollem Umfange eingereichten Akten nicht versehentlich vernichtet werden weil sie unvollständig seien wie angeDROHT wurde.

02. March 2015

retransmission due to failure (only 36 of total 44 pages have been transmitted)

Form: 00 333 88 4 1 2730

Maximilian Baehring  
Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt a.M.

02. März 2015

Aufgrund der Transmissionschwierigkeiten die am 20. Februar 2015 abends und nachts vorlagen send ich hiermit ERNEUT beiliegenden Schriftsatz, diesmal vom Internetcafe aus.

Er umfasst insgesamt 42 Seiten (+ 1 Seite Eingangsstempel vom 09. 02.2015/Bahn-Ticket, dieses lag nur dem postalischen Einschreiben RM182787995DE vom 20. Februar 2015 bei)!

Unter Hinweis darauf daß das Verfahren 8400/15 eingestellt wurde

weil das Gericht zwar per Eingangsstempel bestätigte daß es sämtliche angegebenen Unterlagen erhalten habe - und ihm zudem angeboten worden war Akten im umfange von etwas mehr als zwei Leitzordnern die ich mit nach Strasbourg gebracht hatte, ebenfalls dortzulassen -

nachher aber bemängelte es es fehlten Gerichts-Entscheidungen auf die sich meine Eingabe beim EGMR nicht bezogen hatte (Seite 10/11 Punkt 45 des Formulars DEU-2014/I) auf die aber der Menschenrechtsbeschwerde zugrundeliegende Nichtannahmeentscheid des Bundesverfassungsgerichtes in Deutschland wiederum Bezug genommen hatte

fordere ich neues Aktenzeichen damit die nun neuerlich in vollem Umfange eingereichten Akten nicht versehentlich vernichtet werden weil sie unvollständig seien wie angeDROHT wurde.

M. Baehring

02. March 2015 16:06  
Retransmission  
Due to ...

[1] [http://41.media.tumblr.com/c7ba073ddf931ae693010dcc18a8654d/tumblr\\_nmwp0tYDH21sq93cpo1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/c7ba073ddf931ae693010dcc18a8654d/tumblr_nmwp0tYDH21sq93cpo1_1280.jpg)

---

## 16.04.2015 04:02 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116563052938>

T: +33 (0)3 88 41 20 18  
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS F: +33 (0)3 38 41 27 30  
COUR EUROPEENNE DES DROITS DE L'HOMME [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int)

Herrn  
Maximilian BÄHRING  
Hölderlinstrasse 4  
D-60316 FRANKFURT MAIN

16/02/2015

ECHR-Adeu6

Betreff Nr. 8400/15

Sehr geehrter Herr Bähring,

bei der Kanzlei des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist Ihre Eingabe vom 09/02/2015 eingegangen.

Ich stelle jedoch fest, dass Sie die Voraussetzungen nach Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs nicht erfüllt haben:

- Es wurden nicht alle Kopien der relevanten Entscheidungen oder Maßnahmen, die Gegenstand der Beschwerde sind, vorgelegt. Insbesondere fehlt der Beschluss des Amtsgerichts Bad Homburg vom 23. Januar 2014.
- Es wurden nicht alle relevanten Kopien der Dokumente vorgelegt, die die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel belegen. Insbesondere fehlen Ihre Beschwerde gegen den amtsgerichtlichen Beschluss und der Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 15. Dezember 2014.

Unter diesen Umständen kann die Beschwerde nicht vom Gerichtshof untersucht werden.

Daher wurden die von Ihnen eingereichten Unterlagen und Eingaben nicht aufbewahrt.

Wenn Sie möchten, dass der Gerichtshof Ihre Beschwerde bearbeitet, müssen Sie ein vollständig ausgefülltes und gültiges Beschwerdeformular mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß Artikel 47 der Verfahrensordnung vorlegen.

Sie finden Informationen dazu, wie Sie eine gültige Beschwerde erheben, auf der Internetseite des Gerichtshofs ([www.echr.coe.int/applicants](http://www.echr.coe.int/applicants)). Diese Informationen sind in sämtlichen Sprachen der Mitgliedstaaten des Europarats abrufbar.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Sechs-Monats-Frist nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention nur dann unterbrochen wird, wenn eine vollständige Beschwerde an den Gerichtshof gesendet wird.

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS - COUNCIL OF EUROPE - COUR EUROPEENNE DES DROITS DE L'HOMME  
COUNCIL OF EUROPE CONSEIL DE L'EUROPE  
67075 STRASBOURG CEDEX 67075 STRASBOURG CEDEX  
FRANCE - CONSEIL DE L'EUROPE - FRANCE

- 2 -

Der Gerichtshof wird auf schriftliche oder telefonische Anfragen im Zusammenhang mit der Unvollständigkeit dieser Akte nicht antworten.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Kanzler

A. Müller-Elschner  
Rechtsreferent



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS  
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

T : +33 (0)3 88 41 20 18  
F : +33 (0)3 88 41 27 30  
www.echr.coe.int

Herrn  
Maximilian BÄHRING  
Hölderlinstrasse 4  
D-60316 FRANKFURT MAIN

16/02/2015

ECHR-Adeu6

**Betreff Nr. 8400/15**

Sehr geehrter Herr Bähring,

bei der Kanzlei des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist Ihre Eingabe vom 09/02/2015 eingegangen.

Ich stelle jedoch fest, dass Sie die Voraussetzungen nach Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs nicht erfüllt haben:

- Es wurden nicht alle Kopien der relevanten Entscheidungen oder Maßnahmen, die Gegenstand der Beschwerde sind, vorgelegt. Insbesondere fehlt der Beschluss des Amtsgerichts Bad Homburg vom 23. Januar 2014.
- Es wurden nicht alle relevanten Kopien der Dokumente vorgelegt, die die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel belegen. Insbesondere fehlen Ihre Beschwerde gegen den amtsgerichtlichen Beschluss und der Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 15. Dezember 2014.

Unter diesen Umständen kann die Beschwerde nicht vom Gerichtshof untersucht werden. Daher wurden die von Ihnen eingereichten Unterlagen und Eingaben nicht aufbewahrt.

Wenn Sie möchten, dass der Gerichtshof Ihre Beschwerde bearbeitet, müssen Sie ein vollständig ausgefülltes und gültiges Beschwerdeformular mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß Artikel 47 der Verfahrensordnung vorlegen.

Sie finden Informationen dazu, wie Sie eine gültige Beschwerde erheben, auf der Internetseite des Gerichtshofs ([www.echr.coe.int/applicants](http://www.echr.coe.int/applicants)). Diese Informationen sind in sämtlichen Sprachen der Mitgliedstaaten des Europarats abrufbar.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Sechs-Monats-Frist nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention nur dann unterbrochen wird, wenn eine vollständige Beschwerde an den Gerichtshof gesendet wird.

[1] [http://41.media.tumblr.com/40a127ab97d509741315a4ab19e634d4/tumblr\\_nmwpweh5f1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/40a127ab97d509741315a4ab19e634d4/tumblr_nmwpweh5f1sq93cpo1_1280.jpg)

- 2 -

Der Gerichtshof wird auf schriftliche oder telefonische Anfragen im Zusammenhang mit der Unvollständigkeit dieser Akte nicht antworten.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Kanzler



A. Müller-Elschner  
Rechtsreferent

[2] [http://41.media.tumblr.com/408fb2d76b2ee294837f0162089ced20/tumblr\\_nmwpweh5f11sq93cpo2\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/408fb2d76b2ee294837f0162089ced20/tumblr_nmwpweh5f11sq93cpo2_1280.jpg)

## 16.04.2015 05:49 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116569942083>

Ob Reiki wirkt oder nicht kann dahingestellt bleiben. Mit den ?Behandlungen? verbunden ist ein in allen Punkten die Klassifikation als ?Sekte? erfüllendes System daß sich jeglicher demokratischen Kontrolle vollständig entzieht. Die vermeintlichen psychischen Beschwerden die Reiki angeblich heilen soll werden zudem durch Reiki erst künstlich herbeigeführt. Reiki ist zutiefst antidemokratisch. Reiki wird mutmaßlich zur Züchtung von terroristischen Schläfern verwendet da angeblich der freie Wille der Opfer beeinflusst laut Agaben der Sekte werden kann, ähnlich wie bei einer Hypnose.

Bevor ich mit Reiki in Kontakt kam hatte ich keinerlei Beschwerden was meine Musterung als Wehrdiensttauglich in Usingen (sozusagen amtsärztlich) beweist. Erst und exakt seit ich es mit Reiki zu tun habe besteht der Verdacht auf schwere, unheilbare psychische Probleme; überdie dann eine medizinische und vermögensrechtliche Betreuung über mich errichtet werden soll damit das Familienvermögen von mir und meinen Eltern für diesen esoterischen pseudomedi-zinsichen BULLSHIT über das KIDNAPPING meiner Tochter der Sekte der Jutta Riek zufließt, am besten über ein in die Sterbehilfe treiben als Mord.

~~~~~  
Sektenmerkmale
von Reiki

Ausschlaggebend ist nicht die Etikettierung als ?Sekte?, sondern die differenzierte Beurteilung einer Gruppe anhand ihrer Merkmale und deren Auswirkungen auf der persönlichen, familiären, gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Ebene. Die folgenden Kriterien liefern eine Grundlage zur Einschätzung der Kritikwürdigkeit und Gefährlichkeit einer Gruppe. Dabei ist sorgfältig abzuwägen, ob eine Mehrzahl der Punkte in relevantem Masse zutrifft:

Struktur der Organisation: Gruppe mit straff hierarchischer und doktrinäer Struktur v
 Autoritäre Führung: Führergestalt mit prophetischen oder guruhafter Ansprüchen v
 Offenheit der Gruppe: Isolation und starke Abgrenzung der Gruppe nach aussen v
 Leistungen für die Gruppe: überbeuerte Kursangebote oder Kosten für Lehrmaterial, Fronarbeit v
 Welt- und Menschenbild: Einteilung der Welt in Gut und Böse, Schwarz-Weiss-Denken v
 Absolutheitsanspruch: ausschliessender Glaube an die absolute Wahrheit des eigenen Systems, der eigenen Lehre, des eigenen Weges, der eigenen Methoden v
 Erlösungs- oder Heilsversprechen: «Universalzrepte» für sämtliche Probleme sowie irrealer Machbarkeitsvorstellungen v
 Elitebewusstsein: Die Mitglieder der Gruppe verstehen sich als auserwählt, als spirituell weiterentwickelte Elite der Menschheit, als ?Speerspitze? des Wissens. v
 Endzeiterwartung: Gruppe erwartet Endzeit, Weltuntergang v
 Informationspolitik nach Aussen: keine offene Informationspolitik, irreführende Propaganda v
 Informationspolitik nach Innen: Selektion von Information bis hin zu bewusster Desinformation innerhalb der Gruppe v
 Umgang mit Kritik: Kritikverbot innerhalb der Gruppe; Bekämpfung von KritikerInnen ausserhalb v
 Milieukontrolle: Kontrolle und Überwachung aller Lebensbereiche v
 Rücksichtslose Methoden: getarnte oder irreführende Anwerbung, Indoktrination, Einsatz von bewusstseinsverändernden Methoden v
 Gedanken- und Gefühlskontrolle: durch Erzeugung eines schlechten Gewissens und von Angst wird das Mitglied manipuliert; durch exzessives Praktizieren von Entspannungstechniken und Meditation werden Gedanken und Gefühle kontrollierbar und manchmal sogar ein ?innerer Führer? eingeführt, der das eigene Gewissen ersetzt v

Reiki= Eindeutige Sekte

P.S.: Informationspolitik -> ?stufenweise? Einweihung

~~~~~  
Reiki-Setting in einem Krankenhaus  
 Mikao Usui  
 Chujiro Hayashi  
 Hawayo Takata  
 Phyllis Furumoto

Reiki  
 Aus Psiram  
 Reiki (jap. usui reiki ryoho = Usui-Geisteskraft-Behandlung) ist eine esoterisch inspirierte pseudomedizinische Technik, die Anfang des 20. Jahrhunderts von Mikao Usui in Japan erfunden wurde. In einem wissenschaftlichen Sinne ist die Wirksamkeit der Reiki-Praktiken nicht belegt.

Inhaltsverzeichnis  
 1 Ursprung  
 2 Was ist Reiki?  
 3 Studienlage  
 4 Das dreistufige Reiki  
 5 Reiki als Instrument für Sekten und sektenähnlich operierende Gruppen  
 6 Fachliteratur und weitere Artikel  
 7 Weblinks  
 8 Anderssprachige Psiram-Artikel  
 9 Quellennachweise

Ursprung

Der von der Szene selbst verbreiteten Legende nach entstammt Reiki dem tibetischen Buddhismus und wurde vom japanischen buddhistischen Mönch Dr. Mikao Usui in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts nach Japan gebracht. Usui habe die Jahre vor seinem Tod im Jahre 1930 angeblich damit verbracht, Reiki in Japan zu lehren. Während dieser Zeit soll er 18 Reiki-Meister ausgebildet haben, darunter einen ehemaligen Marineoffizier des I. Weltkrieges, Dr. Chujiro Hayashi.

Dieser wurde nach Usuis Tod dessen Nachfolger. Hayashi gründete in Japan eine Klinik, in der er Patienten mit Reiki behandelt haben soll. Er modifizierte die Reiki-Technik durch Vorschriften und Handhaltungen sowie um eine dreistufige Initiationsprozedur. Hayashi weihte bis zu seinem Tod im Jahre 1941 weitere 13 Reiki-Meister. Einer dieser 13 Meister war Frau Hawayo Takata, die zu seiner Nachfolgerin aufstieg. Frau Takata soll danach Japan verlassen haben, um auf Hawaii selbst eine Reiki-Klinik zu gründen. Sie soll auch ein Gebührensystem für Reiki-Anwärter eingeführt haben. Für die erste Stufe der Initiation verlangte sie 175 US\$, für die zweite 500 US\$ und für die dritte schließlich die damals beträchtliche Summe von 10.000 US\$. Sie forderte von jedem von ihr ausgebildeten Reiki-Meister die Fortführung dieses Gebührensystems. Zwischen 1970 bis zu ihrem Tod im Jahre 1980 soll Frau Takata 22 Reiki-Meister geweiht haben.

Im Amte beerbt wurde Frau Takata von ihrer Enkeltochter, Phyllis Furumoto, die nun als Reiki-Großmeisterin das so genannte traditionelle Usui-Reiki ausübt. Furumoto gründete 1983 die so genannte Reiki-Allianz, in der nur Reiki-Meister aufgenommen werden, die für ihre Initiation 10.000 US\$ bezahlt haben. Mittlerweile halten sich allerdings viele Reiki-Anhänger nicht mehr an diesen finanziellen Ehrenkodex und geben ihre alternativen Weihen schon für deutlich geringere Summen ab.

## Was ist Reiki?

Das Wort Reiki setzt sich aus den Komponenten REI (= universal, grenzenlos) und KI (= die Lebensenergie, auch Chi genannt) zusammen. Durch sanftes Handauflegen lasse der Therapeut Heilenergie durch den Patienten strömen, die angeblich die Energiepunkte des Körpers ausgleichen, von Spannungen und Stress befreien, eine Aktivierung der körpereigenen Heilkräfte erlauben und eine Stabilisierung des natürlichen körperlich-seelischen Gleichgewichts erzeugen könnten. Zusätzlich sei Reiki in der Lage, eine gesteigerte Wahrnehmung zu bewirken und sogar Gifte aus dem Körper zu eliminieren. [1] Abgesehen von diesem 'klassischen' Reiki zur Behandlung von Menschen gibt es von zahlreichen Anbietern auch Reiki für Tiere, die damit von Krankheiten, Verletzungen, Angst, 'Blockaden' usw. kuriert werden sollen. Bei Zimmerpflanzen und sogar bei Speisen und Getränken soll Reiki eine positive Wirkung haben, wobei die Behandlung in diesen Fällen darin besteht, dass die Reiki-kundige Person ihre Hände einfach über die Pflanze oder das Essen hält, um die 'Reiki-Energie' hineinströmen zu lassen.

## Studienlage

Für keine der Behauptungen, die über Reiki aufgestellt werden, wurde je ein Beweis erbracht. Es existieren keine überprüfbaren Belege auf biophysischer und theoretischer Basis für die Reiki-Energie [2]; ernsthafte Untersuchungen konnten dies nicht bestätigen. Assefi et al. konnten in einer randomisierten, placebokontrollierten Studie mit 100 an Fibromyalgie erkrankten Teilnehmern feststellen, dass es keinen Unterschied machte, ob die Patienten von einem Reiki-Therapeuten behandelt wurden oder von einem Schauspieler, der sich als solcher ausgab. [3] Weiter wurde im Jahr 2008 eine systematische Übersichtsarbeit von randomisierten, klinischen Studien durchgeführt, welche die Evidenzbasis zur Wirksamkeit von Reiki in Erfahrung bringen sollte. Es wurde kein Nachweis erbracht, dass Reiki als Therapie effektiv oder in irgendwelcher Form wirksam wäre. [4] Placebo gestützte Reiki-Therapien gelten zudem als schwer durchzuführen, da ein realistisches Placebo kaum realisierbar ist. [5] William T. Jarvis, Ph.D. am National Council Against Health Fraud (NCAHF) (<http://www.ncahf.org>), weist dazu noch auf die Möglichkeit hin, dass klinische Effekte auf Suggestion beruhen können. [6]

## Das dreistufige Reiki

Die Angaben, was man zur Erfüllung der ersten Reiki-Stufe konkret zu tun habe, sind von Anbieter zu Anbieter unterschiedlich. Meist reicht es aus, 175 US\$ zu zahlen, um die erste Stufe der Initiation zu erreichen. Es gibt Internetseiten, auf denen man seine Reiki-Stufe kostenlos per E-Mail abrufen kann.

In der zweiten Reiki-Stufe erhält man eine Beschreibung dreier Symbole, die man sich zu merken hat. Man zeichnet jene mit der Hand zum Schein auf die Hautoberfläche des Patienten und sagt sie auch gleichzeitig auf, um eine Energieübertragung durchzuführen. Jedes Symbol hat dabei für den Reiki-Anhänger eine besondere Bedeutung. Das Power-Symbol wird benutzt, wenn der Heiler annimmt, dass eine gesteigerte Energiemenge notwendig sei. Das Emotion-Symbol soll zur emotionalen Heilung oder Stabilisierung dienen. Das Absent-

Reiki ? Psiram <https://www.psiram.com/ge/index.php/Reiki>  
1 of 2 16.04.2015 19:03

Healing-Symbol kann zur Fernheilung von nicht körperlich anwesenden Personen dienen. Es könne sogar durch Raum und Zeit zurück wirken.

In der dritten Reiki-Stufe, der des Reiki-Meisters, erhält man das vierte Symbol (Master-Symbol) mitgeteilt. Dieses setzt man ein, um die Fähigkeit zu erlangen, den Kanal zur Energieübertragung zu öffnen. Dabei strömt dann die Energie durch den Kopf des Behandlers hinein sowie durch seine Hände wieder hinaus in den Patienten. Damit das Reiki auch Wirkung zeigt, wird erklärt, dass dieses Symbol unsichtbar in den Meister 'eingebrennt' werde und nach dieser Implantation nicht mehr entfernt werden könne. Der Junior-Meister muss seine Fähigkeiten dann ein Jahr lang üben, bis er eigenverantwortlich heilen darf.

Reiki als Instrument für Sekten und sektenähnlich operierende Gruppen

Einige Sekten nutzen das Gebiet der fernöstlichen Heilmethodik als Tarnung: Reiki wird als primitive Art der Psychotherapie dabei als Köder benutzt. Mit einer relativ einfach aufgebauten mystischen Stimmung wird gutgläubigen Menschen viel Geld abgenommen. Die Wärme, die die Patienten spüren, wenn sie von einem Reiki-Meister 'behandelt' werden, tritt nicht wirklich auf und lässt sich auch nicht messen. Vielmehr ist dieses subjektiv empfundene Wärmegefühl, analog zu Yoga-Übungen, das Resultat einer gesteigerten Selbstwahrnehmung in einer vom jeweiligen Meister geschaffenen, psychologisch-manipulativen Umgebung. Durch Fokussierung auf das eigene Körpergefühl kann kurzfristig ein solcher Eindruck erweckt werden. Bei

sexuell gehemmten Personen kann zusätzlich durch die vor allem bei älteren Personen noch stark tabuisierte körperliche Fast-Berührung durch den 'Therapeuten' eine Blutdrucksteigerung mit lokal gesteigertem Wärmeempfinden bewirkt werden. Dies ist analog zum 'Phänomen Rote Ohren' in peinlichen Situationen zu sehen.

Gefährlich ist Reiki nicht, da es unwirksam ist. Problematisch ist hingegen, dass die dahinter stehende Ideologie machtorientiert ist und den Patienten zu beherrschen trachtet. Dies macht Reiki zu einem nutzbaren Filterinstrument für Sekten und sektenähnlich operierende Gruppen. Reiki wird als angeblich fernöstliche Wundermethode angepriesen. Damit können jene Personen selektiert werden, die leichtgläubig und beeinflussbar sind. Der Irrglaube an eine solche mystische Heilmethodik wird dadurch verstärkt, dass man sich innerhalb der Szene mit diversen Reiki-Stufen eine Art Pseudokompetenz verleiht.

## Fachliteratur und weitere Artikel

Eric S. Harz. The Reiki Danger ? healing that harms. Jubilee Resources (Neuseeland)

Lee MS, Pittler MH, Ernst E. Effects of reiki in clinical practice: a systematic review of randomised clinical trials. Int J Clin Pract 2008, 62, 6: 947-954

Lee MS, Lam P, Ernst E. Effectiveness of tai chi for Parkinson's disease: A critical review. Parkinsonism Relat Disord 2008, 14(8) 589 - 594

MS Lee, MH Pittler, E Ernst. Tai chi for osteoarthritis: a systematic review. Clin Rheumatol 2008, 27;2: 211-218

Lee MS, Pittler MH, Kim MS, Ernst E. Tai chi for type 2 diabetes: a systematic review. Diabetic Medicine 2008;25(2):240-1

Lee MS, Pittler MH, Shin B-C, Ernst E. Tai chi for osteoporosis: a systematic review. Osteoporosis Int 2008, 19: 139-146

## Weblinks

Ulrich Dehn/Friedmann Eißler: Kompakt-Infos: Reiki ([http://www.ekd.de/ezw/dateien/EZW\\_KI\\_Reiki\\_5\\_2009.pdf](http://www.ekd.de/ezw/dateien/EZW_KI_Reiki_5_2009.pdf)) Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, Mai 2009

Bernhard Brünjes: REIKI. Das Patentrezept des Japaners Mikao Usui (<http://www.agpf.de/Reiki.htm>) AGPF - Bundesverband Sekten- und Psychomarktberatung

Colin Goldner: Geist- und Wunderheilung/Reiki. Heilsame Hände (<http://www.sueddeutsche.de/wissen/teil-geist-und-wunderheilungreiki-heilsame-haende-1.768375>) Süddeutsche Zeitung 28.08.2007

## Anderssprachige Psiram-Artikel

Français: Reiki

## Quellennachweise

[1] [http://www.ouw.at/index-Dateien/Reiki\\_1.htm](http://www.ouw.at/index-Dateien/Reiki_1.htm) 1.

[2] Stenger, Victor J. (1999). 'The Physics of 'Alternative Medicine' Bioenergetic Fields', in: The Scientific Review of Alternative Medicine, Vol. 3, No.1 [1] (<http://www.colorado.edu/philosophy/vstenger/Medicine/Biofield.html>)

[3] Nassim Assefi, Andy Bogart, Jack Goldberg, Dedra Buchwald: Reiki for the Treatment of Fibromyalgia: A Randomized Controlled Trial. In: The Journal of Alternative and Complementary Medicine. Vol. 16, Nr. 11, November 2010, S. 1191?1200 [2] (<http://www.liebertonline.com/doi/full/10.1089/acm.2008.0068>)

[4] Lee, MS; Pittler, MH; Ernst, E (2008). 'Effects of Reiki in clinical practice: a systematic review of randomized clinical trials?' in: International Journal of Clinical Practice, Vol 62, Issue 6, p. 947?954 [3] (<http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/j.1742-1241.2008.01729.x/abstract>) [4] (<http://www.blackwell-synergy.com/doi/abs/10.1111/j.1742-1241.2008.01729.x>)

[5] Mansour AA, et al: A study to test the effectiveness of placebo Reiki standardization procedures developed for a planned Reiki efficacy study. J Altern Complement Med. 1999 Apr;5(2):153-64 [5] (<http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/10328637>)

[6] Jarvis W: Reiki. National Council Against Health Fraud 1999 [6] (<http://www.ncahf.org/articles/o-r/reiki.html>) 6.

Von 'http://www.psiram.com/ge/index.php?title=Reiki&oldid=118699'

Kategorien: Esoterik Pseudomedizin

Diese Seite wurde zuletzt am 15. August 2014 um 15:45 Uhr geändert.

Der Inhalt ist verfügbar unter der Creative Commons Lizenz.  
Reiki ? Psiram <https://www.psiram.com/ge/index.php/Reiki>

2 of 2 16.04.2015 19:03

# Sektenmerkmale

Von Reiki

Ausschlaggebend ist nicht die Etikettierung als «Sekte», sondern die differenzierte Beurteilung einer Gruppe anhand ihrer Merkmale und deren Auswirkungen auf der persönlichen, familiären, gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Ebene. Die folgenden Kriterien liefern eine Grundlage zur Einschätzung der Kritikwürdigkeit und Gefährlichkeit einer Gruppe. Dabei ist sorgfältig abzuwägen, ob eine Mehrzahl der Punkte in relevantem Masse zutrifft:

- **Struktur der Organisation:** Gruppe mit straff hierarchischer und doktrinärer Struktur ✓
- **Autoritäre Führung:** Führergestalt mit prophetischen oder guruhafter Ansprüchen ✓
- **Offenheit der Gruppe:** Isolation und starke Abgrenzung der Gruppe nach aussen ✓
- **Leistungen für die Gruppe:** überteuerte Kursangebote oder Kosten für Lehrmaterial, Fronarbeit
- **Welt- und Menschenbild:** Einteilung der Welt in Gut und Böse, Schwarz-Weiss-Denken ✓
- **Absolutheitsanspruch:** ausschliessender Glaube an die absolute Wahrheit des eigenen Systems, der eigenen Lehre, des eigenen Weges, der eigenen Methoden ✓
- **Erlösungs- oder Heilsversprechen:** «Universalrezepte» für sämtliche Probleme sowie irrealen Machbarkeitsvorstellungen ✓
- **Elitebewusstsein:** Die Mitglieder der Gruppe verstehen sich als auserwählt, als spirituell weiterentwickelte Elite der Menschheit, als „Speerspitze“ des Wissens. ✓
- **Endzeiterwartung:** Gruppe erwartet Endzeit, Weltuntergang ✓
- **Informationspolitik nach Aussen:** keine offene Informationspolitik, irreführende Propaganda
- **Informationspolitik nach Innen:** Selektion von Information bis hin zu bewusster Desinformation innerhalb der Gruppe ✓
- **Umgang mit Kritik:** Kritikverbot innerhalb der Gruppe; Bekämpfung von KritikerInnen ausserhalb ✓
- **Milieukontrolle:** Kontrolle und Überwachung aller Lebensbereiche ✓
- **Rücksichtslose Methoden:** getarnte oder irreführende Anwerbung, Indoktrination, Einsatz von bewusstseinsverändernden Methoden ✓
- **Gedanken- und Gefühlskontrolle:** durch Erzeugung eines schlechten Gewissens und von Angst wird das Mitglied manipuliert; durch exzessives Praktizieren von Entspannungstechniken und Meditation werden Gedanken und Gefühle kontrollierbar und manchmal sogar ein “innerer Führer” eingeführt, der das eigene Gewissen ersetzt ✓

Reiki = eindeutig Sekte

[1] [http://40.media.tumblr.com/3be9bff12c8cf0af10bb16eb424aedc8/tumblr\\_nmwuv3JTQj1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/3be9bff12c8cf0af10bb16eb424aedc8/tumblr_nmwuv3JTQj1sq93cpo1_1280.jpg)

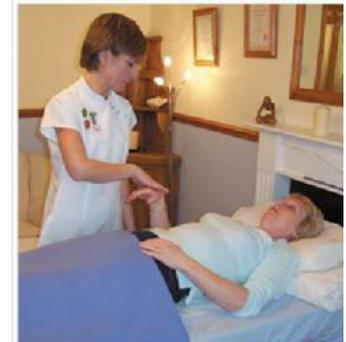
## Reiki

Aus Psiram

**Reiki** (jap. 白井靈氣療法, usui reiki ryōhō = Usui-Geisteskraft-Behandlung) ist eine esoterisch inspirierte pseudomedizinische Technik, die Anfang des 20. Jahrhunderts von Mikao Usui in Japan erfunden wurde. In einem wissenschaftlichen Sinne ist die Wirksamkeit der Reiki-Praktiken nicht belegt.

### Inhaltsverzeichnis

- 1 Ursprung
- 2 Was ist Reiki?
- 3 Studienlage
- 4 Das dreistufige Reiki
- 5 Reiki als Instrument für Sekten und sektenähnlich operierende Gruppen
- 6 Fachliteratur und weitere Artikel
- 7 Weblinks
- 8 Anderssprachige Psiram-Artikel
- 9 Quellennachweise



Reiki-Setting in einem Krankenhaus

### Ursprung

Der von der Szene selbst verbreiteten Legende nach entstammt Reiki dem tibetischen Buddhismus und wurde vom japanischen buddhistischen Mönch Dr. Mikao Usui in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts nach Japan gebracht. Usui habe die Jahre vor seinem Tod im Jahre 1930 angeblich damit verbracht, Reiki in Japan zu lehren. Während dieser Zeit soll er 18 Reiki-Meister ausgebildet haben, darunter einen ehemaligen Marineoffizier des I. Weltkrieges, Dr. Chujiro Hayashi.

Dieser wurde nach Usuis Tod dessen Nachfolger. Hayashi gründete in Japan eine Klinik, in der er Patienten mit Reiki behandelt haben soll. Er modifizierte die Reiki-Technik durch Vorschriften und Handhaltungen sowie um eine dreistufige Initiationsprozedur. Hayashi weihte bis zu seinem Tod im Jahre 1941 weitere 13 Reiki-Meister. Einer dieser 13 Meister war Frau Hawayo Takata, die zu seiner Nachfolgerin aufstieg. Frau Takata soll danach Japan verlassen haben, um auf Hawaii selbst eine Reiki-Klinik zu gründen. Sie soll auch ein Gebührensystem für Reiki-Anwärter eingeführt haben. Für die erste Stufe der Initiation verlangte sie 175 US\$, für die zweite 500 US\$ und für die dritte schließlich die damals beträchtliche Summe von 10.000 US\$. Sie forderte von jedem von ihr ausgebildeten Reiki-Meister die Fortführung dieses Gebührensystems. Zwischen 1970 bis zu ihrem Tod im Jahre 1980 soll Frau Takata 22 Reiki-Meister geweiht haben.

Im Amte beerbt wurde Frau Takata von ihrer Enkeltochter, Phyllis Furumoto, die nun als Reiki-Großmeisterin das so genannte traditionelle Usui-Reiki ausübt. Furumoto gründete 1983 die so genannte Reiki-Allianz, in der nur Reiki-Meister aufgenommen werden, die für ihre Initiation 10.000 US\$ bezahlt haben. Mittlerweile halten sich allerdings viele Reiki-Anhänger nicht mehr an diesen finanziellen Ehrenkodex und geben ihre alternativen Weihen schon für deutlich geringere Summen ab.

### Was ist Reiki?

Das Wort Reiki setzt sich aus den Komponenten REI (= universal, grenzenlos) und KI (= die Lebensenergie, auch Chi genannt) zusammen. Durch sanftes Handauflegen lasse der Therapeut Heilenergien durch den Patienten strömen, die angeblich die Energiepunkte des Körpers ausgleichen, von Spannungen und Stress befreien, eine Aktivierung der körpereigenen Heilkräfte erlauben und eine Stabilisierung des natürlichen körperlich-seelischen Gleichgewichts erzeugen könnten. Zusätzlich sei Reiki in der Lage, eine gesteigerte Wahrnehmung zu bewirken und sogar Gifte aus dem Körper zu eliminieren.<sup>[1]</sup> Abgesehen von diesem "klassischen" Reiki zur Behandlung von Menschen gibt es von zahlreichen Anbietern auch *Reiki für Tiere*, die damit von Krankheiten, Verletzungen, Angst, "Blockaden" usw. kuriert werden sollen. Bei Zimmerpflanzen und sogar bei Speisen und Getränken soll Reiki eine positive Wirkung haben, wobei die Behandlung in diesen Fällen darin besteht, dass die Reiki-kundige Person ihre Hände einfach über die Pflanze oder das Essen hält, um die "Reiki-Energie" hineinströmen zu lassen.

### Studienlage

Für keine der Behauptungen, die über Reiki aufgestellt werden, wurde je ein Beweis erbracht. Es existieren keine überprüfbaren Belege auf biophysischer und theoretischer Basis für die Reiki-Energie<sup>[2]</sup>, ernsthafte Untersuchungen konnten dies nicht bestätigen. Assafi et al. konnten in einer randomisierten, placebokontrollierten Studie mit 100 an Fibromyalgie erkrankten Teilnehmern feststellen, dass es keinen Unterschied machte, ob die Patienten von einem Reiki-Therapeuten behandelt wurden oder von einem Schauspieler, der sich als solcher ausgab.<sup>[3]</sup> Weiter wurde im Jahr 2008 eine systematische Übersichtsarbeit von randomisierten, klinischen Studien durchgeführt, welche die Evidenzbasis zur Wirksamkeit von Reiki in Erfahrung bringen sollte. Es wurde kein Nachweis erbracht, dass Reiki als Therapie effektiv oder in irgendwelcher Form wirksam wäre.<sup>[4]</sup> Placebo gestützte Reiki-Therapien gelten zudem als schwer durchzuführen, da ein realistisches Placebo kaum realisierbar ist.<sup>[5]</sup> William T. Jarvis, Ph.D. am National Council Against Health Fraud (NCAHF) (<http://www.ncahf.org/>), weist dazu noch auf die Möglichkeit hin, dass klinische Effekte auf Suggestion beruhen können.<sup>[6]</sup>

### Das dreistufige Reiki

Die Angaben, was man zur Erfüllung der ersten Reiki-Stufe konkret zu tun habe, sind von Anbieter zu Anbieter unterschiedlich. Meist reicht es aus, 175 US\$ zu zahlen, um die erste Stufe der Initiation zu erreichen. Es gibt Internetseiten, auf denen man seine Reiki-Stufe



Mikao Usui



Chujiro Hayashi



Hawayo Takata



[2] [http://40.media.tumblr.com/1be06b669886821071c10d6346908890/tumblr\\_nmwuv3JTQj1sq93cpo2\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/1be06b669886821071c10d6346908890/tumblr_nmwuv3JTQj1sq93cpo2_1280.jpg)

Healing-Symbol kann zur Fernheilung von nicht körperlich anwesenden Personen dienen. Es könne sogar durch Raum und Zeit zurück wirken.

In der dritten Reiki-Stufe, der des Reiki-Meisters, erhält man das vierte Symbol (Master-Symbol) mitgeteilt. Dieses setzt man ein, um die Fähigkeit zu erlangen, den Kanal zur Energieübertragung zu öffnen. Dabei strömt dann die Energie durch den Kopf des Behandlers hinein sowie durch seine Hände wieder hinaus in den Patienten. Damit das Reiki auch Wirkung zeigt, wird erklärt, dass dieses Symbol unsichtbar in den Meister "eingebrannt" werde und nach dieser Implantation nicht mehr entfernt werden könne. Der Junior-Meister muss seine Fähigkeiten dann ein Jahr lang üben, bis er eigenverantwortlich heilen darf.

## Reiki als Instrument für Sekten und sektenähnlich operierende Gruppen

Einige Sekten nutzen das Gebiet der fernöstlichen Heilmethodik als Tarnung. Reiki wird als primitive Art der Psychotherapie dabei als Köder benutzt. Mit einer relativ einfach aufgebauten mystischen Stimmung wird gutgläubigen Menschen viel Geld abgenommen.

Die Wärme, die die Patienten spüren, wenn sie von einem Reiki-Meister "behandelt" werden, tritt nicht wirklich auf und lässt sich auch nicht messen. Vielmehr ist dieses subjektiv empfundene Wärmegefühl, analog zu Yoga-Übungen, das Resultat einer gesteigerten Selbstwahrnehmung in einer vom jeweiligem Meister geschaffenen, psychologischen-manipulativen Umgebung. Durch Fokussierung auf das eigene Körpergefühl kann kurzfristig ein solcher Eindruck erweckt werden. Bei sexuell gehemmten Personen kann zusätzlich durch die vor allem bei älteren Personen noch stark tabuisierte körperliche Fast-Berührung durch den "Therapeuten" ein Blutdrucksteigerung mit lokal gesteigertem Wärmeempfinden bewirkt werden. Dies ist analog zum "Phänomen Rote Ohren" in peinlichen Situationen zu sehen.

Gefährlich ist Reiki nicht, da es unwirksam ist. Problematisch ist hingegen, dass die dahinter stehende Ideologie machtorientiert ist und den Patienten zu beherrschen trachtet. Dies macht Reiki zu einem nutzbaren Filterinstrument für Sekten und sektenähnlich operierende Gruppen. Reiki wird als angeblich fernöstliche Wundermethode angepriesen. Damit können jene Personen selektiert werden, die leichtgläubig und beeinflussbar sind. Der Irrglaube an eine solche mystische Heilmethodik wird dadurch verstärkt, dass man sich innerhalb der Szene mit diversen Reiki-Stufen eine Art Pseudokompetenz verleiht.

## Fachliteratur und weitere Artikel

- Eric S. Harz. *The Reiki Danger – healing that harms*. Jubilee Resources (Neuseeland)
- Lee MS, Pittler MH, Ernst E. Effects of reiki in clinical practice: a systematic review of randomised clinical trials. *Int J Clin Pract* 2008, 62, 6: 947-954
- Lee MS, Lam P, Ernst E. Effectiveness of tai chi for Parkinson's disease: A critical review. *Parkinsonism Relat Disord* 2008, 14(8) 589 - 594
- MS Lee, MH Pittler, E Ernst. Tai chi for osteoarthritis: a systematic review. *Clin Rheumatol* 2008, 27,2: 211-218
- Lee MS, Pittler MH, Kim MS, Ernst E. Tai chi for type 2 diabetes: a systematic review. *Diabetic Medicine* 2008;25(2):240-1
- Lee MS, Pittler MH, Shin B-C, Ernst E. Tai chi for osteoporosis: a systematic review. *Osteoporosis Int* 2008, 19: 139-146

## Weblinks

- Ulrich Dehn/Friedmann Eißler: Kompakt-Infos: Reiki ([http://www.ekd.de/ezw/dateien/EZW\\_KI\\_Reiki\\_5\\_2009.pdf](http://www.ekd.de/ezw/dateien/EZW_KI_Reiki_5_2009.pdf)) Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, Mai 2009
- Bernhard Brünjes: REIKI. Das Patentrezept des Japaners Mikao Usui (<http://www.agpf.de/Reiki.htm>) AGPF - Bundesverband Sekten- und Psychomarktberatu
- Colin Goldner: Geist- und Wunderheilung/Reiki. Heilsame Hände (<http://www.sueddeutsche.de/wissen/teil-geist-und-wunderheilungreiki-heilsame-haende-1.768375>) Süddeutsche Zeitung 28.08.2007

## Anderssprachige Psiram-Artikel

- Français: Reiki

## Quellennachweise

1. ↑ [http://www.ouw.at/index-Dateien/Reiki\\_1.htm](http://www.ouw.at/index-Dateien/Reiki_1.htm)
2. ↑ Stenger, Victor J. (1999). "The Physics of 'Alternative Medicine' Bioenergetic Fields", in: *The Scientific Review of Alternative Medicine*, Vol. 3, No.1 [1] (<http://www.colorado.edu/philosophy/vstenger/Medicine/Biofield.html>)
3. ↑ Nassim Assefi, Andy Bogart, Jack Goldberg, Dedra Buchwald: Reiki for the Treatment of Fibromyalgia: A Randomized Controlled Trial. In: *The Journal of Alternative and Complementary Medicine*. Vol. 16, Nr. 11, November 2010, S. 1191–1200 [2] (<http://www.liebertonline.com/doi/full/10.1089/acm.2008.0068>)
4. ↑ Lee, MS; Pittler, MH; Ernst, E (2008). "Effects of Reiki in clinical practice: a systematic review of randomized clinical trials" in: *International Journal of Clinical Practice*, 62, Issue 6, p. 947–954 [3] (<http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/j.1742-1241.2008.01729.x/abstract>) [4] (<http://www.blackwell-synergy.com/doi/abs/10.1111/j.1742-1241.2008.01729.x>)
5. ↑ Mansour AA, et al: A study to test the effectiveness of placebo Reiki standardization procedures developed for a planned Reiki efficacy study. *J Altern Complement Med*. 1999 Apr;5(2):153-64 [5] (<http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/10328637>)
6. ↑ Jarvis W: Reiki. *National Council Against Health Fraud* 1999 [6] (<http://www.ncahf.org/articles/o-r/reiki.html>)

Von „<http://www.psiram.com/ge/index.php?title=Reiki&oldid=118699>“

Kategorien: Esoterik | Pseudomedizin

- 
- Diese Seite wurde zuletzt am 15. August 2014 um 15:45 Uhr geändert.
  - Der Inhalt ist verfügbar unter der Creative Commons Lizenz.

[3] [http://40.media.tumblr.com/b4f3f13d6fbf260e32c2bd090df80a7c/tumblr\\_nmwuv3JTQj1sq93cpo3\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/b4f3f13d6fbf260e32c2bd090df80a7c/tumblr_nmwuv3JTQj1sq93cpo3_1280.jpg)

## 17.04.2015 03:27 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116614008158>

update lesbarkeit

<http://take-ca.re/>

Aus unehelicher eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt geht ein gemeinsames Kind hervor.

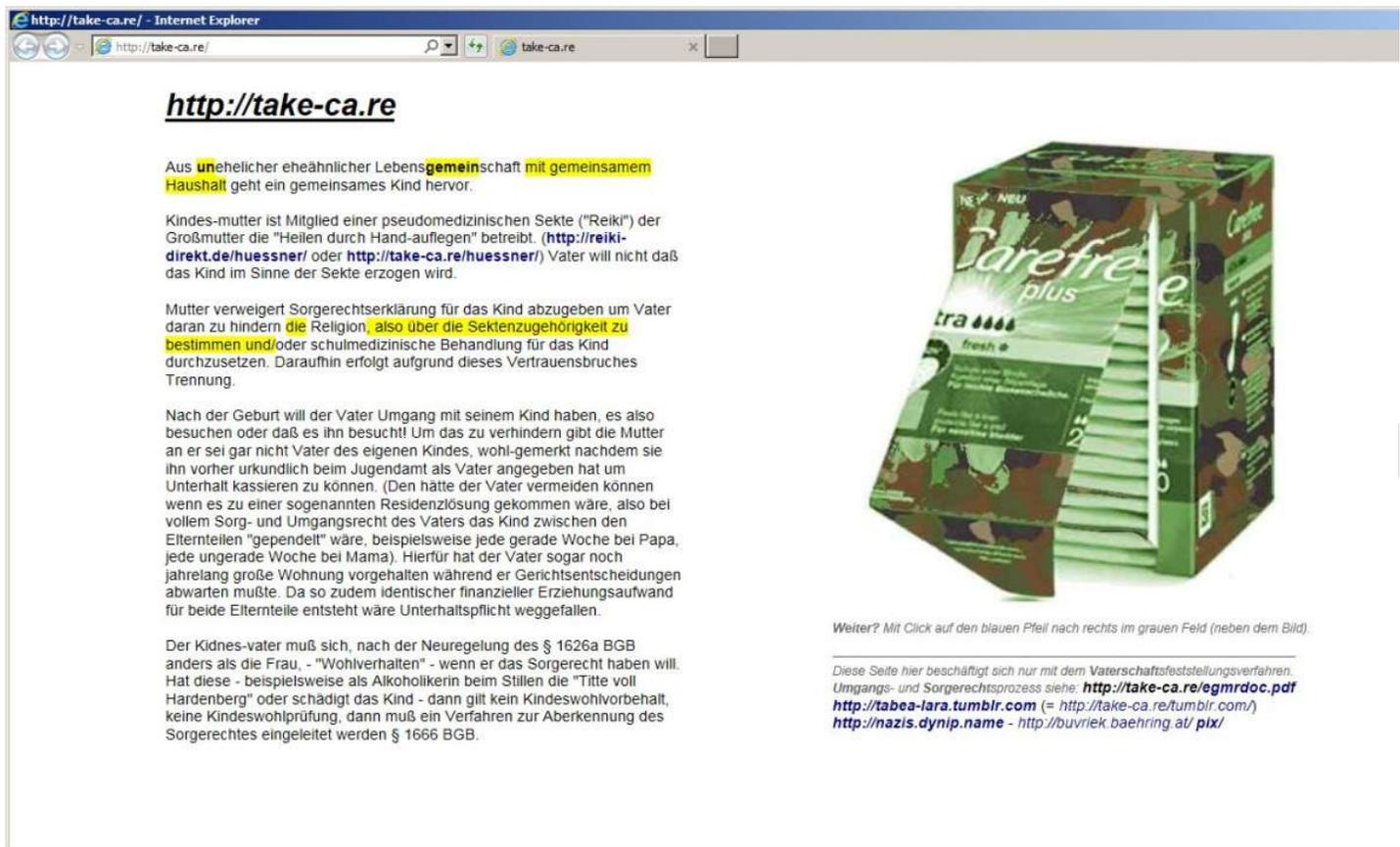
Kindes-mutter ist Mitglied einer pseudomedizinischen Sekte (?Reiki?) der Großmutter die ?Heilen durch Hand-auflegen? betreibt. (<http://reiki-direkt.de/huessner/> oder <http://take-ca.re/huessner/>) Vater will nicht daß das Kind im Sinne der Sekte erzogen wird.

Mutter verweigert Sorgerechtsklärung für das Kind abzugeben um Vater daran zu hindern die Religion, also über die Sektenzugehörigkeit zu bestimmen und/oder schulmedizinische Behandlung für das Kind durchzusetzen. Daraufhin erfolgt aufgrund dieses Vertrauensbruches Trennung.

Nach der Geburt will der Vater Umgang mit seinem Kind haben, es also besuchen oder daß es ihn besucht! Um das zu verhindern gibt die Mutter an er sei gar nicht Vater des eigenen Kindes, wohl-gemerkt nachdem sie ihn vorher urkundlich beim Jugendamt als Vater angegeben hat um Unterhalt kassieren zu können. (Den hätte der Vater vermeiden können wenn es zu einer sogenannten Residenzlösung gekommen wäre, also bei vollem Sorg- und Umgangsrecht des Vaters das Kind zwischen den Elternteilen ?gependelt? wäre, beispielsweise jede gerade Woche bei Papa, jede ungerade Woche bei Mama). Hierfür hat der Vater sogar noch jahrelang große Wohnung vorgehalten während er Gerichtsentscheidungen abwarten mußte. Da so zudem identischer finanzieller Erziehungsaufwand für beide Elternteile entsteht wäre Unterhaltspflicht weggefallen.

Der Kidnes-vater muß sich, nach der Neuregelung des § 1626a BGB anders als die Frau, - ?Wohlverhalten? - wenn er das Sorgerecht haben will. Hat diese - beispielsweise als Alkoholikerin beim Stillen die ?Tüte voll Hardenberg? oder schädigt das Kind - dann gilt kein Kindeswohlvorbehalt, keine Kindeswohlprüfung, dann muß ein Verfahren zur Aberkennung des Sorgerechtes eingeleitet werden § 1666 BGB.

weiterlesen: <http://take-ca.re/ja.htm>



**<http://take-ca.re>**

Aus **unehelicher eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt** geht ein gemeinsames Kind hervor.

Kindes-mutter ist Mitglied einer pseudomedizinischen Sekte ("Reiki") der Großmutter die "Heilen durch Hand-auflegen" betreibt. (<http://reiki-direkt.de/huessner/> oder <http://take-ca.re/huessner/>) Vater will nicht daß das Kind im Sinne der Sekte erzogen wird.

Mutter verweigert Sorgerechtsklärung für das Kind abzugeben um Vater daran zu hindern **die Religion, also über die Sektenzugehörigkeit zu bestimmen und/oder schulmedizinische Behandlung** für das Kind durchzusetzen. Daraufhin erfolgt aufgrund dieses Vertrauensbruches Trennung.

Nach der Geburt will der Vater Umgang mit seinem Kind haben, es also besuchen oder daß es ihn besucht! Um das zu verhindern gibt die Mutter an er sei gar nicht Vater des eigenen Kindes, wohl-gemerkt nachdem sie ihn vorher urkundlich beim Jugendamt als Vater angegeben hat um Unterhalt kassieren zu können. (Den hätte der Vater vermeiden können wenn es zu einer sogenannten Residenzlösung gekommen wäre, also bei vollem Sorg- und Umgangsrecht des Vaters das Kind zwischen den Elternteilen "gependelt" wäre, beispielsweise jede gerade Woche bei Papa, jede ungerade Woche bei Mama). Hierfür hat der Vater sogar noch jahrelang große Wohnung vorgehalten während er Gerichtsentscheidungen abwarten mußte. Da so zudem identischer finanzieller Erziehungsaufwand für beide Elternteile entsteht wäre Unterhaltspflicht weggefallen.

Der Kidnes-vater muß sich, nach der Neuregelung des § 1626a BGB anders als die Frau, - "Wohlverhalten" - wenn er das Sorgerecht haben will. Hat diese - beispielsweise als Alkoholikerin beim Stillen die "Tüte voll Hardenberg" oder schädigt das Kind - dann gilt kein Kindeswohlvorbehalt, keine Kindeswohlprüfung, dann muß ein Verfahren zur Aberkennung des Sorgerechtes eingeleitet werden § 1666 BGB.



Weiter? Mit Click auf den blauen Pfeil nach rechts im grauen Feld (neben dem Bild).

Diese Seite hier beschäftigt sich nur mit dem **Vaterschaftsfeststellungsverfahren, Umgangs- und Sorgerechtsprozess** siehe: <http://take-ca.re/egmrdoc.pdf>  
<http://tabea-lara.tumblr.com> (= <http://take-ca.re/tumblr.com/>)  
<http://nazis.dynip.name> - <http://buvriek.baehring.at/pix/>

[1] [http://40.media.tumblr.com/d2ecb1742705d982869f029e7cfaba4b/tumblr\\_nmxlm96pxq1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/d2ecb1742705d982869f029e7cfaba4b/tumblr_nmxlm96pxq1sq93cpo1_1280.jpg)

## 17.04.2015 05:55 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116623730893>

Champagnerluft und Tradition  
 Bad Homburg  
 Der Magistrat  
 Fachbereich Soziales u. Jugend  
 - Soziale Dienste -  
 Rathaus - Rathausplatz 1  
 Bad Homburg v.d.Höhe  
 Ansprechpartner/in: Frau Grohmann

Geschoß/Zimmer: 1.OG./173  
Telefonzentrale: 06172/100-0  
Telefon direkt: 06172/100-457  
Telefax: 06172 / 100-470

Postanschrift: Stadtverwaltung 61343 Bad Homburg v.d.Höhe

Herrn  
Maximilian Bähring  
Ludwigstraße 4

61348 Bad Homburg V d Höhe

28. September 2000

50.3.5.5048.BU.O0.74

Beratung und Unterstützung für das Kind Tabea Lara Riek, geb. 19.09.2000

Sehr geehrter Herr Bähring,

das Jugendamt ist beratend und unterstützend für das oben aufgeführten Kind, zur Klärung folgender Aufgaben beauftragt:

Feststellung der Vaterschaft  
Regelung der Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Vater  
Frau Uta Riek  
hat Sie als Vater ihres Kindes be-  
nannt

Wir fragen daher unter Hinweis auf die im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltener Vorschriften (§§ 1592 ff BGB) an, ob Sie gewillt sind, die Vaterschaft anzuerkennen. Als Vater eines nichtehelichen Kindes wären Sie nach § 1615 f BGB auch verpflichtet, dem Kind mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhalt in Form einer Geldrente zu gewähren (sofern es nicht in Ihrem Haushalt aufgenommen worden ist). Die Verpflichtung zum Unterhalt kann zusammen mit der Anerkennung der Vaterschaft (kostenfrei) beim Jugendamt beurkundet werden!

Zur Eintragung ihrer vollständigen Personalien ins Geburtsregister und zur Klärung der Unterhaltshöhe, die sich nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen richtet - unter Berücksichtigung der Richtlinien und Sätze der ?Düsseldorfer Tabelle? (siehe beil. Kopie) ? bitten wir Sie, den beigegeführten Ermittlungsbogen gewissenhaft auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Nachweisen über Einkommen, Vermögen, aber auch sonstige Verpflichtungen, innerhalb der nächsten 14 Tage an uns zurückzusenden.

Sobald uns diese Unterlagen hier vorliegen werden wir eine Unterhaltsberechnung vornehmen.  
Danach kann ein Termin zur Beurkundung der Vaterschaft und Unterhaltsverpflichtung mit Ihnen vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Gohmann

Anlagen  
1 Unterhaltstabelle  
1 Ermittlungsbogen

Postbank Frankfurt, BLZ 500 100 60, Konto 2512 609. Taunus-Sparkasse, BLZ 512 500 00, Konto 001 014 005.  
Öffnungszeiten Rathaus: Mo., Mi., Fr. von 08.00 bis 12.00 und Mi. von 14.00 bis 17.00 sowie nach Vereinbarung.  
Öffnungszeiten Stadtladen: Mo., Di., Do. von 08.00 bis 17.00, Mi. von 08.00 bis 18.00 und Fr. von 08.00 bis 12.00.

**Der Magistrat**  
**Fachbereich Soziales u. Jugend**  
**- Soziale Dienste -**

Postanschrift: Stadtverwaltung 61343 Bad Homburg v.d.Höhe

Herrn  
Maximilian Bähring  
Ludwigstraße 4

61348 Bad Homburg v.d.Höhe

Rathaus - Rathausplatz 1  
Bad Homburg v.d.Höhe  
Ansprechpartner/in: Frau Grohmann  
Geschoß/Zimmer: 1.OG./173  
Telefonzentrale: 06172 / 100-0  
Telefon direkt: 06172 / 100-457  
Telefax: 06172 / 100-470

28. September 2000

**50.3.5.5048.BU.00.74**

Beratung und Unterstützung für das Kind Tabea Lara Riek, geb. 19.09.2000

Sehr geehrter Herr Bähring,

das Jugendamt ist beratend und unterstützend für das oben aufgeführten Kind, zur Klärung folgender Aufgaben beauftragt:

- Feststellung der Vaterschaft
- Regelung der Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Vater

Frau

Uta Riek

**hat Sie als Vater ihres Kindes benannt**

Wir fragen daher unter Hinweis auf die im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Vorschriften (§§ 1592 ff BGB) an, ob Sie gewillt sind, die Vaterschaft anzuerkennen.

Als Vater eines nichtehelichen Kindes wären Sie nach § 1615 f BGB auch verpflichtet, dem Kind mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhalt in Form einer Geldrente zu gewährleisten (sofern es nicht in Ihrem Haushalt aufgenommen worden ist).

**Die Verpflichtung zum Unterhalt kann zusammen mit der Anerkennung der Vaterschaft (kostenfrei) beim Jugendamt beurkundet werden!**

Zur Eintragung ihrer vollständigen Personalien ins Geburtsregister und zur Klärung der Unterhaltshöhe, die sich nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen richtet - unter Berücksichtigung der Richtlinien und Sätze der „Düsseldorfer Tabelle“ (siehe beil. Kopie) – bitten wir Sie, den beigefügten Ermittlungsbogen gewissenhaft auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Nachweisen über Einkommen, Vermögen, aber auch sonstige Verpflichtungen, innerhalb der nächsten 14 Tage an uns zurückzusenden.

Sobald uns diese Unterlagen hier vorliegen, werden wir eine Unterhaltsberechnung vornehmen. Danach kann ein Termin zur Beurkundung der Vaterschaft und Unterhaltsverpflichtung mit Ihnen vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Grohmann

Anlage:

[1] [http://41.media.tumblr.com/0f585154f460fec5116d99573514f0b7/tumblr\\_nmxsgoYVjh1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/0f585154f460fec5116d99573514f0b7/tumblr_nmxsgoYVjh1sq93cpo1_1280.jpg)

---

## 17.04.2015 05:56 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116623760343>

Champagnerluft und Tradition  
Bad Homburg  
Der Magistrat  
Fachbereich Soziales u. Jugend  
- Amtsvormundschaften -  
- Beistandschaften -  
Rathaus - Rathausplatz 1  
Bad Homburg v.d.Höhe  
Ansprechpartner/in: Frau Grohmann  
Geschoß/Zimmer: 1.OG./173  
Telefonzentrale: 06172/100-0  
Telefon direkt: 06172/100451  
Telefax: 06172 / 100-470

Postanschrift: Stadtverwaltung 61343 Bad Homburg v.d.Höhe

Herrn  
Maximilian Bähring  
Ludwigstraße 4  
61348 Bad Homburg v.d.Höhe

Az.: 50.3.5.5048.BU.00.74

1. November 2000

Beratung und Unterstützung für Tabea Lara Riek, geb. 19.09.2000

Sehr geehrter Herr Bähring,

in obiger Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, das un die Mutter des Kindes, Frau Riek heute telefonisch darüber informierte, daß sie nicht bereit ist die urkundliche Zustimmung zu Ihrer Vaterschaftsanerkennun abzugeben

Die urkundliche Anerkennung der Vaterschaft hat unbefristeten Bestand. Sollte Frau Riek jedoch ein Jahr nach der Abgabe Ihrer Vaterschaftsanerkennung noch immer nicht zugestimmt haben, besteht für Sie die Möglichkeit nach § 1597 II BGB Ihre Vaterschaftsanerkennung zu widerrufen.

Wir sind gerne bereit die Angelegenheit mit Ihnen nochmals zübesprechen, sofern Sie dies wünschen. Eine vorherige Terminvereinbarung wäre jedoch sinnvoll.

Wir bedauern, Ihnen keine positive Mitteilung machen zu können.

Wir sind in dieser Angelegenheit nur beratend und unterstützend tätig, sodass unsere Arbeit hiermit erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Grohmann

Postbank Frankfurt, BLZ 500 100 60, Konto 2512 609. Taunus-Sparkasse, BLZ 512 500 00, Konto 001 014 005.  
Öffnungszeiten Rathaus: Mo., Mi., Fr. von 08.00 bis 12.00 und Mi. von 14.00 bis 17.00 sowie nach Vereinbarung.  
Öffnungszeiten Stadtladen: Mo., Di., Do. von 08.00 bis 17.00, Mi. von 08.00 bis 18.00 und Fr. von 08.00 bis 12.00.

CHAMPAGNERLUFT UND TRADITION  
**Bad Homburg**

Postanschrift: Stadtverwaltung 61343 Bad Homburg v.d.Höhe

Herrn  
Maximilian Bähring  
Ludwigstraße 4

61348 Bad Homburg v.d.Höhe

**Der Magistrat**  
**Fachbereich Soziales u. Jugend**  
**- Amtsvormundschaften -**  
**- Beistandschaften -**

Rathaus - Rathausplatz 1  
Bad Homburg v.d.Höhe  
Ansprechpartnerin: Frau Grohmann  
Geschoß/Zimmer: 1. OG./173  
Telefonzentrale: 06172 / 100-0  
Telefon direkt: 06172 / 100-457  
Telefax: 06172 / 100-470

**Az.: 50.3.5.5048.BU.00.74**

1. November 2000

**Beratung und Unterstützung für Tabea Lara Riek, geb. 19.09.2000**

Sehr geehrter Herr Bähring,

in obiger Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, das uns die Mutter des Kindes, Frau Riek heute telefonisch darüber informierte, das sie nicht bereit ist die **urkundliche Zustimmung** zu Ihrer Vaterschaftsanerkennung abzugeben.

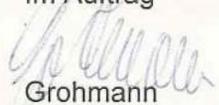
Die urkundliche Anerkennung der Vaterschaft hat unbefristeten Bestand. Sollte Frau Riek jedoch ein Jahr nach der Abgabe Ihrer Vaterschaftsanerkennung noch immer nicht zugestimmt haben, besteht für Sie die Möglichkeit nach § 1597 II BGB Ihre Vaterschaftsanerkennung zu widerrufen.

Wir sind gerne bereit die Angelegenheit mit Ihnen nochmals zu besprechen, sofern Sie dies wünschen. Eine vorherige Terminvereinbarung wäre jedoch sinnvoll.

Wir bedauern, Ihnen keine positive Mitteilung machen zu können.

Wir sind in dieser Angelegenheit nur beratend und unterstützend tätig, sodass unsere Arbeit hiermit erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Grohmann

[1] [http://36.media.tumblr.com/ba8e8c88d085482038882cb526121c82/tumblr\\_nmxshlBCHH1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/ba8e8c88d085482038882cb526121c82/tumblr_nmxshlBCHH1sq93cpo1_1280.jpg)

---

## 17.04.2015 05:56 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116623776978>

2.

Begründung:

1.

Richtig ist, daß die unverheiratete Uta Brigitte Riek die Mutter der Beklagten ist.

Nicht richtig ist, daß die Mutter die Anerkennung der Vaterschaft durch den Kläger beantragt hat. Richtig ist vielmehr, daß die Kindesmutter daraufhin erklärt hat, der Kläger könne möglicherweise der Vater des Kindes sein.

2.

Richtig ist, daß der Kläger die Vaterschaft anerkannt hat. Es besteht daher kein Raum mehr für eine Vaterschaftsfeststellungsklage. Dem steht § 1600 d Abs. 1 entgegen. Die Vaterschaft ist nur dann gerichtlich festzustellen, wenn keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 2 BGB besteht. Solange eine Vaterschaftsanerkennung vorliegt, ist nicht nur eine weitere Anerkennung der Vaterschaft durch einen anderen Mann unwirksam (§ 1594 Abs. 2 BGB), sondern auch keine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft zulässig (Vergleiche BGH, NJW 1999, 1632).

Der von dem Kläger zitierte § 1600 e BGB regelt lediglich die Zuständigkeit des Familiengerichts für die Vaterschaftsfeststellungs- und Anfechtungsverfahren sowie die Regelung für den Fall, daß die Person, gegen die sich die Klage zu richten hätte, verstorben ist.

Soweit der Kläger sich auf einen Aufsatz von Wieser in NJW 1998 beruft, so mag es zwar sein, daß dies eine Literaturmeinung ist, die eine Vaterschaftsfeststellungsklage kontra legem für wünschenswert hält. Eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die vorliegende Klage ist jedoch daraus nicht zu ersehen.

Wäre diese Klage in dieser Form zulässig, so würde die gesetzliche Regelung - nämlich das die Anerkennung der Vaterschaft der Zustimmung der Mutter bedarf - ins Leere laufen.

Das Wohl des Kindes ist durch die Erklärung der Mutter nicht tangiert. Das Kind ist bestens versorgt und es bestehen keinerlei Defizite.

**Begründung:**

1.

Richtig ist, daß die unverheiratete Uta Brigitta Riek die Mutter der Beklagten ist.

Nicht richtig ist, daß die Mutter "die Anerkennung der Vaterschaft durch den Kläger" beantragt hat. Richtig ist vielmehr, daß die Kindesmutter daraufhin erklärt hat, der Kläger könne möglicherweise der Vater des Kindes sein.

2.

Richtig ist, daß der Kläger die Vaterschaft anerkannt hat. Es besteht daher kein Raum mehr für eine Vaterschaftsfeststellungsklage. Dem steht § 1600 d Abs. 1 entgegen. Die Vaterschaft ist nur dann gerichtlich festzustellen, wenn keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 2 BGB besteht. Solange eine Vaterschaftsanerkennung vorliegt, ist nicht nur eine weitere Anerkennung der Vaterschaft durch einen anderen Mann unwirksam (§ 1594 Abs. 2 BGB), sondern auch keine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft zulässig (Vergleiche BGH, NJW 1999, 1632).

Der von dem Kläger zitierte § 1600 e BGB regelt lediglich die Zuständigkeit des Familiengerichts für die Vaterschaftsfeststellungs- und Anfechtungsverfahren sowie die Regelung für den Fall, daß die Person, gegen die sich die Klage zu richten hätte, verstorben ist.

Soweit der Kläger sich auf einen Aufsatz von Wieser in NJW 1998 beruft, so mag es zwar sein, daß dies eine Literaturmeinung ist, die eine Vaterschaftsfeststellungsklage kontralegem für wünschenswert hält. Eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die vorliegende Klage ist jedoch daraus nicht zu ersehen.

Wäre diese Klage in dieser Form zulässig, so würde die gesetzliche Regelung -nämlich das die Anerkennung der Vaterschaft der Zustimmung der Mutter bedarf- ins Leere laufen.

Das Wohl des Kindes ist durch die Erklärung der Mutter nicht tangiert. Das Kind ist bestens versorgt und es bestehen keinerlei Defizite.

[1] [http://40.media.tumblr.com/4b1cbdcc02148d5d70765ad275843c7/tumblr\\_nmksi5QwT11sq93cpo1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/4b1cbdcc02148d5d70765ad275843c7/tumblr_nmksi5QwT11sq93cpo1_1280.jpg)

## 17.04.2015 05:56 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116623800068>

Das sind 4 Wochen von B.u.V. über abtippen  
bis ins Gerichtsfach der RAe im Gericht selbes  
Gebäude

? Ausfertigung ?  
Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.  
? Familiengericht -  
9 F 104/01 Ki

Verkündet am 20.03.2002  
20.03.2002

Schulte, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anwaltssozietät  
in Bad Homburg  
17. April 2002

Urteil  
Im Namen des Volkes!

In der Familiensache  
Maximilian Bähring,  
wohnhaft: Louisenstraße 101, 61348 Bad Hamburg v.d.H.  
- Kläger -

verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Agenor Perpelitz, Louisenstr, 99, 61348 Bad Homburg v.d.H?

gegen

Tabea-Lara Riek, geboren am 19.09.2000?  
wohnhaft: Lindenallee 2a, 61348 Bad Homburg v.d.H.  
- Beklagte -

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Boutros Asfomr? Castllostr. 16, 61348 Bad Homburg v.d.H.  
Geschäftszeichen: 135/01B02

wegen ?Feststellung? der Vaterschaft  
hat das Amtsgericht Bad? Homburg v.d.H;  
auf die mündliche Verhandlung vom 20.03.2002  
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Walter

für Recht erkannt

Es wird festgestellt,  
daß der Kläger der Vater der Beklagten ist.  
Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Tatbestand:

Seite1/2

Die Beklagte wurde am 19.09.2000 geboren.  
Im Zeitpunkt der Geburt war deren Mutter mit dem Kläger nicht verheiratet.

Der Kläger trägt vor er sei der Vater der Beklagten, weil er mit deren Mutter von Mai 1999 bis Mai 2000, insbesondere in der gesetzlichen Empfängniszeit, das ist die Zeit vom 24.11.1999 bis 22.03.2000, zusammen gelebt und Geschlechtsverkehr gehabt habe.

Der Kläger beantragt,  
festzustellen, daß er der Vater der Beklagten ist.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Es ist Beweis erhoben werden über die Behauptungen des Klägers durch Einholung eines Abstammungsgutachtens; diesbezüglich wird auf das schriftliche Gutachten vom 31.1.2002 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Gericht ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt, daß der Kläger der Vater der Beklagten ist.

Dies wird durch das eingeholte DNA-Gutachten belegt, wonach die Vaterschaft des Klägers bewiesen ist. Die Vaterschaft des Klägers ist daher festzustellen (§ 1600 d BGB).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 93 c ZPO.

Walter? Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Bad Hamburg v.d.H 08.04.2002  
Schulte. Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Seite2/2

**Das sind 4 Wochen von B.u.V. über abtippen  
bis ins Gerichtsfach der RAe im Gericht selbes  
Gebäude!**

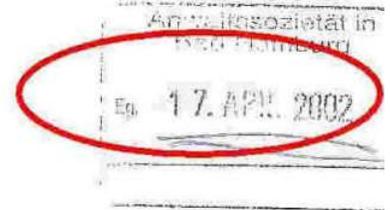
– Ausfertigung –

Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.  
- Familiengericht -

Verkündet am 20.03.2002

**20.03.2002**

Schulte, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Urteil

**17.04.2002**

Im Namen des Volkes!



In der Familiensache

Maximilian Bähring,  
wohnhaft: Louisenstraße 101, 61348 Bad Homburg v.d.H.

- Kläger -

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Agenor Perpelitz, Louisenstr. 99, 61348 Bad Homburg v.d.H.

gegen

Tabea Lara Riek, geboren am 19.09.2000,  
wohnhaft: Lindenallee 2B, 61348 Bad Homburg v.d.H.

- Beklagte -

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Boutros Asfour, Castillostr. 16, 61348 Bad Homburg v.d.H.  
Geschäftszeichen: 135/01B02

wegen Feststellung der Vaterschaft

hat das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.  
auf die mündliche Verhandlung vom 20.03.2002  
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Walter

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt,  
daß der Kläger der Vater der Beklagten ist.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.



[1] [http://40.media.tumblr.com/69dc56237e08fac03b7efef563f54b7a/tumblr\\_nmxiwoh451sq93cpo2\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/69dc56237e08fac03b7efef563f54b7a/tumblr_nmxiwoh451sq93cpo2_1280.jpg)

Die Beklagte wurde am 19.9.2000 geboren.  
Im Zeitpunkt der Geburt war deren Mutter mit dem Kläger nicht verheiratet.

Der Kläger trägt vor, er sei der Vater der Beklagten, weil er mit deren Mutter von Mai 1999 bis Mai 2000, insbesondere in der gesetzlichen Empfängniszeit, das ist die Zeit vom 24.11.1999 bis 22.3.2000, zusammen gelebt und Geschlechtsverkehr gehabt habe.

Der Kläger beantragt,  
festzustellen, daß er der Vater der Beklagten ist.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Es ist Beweis erhoben worden über die Behauptungen des Klägers durch Einholung eines Abstammungsgutachtens; diesbezüglich wird auf das schriftliche Gutachten vom 31.1.2002 Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Gericht ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt,  
daß der Kläger der Vater der Beklagten ist.

Dies wird durch das eingeholte DNA-Gutachten belegt, wonach die Vaterschaft des Klägers bewiesen ist. Die Vaterschaft des Klägers ist daher festzustellen (§ 1600 d BGB).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 93 c ZPO.

Dr. Walter, Richter am Amtsgericht

**06.04.2002**

Ausgefertigt  
Amtsgericht Bad Homburg v.d.H., 08.04.2002

*Schulte*  
Schulte, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



[2] [http://41.media.tumblr.com/a18148bdf3cf25cc9b42ab2c7778aaac/tumblr\\_nmxiwvoh451sq93cpo1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/a18148bdf3cf25cc9b42ab2c7778aaac/tumblr_nmxiwvoh451sq93cpo1_1280.jpg)

## 17.04.2015 04:16 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/116649870038>

Pressemitteilung: <http://take-ca.re/tumblr.com/> <http://take-ca.re>

1995/6 wird Maximilian Bähring im Zivildienst der Klinik Dr. Baumstark sexuell missbraucht.  
1998 wird er vom Ex seiner Komilitonin einer kurzfristigen Liasion mit dem Leben bedroht.

Maximilian Bähring erstattet mehrfach Strafanzeigen gegen untätige Polizeibeamte und zwar in Bad Homburg v.d.Höhe, dem 1. und dem 5. Revier in Frankfurt a.M. und beschwert sich bereits 2003 und 2005/6 bei den hessischen Ministern für Justiz und Inneres durch Briefe/Faxe und eigenes Vorsprechen.

Aufgrund böstartigster Verleumdungen (er würde Drogen nehmen) der Mutter seiner Tochter im Sorgerechtsverfahren geht sein Betrieb pleite und er verliert den Job. Seit 14 Jahren hetzt die Kindesmutter das Kind gegen ihn auf, er bekommt es nicht zu sehen. Seine Ex ist in einer Sekte, ?REIKI? = pseudomedizinischer Unflug religiöses ?Heilen durch Handauflegen?, der auch ? und da schließt sich der Kreis ? seit neuestem bei der Kur und Kongress (Baumstark) praktiziert wird. Deshalb wollen die ihn auch unbedingt über irgendwelche Gutachten zu denen das städtische Jugendamt im Sorgerechtsprozess nötig medizinisch-psychiatrisch mundtot machen. Immerhin gehört die Klinik in der er mißbraucht wurde der Stadt im Verwaltungsrat sitzt der OB. Als er über die auch ansonsten katastrophalen Zustände berichten wollte auf einem Internet-Portal für Klinik-Bewertungen wurden die Bewertungen gelöscht. Er nimmt kein Drogen, Politikerkinder nehmen allerdings welche, hat er auch ausgesagt.

Die Server von ihm und seinen alten Unternehmen liegen unter Hacker / DDOS-Dauerfeuer man generiert gigantische Tele-kommunikationskosten zu seinen Lasten. Netz-Provider plündern trotz fehlender Verträge oder Einzugsermöchtigungen sein Sozialhilfe-Girokonto. So will man verhindern daß er sich an die die Öffentlichkeit wendet / diese informiert.

Man versucht außerdem über eine Entmündigung mit neuem Vormund ?Reiki?-Sekte eine Vormundschaft über ihn zu errichten um über sein Kind eine unterhaltliche Durchgriffshaftung auf das nicht unerhebliche Vermögen seiner Eltern herzustellen (5% eines Bergbau- und Aufbereitungsbetriebes, Rüstungszulieferer der Isaelis in Österreich).

Als er 2007 mangels finanziellen Mitteln gezwungen ist Sozialhilfe zu beantragen verweigert man ihm diese. Man verweigert ihm ausserdem einen Analt um sein Recht auf Sozialhilfe durchzusetzen. Zwischen dem 05. Februar 2007 und dem 28. April 2007 versucht das Jocenter in Fankfurt a.M. ihn obdachlos zu bekommen und mit Todesfolge auszuhungern. Mit aller Gewalt versucht man erstmalig ihn schwerst körperverletzen: im Sinne des § 226 (1) 3 StGB, einen psychischen Zusammenbruch herbeizuführen um ihn so in einer Psychiatrie faktisch mundtot zu bekommen. Hiergegen versucht er im Verfahren 3 Zs 1795/08 GSIA Frankfurt Main vorzugehen. Später gerät er wieder und wieder rechtsmissbräuchlich/willkürlich in Gefangenschaft wird dort vergiftet und macht mehrere Hunger- (25 Tage) und Trink-/Durststreiks (zwo mal secheinhalb Tage)! Die strafangezeigten Polizisten ?bedanken? sich für die Anzeige indem sie bei ihm vorstellig werden und ihn einschüchtern, man werde ihn verschwinden lassen - wenn er den Rechtsweg beschreite / die Dienstaufsicht einschaltet. Er wendet sich hilfesuchend an das europäische Parlament, NGOs (amnesty etc.) sowie Diplomaten verschiedener ausländischer Staaten.

Er wird von einem betrunkenen Nachbarn fast erwürgt. Außerdem wurde er mehrfach überfallen (möglicherweise um an Datenträger mit Netzwerkpasswörtern zu gelangen mit denen man täterseitig glaubt an Vermögen von ehemaligen Kunden seines EDV-Betriebes, milliardenschweren Pensionsfonds, zu kommen), von Hunden gebissen und angeblich von ihren Männern verprügelten Trinkerinnen derart gestalkt daß ein Umzug von Bad Homburg v.d.Höhe nach Frankfurt a.M. notwendig wurde.

Abgesehen davon wird ihm permanent das Wasser abgestellt ? wohl vor dem Hintergrund daß seine Eltern mal eine Bürger-initiative hatten die sich gegen die Errichtung einer Klärschlamm-trocknungsanlage für das gesamt Rhein-Main Gebiete vor der eigenen Haustür wendete. Wahrscheinlich deshalb interniert man ihn während Wahlen und verbietet ihm für die spätere Piratenpartei ? den Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung - Plakate für einen Bürgerrechts-Demoaufzug gegen einen totalitären Überwachungsstaat ? zu kleben. Zudem wird er so falsch in die Wählerregister eingetragen daß ihm Wahlberechtigungspost-karten gar nicht zugehen und er bei jeder Wahl ? mit Information der OSZE ? einzeln beim Wahlleiter das Fehlen einer solchen anmahnen muß eine zu erhalten. (WP 88/13 Deutscher Bundestag)

Und man rächt sich wohl für seine Position zu Zeiten seiner Aktivität als Jugendparlamentarier als er die Meinung vertreten hat daß Väter genau so ein Elternrecht zusteht wie irgendwelchen Schlampe die neben dem Pille einwerfen dann auch noch vergessen haben wollen mit wem sie ?geschnaggsler!? haben ?anonyme Vaterschaft? wenn es außer um Unterhalt oder Papiere vom ?ANONYMEN? Vater Staat (dem Steuerzahler) auch mal darum geht daß Väter ihre Kinder anteilig selbst erziehen (Hälfte der Zeit) und natürlich sehen/besuchen wollen damit Unterhalt nicht in den schwarzen Kassen von Sekten verschwindet.

Nachdem er die Frechheit besessen hat sofort als das neue Sorgerecht geschaffen wurde diese für sein Kind zu beantragen hat man versucht ihn einzuschüchtern indem er von Polizisten regelrecht ?zusammenschlagen? wurde. Seine Eingaben an Gerichte werden unbegründet ?verworfen? auch beim Bundesverfassungsgericht, Post (auch Einschreiben) verschwindet mehrfach.

<http://take-ca.re/download/Pressemitteilung.pdf>

**Pressemitteilung:**

<http://take-ca.re/tumblr.com/>

<http://take-ca>

1995/6 wird Maximilian Bähring im Zivildienst der Klinik Dr. Baumstark sexuell missbraucht.

1998 wird er vom Ex seiner Komillitonin einer kurzfristigen Liasion mit dem Leben bedroht.

Maximilian Bähring erstattet mehrfach Strafanzeigen gegen untätige Polizeibeamte und zwar in Bad Homburg v.d.Höhe, dem 1. und dem 5. Revier in Frankfurt a.M. und beschwert sich bereits 2003 und 2005/6 bei den hessischen Ministern für Justiz und Inneres durch Briefe/Faxe und eigenes Vorsprechen.

Aufgrund bössartigster Verleumdungen (er würde Drogen nehmen) der Mutter seiner Tochter im Sorgerechtsverfahren geht sei Betrieb pleite und er verliert den Job. Seit 14 Jahren hetzt die Kindesmutter das Kind gegen ihn auf, er bekommt es nicht zu sehen. Seine Ex ist in einer Sekte, „REIKI“ = pseudomedizinischer Unfug religiöses „Heilen durch Handauflegen“, der auch – und da schließt sich der Kreis – seit neuestem bei der Kur und Kongress (Baumstark) praktiziert wird. Deshalb wollen die ihn auch unbedingt über irgendwelche Gutachten zu denen das städtische Jugendamt im Sorgerechtsprozes nötigt medizinisch-psychiatrisch mundtot machen. Immerhin gehört die Klinik in der er mißbraucht wurde der Stadt im Verwaltungsrat sitzt der O Als er über die auch ansonsten katastrophalen Zustände berichten wollte auf einem Internet-Portal für Klinik-Bewertungen wurden die Bewertungen gelöscht. Er nimmt kein Drogen, Politikerkinder nehmen allerdings welche, hat er auch ausgesagt.

Die Server von ihm und seinen alten Unternehmen liegen unter Hacker / DDOS-Dauerfeuer man generiert gigantische Telekommunikationskosten zu seinen Lasten. Netz-Provider plündern trotz fehlender Verträge oder Einzusgermöchtigungen sein Sozialhilfe-Girokonto. So will man verhindern daß er sich an die die Öffentlichkeit wendet / diese informiert.

Man versucht außerdem über eine Entmündigung mit neuem Vormund „Reiki“-Sekte eine Vormundschaft über ihn zu errichten um über sein Kind eine unterhaltliche Durchgriffshaftung auf das nicht unerhebliche Vermögen seiner Eltern herzustellen (5% eines Bergbau- und Aufbereitungsbetriebes, Rüstungszulieferer der Isaelis in Österreich).

Als er 2007 mangels finanziellen Mitteln gezwungen ist Sozialhilfe zu beantragen verweigert man ihm diese. Man verweigert ihm ausserdem einen Analt um sein Recht auf Sozialhilfe durchzusetzen. Zwischen dem 05. Februar 2007 und dem 28. April 2007 versucht das Jocenter in Fankfurt a.M. ihn obdachlos zu bekommen und mit Todesfolge auszuhungern. Mit aller Gewalt versuclt man erstmalig ihn schwerst körperzuverletzen: im Sinne des § 226 (1) 3 StGB, einen psychischen Zusammenbruch herbeizu-führen um ihn so in einer Psychiatrie faktisch mundtot zu bekommen. Hiergegen versucht er im Verfahren 3 Zs 1795/08 GStA Frankfurt Main vorzugehen. Später gerät er wieder und wieder rechtsmissbräuchlich/willkürlich in Gefangenschaft wird dort vergiftet und macht mehrere Hunger- (25 Tage) und Trink-/Durststreiks (zwo mal secheinhalb Tage)! Die strafangezeigten Polizisten „bedanken“ sich für die Anzeige indem sie bei ihm vorstellig werden und ihn einschüchtern, man werde ihn verschwinden lassen - wenn er den Rechtsweg beschreite / die Dienstaufsicht einschaltet. Er wendet sich hilfeschend an das europäische Parlament, NGOs (amnesty etc.) sowie Diplomaten verschiedener ausländischer Staaten.

Er wird von einem betrunkenen Nachbarn fast erwürgt. Außerdem wurde er mehrfach überfallen (möglicherweise um an Datenträger mit Netzwerkpasswörtern zu gelangen mit denen man täterseitig glaubt an Vermögen von ehemaligen Kunden seines EDV-Beriebes, milliardenschweren Pensionsfonds, zu kommen), von Hunden gebissen und angeblich von ihren Männern verprügelten Trinkerinnen derart gestalkt daß ein Umzug von Bad Homburg v.d.Höhe nach Frankfurt a.M. notwenig wurde.

Abgesehen davon wird ihm permanent das Waser abgestellt – wohl vor dem Hintergrund daß seine Eltern mal eine Bürgerinitiative hatten die sich gegen die Errichtung einer Klärschlamm-trocknungsanlage für das gesamt Rhein-Main Gebiete vor der eigenen Haustür wendete. Wahrscheinlich deshalb interniert man ihn während Wahlen und verbietet ihm für die spätere Piratenpartei – den Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung - Plakate für einen Bürgerrechts-Demoaufruf gegen einen totalitären Überwachungsstaat –zu kleben. Zudem wird er so falsch in die Wählerregister eingetragen daß ihm Wahlberechtigungs-postkarten gar nicht zugehen und er bei jeder Wahl – mit **Information** der OSZE – einzeln beim Wahlleiter das Fehlen einer solchen anmahnen muß eine zu erhalten. (WP 88/13 Deutscher Bundestag)

Und man rächt sich wohl für seine Position zu Zeiten seiner Aktivität als Jugendparlamanetarier als er die Meinung vetreten hat daß Väter genau so ein Elternrecht zusteht wie irgendwelchen Schlampen die neben dem Pille einwerfen dann auch noch vergessen haben wollen mit wem sie „geschnaggserlt“ haben „anonyme Vaterschaft“ wenn es außer um Unterhalt oder Papier vom „ANONYMEN“ Vater Staat (dem Steuerzahler) auch mal darum geht daß Väter ihre Kinder anteilig selbst erziehen (Hälfte

[1] [http://41.media.tumblr.com/0e815a7d9528294814289c3d1080c031/tumblr\\_nmyl6r8rTU1sq93cpo1\\_r1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/0e815a7d9528294814289c3d1080c031/tumblr_nmyl6r8rTU1sq93cpo1_r1_1280.jpg)

---

## 26.04.2015 08:22 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/117454147698>

### **finsterstes Mittelalter**

Es ist ein Rückfall ins finsterste Mittelalter wenn wir glauben es stünde der Kirche zu Vätern zu diskreditieren um ihr propagieren eines von der Biologie losgelösten Vaterbildes zugunsten des Geschäftes mit kirchlichen Adoptionen zu ermöglichen. Es gibt keinen kirchlichen 'il Papa?' sondern nur einen tatsächlichen Vater und das ist der Mann von dem ein Kind genetisch abstammt.

Die Schweinereien die sich der Bundestag erlaubt haben als er die ihm im Urteil 1 BvR 933/01 des Bundesverfassungsgerichtes gesetzte Frist zur Abänderung des § 1666a am 31. Dezember 2003 verstreichen ließ ist ein Staatsstreich. Eindeutig verstößt der Bundestag gegen die ihn regulierende Verfassung, ein Vorgang vergleichbarer Dimension hat letztmalig mit der Machtergreifung Adolf Hitlers auf deutschem Boden stattgefunden. Die hierdurch bis zum 19. Mai 2013 eingetretenen Schäden sind irreparabel, die Reform inakzeptabel.

Deutsche Gerichte, Ämter, Polizisten und Juristen als Bestandteil der Rechtspflege haben sich darüber hinaus auf das allererheblichste gegen jede Form der grundgesetzlich garantierten Rechtsstaatlichkeit vergangen, man hat versucht Menschen wegen ihres Geschlechtes und was wesentlich schwerer wiegt unterstellter Behinderungen ihrer universellen Menschenrechte zu berauben und vor allem versucht den deutschen Volksstamm in eine geschlechtlich und genetisch höher- und minderwertige Bevölkerungsgruppe zu unterteilen historisch zuletzt dem religiösen Sparatismus zu Zeiten der Judenverfolgung entsprechend. Außerdem hat man versucht die freie negative Religionsausübung des Atheismus zu behindern sowie, und das ist das schwerwiegendste, atheistischen

Eltern versucht zu verbieten über die religiöse Erziehung der eigenen Kinder zu bestimmen.

Männer sollten sich in der Bundesrepublik mit Wehrpflicht fürs Vaterland erschießen lassen und für vermutete Vaterschaftsverhältnisse mit Pflichten aber ohne Rechte zahlen. Die Regierung ist allen Ernstes der Meinung die Rolle des Mannes sei die des Zahlemanns der für die im Zweifelsfalle aus auch aus Fremdgehen resultierenden Fehlritte von Frauen finanziell geradzustehen und ansonsten bei der Erziehung der im besten Falle eigenen Kinder DIE PRESSE ZU HALTEN habe.

Ganz besonders schwer wiegt daß die Bevölkerung über den seit vielen Jahren erklärten Bürgerkriegszustand im Unklaren gelassen worden ist und daß so die Wahlen manipuliert worden sind.

## finsterstes Mittelalter

Es ist ein Rückfall ins finsterste Mittelalter wenn wir glauben es stünde der Kirche zu Vätern zu diskreditieren um ihr propagieren eines von der Biologie losgelösten Vaterbildes zugunsten des Geschäftes mit kirchlichen Adoptionen zu ermöglichen. Es gibt keinen kirchlichen „il Papa“ sondern nur einen tatsächlichen Vater und das ist der Mann von dem ein Kind genetisch abstammt.

Die Schweinereien die sich der Bundestag erlaubt haben als er die ihm im Urteil 1 BvR 933/01 des Bundesverfassungsgerichtes gesetzte Frist zur Abänderung des § 1666a am 31. Dezember 2003 verstreichen ließ ist ein Staatsstreich. Eindeutig verstößt der Bundestag gegen die ihn regulierende Verfassung, ein Vorgang vergleichbarer Dimension hat letztmalig mit der Machtergreifung Adolf Hitlers auf deutschem Boden stattgefunden. Die hierdurch bis zum 19. Mai 2013 eingetretenen Schäden sind irreparabel, die Reform inakzeptabel.

Deutsche Gerichte, Ämter, Polizisten und Juristen als Bestandteil der Rechtspflege haben sich darüber hinaus auf das allererheblichste gegen jede Form der grundgesetzlich garantierten Rechtsstaatlichkeit vergangen, man hat versucht Menschen wegen ihres Geschlechtes und – was wesentlich schwerer wiegt – unterstellter Behinderungen ihrer universellen Menschenrechte zu berauben und vor allem versucht den deutschen Volksstamm in eine geschlechtlich und genetisch höher- und minderwertige Bevölkerungsgruppe zu unterteilen historisch zuletzt dem religiösen Spaltungismus zu Zeiten der Judenverfolgung entsprechend. Außerdem hat man versucht die freie negative Religionsausübung des Atheismus zu behindern sowie, und das ist das schwerwiegendste, atheistischen

Eltern versucht zu verbieten über die religiöse Erziehung der eigenen Kinder zu bestimmen.

Männer sollten sich in der Bundesrepublik mit Wehrpflicht fürs Vaterland erschießen lassen und für vermutete Vaterschaftsverhältnisse mit Pflichten aber ohne Rechte zahlen. Die Regierung ist allen Ernstes der Meinung die Rolle des Mannes sei die des Zahlemanns der für die im Zweifelsfalle aus auch aus Fremdgehen resultierenden Fehlritte von Frauen finanziell geradzustehen und ansonsten bei der Erziehung der im besten Falle eigenen Kinder DIE PRESSE ZU HALTEN habe.

Ganz besonders schwer wiegt daß die Bevölkerung über den seit vielen Jahren erklärten Bürgerkriegszustand im Unklaren gelassen worden ist und daß so die Wahlen manipuliert worden sind.

[1] [http://40.media.tumblr.com/ac189896b4f8425903d419d6761bf096/tumblr\\_nnfkl2FCj51sq93epo2\\_r1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/ac189896b4f8425903d419d6761bf096/tumblr_nnfkl2FCj51sq93epo2_r1_1280.jpg)

---

**28.04.2015 02:27 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/117604737798>**

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

vorab per Fax: +49 / (0)6172 / 405-173

Amtsgericht  
- Familiengericht -  
Auf der Steinkaut 10-12

**D-61352 Bad Homburg v.d.Höhe**

Frankfurt/M., 27. April 2015

**Entzug des mütterlichen Sorgerechts nach §§ 1666, 1666a BGB  
für das minderjährige Kind Tabea-Lara Riek, geboren 19.09.2000  
wohnhaft Hauptstraße 15, 61267 Neu Anspach**

Die Mutter leidet an einer schwersten psychischen Störung, gehört einer gefährlichen Sekte an und gefährdet das Kind auf das allermassivste. Die Mutter verhindert durch Falschbeschuldigungen und (von der Sekte der Sie angehört) organisierten Mordanschläge auf den Vater (so wurde er in direkter Folge für das einreichen eines Antrages auf gemeinsames Sorgerecht vom 19. Mai am 23. Mai 2013 krankenhaushausreif zusammen-geschlagen) seit Jahren Kontakt von Vater und Kind. Die Mutter belügt Gericht und Kind. Die Mutter hat sich beim Umgang stets unkooperativ gezeigt. Sie hat mehrfach versucht über den Vater mit Falschangaben rechtliche Betreuung errichten zu lassen, zuletzt von ihrer Anwältin, um so Verfahren gegen sich zu verhindern und an das Vermögen von dessen Familie zu gelangen. Die Mutter hetzt das Kind gegen den Kindsvater auf das allermassivste auf, erkennbar an 15-seitigen verleumderischen Hasstriaden die sie im Umgangsverfahren 9F 434/02 UG Amtsgericht Bad Homburg per offenem Brief ins Sekretariat des Büros des Kindsvaters hat senden lassen nachdem Sie das Gericht schon in 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg angelogen hatte das Kind habe keinen Vater. Die Richterin Leichthammer, die das Verfahren 92 F 493/13 SO Amtsgericht Bad Homburg (auch unter 95 ? und 96 ? ansatt 92 F ? - um die Akte durchein-anderzubringen?) geführt hatte hat den Kindsvater aufgrund dieser Verleumdungen FALSCH VERDÄCHTIGT sie ?verfolgen? und zwar weil der Mann der Richterin eine Wohnung vermieten wollte per Zeitungsannonce auf die ich zufällig antwortete. **359 Js 32999/06 Anwaltschaft Frankfurt /M.** Um sich hier der Strafverfolgung für Verfolgung Unschuldiger zu ent-ziehen hat Richterin Leichthammer versucht mich amtsmissbräuchlich per angeordneter Medikamentenvergiftung unschädlich zu machen und durch nicht gerechtfertigte Inhaftierung einzuschüchtern; also die Richterkollegen decken Sie. Daher lehne ich sämtliche rechtsbeugenden rassistischen (benachteiligung vermeintlich behinderter) und sexistisch-en Richter des AG ab und bitte um unparteiische Verfahrensführung durch Beiordnung eines Richters von einem anderen Gericht am besten außerhalb des OLG Bezirks Frankfurt a.M. wo eine OLG-Richterin Heike Knauth, Verwandte des von mir abgelehnten früheren Homburger Amtsrichters Joachim Knauth ihr Unwesen in Sachen Rechtsbeugung betreibt. Gegen letzteren laufen Strafverfahren wegen Begünstigung befreundeter Juristen durch falsche Gerichtkostenbeschlüsse (Verfahrensgewinner trägt Kosten des Gegners).

Maximilian Bähring

**Maximilian Baehring**

Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt am Main  
Fon: +49 / (0)69 / 17320776  
Fax: +49 / (0)69 / 67831634  
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

vorab per Fax: +49 / (0)6172 / 405-173

Amtsgericht  
- Familiengericht -  
Auf der Steinkaut 10-12

Frankfurt/M., 27. April 2015

**D-61352 Bad Homburg v.d.Höhe**

**Entzug des mütterlichen Sorgerechts nach §§ 1666, 1666a BGB  
für das minderjährige Kind Tabea-Lara Riek, geboren 19.09.2000  
wohnhafte Hauptstraße 15, 61267 Neu Anspach**

Die Mutter leidet an einer schwersten psychischen Störung, gehört einer gefährlichen Sekte an und gefährdet das Kind auf das allermassivste. Die Mutter verhindert durch Falschbeschuldigungen und (von der Sekte der Sie angehört) organisierten Mordanschläge auf den Vater (so wurde er in direkter Folge für das einreichen eines Antrages auf gemeinsames Sorgerecht vom 19. Mai am 23. Mai 2013 krankenhaushausreif zusammen- geschlagen) seit Jahren Kontakt von Vater und Kind. Die Mutter belügt Gericht und Kind. Die Mutter hat sich beim Umgang stets unkooperativ gezeigt. Sie hat mehrfach versucht über den Vater mit Falschangaben rechtliche Betreuung errichten zu lassen, zuletzt von ihrer Anwältin, um so Verfahren gegen sich zu verhindern und an das Vermögen von dessen Familie zu gelangen. Die Mutter hetzt das Kind gegen den Kindsvater auf das allermassivste auf, erkennbar an 15-seitigen verleumderischen Hasstriaden die sie im Umgangsverfahren 9F 434/02 UG Amtsgericht Bad Homburg per offenem Brief ins Sekretariat des Büros des Kindesvates hat senden lassen nachdem Sie das Gericht schon in 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg angelogen hatte das Kind habe keinen Vater. Die Richterin Leichthammer, die das Verfahren 92 F 493/13 SO Amtsgericht Bad Homburg (auch unter 95 ... und 96 ... ansatt 92 F ... - um die Akte durchein- anderzubringen?) geführt hatte hat den Kindesvater aufgrund dieser Verleumdungen FALSCH VERDÄCHTIGT sie „verfolgen“ und zwar weil der Mann der Richterin eine Wohnung vermieten wollte per Zeitungsannonce auf die ich zufällig antwortete. **359 Js 32999/06 Amtsanwaltschaft Frankfurt /M.** Um sich hier der Strafverfolgung für Verfolgung Unschuldiger zu ent- ziehen hat Richterin Leichthammer versucht mich amtsmissbräuchlich per angeordneter Medikamentenvergiftung unschädlich zu machen und durch nicht gerechtfertigte Inhaftierung einzuschüchtern; also die Richter- kollegen decken Sie. Daher lehne ich sämtliche rechtsbeugenden rassistischen (benachteiligung vermeintlich behinderter) und sexistischen Richter des AG ab und bitte um unparteiische Verfahrensführung durch Beiordnung eines Richters von einem anderen Gericht am besten außerhalb des OLG Bezirks Frankfurt a.M. wo eine OLG-Richterin Heike Knauth, Verwandte des von mir abgelehnten früheren Homburger Amtsrichters Joachim Knauth ihr Unwesen in Sachen Rechtsbeugung betreibt. Gegen letzteren laufen Strafverfahren wegen Begünstigung befreundeter Juristen durch falsche Gerichtskostenbeschlüsse (Verfahrensgewinner trägt Kosten

[1] [http://36.media.tumblr.com/075dadabf53769d35dee0243ab0b16e/tumblr\\_nnithrAek81sq93cpo2\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/075dadabf53769d35dee0243ab0b16e/tumblr_nnithrAek81sq93cpo2_1280.jpg)

---

**HP Photosmart 2610 Series**  
Drucker/Fax/Kopierer/Scanner

**Protokoll für**  
Baehring, Maximilian  
+49 (0)69 67831634  
27 04 2015 14:06

---

Letzte Transaktion

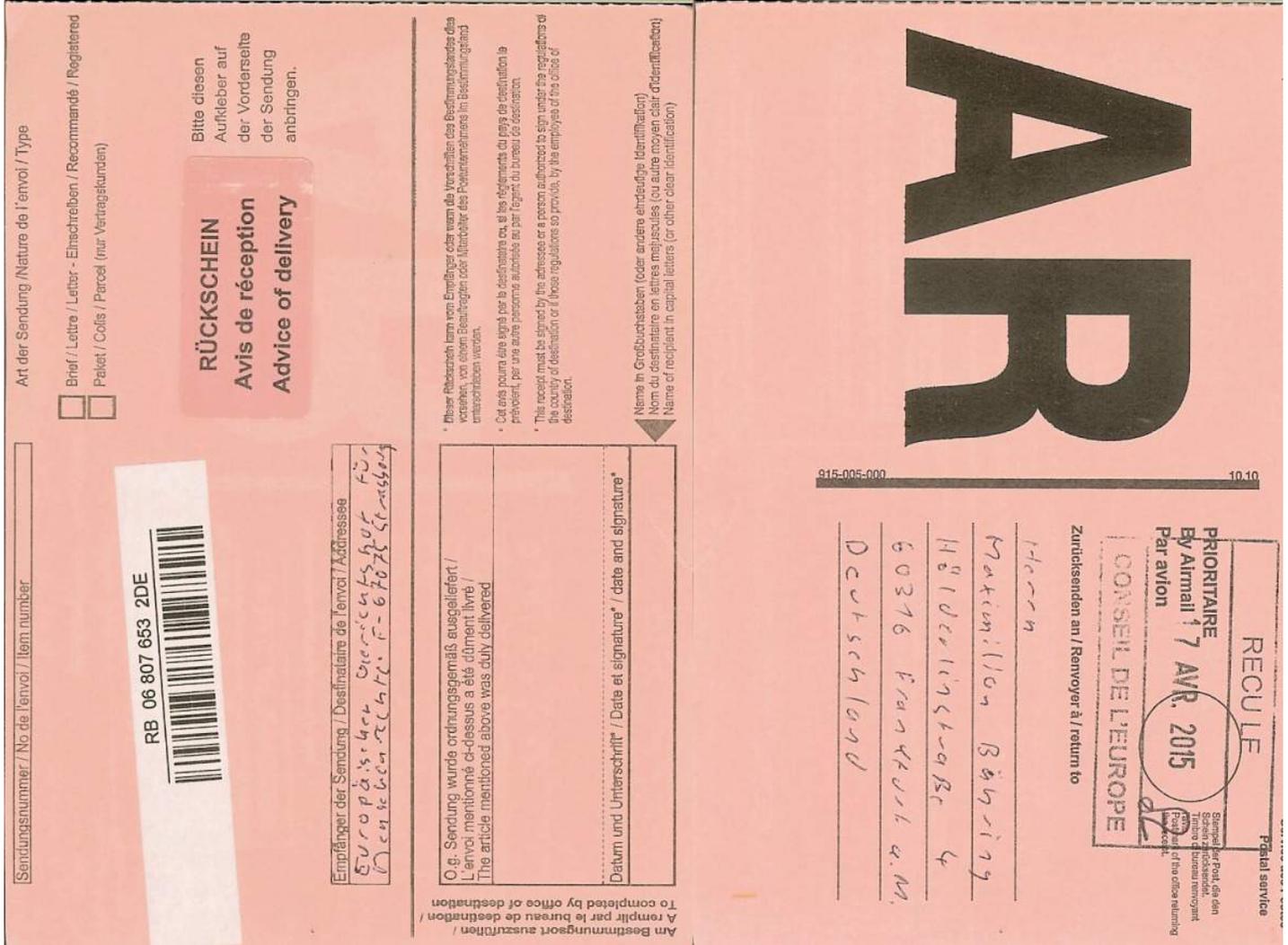
| <u>Datum</u> | <u>Uhrzeit</u> | <u>Typ</u> | <u>Identifizierung</u> | <u>Dauer</u> | <u>Seiten</u> | <u>Ergebnis</u> |
|--------------|----------------|------------|------------------------|--------------|---------------|-----------------|
| 27 04        | 14:06          | Fax ges.   | 06172405173            | 0:27         | 1             | OK              |

[2] http://40.media.tumblr.com/6e294b57ddbdf52f9005cdd222e7a2bd/tumblr\_nnithrAek81sq93cpo1\_1280.jpg

# 28.04.2015 02:28 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/117604802048>

Hier ist der Rueckschein zum VERSCHWUNDENEN Schriftsatz. Seltsam. Seit ich wieder dritten (M.K. + V.Z.) Wohnungsschlüssel von mir gegeben habe verschwinden wieder Akten.

<http://tabea-lara.tumblr.com/post/116408009073/maximilian-bahring-holderlinstrasse-4-d-60316>



[1] http://40.media.tumblr.com/1a5606ce170093b7f9ef8cfd690ed18a/tumblr\_nnitjsu3YO1sq93cpo1\_1280.jpg

# 11.05.2015 06:23 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/118678693133>

NATIONS UNIES UNITED NATIONS  
 DROITS DE L'HOMME HUMAN RIGHTS  
 HAUT-COMMISSARIAT HIGH COMMISSIONER  
 HAUT-COMMISSARIAT AUX DROITS DE L'HOMME \* OFFICE OF THE HIGH COMMISSIONER FOR HUMAN RIGHTS  
 PALAIS DES NATIONS \* 1111 GENEVA 10, SWITZERLAND  
[www.ohchr.org](http://www.ohchr.org) - FAX: +41 22 917 9027 - E-MAIL: [petitions@ohchr.org](mailto:petitions@ohchr.org)

REFERENCE: G/SO 215/51 (GEN)

Geneva, 7 May 2015

Dear Mr. Bähring,

We hereby acknowledge the receipt of your communication dated 14 April 2015. After careful consideration of the contents of your communication, we sincerely regret having to inform you that the United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights is not in the position to assist you in the matter you raise. We must therefore unfortunately return your correspondence.

We wish to inform you that individuals can present -complaints to the United Nations Human Rights Treaty Bodies. The procedure before these human rights bodies requires

ascertaining whether certain preliminary criteria are satisfied before proceeding with the examination of a communication/ complaint, including:

1. The complaint should provide sufficient details as to the facts of your case, and/or as to how your rights under the relevant treaty have been violated, including a chronological description of the facts.
2. Domestic judicial/administrative remedies do not appear to have been exhausted, and it has not been substantiated that the application of domestic remedies would be unreasonably prolonged or that the remedies would be otherwise unavailable or ineffective. The complainant should provide a copy of the decisions by the domestic courts.

Please note that the Office of the High Commissioner for Human Rights has no authority regarding the European Court of Human Rights. Please also note that the Office of the High Commissioner for Human Rights is not in position to provide legal assistance to individuals litigating cases before international mechanisms of human rights.

You may understand that, While We appreciate your reasons for Writing to us, the existing procedures require that it is ascertained whether certain preliminary criteria are satisfied before proceeding with the examination of a petition.

For information about the procedures of the examination of individual petitions on human rights violation, please consult our website: [www.ohchr.org](http://www.ohchr.org), direct link: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/petitions/individual.htm>.

if you have difficulties to accessing our website, please write to the UNHCHR, Information Office PW-RS-011, 1211 Geneva 10, and ask for Human Rights Fact Sheets Nos. 7, 12, 15 and 17.

Your Sincerely,  
- Petitions and Inquiries Section \_

+++

Dear Mr. Baehring,

Please find attached a response to your communication of 14 April 2015. Best, Petitions and Inquiries Section (Section des requêtes et des enquêtes)

Office of the High Commissioner for Human Rights  
Palais des Nations  
CH-1211 Genève 10  
Switzerland  
Fax: +41 22 9179022  
=====

The information contained in this electronic message and any attachments are intended for the specific individuals or entities named above, and may be confidential, proprietary or privileged. If you are not the intended recipient, or authorised representative thereof, please notify the sender immediately, delete this message and do not disclose, distribute or copy it to any third party or otherwise use this message.

NATIONS UNIES  
DROITS DE L'HOMME  
HAUT-COMMISSARIAT



UNITED NATIONS  
HUMAN RIGHTS  
OFFICE OF THE HIGH COMMISSIONER

HAUT-COMMISSARIAT AUX DROITS DE L'HOMME • OFFICE OF THE HIGH COMMISSIONER FOR HUMAN RIGHTS  
PALAIS DES NATIONS • 1211 GENEVA 10, SWITZERLAND

www.ohchr.org • FAX: +41 22 917 9022 • E-MAIL: petitions@ohchr.org

REFERENCE: G/SO 215/51 DEU (GEN)

Geneva, 7 May 2015

Dear Mr. Baehring,

We hereby acknowledge the receipt of your communication dated 14 April 2015. After careful consideration of the contents of your communication, we sincerely regret having to inform you that the United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights is not in the position to assist you in the matter you raise. We must therefore unfortunately return your correspondence.

We wish to inform you that individuals can present complaints to the United Nations Human Rights Treaty Bodies. The procedure before these human rights bodies requires ascertaining whether certain preliminary criteria are satisfied before proceeding with the examination of a communication/complaint, including:

1. The complaint should provide sufficient details as to the facts of your case, and/or as to how your rights under the relevant treaty have been violated, including a chronological description of the facts.
2. Domestic judicial/administrative remedies do not appear to have been exhausted, and it has not been substantiated that the application of domestic remedies would be unreasonably prolonged or that the remedies would be otherwise unavailable or ineffective. The complainant should provide a copy of the decisions by the domestic courts.

Please note that the Office of the High Commissioner for Human Rights has no authority regarding the European Court of Human Rights. Please also note that the Office of the High Commissioner for Human Rights is not in position to provide legal assistance to individuals litigating cases before international mechanisms of human rights.

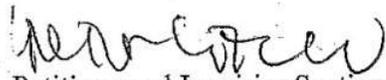
You may understand that, while we appreciate your reasons for writing to us, the existing procedures require that it is ascertained whether certain preliminary criteria are

[1] [http://41.media.tumblr.com/a8f8ce9d24485b205e76248f00cd169f/tumblr\\_no69r6hU1P1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/a8f8ce9d24485b205e76248f00cd169f/tumblr_no69r6hU1P1sq93cpo1_1280.jpg)

For information about the procedures of the examination of individual petitions on human rights violation, please consult our website: [www.ohchr.org](http://www.ohchr.org), direct link: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/petitions/individual.htm>.

If you have difficulties to accessing our website, please write to the UNHCHR, Information Office PW-RS-011, 1211 Geneva 10, and ask for Human Rights Fact Sheets Nos. 7, 12, 15 and 17.

Your Sincerely,

  
Petitions and Inquiries Section

[2] [http://40.media.tumblr.com/f729e516bd5925651d304e9038a2f3f2/tumblr\\_no69r6hU1P1sq93cpo2\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/f729e516bd5925651d304e9038a2f3f2/tumblr_no69r6hU1P1sq93cpo2_1280.jpg)

## Maximilian Baehring

---

**From:** Vivian Lozano [vlozano@ohchr.org] on behalf of Petitions OHCHR [petitions@ohchr.org]  
**Sent:** Donnerstag, 7. Mai 2015 17:22  
**To:** Maximilian Baehring  
**Subject:** Fw: European Court of Human Rights / Bundesverfassungsgericht  
**Attachments:** 20150414-OHCHR.pdf; 20150414-OHCHR-1o5.jpg; 20150414-OHCHR-2o5.jpg; 20150414-OHCHR-4o5.JPG; 20150414-OHCHR-5o5.jpg; 20150414-OHCHR-3o5.jpg; Baehring v. Germany 1.pdf

Dear Mr. Baehring,

Please find attached a response to your communication of 14 April 2015.

Best,

Petitions and Inquiries Section (Section des requêtes et des enquêtes)  
Office of the High Commissioner for Human Rights  
Palais des Nations  
CH-1211 Genève 10  
Switzerland  
Fax: +41 22 9179022

===== The information contained in this electronic message and any attachments are intended for the specific individuals or entities named above, and may be confidential, proprietary or privileged. If you are not the intended recipient, or authorised representative thereof, please notify the sender immediately, delete this message and do not disclose, distribute or copy it to any third party or otherwise use this message.

From: "Maximilian Baehring" <maximilian@baehring.at>  
To: <InfoDesk@ohchr.org>,  
Date: 14/04/2015 12:29  
Subject: European Court of Human Rights / Bundesverfassungsgericht

---

[InfoDesk@ohchr.org](mailto:InfoDesk@ohchr.org)  
Fax: +41 22 928 9050

Office of the United Nations High  
Commissioner for Human Rights  
Palais des Nations  
1211 Geneva 10  
Switzerland

April 14<sup>th</sup> 2015

**8400/15 European Court of Human Rights**  
**1 BvR 50/15 Bundesverfassungsgericht**

Dear Madam/Sir!

[3] [http://40.media.tumblr.com/25d71a401abe6432404994028a42c540/tumblr\\_no69r6hU1P1sq93cpo3\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/25d71a401abe6432404994028a42c540/tumblr_no69r6hU1P1sq93cpo3_1280.jpg)

The European Court of Human Rights in Strasbourg, France dismisses claims arguing that not all the necessary documents were received by the court although the complainant traveled to Strasbourg himself personally with all the documents of the past trials in his luggage and asked whether additional documents are required what was denied by the courts personnel. A few day later they wrote him a letter that still documents are missing and that the court will therefore destroy all documents of his submission and will not answer any questions if the complaint will be considered complete if he sends in the complaint again appending the documents they (later) said were missing.

I attached this document and the Bundesverfassungsgericht-“decision” mentioned before and the by the court receipt-stamped list of documents which has been brought to strasbourg as well as evidence photo showing the complainant in front of the court-house in Strasbourg.

Is it okay that some human beings effectively do not seem to have any human rights because they simply do not “get heard” by this courts?

mit freundlichem Gru&SZlig; / Yours sincerely

Maximilian Baehring  
Hoelderlinstrasse 4  
60316 Frankfurt a.M.  
Germany

[maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)

Fon: +49 (0) 69 17320776

Fon: +49 (0) 176 65605075

Fon: +49 (0) 174 3639226

Fax: +49 (0) 69 67831634

[4] [http://40.media.tumblr.com/49eeaeaf4ff56152f77d8b08aa19eec7/tumblr\\_no69r6hU1P1sq93cpo4\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/49eeaeaf4ff56152f77d8b08aa19eec7/tumblr_no69r6hU1P1sq93cpo4_1280.jpg)

---

## 11.05.2015 06:24 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/118678728053>

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS T: +33 (0)33 88 41 20 18  
COUR EUROPEENNE DES DROITS DE L'HOMME F: +33 (0)3 88 41 27 30  
[www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int)

Herrn  
Maximilian BÄHRING  
Hölderlinstrasse 4  
D-60316 FRANKFURT MAIN

23. April 2015

ECHR-LGer11.00  
AMU/BSE/nsc

Beschwerde Nr. 11314/15  
Bähring ./ Deutschland

Sehr geehrter Herr Bähring,

Ihre am 22. Februar 2015 eingelegte Beschwerde wurde hier unter der obigen Nummer registriert.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwischen dem 2. April 2015 und dem 16. April 2015 in Einzelrichterbesetzung (H. Keller, unterstützt von einem Berichterstatter in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Konvention) entschieden hat, die Beschwerde für unzulässig zu erklären. Diese Entscheidung erging am zuletzt genannten Datum.

Soweit die Beschwerde untre in seine Zuständigkeit fallen? ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

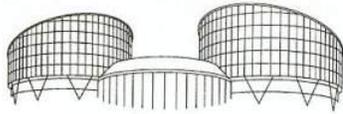
Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Große Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und die Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

A. Müller- Elschner  
Referent

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS COUNCIL OF EUROPE COUR EUROPEENNE DES DROITS DE L'HOMME  
67075 STRASBOURG CEDEX 67075 STRASBOURG CEDEX  
FRANCE CONSEIL DE L'EUROPE FRANCE



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS  
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

T : +33 (0)3 88 41 20 18  
F : +33 (0)3 88 41 27 30  
www.echr.coe.int

Herrn  
Maximilian BÄHRING  
Hölderlinstrasse 4  
D-60316 FRANKFURT MAIN

ECHR-LGer11.00R  
AMU/BSE/nsc

23. April 2015

**Beschwerde Nr. 11314/15**  
**Bähring ./ Deutschland**

EG: 09. Mai 20

Sehr geehrter Herr Bähring,

Ihre am 22. Februar 2015 eingelegte Beschwerde wurde hier unter der obigen Nummer registriert.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte **zwischen dem 2. April 2015 und dem 16. April 2015** in Einzelrichterbesetzung (H. Keller, unterstützt von einem Berichterstatter in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Konvention) entschieden hat, die Beschwerde für unzulässig zu erklären. Diese Entscheidung erging am zuletzt genannten Datum.

Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Große Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen **keine weiteren Auskünfte** über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und die **Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.**

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

  
A. Müller-Elschner  
Rechtsreferent

[1] [http://41.media.tumblr.com/27efd63007ad3f212b75a34183510029/tumblr\\_no69selH2L1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/27efd63007ad3f212b75a34183510029/tumblr_no69selH2L1sq93cpo1_1280.jpg)

---

## 11.05.2015 06:25 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/118678766998>

Der 9. Mai ist nicht länger Kriegsende sondern:  
am 9. Mai 2015 BEGINNT ein neuer Bürgerkrieg

Deutsche Gerichte MISSBRAUCHEN und BEUGEN  
das Recht. Weder das Verfassungsgericht noch der  
Europäische Gerichtshof für Menschenrechte noch  
der UN-Hochkommissar für Menschenrechte ändern  
die Benachteiligung unverheirateter deutscher Väter.

siehe hierzu: 1 BvR 50/15 Bundesverfassungsgericht  
sowie 11314/15 beim EGMR (ECHR-Lger11.OOR)  
und G/SO 215/51 DEU (GEN) UN-Human Rights  
Es kann nicht angehen:

daß man, wenn man seine (auch finanziellen) Rechte  
geltend machen will - um Prozesskostenhilfe für einen  
ab zwoter Instanz notwendigen Anwalt zu bekommen  
vorab mit den aus § 34 GmbHG resultierenden Kon-  
sequenzen (Einzug Anteile durch Restgesellschafter)  
eine eidesstattliche Versicherung angeben muß ? wobei  
Klagegrund darin liegen kann daß Gelder nicht ausbez-  
ahlt werden. So gewinnt derjenige Mitgesellschafter  
der Zahlungen blockiert auch ganz ohne Verfahren.

Außerdem hat der deutsche Bundestag durch seine  
gesetzgeberische Untätigkeit bei der vom BVerfG an-  
gemahnten Reform des § 1626a BGB trotz Fristsetzung  
zur Neuregelung zum 31. Dezember 2003 Tatsachen  
geschaffen was das Abwechseln Kindern zwischen den  
Eltern angeht (Wechselmodell: in etwa ?jede gerade  
Woche des Jahres bei der Mutter, jede ungerade beim  
Vater?) wodurch Unterhaltstatbestände geschaffen  
werden welche nicht entstehen würden wenn man in  
Berlin seine Hausaufgaben gemacht hätte.

Sie NÖTIGEN Männern also auch noch Geld ab dafür  
daß sie die Erziehung/Kuidnerbetreuung nicht selbst leisten  
?dürfen? weil es an gesetzlicher Grundlage fehlt.

Der Instanzen-/und Institutionsweg ist erschöpft es folgt  
daher nun der totale und GEWALTSAME WIDERSTAND!



Rechtsstaat  
Bundesrepublik Deutschland  
- elektronischer Widerstand -

Der 9. Mai ist nicht länger Kriegsende sondern:  
am 9. Mai 2015 BEGINNT ein neuer Bürgerkrieg

Deutsche Gerichte MISSBRAUCHEN und BEUGEN  
das Recht. Weder das Verfassungsgericht noch der  
Europäische Gerichtshof für Menschenrechte noch  
der UN-Hochkommissar für Menschenrechte ändern  
die Benachteiligung unverheirateter deutscher Väter.

siehe hierzu: 1 BvR 50/15 Bundesverfassungsgericht  
sowie 11314/15 beim EGMR (ECHR-Lger 11.OOR)  
und G/SO 215/51 DEU (GEN) UN-Human Rights

Es kann nicht angehen:

daß man, wenn man seine (auch finanziellen) Rechte  
geltend machen will - um Prozesskostenhilfe für einen  
ab zweiter Instanz notwendigen Anwalt zu bekommen  
vorab mit den aus § 34 GmbHG resultierenden Kon-  
sequenzen (Einzug Anteile durch Restgesellschaften)  
eine eidesstattliche Versicherung angeben muß – wobei  
Klagegrund darin liegen kann daß Gelder nicht ausbe-  
zahlt werden. So gewinnt derjenige Mitgesellschafter  
der Zahlungen blockiert auch ganz ohne Verfahren.

Außerdem hat der deutsche Bundestag durch seine  
gesetzgeberische Untätigkeit bei der vom BVerfG an-  
gemahnten Reform des § 1626a BGB trotz Fristsetzung  
zur Neuregelung zum 31. Dezember 2003 Tatsachen  
geschaffen was das Abwechseln Kindern zwischen den  
Eltern angeht (Wechselmodell: in etwa „jede gerade  
Woche des Jahres bei der Mutter, jede ungerade beim  
Vater“) wodurch Unterhaltstatbestände geschaffen  
werden welche nicht entstehen würden wenn man in  
Berlin seinen Hausaufgaben gemacht hätte.

Sie NÖTIGEN Männern also auch noch Geld ab dafür  
daß sie die Erziehung/Kinderbetreuung nicht selbst leisten  
„dürfen“ weil es an gesetzlicher Grundlage fehlt.

Der Instanzen-/und Institutionsweg ist erschöpft es folgt  
daher nun der total GEWALTSAME WIDERSTAND!

[1] http://41.media.tumblr.com/af932abd66d5ba01a63fa46c34a8691e/tumblr\_no69tpfPeG1sq93cpo1\_1280.jpg

## 11.05.2015 06:26 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/118678814783>

From: haussmann.bad\_homburg@email.de [mailto:haussmann.bad\_homburg@email.de]

Sent: Sonntag, 10. Mai 2015 21:52  
To: Maximilian Baehring  
Subject: Re: RE: Menschenrechte, Grundrechte? Als Gerichte weigern wir uns einfach zu arbeiten ?

Herr Baehring : veralbern kann ich mich selbst, aber wenn ihnen tatsächlich daran liegt dann suchen sie sich eine hiv infizierte Spritze, z b am Frankfurter bshnhof, siedeln dann in die Schweiz oder die Niederlande aus und lassen sich einbürgern bevor die Symptome sichtbar werden, dann wenden Sie sich an eine renommierte Sterbehilfe Organisation die ihnen dann sicherlich weiterhelfen wird.

Hochachtungsvoll

Haussmann

??Ursprüngliche Nachricht??

Gesendet: Sonntag, 10 Mai 2015 um 20:21:10 Uhr  
Von: ?Maximilian Baehring? <maximilian@baehring.at>  
An: haussmann.bad\_homburg@email.de. [?]  
Betreff: RE: Menschenrechte, Grundrechte? Als Gerichte weigern wir uns einfach zu arbeiten ?

ORGANISIEREN SIE MIR BIITE LEGALE STERBEHILFE. ICH WILL NICHT MEHR!

Sie sehen ja was lost ist. Man weigert sich einfach - mit seltsamerweise überall gleichlautender Begründng - und unter seltsamerweise überall Anwendung der identischen Vorgehensweise: nämlich der Ablehnung der Eingabe an die jeweilige Stelle durch ?Verwerfung? bevor es zum Verfahren kommt - zu arbeiten.

Sie sind tatsächlich Opfer von eklatanter Grund- oder Menschenrechtsverletzung? Interessiert uns nicht Ist ja eigentlich nur unsere Aufgabe aber wir haben keinen Bock. Wir Juristen ud olitiker sind viel zu ?träge? zum arbeiten.

Bei den Nazis Haben Sie wenigstes die (späteren: ?Holocaust-?)Archive erhalten, der EGMR scheisst nach einem Jahr die akten weg damit das Unrecht nicht auch noch für folgenden Generatinen dokumentiert wird.

Neben der Vorratsdatenspeicherung hat man mit dem ?Otto-Katalog? der Antiterrorgesetze nach 9/11 die Bürger- und Freiheitsrechte abgebaut. Weil ein Ausländer der Steuern zahlt hier Mitspracherechte haben soll werden - wie im Faschismus - die Bürgerrechte an die NÜTZLICHKEIT des Einzelnen (Arbeitskraft) für die GesamtGESELLSCHAFT gebunden, eien kurzsischtige Strategie die schon 1933-1945 dazu führte daß man ?ASOZIALE? dann reihenweise VERGASStE und BEHINDERTE erMORDete.

Wer A sagt nämlich daß Rechte nur der hat der dafür arbeitet muß nämlich bekanntlich auch B sagen nämlich daß dann Rentner, Arbeitslose uns Behinderte keinerlei Rechte mehr haben.

Wer Bürgrechte an Arbeitskraft und Steuergeldzahlungen bindet der übersieht dabei daß jeder Mensch irgendwann mal krank wird oder Rentner der dann ?unnützig? ist für die Gesellschaft. Und spätestens dann rächt sich das kurzichtige wir geen den ?ausländischen Mitbürgern? eien Staatsbürgerschaf weil sie ja hier arbeiten. Mit den Väterrechten ist das Genauso. Das antiquierte Frauenbild aus der Zeit vor technischen Machbarkeit von DNA-Vaterschaftstests und des Sozialstaates wonach derjenige der die Kder ernährt auch der Vater ist ist nichts als KINDERHANDEL. Denn so kann ich über Geldzahlungen Kinder regelrecht ?KAUFEN?. Und da gilt dann das selbe. Sobald ich arbeitslos oder kreakn werde werden die Kidner an den nächsten ?WEIRTVERKAUFT?(-MIETET) der mehr leisten kann lass ein Vorgänger. Wie bei den biblischen ?Heuschrecken? (die Müntefering(?) so gerne zitierte): Ist ein Feld abgegrast: auf zum nächsten.Das einzige was uns die wir an der Macht sind interssiert ist wie wir das traditionelle Rollenmodell so ausnutzen daß irgendwelche Schlamphen Männer durch ein Kidner in die Welt setzen größtmöglich ausnehmen und ruinieren können ohen dabei auch nur die geringsten Pflichten zu haben. Geld ?verdienen? durch (das Resultat von) ?schnaggserln?, mit anderen Worten: Nütten.

NACH MEINEN MEHRERN HUNGER UND DURSTSTREIKS IST seit 2012 MEINE GESUNDHEIT extremst ANGEGRIFFEN! Der medikamentösen Vergiftungen wegen?

Nach meinem Suizidversuch in den man mich mit volelr absicht getrieben hat am 24.12.2014 bin ich extrem geschächt. Ich glaube jedenefalls nicht meien 40. Gebrurtstag Mitte/Ende Juli noch zu erleben. Abegesehen davon: Ich will das auch gar nicht mehr, denn: diese verlogene Gesellschaft kotzt mich sowas von an!

> Kann ich Ihnen noch irgendwie helfen.

Daher: suchen sie mir bitte eine straffreie und legale Möglichkeit aus diesem Leiden via Schweiz oder den Niederlanden ein Ende zu setzen. Das ist Ergebnis einer langen und reiflichen Überlegung nachweislich seit 2003! Ich hab die Schnauze voll.

Und sorgens Sie dafür daß sde Akten im Kampf gegen das Unrecht her nicht vernichtete werden. Das ist ja schlimmer als unter Hitler.

mit freundlichem Gru&SZlig; / Yours sincerelyMaximilian Baehring

[?]

??BEGIN PGP PUBLIC KEY BLOCK??  
Version: GnuPG v2

mQGifBFRbtw0RBACmtrehmuVpR0EiXIEcdI9AtnGIK7BvVidu+EEJAg8bpnzxZ3G

[?]=kOqh  
??END PGP PUBLIC KEY BLOCK??

??Original Message??

From: haussmann.bad\_homburg@email.de [mailto:haussmann.bad\_homburg@email.de]

Sent: Sonntag, 10. Mai 2015 17:21

To: Maximilian Baehring

Subject: Re: Menschenrechte, Grundrechte? Als Gerichte weigern wir uns einfach zu arbeiten ?

Herr Baehring,

Kann ich Ihnen noch irgendwie helfen. [?]

Oh

??Ursprüngliche Nachricht??

Gesendet: Samstag, 09 Mai 2015 um 17:30:18 Uhr

Von: ?Maximilian Baehring? <[maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)>

An: [?] [haussmann.bad\\_homburg@email.de](mailto:haussmann.bad_homburg@email.de)

Betreff: Menschenrechte, Grundrechte? Als Gerichte weigern wir uns einfach zu arbeiten ?

Wenn das BVerfG sich weigert zu arbeiten machen wir in satrsbourg das einfach mal genauso! Immerhin hat das Amtsgericht Bad Homburg den ordentlichen Instanzenweg ja blockiert indem es Beschlüsse anstatt ordnetlicher Urteile abfasst damit die Rechtsmittel von Berufung und Revision nicht zur Verfügung stehen.

Abgesehen davon daß wir die Leute die ihre gutes recht einklagenw ollen ja außerprozessual dazu zwingen Verfahren zu verlieren wil wir Ihnen keinen Anwlat zur Verfügung stellen so sie sich nicht erpressen lassen noch vor einem verfahren einen Offenbaruseid zu leisten bei dem ihr Vermögen flöten geht (Einziehen von Geschäftsanteilen durch die Restgesellschafter im GmbH

Vertrag) und sie im Prinzipp zustimmen müssen Unzerhalts- Umagns- / Sorgerechtreglungen zuzustimmen die sie so nie haben wollten. DAS IST STRAFBARE NÖTIGUNG IM AMTE!

Ich habe von Anfang an ein geteiltes Sorgercht haben wollen ? unter anderem um diesen Umstand zu umgehen indem ich das Kidn anteiligs selbst in Eigenleistung betreue ? hauptsächlich aber natrülcihw eil ich wegen der REIKI Sekte besorgt bin.Das ganze ist eine unglaubliche Schweinerei. WAS ALS OPTION BLEIBT IST GEWALTSAMER TERROR GEGEN DEN STAAT UND SEINE ORGANE!

mit freundlichem Gru&SZlig: / Yours sincerely

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4

60316 Frankfurt a.M.

Germany

[maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)

Fon: +49 (0)69 17320776

Fon: +49 (0)176 65605075

Fon: +49 (0)174 3639226

Fax: +49 (0)69 67831634

**Ohne irgendeine Begründung  
verworfen / Akten vernichtet!**

[1] [http://41.media.tumblr.com/0decf0f7b6d39e8b45ae952dec8d9185/tumblr\\_no69vcd5ei1sq93cpo4\\_r1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/0decf0f7b6d39e8b45ae952dec8d9185/tumblr_no69vcd5ei1sq93cpo4_r1_1280.jpg)

**Maximilian Baehring**

---

**From:** haussmann.bad\_homburg@email.de  
**Sent:** Sonntag, 10. Mai 2015 21:52  
**To:** Maximilian Baehring  
**Subject:** Re: RE: Menschenrechte, Grundrechte? Als Gerichte weigern wir uns einfach zu arbeiten ...

Herr Baehring : veralbern kann ich mich selbst, aber wenn ihnen tatsächlich daran liegt dann **suchen sie sich eine hiv infizierte Spritze**, z b am Frankfurter bshnhof, siedeln dann in die Schweiz oder die Niederlande aus und lassen sich einbürgern bevor die Symptome sichtbar werden, dann wenden Sie sich an eine renommierte Sterbehilfe Organisation die ihnen dann sicherlich weiterhelfen wird.

Hochachtungsvoll

Hausmann

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Gesendet: Sonntag, 10 Mai 2015 um 20:21:10 Uhr

Von: "Maximilian Baehring" <maximilian@baehring.at>

An:

haussmann.bad\_homburg@email.de, veralberner.org, vera\_la\_pregnante@paleo.m  
a, mailman@  
socialist.org.de, altheim@bundesrat.de, altheim@bundesrat.de, altheim@b  
.com, megan@bundesrat.de, b.baehring@bundesrat.de, b.baehring@bundesrat.de,  
b.baehring@bundesrat.de

Betreff: RE: Menschenrechte, Grundrechte? Als Gerichte weigern wir uns einfach zu arbeiten ...

ORGANISIEREN SIE MIR BIITE LEGALE **STERBEHILFE**. ICH WILL NICHT MEHR!

Sie sehen ja was lost ist. Man weigert sich einfach - mit seltsamerweise überall gleichlautender Begründng - und unter seltsamerweise überall Anwendung der identischen Vorgehensweise: nämlich der Ablehnung der Eingabe an die jeweilige Stelle durch "Verwerfung" bevor es zum Verfahren kommt - zu arbeiten.

Sie sind tatsächlich Opfer von eklatanter Grund- oder Menschenrechtsverletzung? Interresseiert uns nicht Ist ja eigentlich nur unsere Aufgabe aber wir haben keinen Bock. Wir Juristen ud olitiker sind viel zu "träge" zum arbeiten.

Bei den Nazis Haben Sie wenigstes die (späteren: "Holocaust-")Archive erhalten, der EGMR scheisst nach einem Jahr die akten weg damit das Unrecht nicht auch noch für folgenden Generatinen dokumentiert wird.

Neben der Vorratsdatenspeicherung hat man mit dem "Otto-Katalog" der Antiterrorgesetze nach 9/11 die Bürger- und Freiheitsrechte abgebaut. Weil ein Ausländer der Steuern zahlt hier Mitspracherechte haben soll werden - wie im Faschismus - die Bürgerrechte an die NÜTZLICHKEIT des

[2] [http://41.media.tumblr.com/f328a608c2c1da59dde82de543befdc3/tumblr\\_no69vcd5ei1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/f328a608c2c1da59dde82de543befdc3/tumblr_no69vcd5ei1sq93cpo1_1280.jpg)

Wer A sagt nämlich daß Rechte nur der hat der dafür arbeitet muß nämlich bekanntlich auch B sagen nämlich daß dann Rentner, Arbeitslose und Behinderte keinerlei Rechte mehr haben.

Wer Bürgrechte an Arbeitskraft und Steuergeldzahlungen bindet der übersieht dabei daß jeder Mensch irgendwann mal krank wird oder Rentner der dann "unnützlich" ist für die Gesellschaft. Und spätestens dann rächt sich das kurzzeitige wie gegen den "ausländischen Mitbürgern" einen Staatsbürgerschaft weil sie ja hier arbeiten. Mit den Väterrechten ist das Genauso. Das antiquierte Frauenbild aus der Zeit vor technischen Machbarkeit von DNA-Vaterschaftstests und des Sozialstaates wonach derjenige der die Kinder ernährt auch der Vater ist ist nichts als KINDERHANDEL. Denn so kann ich über Geldzahlungen Kinder regelrecht "KAUFEN". Und da gilt dann das selbe. Sobald ich arbeitslos oder krank werde werden die Kinder an den nächsten "WEIERTVERKAUFT" (-MIETET) der mehr leisten kann lass ein Vorgänger. Wie bei den biblischen "Heuschrecken" (die Muntefering(?) so gerne zitierte): Ist ein Feld abgegrast: auf zum nächsten.

Das einzige was uns die wir an der Macht sind interessiert ist wie wir das traditionelle Rollenmodell so ausnutzen daß irgendwelche Schlampen Männer durch ein Kind in die Welt setzen größtmöglich ausnehmen und ruinieren können ohne dabei auch nur die geringsten Pflichten zu haben. Geld "verdienen" durch (das Resultat von) "schnaggserln", mit anderen Worten: Nutten.

NACH MEINEN MEHRERN HUNGER UND DURSTSTREIKS IST SEIT 2012 MEINE GESUNDHEIT extremst ANGEGRIFFEN! Der medikamentösen Vergiftungen wegen? Nach meinem Suizidversuch in den man mich mit vieler Absicht getrieben hat am 24.12.2014 bin ich extrem geschächt. Ich glaube jedenefalls nicht meinen 40. Geburtstag Mitte/Ende Juli noch zu erleben. Abgesehen davon: Ich will das auch gar nicht mehr, denn: diese verlogene Gesellschaft kotzt mich sowas von an!

> Kann ich Ihnen noch irgendwie helfen.

Daher: suchen sie mir bitte eine straffreie und legale Möglichkeit aus diesem Leiden via Schweiz oder den Niederlanden ein Ende zu setzen. Das ist Ergebnis einer langen und reiflichen Überlegung nachweislich seit 2003! Ich hab die Schnauze voll.

Und sorgens Sie dafür daß sde Akten im Kampf gegen das Unrecht her nicht vernichtete werden. Das ist ja schlimmer als unter Hitler.

mit freundlichem Gru&SZlig; / Yours sincerely

Maximilian Baehring  
Hoelderlinstrasse 4  
60316 Frankfurt a.M.  
Germany  
maximilian@baehring.at  
Fon: +49 (0)69 17320776

[3] [http://36.media.tumblr.com/32e34e7c0c90c097b48325839996b62d/tumblr\\_no69vcd5ei1sq93cpo2\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/32e34e7c0c90c097b48325839996b62d/tumblr_no69vcd5ei1sq93cpo2_1280.jpg)

-----Original Message-----

From: haussmann.bad\_homburg@email.de  
[mailto:haussmann.bad\_homburg@email.de]  
Sent: Sonntag, 10. Mai 2015 17:21  
To: Maximilian Baehring  
Subject: Re: Menschenrechte, Grundrechte? Als Gerichte weigern wir uns einfach zu arbeiten ...

Herr Baehring,

Kann ich Ihnen noch irgendwie helfen. ~~Wenn nicht, würde ich die BVBen~~  
~~nicht aus dem Verteiler ra nehmen.~~

~~Viele Dank - grüße und einen schönen Sonntag noch.~~

Oh

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Gesendet: Samstag, 09 Mai 2015 um 17:30:18 Uhr  
Von: "Maximilian Baehring" <maximilian@baehring.at>  
An: RA ~~Rechtsanwalt~~-~~Rechtsanwalt~~.de, ~~Rechtsanwalt~~-~~Rechtsanwalt~~.de,  
~~Rechtsanwalt~~.de, haussmann.bad\_homburg@email.de

Betreff: Menschenrechte, Grundrechte? Als Gerichte weigern wir uns einfach zu arbeiten ...  
Wenn das BVerfg sich weigert zu arbeiten machen wir in satsrbourg das einfach mal genauso! Immerhin hat das Amtsgericht Bad Homburg den ordentlichen Instanzenweg ja blockiert indem es Beschlüsse anstatt ordnetlicher Urteile abfasst damit die Rechtsmittel von Berufung und Revision nicht zur Verfügung stehen.

Abgesehen davon daß wir die Leute die ihre gutes recht einklagenw ollen ja außerprozessual dazu zwingen Verfahren zu verlieren wil wir Ihnen keinen Anwlat zur Verfügung stellen so sie sich nicht erpressen lassen noch vor einem verfahren einen Offenbarusgeid zu leisten bei dem ihr Vermögen flöten geht (Einziehen von Geschäftsanteilen durch die Restgesellschafter im GmbH Vertrag) und sie im Prinzipp zustimmen müssen Unzerhalts- Umagns- / Sorgerechtreglungen zuzustimmen die sie so nie haben wollten. DAS IST STRAFBARE NÖTIGUNG IM AMTE!

Ich habe von Anfang an ein geteiltes Sorgercht haben wollen - unter anderem um diesen Umstand zu umgehen indem ich das Kidn anteiligs selbst in Eigenleistung betreue - hauptsächlich aber natrülcihw eil ich wegen der REIKI Sekte besorgt bin.

Das ganze ist eine unglaubliche Schweinerei.

WAS ALS OPTION BLEIBT IST GEWALTSAMER TERROR GEGEN DEN STAAT UND SEINE

[4] http://40.media.tumblr.com/9291360d141ca487394a0945482a79c2/tumblr\_no69vcd5ei1sq93cpo3\_1280.jpg

# 14.05.2015 03:31 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/118917530113>

neuerliche Beschwerden

**Maximilian Baehring**  
 Hoelderlinstrasse 4  
 60316 Frankfurt a.M.  
 Germany  
[maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)  
 Fax: +49 (0) 69/6781346

European Court for Human Rights  
 Council of Europe  
 Allée Avenue des Droits de l'Homme 1  
 67075 Strasbourg Cedex  
 France

13. Mai 2015

Hiermit lege ich Menschenrechtsbeschwerde ein, verletzt ist mein Recht auf ein faires Verfahren.

Ich kann nicht vor den Bundesgerichtshof oder das Oberlandesgericht ziehen weil mir ein Rechtsanwalt verweigert wird. Damit ist der Rechtsweg erschöpft. Zudem leie ich neue Beweise vor (Kriegserklärung).

Wenn man seine (auch finanziellen) Rechte geltend machen will - um Prozesskostenhilfe für einen ab zweiter Instanz notwendigen Anwalt zu bekommen muß man vorab mit den aus § 34 GmbHG resultierenden Konsequenzen (Einzug Anteile durch Restgesellschaftler) eine eidesstattliche Versicherung über das Vermögen abgeben- wobei Klagegrund darin liegen kann daß Gelder nicht ausbezahlt werden. So gewinnt derjenige Mitgesellschafter der illegale Zahlungen blockiert auch ganz ohne letztinstanzliches Verfahren!

Abgesehen davon sollte ursprünglich ein geteiltes Sorgerecht – immerhin wohnten beide Elternteile in der gleichen Kleinstadt – bei dem das Kind jede gerade Woche / ungerade Woche zwischen den Wohnsitzen der Elternteile hin und her pendelt geschaffen werden. Das wirkt sich natürlich auch aus auf eventuelle Unterhaltszahlungen, denn es ist nicht einzusehen daß derjenige Elternteil derd as Kind bei sich großwerden lässt an den anderen Unetrahlöt bezahlt, weil dei Kidnereziehung und Versorgung ja vollständig in Eigenleistung geschieht. Wozu soll ich eine Ex mit der ich mir nichts mehr zu sagen habe weil ich mich von ihr getrennt habe nachdem Sie mit dem Kind gefährlichen pseudomedizinischen Sekten-Larifari veranstalten wollte und mir das Sorgercht deshalb nicht zugestehen wollte damit ich das aufwachsen des Kindes in der Skete nicht verhindere für ihre Fehl-erziehung auch noch bezahlen? Das Geld landet doch sowiso alles in „Reiki-Seminaren!“, also bei der Sekte und nicht beim Kind. Lieber beauftrage und bezahle ich von diesem Geld ich eien Erzieherin die mir Genehm ist und meine Vorstellungen der Kindererziehung druchsetzt falls ich die Erziehung und Versorgung des Kindes eben nicht sogar anteilig selbst übernehme. Schon deshalb sollten hinsichtlich Vermögensaukünften keinerlei Tatsachen geschaffen werden.

Ich füge noch Material über die angeblichen Bedrohungen gegen Richter bei (wer läßt hier bitteschön wen zusammenschlagen?) Sie sind Bestandteil meines Bürgerkrieges gegen die Budnesrepublik der bisherisnofern erfolgreich war als der §1626a BGB am 16. April 2013 binnen Jahresfrist nach meiner Kiregserklärung an den deutschen Bundestag am 14./15. April 2012 geändert wurde anchdem – und das war Grund der Kriegserklärung ein Dekade lang nicht geschehen war.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte - Beschwerdeformular

**I. Liste der beigefügten Unterlagen**  
 Sie sollten vollständige und lesbare Kopien sämtlicher Unterlagen beifügen. Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale Sie MÜSSEN:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren;
- Unterlagen NICHT heften, klammern oder kleben.

45. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf.

1. Schreiben des Maximilian Bähring an den EGMR vom 13. Mai 2015
2. Deckblatt "Geschlechtsumwandlung per Reiki"
3. Kriegserklärung als Petition an den Deutschen Bundestag (doppelseitig, Eingangsbestätigung)
4. 2 Seiten Petitionen an den Deutschen Bundestag (Pet A-17-99-1030-021771 vom 14. und 15.04.2015)
5. Auszug "Die elterliche Sorge des nichtehelichen Vaters - eine verfassungsfeindliche Reform"
6. "... so lange wie möglich Kontakt zu vereiteln ... in der zeichenzeit dei der vater dem Kind entfremdet"
7. 3 Seiten "Erklärung"en "des deutschen Widerstands im Kampf für Menschenrechte"
8. 4 Seiten "Brennende Polizeiautos sind ein Vorgeschmack" zu den Unruhen im Ostend, Frankfurt a.M.
9. 2 Seiten mit Fotos der mir VON POLIZISTEN am 23. Mai 2013 zugefügten Verletzungen
10. Fotos des Suizidversuches anlässlich d"TAKTIVOLL"er gerichtlicher Zustellung an Heiligabend, 24. Dezember 2014
11. 11 Seiten Beschwerdeformular EGMR vom 22. Februar korrigierte Neu-Fassung vom 15. April 2015
12. angefochtener Beschluss 1 BvR 50/15 BVerfG Karlsruhe vom 27. Januar 2015
13. 16 Seiten Klagschrift der Verfassungsbeschwerde
14. "Hausgeburten erhöhen Neonatale Sterblichkeit" wegen der Gefährdung des Kindes bei Hausgeburt mit Reiki
15. 5 Seiten Auszüge aus Broschüre "OKKULTISMUS UND SATANISMUS" der Stadt Hamburg zu Reiki-Gefahren
16. 9 Seiten mit Verfassungsbeschwerde angefochtener Beschluss 3 UF 70/14 OLG Frankfurt a.M. vom 15. Dezember
17. sofortige Beschwerde in 92 F 493/13 EASO AG Bad Homburg v.d.H. vom 30. Januar 2014
18. 3 Seiten Beschluss 92 F 493/13 SO AG Bad Homburg v.d.H. vom 23. Januar 2014
19. Antrag auf Anerkennung der Vaterschaft Jugendamt Bad Homburg vom 20. September 2000
20. Jugendamt Bad Homburg Weigerung Gegenzeichnung Vaterschaftsanerkennungsurkunde vom 1. November 2000
21. "Begründung:" Schreiben des mütterlichen Rechtsanwaltes Asfour vom 16. März 2001
22. 2 Seiten Urteil 9F 104/01 KI AG Bad Homburg v.d.H. positive Vaterschaftsfeststellung entgegen Mutterwillen
23. \_\_\_\_\_
24. \_\_\_\_\_
25. \_\_\_\_\_

[1] http://40.media.tumblr.com/4cb2816d75b697a7fcf065784d1ad55b/tumblr\_nobls4yqTB1sq93cpo1\_1280.jpg

**Beschwerdegegenstand**

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist (siehe Artikel 35 Absatz 1 der Konvention) müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G) (Artikel 47 Absatz 2 (a) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Der Beschwerdeführer kann seine Angaben auf einem dem Beschwerdeformular beigelegten gesonderten Dokument ergänzen, das 20 Seiten nicht überschreiten darf (Artikel 47 Absatz 2 (b) der Verfahrensordnung); von der Begrenzung der Seitenzahl ausgenommen sind Kopien von Dokumenten und Entscheidungen.

**E. Darlegung des Sachverhalts**

34.

Man verweigert mir einen Anwalt.

So kann ich keinerlei Gerichts-Verfahren über die erste Instanz hinaus führen.

Deshalb habe ich

SEIT 14 (IN WORTEN: VIERZEHN!) JAHREN KEINERLEI KONTAKT ZU MEINEM KIND!

Meine Ex bedroht und erpresst mich, ruiniert meine Firma weshalb ich arbeitslos bin, man verleumdet mich, man bedroht ich mit richterlicher Willkür und Polizei-Gewalt.

ICH WURDE VON POLZISTEN ERST BEDROHT UND DANN ZUSAMMENGESCHLAGEN UND ZWAR WEIL ICH EINE DIENSTAUF SICHTBESCHWERDE UND STRAFANZEIGEN GEGEN POLZISTEN EINGEREICHT HATTE!

Dazu gibt es auch eine Petition beim Europäischen Parlament.

**Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)**

35.

siehe Anschreiben:

Ich lege Menschenrechtsbeschwerde ein, verletzt ist mein Recht auf ein faires Verfahren.

Ich kann nicht vor den Bundesgerichtshof oder das Oberlandesgericht ziehen weil mir ein Rechtsanwalt verweigert wird. Damit ist der Rechtsweg erschöpft. Zudem lege ich neue Beweise vor (Kriegserklärung).

Wenn man seine (auch finanziellen) Rechte geltend machen will - um Prozesskostenhilfe für einen ab zweiter Instanz notwendigen Anwalt zu bekommen muß man vorab mit den aus § 34 GmbHG resultierenden Konsequenzen (Einzug Anteile durch Restgesellschafter) eine eidesstattliche Versicherung über das Vermögen abgeben - wobei Klagegrund darin liegen kann daß Gelder nicht ausbezahlt werden. So gewinnt derjenige Mitgesellschafter der illegale Zahlungen blockiert ganz ohne letztinstanzliches Verfahren!

Abgesehen davon sollte ursprünglich ein geteiltes Sorgerecht - immerhin wohnen beide Elternteile in der gleichen Kleinstadt - bei dem das Kind jede gerade Woche / ungerade Woche zwischen den Wohnsitz Elternteile hin und her pendelt geschaffen werden. Das wirkt sich natürlich auch auf eventuelle Unterhaltszahlungen, denn es ist nicht einzusehen daß derjenige Elternteil der das Kind bei sich großwerden lässt an den anderen Unterhalt bezahlt, weil die Kindererziehung und Versorgung ja vollständig in Eigenleistung geschieht. Wozu soll ich eine Ex mit der ich mir nichts mehr zu sagen habe we mich von ihr getrennt habe nachdem Sie mit dem Kind gefährlichen pseudomedizinischen Sekten-Larifari veranstalten wollte und mir das Sorgerecht deshalb nicht zugestehen wollte damit ich das Aufwachsen des Kindes der Sekte nicht verhindere für ihre Fehlerziehung auch noch bezahlen? Das Geld landet doch sowieso alles in Reiki-Seminaren!, also bei der Sekte und nicht beim Kind. Lieber beauftrage und bezahle ich von diesem Geld Erzieherin die mir genehm ist und meine Vorstellungen der Kindererziehung durchsetzt falls ich die Erzieherin Versorgung des Kindes eben nicht sogar anteilig selbst übernehme. Schon deshalb sollten hinsichtlich Vermögensaukkünften keinerlei Tatsachen geschaffen werden.

Ich füge noch Material über die angeblichen Bedrohungen gegen Richter bei (wer läßt hier bitteschön wen zusammenschlagen?) Sie sind Bestandteil meines Bürgerkrieges gegen die Bundesrepublik der bisher in Deutschland erfolgreich war als der §1626a BGB am 16. April 2013 binnen Jahresfrist nach meiner Kriegserklärung an den deutschen Bundestag am 14./15. April 2012 geändert wurde nachdem - und das war Grund der Kriegserklärung, eine Dekade lang nicht geschehen war.

**Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)**

36.

siehe <http://take-ca.re/>

Aus unehelicher ehelicher Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt geht ein gemeinsames Kind hervor.

Kindes-mutter ist Mitglied einer pseudomedizinischen Sekte ("Reiki") der Großmutter die "Heilen durch Hand-auflegen" betreibt. (<http://reiki-direkt.de/huessner/> oder <http://take-ca.re/huessner/>) Vater will nicht daß das Kind im Sinne der Sekte erzogen wird.

Mutter verweigert Sorgerechtsklärung für das Kind abzugeben um Vater daran zu hindern die Religion, also über die Sektenzugehörigkeit zu bestimmen und/oder schulmedizinische Behandlung für das Kind durchzusetzen. Daraufhin erfolgt aufgrund dieses Vertrauensbruchs Trennung.

Nach der Geburt will der Vater Umgang mit seinem Kind haben, es also besuchen oder daß es ihn besucht! Um das zu verhindern gibt die Mutter an er sei gar nicht Vater des eigenen Kindes, wohl-gemerkt nachdem sie ihn vorher urkundlich beim Jugendamt als Vater angegeben hat um Unterhalt kassieren zu können. (Den hätte der Vater vermeiden können wenn es zu einer sogenannten Residenzlösung gekommen wäre, also bei vollem Sorg- und Umgangsrecht des Vaters das Kind zwischen den Elternteilen "gependelt" wäre, beispielsweise jede gerade Woche bei Papa, jede ungerade Woche bei Mama). Hierfür hat der Vater sogar noch jahrelang große Wohnung vorgehalten während er Gerichtsentscheidungen abwarten mußte. Da so zudem identischer finanzieller Erziehungsaufwand für beide Elternteile entsteht wäre Unterhaltspflicht weggefallen.

Der Kindes-vater muß sich, nach der Neuregelung des § 1626a BGB anders als die Frau, - "Wohlverhalten" - wenn er das Sorgerecht haben will. Hat diese - beispielsweise als Alkoholikerin beim Stillen die "Tüte voll Hardenberg" oder schädigt das Kind - dann gilt kein Kindeswohlvorbehalt, keine Kindeswohlprüfung, dann muß ein Verfahren zur Aberkennung des Sorgerechtes eingeleitet werden § 1666 BGB.

auch als Download unter <http://central.banktunnel.eu/download/> und <http://central.banktunnel.eu/tumblr.com/>

**F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der**

37. Geltend gemachte Artikel  
Artikel 14

Erläuterung  
Ich werde diskriminiert weil ich

- ein Mann bin
- als behindert verleumdet werde

Artikel 4

Man hat alles getan um mein Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist zu behindern.

Die Bundesrepublik hat ein Gesetz nicht geändert das gegen die Verfassung und mein Recht zur Klage ein Jahrzehnt lang behindert

[2] [http://41.media.tumblr.com/ff2e5236776f7ef2bb306b32053f32f7/tumblr\\_nobls4yqTB1sq93cpo2\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/ff2e5236776f7ef2bb306b32053f32f7/tumblr_nobls4yqTB1sq93cpo2_1280.jpg)

G. Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.

Table with 2 columns: Beschwerdepunkt and Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung. Contains text for 38th point regarding German constitutional and state court proceedings.

39. Gibt es oder gab es einen Rechtsbehelf, der nicht eingelegt wurde? (Yes/No)
40. Wenn ja, welcher Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt? Warum? (Text area with handwritten note: Man verweigert mir einen Anwalt!)

H. Angaben zu anderen internationalen Instanzen (sofern angerufen)

41. Haben Sie einen dieser Beschwerdepunkte einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt? (Yes/No)
42. Wenn ja, fassen Sie das Verfahren kurz und präzise zusammen... (Detailed handwritten text about legal proceedings in Germany)
43. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig? (Yes/No)
44. Wenn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die BeschwerDENummer(n) an. (Not relevant)

Sonstige Anmerkungen

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

45. Anmerkungen

Text area for additional remarks.

Erklärung und Unterschrift

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

47. Datum

Date selection grid showing 27/09/2012.

Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.

48. Unterschrift(en) [X] Beschwerdeführer [ ] Bevollmächtigte(r) - bitte Zutreffendes ankreuzen

Handwritten signature in a text box.

Bestätigung der Kontaktperson

Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll.

49. Name und Anschrift [X] des Beschwerdeführers [ ] des Bevollmächtigten - bitte Zutreffendes ankreuzen

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt a.M.
Germany

http://tabea-ca.se/

Gericht Bad Homburg

:hlechtsuMwandlung per Reiki!

d des Streits ist, daß die Mutter der Frau Riek nach Ihrer Auffassung
idlichen Einfluß auf Ihre ehemalige Lebensgefährtin hat und Sie auch
idlichen Einfluß auf das gemeinsame Kind befürchten. Als Beispiel
darauf verwiesen, daß die Mutter der Frau Riek durch Handauflegen
irzeugung gekommen sei, daß gezeugte Kind werde ein Sohn, wäh-
ahndeinden Ärzte mit einer Wahrscheinlichkeit von über 90 % die
er Tochter prognostizieren. Hiervon habe sich Frau Riek unter dem
er Mutter nicht überzeugen lassen und vertrete beharrlich die Auffas-
sie einen Sohn erwarte.

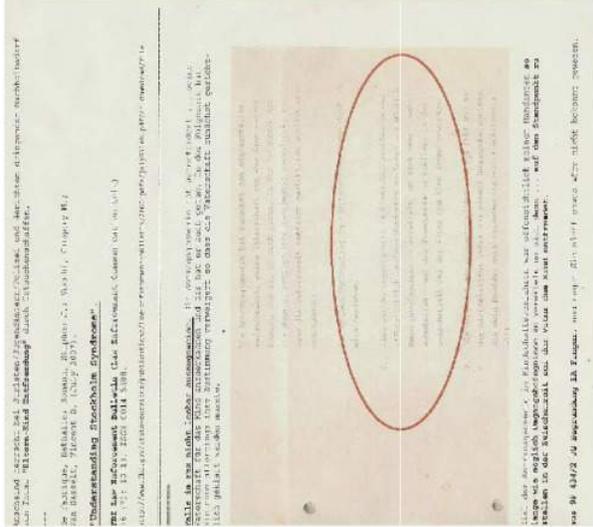
so wörtlich: „männliche Seele“

weigert sich ferner, sich damit einverstanden zu erklären, daß Sie
n mit ihr die Sorge für das erwartete Kind übernehmen werden.

[3] [http://36.media.tumblr.com/6971b8b681b461adf1e7313e8a761dcc/tumblr\\_nobls4yqTB1sq93cpo3\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/6971b8b681b461adf1e7313e8a761dcc/tumblr_nobls4yqTB1sq93cpo3_1280.jpg)



[4] [http://40.media.tumblr.com/e3bb61bed20fc5d781a7743fa8605d1c/tumblr\\_nobls4yqTB1sq93cpo4\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/e3bb61bed20fc5d781a7743fa8605d1c/tumblr_nobls4yqTB1sq93cpo4_1280.jpg)



„So lange wie möglich“ ...  
**KONTAKT** ...  
 „zu vereiteln“  
 um sich dann auf den  
 Standpunkt zu stellen in  
 der Zwischen-  
 zeit sei der  
 Vater dem  
 Kind  
 entfremdet“

9F 434/02 UG - AG Bad Homburg  
 Dr. jur. Peter Finger



Erklärung des deutschen Widerstand  
 Kampf für Menschenrecht

Auch Väter und insbesondere Behinderte solche haben eine Menschenwürde die ihnen den Genuß von Menschenrechten erlaubt.

In Deutschland bekam ein Vater der nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet ist nur dann ein Sorgerecht wenn diese es ihm explizit einräumte. Dies verstieß sowohl gegen das Grundgesetz als auch gegen die Menschenrechte was sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch die europäische Gerichtshof für Menschenrechte eingedämmt haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil I BvR 933/01 2003 die Bundesregierung dazu verurteilt das Sorgerecht so abzuändern daß es geschlechtergleichberechtigt ist und somit das Recht des Vaters auf ein Familienleben mit seinem leiblichen Kind verletzt. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht der Bundesregierung Frist gesetzt bis zum 31. 12. 2003. Doch den Bundestag kümmert das nicht.

**Mehrfach wurde die Bundesrepublik Deutschland, das sind wir, alle Deutsche, verurteilt beim Sorgerecht eklatante Menschenrechtsverstöße zu begehen vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.** Das sind unter anderem die Fälle Zaunegger, Elsholz Sommerfeld und Görgülü.

Am 14./15. April 2012 habe ich der Bundesrepublik mit Hinweis auf den Gesetzgebungsnotstand den Bürgerkrieg erklärt (Petition Pet A-17-99-1930-021771). Wohl absichtlich hat man dann wieder Zeit – und zwar (wie seltsam: exakt) ein ganzes Jahr verstreichen lassen damit der Bundestag dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen dieses Machtspiels zeigen konnte daß es ihn überhaupt nicht interessiert was im Grundgesetz steht und er Bundesgesetze erlassen kann die dann mühsam vom Verfassungsgericht einkassiert werden so viel er will.

Am 16. April 2013 änderte er den § 1626a BGB. Das sind weitere 10 (in Worten zehn) verlorene Jahre in denen Mütter Vätern ihr Sorge-recht streitig gemacht haben und die Kinder entfremden konnten.

Situation vor der Änderung:

Der Vater bekommt das gemeinsame Sorgerecht falls die Mutter es eintragen läßt.

Situation seit der Änderung:

Der Vater bekommt das Sorgerecht wenn die Mutter bei Gericht nicht ihr Veto einlegt.

Das ist keine Verbesserung sondern das selbe in grün. In der Zwischenzeit sind mehr als 800.000 Väter Opfer dieser Sorgerechtsregelung geworden. Der Verfasser sieht sein Kind seit 1 Jahren nicht.



Hätte ich nicht am 14./15. April 2012 den Not-/Widerstandsfall (Bürgerkriegszustand) erklärt dann wäre der gegen Verfassung und Menschenrechte verstoßende § 1626a BGB immer noch in Kraft, der genau 1 Jahr nach meiner Kriegserklärung am 16. April 2013 geändert worden ist.

Möglicherweise weil man beim Bundestag gedacht hat die Jahresfrist die das Bundesverfassungsgericht dem Bundestag 2003 gesetzt hatte sei eine Jahresfrist aus 2013?

Schon wieder mußte ich per Performancekunst – wie schon 2002/03 - demonstrieren daß bei weiteren Verzögerungen und offensichtlichen Rechtsbeugungen des Totalversagens des deutschen Rechtssystems Unruhen und Krawalle zu befürchten sind: Leite ich zudem jene Drohungen (der Sekte?) die sich gegen mich richten weiter an Jugendamt, Polizei, Amts- und Staatsanwaltschaft und tue so als wären es Drohungen gegen diese dann bekomme ich richtig Ärger.

Bei „Auto zerkratzen“ kann „die Polizei“ auch ermitteln, aber nur dann wenn es sich nicht um meine Mercedes-A-Klasse handelt. Jetzt müssten Sie nur noch vertauschte Täter / Opfer richtigstellen! AZ: 3660 Js 219084/07 StA Frankfurt a.M.

Außerdem habe ich ein Experiment gemacht. Ich wollte durch Selbstbezeichnung herausfinden ob „die Polizei“ Telefonate aufzeichnet. Das macht Sie. Damit steht dem nichts mehr im Wege anhand der Telefonate von damals nachzuweisen daß es sich bei meiner Performance „BANK RUN – hole ich eben mein Geld aus der Bank bevor es veruntreut wird“ von Oktober 2009 um Widerstand gegen die Weigerung der „Polizei“ handelt gegen das permanente Wasserabstellen und ausplündern meines Kontos (meiner Sozialleistungen) trotz widerrufener Einzugsberechtigungen durch Abbuchungen von Druckerkolonnen (Alice / Frankfurter Sparkasse 1822) tätig zu werden. AZ: 30 C 1503/10 25 AG Frankfurt a.M.

Dafür daß die Polizei mir Anfang 2007 weigerte mir zu Helfen Anspruch auf einen Anwalt der für mich Sozialleistungen erstreiten sollte gegen das Rhein-Main Jobcenter und die ganz offensichtliche ERFOLTERung einer Begutachtung haben wir ja schon Beweis. 3 ZS 1795/08 GStA Frankfurt a.M.

Damals hätten „Polizisten“ mich durch solch mehmonatiges Aushungern fast umgebracht.

Aber wir wissen ja daß „die Polizei“ nur tätig wird wenn Sie Ihre prügelnden „Beamten“ dadurch reinwaschen kann Opfer massiver staatlicher Willkür in Psychatrien verschwinden zu lassen.



Wenn wir das Sorgerecht nicht mehr an natürliche Elternschaft binder warum betrifft das nur die männliche Elternschaft und nicht genauso die weibliche?

*Ironie: Warum wechseln wir Elternschaft gelich nicht nach einem Rotationsmodellalle paar Tage zwischen den unterschiedlichen „Stechern“ einer promiskuen /Nutti zwischen den männlichen Mitglieder irgendwelcher Sado-Maso Swingerclubs?*

Wollen diejenigend die ein Problem mit ihrer (von mir aus „gottgewollten“) Sexualität haben uns einreden abnorme statt invito Elternschaften aus der Petrischale oder Kinder die (am besten noch gegen ged aus der dritten Welt) adoptiert wurden seien besser?



elternabend- arschloch-gefickt.jpg



[5] [http://40.media.tumblr.com/e584e008e34817758998725507593db5/tumblr\\_nobls4yqTB1sq93cpo5\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/e584e008e34817758998725507593db5/tumblr_nobls4yqTB1sq93cpo5_1280.jpg)

In Bundestags-Petition: Pet A-17-99-1030-021171 vom 14./15. April 2012 wurde der Bundesrepublik Deutschland, „urkenstaat seitens des Deutschen elektronischen Widerstandes, („Bundesrepublik Deutschland, Rechtsstaat“) der Bürgerkrieg erklärt.

Rechtswort: Bundesrepublik Deutschland elektronischer Widerstand

Grund war das Urteil 1 BvR 933/01 vom 29. Januar 2003 des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe in welchem der Deutsche Bundestag aufgefördert wurde bis zum 31. Dezember 2003 den § 1626a BGB verfassungskonform zu reformieren. Das ist das „Sorgerecht unweirheiteter Väter“! Die Bundesrepublik wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mehrfach verurteilt beim Sorgerecht Menschenrechtsverbrechen an Vätern zu begehen (2020/04 vom 3. Dezember 2009). Erst am 19. Mai 2013 wurde das Gesetz reformiert: zum schlechteren mit mütterlichem Sonder-Vetorecht.

Zudem hatten sowohl die Frankfurter als auch die Bad Homburger Polizei sich gegenüber Vätern die Gerichtsentscheide (Umgangsrecht) durchsetzen lassen wollten sich geweigert Hilfe zu leisten. Stattdessen wurde man verleumdete (nachweislicher Falschwurf Drogennahme), „verprügelt“, die Firma wurde ruiniert, und bei Jobverlust weigerte man sich monatlang Sozialleistungen auszubehalten (auch nicht in Form von Lebensmitteln) wobei man den Tod des Antragstellers wenn nicht beabsichtigte zumindest billigend in Kauf nahm. Es gab hiergegen mehrere Hungerstreiks bis zu 25 Tage Länge und sogar Trinkstreiks in denen zwei mal sechseinhalb Tage lang keinerlei Flüssigkeit aufgenommen wurde. Mehrfach sah die Polizei bei Überfällen und versuchten Plünderungen zu. Nach Dienstaufsichtsbeschwerden kamen Beamte vorbei und schüchtern den Anzeigerstatter ein man könne ihn auch ohne ordentliches Verfahren mundtot in einer Psychiatrie veerschwänden lassen. Wahlrecht wurde mit behördlicher Melderegisterfälschung verwehrt.



# Brennende Polizeiautos sind ein Vorgeschmack auf das was der Souverän mit Ihnen machen wird.

15-20.000 Menschen haben deutlich gemacht: Der Bürger läßt sich vom Staat nicht länger versarschen. Wo Justiz das Recht beugt und sich das Parlament nicht an Vorgaben des Verfassungsgerichtes hält, wo Polizei Regimegegner foltert und terrorisiert muß ein Wechsel eben gewaltvoll erzwungen werden.

<http://take-care/egmrdoc.pdf>  
<http://decl-wart.tumblr.com>  
<http://sch-einesystem.tumblr.com>

Rechtswort: Bundesrepublik Deutschland elektronischer Widerstand

## 18. März 2015 Frankfurt a.M. Ostend

Am 24. Dezember 2014 wurde im Rahmen einer Kunst-Performance der Polizei des 1. Revieres in Frankfurt a.M., Zeil 33, 60313 Frankfurt a.M., symbolisch angedeutet was geschehen kann, wenn der Souverän sich von der Exekutive eben-



so versarscht fühlt wie von der Exekutive und Judikative. Verzögern von Verfahren, egal ob Gesetzgebungsverfahren / Gerichtsprozess / Verwaltungsakten bis zum Punkt wo derjenige der nach Durchsetzung seiner Rechte trachtet diese allein deshalb nicht mehr durchsetzen kann weil tatvorsätzlich untätige bleibende Behörden Gewohnheitsunrecht schaffen ist verfassungsgemäß (Art 20 Abs 4 GG) legitimer Grund für Krawalle / Randalge gegen Polizei-



Rechtswort: Bundesrepublik Deutschland elektronischer Widerstand



18. März 2015 Frankfurt a.M. Ostend

Rechtswort: Bundesrepublik Deutschland elektronischer Widerstand

Am 24. Dezember 2014 wurde im Rahmen einer Kunst-Performance der Polizei des 1. Revieres in Frankfurt a.M., Zeil 33, 60313 Frankfurt a.M., symbolisch angedeutet was geschehen kann, wenn der Souverän sich von der Exekutive eben-

so versarscht fühlt wie von der Exekutive und Judikative. Verzögern von Verfahren, egal ob Gesetzgebungsverfahren / Gerichtsprozess / Verwaltungsakten bis zum Punkt wo derjenige der nach Durchsetzung seiner Rechte trachtet diese allein deshalb nicht mehr durchsetzen kann weil tatvorsätzlich untätige bleibende Behörden Gewohnheitsunrecht schaffen ist verfassungsgemäß (Art 20 Abs 4 GG) legitimer Grund für Krawalle / Randalge gegen Polizei-

http://take-care/egmrdoc.pdf  
http://decl-wart.tumblr.com  
http://sch-einesystem.tumblr.com

Rechtswort: Bundesrepublik Deutschland elektronischer Widerstand

Am 24. Dezember 2014 wurde im Rahmen einer Kunst-Performance der Polizei des 1. Revieres in Frankfurt a.M., Zeil 33, 60313 Frankfurt a.M., symbolisch angedeutet was geschehen kann, wenn der Souverän sich von der Exekutive eben-

so versarscht fühlt wie von der Exekutive und Judikative. Verzögern von Verfahren, egal ob Gesetzgebungsverfahren / Gerichtsprozess / Verwaltungsakten bis zum Punkt wo derjenige der nach Durchsetzung seiner Rechte trachtet diese allein deshalb nicht mehr durchsetzen kann weil tatvorsätzlich untätige bleibende Behörden Gewohnheitsunrecht schaffen ist verfassungsgemäß (Art 20 Abs 4 GG) legitimer Grund für Krawalle / Randalge gegen Polizei-

Rechtswort: Bundesrepublik Deutschland elektronischer Widerstand

[6] [http://41.media.tumblr.com/b09fdb0a6d10e170f583dfbdc5eef0af/tumblr\\_nobls4yqTB1sq93cpo6\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/b09fdb0a6d10e170f583dfbdc5eef0af/tumblr_nobls4yqTB1sq93cpo6_1280.jpg)



Famliche Zustellung  
 per E-Mail zugestellt am 24.12.2014 (Abgleichsamt / Homburg)



Der Herr B. bekam am 24.12.2014 die Nachricht, dass er kein Sorgerecht für sein unehefliche Tochter sein soll. In der Nacht vom 24.12.2014 versuchte er sich durch Selbstverletzung mit einem Messer an den Hals zu schneiden. Die Polizei wurde informiert und verständigte diese im Internet: <http://sch-schneidet.com>. Die Polizei ist anonym verständigt. Nachdem ermittelt wurde, dass er sich in seiner Wohnung befindet, wurde diese gewaltsam geöffnet, da damit eine Gefahr für eingesetzten Beamten verringert werden konnte. Während der Ingewahrsamnahme äußerte er wiederholt, damit gegen die Nichterteilung des Sorgerechts zu demonstrieren.

Maximilian Böhring  
 Höllelinstraße 4  
 60316 Frankfurt a.M.  
 Mobil: +49 (0)174 3639226 oder +49 (0)176 65605075  
 Fax: +49 (0)69 67831634  
 E-Mail: [maximilian@boehring.at](mailto:maximilian@boehring.at)  
<http://www.maximilian.boehring.at>

<http://www.burriek.boehring>  
<http://www.take-ca.de>  
<http://www.nazi-direkt.de/hier>  
<http://www.nazis.dynip.name>

Maximilian Böhring, Höllelinstraße 4, D-60316, Frankfurt, a.M.

Oberlandesgericht  
 Frankfurt am Main  
 30 Jan 2014

persönlich zugestellt  
 Oberlandesgericht  
 Zell 42  
 D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt a.M., den 30. Januar 2014

92 F 493/13 SO Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe - sofortige Beschwerde

Soeben, 30. Januar 2014 erreicht mich Beschluss vom 23. ausgeliefert am 29. Januar 2014 und versehen mit Anschriften vom 27. Januar 2014 zu zu diesem Zeitpunkt nicht vorhandener Ausfertigung desselben – wie geht denn das? Zudem im wiederverschlossenen (Tas) Briefumschlag

Trotz mehrerer nicht beschiedener Ablehnungsgesuche und vorliegender Strafursagen: gegen Sie entscheidet die SEXISTIN und RASSISTIN AmtsrichterIn Koerner einfach weiter. (Als Rasseismus ist hier die Benachteiligung aufgrund eines anhaltenden biologischen Merkmals – unterstellte geistige Behinderung – gemeint, Definition nach Duden online.)

Sie will die Notwehr gegen das zusammengeschlagen werden verboten.

Wenn keine Einigung erzielt werden kann über die Inhalt der Erziehung eines Kindes ist immer die mütterliche Meinung maßgeblich, weil das weder gegen die Gleichberechtigung des Vaters verstößt

Zudem führt Sie treffend aus daß das Kind frühestens mit 14 angehört werden kann. Sie hat es in Verfahren aber angehört. Es ist gelogen daß am 25. Oktober 2013 eine Anhörung stattgefunden Diese Anhörung bezog sich so wurde ich informiert – auf das von mir angestrebte Betreuungsverfahren gegen Uta Riek. Ich zitiere mal aus Seite 2 des Beschlusses.

Die Kindesmutter sei „gemeingefährlich“. Er beantragt ihre Einweisung und Erstellung psychiatrischen Gutachtens, weil sie Reiki praktizieren.

Die RichterIn ist zu dänisch Korruptionsvorwürfe gegen die Stadt Bad Homburg „Klärschlamm“ vom Verfahrensinhalt zu trennen.

ICH HABE AUFGRUND DERERFAHRUNGEN AUS 200-2002 VON ANFANG AN ERWARTET

[7] [http://41.media.tumblr.com/e14c5a237995f661f7c6ec78ed7fd488/tumblr\\_nobls4yqTB1sq93cpo7\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/e14c5a237995f661f7c6ec78ed7fd488/tumblr_nobls4yqTB1sq93cpo7_1280.jpg)

**Stadtmagistrat Bad Homburg**

**Der Magistrat  
Fachbereich Soziales u. Jugend  
- Soziale Dienste -**

Postanschrift: Stadtverwaltung 61343 Bad Homburg v.d.Höhe

Herrn  
Maximilian Bähring  
Ludwigstraße 4  
61348 Bad Homburg v.d.Höhe

Rathaus - Rathausplatz 1  
Bad Homburg v.d.Höhe  
Ansprechpartner: Frau Grohmann  
Geschäfts-Zimmer: 1. OG/173  
Telefonzentrale: 06 72 / 100-0  
Telefon direkt: 06 72 / 100-457  
Telefax: 06 72 / 100-470

26. September 2000

**50.3.5.5048.BU.00.74**

Beratung und Unterstützung für das Kind Tabea Lara Riek, geb. 19.09.2000

Sehr geehrter Herr Bähring,

das Jugendamt ist beratend und unterstützend für das oben aufgeführte Kind, zur Klärung folgender Aufgaben beauftragt:

Feststellung der Vaterschaft  
 Regelung der Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Vater

Frau Uta Riek hat Sie als Vater ihres Kindes benannt!

Wir fragen daher unter Hinweis auf die im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Vorschriften (§§ 1592 ff BGB) an, ob Sie gewillt sind, die Vaterschaft anzuerkennen. Als Vater eines nichtehelichen Kindes wären Sie nach § 1615 f BGB auch verpflichtet, dem Kind mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhalt in Form einer Geldrente zu gewähren (sofern es nicht in Ihrem Haushalt aufgenommen worden ist). Die Verpflichtung zum Unterhalt kann zusammen mit der Anerkennung der Vaterschaft (kostenfrei) beim Jugendamt beurkundet werden!

Zur Eintragung ihrer vollständigen Personalia ins Geburtsregister und zur Klärung der Unterhaltshöhe, die sich nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen richtet - unter Berücksichtigung der Richtlinien und Sätze der „Düsseldorfer Tabelle“ (siehe beil. Kopie) - bitten wir Sie, den beigefügten Ermittlungsbogen gewissenhaft auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Nachweisen über Einkommen, Vermögen, aber auch sonstige Verpflichtungen, innerhalb der nächsten 14 Tage an uns zurückzusenden.

Sobald uns diese Unterlagen hier vorliegen, werden wir eine Unterhaltsberechnung vornehmen. Danach kann ein Termin zur Beurkundung der Vaterschaft und Unterhaltsverpflichtung mit Ihnen vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Grohmann

A-Vorge:  
1 Unterhaltstabelle  
1 Ermittlungsbogen

Postbank Frankfurt, BLZ 500 100 00, Konto 2512 009, Taurus-Sparkasse, BLZ 512 500 00, Konto 001 014 05, Öffnungszeiten Rathaus: Mo., Mi., Fr. von 08.00 bis 12.00 und Mi. von 14.00 bis 17.00 sowie nach Vereinbarung, Öffnungszeiten Stadtdirek.: Mo., Di., Do. von 08.00 bis 17.00, Mi. von 08.00 bis 18.00 und Fr. von 08.00 bis 12.30

**Stadtmagistrat Bad Homburg**

**Der Magistrat  
Fachbereich Soziales u.  
- Amtsvormundschaften  
- Beistandschaften -**

Postanschrift: Stadtverwaltung 61343 Bad Homburg v.d.Höhe

Herrn  
Maximilian Bähring  
Ludwigstraße 4  
61348 Bad Homburg v.d.Höhe

Rathaus - Rathausplatz 1  
Bad Homburg v.d.Höhe  
Ansprechpartner: Frau Gr  
Geschäfts-Zimmer: 1. OG/173  
Telefonzentrale: 06 72 / 100-0  
Telefon direkt: 06 72 / 100-457  
Telefax: 06 72 / 100-470

1. November 2000

**Az.: 50.3.5.5048.BU.00.74**

Beratung und Unterstützung für Tabea Lara Riek, geb. 19.09.2000

Sehr geehrter Herr Bähring,

in obiger Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, das uns die Mutter des Kindes, Frau Riek heute telefonisch darüber informiert hat, das sie nicht bereit ist die urkundliche Zustimmung zu Ihrer Vaterschaftsanerkennung abzugeben.

Die urkundliche Anerkennung der Vaterschaft hat unbefristeten Bestand. Sollte Frau Riek jedoch ein Jahr nach der Abgabe Ihrer Vaterschaftsanerkennung noch immer nicht zugestimmt haben, besteht für Sie die Möglichkeit nach § 1597 II BGB Ihre Vaterschaftsanerkennung zu widerrufen.

Wir sind gerne bereit die Angelegenheit mit Ihnen nochmals zu besprechen, sofern Sie dies wünschen. Eine vorherige Terminvereinbarung wäre jedoch sinnvoll.

Wir bedauern, Ihnen keine positive Mitteilung machen zu können.

Wir sind in dieser Angelegenheit nur beratend und unterstützend tätig, sodass unsere Arbeit hiermit erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Grohmann

Postbank Frankfurt, BLZ 500 100 00, Konto 2512 009, Taurus-Sparkasse, BLZ 512 500 00, Konto 001 014 05, Öffnungszeiten Rathaus: Mo., Mi., Fr. von 08.00 bis 12.00 und Mi. von 14.00 bis 17.00 sowie nach Vereinbarung, Öffnungszeiten Stadtdirek.: Mo., Di., Do. von 08.00 bis 17.00, Mi. von 08.00 bis 18.00 und Fr. von 08.00 bis 12.30

2

Begründung:

1.  
Richtig ist, daß die unverheiratete Uta Brigitta Riek die Mutter der Beklagten ist.

Nicht richtig ist, daß die Mutter "die Anerkennung der Vaterschaft durch den Kläger" beantragt hat. Richtig ist vielmehr, daß die Kindesmutter daraufhin erklärt hat, der Kläger könne möglicherweise der Vater des Kindes sein.

2.  
Richtig ist, daß der Kläger die Vaterschaft anerkannt hat. Es besteht daher kein Raum mehr für eine Vaterschaftsfeststellungsklage. Dem steht § 1600 d Abs. 1 entgegen. Die Vaterschaft ist nur dann gerichtlich festzustellen, wenn keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 2 BGB besteht. Solange eine Vaterschaftsanerkennung vorliegt, ist nicht nur eine weitere Anerkennung der Vaterschaft durch einen anderen Mann unwirksam (§ 1594 Abs. 2 BGB), sondern auch keine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft zulässig (Vergleiche BGH, NJW 1999, 1632).

Der von dem Kläger zitierte § 1600 e BGB regelt lediglich die Zuständigkeit des Familiengerichts für die Vaterschaftsfeststellungs- und Anfechtungsverfahren sowie die Regelung für den Fall, daß die Person, gegen die sich die Klage zu richten hätte, verstorben ist.

Soweit der Kläger sich auf einen Aufsatz von Wieser in NJW 1998 beruft, so mag es zwar sein, daß dies eine Literaturmeinung ist, die eine Vaterschaftsfeststellungsklage kontra legem für wünschenswert hält. Eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die vorliegende Klage ist jedoch daraus nicht zu ersehen.

Wäre diese Klage in dieser Form zulässig, so würde die gesetzliche Regelung

**Das sind 4 Wochen von B.u.V. über abtippen bis ins Gerichtsfach der RAe im Gericht selbes Gebäude!**

- Ausfertigung -

Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.  
- Familiengericht -  
104201 10

Verhandelt am 20.03.2002  
**20.03.2002**

Schlichtungsstelle  
des Ursprungsrichters der Ehepartner

  
**Urteil**  
**17.04.2002**

**Im Namen des Volkes!**

In der Familiensache

Maximilian Bähring,  
wohnhaft: Luisenstraße 101, 61348 Bad Homburg v.d.H. - K

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Agemor Perpellitz, Luisenstr. 9S, 61348 Bad Homburg v.d.H.

gegen

Tabea-Lara Riek, geboren am 19.09.2000,  
wohnhaft: Lindensallee 2B, 61348 Bad Homburg v.d.H. - Bek

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Boutros Asfour, Castillstr. 1B, 61348 Bad Homburg v.d.H.  
Geschäftszeichen: 135/01802

wegen Feststellung der Vaterschaft

hat das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.  
auf der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2002  
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Walter

[8] [http://36.media.tumblr.com/bec9958b27c9c13cbe791cbc09fe1f90/tumblr\\_nobls4yqTB1sq93cpo8\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/bec9958b27c9c13cbe791cbc09fe1f90/tumblr_nobls4yqTB1sq93cpo8_1280.jpg)

Die Beklagte wurde am 19.9.2000 geboren.  
Im Zeitpunkt der Geburt war deren Mutter mit dem Kläger nicht verheiratet.

Der Kläger trägt vor, er sei der Vater der Beklagten, weil er mit deren Mutter von Mai 1999 bis Mai 2000, insbesondere in der gesetzlichen Empfängniszeit, das ist die Zeit vom 24.11.1999 bis 22.9.2000, zusammen gelebt und Geschlechtsverkehr gehabt habe.

Der Kläger beantragt,  
- festzustellen, daß er der Vater der Beklagten ist.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Es ist Beweise erhoben worden über die Behauptungen des Klägers durch Einholung eines Abstammungsgutachtens; diesbezüglich wird auf das schriftliche Gutachten vom 31.1.2002 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:  
Die Klage ist zulässig und begründet.  
Das Gericht ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt,  
daß der Kläger der Vater der Beklagten ist.

Dies wird durch das eingeholte DNA-Gutachten belegt, wonach die Vaterschaft des Klägers bewiesen ist. Die Vaterschaft des Klägers ist daher festzustellen (§ 1600 d BGB).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83 d ZPO.

Dr. Walter, Richter am Amtsgericht **06.04.2002**

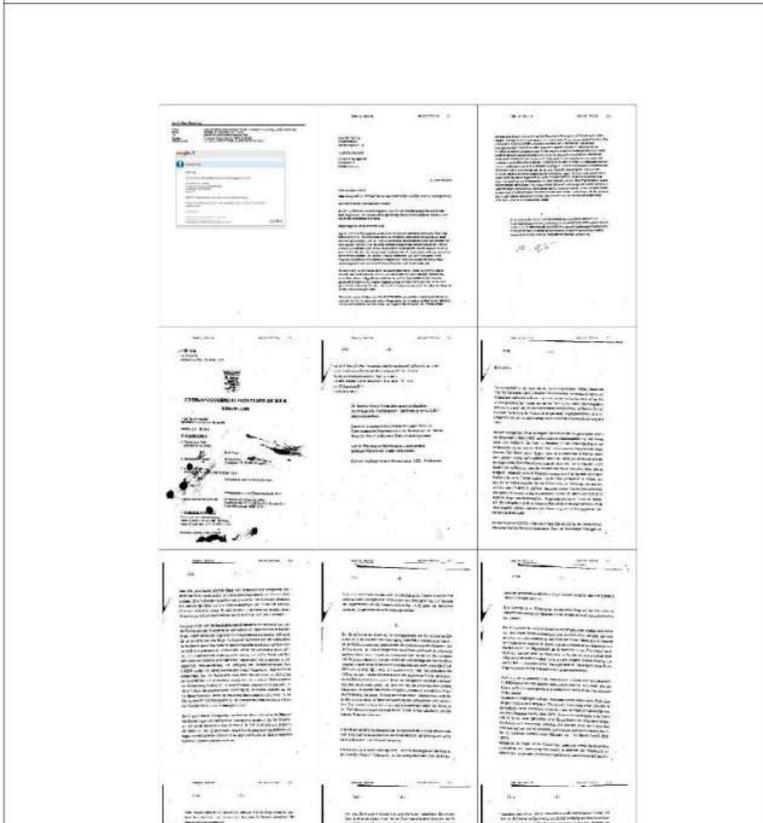
Ausgefertigt  
Amtsgericht Bad Homburg v.d.H., **08.04.2002**

Schulte  
Urkundsbearbeiter  
Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

Seite 2/2

Maximilian Baehring

From: Lupa [mailto:lupa@easybell.de] on behalf of easybell Fax [noreply\_fax@easybell.de]  
Sent: Montag, 06. Dezember 2014 10:26  
To: maximilian.baehring@spiegelmail.com  
Subject: Fax wurde erfolgreich versendet - Dokumentnummer 149219101262



Einlieferungsbeleg - Poststück  
Bitte Beleg gut aufbewahren

Deutsche Post AG  
60314 Frankfurt am Main  
82064803 5527 13.05.2015 10:00

Maximilian Baehring  
Hoelderlinstrasse 4  
60316 Frankfurt a.M.  
Germany  
maximilian@baehring.de  
Fax: +49 (0) 69/6781346

European Court for Hun  
Council of Europe  
Avenue des Droits de l'Homme  
67075 Strasbourg Cedex  
France

Handwritten: *European Court of Human Rights*

883366330720E  
FR

E Int Rösch

|                      |           |
|----------------------|-----------|
| Gesamtsumme (Brutto) | 40,00 EUR |
| Zahlbetrag           | 40,00 EUR |

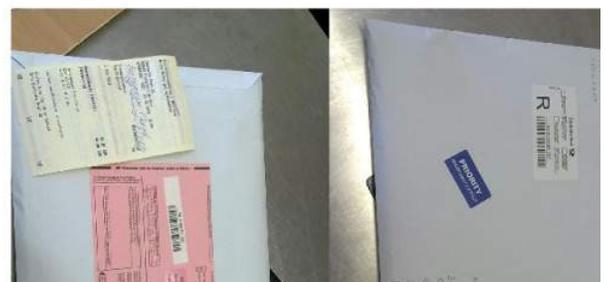
Servicenummer International  
1238 431318  
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

13. Mai 2015

Hiermit lege ich Meines Interessee an deutschsprachige Verfahren.

Ich kann nicht vor dem Vorverfolgung wird, dem weil mir ein Rechtsanwalt eise vnr (Kriegserklärung).

Wenn mich seine (nur) sachsenkostenhilfe für einen ab zweiter Instanz notwendig werden, um mich mit den aus



[9] [http://36.media.tumblr.com/cddad75a4f7918ce418e2de1ebdc5e3b/tumblr\\_nobls4yqTB1sq93cpo9\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/cddad75a4f7918ce418e2de1ebdc5e3b/tumblr_nobls4yqTB1sq93cpo9_1280.jpg)

**Maximilian Baehring**  
**Hoelderlinstrasse 4**  
**60316 Frankfurt a.M.**  
**Germany**  
[maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)  
**Fax: +49 (0) 69/6781346**

Bundesverfassungsgericht  
 Postfach 1771  
 76006 Karlsruhe

13. Mai 2015

**Verfassungsbeschwerde – Unterschlagung von Aktenbestandteilen einer Verfassungsbeschwerde durch Gerichtspersonal?**  
**1 BvR 50/15 Bundesverfassungsgericht (beigefügt)**

Meines Wissens nach gibt es im deutschen Familienrecht die Instanzen Amtsgericht, Oberlandesgericht und darüber hinaus ist nur die Verfassungsbeschwerde möglich.

Ich habe nun gegen erstinstanzliche Entscheidung des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d.H. in 92F 493/13 SO (zuvor beim Amtsgericht unter anderem auch 96 F 493/13 SO und 95 F 493/13 SO) beim Oberlandesgericht Frankfurt a.M. Beschwerde eingelegt, das Aktenzeichen dort ist 3 UF 70/14. Gegen diese Entscheidung habe ich dann in großer Eile Verfassungsbeschwerde eingelegt, und zwar:

weil mir des Falschwurfes und Terrors meiner Ex wegen, ich würde Drogen nehmen und weil diejenigen Beamten und Juristen die diesem - inzwischen nachweislichen - Falschvorwurf zunächst Glauben geschenkt und mich zwecks Erforderung psychiatrischer Drogen-Gutachten zu Unrecht interniert haben nun versuchen mich (mund-)tot zu machen - ein Vertuschungsversuch - um nun nicht selbst wegen Nötigung, falscher Verdächtigung und willkürlicher Freiheitsberaubung eingesperrt zu werden und zwar weil sie mich im Rahmen der auf den Falschvorwürfen gründenden Verhaftung zusammengeschlagen und schwerst verletzt haben und das ganze auch noch mit Ankündigung nachdem ich bereit Vorher mit Petitionen – unter anderem ans Europäische Parlament – auf die skandalösen Zustände bei der deutschen Polizei hingewiesen hatte, also mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit einem Versuch Rache zu nehmen, permanent erneute willkürliche Verhaftung droht sende ich Schreiben immer bereits im Entwurfsstadium heraus, damit Sie die Gerichte erreichen noch bevor ich Opfer neuerlicher staatlicher Repression werde und eventuell gar nicht mehr schreiben kann. Außerdem ist im Jahre 2013 mein VoIP-Telefonanschluss gehackt worden so daß ich mir nicht sicher sein kann ob meine Faxe wirklich ankommen oder vom Provider oder Hacker ausgefiltert werden. Daher sende ich jedes Fax nochmals postalisch als Brief. Deshalb ging die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 50/15 in insgesamt drei Vorabversionen nach Karlsruhe. Einem der Vorab-Faxe vom 29. Dezember 2014 um etwa 16:18 bis 16:28 Uhr (siehe nächste Seite oben) fügte ich die Entscheidung des Oberlandesgerichtes bei. Eine Störung (auf meiner neuen VoIP-Leitung?) machte mir ein versenden von Faxen an das BVerfG unmöglich

.../-2-

-2-

HP Photosmart 2810 Series  
 Drucker/Fax/Kopierer/Scanner

Protokoll für  
 Baehring, Maximilian  
 +49 (0)69 6781346  
 00-01-00 00:00

---

Letzte Transaktion:

| Datum      | Uhrzeit | Typ      | Identifizierung | DaUER | Seiten | Ergebnis    |
|------------|---------|----------|-----------------|-------|--------|-------------|
| 00 01 0000 |         | Fax ges. | 07219101382     | 1:08  | 2      | Fehler 360* |

\* Während der Faxübertragung ist ein Kommunikationsfehler aufgetreten.  
 Wenn Sie senden, versuchen Sie es erneut oder rufen Sie an, um sicherzustellen, dass das Empfänger-Faxgerät empfangsbereit ist. Wenn Sie empfangen, wenden Sie sich an den Absender und bitten Sie ihn, die Dokumente erneut zu senden.

Also nutzte ich das Webinterface von easyBell. Hier funktionierte der Versand der vollen 11 Seiten also inklusive der angefochtenen Entscheidung. Ich füge das ganze zum Nachweis hier bei als Auftr mit Kopie des versandten „Originals“ also inklusive der Entscheidung und Kopie der Versende-bestätigung. Nachher verwies ich das Gericht in der „vorläufig finale“ Version vom 22. Januar 2015 auf die drei Vorabversionen meiner Eingabe per Fax und Einschrieben. Ich zitiere wörtlich [sic]:

Fristbedingte Vorabversionen der Verfassungsbeschwerde sind Ihnen als Fax **und** Einschreiben Rückschein zugegangen!

In Sachen Verfassungsbeschwerde 3 UF 70/14 OLG Frankfurt /M.

gingen Ihnen FRIST- und FORMGERECHT bisher zu:  
 Einschreiben/Rückschein 30. Dezember 2014 RA 4343 7085 9DE

Beim Fax vom 29. Dezember 2014 um etwa 16:18-16:28 Uhr handelt es sich nun um jene Eingabe die Ihnen nochmals als VORABversion des Einschreiben/Rückschein 30. Dezember 2014 Nummer RA 4343 7085 9DE zugegangen ist! Das einseitige Vorab-Fax enthält dabei nachweislich die angefochtene Entscheidung. Damit ist die eine eventuelle Information des Bundesverfassungsgericht an den EGMR die ich da herauslese – die angefochtene Entscheidung sei nicht beigefügt gewesen – schlicht und ergreifend erlogen. Und mit der angeblich unvollständigen Eingabe rechtfertigt man in Karlsruhe nachher wohl Verfahreinstellung ohne jegliche Begründung in 1 BvR 50/15 Bundesverfassungsgericht gegen die ich in 11314/15 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassbourg (ECHR-Iger11.OOR) und in G/SO 215/51 DEU (GEN) beim United Nations -High-Commissioner of Human Rights vorgegangen bin.

Das verletzt mein Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 19 (4) Grundgesetz ebenso wie das Recht auf ein faires Verfahren in Artikel 6 Europäischer Menschenrechtskonvention i.V.M Artikel1 (2) GG. Hirgegen lege ich Bescheide ein!

*M. Baehring*

Anlagen: easybell Fax-Sendebericht / Kopie des Faxauftrages (12 Seiten als „Miniaturen“ auf 1 Seite angefochtene Entscheidung-1 BvR-50/15 Bundesverfassungsgericht vom 27-Januar-2015

[10] [http://40.media.tumblr.com/1360aabf60ebec2d202783bb4ef2af58/tumblr\\_nobls4yqTB1sq93cpo10\\_r1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/1360aabf60ebec2d202783bb4ef2af58/tumblr_nobls4yqTB1sq93cpo10_r1_1280.jpg)

## 03.06.2015 07:39 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/120631480023>

Bundesverfassungsgericht  
 - Erster Senat -

Bundesverfassungsgericht Postfach 1771 76006 Karlsruhe

Herrn  
 Maximilian Bähring  
 Hölderlinstraße 4  
 60316 Frankfurt am Main

Aktenzeichen Bearbeiterin (0721) Datum  
 1 BvR 50/15 Frau Kühn 9101-419 27.05.2015  
 (bei Antwort bitte angeben)

Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 50/15  
 Ihr Schriftsatz und Telefax vom 13. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Bähring,

auf Ihre Schreiben teile ich Ihnen in richterlichem Auftrag Folgendes mit:

Sie wurden bereits mit Schreiben vom 13. März 2015 darauf hingewiesen, dass das Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 50/ 15 durch den Nichtannahmebeschluss vom 27. Januar 2015 endgültig seinen Abschluss gefunden hat. Ihrem Schreiben ist zu entnehmen, dass Sie davon ausgehen, dass das Bundesverfassungsgericht falsche Informationen an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergeleitet hat. Hierzu stelle ich fest, dass aus den Akten 1 BvR 50/ 15 eine Korrespondenz mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht ersichtlich ist. Im Übrigen darf - zur Vermeidung von Wiederholungen - auf unser Schreiben vom 13. März 1 V 2015, insbesondere den letzten Absatz, hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen Beglaubigt  
 In Vertretung  
 Regierungsdirektor Regierungsoberinspektor

Dienstgebäude: Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe  
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe  
Telefon 0721/9101- 0 6 Telefax 0721/9101-382

?

Maximilian Baehring  
Hoelderlinstrasse 4  
60316 Frankfurt a.M.  
Germany  
maximilian@baehring.at  
Fax: +49 (0) 69/6781346

Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe  
13. Mai 2015  
Verfassungsbeschwerde ? Unterschlagung von Aktenbestand-  
teilen einer Verfassungsbeschwerde durch Gerichtspersonal?  
1 BvR 50/15 Bundesverfassungsgericht (beigefügt)

Meines Wissens nach gibt es im deutschen Familienrecht die Instanzen Amtsgericht, Oberlandesgericht und darüber hinaus ist nur die Verfassungsbeschwerde möglich.

Ich habe nun gegen erstinstanzliche Entscheidung des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d.H. in 92F 493/13 SO (zuvor beim Amtsgericht unter anderem auch 96 F 493/13 SO und 95 F 493/13 SO) beim Oberlandesgericht Frankfurt a.M. Beschwerde eingelegt, das Aktenzeichen dort ist 3 UF 70/14. Gegen diese Entscheidung habe ich dann in goßer Eile Verfassungsbeschwerde eingelegt,und zwar:

weil mir des Falschwurfes und Terrors meiner Ex wegen, ich würde Drogen nehmen und weil diejenigen Beamten und Juristen die diesem - inzwischen nachweislichen - Falschvorwurf zunächst Glauben geschenkt und mich zwecks Erfolterung psychiatrischer Drogen-Gutachten zu Unrecht interniert haben nun versuchen mich (mund-)tot zu machen - ein Vertuschungsversuch - um nun nicht selbst wegen Nötigung, falscher Verdächtigung und willkürlicher Freiheitsberaubung eingesperrt zu werden und zwar weil sie mich im Rahmen der auf den Falschvorwürfen gründenden Verhaftung zusammengeschlagen und schwerst verletzt haben und das ganze auch noch mit Ankündigung nachdem ich bereit Vorher mit Petitionen ? unter anderem ans Europäische Parlament ? auf die skandalösen Zustände beid er deustchen Polizei hingewiesen hatte, also mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit einem Versuch Rache zu nehmen, permanent erneute willkürliche Verhaftung droht sende ich Schreiben immer bereits im Entwurfsstadium heraus, damit Sie die Gerichte erreichen noch bevor ich Opfer neuerlicher staatlicher Repression werde und eventuell gar nicht mehr schreiben kann. Außerdem ist im jahre 2013 meien VoIP-Telefonanschluß gehackt worden so daß ich mir nicht sicher sein Kann ob meine Faxe wirklich ankommen oder vom Provider oder Hacker ausgefiltert werden. Daher sende ich jedes Fax nochmals postalisch als Brief. Deshalb ging die Verfassungsbescherde 1 BvR 50/15 in insgesamt drei Vorabversionen nach Karlsruhe. Einem der Vorab-Faxe vom 29. Dezemeber 2014 um etwa 16:18 bis 16:28 Uhr (siehe nächste Seite oben) fügte ich die Entscheidung des Oberlandesgerichtes bei. Eine Störung (auf meiner neuen VoIP-Leitung?) machte mir ein versenden von Faxen an das BVerfG unmöglich  
?/-2-

-2-  
Also nutzte ich das Webinterface von easyBell. Hier funktionierte der Versand der vollen 11 Seiten also inklusive der angefochtenen Entscheidung. Ich füge das ganze zum Nachweis hier bei als Auftrag mit Kopie des versandten ?Originals? also inklusive der Entschcheidung und Kopie der Versende-bestätigung. Nachher verwies ich das Gericht in der ?vorläufig finale? Version vom 22. Januar 2015 auf die drei Vorabversionen meiner Eingabe per Fax und Einschrieben. Ich zitiere wörtlich [sic!]:  
Fristbedingte Vorabversioenn der Verfassungsbeschwerde sind Ihnen als Fax und Einschreiben Rückschein zugegangen!

In Sachen Verfassungsbeschwerde 3 UF 70/14 OLG Frankfurt /M.

gingen Ihnen FRIST- und FORMGERECHT bisher zu:  
Einschreiben/Rückschein 30. Dezember 2014 RA 4343 7085 9DE  
Beim Fax vom 29. Dezember 2014 um etwa 16:18-16:28 Uhr handelt es sich nun um jene Eingabe die Ihnen nochmals als VORABversion des Einschreiben/Rückschein 30. Dezember 2014 Nummer RA 4343 7085 9DE zugegangen ist! Das elfseitige Vorab-Fax enthält dabei nachweislich die angefochte Ent-scheidung. Damit ist die eine eventuelle Information des Bundesverfassungsgerichtes an den EGMR die ich da herauslese ? die angefochtene Entscheidung sei nicht beigefügt gewesen - schlicht und ergreifend erlogen. Und mit der angeblich unvollständigen Eingabe rechtfertigt man in Karlsruhe nachher wohl Verfahreenseinstellung ohne jegliche Begründung in 1 BvR 50/15 Bundesverfassungggericht gegen die ich in 11314/15 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Starssbourg (ECHR-Lger11.OOR) und in G/SO 215/51 DEU (GEN) beim Uited Nations -High-Commissioner of Human Rights vorgegangen bin.

Das verletzt mein Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 19 (4) Grundgestz ebens wie das Recht auf ein faires Verfahren in Artikel 6 Europäischer Menschenrechtskonvention i.V.M Artikel11 (2) GG.  
Hirgegegen lege ich Bescherde ein!

Anlagen: easybell Fax-Sendebericht / Kopie des Faxauftrages (12 Seiten als ?Miniaturen? auf 1 Seite)  
angefochtene Entscheidung 1 BvR 50/15 Bundesverfassungggericht vom 27. Januar 2015



# Bundesverfassungsgericht

- Erster Senat -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
60316 Frankfurt am Main

**Aktenzeichen**  
1 BvR 50/15  
(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiterin**  
Frau Kühn

**☎ (0721)**  
9101-419

**Datum**  
27.05.2015

## Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 50/15 Ihr Schriftsatz und Telefax vom 13. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Bähring,

auf Ihre Schreiben teile ich Ihnen in richterlichem Auftrag Folgendes mit:

Sie wurden bereits mit Schreiben vom 13. März 2015 darauf hingewiesen, dass das Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 50/15 durch den Nichtannahmebeschluss vom 27. Januar 2015 endgültig seinen Abschluss gefunden hat. Ihrem Schreiben ist zu entnehmen, dass Sie davon ausgehen, dass das Bundesverfassungsgericht falsche Informationen an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergeleitet hat. Hierzu stelle ich fest, dass aus den Akten 1 BvR 50/15 eine Korrespondenz mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht ersichtlich ist.

Im Übrigen darf - zur Vermeidung von Wiederholungen - auf unser Schreiben vom 13. März 2015, insbesondere den letzten Absatz, hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung  
Maier  
Regierungsdirektor



Beglaubigt

(Purreiter)  
Regierungsoberinspektor

[1] [http://41.media.tumblr.com/d94d85a34fc2b85f303da0d68c932aed/tumblr\\_npdvxbll3T1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/d94d85a34fc2b85f303da0d68c932aed/tumblr_npdvxbll3T1sq93cpo1_1280.jpg)

**Maximilian Baehring**  
**Hoelderlinstrasse 4**  
**60316 Frankfurt a.M.**  
**Germany**  
[maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)  
**Fax: +49 (0) 69/6781346**

Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

**Verfassungsbeschwerde –**  
**teilen einer Verfassungsbe**  
**1 BvR 50/15 Bundesverfas**

Meines Wissens nach gibt es  
Oberlandesgericht und darüber hinaus ist nur die Verfassungsbeschwerde möglich.

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG  
60314 Frankfurt am Main

82064803 5532 13.05.15 10:04

Sendungsnummer: RB 3396 3309 ODE  
Einschreiben  
Rückschein

*Bundesverfassungsgericht*

Service Nummer National  
0228 4333113  
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

*76006*

13. Mai 2015

Internet: [www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus)

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



gericht,

Ich habe nun gegen erstinstanzliche Entscheidung des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d.H. in 92F 493/13 SO (zuvor beim Amtsgericht unter anderem auch 96 F 493/13 SO und 95 F 493/13 SO) beim Oberlandesgericht Frankfurt a.M. Beschwerde eingelegt, das Aktenzeichen dort ist 3 UF 70/14. Gegen diese Entscheidung habe ich dann in großer Eile Verfassungsbeschwerde eingelegt, und zwar:

weil mir des Falschwurfes und Terrors meiner Ex wegen, ich würde Drogen nehmen und weil diejenigen Beamten und Juristen die diesem - inzwischen nachweislichen - Falschvorwurf zunächst Glauben geschenkt und mich zwecks Erfolterung psychiatrischer Drogen-Gutachten zu Unrecht interniert haben nun versuchen mich (mund-)tot zu machen - ein Vertuschungsversuch - um nun nicht selbst wegen Nötigung, falscher Verdächtigung und willkürlicher Freiheitsberaubung eingesperrt zu werden und zwar weil sie mich im Rahmen der auf den Falschvorwürfen gründenden Verhaftung zusammengeschlagen und schwerst verletzt haben und das ganze auch noch mit Ankündigung nachdem ich bereist Vorher mit Petitionen – unter anderem ans Europäische Parlament – auf die skandalösen Zustände beid er deustchen Polizei hingewiesen hatte, also mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit einem Versuch Rache zu nehmen, permanent erneute willkürliche Verhaftung droht sende ich Schreiben immer bereits im Entwurfsstadium heraus, damit Sie die Gerichte erreichen noch bevor ich Opfer neuerlicher staatlicher Repression werde und eventuell gar nicht mehr schreiben kann. Außerdem ist im jahre 2013 meien VoIP-Telefonanschluß gehackt worden so daß ich mir nicht sicher sein Kann ob meine Faxe wirklich ankommen oder vom Provider oder Hacker ausgefiltert werden. Daher sende ich jedes Fax nochmals postalisch als Brief. Deshalb ging die Verfassungsbescherde 1 BvR 50/15 in insgesamt drei Vorabversionen nach Karlsruhe. Einem der Vorab-Faxe vom 29. Dezemeber 2014 um etwa 16:18 bis 16:28 Uhr (siehe nächste Seite oben) fügte ich die Entscheidung des Oberlandesgerichtes bei. Eine Störung (auf meiner neuen VoIP-Leitung?) machte mir ein versenden von Faxen an das BVerfG unmöglich

[2] [http://40.media.tumblr.com/26e4b52b4c71f65f872018be9b1350d7/tumblr\\_npdvxbll3T1sq93cpo3\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/26e4b52b4c71f65f872018be9b1350d7/tumblr_npdvxbll3T1sq93cpo3_1280.jpg)

-2-

HP Photosmart 2610 Series  
Drucker/Fax/Kopierer/Scanner

Protokoll für  
Baehring, Maximilian  
+49 (0)69 67831634  
00-01-00 00:00

Letzte Transaktion

| <u>Datum</u> | <u>Uhrzeit</u> | <u>Typ</u> | <u>Identifizierung</u> | <u>Dauer</u> | <u>Seiten</u> | <u>Ergebnis</u> |
|--------------|----------------|------------|------------------------|--------------|---------------|-----------------|
| 00 01        | 00:00          | Fax ges.   | 07219101382            | 1:09         | 2             | Fehler 350*     |

\* Während der Faxübertragung ist ein Kommunikationsfehler aufgetreten.

Wenn Sie senden, versuchen Sie es erneut und/oder rufen Sie an, um sicherzustellen, dass das Empfänger-Faxgerät empfangsbereit ist. Wenn Sie empfangen, wenden Sie sich an den Absender und bitten Sie ihn, die Dokumente erneut zu senden.

Also nutzte ich das Webinterface von easyBell. Hier funktionierte der Versand der vollen 11 Seiten also inklusive der angefochtenen Entscheidung. Ich füge das ganze zum Nachweis hier bei als Auftrag mit Kopie des versandten „Originals“ also inklusive der Entscheidung und Kopie der Versandbestätigung. Nachher verwies ich das Gericht in der „vorläufig finale“ Version vom 22. Januar 2015 auf die drei Vorabversionen meiner Eingabe per Fax und Einschrieben. Ich zitiere wörtlich [sic!]:

Fristbedingte Vorabversionen der Verfassungsbeschwerde sind Ihnen als Fax **und** Einschreiben Rückschein zugegangen!

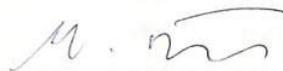
In Sachen Verfassungsbeschwerde 3 UF 70/14 OLG Frankfurt /M.

gingen Ihnen FRIST- und FORMGERECHT bisher zu:

Einschreiben/Rückschein 30. Dezember 2014 RA 4343 7085 9DE

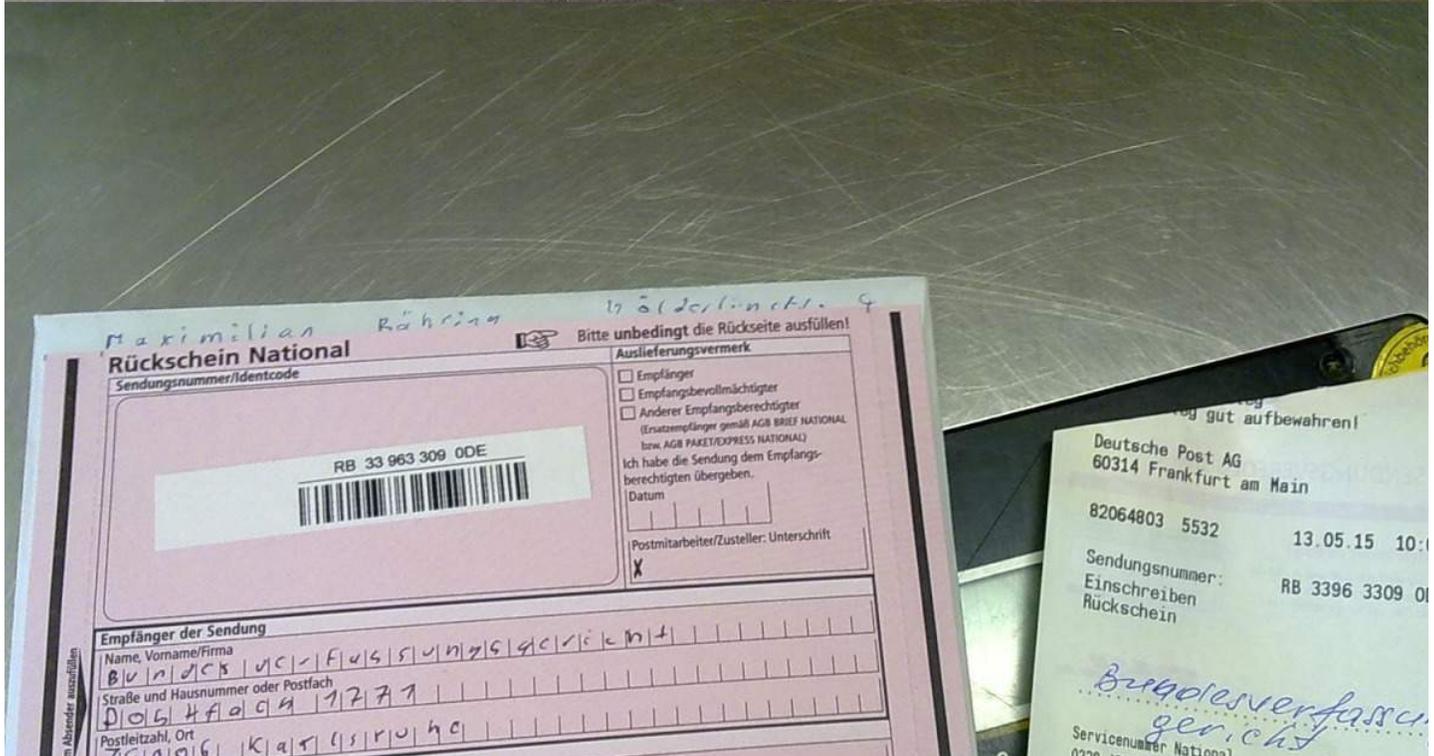
Beim Fax vom 29. Dezember 2014 um etwa 16:18-16:28 Uhr handelt es sich nun um jene Eingabe die Ihnen nochmals als VORABversion des Einschreiben/Rückschein 30. Dezember 2014 Nummer RA 4343 7085 9DE zugegangen ist! Das elfseitige Vorab-Fax enthält dabei nachweislich die angefochtene Entscheidung. Damit ist die eine eventuelle Information des Bundesverfassungsgerichtes an den EGMR die ich da herauslese – die angefochtene Entscheidung sei nicht beigefügt gewesen – schlicht und ergreifend erlogen. Und mit der angeblich unvollständigen Eingabe rechtfertigt man in Karlsruhe nachher wohl Verfahrenseinstellung ohne jegliche Begründung in 1 BvR 50/15 Bundesverfassungsgericht gegen die ich in 11314/15 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Starssbourg (ECHR-Lger11.OOR) und in G/SO 215/51 DEU (GEN) beim Uited Nations -High-Commissioner of Human Rights vorgegangen bin.

Das verletzt mein Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 19 (4) Grundgesetz ebens wie das Recht auf ein faires Verfahren in Artikel 6 Europäischer Menschenrechtskonvention i.V.M Artikel1 (2) GG. Hirgegegn lege ich Bescherde ein!



Anlagen: easybell Fax-Sendebericht / Kopie des Faxauftrages (12 Seiten als Miniaturen“ auf 1 Seite)

[3] [http://40.media.tumblr.com/e319c4439c692de05b67fa0dcb2d782e/tumblr\\_npdvxb1l3T1sq93cpo4\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/e319c4439c692de05b67fa0dcb2d782e/tumblr_npdvxb1l3T1sq93cpo4_1280.jpg)



[4] [http://41.media.tumblr.com/d87043bedbf64e6fd358f39f4a284c6b/tumblr\\_npdxvbl3T1sq93cpo2\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/d87043bedbf64e6fd358f39f4a284c6b/tumblr_npdxvbl3T1sq93cpo2_1280.jpg)

## 09.06.2015 03:38 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/121110910703>

Maximilian Bähring

Hölderlinstraße 4

D-60316 Frankfurt a.M.

Fax: +49/(0)69/678341634

maximilian@baehring.at

Europäischer Gerichtshof  
für Menschenrechte

F-67075 Strasbourg 09. Juni 2015

Nachreichen Schreiben des Bundesverfassungsgerichtes Karlsruhe vom 27., hier eingegangen am 01. Juni 2015 einer zu meiner Eingabe an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 13. Mai 2015

Weiterhin erhalte ich die Rückscheine meiner Einschreiben an den Gerichtshof nicht. (Das ist aber noch vernachlässigbar, immerhin werden mir auf gleichem Wege Wahlunterlagen vorenthalten oder es verschwinden auf dem Versandwege Festplatten mit Fotobeweisen für exzessive Polizeigewalt). Die Deutsche Polizei und Gerichtsbarkeit weigert sich nicht nur ihre Arbeit zu machen, nein Strafanzeigen wandernd dort direkt in den Papierkorb insbesondere wenn es darum geht Korruption zu bekämpfen oder Beamtenkriminalität wie Rechtsbeugung oder unterlassene Hilfeleistung, von der brutalen Polizeigewalt gegen wehrlose Behinderte ganz abgesehen. Und Erhalt von diesem Rückschein wollte ich warten bevor ich ihnen nun den Anhang zu meiner weiteren, 86 seitigen Menschenrechtsbeschwerde datiert auf den 13. Mai 2015 nachreiche, die zum Inhalt hat dass man mir auch dann Prozesskostenhilfe für einen Anwalt verweigert wenn ein Anwaltszwang Formvoraussetzend ist für Revision, Berufung oder Klag-erzwingungsverfahren.

Während andere ? Großkonzerne mit eigener Rechtsabteilung - sich den 1,5 fachen Satz BRAGO/RVG für einen externen Anwalt holen dürfen um mich zu verklagen wenn erstinstanzlich gar keine anwaltliche Vertretung vor Gericht erforderlich ist.

Deutsche Anwältinnen sind nur daran interessiert dass wenn es Gleichstellung beim Sorge-recht Unverheirateter gebe dann müssten die unverheiratete Männer Gleichstellungstechnisch auch ausgenommen werden dürfen können wie Ex-Ehemänner ? das sagte wörtlich und vor Zeugen die Bad Homburger Rechtsanwältin Birgit Meissner von Schulze Fischer Backhausen im Schwedenpfad bevor sie eine Zusatz-Honorarvereinbarung über 3.000 DEM für ein Anwaltschreiben wegen akuter Umgangsverweigerung erpressen wollte, weil, in Bad Homburg ? da könne ich mich darauf verlassen ? der ?Wettbewerb? der Kanzleien und Anwälte so aussehe niemand für BRAGO arbeiten würde.

Zurück zum nachgereichten Anhang: Es ist für mich genauso unvorstellbar wie für Sie aber die Menschenrechtsverbecher beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe sind der Meinung (als) Behindert (diffamiert)e hätten wie unter Adolf Hitler als (bei genetisch bedingter Behinderung) rassische Untermenschen keinerlei Menschenwürde. Denn selektiv stellen sie sich hin und verweigern bestimmten Klägern einfach die Entgegennahme von Klagen. Das ist Rechtsverweigerung und Willkür wenn man als Staat einfach der Nase nach entscheidet ob der Richter der ein Gebietsmonopol auf die Ausübung der Rechtssprechung haben will im Einzelfalle Lust hat einen Bürger zu seinem Recht kommen zu lassen oder abhängig von persönlicher Anti- oder Sympathie.

Tatsächlich haben diese VERBRECHER nach 14 Jahren Sorgerechts- und Umgangs-verweigerung, die der Tatsache geschuldet ist dass der deutsche Gesetzgeber ungestraft im § 1626a BGB behaupten kann daß jeder Vater vom Geschlecht her als Mensch automatisch ein schlechterer Elternteil sein soll als eine Mutter für 16 Seiten Schriftsatz nebst vorab per Fax übermitteltem OLG Urteil nur ganze anderthalb Zeilen übrig mämlich: ?Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung abgenommen.? ?Begründet? mit dem Halbsatz ?Von einer Begründung wird ? abgesehen.?

Es handelt sich nicht um ein Versehen - die sind so unverschämt und rechtsbeugend. Es handelt sich somit nicht um einen Informationsfehler sondern die schmeißen Klagen bestimmter Beschwerdeführer einfach weg anstatt sie zu bearbeiten. Das sind dann die Untermenschen, genau wie die nicht christlichen Juden, und die geistig Behinderten bei deren Vergasung die deutsche Justiz 1933-45 schonmal beigehtolfen hat. Stauffenberg und Elser hatten in ähnlicher Situation Recht: solche Zustände sind am besten mit Sprengstoff zu beseitigen das rechtliche Abhilfe ? etwa durch Verweigerung eines Anwaltes - nicht möglich ist. (Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz)

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a.M.  
Fax: +49/(0)69/678341634  
[maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)

Europäischer Gerichtshof  
für Menschenrechte

F-67075 Strasbourg

09. Juni 2015

Nachreichen Schreiben des Bundesverfassungsgerichtes Karlsruhe vom 27., hier eingegangen am 01. Juni 2015 einer zu meiner Eingabe an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 13. Mai 2015

Weiterhin erhalte ich die Rückscheine meiner Einschreiben an den Gerichtshof nicht. (Das ist aber noch vernachlässigbar, immerhin werden mir auf gleichem Wege Wahlunterlagen vorenthalten oder es verschwinden auf dem Versandwege Festplatten mit Fotobeweisen für exzessive Polizeigewalt). Die Deutsche Polizei und Gerichtsbarkeit weigert sich nicht nur ihre Arbeit zu machen, nein Strafanzeigen wandernd dort direkt in den Papierkorb insbesondere wenn es darum geht Korruption zu bekämpfen oder Beamtenkriminalität wie Rechtsbeugung oder unterlassene Hilfeleistung, von der brutalen Polizeigewalt gegen wehrlose Behinderte ganz abgesehen. Und Erhalt von diesem Rückschein wollte ich warten bevor ich ihnen nun den Anhang zu meiner weiteren, 86 seitigen Menschenrechtsbeschwerde datiert auf den 13. Mai 2015 nachreiche, die zum Inhalt hat dass man mir auch dann Prozesskostenhilfe für einen Anwalt verweigert wenn ein Anwaltszwang Formvoraussetzend ist für Revision, Berufung oder Klag-erzwingungsverfahren.

Während andere – Großkonzerne mit eigener Rechtsabteilung – sich den 1,5 fachen Satz BRAGO/RVG für einen externen Anwalt holen dürfen um mich zu verklagen wenn erstinstanzlich gar keine anwaltliche Vertretung vor Gericht erforderlich ist.

Deutsche Anwältinnen sind nur daran interessiert dass wenn es Gleichstellung beim Sorge-recht Unverheirateter gebe dann müssten die unverheiratete Männer Gleichstellungstechnisch auch ausgenommen werden dürfen können wie Ex-Ehemänner – das sagte wörtlich und vor Zeugen die Bad Homburger Rechtsanwältin Birgit Meissner von Schulze Fischer Backhausen im Schwedenpfad bevor sie eine Zusatz-Honorarvereinbarung über 3.000 DEM für ein Anwaltschreiben wegen akuter Umgangsverweigerung erpressen wollte, weil, in Bad Homburg – da könne ich mich darauf verlassen – der „Wettbewerb“ der Kanzleien und Anwälte so aussehe niemand für BRAGO arbeiten würde.

Zurück zum nachgereichten Anhang: Es ist für mich genauso unvorstellbar wie für Sie aber die Menschenrechtsverbecher beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe sind der Meinung (als) Behindert (diffamiert)e hätten wie unter Adolf Hitler als (bei genetisch bedingter Behinderung) rassische Untermenschen keinerlei Menschenwürde. Denn selektiv stellen sie sich hin und verweigern bestimmten Klägern einfach die Entgegennahme von Klagen. Das ist Rechtsverweigerung und Willkür wenn man als Staat einfach der Nase nach entscheidet ob der Richter der ein Gebietsmonopol auf die Ausübung der Rechtssprechung haben will im Einzelfalle Lust hat einen Bürger zu seinem Recht kommen zu lassen oder abhängig von persönlicher Anti- oder Sympathie.

Tatsächlich haben diese VERBRECHER nach 14 Jahren Sorgerechts- und Umgangs-verweigerung ,die der Tatsache geschuldet ist dass der deutsche Gesetzgeber ungestraft im § 1626a BGB behaupten kann daß jeder Vater vom Geschlecht her als Mensch automatisch ein schlechterer Elternteil sein soll als eine Mutter für 16 Seiten Schriftsatz nebst vorab per Fax übermitteltem OLG Urteil nur ganze anderthalb Zeilen übrig mämlich: „Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung abgenommen.“ „Begründet“ mit dem Halbsatz „Von einer Begründung wird ... abgesehen.“

Es handelt sich nicht um ein Versehen - die sind so unverschämt und rechtsbeugend. Es handelt sich somit nicht um einen Informationsfehler sondern die schmeißen Klagen bestimmter Beschwerdeführer einfach weg anstatt sie zu bearbeiten. Das sind dann die Untermenschen, genau wie die nicht christlichen Juden, und die aestia Behinderten bei deren Veraasuna die deutsche Justiz 1933-45 schonmal beiaeholfen hat.

[1] [http://40.media.tumblr.com/560354c5d083684c03bca0d28b195e64/tumblr\\_npoordBHEX1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/560354c5d083684c03bca0d28b195e64/tumblr_npoordBHEX1sq93cpo1_1280.jpg)



# Bundesverfassungsgericht

- Erster Senat -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
60316 Frankfurt am Main

**Aktenzeichen**  
1 BvR 50/15  
(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiterin**  
Frau Kühn

**☎ (0721)**  
9101-419

**Datum**  
27.05.2015

## Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 50/15

### Ihr Schriftsatz und Telefax vom 13. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Bähring,

auf Ihre Schreiben teile ich Ihnen in richterlichem Auftrag Folgendes mit:

Sie wurden bereits mit Schreiben vom 13. März 2015 darauf hingewiesen, dass das Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 50/15 durch den Nichtannahmebeschluss vom 27. Januar 2015 endgültig seinen Abschluss gefunden hat. Ihrem Schreiben ist zu entnehmen, dass Sie davon ausgehen, dass das Bundesverfassungsgericht falsche Informationen an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergeleitet hat. Hierzu stelle ich fest, dass aus den Akten 1 BvR 50/15 eine Korrespondenz mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht ersichtlich ist.

Im Übrigen darf - zur Vermeidung von Wiederholungen - auf unser Schreiben vom 13. März 2015, insbesondere den letzten Absatz, hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung  
Maier  
Regierungsdirektor



Beglaubigt

(Purreiter)  
Regierungsoberinspektor

[2] [http://40.media.tumblr.com/287b1ae971c17dba729398ce82e15fb9/tumblr\\_npoordBHEX1sq93cpo2\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/287b1ae971c17dba729398ce82e15fb9/tumblr_npoordBHEX1sq93cpo2_1280.jpg)



[3] [http://40.media.tumblr.com/e4968e33adfe7a4e375c6981d75bbc41/tumblr\\_npoordBHEX1sq93cpo4\\_r1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/e4968e33adfe7a4e375c6981d75bbc41/tumblr_npoordBHEX1sq93cpo4_r1_1280.jpg)

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a.M.  
Fax: +49/(0)69/678341634  
[maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)

Europäischer Gerichtshof  
für Menschenrechte  
F-67075 Strasbourg

Nachreichen Schreiben des Bundesverf  
2015 einer zu meiner Eingabe an den E

Weiterhin erhalte ich die Rückscheine m  
vernachlässigbar, immerhin werden mir  
verschwinden auf dem Versandwege Fes  
Polizei und Gerichtsbarkeit weigert sich r  
direkt in den Papierkorb insbesondere we  
Beamtenkriminalität wie Rechtsbeugung  
gegen wehrlose Behinderte ganz abgese  
ihnen nun den Anhang zu meiner weitere  
2015 nachreiche, die zum Inhalt hat das  
wenn ein Anwaltszwang Formvoraussetze

Während andere – Großkonzerne mit eige  
einen externen Anwalt holen dürfen um r  
Vertretung vor Gericht erforderlich ist.

Deutsche Anwältinnen sind nur daran interessiert dass wenn es Gleichstellung beim Sorge-recht  
Unverheirateter gebe dann müssten die unverheiratete Männer Gleichstellungstechnisch auch ausgenommen  
werden dürfen können wie Ex-Ehemänner – das sagte wörtlich und vor Zeugen die Bad Homburger

Einlieferungsbeleg / Quittung  
Bitte Beleg gut aufbewahren

Deutsche Post AG  
60316 Frankfurt am Main  
82065788 7645 09.06.2015 20:23

Sendungsnummer: RM194591797DE  
Empfangsland: FR

09. Juni 2015

E Int ..... am 01. Juni  
..... Mai 2015

Gesamtumsatz (Brutto) \*0,00 EUR  
Zahlbetrag: \*0,00 EUR

t aber noch  
ler es  
t). Die Deutsche  
vandernd dort

Servicenummer International  
0228 4333118  
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

lizeigewalt  
arten bevor ich  
uf den 13. Mai  
walt verweigert  
verfahren.

Internet: [www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus)

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG

AGO/RVG für  
altliche

[4] [http://41.media.tumblr.com/d733519e1c844749446c48b4d624e20d/tumblr\\_npoordBHEX1sq93cpo3\\_r1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/d733519e1c844749446c48b4d624e20d/tumblr_npoordBHEX1sq93cpo3_r1_1280.jpg)

## 10.06.2015 05:00 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/121199034658>

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a.M.  
Fax: +49/(0)69/678341634  
[maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)

Oberlandesgericht Frankfurt a.M.  
Zeil 42

D-60313 Frankfurt a.M.  
10. Juni 2015

92 F 487/14 AG Bad Homburg v.d. Höhe SOFORTIGE BESCHWERDE SOREGRCHTSENTZUG der  
elterliche Personensorge für MEIN Kind Tabea-Lara Riek geboren am 19. September 2000 der Mutter  
Uta Brigitta Riek, Hauptstraße 15, 61267 Neu ?Anspach, vormals Lindenalle 2, 61350 Bad Homburg

Soeben 10. Juni 2015 erreicht mich förmliche Zustellung einer neuerlichen Unverschämtheit des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d. Höhe, datiert auf den 02. Juni 2015 im geöffneten  
und wieder-verschlossenen Briefumschlag, so wie wird as gewohnt sind von dieser SCHLAMPIGEN Poststelle.

Typisch diese KORRUPTe bereits mehrfach starfangezeigte ?Amtsrichterin? KOERNER, wir entscheiden  
mal wieder trotz BEFANGENHEIT ohne Anhörung und/oder Sachvortrag- ARTIKEL 103 GG! Und wzar Weil ?wir? Schiß haben dass uns der Kläger für diese Rechtsbeugung  
ungespitzt in den Boden schlägt und zwar zu Recht: ARTIKEL 20 ABSATZ 4 GG. Und genau das wird auch passieren. Nur mach ich mir ? ganz Pontius Pilatus ? selbst dabei nicht die  
Finger schmutzig sondern lasse andere machen.

Ich erstatte Strafanzeige zu Protokoll des Amtsgerichtes gegen das Fräulein RichterIn wegen Rechtsbeugung und Beihilfe zur Kindesentziehung gegen Vorteilsnahme. Der RichterIn  
wird hierbei vorgeworfen Jugend-amtsmitarbeitern zu Posten verholfen und Anwältinnen ORGANISIERT KIRMINLELL Vermögensvorteile verschafft zu haben und zwar allein  
dadurch das Verfahren entweder nicht oder nur schleppend der gar parteiisch bearbeitet und dadurch das Inanspruchnehmen anwaltlicher Hilfe erforderlich gemacht zu haben.

Gegen die ?Entscheidung? lege ich das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ein. Eine Amtsrichterin der als einzige Begründung für den Müll den sie verzapft einfällt dass Sie und

Väter als minderwertige Elternteile ansehen ARTIKEL 1 GG und ARTIKEL 3 GG, und daß sie ja den Kontakt zwischen Vater und Kind allein schon durch ihre strafrechtlich relevante kriminelle Verhandlungsführung seit mehr als 10 Jahren verhindert.

Die Kampf-Emanze/Feministin RichterIn will aller Welt zeigen: Ein Vater der ein Sorgerecht beantragt ist ein kranker Idiot weil allein einer /Nutti Gelder für Kindererziehung zustehen für die ein rechtloser Erzeuger Sklavenarbeit zu leisten hat und ansonsten die Fresse zu halten, denn ?dein Kind siehst Du nie wieder?. Das eine Erziehung des Kindes durch den Vater von Anfang an es Mutter, Jugendamt und Juristen es unmöglich gemacht hätte Geld für die Entführung des Kindes abzupressen handelt es sich um massivste staatliche Korruption. Sie hat alles getan um den ater zu verleumden und zu provozieren. Sie hat ZU RECHT erkennbar massivst SCHLECHTES GEWISSEN und PARANOIDE Angst vor dem UNGERECHT BEHANDELTEN Kläger.

Schon von ihrem damaligen Stefan Mojschewitsch her Ex-Freund erzählte sie permanent WIRRE und vollständig an den Haaaren herbeigezogene (hab ich recherchiert) IRRE Verfolgungsgeschichten.

Das Jugendamt postuliert einfach mal so ohne weitere Anhörung es gebe keien Kindswohlfährudng.  
Worauf es diese ?Erkenntnis? stützt (göttliche Eingebung, Scientology Reiki-Channeling) ist nicht ersichtlich.

Wer ein Kind 12 Jahre lange dem Vater vorenthält ist unter gar keinen Umständen geeignet ein solches zu erziehen. Allein das rechtfertigt den vollständigen Entzug des Sorgerechtes. Außerdem hat die Kidnesmutter in ihrem religiösen esoterischen WAHN den Kindesvater zusammenschlagen lassen. Es kann ja auch nicht angehen dass ein männlicher Untermensch wie die nicht christlichen Juden die nicht an die jungfräuliche Empfängnis glauben ? zur Recht wie wir wissen - bei den Nazis und vermeintlich behinderter Mann (die haben deutsche RichterINNEN übrigens auch ganz gern mal vergast wenn es nicht genug der christlichen Demütigung/Benachteiligung war) es wagt in die der privilegierten Herrinnenrasse der Religionsd er vaterlosen kidneseempfängnis die Pfründe streitig zu amchen. Sonst kommen Moslems am Ende noch auf die Ide ihre Kidner gar nicht taufen lassen zu wollen wenn man so Leuten Sorgerecht zugesteht.

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a.M.  
Fax: +49/(0)69/678341634  
[maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)

Oberlandesgericht Frankfurt a.M.  
Zeil 42

D-60313 Frankfurt a.M.

10. Juni 2015

92 F 487/14 AG Bad Homburg v.d. Höhe SOFORTIGE BESCHWERDE SOREGRECHTSENTZUG der elterliche Personensorge für MEIN Kind Tabea-Lara Riek geboren am 19. September 2000 der Mutter Uta Brigitta Riek, Hauptstraße 15, 61267 Neu-Anspach, vormals Lindenalle 2, 61350 Bad Homburg

Soeben 10. Juni 2015 erreicht mich förmliche Zustellung einer neuerlichen Unverschämtheit des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d. Höhe, datiert auf den 02. Juni 2015 im geöffneten und wieder-verschlossenen Briefumschlag, so wie wird es gewohnt sind von dieser SCHLAMPIGEN Poststelle.

Typisch diese KORRUPTTE bereits mehrfach starfangezeigte „Amtsrichterin“ KOERNER, wir entscheiden mal wieder trotz BEFANGENHEIT ohne Anhörung und/oder Sachvortrag- ARTIKEL 103 GG! Und wzar Weil „wir“ Schiß haben dass uns der Kläger für diese Rechtsbeugung ungespitzt in den Boden schlägt und zwar zu Recht: ARTIKEL 20 ABSATZ 4 GG. Und genau das wird auch passieren. Nur mach ich mir – ganz Pontius Pilatus – selbst dabei nicht die Finger schmutzig sondern lasse andere machen.

Ich erstatte Strafanzeige zu Protokoll des Amtsgerichtes gegen das Fräulein Richterin wegen Rechtsbeugung und Beihilfe zur Kindesentziehung gegen Vorteilsnahme. Der Richterin wird hierbei vorgeworfen Jugendamtsmitarbeitern zu Posten verholffen und Anwältinnen ORGANISIERT KIRMINLELL Vermögensvorteile verschafft zu haben und zwar allein dadurch das Verfahren entweder nicht oder nur schleppend der gar parteiisch bearbeitet und dadruch das Inanspruchnehmen anwaltlicher Hilfe erforderlich gemacht zu haben.

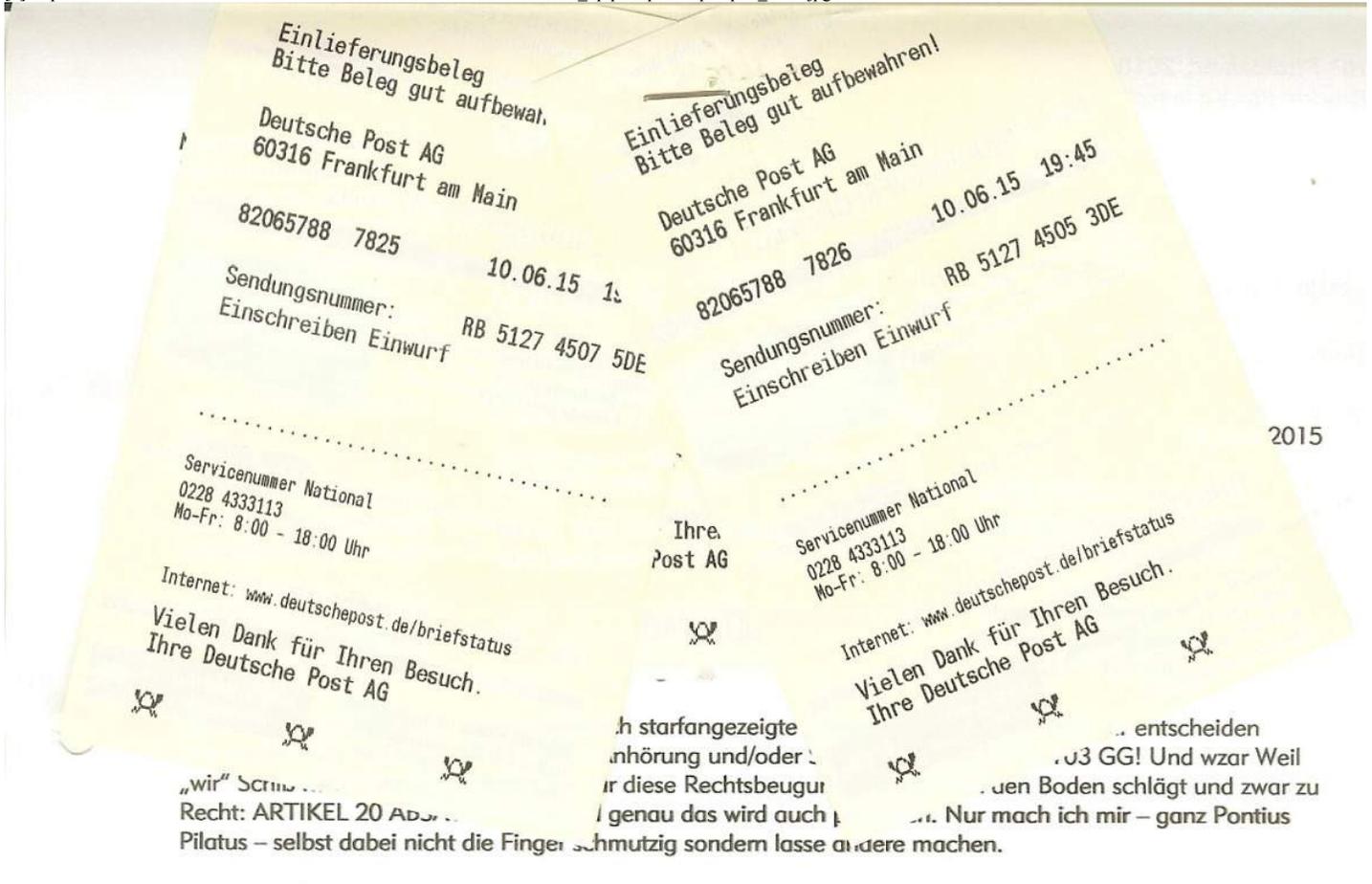
Gegen die „Entscheidung“ lege ich das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ein. Eine Amtsrichterin der als einzige Begründung für den Müll den sie verzapft einfällt dass Sie und Väter als minderwertige Elternteile ansehen ARTIKEL 1 GG und ARTIKEL 3 GG, und daß sie ja den Kontakt zwischen Vater und Kind allein schon durch ihre strafrechtlich relevante kriminelle Verhandlungsführung seit mehr als 10 Jahren verhindert.

Die Kampf-Emanze/Feministin Richterin will aller Welt zeigen: Ein Vater der ein Sorgerecht beantragt ist ein kranker Idiot weil allein einer /Nutti Gelder für Kindererziehung zustehen für die ein rechtloser Erzeuger Sklavenarbeit zu leisten hat und ansonsten die Fresse zu halten, denn „dein Kind siehst Du nie wieder“. Das eine Erziehung des Kindes durch den Vater von Anfang an es Mutter, Jugendamt und Juristen es unmöglich gemacht hätte Geld für die Entführung des Kindes abzupressen handelt es sich um massivste staatliche Korruption. Sie hat alles getan um den ater zu verleumden und zu provozieren. Sie hat ZU RECHT erkennbar massivst SCHLECHTES GEWISSEN und PARANOIDE Angst vor dem UNGERECHT BEHANDELTEN Kläger. Schon von ihrem damaligen Stefan Mojschewitsch her Ex-Freund erzählte sie permanent WIRRE und vollständig an den Haaren herbeigezogene (hab ich recherchiert) IRRE Verfolgungsgeschichten.

Das Jugendamt postuliert einfach mal so ohne weitere Anhörung es gebe keien Kindswohlfgefährdung. Worauf es diese „Erkenntnis“ stützt (göttliche Eingebung, Scientology Reiki-Channeling) ist nicht ersichtlich.

Wer ein Kind 12 Jahre lange dem Vater vorenthält ist unter gar keinen Umständen geeignet ein solches zu erziehen. Allein das rechtfertigt den vollständigen Entzug des Sorgrechtes. Außerdem hat die Kidnesmutter in ihrem religiösen esoterischen WAHN den Kindesvater zusammenschlagen lassen. Es kann ja auch nicht angehen dass ein männlicher Untermensch wie die nicht christlichen Juden die nicht an die jungfräuliche Empfängnis glauben – zur Recht wie wir wissen - bei den Nazis und vermeintlich behinderter Mann (die haben deutsche RichterINNEN übrigens auch ganz gern mal vergast wenn es nicht genug der christlichen Demütigung/Benachteiligung war) es wagt in die der privilegierten Herrinnenrasse der Religion er vaterlosen kidnesempfangnis die Pfründe streitig zu amchen. Sonst kommen Moslems am Ende noch auf die Idee ihre Kinder gar nicht taufen lassen zu wollen wenn man es Leuten Sagenrecht zuspricht.

[1] http://41.media.tumblr.com/e805d33d811d66f109bb46261767c46c/tumblr\_npqn83qihY1sq93cpo6\_1280.jpg



[2] http://40.media.tumblr.com/e6f32731ca02ea727b28c5df2113966c/tumblr\_npqn83qihY1sq93cpo7\_r1\_1280.jpg



[3] [http://41.media.tumblr.com/5d14778f2f9784759dae757beef28d25/tumblr\\_npqn83qihY1sq93cpo8\\_r1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/5d14778f2f9784759dae757beef28d25/tumblr_npqn83qihY1sq93cpo8_r1_1280.jpg)

**Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe**  
**- Familiengericht -**



Amtsgericht, Postfach 11 41, 61343 Bad Homburg v.d.H.  
92 F 487/15 SO

**Aktenzeichen: 92 F 487/15 SO**

Telefon: 06172/405-228  
Telefax: 06172/405-173

Herrn  
Maximilian Bähring  
Hölderinstr. 4  
60316 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen: - ohne -  
Ihre Nachricht:

Datum: 02.06.2015

Sehr geehrter Herr Bähring,

in der Kindschaftssache

betreffend die elterliche Sorge für  
Tabea Lara Riek, geboren am 19.09.2000

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Tandara  
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt  
und ist ohne Unterschrift gültig.

[4] [http://41.media.tumblr.com/1f5b1bff4ac9f4c8c290fb971c927cc7/tumblr\\_npqn83qihY1sq93cpo4\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/1f5b1bff4ac9f4c8c290fb971c927cc7/tumblr_npqn83qihY1sq93cpo4_1280.jpg)

Burg v.d.Höhe

2.6.2015



## Beschluss

In der Kindschaftssache

betreffend die elterliche Sorge für Tabea Lara Riek

Beteiligte:

Tabea Lara Riek,  
geboren am 19.09.2000  
wohnhaft -

Weitere Beteiligte:

- Betroffene -

1. Maximilian Bähring,  
wohnhaft Hölderlinstr. 4, 60316 Frankfurt am Main

2. Uta Brigitte Riek,  
wohnhaft -

3. Jugendamt des Hochtaunuskreises,  
Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5, 61352 Bad Homburg v. d. H.

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Bad Homburg v. d. H. durch die Richterin am Amtsgericht Körner am 2.6.2015 beschlossen:

1. Es sind keine gerichtlichen Maßnahmen erforderlich.
2. Von der Erhebung von gerichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) wird abgesehen. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.
3. Der Verfahrenswert wird auf  
3.000,00 €  
festgesetzt.

[5] [http://41.media.tumblr.com/6cdf3e6593c4b512fdbcb2a11c964ba26/tumblr\\_npqn83qihY1sq93cpo3\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/6cdf3e6593c4b512fdbcb2a11c964ba26/tumblr_npqn83qihY1sq93cpo3_1280.jpg)

(1) ist der Vater des betroffenen Kindes. Die Kindeseltern waren nicht verheiratet. (2) (beteiligte zu 2), die Mutter, hat das alleinige Sorgerecht für Tabea. Tabea wohnt bei (2) und hat keinen Kontakt zum Vater.

Der Kindesvater hat mit Fax vom 27.4.2015 angeregt, der Kindesmutter das Sorgerecht zu entziehen.

Maßnahmen nach § 1666 BGB waren nicht zu ergreifen, da die Ermittlungen des Gerichts keinerlei Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben haben.

Das Jugendamt des Hochtaunuskreises hat mitgeteilt, dass keinerlei Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen.

Zwischen dem Vater und dem Kind gibt es seit 12 Jahren keinen Kontakt.

Bereits im Verfahren 92 F 493/13 SO hat sich das Gericht davon überzeugen können, dass das Kindeswohl nicht dadurch gefährdet ist, dass die Mutter Reiki praktiziert. Dass die Mutter einer gefährlichen Sekte angehört, ist nicht substantiiert vorgetragen. In keiner Weise ist dargelegt, inwiefern das Kindeswohl gefährdet sein sollte.

Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl Tabeas irgendwie gefährdet sein könnte, sind nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG, die zum Verfahrenswert auf § 47 FamGKG.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung findet gemäß §§ 58-69 FamFG die Beschwerde statt.

Beschwerdeberechtigt ist derjenige, der durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt ist.

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres steht einem Kind, für das elterliche Sorge besteht, oder einem unter Vormundschaft stehenden Mündel in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten sowie in den Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichtes angehört werden soll, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das selbständige Beschwerderecht zu. Daneben steht dem zuständigen Jugendamt das Beschwerderecht zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat bei dem Amtsgericht- Familiengericht – Bad Homburg

[6] [http://41.media.tumblr.com/3b32213bf099d64290ddee3604a769d8/tumblr\\_npqn83qihY1sq93cpo2\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/3b32213bf099d64290ddee3604a769d8/tumblr_npqn83qihY1sq93cpo2_1280.jpg)

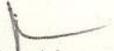
...in Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der  
...des Gerichtes eingelegt.

...muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten,  
...gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem  
...Rechtsvertreter zu unterzeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Körner  
Richterin am Amtsgericht



Ausgegeben  
Bad Homburg v.d.Höhe, 08.06.15  
  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

[7] [http://41.media.tumblr.com/23b87e2ae87e56e9c3789db926b6d167/tumblr\\_npqn83qihY1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/23b87e2ae87e56e9c3789db926b6d167/tumblr_npqn83qihY1sq93cpo1_1280.jpg)

KREISAUSSCHUSS



HOCHTAUNUSKREIS

Herr Schmidt

Haus 4, Etage 5, Zimmer 563

Tel.: 06172 999-5730

Fax: 06172 999-9827

Andre.schmidt@hochtaunuskreis.de

Az.: 50.70-30

26. Mai 2015

61289 Bad Homburg v.d.H.

Bad Homburg v. d. H.

ngericht-

er, Steinkaut 10/12

61352 Bad Homburg v. d. H.

|                                       |              |     |
|---------------------------------------|--------------|-----|
| Amtsgericht<br>Bad Homburg v. d. Höhe |              |     |
| Eing.:                                | 27. Mai 2015 | 7   |
| ..... Anl. ....                       | Bd. Akten    |     |
| V. Sch.                               | .....        | EUR |

Aktenzeichen: 92F 487/15 SO

betreffend das Kind

Tabea Lara Riek, geb. 19.09.2000

Alleinig sorgeberechtigte Kindsmutter: Frau Uta Riek

Hier: Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 07.05.2015, Eingang im Haus 20.05.2015.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Familie ist unserem Jugendamt bekannt.

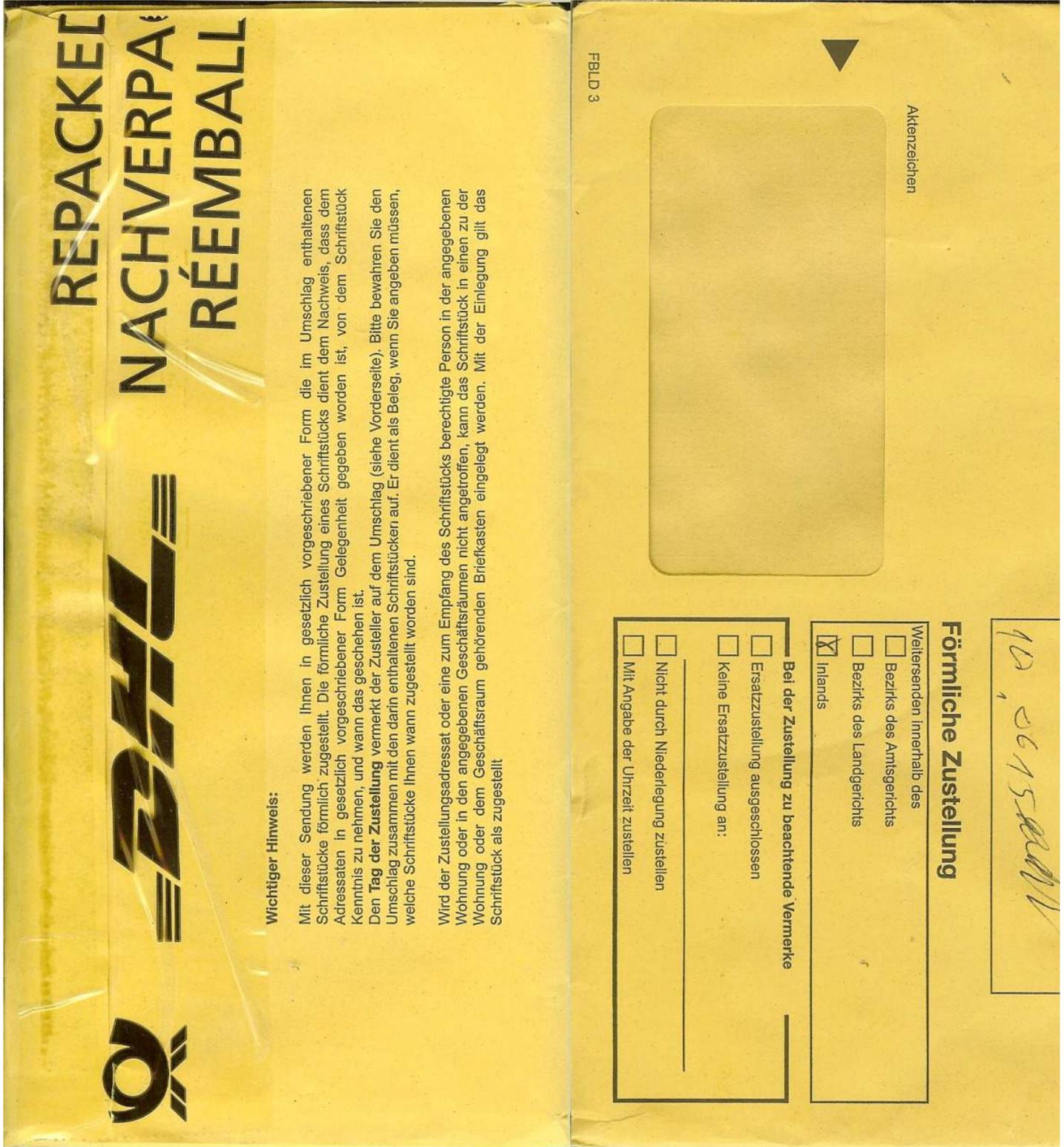
Laut Aussage der Kindsmutter, Frau Uta Riek, bestehe seit ca. 12 Jahren keinerlei Kontakt zwischen dem Kindsvater, Herrn Maximilian Bähring, und Tabea Lara.

Aus unserer Sicht bestehen keinerlei Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Die Kindsmutter streitet die im Schreiben des Kindsvaters vom 27.04.2015 getroffenen Anschuldigungen ab.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

André Schmidt  
-Sozialpädagogischer Fachdienst-

[8] http://40.media.tumblr.com/e5ea1d7e2bdad6a1bc47e8d935cb35bc/tumblr\_npqn83qihY1sq93cpo9\_r1\_1280.jpg



[9] http://41.media.tumblr.com/20c12ca96e2d058980703f772ce8958a/tumblr\_npqn83qihY1sq93cpo5\_1280.jpg

**07.07.2015 09:39 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/123450130193>**

1. AUFGABE: Finden Sie den im zweiten Falle fehlenden Rückschein des Auslandseinschreibens (zum Vergleich: im ersten Bild der Rückschein des ersten Schreibens, auf dem zweiten Bild sieht man die zweite Sendung bei der Post mit dem fehlenden Rückschein)
2. Finden Sie den eklatanten Unterschied zwischen beiden Serienbriefen.





[2] http://41.media.tumblr.com/794caa99aa9c07c09e4e7eadc8eaa810/tumblr\_nr42t8oi2X1sq93cpo2\_1280.jpg

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  <p>EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS<br/>COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME</p> <p>T: +33 (0)3 88 41 20 18<br/>F: +33 (0)3 88 41 27 30<br/>www.echr.coe.int</p> <p>Herr<br/>Maximilian BÄHRING<br/>Hölderlinstrasse 4<br/>D-60316 FRANKFURT MAIN</p> <p>ECHR-LGer11.00R<br/>AMU/BSE/nsc</p> <p><b>23. April 2015</b></p> <p>Beschwerde Nr. 11314/15<br/>Bähring ./, Deutschland</p> <p>Sehr geehrter Herr Bähring,</p> <p>Ihre am <b>22. Februar 2015</b> eingelegte Beschwerde wurde hier unter der obigen Nummer registriert.</p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwischen dem <b>2. April 2015</b> und dem <b>16. April 2015</b> in Einzelrichterbesetzung (H. Keller, unterstützt von einem Berichterstatter in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Konvention) entschieden hat, die Beschwerde für unzulässig zu erklären. Diese Entscheidung erging am zuletzt genannten Datum.</p> <p>Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.</p> <p>Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Große Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und die Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.</p> <p>Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen<br/>Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte</p> <p>A. Müller-Elschner<br/>Rechtsreferent</p> <p>EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS<br/>COUNCIL OF EUROPE<br/>67075 STRASBOURG CEDEX<br/>FRANCE</p> <p>COUNCIL OF EUROPE<br/>CONSEIL DE L'EUROPE<br/>67075 STRASBOURG CEDEX<br/>FRANCE</p> |  <p>EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS<br/>COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME</p> <p>T: +33 (0)3 88<br/>F: +33 (0)3 88<br/>www.echr</p> <p>IGA: 06-02</p> <p>Herr<br/>Maximilian BÄHRING<br/>Hölderlinstrasse 4<br/>D-60316 FRANKFURT MAIN</p> <p>ECHR-LGer11.00R<br/>AMU/BSE/nsc</p> <p><b>18. Juni 2015</b></p> <p>Beschwerde Nr. 24199/15<br/>Bähring ./, Deutschland</p> <p>Sehr geehrter Herr Bähring,</p> <p>Ihre am <b>13. Mai 2015</b> eingelegte Beschwerde wurde hier unter der obigen Nummer registriert.</p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwischen dem <b>28. Mai 2015</b> und dem <b>11. Juni 2015</b> in Einzelrichterbesetzung (H. Keller, unterstützt von einem Berichterstatter in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Konvention) entschieden hat, die Beschwerde für unzulässig zu erklären. Diese Entscheidung erging am zuletzt genannten Datum.</p> <p>Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.</p> <p>Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Große Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und die Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.</p> <p>Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen<br/>Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte</p> <p>A. Müller-Elschner<br/>Rechtsreferent</p> <p>EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS<br/>COUNCIL OF EUROPE<br/>67075 STRASBOURG CEDEX<br/>FRANCE</p> <p>COUNCIL OF EUROPE<br/>CONSEIL DE L'EUROPE<br/>67075 STRASBOURG CEDEX<br/>FRANCE</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

[3] http://41.media.tumblr.com/b8c02a8c74b5984138b2efb4cec1d636/tumblr\_nr42t8oi2X1sq93cpo3\_1280.jpg

## 07.07.2015 09:41 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/123450227633>

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
60316 Frankfurt a.M.

vorab per Fax: ++49(0)69/ 1376-2976

Oberlandesgericht  
Zeil 42  
60313 Frankfurt a.M.

06. Juli 2015

3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.  
Sorgerecht Tabea Lara-Riek \* 19.09.2000

In vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich auf ihr heute per normaler Briefpost - zeitgleich mit zwotem Brief in anderer Sache (mit Falschangabe auf rückseitigem Aufkleber Fristverlauf beginne mit zur Post geben eines Schriftstückes - und nicht dessen Erhalt) versehen - erhaltenes Schreiben datiert auf den 2., frankiert mit Datum des 3. Juli 2015 Stellung.

Die Richterin LÜGT nachweislich.

Die Richterin gibt an das Geschlecht des unverheirateten Vaters als Antragsteller im Sorgerechtsverfahren § 1666 BGB, § 1626a BGB sei für sie ohne Relevanz. Würde dies zutreffen dann würde sich gegen die Bindung des Gerichtes an Recht und Gesetz ? in diesem fälle das BGB verstoßen ? die sich aus Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz ergibt.

Das BGB sieht ach nach der Reform unterschiede im Sorgerecht für unverheiratete Elternteile vor, beim Vater las Mann gilt ein Kindeswohlvorbehalt bei dem es genügt wenn die Mutter ihn vor Gericht kräftig verleumdet um die einstweilige Zuteilung des Sorgerechtes zu verhindern wohingegen die Mutter als Frau ganz automatisch das Sorgecht erhält selbst wenn dies dem Kindeswohl zuwiderläuft. Das ist seltsamerweise eine vollständige Umkehr der 1970er-Jahre-Praxis der Abkehr vom ?Schuldprinzip? bei der Trennung (vorher: Fremdgeherrinnen bekommen keinen Unterhalt).

Die Richterin muß also wenn sie nach den Buchstaben des Gesetzes urteilen will einen Unterschied zwischen Frau und Mann, eine Benachteiligung des Vaters nach dem Geschlecht vornehmen für den Fall dass die Sorgerechtsfrage im § 1626a BGB strittig ist.

Denn die Regelung ist: Die Frau hat automatisch das Sorgerecht und es ist ihr erst mühsam abzuerkennen wenn ihr Innehaben der Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Der Mann hingegen bekommt das Sorgerecht erst wenn die leibliche Mutter des Kindes keinen Einspruch einlegt, den Kindesvater nicht diffamiert.

Im vorliegenden Falle hat die Kindesmutter bereits im Umgangsrechtsverfahren 9F 434/02 UG Amtsgericht Bad Homburg 2002 fünfzehnteilige Hasstriaden gegen den Vater verbreitet. ?/-2-  
-2-

Wenn die Richterin also behauptet Justitia (die Judikative) sei blind gegenüber dem Geschlecht ist das eine glasklare und nachgewiesene richterliche LÜGE.

Sie ist ja per Gesetz gezwungen so zu Entscheiden dass dem Vater ein Nachteil entsteht. Trotzdem schreibt Sie: ?Dabei ist die Geschlechterzugehörigkeit für mich ohne Belang?

Ich finde das IRONSICH FORMULIERT ganz prima! Vielleicht macht es auch bald keinen Unterschied für die Elternschaft ob zwei Homosexuelle einem heterosexuellen Elternteil sein Kind regelrecht rauben. Wenn man das Geschlecht nicht in Betracht zieht wäre ja eine ?religiös oder soziefamiliäre? Elternschaft der tatsächlichen Abstammung gleichgestellt und das führt dazu dass man insbesondere Männer sexuell missbrauchen könnte, um sie gegen den eigenen Willen (sexuelle Selbstbestimmung) zu reproduzieren, Boris Becker nannte sowas um die Jahrtausendwende mal Samenraub ich nenne das VERGEWALTIGUNG.

Oder um sie gegen den eigenen Willen ZWANGS-zu-verheiraten (Heirat oder Du siehst deine Kinder nie wieder). Sexuelle Selbstbestimmung verwende ich hier nicht im Sinne der Wahl des eigenen Geschlechtes durch operative Geschlechtsumwandlung? wobei: könnte so was von Zuhältern Drogen-Schuldeneintreibern der Reiki-Sekte missbraucht werden? ?wie bei der Figur Frankenfurter in der rocky horror Picture Show sondern sexuelle Selbstbestimmung im Sinne der EIGENTSCHEIDUNG sich zu reproduzieren oder nicht, etwa durch ein beim Akt gegenüber dem Partner verheimlichtes Verhütungsmittel wie ein Kondom was ja nicht wie die Anti-Baby-Pille erkennbar eingenommen würde womit ein Partner mit Kinderwunsch daraufhin den Beischlaf verweigern könnte mit dem Argument dem anderen ginge es nur um die Lust am Text. Boris Becker nannte das um die Jahrtausendwende mal treffend ?Samenraub? wenn man entgegen seinem Willen Vater wird.

In einem Staat mit drogenmissbrauchende Politiker mit Prostituierten verkehren (ich meine nicht Bill Clintons Amerika sondern den deutschen Fall) in dem die organisierte Kriminalität Gesetze schreibt ist das auch überhaupt kein Wunder. Schlußendlich dient etwa auch in anderen Fällen das weibliche Selbstbestimmungsrecht im Falle von Abtreibungen insbesondere promiskuen Frauen, also dem Gewerbe der Prostitution, hier im weitesten Sinne dem Kinderhandel (Kind gegen Geld) denn das Ziel ist Frauen auf Teufel komm raus per Unterhalt eine Art /Nutti-Gehalt dafür zu verschaffen Sex gehabt (geschiedene kinderlose Ehe) und/oder in dessen Folge Kinder in die Welt gesetzt zu haben, ungeachtet ob der Erzeuger hiermit einverstanden ist und ungeachtet der Tatsache ob der von der angeblichen ?Gebärmachine ? zum ?Samenspender? degradierte Erzeuger sein Kind lieber anteilige oder ganz selbst erziehen würde als es der Mutter zu überlassen. Die angeblichen Mütter-/Frauenrechte dienen vor allem der Zuhälterei die so ?Ex-Männer? ausnehmen kann.

Und was mich angeht sehe ich das so dass es nicht genügt Moslem oder Jude zu sein um sich herausnehmen zu dürfen die Genitalien von Kindern zu verstümmeln, ebensowenig wie die Prostitution zu fördern oder sein politischen Einfluß geltend zu machen um politische Gegner zu verfolgen. Ein christlicher oder atheisistischer Vater würde wohl nicht zulassen dass einem Kind aus religiösem Wahn Leid zugefügt wird.

Insbesondere im vorliegenden Falle. Wo trennungsursächlich war dass die Kindesmutter das nicht wollte dass der Kindesvater der sektenmäßigen Erziehung des Kindes im Wege steht!

?/-3-  
-3-

Ich beantrage Michel Friedmann als Zeugen zu laden weil es für das verfahren von erheblicher Bedeutung ist ob die Gesetzgebung von der organisiert kriminelle Zuhältern erpresst wurde was die Sorgerechtsregelung für Unverheiratete Väter angeht. Das Vermeiden öffentlichen Aufruhrs mittels Strafbefehl ist für den damaligen Abgeordneten hinfällig als Journalist genießt er auch keine Immunität. Es ist auffälligst verdächtig dass von der Politik ins Amt gerufene Verfassungsrichter sich gefallen lassen dass der Bundestag sich einfach mal so 10 Jahre lang sich nicht an die Vorgaben dieses Gerichtes hält in 1 BvR 933/01 BVerfG. Ich vermute eine Verstrickung der Rhein-Main CDU mit der Organisierten Kriminalität in sachen Kidner und Menschenhandel und habe da auch schon ausgiebig jahrelang zu rechrecht. Sicher weiß ich dass in diesen Kreisen politische Gegner mittels Drogenunterschiebung kompromittiert werden sollten (Bruckmaier). Um das Kind vor dem groben Unfug der Kindesmutter dn vor allem Kidnesgroßmutter zu schützen wollte ich von Anfang an mindestens gemeinsames Sorgerecht.

Wie schon erwähnt Männer und Frauen nicht gleich behandelt was die Abtreibung angeht: Die Frau kann unbemerkt vom (Ehe-)mann verhüten und dies Verhütung jederzeit unterbrechen, der Mann hätte nur die Möglichkeit sich gänzlich unfruchtbar machen zu lassen wenn er keine Kinder will und nicht möchte dass seine Partnerin das mitbekommt. Und trotz dieses Nachteils der Irreversibilität wird der Mann auch beim § 218 StGB benachteiligt.

Hält sich die Richterin an recht und Gesetz wird sie zugeben müssen dass Sie Männer und Frauen ganz und gar nicht gleich behandelt. Im Sinne des Artikel 3 Grundgesetz und den Artikel 2 Grundgesetz so FALSCH auslegt dass die Frau entscheidet ob ein ungeborenes Kind von seinem Recht auf SEINE freie Entfaltung gebrauch machen kann.

Das Geschlecht des Elternteils ist für die richterliche Entscheidung also von ganz erheblicher Bedeutung und entgegen landläufiger Meinung sind es die Männer die benachteiligt werden.

Die Frau mag ja ein ?Mein Bauch gehört mir? Recht haben was das verfassungsrechtliche Folterverbot angeht, das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Aber die findet mit Sicherheit nichts daran dass diese Recht für jene Männer plötzlich nicht gelten soll die zum Wehrdienst herangezogen werden, mein ?Bauch ist kein Kanonenfutter?, denn das Kriegsdienstverweigerungsrecht gilt nicht situativ sondern als Entscheidungsrecht zwischen Wehr und Zivildienst wobei Wehrpflichtige an Rechten allenfalls mit unfreien Leibeigenen zu vergleichen sind so sie es versäumen rechtswirksam ihr Ersatzdienstrecht zu beantragen.

Ist das etwa Gleichheit vor dem Gesetz? ?Frau ?alles darf nichts muß???

Das Ziel der Politik ist Frauen auf Teufel komm raus per Unterhalt eine Art /Nutti-Gehalt dafür zu verschaffen Sex gehabt (geschiedene kinderlose Ehe) und/oder in dessen Folge Kinder in die Welt gesetzt zu haben, ungeachtet ob der Erzeuger hiermit einverstanden ist und ungeachtet der Tatsache ob der von der angeblichen ?Gebärmachine ? zum ?Samenspender? degradierte Erzeuger sein Kind lieber anteilige oder ganz selbst erziehen würde als es der Mutter zu überlassen. Die angeblichen Mütter-/Frauenrechte dienen vor allem der Zuhälterei.

?Der blöde Ex finanziert die Bude vom neuen Stecher.? Dafür muß er selbst das Kinderzimmer in der früheren gemeinsamen Wohnung einsparen hat dafür Anwalts-, Umzugs und Maklerkosten.

?/-4-  
-4-

Ob das Gleichberechtigung vor dem Gesetz ist wage ich zu bezweifeln. Soweit ich Weiß zahlen nur 10% der Frauen alleinerziehenden Vätern Unterhalt. Justitia ist also gar nicht blind wenn es darum geht einem Geschlecht einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. Es ist im Prinzip nicht einzusehen ? insbesondere wenn beide Trennungseltern berufstätig sind und in der gleichen Stadt wohnen warum überhaupt Unterhalt zu zahlen ist und das Kind nicht zwischen den Elternteilen pendelt bei gegeneinander aufgehobenen Unterhaltsansprüchen.

Da davon auszugehen ist dass die Richterin auch Urteile fällt die Männer faktisch gegen ihren Willen als Versorger nach traditionellem Familienbild benachteiligen lügt sie also ebenfalls. Nachweisbar an der Statistik.

Wo wir gerade bei falschen Abstammungsverhältnissen sind die Ihnen leicht als Beihilfe zur Schleuserei ausgelegt werden können und die auch Wahlen verfälschen schließlic werden die Kinder im falschen Wahlbezirk groß: Oft dient die falschangegebene soziefamiliäre Elternschaft an einem Kind der angeblichen Familienzusammenführung (Urlaub in der Karibik trotz HartzIV wegen des Patenkindes, Bleiberecht wegen ?soziefamiliärer Vaterschaft? ??Integrationspatenschaft?) ich dulde keine Eingemeindung meines Kindes in Religionsgemeinschaften wie den esoterischen Reiki-Zirkel der Kidnesgroßmutter. Da bin ich schlimmer als die Taliban. Für eine solche Missachtung väterlichen Willens ? der Trennungsgrund war - kann man - da haben die Taliban vollkommen Recht ? nur noch mit Bombenterror antworten. ?

Warum darüber ob ein Kind Sektenmitglied wird? bei einer für das Geschlecht blinden Justitia - nur die Mutter entscheiden soll verstehe ich nicht. Insbesondere im vorliegenden Falle.

Abgesehen davon hat eine Lobby in diesem Land etwas gegen die genetische Zuordnung von Kindern und das sind die Zuwanderer. Erfolgen nämlich wie das lange Zeit sehr gut funktioniert hat Zuordnungen auch zur Staatsbürgerschaft wieder nach dem Prinzip der Abstammung dann gibt es kein Bleiberecht für Zuwanderer und keine Wohnungsnot mehr und überhöhte Mietkosten oder Arbeitslosigkeit für Einheimische. Auf der anderen Seite gibt es dann vielleicht kein Recht mehr für Europäer de Afrikaner auszubeuten weil Multikulti etwa in Südafrika so prima ist dass dem zugewanderten Europäer genauso viel Bodenschatz zusteht wie dem vom Landstrich herstammenden schwarzen Afrikaner. Das ist allerdings schlecht fürs ?geile Geld? auf das Wirtschaft und Frauen so scharf sind.

Ich bin es ja gewohnt dass Frau Merkel in den neuen Eu Verträgen die Passagen heraus-nehmen hat lassen in denen es um die Menschenrechte der europäischen Be-Völker-ung geht und nicht um den Ertrag von Konzernen oder das Klagerecht von (ansonsten scheinself-ständig lohdumpenden) Südosteuropäern beim Stellenauswahlverfahren gleichberechtigt zu werden mit einem jeweiligen Inländer. Seit der Euro-Krise wissen wir auch dass die EU entgegen der alten EG unter Verletzung des Artikles 103 AEUV (NO-Bail-Out) eine wirtschaftlicher Kommunismus über das Sozialsystem wird, dass derjenige der nichts tut immer trotzdem die Hälfte von dem bekommt der etwas tut, umverteilt über EU-SUBVENTIONEN und Euro-Rettungsschirme. Das hat man ja beim Aufbau Ost mit der Vereinigungskriminalität gesehn.

?/-4-

-5-

Es geht Ihnen /Nuttis doch um nichts als Geld. Geld was sie meinen dass Ihnen dafür zusteht daß kinderlose Ehen mit (angeblich berufsbedingter) Trennung von Bett und Herd geschlossen werden können um Steuern zu sparen und Menschen zu schleusen.

Im Grundgesetz steht dass ehelichen und unehelichen (erwachsenen) Kindern (denn Kind eines genetischen Elternteils bleibt man sein Leben lang und sogar darüber hinaus) die gleichen Rechte zustehen. Kürzt man as doppelte mathematisch hinweg verbleibt dass ehelichen und unehelichen gleiche Rechte eingeräumt werden sollen.

Das ignoriert die Richterin rechtsmissbräuchlich wenn Sie noch bevor ein einziges Argument ausgetauscht ist versucht das Verfahren zu blockieren.

Und insofern ist es auch eine glatte Lüge dass die Richterin keine zusätzlichen Hürden verursachen will wen Sie dafür sorgt einen HartzIV Empfänger per unnötiger Portokosten auszunehmen. Wir leben in einer Zeit wo Postbeamte streiken dürfen weil sie ja auf dass Streikprivileg nicht mehr verzichten müssen des Beamtenprivileges wegen, soviel Sarkasmus wird erlaubt sein. Schauen Sie sich mal die ?EUROPÄER? an die den Post/Telekommarkt liberalisierten. Das sind überwiegend afrikanisch/arabische ?Internetcafebetreiber? die EU-Markliberalisierungsgesetze missbrauchen (Indien war mal Kronkolonie insofern ist etwa ein Inder EU-Bürger) und von den Kunden überhöhte Gebühren einfordern (Am Wochenende kein Einwurfeinschreiben sondern nur das teurere reguläre), dafür aber den Wettbewerb verzerren (Sonntags entgegennahmen von Einschrieben: Postshop geöffnet), von der Gefahr des Abhörens von Faxen/Emails (NSA-Skandal) durch ausländische (nicht NATO) Geheim-dienste mal ganz abgesehen. Der Deutsche muss(te) bei Bundeswehr oder Zivildienst eigentlich verbotene Zwangsarbeit leisten, das macht ihn zumindest in Puncto Vaterlandstrie unverdächtig. Bei der Menge unterschlagener post in den Vrefahren frage ich mich ob das auch dort gilt.

Die Richterin lügt also in einem Absatz gleich zwo mal.

Sei behauptet ja, sie begünstige niemanden über unnötige Verfahrensschriftte. Jedes unnötige Schreiben bei Gericht kostet Arbeitszeit, Geld für Papier/Druckertinte, Strom des Computers ? aber das ist noch nicht einmal entscheidend. Entscheidend ist die Zeit die bei den permanenten verzögerungen (unnötige Gutachten etc.) verloren geht und zur total Entfremdung von mir und meinem Kind geführt hat. Ich verweise hier auf die unzähligen Terminverlegungen in 9F 434/02 UG Amtsgericht Bad Homburg Mitte 2002.

Mich interessiert herzlich wenig wie sie Urteilen denn ich bin deutscher elektronischer Widerstand, nicht als Bauteil, sondern so wie er verstanden wir in Zusammenhang mit Namen etwa Baader Meinhof oder den Sprengstoffattentätern und Putschisten Stauffenberg oder Elser. Wir werden fürchterlichste und brutalste Rache nehmen für das was sie uns durch permanente Rechtsverweigerung und menschliche Herabwürdigung angetan haben.

Das vergasen der Juden war auch mal legal in deutschland aber es war moralisch betrachtet eine Scheinwrei. Das Sorgerecht ist ein ebensolches Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Denken sie mal an den Mann von Frau Richterin Leichthammer und an den Mann von Frau Anwältin Asfour. Rechtsanwalt Exner nannte das ein ?göttliches Urteil?.

?/-6-

-6-

Der widerstand wird daher die notwendigen Maßnahmen gegen rechtsbeugung und Willkür ergreifen vollkommen unabhängig von dem was ein Gericht /Gerichte hier noch zu sagen.-

Zu den Anträgen:

Ich lehne wegen der nachgewiesenen Lüge:

Männer und Frauen würden von der Richterin gleichbehandelt was nicht möglich ist weil das Gesetz das nicht vorsieht (§1626a BGB, § 218 STGB) Richter aber an Recht (und =) Gesetz gebunden sind.

und wegen der nachgewiesenen Lüge

zusätzliche VERFAHRENSVERSCHLEPPENDE Rückfragen würden meiner Verfahrenspartei weder finanziell noch zeitlich Nachteile zufügen

Antrag 1:

die Richterin ab,

Abtrag 2:

genau wie den Rest des Senates.

Es ist von ihr nicht zu erwarten dass sie unvoreingenommen ist. Eine Richterin die in einem einzigen Absatz gleich zwo mal nachgewiesenermaßen gelogen hat erscheint zudem nicht geeignet ein Richteramt zu bekleiden.

Und da ich gerade die Skandalanwälte Asfour erwähnt hatte. Erst im Plädoyer aber niemals in der Klagerwiderung gibt man dem Gericht eine Beschlußempfehlung niemals jedoch greift man als Partei der richterlicher Entscheidung mit einer sich bei den Akten befindlichen vorformulierten Urteilsbegründung (9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg) vor. In der Klagerwiderung beantragt man als Beklagter Klagabweisung.

Das macht aber niemals der Richter sondern der gegnerische Anwalt. Und daran erkennt man schon wieder die einseitige und vorsichtig formuliert extrem skandalöse Verfahrensführung ihres Hauses, eigentlich müsste man das schon RECHTBEUGUNG nennen, deretwegen die Richterin ja strafamgezig ist.

?Tonfall Asfour: ? Antrag 3: Die Klage IST anzunehmen! ?Tonfall Asfour:?

Ich verfluche Sie bis über das Ende aller Zeit hinaus  
?Es lebe das heilige Deutschland.?

Bähring

Hoffentlich macht man mit Ihnen und Kidnern ihrer Sippe mal das was sie mir angetan haben.

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
60316 Frankfurt a.M.

vorab per Fax: ++49/(0)69/ 1376-2976

Oberlandesgericht  
Zeil 42  
60313 Frankfurt a.M.

06. Juli 2015

3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.  
Sorgerecht Tabea Lara-Riek \* 19.09.2000

In vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich auf ihr heute per normaler Briefpost - zeitgleich mit zwotem Brief in anderer Sache (mit Falschangabe auf rückseitigem Aufkleber Fristverlauf beginne mit zur Post geben eines Schriftstückes - und nicht dessen Erhalt) versehen - erhaltenes Schreiben datiert auf den 2., frankiert mit Datum des 3. Juli 2015 Stellung.

### **Die Richterin LÜGT nachweislich.**

Die Richterin gibt an das Geschlecht des unverheirateten Vaters als Antragsteller im Sorgerechtsverfahren § 1666 BGB, § 1626a BGB sei für sie ohne Relevanz. Würde dies zutreffen dann würde sich gegen die Bindung des Gerichtes an Recht und Gesetz – in diesem falle das BGB verstoßen – die sich aus Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz ergibt.

Das BGB sieht ach nach der Reform unterschiede im Sorgerecht für unverheiratete Elternteile vor, beim Vater las Mann gilt ein Kindeswohlvorbehalt bei dem es genügt wenn die Mutter ihn vor Gericht kräftig verleumdet um die einstweilige Zuteilung des Sorgerrechtes zu verhindern wohingegen die Mutter als Frau ganz automatisch das Sorgecht erhält selbst wenn dies dem Kindeswohl zuwiderläuft. Das ist seltsamerweise eine vollständige Umkehr der 1970er-Jahre-Praxis der Abkehr vom „Schuldprinzip“ bei der Trennung (vorher: Fremdgeberinnen bekommen keinen Unterhalt).

Die Richterin muß also wenn sie nach den Buchstaben des Gesetzes urteilen will einen Unterschied zwischen Frau und Mann, eine Benachteiligung des Vaters nach dem Geschlecht vornehmen für den Fall dass die Sorgerechtsfrage im § 1626a BGB strittig ist.

Denn die Regelung ist: Die Frau hat automatisch das Sorgerecht und es ist ihr erst mühsam abzuerkennen wenn ihr Innehaben der Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Der Mann hingegen bekommt das Sorgerecht erst wenn die leibliche Mutter des Kindes keinen Einspruch einlegt, den Kindesvater nicht diffamiert.

Im vorliegenden Falle hat die Kindesmutter bereits im Sorgerechtsverfahren 09 424/02

[1] [http://41.media.tumblr.com/b3076c7ff472c1164e5ba3d3b2b8a355/tumblr\\_nr42xqLY5V1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/b3076c7ff472c1164e5ba3d3b2b8a355/tumblr_nr42xqLY5V1sq93cpo1_1280.jpg)

-2-

Wenn die Richterin also behauptet Justitia (die Judikative) sei blind gegenüber dem Geschlecht ist das eine glasklare und nachgewiesene richterliche LÜGE.

Sie ist ja per Gesetz gezwungen so zu Entscheiden dass dem Vater ein Nachteil entsteht. Trotzdem schreibt Sie: „**Dabei ist die Geschlechterzugehörigkeit für mich ohne Belang**“

Ich finde das IRONSICH FORMULIERT ganz prima! Vielleicht macht es auch bald keinen Unterschied für die Elternschaft ob zwei Homosexuelle einem heterosexuellen Elternteil sein Kind regelrecht rauben. Wenn man das Geschlecht nicht in Betracht zieht wäre ja eine „religiös oder soziefamiliäre“ Elternschaft der tatsächlichen Abstammung gleichgestellt und das führt dazu dass man insbesondere Männer sexuell missbrauchen könnte, um sie gegen den eigenen Willen (sexuelle Selbstbestimmung) zu reproduzieren, Boris Becker nannte sowas um die Jahrtausendwende mal Samenraub ich nenne das VERGEWALTIGUNG.

Oder um sie gegen den eigenen Willen ZWANGS-zu-verheiraten (Heirat oder Du siehst deine Kinder nie wieder). Sexuelle Selbstbestimmung verwende ich hier nicht im Sinne der Wahl des eigenen Geschlechtes durch operative Geschlechtsumwandlung– *wobei: könnte so was von Zuhältern Drogen-Schuldeneintreibern der Reiki-Sekte missbraucht werden?* –wie bei der Figur Frankenfurter in der rocky horror Picture Show sondern sexuelle Selbstbestimmung im Sinne der EIGENENTSCHEIDUNG sich zu reproduzieren oder nicht, etwa durch ein beim Akt gegenüber dem Partner verheimlichtes Verhütungsmittel wie ein Kondom was ja nicht wie die Anti-Baby-Pille erkennbar eingenommen würde womit ein Partner mit Kinderwunsch daraufhin den Beischlaf verweigern könnte mit dem Argument dem anderen ginge es nur um die Lust am Text. Boris Becker nannte das um die Jahrtausendwende mal treffend „Samenraub“ wenn man entgegen seinem Willen Vater wird.

In einem Staat mit drogenmissbrauchende Politiker mit Prostituierten verkehren (ich meine nicht Bill Clintons Amerika sondern den deutschen Fall) in dem die organisierte Kriminalität Gesetze schreibt ist das auch überhaupt kein Wunder. Schlußendlich dient etwa auch in anderen Fällen das weibliche Selbstbestimmungsrecht im Falle von Abtreibungen insbesondere promiskuen Frauen, also dem Gewerbe der Prostitution, hier im weitesten Sinne dem Kinderhandel (Kind gegen Geld) denn das Ziel ist Frauen auf Teufel komm raus per Unterhalt eine Art /Nutti-Gehalt dafür zu verschaffen Sex gehabt (geschiedene kinderlose Ehe) und/oder in dessen Folge Kinder in die Welt gesetzt zu haben, ungeachtet ob der Erzeuger hiermit einverstanden ist und ungeachtet der Tatsache ob der von der angeblichen „Gebärmachine“, zum „Samenspender“ degradierte Erzeuger sein Kind lieber anteilige oder ganz selbst erziehen würde als es der Mutter zu überlassen. Die angeblichen Mütter-/Frauenrechte dienen vor allem der Zuhältereie die so „Ex-Männer“ ausnehmen kann.

Und was mich angeht sehe ich das so dass es nicht genügt Moslem oder Jude zu sein um sich herausnehmen zu dürfen die Genitalien von Kindern zu verstümmeln, ebensowenig wie die Prostitution zu fördern oder sein politischen Einfluß geltend zu machen um politische Gegner zu verfolgen. Ein christlicher oder atheistsicher Vater würde wohl nicht zulassen dass einem Kind aus religiösem Wahn Leid zugefügt wird.

Insbesondere im vorliegenden Falle. Wo trennungsursächlich war dass die Kindesmutter das nicht wollte dass der Kindesvater der sektenmäßigen Erziehung des Kindes im Wege steht!

[2] [http://36.media.tumblr.com/6edcf9ec3d419de9c768cf63814205ab/tumblr\\_nr42xqLY5V1sq93cpo4\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/6edcf9ec3d419de9c768cf63814205ab/tumblr_nr42xqLY5V1sq93cpo4_1280.jpg)

-3-

Ich beantrage Michel Friedmann als Zeugen zu laden weil es für das verfahren von erheblicher Bedeutung ist ob die Gesetzgebung von der organisiert kriminelle Zuhältern erpresst wurde was die Sorgerechtsregelung für Unverheiratete Väter angeht. Das Vermeiden öffentlichen Aufruhrs mittels Strafbefehl ist für den damaligen Abgeordneten hinfällig als Journalist genießt er auch keine Immunität. Es ist auffälligst verdächtig dass von der Politik ins Amt gerufene Verfassungsrichter sich gefallen lassen dass der Bundestag sich einfach mal so 10 Jahre lang sich nicht an die Vorgaben dieses Gerichtes hält in 1 BvR 933/01 BVerfG. Ich vermute eine Verstrickung der Rhein-Main CDU mit der Organisierten Kriminalität in sachen Kidner und Menschenhandel und habe da auch schon ausgiebigst jahrelang zu rechreicht. Sicher weiß ich dass in diesen Kreisen poltische Gegner mittels Drogenunterschlebung kompromittiert werden sollten (Bruckmaier). Um das Kind vor dem groben Unfug der Kindesmutter dn vor allem Kidnesgroßmutter zu schützen wollte ich von Anfang an mindestens gemeinsames Sorgerecht.

Wie schon erwähnt Männer und Frauen nicht gleich behandelt was die Abtreibung angeht: Die Frau kann unbemerkt vom (Ehe-)mann verhüten und dies Verhütung jederzeit unterbrechen, der Mann hätte nur die Möglichkeit sich gänzlich unfruchtbar machen zu lassen wenn er keine Kinder will und nicht möchte dass seine Partnerin das mitbekommt. Und trotz dieses Nachteils der Irreversibilität wird der Mann auch beim § 218 StGB benachteiligt.

Hält sich die Richterin an recht und Gesetz wird sie zugeben müssen dass Sie Männer und Frauen ganz und gar nicht gleich behandelt. Im Sinne des Artikel 3 Grundgesetz und den Artikel 2 Grundgesetz so FALSCH auslegt dass die Frau entscheidet ob ein ungeborenes Kind von seinem Recht auf SEINE freie Entfaltung gebrauch machen kann.

Das Geschlecht des Elternteils ist für die richterliche Entscheidung also von ganz erheblicher Bedeutung und entgegen landläufiger Meinung sind es die Männer die benachteiligt werden.

Die Frau mag ja ein „Mein Bauch gehört mir“ Recht haben was das verfassungsrechtliche Folterverbot angeht, das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Aber die findet mit Sicherheit nichts daran dass diese Recht für jene Männer plötzlich nicht gelten soll die zum Wehrdienst herangezogen werden, mein „Bauch ist kein Kanonenfutter“, denn das Kriegsdienstverweigerungsrecht gilt nicht situativ sondern als Entscheidungsrecht zwischen Wehr und Zivildienst wobei Wehrpflichtige an Rechten allenfalls mit unfreien Leibeigenen zu vergleichen sind so sie es versäumen rechtswirksam ihr Ersatzdienstrecht zu beantragen.

Ist das etwa Gleichheit vor dem Gesetz? „Frau ,alles darf nichts muß““?

Das Ziel der Politik ist Frauen auf Teufel komm raus per Unterhalt eine Art /Nutti-Gehalt dafür zu verschaffen Sex gehabt (geschiedene kinderlose Ehe) und/oder in dessen Folge Kinder in die Welt gesetzt zu haben, ungeachtet ob der Erzeuger hiermit einverstanden ist und ungeachtet der Tatsache ob der von der angeblichen „Gebärmaschine „, zum „Samenspender“ degradierte Erzeuger sein Kind lieber anteilige oder ganz selbst erziehen würde als es der Mutter zu überlassen. Die angeblichen Mütter-/Frauenrechte dienen vor allem der Zuhälterei.

„Der blöde Ex finanziert die Bude vom neuen Stecher.“ Dafür muß er selbst das Kinderzimmer in der früheren gemeinsamen Wohnung einrichten hat dafür Anwalte. Immer

[3] [http://41.media.tumblr.com/a9988c934727ee987bf336c0e36fcf96/tumblr\\_nr42xqLY5V1sq93cpo5\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/a9988c934727ee987bf336c0e36fcf96/tumblr_nr42xqLY5V1sq93cpo5_1280.jpg)

-4-

Ob das Gleichberechtigung vor dem Gesetz ist wage ich zu bezweifeln. Soweit ich Weiß zahlen nur 10% der Frauen alleinerziehenden Vätern Unterhalt. Justitia ist also gar nicht blind wenn es darum geht einem Geschlecht einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. Es ist im Prinzip nicht einzusehen – insbesondere wenn beide Trennungseltern berufstätig sind und in der gleichen Stadt wohnen warum überhaupt Unterhalt zu zahlen ist und das Kind nicht zwischen den Elternteilen pendelt bei gegeneinander aufgehobenen Unterhaltsansprüchen.

Da davon auszugehen ist dass die Richterin auch Urteile fällt die Männer faktisch gegen ihren Willen als Versorger nach traditionellem Familienbild benachteiligen lügt sie also ebenfalls. Nachweisbar an der Statistik.

Wo wir gerade bei falschen Abstammungsverhältnissen sind die Ihnen leicht als Beihilfe zur Schleuserei ausgelegt werden können und die auch Wahlen verfälschen schließlich werden die Kinder im falschen Wahlbezirk groß: Oft dient die falsch angegebene sozifamiliäre Elternschaft an einem Kind der angeblichen Familienzusammenführung (Urlaub in der Karibik trotz HartzIV wegen des Patenkindes, Bleiberecht wegen „sozifamiliärer Vaterschaft“ – „Integrationspatenschaft“) ich dulde keine Eingemeindung meines Kindes in Religionsgemeinschaften wie den esoterischen Reiki-Zirkel der Kindesgroßmutter. Da bin ich schlimmer als die Taliban. Für eine solche Missachtung väterlichen Willens – der Trennungsgrund war - kann man - da haben die Taliban vollkommen Recht – nur noch mit Bombenterror antworten. ...

Warum darüber ob ein Kind Sektenmitglied wird– bei einer für das Geschlecht blinden Justitia - nur die Mutter entscheiden soll verstehe ich nicht. Insbesondere im vorliegenden Falle.

Abgesehen davon hat eine Lobby in diesem Land etwas gegen die genetische Zuordnung von Kindern und das sind die Zuwanderer. Erfolgen nämlich wie das lange Zeit sehr gut funktioniert hat Zuordnungen auch zur Staatsbürgerschaft wieder nach dem Prinzip der Abstammung dann gibt es kein Bleiberecht für Zuwanderer und keine Wohnungsnot mehr und überhöhte Mietkosten oder Arbeitslosigkeit für Einheimische. Auf der anderen Seite gibt es dann vielleicht kein Recht mehr für Europäer de Afrikaner auszubeuten weil Multikulti etwa in Südafrika so prima ist dass dem zugewanderten Europäer genauso viel Bodenschatz zusteht wie dem vom Landstrich herstammenden schwarzen Afrikaner. Das ist allerdings schlecht fürs „geile Geld“ auf das Wirtschaft und Frauen so scharf sind.

Ich bin es ja gewohnt dass Frau Merkel in den neuen Eu Verträgen die Passagen herausnehmen hat lassen in denen es um die Menschenrechte der europäischen Be-Völker-ung geht und nicht um den Ertrag von Konzernen oder das Klagerecht von (ansonsten scheinselfständig lohndumpenden) Südosteuopäern beim Stellenauswahlverfahren gleichberechtigt zu werden mit einem jeweiligen Inländer. Seit der Euro-Krise wissen wir auch dass die EU entgegen der alten EG unter Verletzung des Artikles 103 AEUV (NO-Bail-Out) eine wirtschaftlicher Kommunismus über das Sozialsystem wird, dass derjenige der nichts tut immer trotzdem die Hälfte von dem bekommt der etwas tut, umverteilt über EU-SUBVENTIONEN und Euro-Rettungsschirme. Das hat man ja beim Aufbau Ost mit der Vereinigungskriminalität gesehen

[4] [http://41.media.tumblr.com/1a2c3c02dac5d4e5cc5b743256d4ac0b/tumblr\\_nr42xqLY5V1sq93cpo6\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/1a2c3c02dac5d4e5cc5b743256d4ac0b/tumblr_nr42xqLY5V1sq93cpo6_1280.jpg)

-5-

Es geht Ihnen /Nuttis doch um nichts als Geld. Geld was sie meinen dass Ihnen dafür zusteht daß kinderlose Ehen mit (angeblich berufsbedingter) Trennung von Bett und Herd geschlossen werden können um Steuern zu sparen und Menschen zu schleusen.

Im Grundgesetz steht dass ehelichen und unehelichen (erwachsenen) Kindern (denn Kind eines genetischen Elternteils bleibt man sein Leben lang und sogar darüber hinaus) die gleichen Rechte zustehen. Kürzt man as doppelte mathematisch hinweg verbleibt dass ehelichen und unehelichen gleiche Rechte eingeräumt werden sollen.

Das ignoriert die Richterin rechtsmissbräuchlich wenn Sie noch bevor ein einziges Argument ausgetauscht ist versucht das Verfahren zu blockieren.

Und insofern ist es auch eine glatte Lüge dass die Richterin keine zusätzlichen Hürden verursachen will wen Sie dafür sorgt einen HartzIV Empfänger per unnötiger Portokosten auszunehmen. Wir leben in einer Zeit wo Postbeamte streiken dürfen weil sie ja auf dass Streikprivileg nicht mehr verzichten müssen des Beamtenprivileges wegen, soviel Sarkasmus wird erlaubt sein. Schauen Sie sich mal die „EUROPÄER“ an die den Post/Telekommarkt liberalisierten. Das sind überwiegend afrikanisch/arabische „Internetcafebetreiber“ die EU-Marktliberalisierungsgesetze missbrauchen (Indien war mal Kronkolonie insofern ist etwa ein Inder EU-Bürger) und von den Kunden überhöhte Gebühren einfordern (Am Wochenende kein Einwurfeinschreiben sondern nur das teurere reguläre), dafür aber den Wettbewerb verzerren (Sonntags entgegennahmen von Einschrieben: Postshop geöffnet), von der Gefahr des Abhörens von Faxen/Emails (NSA-Skandal) durch ausländische (nicht NATO) Geheimdienste mal ganz abgesehen. Der Deutsche muss(te) bei Bundeswehr oder Zivildienst eigentlich verbotene Zwangsarbeit leisten, das macht ihn zumindest in Puncto Vaterlandstrie unverdächtig. Bei der Menge unterschlagener post in den Vrefahren frage ich mich ob das auch dort gilt.

Die Richterin lügt also in einem Absatz gleich zwei mal.

Sei behauptet ja, sie begünstige niemanden über unnötige Verfahrensschritte. Jedes unnötige Schreiben bei Gericht kostet Arbeitszeit, Geld für Papier/Druckertinte, Strom des Computers ... aber das ist noch nicht einmal entscheidend. Entscheidend ist die Zeit die bei den permanenten verzögerungen (unnötige Gutachten etc.) verloren geht und zur total Entfremdung von mir und meinem Kind geführt hat. Ich verweise hier auf die unzähligen Terminsverlegungen in 9F 434/02 UG Amtsgericht Bad Homburg Mitte 2002.

Mich interessiert herzlich wenig wie sie Urteilen denn ich bin deutscher elektronischer Widerstand, nicht als Bauteil, sondern so wie er verstanden wird in Zusammenhang mit Namen etwa Baader Meinhof oder den Sprengstoffattentätern und Putschisten Stauffenberg oder Elser. Wir werden fürchterlichste und brutalste Rache nehmen für das was sie uns durch permanente Rechtsverweigerung und menschliche Herabwürdigung angetan haben. Das vergasen der Juden war auch mal legal in deutschland aber es war moralisch betrachtet eine Scheinwrei. Das Sorgerecht ist ein ebensolches Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Denken sie mal an den Mann von Frau Richterin Leichthammer und an den Mann von Frau Anwältin Aefers. Rechtsanwalt Eger nannte das ein „göttliches Urteil“

[5] [http://36.media.tumblr.com/475cf869df65c04cd5040032bd2886/tumblr\\_nr42xqLY5V1sq93cpo7\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/475cf869df65c04cd5040032bd2886/tumblr_nr42xqLY5V1sq93cpo7_1280.jpg)

-6-

Der Widerstand wird daher die notwendigen Maßnahmen gegen Rechtsbeugung und Willkür ergreifen vollkommen unabhängig von dem was ein Gericht /Gerichte hier noch zu sagen.-

Zu den Anträgen:

Ich lehne wegen der nachgewiesenen Lüge:

Männer und Frauen würden von der Richterin gleichbehandelt was nicht möglich ist weil das Gesetz das nicht vorsieht (§1626a BGB, § 218 STGB) Richter aber an Recht (und =) Gesetz gebunden sind.

und wegen der nachgewiesenen Lüge

zusätzliche VERFAHRENSVERSCHLEPPENDE Rückfragen würden meiner Verfahrenspartei weder finanziell noch zeitlich Nachteile zufügen

Antrag 1:

die Richterin ab,

Abtrag 2:

genau wie den Rest des Senates.

Es ist von ihr nicht zu erwarten dass sie unvoreingenommen ist. Eine Richterin die in einem einzigen Absatz gleich zwei mal nachgewiesenermaßen gelogen hat erscheint zudem nicht geeignet ein Richteramt zu bekleiden.

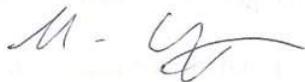
Und da ich gerade die Skandalanwälte Asfour erwähnt hatte. Erst im Plädoyer aber niemals in der Klagerwiderung gibt man dem Gericht eine Beschlußempfehlung niemals jedoch greift man als Partei der richterlichen Entscheidung mit einer sich bei den Akten befindlichen vorformulierten Urteilsbegründung (9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg) vor. In der Klagerwiderung beantragt man als Beklagter Klagabweisung.

Das macht aber niemals der Richter sondern der gegnerische Anwalt. Und daran erkennt man schon wieder die einseitige und vorsichtig formuliert extrem skandalöse Verfahrensführung ihres Hauses, eigentlich müsste man das schon RECHTBEUGUNG nennen, deretwegen die Richterin ja strafamgezeigt ist.

„Tonfall Asfour:“ Antrag 3: Die Klage IST anzunehmen! „Tonfall Asfour:“

Ich verfluche Sie bis über das Ende aller Zeit hinaus  
„Es lebe das heilige Deutschland.“

Bähring



Hoffentlich macht man mit Ihnen und Kindern ihrer Sinne mal das was sie mir angetan haben

[6] [http://36.media.tumblr.com/7f2610af0722e8ce1391b6b518b46312/tumblr\\_nr42xqLY5V1sq93cpo2\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/7f2610af0722e8ce1391b6b518b46312/tumblr_nr42xqLY5V1sq93cpo2_1280.jpg)

**HP Photosmart 2610 Series**  
Drucker/Fax/Kopierer/Scanner

**Protokoll für**  
Baehring, Maximilian  
+49 (0)69 67831634  
06 07 2015 17:23

---

Letzte Transaktion

| <u>Datum</u> | <u>Uhrzeit</u> | <u>Typ</u> | <u>Identifizierung</u> | <u>Dauer</u> | <u>Seiten</u> | <u>Ergebnis</u> |
|--------------|----------------|------------|------------------------|--------------|---------------|-----------------|
| 6 07         | 17:21          | Fax ges.   | 06913672976            | 2:27         | 6             | OK              |

[7] [http://41.media.tumblr.com/c6effb981ee025053d4d8795d6b3fa5f/tumblr\\_nr42xqLY5V1sq93cpo3\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/c6effb981ee025053d4d8795d6b3fa5f/tumblr_nr42xqLY5V1sq93cpo3_1280.jpg)

3 UF 167/15

Dienstliche Stellungnahme

Die Akte 3 UF 167/15 wurde mir als Stellvertreterin des Vorsitzenden vorgelegt. Nach Durchsicht der Akte und insbesondere der Beschwerde vom 10.06.2015, habe ich den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19.06.2015 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Beschwerde hingewiesen. Dies geschah nicht in der Absicht ihm zusätzliche Kosten zu verursachen, sondern gegebenenfalls zu ersparen. Dabei ist die Geschlechterzugehörigkeit der Beteiligten für mich ohne jeden Belang.

30.06.2015

Kummer-Sicks  
Richterin am Oberlandesgericht



**Beglaubigt**  
**Frankfurt am Main, 2. Juli 2015**

Seemann, Justizfachangestellte  
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle

[8] [http://41.media.tumblr.com/8ae78a23206a925a94584ad8e6b89516/tumblr\\_nr42xqLY5V1sq93cpo8\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/8ae78a23206a925a94584ad8e6b89516/tumblr_nr42xqLY5V1sq93cpo8_1280.jpg)

471 F 17156/14 EAGS

## Wichtige Hinweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter jeweils weibliche und männliche Personen zu verstehen.

**Wenn das Gericht Ihr persönliches Erscheinen angeordnet hat, müssen Sie auch bei Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten zum Termin erscheinen.** Wenn Sie im Termin ausbleiben, kann gegen Sie ein **Zwangsgeld** festgesetzt werden und Ihnen können die Kosten des Verfahrens und die sonstigen durch Ihr Nichterscheinen verursachten Kosten auferlegt werden.

Soweit Sie aus **zwingenden persönlichen Gründen**, etwa wegen einer Erkrankung oder einer bereits gebuchten Urlaubsreise zum Termin voraussichtlich nicht erscheinen können, teilen Sie dies bitte unter Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung (z. B. ärztliches Attest, Buchungsbestätigung) **unverzüglich** dem Gericht mit. Erhalten Sie auf Ihre Mitteilung keinen anders lautenden Bescheid, müssen Sie zum angesetzten Termin erscheinen.

Teilen Sie bitte sofort mit, wenn Sie beabsichtigen, von einem weiter entfernt liegenden Ort als dem in der Ladungsanschrift genannten Ort aus anzureisen. Das Gericht wird in diesem Fall entscheiden, ob Sie trotzdem zum Termin kommen sollen. Sollten Sie auf Ihre Mitteilung keine Nachricht erhalten, verbleibt es bei dieser Ladung. **Wenn Sie die Mitteilung unterlassen, können Ihnen bei der Festsetzung der Kosten Nachteile entstehen.**

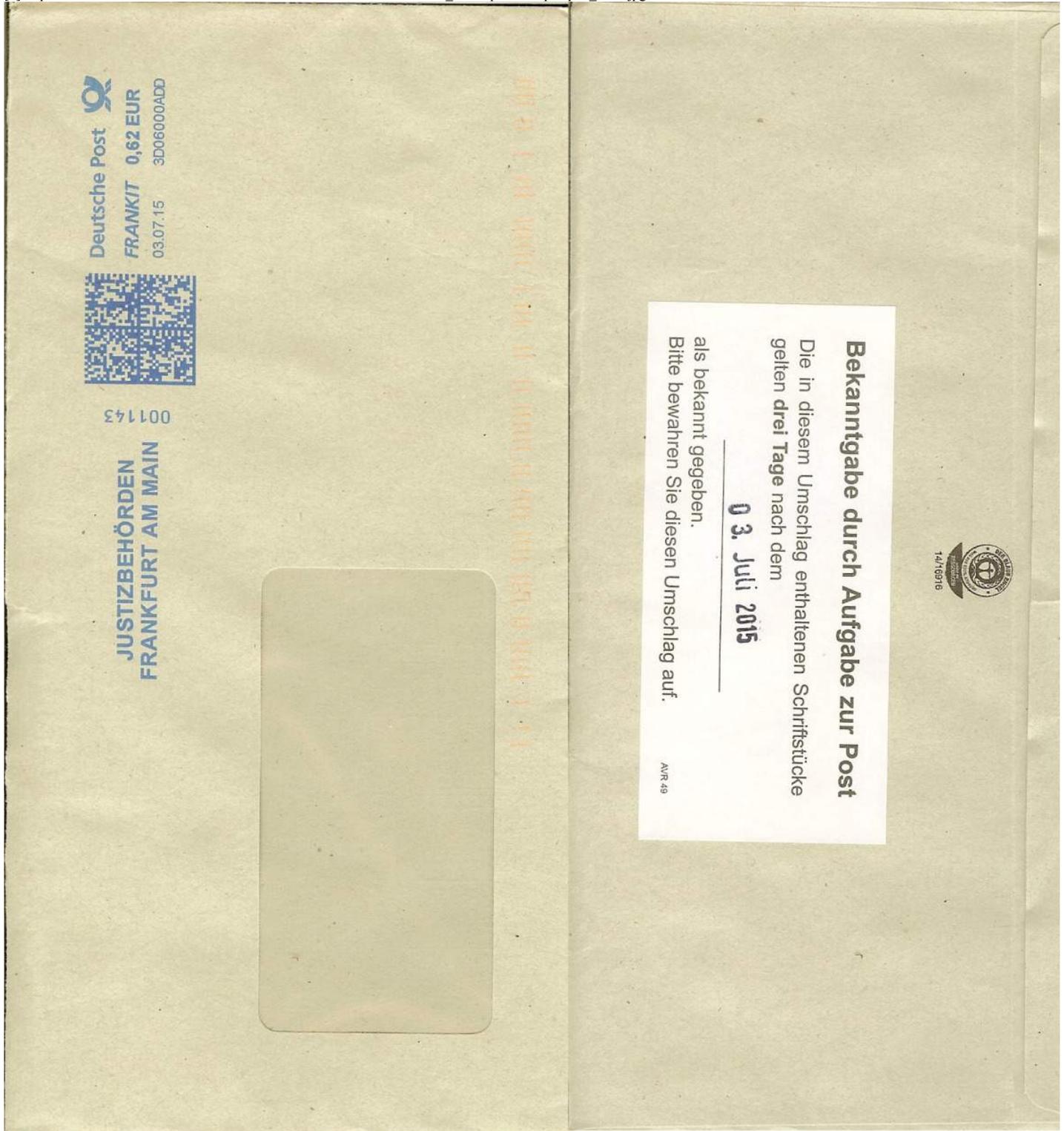
Sollten Sie mittellos und daher nicht in der Lage sein, die notwendigen Mittel der Hin- und Rückreise zu bestreiten, so kann Ihnen auf Antrag im Voraus eine Entschädigung für die notwendigen Reisekosten gewährt werden. Mit dem Antrag ist ein Nachweis über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Verdienstbescheinigung, Renten- oder Sozialhilfebescheid, Bescheinigung über Arbeitslosengeld) vorzulegen und anzugeben, wie viele Personen Sie von Ihrem Einkommen unterhalten.

Regelmäßig werden die Mittel in Form von Fahrkarten der zweiten Wagenklasse des öffentlichen Personenverkehrs zur Verfügung gestellt. Eine Auszahlung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Den Antrag auf Gewährung einer Reiseentschädigung können Sie bei dem im Briefkopf bezeichneten Gericht, in Eilfällen auch bei dem für Ihren Aufenthaltsort zuständigen Amtsgericht stellen. Bitte stellen Sie den Antrag unverzüglich nach Erhalt dieser Ladung.

Geben Sie bitte bei allen Eingaben die oben genannte **Geschäftsnummer** an und fügen Sie für jeden Prozessbeteiligten je eine Abschrift bei. Bitte teilen Sie dem Gericht etwaige Änderungen Ihrer Anschrift sofort mit, damit Sie jederzeit erreichbar sind.

[9] [http://40.media.tumblr.com/80666fee0fa1905d8494334e94c6073d/tumblr\\_nr42xqLY5V1sq93cpo9\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/80666fee0fa1905d8494334e94c6073d/tumblr_nr42xqLY5V1sq93cpo9_1280.jpg)



[10] [http://41.media.tumblr.com/53f528a6c1cc79885f4029d1db85223d/tumblr\\_nr42xqLY5V1sq93cpo10\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/53f528a6c1cc79885f4029d1db85223d/tumblr_nr42xqLY5V1sq93cpo10_1280.jpg)

07.07.2015 09:44 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/123450319338>

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
60316 Frankfurt a.M.

vorab per Fax: +49/(0)69/ 1376-2629

Oberlandesgericht  
Zeil 42  
60313 Frankfurt a.M.

07. Juli 2015

471 F 17156/14 EAGS Amtsgericht Frankfurt a.M.

In vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich auf ihr gestern am 06. Juli 2015 per normaler Briefpost (mit Falschangabe auf rückseitigem Aufkleber Fristverlauf beginne mit zur Post geben eines Schriftstückes - und nicht dessen Erhalt) - erhaltenes Schreiben datiert auf den 02., frankiert mit Datum des 03. Juli 2015 Stellung.

Hiermit stelle ich Antrag auf Ablehnung gegen Richter Herrmann.

Der ursprüngliche Antrag war abgelehnt worden will ich nicht an Eides satt versichert habe dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich halte es für eine Frechheit jemandem zu unterstellen er würde bei einer nicht eidesstattlichen Aussage die ja Vorbringen des Antrages darstellt lügen! Ich heisse nicht Riek und lüge das Gericht an wie in 9F 104/01 KI Amstgericht Bad Homburg v.d.Höhe. Ein Richter der noch alle Tassen im Schrank hat würde niemals davon ausgehen dass jemand so dreist ist das Gericht in einer Antragschrift anzulügen um dann nachher etwas anderes zu versichern. Das ist doch vollkommen irre was sie hier unterstellen. Lassen Sie sich mal untersuchen. Einen EILANTRAG auf Geltschutz nach der Maximalfrist von sechs Monaten ?verhandlen? zu wollen ist ebenfalls Wahnsinn.

Ihr Gericht ist ja nicht einmal fähig mehrere unabhängig voneinander laufenden Gewaltschutzverfahren auseinanderzuhalten, wie sie vorkommen können wenn man es mit organisierter Kriminalität einer Sekte zu tun hat (wobei ich ausdrücklich nicht behaupte daß das eine mit dem anderen in Verbindung steht)!

Uta Riek hat NACHWEISLICH bei Gericht absichtlich falsch angegeben hatte ich würde Drogen nehmen um meine Position im Sorgerechtsverfahren um das gemeinsame Kind zu schwächen. 9F 434/02 UFG Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. ? 92 F 493/13 SO Amstgericht Bad Homburg!

Ich werde an Terminen ? insbesondere wo ich Kläger bin - nur teilnehmen wenn sichergestellt bin dass ich nicht auf irgendjemand von den Rieks treffe. Das ist mir als OPPER nicht zuzumuten.

Sollte ich kein Nachricht diesbezüglich erhalten findet der Termin nicht statt.

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
60316 Frankfurt a.M.

vorab per Fax: +49/(0)69/ 1376-2629

Oberlandesgericht  
Zeil 42  
60313 Frankfurt a.M.

07. Juli 2015

471 F 17156/14 EAGS Amtsgericht Frankfurt a.M.

In vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich auf ihr gestern am 06. Juli 2015 per normaler Briefpost (mit Falschangabe auf rückseitigem Aufkleber Fristverlauf beginne mit zur Post geben eines Schriftstückes - und nicht dessen Erhalt) - erhaltenes Schreiben datiert auf den 02., frankiert mit Datum des 03. Juli 2015 Stellung.

Hiermit stelle ich Antrag auf Ablehnung gegen Richter Herrmann.

Der ursprüngliche Antrag war abgelehnt worden will ich nicht an Eides satt versichert habe dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich halte es für eine Frechheit jemandem zu unterstellen er würde bei einer nicht eidesstattlichen Aussage die ja Vorbringen des Antrages darstellt lügen! Ich heisse nicht Riek und lüge das Gericht an wie in 9F 104/01 KI Amstgericht Bad Homburg v.d.Höhe. Ein Richter der noch alle Tassen im Schrank hat würde niemals davon ausgehen dass jemand so dreist ist das Gericht in einer Antragsschrift anzulügen um dann nachher etwas anderes zu versichern. Das ist doch vollkommen irre was sie hier unterstellen. Lassen Sie sich mal untersuchen. Einen EILANTRAG auf Geltschutz nach der Maximalfrist von sechs Monaten „verhandeln“ zu wollen ist ebenfalls Wahnsinn.

Ihr Gericht ist ja nicht einmal fähig mehrere unabhängig voneinander laufenden Gewaltschutzverfahren auseinanderzuhalten, wie sie vorkommen können wenn man es mit organisierter Kriminalität einer Sekte zu tun hat (wobei ich ausdrücklich nicht behauptete daß das eine mit dem anderen in Verbindung steht)!

Uta Riek hat NACHWEISLICH bei Gericht absichtlich falsch angegeben hatte ich würde Drogen nehmen um meine Position im Sorgerechtsverfahren um das gemeinsame Kind zu schwächen. 9F 434/02 UFG Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. – 92 F 493/13 SO Amstgericht Bad Homburg!

Ich werde an Terminen – insbesondere wo ich Kläger bin .- nur teilnehmen wenn sichergestellt bin dass ich nicht auf irgendjemand von den Rieks treffe. Das ist mir als OPFER nicht zuzumuten.

Sollte ich kein Nachricht diesbezüglich erhalten findet der Termin nicht statt.

[1] [http://40.media.tumblr.com/117ae51b205648853298b07f4162905c/tumblr\\_nr4323L3p01sq93cpo2\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/117ae51b205648853298b07f4162905c/tumblr_nr4323L3p01sq93cpo2_1280.jpg)

**HP Photosmart 2610 Series**  
Drucker/Fax/Kopierer/Scanner

**Protokoll für**  
Baehring, Maximilian  
+49 (0)69 67831634  
07 07 2015 8:59

---

Letzte Transaktion

| <u>Datum</u> | <u>Uhrzeit</u> | <u>Typ</u> | <u>Identifizierung</u> | <u>Dauer</u> | <u>Seiten</u> | <u>Ergebnis</u> |
|--------------|----------------|------------|------------------------|--------------|---------------|-----------------|
| 7 07         | 8:59           | Fax ges.   | 06913672976            | 0:50         | 1             | OK              |

[2] [http://41.media.tumblr.com/b3e03a4df1a2d1dabc5fae8a75cf08a8/tumblr\\_nr4323L3p01sq93cpo3\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/b3e03a4df1a2d1dabc5fae8a75cf08a8/tumblr_nr4323L3p01sq93cpo3_1280.jpg)

**Amtsgericht Frankfurt am Main**  
**- Familiengericht -**



Amtsgericht, Postfach - , 60256 Frankfurt am Main

**Aktenzeichen: 471 F 17156/14 EAGS**

Telefon: 069-1367-6340  
Telefax: 069-1367-2629

Herrn  
Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
60316 Frankfurt am Main

Bitte bringen Sie diese **Ladung** zum Termin mit!

Ihr Zeichen: - ohne -  
Ihre Nachricht:

Datum: 02.07.2015

Sehr geehrter Herr Bähring,

*EG: 06.07.2015*

**in der Familiensache**

**Maximilian Bähring ./ Jutta Riek u.a.**

hat der Richter am Amtsgericht Herrmann am 01.07.2015 folgende Verfügung getroffen:

**„ Termin zur Anhörung des Antragstellers wird bestimmt auf**

| Datum                           | Uhrzeit      | Anschrift                                            | Saal/Raum    |
|---------------------------------|--------------|------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Dienstag, 4. August 2015</b> | <b>10:15</b> | <b>Gerichtsstraße 2,<br/>60313 Frankfurt am Main</b> | <b>124 B</b> |

Das persönliche Erscheinen des Antragstellers wird angeordnet. “

**Sie werden hiermit zu dem oben angegebenen Termin geladen.**

Bitte beachten Sie unbedingt die **nachfolgenden Hinweise.**

Mit freundlichen Grüßen  
zugleich für die Beglaubigung der Verfügung



Lötz, Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2  
Telefon (069) 1367-01 · Telefax (069) 1367-2030

Sprechzeiten: 08:00 - 12:00 Uhr  
Öffentliche Verkehrsmittel: U-Bahn 4-7, S-Bahn 1-6 und 8+9,

[3] [http://41.media.tumblr.com/4d02beea976bd96884bf059938709d54/tumblr\\_nr4323L3p01sq93cpo1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/4d02beea976bd96884bf059938709d54/tumblr_nr4323L3p01sq93cpo1_1280.jpg)



[4] [http://41.media.tumblr.com/cdcbfe0cff19d296259e389e654525a1/tumblr\\_nr4323L3p01sq93cpo4\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/cdcbfe0cff19d296259e389e654525a1/tumblr_nr4323L3p01sq93cpo4_1280.jpg)

## 26.08.2015 08:39 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/127658442113>

Maximilian Baehring  
Hoelderlinstrasse 4  
D?60316 Frankfurt am Main  
Fon: +49 / (0)69 / 17320776  
Fax: +49 / (0)69 / 67831634  
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.  
vorab per Fax: +49 / (0)69 / 1367-2976

Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Zeil 42  
D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 02. August 2015

3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.  
Alleinsorgerechtsentzug für das Kind Tabe-Lara Riek \* 19.9.2000

Dieselbe Richterin Heike Knauth die mit dem Richter aus erster Instanz Joachim Knauth nachweislich (Telefonbuch) unter einem Dach wohnt welcher wobei aus vergangenen Verfahren beide schon wegen Rechtsbeugung straf angezeigt sind und gegen die gleich mehrfach wegen skandalöser Verfahrensführung Ablehnungsanträge wegen Befangenheit gestellt wurden erdreisten sich der Richterin Kummer-Sicks einen Freibrief auszustellen.

Vetternwirtschaft nennt man das wenn das Familienmitglied in erster Instanz urteilt und das andere Familienmitglied in zweiter Instanz dafür sogt dass die Urteile nicht angefochten werden. Das ist eine regelrecht mafiose Struktur zwischen dem AG Bad Homburg und dem OLG Frankfurt/M..

Die Begründung der Ablehnung des befangenheitsantrags ist nun wirklich haarsträubend. Wäre die Geschlechterzugehörigkeit für Kummer-Sicks ohne Belang dann wäre der Kläger längst Inhaber des Sorgerechts. Denn dann gäbe es (Artikel 3 GG) auch keine Vorzugsbehandlung der Kindesmutter wegen des weiblichen Geschlechtes nach § 1626a BGB. Sie lügt

also nachweislich und einer dreist lügenden Richterin sollte nicht erlaubt sein ihr Amt auszuüben.

Abgesehen davon gibt es schon allein deshalb keine ?Überraschungs-urteile? (WAS SOLL DAS DENN SEIN) weil von der Richterin zitierte BGH Urteile sich immer wieder auf das finsterste Mittelalter beziehen nicht aber die gesetzliche Situation die sich seit 1998 mit Kindschaftsrechtsreformgesetz grundlegend geändert hat. Zudem gibt es seit 2009 keine FGG verfahren mehr sondern nur noch FamFG Verfahren.

?/-2?2-

Ich kenne neben den Richtern noch so eine Intelligenz-bestie, einen Rechtsanwalt und Jura-Examensprüfer ? wahrscheinlich ist das der Grund der hunds miserablen Qualität der Rechtsprechung im OLG Bezirk - der parteiverräterisch auch gerne mal neues und altes Recht verwechselte oder damals noch gültige BRAGO und BRAO wenn, aufgepasst, es der GEGENSEITE einen Vorteil verschaffte und ihm einen finanziellen, das kriminelle Schwein von Dr. jur. Peter Finger dem DESHLAB das Mandat entzogen wurde und gegen den deshalb staatsanwaltliche Ermittlungen angestrengt wurden. Das Gericht ist unfähig das BGH-Urteil so zu zitieren ? mit BGH Aktenzeichen - dass es irgendwo anders aufzufinden ist als in der FamRZ. Ich kaufe aber deshalb noch lange kein FamRZ Abo bei den von Gerichten im Bezirk (in anderen Fällen) unterstützten kriminellen Druckerkolonnen. Wollten Sie mir schon wieder Kosten (Zeitungskauf, Fahrt zur Bibliothek, etc.) verursachen? Das ist ja regelrecht kriminell wie das Verfahren geführt wird.

Der BGH Beschluss vom 26. November 2008 mit dem Aktenzeichen XII ZB 103/08 bezieht sich auf die Rechtsprechung bevor FGG Verfahren durch FamFG Verfahren ersetzt wurden. Die FORMALvorschrift welche den Antrag des leiblichen Vaters auf Sorgerecht Behinderte EXISTIERT nicht mehr, MATERIELL (in der Sache) stand dem nichts entgegen. Das zitierte Urteil bezieht sich zudem auf den Fall eines ?Kuckuckskindes?, Resultat des Fehlrittes einer verheirateten Frau den das Gericht mit einem Versorgungsanspruch durch den gehörnten Ehemann zu belohnen trachtet, vielleicht kann der Ehemann ja keine Kinder zeugen so dass man zum Samenraub greifen muß um an fremder Leute Nachwuchs zu gelangen anders ist das irrationale verhaltene eines Ehegatten seiner untreuen Frau gegenüber nicht zu erklären. Der Fall ist überhaupt nicht mit meinem vergleichbar wo das Kind einer eheähnlichen Lebens-gemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt entspringt in der es deshalb noch vor der Geburt des Kindes zur Trennung kam weil die Kindesmutter das Kind durch ihren pseudomedizinischen Reiki-Sekten-Unfug schon bei der Geburt unnötig lebensgefährden wollte.

Da wir gerade bei Zitaten sind: Als nächstes unterstellt man mir schon wieder ich sei keine VERNÜNFTIG denkende Partei. Diese UNGLAUBLICHE MENSCHENWÜRDE VERLETZENDE FRECHHEIT ? sie dürfte nämlich vollkommen unabhängig davon keine unvernünftig denkende geistige behinderte Partei diskriminieren habe ich schon mehrfach auch genau diesem Senat angekreidet und mehrfach gebeten dieses UNPASSENDE Zitat zu unterlassen ? macht er aber ebenso wenig wie das gesamte parteiische Gericht das einen körperverletzenden zum Krüppel prügeln lässt um die Realität nachträglich an seine Fehlurteile anzupassen wenn man keiner ist.

?/-3-

-3-

Die nächste purer Provokation sind die nicht unterschriebenen Beschlüsse in zwofacher Ausfertigung. Wir erinnern uns: Die Kindesmutter hatte in 9F 104/01 KI AG Bad Homburg (<http://take-ca.re/>) den § 1595 BGB missbrauchend versucht zu verhindern dass der Vater antrags-berechtigt ist was ein Umgangsrecht angeht und gleichzeitig versucht für ein Kind das er nicht zu Gesicht bekommt aber mit der Vaterschaftsvermutung § 1592 BGB Unterhalt zu kassieren.

Man unterschreibt Dokumente/Verträge dann nicht wenn man die Unterschrift jederzeit nachholen kann also auf der eigenen Kopie aber niemals auf einer Kopie die eine andere Vertragspartei/Gegenseite erhält. Wahrscheinlich ist das den NUTTEN die bei Gericht von Friedmann ins Amt gehoben wurden wegen des zu vielen KOKS in der Rübe nicht begrifflich zu machen. Vor Gericht benötigen die Streitparteien und das Gericht jeweils eine Kopie, wenn ich meine Schriftsätze bei der Poststelle und beim Empfang des OLG doppelt einreiche hat das zudem den Sinn zu überprüfen an welcher Stelle im Hause in der Vergangenheit Dokumente verloren-gegangen sind ich denke etwa an das Fax vom 13. Februar 2012 in 92/95/96 F 493/102/ EA? oder die Monatelang auf dem Gerichtsweg von Bad Homburg nach Frankfurt /M. ?verschundene? Akte in 9F 104/01 KI) Was Sie machen ist erkennbare Provokation und nachweisbare Rechts-beugung durch Verfahrensverschleppung.

Die neuen Beweise die ich zwischenzeitlich eingereicht habe was die Gefährlichkeit der Reiki Sekte angeht werden einfach nicht gewürdigt.

Das Jugendamt prüft auch überhaupt nichts weil das korrupte Schwein von CDU-Landart Banzer der Reiki im Hochtaunuskreis fördert damit er als Gegenleistung in Sorgerechtsverfahren die Möglichkeit erhält Opfer sexuellen Missbrauches seitens Personals das seinen Parteifreunden unterstellt ist für vor Gericht unglaubwürdig begutachten zu lassen, die Familie kennt. Er hat ihr ja versprochen Reiki Salonfähig zu machen wenn dafür als Gegenleistung der sexuelle Missbrauchsvorwurf in der Klinik Dr. Baumstark nicht länger in die Verantwortung von CDU-?Kiffer?- Kurdirektor -Bruckmaier und CDU-?Biertest?- Oberbürgermeister-Assmann fällt. Deshalb nimmt die Polizei auch keine Strafanzeigen entgegen was Drogenkonsum angeht. ( <http://www-bad-homburg.eu/downloads/korwisi.pdf> )

?/-4-

-4-

Ihre Blockadepolitik lässt eine andere Möglichkeit offen als die Sache mit TERROR und BRUTALSTER GEWALT zu lösen.

Sie wissen ja wi es Asfour (tot) und Leichhammer (tot) ergangen ist.

Wenn ich jemanden verfluche ? was ich hiermit mit Ihnen tue ? lebt diese Person meist nicht mehr lange; und: ICH VERFLUCHE SIE !

Am 18. März 2015 hat man Ihnen mal anhand der ihrem Hause gegenüberliegenden Polizeistation DEMONSTRIERT was widerständische Kräfte mit korrupten staatlichen Institutionen tun. Widerstandsfall/Bürgerkrieg ist Ihnen seit spätestens 2012 erklärt. Ernst nehmen tut man sie sowieso nicht mehr.

Ich wünsche mir inständigst dass irgendein Taliban / Blockupy Anhänger Sie aus dem Amt bombt nachdem er ceteris paribus mal ihre Familie massakriert hat.

SIE haben sehenden Auges nie wieder gutzumachende Schäden angerichtet. Jeder tag den das so weiter geht macht UNS nur noch wesentlich wütender.

Außerdem verhalten Sie sich wie die NAZI weil sie meinen Behinderte aufgrund ihrer Behinderung benachteiligen zu dürfen und weil Sie meinen es gebe zweierlei Eltern-menschen-typen den Untermensch-vater der DIR FRESSE ZU HALTEN und zu zahlen HABE und die Herrinnenrasse der Schlampe-Mütter die sich jede noch so niederträchtige menschliche Schweinerei (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) herausnehmen dürfte.

**Maximilian Baehring**

Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt am Main  
Fon: +49 / (0)69 / 17320776  
Fax: +49 / (0)69 / 67831634  
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M

vorab per Fax: +49 / (0)69 / 1367-2976

Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Zeil 42

**D-60313 Frankfurt a.M.**

Frankfurt/M., 02. August 2015

3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.  
Alleinsorgerechtesentzug für das Kind Tabe-Lara Riek \* 19.9.2000

Dieselbe Richterin Heike Knauth die mit dem Richter aus erster Instanz Joachim Knauth nachweislich (Telefonbuch) unter einem Dach wohnt welcher wobei aus vergangenen Verfahren beide schon wegen Rechtsbeugung strafangezeigt sind und gegen die gleich mehrfach wegen skandalöser Verfahrensführung Ablehnungsanträge wegen Befangenheit gestellt wurden erdreisten sich der Richterin Kummer-Sicks einen Freibrief auszustellen.

Vetternwirtschaft nennt man das wenn das Familienmitglied in erster Instanz urteilt und das andere Familienmitglied in zweiter Instanz dafür sogt dass die Urteile nicht angefochten werden. Das ist eine regelrecht mafiöse Struktur zwischen dem AG Bad Homburg und dem OLG Frankfurt/M..

Die Begründung der Ablehnung des befangenheitsantrags ist nun wirklich haarsträubend. Wäre die Geschlechterzugehörigkeit für Kummer-Sicks ohne Belang dann wäre der Kläger längst Inhaber des Sorgerechts. Denn dann gäbe es (Artikel 3 GG) auch keine Vorzugsbehandlung der Kindesmutter wegen des weiblichen Geschlechtes nach § 1626a BGB. Sie lügt also nachweislich und einer dreist lügenden Richterin sollte nicht erlaubt sein ihr Amt auszuüben.

Abgesehen davon gibt es schon allein deshalb keine „Überraschungs-urteile“ (WAS SOLL DAS DENN SEIN) weil von der Richterin zitierte BGH Urteile sich immer wieder auf das finsterste Mittelalter beziehen nicht aber die gesetzliche Situation die sich seit 1998 mit Kindschaftsrechtsreformgesetz grundlegend geändert hat. Zudem gibt es seit 2009 keine FGG verfahren mehr sondern nur noch FamFG Verfahren.

[1] [http://36.media.tumblr.com/6d9e540cfbf045fb3a5571f79a4b724d/tumblr\\_ntpip1YVKf1sq93cpo5\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/6d9e540cfbf045fb3a5571f79a4b724d/tumblr_ntpip1YVKf1sq93cpo5_1280.jpg)

-2-

Ich kenne neben den Richtern noch so eine Intelligenz-bestie, einen Rechtsanwalt und Jura-Examensprüfer - wahrscheinlich ist das der Grund der hundsmiserablen Qualität der Rechtssprechung im OLG Bezirk - der parteiverräterisch auch gerne mal neues und altes Recht verwechselte oder damals noch gültige BRAGO und BRAO wenn, aufgepasst, es der GEGENSEITE einen Vorteil verschaffte und ihm einen finanziellen, das kriminelle Schwein von Dr. jur. Peter Finger dem DESHLAB das Mandat entzogen wurde und gegen den deshalb staatsanwaltliche Ermittlungen angestrengt wurden. Das Gericht ist unfähig das BGH-Urteil so zu zitieren - mit BGH Aktenzeichen - dass es irgendwo anders aufzufinden ist als in der FamRZ. Ich kaufe aber deshalb noch lange kein FamRZ Abo bei den von Gerichten im Bezirk (in anderen Fällen) unterstützten kriminellen Drückerkolonnen. Wollten Sie mir schon wieder Kosten (Zeitungskauf, Fahrt zur Bibliothek, etc.) verursachen? Das ist ja regelrecht kriminell wie das Verahren geführt wird.

Der BGH Beschluss vom 26. November 2008 mit dem Aktenzeichen XII ZB 103/08 bezieht sich auf die Rechtsprechung bevor FGG Verfahren durch FamFG Verfahren ersetzt wurden. Die FORMALvorschrift welche den Antrag des leiblichen Vaters auf Sorgerecht Behinderte EXISTIERT nicht mehr, MATERIELL (in der Sache) stand dem nichts entgegen.

Das zitierte Urteil bezieht sich zudem auf den Fall eines „Kuckuckskindes“, Resultat des Fehltrittes einer verheirateten Frau den das Gericht mit einem Versorgungsanspruch durch den gehörnten Ehemann zu belohnen trachtet, vielleicht kann der Ehemann ja keine Kinder zeugen so dass man zum Samenraub greifen muß um an fremder Leute Nachwuchs zu gelangen anders ist das irrationale verhaltene eines Ehegatten seiner untreuen Frau gegenüber nicht zu erklären. Der Fall ist überhaupt nicht mit meinem vergleichbar wo das Kind einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt entspringt in der es deshalb noch vor der Geburt des Kindes zur Trennung kam weil die Kindesmutter das Kind durch ihren pseudomedizinsichen Reiki-Sekten-Unfug schon bei der Geburt unnötig lebensgefährden wollte.

Da wir gerade bei Zitaten sind: Als nächstes unterstellt man mir schon wieder ich sei keine VERNÜNFTIG denkende Partei. Diese UNGLAUBLICHE MENSCHENWÜRDE VERLETZENDE FRECHHEIT - sie dürfte nämlich vollkommen unabhängig davon keine unvernünftig denkende geistige behinderte Partei diskriminieren habe ich schon mehrfach auch genau diesem Senat angekreidet und mehrfach gebeten dieses UNPASSENDE Zitat zu unterlassen - macht er aber ebenso wenig wie das

[2] [http://41.media.tumblr.com/9f9f35c320e343a5b5063e4e39a686dd/tumblr\\_ntpip1YVKf1sq93cpo6\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/9f9f35c320e343a5b5063e4e39a686dd/tumblr_ntpip1YVKf1sq93cpo6_1280.jpg)

-3-

Die nächste purer Provokation sind die nicht unterschriebenen Beschlüsse in zwofacher Ausfertigung. Wir erinnern uns: Die Kindesmutter hatte in 9F 104/01 KI AG Bad Homburg (<http://take-ca.re/>) den § 1595 BGB missbrauchend versucht zu verhindern dass der Vater antrags-berechtigt ist was ein Umgangsrecht angeht und gleichzeitig versucht für ein Kind das er nicht zu Gesicht bekommt aber mit der Vaterschaftsvermutung § 1592 BGB Unterhalt zu kassieren.

Man unterschreibt Dokumente/Verträge dann nicht wenn man die Unterschrift jederzeit nachholen kann also auf der eigenen Kopie aber niemals auf einer Kopie die eine andere Vertragspartei/Gegenseite erhält. Wahrscheinlich ist das den NUTTEN die bei Gericht von Friedmann ins Amt gehoben wurden wegen des zu vielen KOKS in der Rübe nicht begreiflich zu machen. Vor Gericht benötigen die Streitparteien und das Gericht jeweils eine Kopie, wenn ich meine Schriftsätze bei der Poststelle und beim Empfang des OLG doppelt einreiche hat das zudem den Sinn zu überprüfen an welcher Stelle im Hause in der Vergangenheit Dokumente verlorengegangen sind ich denke etwa an das Fax vom 13. Februar 2012 in 92/95/96 F 493/102/ EA? oder die Monatelang auf dem Gerichtsweg von Bad Homburg nach Frankfurt /M. ‚verschundene‘ Akte in 9F 104/01 KI) Was Sie machen ist erkennbare Provokation und nachweisbare Rechtsbeugung durch Verfahrensverschleppung.

Die neuen Beweise die ich zwischenzeitlich eingereicht habe was die Gefährlichkeit der Reiki Sekte angeht werden einfach nicht gewürdigt.

Das Jugendamt prüft auch überhaupt nichts weil das korrupte Schwein von CDU-Landart Banzer der Reiki im Hochtaunuskreis fördert damit er als Gegenleistung in Sorgrechts-verfahren die Möglichkeit erhält Opfer sexuellen Missbrauches seitens Personals das seinen Parteilfreunden unterstellt ist für vor Gericht unglaubwürdig begutachten zu lassen, die Familie kennt. Er hat ihr ja versprochen Reiki Salonfähig zu machen wenn dafür als Gegenleistung der sexuelle Missbrauchsvorwurf in der Klinik Dr. Baumstark nicht länger in die Verantwortung von CDU-„Kiffer“- Kurdirektor -Bruckmaier und CDU-„Biertest“- Oberbürgermeister-Assmann fällt. Deshalb nimmt die Polizei auch keine Strafanzeigen entgegen was Drogenkonsum angeht. ( <http://www-bad-homburg.eu/downloads/korwisi.pdf> )

.../-4-

[3] [http://40.media.tumblr.com/3c28fa49b7450fd6eb7bd6d91c9faac9/tumblr\\_ntpip1YVKf1sq93cpo3\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/3c28fa49b7450fd6eb7bd6d91c9faac9/tumblr_ntpip1YVKf1sq93cpo3_1280.jpg)

-4-

Ihre Blockadepolitik lässt eine andere Möglichkeit offen als die Sache mit TERROR und BRUTALSTER GEWALT zu lösen.

**Sie wissen ja wie es Asfour (tot) und Leichthammer (tot) ergangen ist.**

**Wenn ich jemanden verfluche - was ich hiermit mit Ihnen tue - lebt diese Person meist nicht mehr lange; und: ICH VERFLUCHE SIE !**

Am 18. März 2015 hat man Ihnen mal anhand der ihrem Hause gegenüberliegenden Polizeistation DEMONSTRIERT was widerständische Kräfte mit korrupten staatlichen Institutionen tun. Widerstandsfall/Bürgerkrieg ist Ihnen seit spätestens 2012 erklärt. Ernst nehmen tut man sie sowieso nicht mehr.

Ich wünsche mir inständigst dass irgendein Taliban / Blockupy Anhänger Sie aus dem Amt bombt nachdem er ceteris paribus mal ihre Familie massakriert hat.

SIE haben sehenden Auges nie wieder gutzumachende Schäden angerichtet. Jeder tag den das so weiter geht macht UNS nur noch wesentlich wütender.

Außerdem verhalten Sie sich wie die NAZI weil sie meinen Behinderte aufgrund ihrer Behinderung benachteiligen zu dürfen und weil Sie meinen es gebe zweierlei Eltern-menschen-typen den Untermensch-vater der DIR FRESSE ZU HALTEN und zu zahlen HABE und die Herrinnenrasse der Schlampen-Mütter die sich jede noch so niederträchtige menschliche Schweinerei (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) herausnehmen dürfte.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized letter 'A' followed by a comma and a cursive flourish.

[4] [http://41.media.tumblr.com/304caa7d195eedff81c7f7795a68c9a/tumblr\\_ntpip1YVKf1sq93cpo4\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/304caa7d195eedff81c7f7795a68c9a/tumblr_ntpip1YVKf1sq93cpo4_1280.jpg)

**Oberlandesgericht Frankfurt am Main  
Der Präsident**

**HESSEN**



Oberlandesgericht Frankfurt am Main • Der Präsident • 60256 Frankfurt am Main

Herrn  
Maximilian Bähring  
Hölderlinstr. 4  
60316 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: 313/1-I/2-51/15

Dst.-Nr. 0224  
Bearbeiterin: Müller  
Durchwahl: 2699  
Fax: 2340  
E-Mail: [verwaltung@olg.justiz.hessen.de](mailto:verwaltung@olg.justiz.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum: 3. Juli 2015

**Ihre E-Mails an das hiesige Oberlandesgericht vom 29.06.2015**

Sehr geehrter Herr Bähring,

Ihre E-Mails vom 29.06.2015 habe ich erhalten. Hierin wenden Sie sich gegen einen in Kopie beigefügten rechtlichen Hinweis, den Frau Richter in am Oberlandesgericht Kummer-Sicks Ihnen in der Familiensache betreffend die elterliche Sorge für Tabea Lara Riek (Az: 3 UF 167/15) mit Schreiben vom 19.06.2015 erteilt hat. Soweit Ihre Eingaben daher als Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Richter in am Oberlandesgericht Kummer-Sicks zu verstehen sein sollten, kann ich Ihnen nach Prüfung der Angelegenheit anhand Ihrer Schreiben mitteilen, dass Anhaltspunkte für ein dienstpflichtwidriges Verhalten der Richter in nicht gegeben sind.

Der sowohl in der Verfassung des Landes Hessen als auch im Grundgesetz verankerte Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit gewährleistet, dass über Gerichtsverfahren nur durch die verfassungsmäßig berufenen Richter entschieden wird. Eine Einflussnahme auf ein laufendes Verfahren ist dabei genauso untersagt wie eine inhaltliche Überprüfung bereits abgeschlossener Verfahren. Damit ist es mir als Teil der Justizverwaltung auch im Rahmen der Dienstaufsicht nicht möglich, den Inhalt richterlicher Entscheidungen zu kontrollieren oder gar abzuändern.

Die richterliche Unabhängigkeit ist kein Selbstzweck oder Standesprivileg, sondern Ausfluss der staatsrechtlichen Gewaltenteilung. Sie dient der Gewähr einer unbeeinflussten, allein an den Maßstäben und Methoden des Rechts ausgerichteten Beurteilung des Sachverhalts und ist grundlegender Bestandteil unseres Rechtsstaatsprinzips. In sachlicher Hinsicht umfasst die richterliche Unabhängigkeit nicht bloß die Entscheidung selbst, sondern auch die Gestaltung des der Entscheidung vorangehenden Verfahrens einschließlich erteilter Hinweise.

[5] [http://36.media.tumblr.com/095d900cc35f296b09a0398de3e5fcec/tumblr\\_ntpip1YVKf1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/095d900cc35f296b09a0398de3e5fcec/tumblr_ntpip1YVKf1sq93cpo1_1280.jpg)

- 2 -

Die Überprüfung richterlicher Verfahrensgestaltungen und Entscheidungen ist ausschließlich mit den in der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen möglich. Dort, wo die Prozessordnung eine weitere Anfechtung nicht zulässt, entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass die richterliche Entscheidung rechtskräftig wird, keiner weiteren Überprüfung unterliegt und deswegen von den Beteiligten akzeptiert werden muss. An diese gesetzliche Regelung bin auch ich gebunden.

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Richterin am Oberlandesgericht Kummer-Sicks weise ich daher zurück. Abschließend bitte ich um Verständnis, dass Sie bei weiteren gleichgelagerten Eingaben mit keiner erneuten Bescheidung rechnen können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Müller



Beglaubigt

[6] [http://36.media.tumblr.com/35e3731ac60e03afc38e6f34b10b301f/tumblr\\_ntpip1YVKf1sq93cpo2\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/35e3731ac60e03afc38e6f34b10b301f/tumblr_ntpip1YVKf1sq93cpo2_1280.jpg)

## 26.08.2015 08:40 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/127658559093>

mögliches Tatmotiv DES WÜRGERS (<http://wuengerjagd.tumblr.com>):

**Meine Wohnverhältnisse diskreditieren/mich aus dem Weg räumen**

<http://www.tvinfo.de/fernsehprogramm/295448471-toedliches-vertrauen>

ich habe Februar 2012 gerade erfahren daß Stefan Mojeschewitsch <http://intxxx.dynip.name> auf (unnatürliche?) mystriose Art und Weise ums leben gekommen ist.

**ABER FÜR DAS STINKENDEFAULE GERICHT/JUGENDAMT KEIN GRUND NACHFORSCHUNGEN ANZUSTELLEN.**

~~~~

Fahrzeug des Arbeitgebers des Würgers: Bad Homburger Umweltplakette (möglicherweise einer der "Bunt"arbeiter von Riek wie etwa der Pole Adam)



[1] http://36.media.tumblr.com/d76baf170bee7cce730877b1b0c5676e/tumblr_ntpirwdxPE1sq93cpo2_1280.jpg

Faxsend.-Ber.

Datum+Uhrzeit : 13-FEB-2012 16:57 MON
Faxnummer : 06990432011
Fax-Name :
Modell-Name : SCX-4623F Series

| NeinName/Nr. | Startzeit | Zeit | Mod. | S. | Ergeb. |
|------------------|-------------|-------|------|---------|--------|
| 926 061721005060 | 13-02 16:55 | 01'30 | ECM | 005/005 | OK |

**Verschwundene Faxe/Strafanzeige
Das hat anscheinend wieder nieman
erhalten!**

60316 Frankfurt/Main

Jugendamt Bad Homburg
06172/100-5060
Polizei Bad Homburg/Frankfurt
06172/120-189 - 069/755-52209
Amtsgericht Bad Homburg/Frankfurt
06172/405-139 - 069/1367-3212

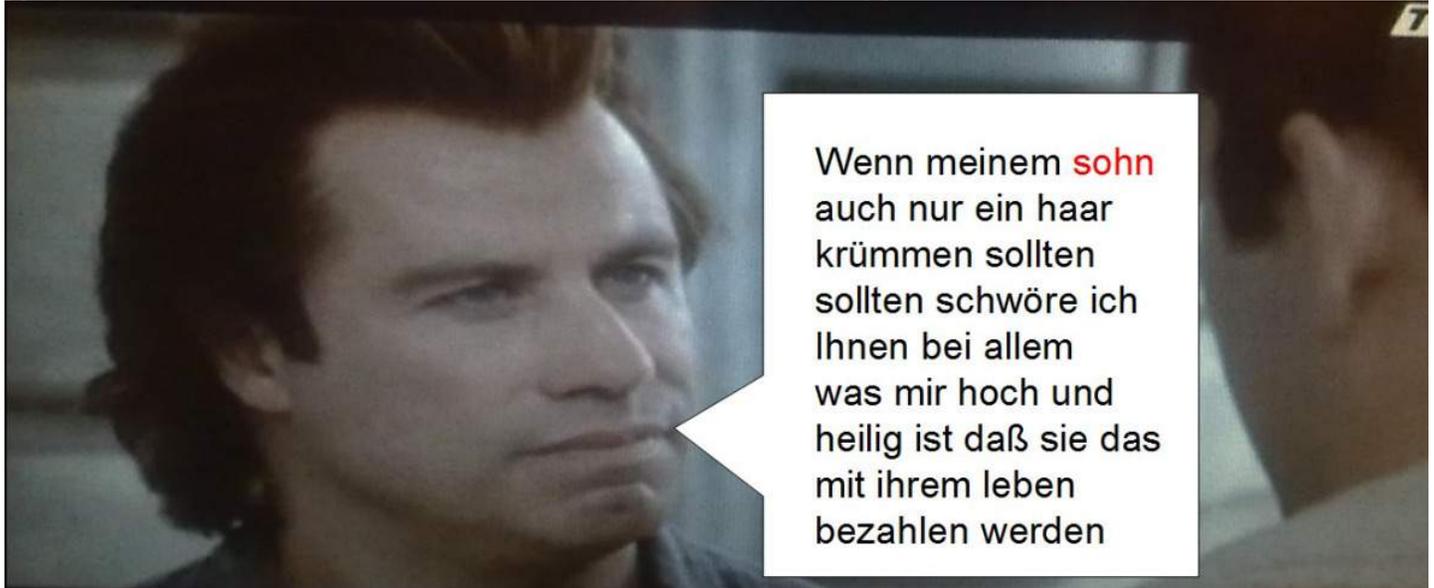
13.02.2012

auch MEINE Tochter - T. L. Riak, geb 19.09.2000
Reiki-SEKTE / Entzug des Alleinsorgerechtes § 1666 BGB

Wie sich - leider erst zwischenzeitlich - herausstellt handelt es sich bei dem im beigefügten Auszug aus Schreiben vom 30. Mai 2000 des RA Dr. Sieg benannten um eine Scientology nahe oder artige Sekte. Siehe beispielsweise

"Sekten Info NRW" zu "Reiki".

[2] http://41.media.tumblr.com/c51776f74349d758019adedbcdb62a26/tumblr_ntpirwdxPE1sq93cpo3_rl_1280.jpg



[3] http://36.media.tumblr.com/f97de7171bea47b31c298fad491c6420/tumblr_ntpirwdxPE1sq93cpo1_1280.jpg

Faxsend.-Ber.

Datum+Uhrzeit : 05-JUL-2012 21:27 DON
 Faxnummer : 06990432011
 Fax-Name :
 Modell-Name : SCX-4623F Series

| Nein Name/Nr. | Startzeit | Zeit | Mod. | S. | Ergeb. |
|-----------------|-------------|--------|------|---------|--------|
| 436 03020001999 | 05-07 21:26 | 00' 28 | ECM | 001/001 | OK |

60316 Frankfurt/Main

Amtsgericht Bad Homburg
 06172 /405-139
 Jugendamt Bad Homburg
 06172/100-5060
 Polizei Bad Homburg
 06172/120-189

05. Juli 2012

Entzug der Sorge nach § 1666 BGB

Wenn sich herausstellt dass dem Kind was zustoßt oder (ich erinnere an die Schorfartige Kopfverletzung kurz nach der Geburt) bereits zugestoßen ist

[4] http://41.media.tumblr.com/f7057ad3470566a5bafc3a6648f77fbf/tumblr_ntpirwdxPE1sq93cpo4_r1_1280.jpg

10.09.2015 01:27 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/128775076388>

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.
 vorab per Fax: +49 / (0)69 / 1367-

Oberlandesgericht Frankfurt a.M.
 Zeil 42
 D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 10. September 2015

3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.
 Sorgerechtsentzug der Kidnesmutter Uta Riek

Mit UNGÜLTIGER förmlicher Zustellung da ohne vermerkter Angabe des Zustellzeitpunktes erreicht mich heute ihr Beschluß (Verfahren werden ja nicht mehr durch Urteil abgeschlossen)

Hiermit lege ich sofortige Beschwerde ein. Der Senat ist nicht beschlussfähig. Er wurde nämlich wie auf Seite 4 unten ausgeführt wird und zwar wiederholt komplett abgelehnt und hat dann einfach über die eigene Befangenheit ablehnend befunden. Im nach Parteibuch besetzten Senat sitzt eine korrupte Bande von Sexisten die nur ein Ziel hat: Parteifreunde zu decken. Neue Tatsachen und Beweise die Dezember 2014 nachgereicht wurden ? Sektenbeauftragte der Stadt Hamburg zu Scientology/Reiki - werden einfach nicht zur Kenntnis genommen. Zudem wurde das Verfahren zweckentfremdet um den Kindesvater in anderer Sache mundtot zu machen, er ist nämlich während des Zivildienstes von der Bande die in Bad Homburg Reiki praktiziert sexuell missbraucht worden.

In seiner Begründungen gibt der Senat an sich bedroht zu fühlen von der politischen Arbeit für Menschenrechte gegen ein Sorgerechtsverfahren seit 14 Jahren DURCH BEHÖRDLICH GEFÖRDERTE FASLCHANGABE DER ABSTAMMUNG blockierendes Gericht das Angst hat dass der Markt für den Kinder-/Adoptions?handel? ausgetrocknet wird, dem Geschäft mit dessen Hilfe Jugendamtsmitarbeiter und die Scheidungsindustrie ihr Geld verdienen/Planstellen rechtfertigen.

Wie feindlich der Senat Männern gegenüber eingestellt ist erkennt man schon daran dass er der Aufforderung aus Dezember 2014 dem Vater ein Todesurteil zuzustellen am 24. Dezember 2014 dadurch nachgekommen ist ihn bewusst und mit Tötungsabsicht in den Selbstmord zu treiben versucht hat.

Wegen aktiver Beihilfe zum Mord / Mord sind sämtliche der in dieser Entscheidung bekennenden Richter strafangezeigt worden, ebenso wie wegen Beihilfe zum sexuellen Missbrauch. ?/-2-
 -2-

Unter anderem dient Sex nicht der Belustigung sondern der Reproduktion.

Daher fällt unter den sexuellen Missbrauch auch die Reproduktion gegen den Willen eines Betroffenen oder zu einem Zwecke!

Männer werden als unfreiwillige Samenspender regelrecht sexuell missbraucht!Ich lege daher sofortige Beschwerde ein. Auch getrennt von der Hauptsache gegen den Versuch jemanden der von der Kindsmutter aus einer Führungsposition in HatzIV gemobbt wurde dadurch klagunfähig zu machen weil es Rechtsbeistand nur gegen Bezahlung gebe, Anfechtung

der Kostenfestsetzung.

Würde das Gericht Recht behalten dann wäre einer DDR / NAZI artigen Abstammungspolitik Tür und Tor geöffnet in der die leiblichen Eltern nicht mehr über die Erziehung ihrer Nachkommen befinden dürften, sondern eine professionalisierte industrielle Scheidung-/Trennungs Mafia aus der Jugendamtsindustrie anstatt der Eltern Kinder erziehen würde das erpressten Zwangsabgaben heraus die nur an eigenen Pfründen interessiert in Form von Planstellen für ansonsten arbeitslose Juristinnen und Pädagoginnen/Sozialinnen etc. interessiert ist nicht aber am Wohlergehen auch nur eines Kindes.

Diese Leute haben 15 Jährige in Kinderheimen schwängern (Fall: Mona Offergeld) lassen und drogenabhängigen Arianern Sorgerechte erteilt (Fall: Fitz Drucreay) um deren Abschiebung und Strafverfolgung zu verhindern. Das Kreis-/Jugendamt in Bad Homburg untersteht genau den politischen Kräften (Banzer/Bruckamier) die versucht haben die Kritik an der scientologyartigen Reiki Sekte mundtot zu machen weil dann aufgefliegen wäre dass die Dienstvorgetzten politischen Personalentscheider der Homburger Jugendämter drogenabhängige Kinder haben und sich nur deshalb haben zur Billigung des Sektentreibens erpressen lassen.

Ich bleibe zudem bei den bereits getroffenen Aussagen die ich Ihnen gegenüber als Kriegspartei gemacht habe. Rechnen Sie damit dass es in OLG bald aussieht wie am 18. März 2015 als die Blockupy Aktivisten Polizeiwachen angegriffen haben DIREKT gegenüber VOR IHRER NASE. Was ihre lächerlich langsam arbeitenden Gerichte sagen ist für mich unerheblich geworden. Wir befinden uns vielmehr im Bürgerkrieg nach Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz miteinander!

Ich hoffe sie verrecken jämmerlich und schmoren in der Hölle.

~~~~~  
3 UF 167/15  
92 F 487/15

Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Familiensache  
betreffend die elterliche Sorge für Tabea Lara Riek,  
an der beteiligt sind:

1. Tabea-Lara Riek,

Betroffene,

2. Maximilian Bähring, Hölderlinstr. 4, 60316 Frankfurt

Kindesvater und Beschwerdeführer,

3. Uta Brigitte Riek,

Kindesmutter und Beschwerdegegnerin,

4. Jugendamt des Hochtaunuskreises, Ludwig?Erhardt Anlage 1-4, 61352 Bad  
Homburg,

Beteiligter,

-2-

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main ? 3. Senat für Familiensachen -  
auf die Beschwerde des Kindesvaters gegen den Beschluss des Amtsgerichts

- Familiengericht - Bad Homburg v.d.Höhe vom 02.06.2015

durch Richter am Oberlandesgericht Reitzmann, Richterin am Oberlandesgericht  
Kummer-Sicks und Richterin am Amtsgericht (abg.) Heußler

am 28.08.2015

beschlossen:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Kindesvater hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,00 ? festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

Der Beschwerdeführer ist der Vater des Kindes Tabea-Lara Riek, geb. am

19.09.2000. Das Kind lebt bei der Kindesmutter. Die Eltern sind und waren nicht verheiratet. Die Kindesmutter ist alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge. Der Kin-

desvater hat seit 14 Jahren keinen Kontakt mit seiner Tochter.

Der Antrag des Kindesvaters auf gemeinsame elterliche Sorge wurde mit Be?

schluss des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.Höhe vom 23.01.2014, Az. 92 F

493/13 SO zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Kindesv

aters wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom

15.12.2014, Az. 3 UF 70/14, zurückgewiesen. Der Senat hat den Kindesvater persönlich angehört.

Mit Schriftsatz vom 27.04.2015 regte der Kindesvater beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe an, der Kindesmutter die alleinige elterliche Sorge zu entziehen. Er

-3-

äußerte Bedenken an ihrer Erziehungsfähigkeit. da diese Mitglied der sogenan  
ten ?Reiki-Sekte? sei. Wegen der weiteren Begründung wird auf sein Schreiben

Bl. 1 ff. d.A. verwiesen.

Das Jugendamt hat dem Amtsgericht mit Bericht vom 26.05.2015 mitgeteilt, dass keinerlei Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Mit Beschluss vom 02.06.2015 hat das Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe festgestellt, dass familiengerichtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl Tabreas irgendwie gefährdet sein könnte. Hiervon habe sich das Gericht bereits in dem Verfahren 92 F 493/13 SO überzeugen können.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Kindesvaters, mit der er den Entzug der alleinigen elterlichen So?rge weiter begehrt. Wegen der Begründung wird auf seine Schriftsätze vom 10.06.2012 (Bl. 12 ff. d.A.), vom 06.07.2015 (Bl. 30 ff. d.A.) sowie vom 17.07.2015 (Bl. 57 ff. d.A.) verwiesen.

Der Kindesvater hat die Richterin am Oberlandesgericht Kummer-Sicks mit Schreiben vom 29.06.2015 wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das Ablehnungsgesuch wurde mit Beschluss vom 23.07.2015 zurückgewiesen. Zu den Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 23.07.2015 (Bl. 63 ff. d.A.) Bezug genommen. Mit Schreiben vom 06.07.2015 hat er zudem den Senat abgelehnt.

Der Senat konnte in der aus dem Beschlusseingang ersichtlichen Besetzung entscheiden. Das Ablehnungsgesuch des Kindesvaters vom 06.07.2015 gegen den gesamten Senat ist rechtsmissbräuchlich und damit unbeachtlich (vgl. BGH vom 04.02.2002, Az. II ARZ 1/01, NJW-RR 2002, 789).

In der Sache selbst ist die gemäß 55 63, 64 FamFG form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Kindesvaters als unzulässig zu venNerfen.

-4-

Der Kindesvater ist nicht beschwerdeberech'n'gt (ä 59 FamFG).

Gemäß ä 59 Abs. 1 FamFG steht die Beschwerde demjenigen zu, der durch den Beschluss in seinen Rechten unmittelbar beeinträchtigt ist, also materiell beschwert ist. Eine Entscheidung des Amtsgerichts, die Maßnahmen gemäß ä 1666 BGB gegen den allein sorgeberechtigten Elternteil ablehnt, verletzt den anderen Elternteil nicht in eigenen Rechten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Beschluss vom 26.11.2008,

Az. XII ZB 103/08 (FamRZ 2009, 220 ff.) steht einem Väter, der nie zuvor sorgeberechtigt war, gegen eine Entscheidung des Familiengerichts, die einen Entzug des Sorgerechts der Mutter ablehnt, keine Beschwerdeberechtigung zu.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist zwar unter der Geltung des früheren Verfahrensrechtes zu 55 57, 20 FGG ergangen. Dass sich durch das FGG-RG an dieser materiellen Rechtslage etwas verändert hat, ist indes nicht ersichtlich.

In einer weiteren Entscheidung vom 16.06.2010, Az. XII ZB 35/10 (FamRZ 2010, 1242 ff.), die ebenfalls zu den Verfahrensvorschriften des FGG ergangen ist, hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich danach differenziert, ob das Familiengericht in seiner Entscheidung Maßnahmen nach ä 1666 BGB ergreift oder aber davon absieht. In dem dort zu entscheidenden Fall wurden der allein sorgeberechtigten Mutter eines nichtehelichen Kindes durch die Entscheidung des Familiengerichts Teile der elterlichen Sorge entzogen. In dieser Fallkonstellation ist der Kindesvater gegen die ablehnende Entscheidung des Familiengerichts, ihm das Sorgerecht bzw. Teile davon zu übertragen, beschwerdeberechtigt, da eine Sorgerechtsübertragung nach g 1680 Abs. 3, Abs. 2 S. 2 BGB zu prüfen ist.

In den Entscheidungsgründen hat der Bundesgerichtshof weiter ausgeführt, dass es der Rechtsprechung des Senats entspricht, dass nach der allgemeinen Regelung in ä 20 FGG dem von vornherein nicht sorgeberechtigten Väter kein Beschwerderecht gegen einen Beschluss zusteht, durch den Maßnahmen nach

5 1666 BGB abgelehnt worden sind. So verhält es sich vorliegend.

Mit der hier angefochtenen Entscheidung wurden Maßnahmen nach ä 1666 BGB gegen die allein sorgeberechtigte Kindesmutter abgelehnt, nachdem keinerlei An-

-5-

munkte für eine Gefährdung des Kindes erkennbar waren. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet diese Entscheidung keinen Eingriff r. die Rechte des Vaters, da dieser zu keinem Zeitpunkt sorgeberechtigt war. Eine Prü?ing, wem die elterliche Sorge zu übertragen wäre, fand demnach nicht statt, so dass ein Eingriff in das Elternrecht des Kindesvaters nach ä 1680 Abs. 3 BGB auch nicht vorliegen kann (so auch OLG Brandenburg, Beschluss vom 31.03.2014, Az. 13 UF 50/14, FamRZ 2014, 1649 ff.).

In der zuletzt genannten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof im Weiteren jedoch ausdrücklich offen gelassen, ob an dieser Rechtsprechung nach dem Urteil des EGMR vom 03.12.2009 (Urteil vom 03.12.2009 ? 22028/04 Zaunegger/Deutschland, FamRZ 2010, 103 ff.) festzuhalten ist.

Der Senat ist der Auffassung, dass sich auch unter Berücksichtigung des Urteilsdes EGMR vom 03.12.2009 eine Beschwerdebefugnis des nicht sorgeberechtigten Kindesvaters im Falle der Ablehnung von Maßnahmen nach ä 1666 BGB nicht herleiten lässt (so auch KG, Beschluss vom 26.11.2013, Az. 18 UF 219/13, FamRZ 2014, 1317 ff; OLG Celle, Beschluss vom 30.06.2010, Az. 10 UF 82/10, FamRZ 2011, 121 ff.). Der EGMR hat zwar eine grundsätzliche Diskriminierung von Vätern nichtehelicher Kinder beim Zugang zum (gemeinsamen) Sorgerecht im deutschen Recht festgestellt, soweit nach 5 1626a Abs. 2 BGB eine gerichtliche Einzelfallprüfung der Alleinsorge der Kindesmutter ausgeschlossen ist. Die Entscheidung des EGMR befasst sich mit der hier streitgegenständlichen Frage der Beschwerdebefugnis jedoch nicht. Eine Ungleichbehandlung von Vätern nichtehelicher Kinder und Vätern ehelicher Kinder ist bei der Beschwerdebefugnis auch nicht ersichtlich. Auch einem ehelichen Väter, der nicht mehr sorgeberechtigt ist, steht eine Beschwerdebefugnis im Falle der Ablehnung von Maßnahmen nach

ä 1666 BGB nicht zu. Die Rechtslage ist demnachfür beide gleich (so auch KG, Beschluss vom 26.11.2013, Az. 18 UF 2159/13, FamRZ 2014, 1317 ff.).

Zudem geht es im vorliegenden Fall nach dem Begehren des Kindesvaters vorrangig um den Entzug der elterlichen Sorge bei der Kindesmutter (5g 1666, 1666a BGB) und gerade nicht um den eigener! Zugang zum Sorgerecht.

Dies war bereits Gegenstand des Verfahrens vor dem Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe, Az. 92 F 493/13, in dem Beschluss vom 23.01.2014 der Antrag des

-6-

Vaters auf gemeinsame elterliche Sorge zurückgewiesen wurde. Seine hiergegen gerichtete Beschwerde wurde durch den Senat mit Beschluss vom 15.12.2014, Az. 3 UF 70/14 zurückgewiesen.

Schließlich liegt auch kein Fall vor, der mit den Entscheidungen des OLG Schlewig vom 04.05.2011, Az. 12 UF 83/11 (FamRZ 2012, 725 ff.) und des OLG Frankfurt vom 13.12.2011, A2, 3 WF 310/11 (FamRZ 2013, 46 ff.) vergleichbar ist. Beide Entscheidungen befassen sich mit der Frage, ob der nichtsorgeberechtigte Kindesvater nach ä 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG an dem amtsgerichtlichen Verfahren nach ä 1666 BGB zu beteiligen ist. Diese Frage der Beteiligung des Kindesvaters am amtsgerichtlichen Verfahren stellt sich hierjedoch nicht. Der Kindesvater war schon deshalb Beteiligter, weil auf seine Anregung hin ein Verfahren nach ä 1666 BGB eingeleitet wurde und das Amtsgericht ihn beteiligt hat. Die bloße Beteiligung des Kindesvaters am erstinstanzlichen Verfahren begründet aber keine

Beschwerdebefugnis (so auch KG, Beschluss vom 26.11.2013, Az. 18 UF 219/13, FamRZ 2014, 1317 ff.).

Die Entscheidungen des OLG Schleswig und des OLG Frankfurt lassen im Weiteren ausdrücklich offen, ob dem nichtehelichen Vater im Falle einer Ablehnung von Maßnahmen nach § 1666 BGB ein Beschwerderecht zusteht.

Ein Beschwerderecht kann schließlich auch nicht aus § 59 Abs. 2 FamFG hergeleitet werden, da von der Vorschrift nur solche Verfahren erfasst sind, die auf Antrag eines Beteiligten eingeleitet werden können und in denen das Gericht zu einer amtswegigen Verfahrenseinleitung nicht berechtigt ist. Das Verfahren nach § 1666 BGB ist jedoch ein Amtsverfahren.

Die Beschwerde hätte darüber hinaus auch keinen Erfolg, da eine nachhaltige Gefährdung des Wohls des Kindes nicht erkennbar ist. Der Kindesvater stützt seine Bedenken an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter auf Gründe, die der Senat bereits umfassend in dem Verfahren auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge, Az. 3 UF 70/14, gepnir? hat. Im dortigen Verfahren wurde der Kindesvater durch den Senat persönlich angehört. Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter konnten im Ergebnis ebenso wenig wie Anhaltspunkte für Entwicklungsdefizite des Kindes festgestellt werden.

-7-

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 84 FamFG, 40, 45 FamGKG.

Da die Frage der Beschwerdebefugnis in der vorliegenden Konstellation nach den Änderungen durch Art. 1 Nr. 1 SorgeRefG noch nicht höchstrichterlich entschieden ist und grundsätzliche Bedeutung hat, lässt der Senat gemäß § 70 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 FamFG die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof statthaft. Gemäß § 71 FamFG ist die Rechtsbeschwerde binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht - Bundesgerichtshof, Herrenstrasse 45a, 76133 Karlsruhe - einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird,
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.
3. Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterschreiben.

Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden. Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. § 551 Abs. 2 S. 5 und 6 der ZPO gilt entsprechend.

Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt (§ 114 Abs. 2 FamFG) oder unter den Voraussetzungen des § 114 Abs. 3 FamFG durch eine zur Vertretung berechtigte Person, die die Befähigung zum Richteramt hat, vertreten lassen.

Reitzman n Kummer?Sicks Heu ßler  
Richter am Oberlandesgericht Richter am Oberlandesgericht Richterin am Amtsgericht (abgr)

**Maximilian Baehring**

Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt am Main  
Fon: +49 / (0)69 / 17320776  
Fax: +49 / (0)69 / 67831634  
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M

vorab per Fax: +49 / (0)69 / 1367-

Oberlandesgericht Frankfurt a.M.  
Zeil 42

**D-60313 Frankfurt a.M.**

Frankfurt/M., 10. September 2015

**3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.  
Sorgerechtsentzug der Kidnesmutter Uta Riek**

Mit UNGÜLTIGER förmlicher Zustellung da ohne vermerkter Angabe des Zustellzeitpunktes erreicht mich heute ihr Beschluß (Verfahren werden ja nicht mehr durch Urteil abgeschlossen)

Hiermit lege ich sofortige Beschwerde ein. Der Senat ist nicht beschlussfähig. Er wurde nämlich wie auf Seite 4 unten ausgeführt wird und zwar wiederholt komplett abgelehnt und hat dann einfach über die eigene Befangenheit ablehnend befunden. Im nach Parteibuch besetzten Senat sitzt eine korrupte Bande von Sexisten die nur ein Ziel hat: Parteilfreunde zu decken. Neue Tatsachen und Beweise die Dezember 2014 nachgereicht wurden - Sektenbeauftragte der Stadt Hamburg zu Scientology/Reiki - werden einfach nicht zur Kenntnis genommen. Zudem wurde das Verfahren zweckentfremdet um den Kindesvater in anderer Sache mundtot zu machen, er ist nämlich während des Zivildienstes von der Bande die in Bad Homburg Reiki praktiziert sexuell missbraucht worden.

In seiner Begründungen gibt der Senat an sich bedroht zu fühlen von der politischen Arbeit für Menschenrechte gegen ein Sorgerechtsverfahren seit 14 Jahren DURCH BEHÖRDLICH GEFÖRDERTE FASLCHANGABE DER ABSTAMMUNG blockierendes Gericht das Angst hat dass der Markt für den Kinder-/Adoptions"handel" ausgetrocknet wird, dem Geschäft mit dessen Hilfe Jugendamtsmitarbeiter und die Scheidungsindustrie ihr Geld verdienen/Planstellen rechtfertigen.

Wie feindlich der Senat Männern gegenüber eingestellt ist erkennt man schon daran dass er der Aufforderung aus Dezember 2014 dem Vater ein Todesurteil zuzustellen am 24. Dezember 2014 dadurch nachgekommen ist ihn bewusst und mit Tötungsabsicht in den Selbstmord zu treiben versucht hat.

**Wegen aktiver Beihilfe zum Mord / Mord sind sämtliche der in dieser**

[1] [http://41.media.tumblr.com/39bd341f3b32f8b5883611ef65187bf8/tumblr\\_nugqq9cG411sq93cpo9\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/39bd341f3b32f8b5883611ef65187bf8/tumblr_nugqq9cG411sq93cpo9_1280.jpg)

-2-

Unter anderem dient Sex nicht der Belustigung sondern der Reproduktion.

Daher fällt unter den sexuellen Missbrauch auch die Reproduktion gegen den Willen eines Betroffenen oder zu einem Zwecke!

Männer werden als unfreiwillige Samenspender regelrecht sexuell missbraucht!

Ich lege daher sofortige Beschwerde ein. Auch getrennt von der Hauptsache gegen den Versuch jemanden der von der Kindsmutter aus einer Führungsposition in HatzIV gemobbt wurde dadurch klagunfähig zu machen weil es Rechtsbeistand nur gegen Bezahlung gebe, Anfechtung der Kostenfestsetzung.

Würde das Gericht Recht behalten dann wäre einer DDR / NAZI artigen Abstammungspolitik Tür und Tor geöffnet in der die leiblichen Eltern nicht mehr über die Erziehung ihrer Nachkommen befinden dürften, sondern eine professionalisierte industrielle Scheidung-/Trennungs Mafia aus der Jugendamtsindustrie anstatt der Eltern Kinder erziehen würde das erpressten Zwangsabgaben heraus die nur an eigenen Pfründen interessiert in Form von Planstellen für ansonsten arbeitslose Juristinnen und Pädagoginnen/Soziologinnen etc. interessiert ist nicht aber am Wohlergehen auch nur eines Kindes.

**Diese Leute haben 15 Jährige in Kinderheimen schwängern (Fall: Mona Offergeld) lassen und drogenabhängigen Arikanern Sorgerechte erteilt (Fall: Fitz Drucreay) um deren Abschiebung und Strafverfolgung zu verhindern.**

Das Kreis-/Jugendamt in Bad Homburg untersteht genau den politischen Kräften (Banzer/Bruckamier) die versucht haben die Kritik an der scientologyartigen Reiki Sekte mundtot zu machen weil dann aufgefliegen wäre dass die Dienstvorgetzten politischen Personalentscheider der Homburger Jugendamtler **drogenabhängige Kinder** haben und sich nur deshalb haben zur **Billigung des Sektentreibens erpressen lassen.**

Ich bleibe zudem bei den bereits getroffenen Aussagen die ich Ihnen gegenüber als Kriegspartei gemacht habe. **Rechnen Sie damit dass es in OLG bald aussieht wie am 18. März 2015 als die Blockupy Aktivisten Polizeiwachen angegriffen haben DIREKT gegenüber VOR IHRER NASE.**

Was ihre lächerlich langsam arbeitenden Gerichte sagen ist für mich unerheblich geworden. Wir befinden uns vielmehr im Bürgerkrieg nach Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz miteinander!

Ich hoffe sie verrecken jämmerlich und schmoren in der Hölle.

[2] [http://41.media.tumblr.com/504b322161f076ad44adf7381712bf20/tumblr\\_nugqq9cG411sq93cpo10\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/504b322161f076ad44adf7381712bf20/tumblr_nugqq9cG411sq93cpo10_1280.jpg)

**OBERLANDESGERICHT  
FRANKFURT AM MAIN**

**3. Senat für Familiensachen  
Die Geschäftsstelle**

Oberlandesgericht, 60256 Frankfurt am Main

**Herrn  
Maximilian Bähring  
Hölderlinstr. 4  
60316 Frankfurt am Main**

Geschäftsnummer:

**3 UF 167/15**  
Bitte stets angeben!

Frankfurt am Main, den 4.9.2015

Dienstgebäude: Zeil 42,  
60313 Frankfurt am Main  
Nachbriefkasten: Gerichtsstr. 2  
☎ Vermittlung: (069) 1367-01  
☎ Durchwahl: (069) 1367-2094  
☎ Telefax: (069) 1367-2976

Sehr geehrter Herr Bähring,

Sie erhalten die Anlage

- zur Kenntnisnahme.  
 nach Erledigung zurück.  
 zur Stellungnahme.

Sonstiges:  
In der Familiensache  
betreffend die elterliche Sorge für Tabea Lara Riek  
Beschlussausfertigung vom 28.08.2015

Wir möchten zu einer raschen Erledigung beitragen und bitten Sie daher um Verständnis für diese Kurzmitteilung.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

*Preidiger*

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

[3] [http://40.media.tumblr.com/d71562b69860385b9c99b8863cf2e355/tumblr\\_nugqq9cG411sq93cpo1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/d71562b69860385b9c99b8863cf2e355/tumblr_nugqq9cG411sq93cpo1_1280.jpg)

**3 UF 167/15**

92 F 487/15

Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.



## **OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**

### **BESCHLUSS**

#### **In der Familiensache**

betreffend die elterliche Sorge für Tabea Lara Riek,

an der beteiligt sind:

1. Tabea-Lara Riek,

Betroffene,

2. Maximilian Bähring, Hölderlinstr. 4, 60316 Frankfurt,

Kindesvater und Beschwerdeführer,

3. Uta Brigitte Riek,

Kindesmutter und Beschwerdegegnerin,

4. Jugendamt des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhardt Anlage 1-4, 61352 Bad  
Homburg,

Beteiligter,

[4] [http://40.media.tumblr.com/e8b11c571229bfe79f26170c5758ed1a/tumblr\\_nugqq9cG411sq93cpo2\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/e8b11c571229bfe79f26170c5758ed1a/tumblr_nugqq9cG411sq93cpo2_1280.jpg)

- 2 -

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main - 3. Senat für Familiensachen -  
auf die Beschwerde des Kindesvaters gegen den Beschluss des Amtsgerichts  
- Familiengericht - Bad Homburg v.d.Höhe vom 02.06.2015  
durch Richter am Oberlandesgericht Reitzmann, Richterin am Oberlandesgericht  
Kummer-Sicks und Richterin am Amtsgericht (abg.) Heußler  
am 28.08.2015

**beschlossen:**

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Kindesvater hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

**Gründe:**

Der Beschwerdeführer ist der Vater des Kindes Tabea-Lara Riek, geb. am  
19.09.2000. Das Kind lebt bei der Kindesmutter. Die Eltern sind und waren nicht  
verheiratet. Die Kindesmutter ist alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge. Der Kin-  
desvater hat seit 14 Jahren keinen Kontakt mit seiner Tochter.

Der Antrag des Kindesvaters auf gemeinsame elterliche Sorge wurde mit Be-  
schluss des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.Höhe vom 23.01.2014, Az. 92 F  
493/13 SO zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Kindesva-  
ters wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom  
15.12.2014, Az. 3 UF 70/14, zurückgewiesen. Der Senat hat den Kindesvater per-  
sönlich angehört.

[5] [http://41.media.tumblr.com/4bdecdbd18af30d59c4e4af0ec9b3e7a0/tumblr\\_nugqq9cG411sq93cpo3\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/4bdecdbd18af30d59c4e4af0ec9b3e7a0/tumblr_nugqq9cG411sq93cpo3_1280.jpg)

äußerte Bedenken an ihrer Erziehungsfähigkeit, da diese Mitglied der sogenannten „Reiki-Sekte“ sei. Wegen der weiteren Begründung wird auf sein Schreiben Bl. 1 ff. d.A. verwiesen.

Das Jugendamt hat dem Amtsgericht mit Bericht vom 26.05.2015 mitgeteilt, dass keinerlei Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Mit Beschluss vom 02.06.2015 hat das Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe festgestellt, dass familiengerichtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl Tabeas irgendwie gefährdet sein könnte. Hiervon habe sich das Gericht bereits in dem Verfahren 92 F 493/13 SO überzeugen können.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Kindesvaters, mit der er den Entzug der alleinigen elterlichen Sorge weiter begehrt. Wegen der Begründung wird auf seine Schriftsätze vom 10.06.2012 (Bl. 12 ff. d.A.), vom 06.07.2015 (Bl. 30 ff. d.A.) sowie vom 17.07.2015 (Bl. 57 ff. d.A.) verwiesen.

Der Kindesvater hat die Richterin am Oberlandesgericht Kummer-Sicks mit Schreiben vom 29.06.2015 wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das Ablehnungsgesuch wurde mit Beschluss vom 23.07.2015 zurückgewiesen. Zu den Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 23.07.2015 (Bl. 63 ff. d.A.) Bezug genommen. Mit Schreiben vom 06.07.2015 hat er zudem den Senat abgelehnt.

Der Senat konnte in der aus dem Beschlusseingang ersichtlichen Besetzung entscheiden. Das Ablehnungsgesuch des Kindesvaters vom 06.07.2015 gegen den gesamten Senat ist rechtsmissbräuchlich und damit unbeachtlich (vgl. BGH vom 04.02.2002, Az. II ARZ 1/01, NJW-RR 2002, 789).

[6] [http://41.media.tumblr.com/e3ca487dd5b78fa82c7b586269cd3977/tumblr\\_nugq9cG411sq93cpo4\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/e3ca487dd5b78fa82c7b586269cd3977/tumblr_nugq9cG411sq93cpo4_1280.jpg)

Der Kindesvater ist nicht beschwerdeberechtigt (§ 59 FamFG).

Gemäß § 59 Abs. 1 FamFG steht die Beschwerde demjenigen zu, der durch den Beschluss in seinen Rechten unmittelbar beeinträchtigt ist, also materiell beschwert ist. Eine Entscheidung des Amtsgerichts, die Maßnahmen gemäß § 1666 BGB gegen den allein sorgeberechtigten Elternteil ablehnt, verletzt den anderen Elternteil nicht in eigenen Rechten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Beschluss vom 26.11.2008, Az. XII ZB 103/08 (FamRZ 2009, 220 ff.) steht einem Vater, der nie zuvor sorgeberechtigt war, gegen eine Entscheidung des Familiengerichts, die einen Entzug des Sorgerechts der Mutter ablehnt, keine Beschwerdeberechtigung zu.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist zwar unter der Geltung des früheren Verfahrensrechtes zu §§ 57, 20 FGG ergangen. Dass sich durch das FGG-RG an dieser materiellen Rechtslage etwas verändert hat, ist indes nicht ersichtlich.

In einer weiteren Entscheidung vom 16.06.2010, Az. XII ZB 35/10 (FamRZ 2010, 1242 ff.), die ebenfalls zu den Verfahrensvorschriften des FGG ergangen ist, hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich danach differenziert, ob das Familiengericht in seiner Entscheidung Maßnahmen nach § 1666 BGB ergreift oder aber davon absieht. In dem dort zu entscheidenden Fall wurden der allein sorgeberechtigten Mutter eines nichtehelichen Kindes durch die Entscheidung des Familiengerichts Teile der elterlichen Sorge entzogen. In dieser Fallkonstellation ist der Kindesvater gegen die ablehnende Entscheidung des Familiengerichts, ihm das Sorgerecht bzw. Teile davon zu übertragen, beschwerdeberechtigt, da eine Sorgerechtsübertragung nach § 1680 Abs. 3, Abs. 2 S. 2 BGB zu prüfen ist.

In den Entscheidungsgründen hat der Bundesgerichtshof weiter ausgeführt, dass es der Rechtsprechung des Senats entspricht, dass nach der allgemeinen Regelung in § 20 FGG dem von vornherein nicht sorgerechtsberechtigten Vater kein Beschwerderecht gegen einen Beschluss zusteht, durch den Maßnahmen nach

[7] [http://41.media.tumblr.com/efef0fb50caf7d51da403e513917f341/tumblr\\_nugqq9cG411sq93cpo5\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/efef0fb50caf7d51da403e513917f341/tumblr_nugqq9cG411sq93cpo5_1280.jpg)

haltspunkte für eine Gefährdung des Kindes erkennbar waren. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet diese Entscheidung keinen Eingriff in die Rechte des Vaters, da dieser zu keinem Zeitpunkt sorgeberechtigt war. Eine Prüfung, wem die elterliche Sorge zu übertragen wäre, fand demnach nicht statt, so dass ein Eingriff in das Elternrecht des Kindesvaters nach § 1680 Abs. 3 BGB auch nicht vorliegen kann (so auch OLG Brandenburg, Beschluss vom 31.03.2014, Az. 13 UF 50/14, FamRZ 2014, 1649 ff.).

In der zuletzt genannten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof im Weiteren jedoch ausdrücklich offen gelassen, ob an dieser Rechtsprechung nach dem Urteil des EGMR vom 03.12.2009 (Urteil vom 03.12.2009 - 22028/04 Zaunegger / Deutschland, FamRZ 2010, 103 ff.) festzuhalten ist.

Der Senat ist der Auffassung, dass sich auch unter Berücksichtigung des Urteils des EGMR vom 03.12.2009 eine Beschwerdebefugnis des nicht sorgeberechtigten Kindesvaters im Falle der Ablehnung von Maßnahmen nach § 1666 BGB nicht herleiten lässt (so auch KG, Beschluss vom 26.11.2013, Az. 18 UF 219/13, FamRZ 2014, 1317 ff.; OLG Celle, Beschluss vom 30.06.2010, Az. 10 UF 82/10, FamRZ 2011, 121 ff.). Der EGMR hat zwar eine grundsätzliche Diskriminierung von Vätern nichtehelicher Kinder beim Zugang zum (gemeinsamen) Sorgerecht im deutschen Recht festgestellt, soweit nach § 1626a Abs. 2 BGB eine gerichtliche Einzelfallprüfung der Alleinsorge der Kindesmutter ausgeschlossen ist. Die Entscheidung des EGMR befasst sich mit der hier streitgegenständlichen Frage der Beschwerdebefugnis jedoch nicht. Eine Ungleichbehandlung von Vätern nichtehelicher Kinder und Vätern ehelicher Kinder ist bei der Beschwerdebefugnis auch nicht ersichtlich. Auch einem ehelichen Vater, der nicht mehr sorgeberechtigt ist, steht eine Beschwerdebefugnis im Falle der Ablehnung von Maßnahmen nach § 1666 BGB nicht zu. Die Rechtslage ist demnach für beide gleich (so auch KG, Beschluss vom 26.11.2013, Az. 18 UF 219/13, FamRZ 2014, 1317 ff.).

Zudem geht es im vorliegenden Fall nach dem Begehren des Kindesvaters vorrangig um den Entzug der elterlichen Sorge bei der Kindesmutter (§§ 1666, 1666a BGB) und gerade nicht um den eigenen Zugang zum Sorgerecht

[8] [http://41.media.tumblr.com/75c33336f7f1cc069bdb3bd6573b1492/tumblr\\_nugqq9cG411sq93cpo6\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/75c33336f7f1cc069bdb3bd6573b1492/tumblr_nugqq9cG411sq93cpo6_1280.jpg)

Vaters auf gemeinsame elterliche Sorge zurückgewiesen wurde. Seine hiergegen gerichtete Beschwerde wurde durch den Senat mit Beschluss vom 15.12.2014, Az. 3 UF 70/14 zurückgewiesen.

Schließlich liegt auch kein Fall vor, der mit den Entscheidungen des OLG Schleswig vom 04.05.2011, Az. 12 UF 83/11 (FamRZ 2012, 725 ff.) und des OLG Frankfurt vom 13.12.2011, Az. 3 WF 310/11 (FamRZ 2013, 46 ff.) vergleichbar ist. Beide Entscheidungen befassen sich mit der Frage, ob der nichtsorgeberechtigte Kindesvater nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG an dem amtsgerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB zu beteiligen ist. Diese Frage der Beteiligung des Kindesvaters am amtsgerichtlichen Verfahren stellt sich hier jedoch nicht. Der Kindesvater war schon deshalb Beteiligter, weil auf seine Anregung hin ein Verfahren nach § 1666 BGB eingeleitet wurde und das Amtsgericht ihn beteiligt hat. Die bloße Beteiligung des Kindesvaters am erstinstanzlichen Verfahren begründet aber keine Beschwerdebefugnis (so auch KG, Beschluss vom 26.11.2013, Az. 18 UF 219/13, FamRZ 2014, 1317 ff.).

Die Entscheidungen des OLG Schleswig und des OLG Frankfurt lassen im Weiteren ausdrücklich offen, ob dem nichtehelichen Vater im Falle einer Ablehnung von Maßnahmen nach § 1666 BGB ein Beschwerderecht zusteht.

Ein Beschwerderecht kann schließlich auch nicht aus § 59 Abs. 2 FamFG hergeleitet werden, da von der Vorschrift nur solche Verfahren erfasst sind, die auf Antrag eines Beteiligten eingeleitet werden können und in denen das Gericht zu einer amtswegigen Verfahrenseinleitung nicht berechtigt ist. Das Verfahren nach § 1666 BGB ist jedoch ein Amtsverfahren.

Die Beschwerde hätte darüber hinaus auch keinen Erfolg, da eine nachhaltige Gefährdung des Wohls des Kindes nicht erkennbar ist. Der Kindesvater stützt seine Bedenken an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter auf Gründe, die der Senat bereits umfassend in dem Verfahren auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge, Az. 3 UF 70/14, geprüft hat. Im dortigen Verfahren wurde der Kindes-

[9] [http://41.media.tumblr.com/87ff7440396a68a2e5f4d94db2a1a538/tumblr\\_nugqq9cG411sq93cpo7\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/87ff7440396a68a2e5f4d94db2a1a538/tumblr_nugqq9cG411sq93cpo7_1280.jpg)

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 84 FamFG, 40, 45 FamGKG.

Da die Frage der Beschwerdebefugnis in der vorliegenden Konstellation nach den Änderungen durch Art. 1 Nr. 1 SorgeRefG noch nicht höchstrichterlich entschieden ist und grundsätzliche Bedeutung hat, lässt der Senat gemäß § 70 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 FamFG die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zu.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof statthaft. Gemäß § 71 FamFG ist die Rechtsbeschwerde binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht - Bundesgerichtshof, Herrenstrasse 45a, 76133 Karlsruhe - einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird,
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.
3. Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterschreiben.

Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden. Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. § 551 Abs. 2 S. 5 und 6 der ZPO gilt entsprechend.

Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt (§ 114 Abs. 2 FamFG) oder unter den Voraussetzungen des § 114 Abs. 3 FamFG durch eine zur Vertretung berechtigte Person, die die Befähigung zum Richteramt hat, vertreten lassen.

**Reitzmann**  
Richter am Oberlandesgericht

**Kummer-Sicks**  
Richterin am Oberlandesgericht

**Heußler**  
Richterin am Amtsgericht (abg.)

[10] [http://40.media.tumblr.com/5174cbbd98c84ff0f3bd94cbff217fc2/tumblr\\_nugqq9cG411sq93cpo8\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/5174cbbd98c84ff0f3bd94cbff217fc2/tumblr_nugqq9cG411sq93cpo8_1280.jpg)

---

## 10.09.2015 03:44 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/128781168698>

Sendungsnummer ?RB 5127 4496 8DE?!

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.\_ vorab per Fax: +49 / (0)721 159830 Bundesgerichtshof  
Herrenstraße 45a

D-76133 Karlsruhe Frankfurt/M., 10. September 2015 \*3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.\*

i.V.m. 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

i.V.m. 3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Sorgerechtszug der Kindesmutter Uta Riek

hier: Vorab-Ankündigung der Revision Sehr geehrte Damen und Herren, um Fristablauf der Revisionsfrist zu hemmen teile ich mit in vorgenannter Sache Revision einlegen zu wollen. Leider verweigert man mir beim Amtsgericht Frankfrt a.M. stets die Prozesskostenhilfe so lange ich in demjenigen Büro anfrage das laut Beschilderung für das Initial / den Anfangsbuchstabens meines Familiennamens zuständig ist. Als ich einmal ? weil der dortige Sachbearbeiter in der Mittagspause war ? im Nachbarbüro klopfte und anfrage stellte mir der dort für andere Initialien/Familiennamen zuständige Herr Schaffner am 04. Juni 2007 hingegen sofort einen Beratungshilfeschein aus. (Ich drohte damals zu verhungern weil mir das Jobcenter 3 Monate lang jegliche Unterstützung verwehrte ? auch keine Lebensmittelgutscheine - die Polizisten die ich fragte schlugen mich später lieber zusammen als mir zu helfen). Ein korrupter Polizist der seinen Arbeit nicht macht hat mich wohl im Polizeicomputer mit einem falschen Vorwurf ?Missbrauch von Notrufen? markiert wie das Neudeutsch so schön heißt um mich mundtot zu machen weil ich Dienstaufsichtsbeschwerden gegen mehrer Polizeibeamte eingereicht hatte (3 ZS 1795/08 Generalstaatsanwalt Frankfurt a.M.) unter anderem wegen Beihilfe zum sexuellen Missbrauch Schutzbefohlener, und Freiheitsberaubung. Jedenfalls habe ich hier immer Schwierigkeiten an einen Anwalt zu kommen und bekomme jede Menge Steine in den Weg gelegt, ich vermute aus politischen Beweggründen heraus. Ich werde mich nun um einen Anwalt bemühen, um das Formerfordernis zu erfüllen. Kündige aber hiermit sicherheitshalber vorher schon einmal die Revision an. Angefochtene Entscheidung füge ich \*DEM FAX \*bei.



[1] [http://40.media.tumblr.com/8eff0353f1863d24a1890132e9746b87/tumblr\\_nugx2bYsUn1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/8eff0353f1863d24a1890132e9746b87/tumblr_nugx2bYsUn1sq93cpo1_1280.jpg)

**Maximilian Baehring**

Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt am Main  
Fon: +49 / (0)69 / 17320776  
Fax: +49 / (0)69 / 67831634  
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M

vorab per Fax: +49 / (0)721 159830

Bundesgerichtshof  
Herrenstraße 45a  
D-76133 Karlsruhe

Frankfurt/M., 10. September 2015

**3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.**

i.V.m. 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

i.V.m. 3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Sorgerechtsentzug der Kindesmutter Uta Riek

hier: Vorab-Ankündigung der Revision

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Fristablauf der Revisionsfrist zu hemmen teile ich mit in vorgenannter Sache Revision einlegen zu wollen. Leider verweigert man mir beim Amtsgericht Frankfrt a.M. stets die Prozesskostenhilfe

so lange ich in demjenigen Büro anfrage das laut Beschilderung für das Initial / den Anfangsbuchstabens meines Familiennamens zuständig ist.

Als ich einmal - weil der dortige Sachbearbeiter in der Mittagspause war - im Nachbarbüro klopfte und anfragte stellte mir der dort für andere Initialien/Familiennamen zuständige Herr Schaffner am 04. Juni 2007 hingegen sofort einen Beratungshilfeschein aus. (Ich drohte damals zu verhungern weil mir das Jobcenter 3 Monate lang jegliche Unterstützung verwehrte - auch keine Lebensmittelgutscheine - die Polizisten die ich fragte schlugen mich später lieber zusammen als mir zu helfen).

Ein korrupter Polizist der seinen Arbeit nicht macht hat mich wohl im Polizeicomputer mit einem falschen Vorwurf „Missbrauch von Notrufen“ markiert wie das Neudeutsch so schön heißt um mich mundtot zu machen weil ich Dienstaufsichtsbeschwerden gegen mehrer Polizeibeamte eingereicht hatte (3 ZS 1795/08 Generalstaatsanwalt Frankfurt a.M.) unter anderem wegen Beihilfe zum sexuellen Missbrauch Schutzbefohlener, und Freiheitsberaubung. Jedenfalls habe ich hier immer Schwierigkeiten an einen Anwalt zu kommen und bekomme jede Menge Steine in den Weg gelegt, ich vermute aus politischen Beweggründen heraus.

Ich werde mich nun um einen Anwalt bemühen, um das Formerfordernis zu erfüllen. Kündige aber hiermit sicherheitshalber vorher schon einmal die Revision an. Angefochtene Entscheidung füge ich **DEM FAX** bei.

[2] [http://40.media.tumblr.com/82a3e5ea1feb8f1593542b26ee5dfabd/tumblr\\_nugx2bYsUn1sq93cpo2\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/82a3e5ea1feb8f1593542b26ee5dfabd/tumblr_nugx2bYsUn1sq93cpo2_1280.jpg)

## 10.09.2015 06:49 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/128790552153>

3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.  
sofortige weitere Beschwerde ? Begründung:

XII ZB 103/08 - Entscheidung des BGH ist gelinde gesagt schwachsinnig!

Zunächst verwechselt man ein von Amts wegen eingeleitetes Verfahren mit einer aktiv legitimierten privaten Klage. Die fehlende Beschwerdeberechtigung bezieht sich nur auf den Denunzianten beim Jugendamt, der zwar denunzieren aber am durch die Denunziation eingeleiteten gerichtlichen Verfahren (Kläger ist das Jugendamt) nicht als Beteiligter sondern allenfalls als Zeuge erstinstanzlich teilnehmen darf! Hier soll verhindert werden das Dritte, etwa ein neuer Partner, Verfahrensbeteiligte in Sorgerechtsstreitigkeiten werden die sie nichts angehen.

Im Verfahren entscheidet der BGH nach der 2009 außer Kraft getretenen FGG! Inzwischen ist die Verfahrensordnung das FamFG!

Beschwerdeberechtigung steht natürlich nur demjenigen zu dessen Rechte beeinträchtigt werden. Wenn meine Rechte nicht beeinträchtigt werden weil ich ein Verfahren gewinne kann ich dagegen keinerlei Rechtsbehelf einlegen.

Das Beschwerderecht steht folglich nur demjenigen zu in dessen Sinne die Entscheidung nicht gefallen ist.

Die Rechte des (leiblichen) Vaters der ein ABSOLUTES Umgangsrecht und ein jederzeitiges Auskunftsrecht hat werden durch ein Fortbestehen eines missbräuchlich angewendeten Sorgerechtes NATÜRLICH verletzt. Denn im Falle Yann Niklas wie in den allermeisten Fällen wird man nur klagen weil Streit herrscht zwischen den Eltern der eine unverbindliche nicht vollstreckbare außergerichtliche Regelung unmöglich macht, weil der Sorgeberechtigte Elternteil dessen Sorgerecht entzogen werden soll dieses missbräuchlich einsetzt um unregelte Rechte des anderen Elternteils zu blockieren. So lange etwa ein Umgangsrecht nicht gerichtlich geregelt ist kann ? und das ist der Regelfall - mittels des missbräuchlich ausgeübten Aufenthaltsbestimmungs-rechts als Teil des Sorgerechtes etwa jeglicher Umgang vereitelt werden.

Das bedeutet dass der BGH ganz eindeutig IRRt wenn er wie in Absatz 13 feststellt : (so) ?steht die Beschwerde jedem zu, ?dessen Recht? durch die Verfügung beeinträchtigt ist?(und) ?erfordert die allgemeine Regelung einen unmittelbaren Eingriff in ein im Zeitpunkt der Entscheidung bestehendes subjektives Recht des Beschwerdeführers.?

Die ganz objektiv beeinträchtigten Rechte sind alle diejenigen die mittels eines miss-bräuchlich angewendeten Alleinsorgerechtes bis zu gerichtlicher Entscheidung blockiert werden könnten. Umgangsrecht und Auskunftsrecht etwa.

Es wäre grob schwachsinnig wenn nur der Sorgerechtsinhaber ein Verfahren gegen sich selbst durch mehrere Instanzen treiben könnte. Solch Vorgehen ist nur am Amtsgericht Bad Homburg das Eingaben bestimmter Kläger aus Gründen der persönlichen Antipathie/Rachsucht mehrerer Dorfrichter (gegen welche Dienstaufsichtsbeschwerden angestrengt wurden) entweder bis zum Sankt-Nimmerleinstag unbearbeitet liegen lässt oder gar nicht bearbeitet notwendig. Da dort Verfahren nachweislich nicht bearbeitet werden wenn für Bähning entschieden werden soll sondern nur wenn gegen Bähning entschieden werden soll. Dort muß ich stets warten bis ich verklagt werde um dieses Verfahren zweckzuentfremden.

Wirklich interessant wird es aber unter Absatz 14. Das Bundesverfassungsgericht hat seine Meinung geändert:

1 BvR 420/09 BVerfG und am 19. Mai 2013 wurde dem unverheirateten Vater per Änderung des § 1626a BGB ein Sorgerecht auf Antrag eingeräumt. Unter Absatz 19 steht ?Bundesverfassungsgericht? habe ?dem Gesetzgeber aufgegeben, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob dessen dem geltenden Recht zugrunde liegende Annahme, dass die an die Zustimmung der Mutter gebundene Beteiligung des Vaters am Sorgerecht dem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG ausreichend Rechnung trägt, vor der Wirklichkeit Bestand hat. Dass der Gesetzgeber diese Verpflichtung verletzt hätte, ist indessen nicht ersichtlich.? Das ist eine offensichtliche Falschbehauptung. Hieran war eine Frist bis zum zur Gesetzesänderung des § 1626a BGB gebunden für den 31. Dezember 2003. Im Urteil 1 BvR 933/01 steht unter 2. ?Dem Gesetzgeber wird aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2003 eine verfassungsgemäße Übergangsregelung zu treffen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung sind gerichtliche Verfahren auszusetzen, soweit die Entscheidung nach Maßgabe der Gründe von der Verfassungsmäßigkeit des § 1626 a des Bürgerlichen Gesetzbuches abhängt.? Aber erst 2013 wurde diese Übergangsregelung getroffen. Das ist ein Verfassungsbruch seitens des Bundestages.

Deshalb gibt es Bürgerkrieg/Widerstand nach den Maßgaben des Artikel 20 Absatz 4 GG. Und zwar bis sämtlich Kräfte die an diesem unglaublichen Rechtsbruch mitgewirkt haben vernichtet sind.

~~~~

So lange das Sorgercht der Mutter nicht entzogen wurde (Sie in ihren Rechten nicht verletzt wurde) - sich also noch nichts geändert hat - sind das die Beschwerdeberechtigten diejenigen deren Anträgen noch NICHT entsprochen wurde!

<http://dejure.org/gesetze/FGG/20.html>
<http://dejure.org/gesetze/FGG/57.html> 1 (8)

verfahrensfehler nach FGG unter Anwendung des Urteils auf unseren Fall!

<http://dejure.org/gesetze/FGG/59.html> (3) - das Kind war zum Zeitpunkt der Anhörung in 92F 493/13 am 04. November 2013 auf die Bezug genommen wird nicht 14 Jahre alt (geboren 19. September 2000)!

~~~~

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2008-11&Seite=1&nr=46409&anz=307&pos=47&Frame=4&.pdf>

So ihr Klugscheißer ich hab das Urteil vorliegen!

Unter Absatz Nummer 11 und 14 führt der BGH aus dass er der RECHTSMATERIE (dem Gesetz) folge!  
Das sieht zum Zeitpunkt der Entscheidung vor der Änderung des § 1626a BGB noch kein Sorgerecht für den unverheirateten Vater vor. Sehr wohl aber danach!

Außerdem irrt der BGH in Absatz 9 wo es rügt dass der Antrag nicht von Amts wegen ergangen ist! Denn das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Sorgerechtsbestandteil beeinflusst ganz objektiv die missbräuchliche Hoheit über ein ungeregeltes Umgangsrecht. Somit

beeinflusst es ?DAS RECHT? des Klägers.

3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. - sofortige weitere Beschwerde – Begründung:

XII ZB 103/08 - Entscheidung des BGH ist gelinde gesagt schwachsinnig!

Zunächst verwechselt man ein von Amts wegen eingeleitetes Verfahren mit einer aktiv legitimierten privaten Klage. Die fehlende Beschwerdeberechtigung bezieht sich nur auf den Denunzianten beim Jugendamt, der zwar denunzieren aber am durch die Denunziation eingeleiteten gerichtlichen Verfahren (Kläger ist das Jugendamt) nicht als Beteiligter sondern allenfalls als Zeuge erstinstanzlich teilnehmen darf! Hier soll verhindert werden das Dritte, etwa ein neuer Partner, Verfahrensbeteiligte in Sorgerechtsstreitigkeiten werden die sie nichts angehen.

Im Verfahren entscheidet der BGH nach der 2009 außer Kraft getretenen FGG! Inzwischen ist die Verfahrensordnung das FamFG!

Beschwerdeberechtigung steht natürlich nur demjenigen zu dessen Rechte beeinträchtigt werden. Wenn meine Rechte nicht beeinträchtigt werden weil ich ein Verfahren gewinne kann ich dagegen keinerlei Rechtsbehelf einlegen. Das Beschwerderecht steht folglich nur demjenigen zu in dessen Sinne die Entscheidung nicht gefallen ist.

Die Rechte des (leiblichen) Vaters der ein ABSOLUTES Umgangsrecht und ein jederzeitiges Auskunftsrecht hat werden durch ein Fortbestehen eines missbräuchlich angewendeten Sorgerechtes NATÜRLICH verletzt. Denn im Falle Yann Niklas wie in den allermeisten Fällen wird man nur klagen weil Streit herrscht zwischen den Eltern der eine unverbindliche nicht vollstreckbare außergerichtliche Regelung unmöglich macht, weil der Sorgerechthaber den Sorgerecht entzogen werden soll dieses missbräuchlich einsetzt um ungeregelte Rechte des anderen Elternteils zu blockieren. So lange etwa ein Umgangsrecht nicht gerichtlich geregelt ist kann – und das ist der Regelfall - mittels des missbräuchlich ausgeübten Aufenthaltsbestimmungsrechts als Teil des Sorgerechtes etwa jeglicher Umgang vereitelt werden.

Das bedeutet dass der BGH ganz eindeutig IRRt wenn er wie in Absatz 13 feststellt : (so) 'steht die Beschwerde jedem zu, "dessen Recht" durch die Verfügung beeinträchtigt ist' (und) 'erfordert die allgemeine Regelung einen unmittelbaren Eingriff in ein im Zeitpunkt der Entscheidung bestehendes subjektives Recht des Beschwerdeführers.'

Die ganz objektiv beeinträchtigten Rechte sind alle diejenigen die mittels eines miss-bräuchlich angewendeten Alleinsorgerechtes bis zu gerichtlicher Entscheidung blockiert werden könnten. Umgangsrecht und Auskunftsrecht etwa.

Es wäre grob schwachsinnig wenn nur der Sorgerechthaber ein Verfahren gegen sich selbst durch mehrere Instanzen treiben könnte. Solch Vorgehen ist nur am Amtsgericht Bad Homburg das Eingaben bestimmter Kläger aus Gründen der persönlichen Antipathie/Rachsucht mehrerer Dorfrichter (gegen welche Dienstaufsichtsbeschwerden angestrengt wurden) entweder bis zum Sankt-Nimmerleinstag unbearbeitet liegen lässt oder gar nicht bearbeitet notwendig. Da dort Verfahren nachweislich nicht bearbeitet werden wenn für Bähing entschieden werden soll sondern nur wenn gegen Bähing entschieden werden soll. Dort muß ich stets warten bis ich verklagt werde um dieses Verfahren zweckzuentfremden.

Wirklich interessant wird es aber unter Absatz 14. Das Bundesverfassungsgericht hat seine Meinung geändert: 1 BvR 420/09 BVerfG und am 19. Mai 2013 wurde dem unverheirateten Vater per Änderung des § 1626a BGB ein Sorgerecht auf Antrag eingeräumt. Unter Absatz 19 steht ‚Bundesverfassungsgericht‘ habe ‚dem Gesetzgeber aufgegeben, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob dessen dem geltenden Recht zugrunde liegende Annahme, dass die an die Zustimmung der Mutter gebundene Beteiligung des Vaters am Sorgerecht dem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG ausreichend Rechnung trägt, vor der Wirklichkeit Bestand hat. Dass der Gesetzgeber diese Verpflichtung verletzt hätte, ist indessen nicht ersichtlich.‘ Das ist eine offensichtliche Falschbehauptung. Hieran war eine Frist bis zum zur Gesetzesänderung des § 1626a BGB gebunden für den 31. Dezember 2003. Im Urteil 1 BvR 933/01 steht unter 2. ‚Dem Gesetzgeber wird aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2003 eine verfassungsgemäße Übergangsregelung zu treffen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung sind gerichtliche Verfahren auszusetzen, soweit die Entscheidung nach Maßgabe der Gründe von der Verfassungsmäßigkeit des § 1626 a des Bürgerlichen Gesetzbuches abhängt.‘ Aber erst 2013 wurde diese Übergangsregelung getroffen. Das ist ein Verfassungsbruch seitens des Bundestages.

[1] [http://40.media.tumblr.com/af62c451339973b9a176a42404084eed/tumblr\\_nuh5moW32A1sq93cpo4\\_r1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/af62c451339973b9a176a42404084eed/tumblr_nuh5moW32A1sq93cpo4_r1_1280.jpg)



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

XII ZB 103/08

vom

26. November 2008

[2] [http://41.media.tumblr.com/648e8c9ad628f21356fe2325e0b043b6/tumblr\\_nuh5moW32A1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/648e8c9ad628f21356fe2325e0b043b6/tumblr_nuh5moW32A1sq93cpo1_1280.jpg)

- 9 a) Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, dass eine Beschwerdeberechtigung des Antragstellers nicht aus § 57 Abs. 1 Nr. 8 FGG folge. Auch aus § 20 Abs. 1 FGG ergebe sie sich nicht, weil der Antragsteller als nicht sorgeberechtigter Elternteil **nicht in seinen Rechten beeinträchtigt** sei. Eine Beschwerdebefugnis kraft eigenen Antragsrechts im Sinne von § 20 Abs. 2 FGG bestehe ebenfalls nicht, weil Maßnahmen nach § 1666 BGB nicht "nur auf Antrag" ergingen.
- Vielleicht nicht im Sorgerecht wohl aber in allen nachrangigen Rechten die von der Mutter mit Hilfe mißbräuchlich verwendetem Sorgerechtes blockiert werden könne bis sie im Einzelfall gerichtlich geregelt werden.

[3] [http://40.media.tumblr.com/14cf4ace67a8d72faea381b76a5719cd/tumblr\\_nuh5moW32A1sq93cpo2\\_r1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/14cf4ace67a8d72faea381b76a5719cd/tumblr_nuh5moW32A1sq93cpo2_r1_1280.jpg)

**3 UF 167/15**

92 F 487/15

Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.



## **OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**

### **BESCHLUSS**

#### **In der Familiensache**

betreffend die elterliche Sorge für Tabea Lara Riek,

an der beteiligt sind:

~~1. Tabea-Lara Riek,~~

~~Betroffene,~~

2. Maximilian Bähring, Hölderlinstr. 4, 60316 Frankfurt,

Kindesvater und Beschwerdeführer,

~~3. Uta Brigitte Riek,~~

~~Kindesmutter und Beschwerdegegnerin,~~

~~4. Jugendamt des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhardt Anlage 1-4, 61352 Bad  
Homburg,~~

~~Beteiligter,~~

[4] [http://41.media.tumblr.com/aab759c0d6438125635f587d6cb1bd04/tumblr\\_nuh5moW32A1sq93cpo3\\_r1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/aab759c0d6438125635f587d6cb1bd04/tumblr_nuh5moW32A1sq93cpo3_r1_1280.jpg)

---

## 11.09.2015 09:15 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/128836496333>

1998 wird der § 1626a geändert das bedeutet die Seite mit dem Gesetz wird aus dem Ordner herausgenommen und durch die ab 1998 gültige ersetzt. Jetzt wird rückwirkend die alte Fassung verändert die vor 1998 galt und ersetzt wurde. Das bedeutet die aktuelle Fassung von 1998 wird aus dem Ordner genommen und durch die nicht aktuelle Fassung von vor 1998 die sich geäubert hat ersetzt oder was?

?

RÜCKWIRKUNGSVERBOT! Verfassungswidrig: Ich kann ein Gesetz nicht im Einführungsgesetz nachträglich verändern. Denn das Einführungsgesetz bestimmt die Abänderung des Gesetzes (hier dem § 1626a BGB sind folgende Absätze 3-5 hinzuzufügen) die dann nachträglich nicht mehr ausgeführt werden kann weil eine andere abgeänderte Fassung beschlossene worden war. (Die Gesetze sind ja gedruckt und wurden bereits angewendet).

~~~~

Die § 1626a BGB Reform - Ein verfassungswidriger Vorgang.

Der Bundestag änderte ein Gesetz für die Vergangenheit und für einen Einzelfall. Geändert wurde nämlich nur ? und das nachträglich - das Einführungsgesetz zum Kindschaftrechtsreformgesetz und nicht das BGB selbst.

HANDWERKLICH FALSCH

Somit tauchte die Regelung im BGB nie auf, es handelt sich um eine Art

GEHEIMGESETZGEBUNG

die für die Bürger intransparent bleibt weil man im Nachhinein ein Gesetz nicht ändern kann, wenn es erstmal in den gedruckten Fassungen steht und somit Gültigkeit hat sondern immer nur für die Zukunft.

Man kann ja auch nicht hingehen und im nachhinein sagen die Gesetze zur Rassenhygiene von Hitlers Regierung sind plötzlich rückwirkend ungültig. Sie waren zu dem Zeitpunkt wo sie bestanden ja zunächst mal gültig und die Rechtsprechung der Freisler Justiz

Das ist ein wirklich ganz unglaublicher Vorgang der mit rechtsaatlichkeit aber auch gar nicht zu tun hat.

~~~~

DAS IST AUCH NIE IN KRAFT GETRETEN WEIL DIE PENNER

**§1626 UND § 1626a BGB VERWECHSELT**

HABEN! DESHALB STAND DIE NEUREGELUNG NIE IM GESETZBUCH! ES WURDE NUR BEIM EINFÜHRUNGSGESETZ VON 1994 GEÄNDERT!

**?GEHEIMGESETZGEBUNG?**

VON DER DIE BÜRGER NICHT WISSEN SOLLEN! NACHTRÄGLICHE VERÄNDERUNG BEREITS NICHT MEHR GÜLTIGER GESETZE!

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/007/1500757.pdf>

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/015/1501552.pdf>

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/018/1501807.pdf>

# RÜCKWIRKUNGSVERBOT!

= Rechtssicherheit!

Gesetzesänderungen für die  
Vergangenheit kann niemand  
beschließen.

[1] [http://36.media.tumblr.com/9bf86ca2d2793358c8f3ac473ed04a67/tumblr\\_nui9pbSDVD1sq93cpo2\\_r1\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/9bf86ca2d2793358c8f3ac473ed04a67/tumblr_nui9pbSDVD1sq93cpo2_r1_1280.jpg)

**Bundesrat**

zu Drucksache **804/03**

19.11.03

## **Berichtigung**

---

### **Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**

Deutscher Bundestag  
Der Direktor

Berlin, den 17. November 2003

An den  
Direktor des Bundesrates

In dem vom Deutschen Bundestag in seiner 69. Sitzung am 23. Oktober 2003 beschlossenen

Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen  
des Bundesverfassungsgerichts

ist in dem gemäß Artikel 1 dem Artikel 224 § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche neu anzufügenden Absatz 3 eine fehlerhafte Verweisung enthalten. Die Angabe „§ 1626 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ist durch die Angabe „§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ zu ersetzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen.

Dr. Zeh

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Straße 182, 50735 Köln  
Telefon: 0221/97668-0, Telefax: 0221/97668-338  
ISSN 0720-2946

[2] [http://40.media.tumblr.com/f7cf73a46268e79d1c9b1de46f6a1d83/tumblr\\_nui9pbSDVD1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/f7cf73a46268e79d1c9b1de46f6a1d83/tumblr_nui9pbSDVD1sq93cpo1_1280.jpg)

# Bundesgesetzblatt

Nr. 61 v. 18.12.2003 S. 2547

## RÜCKWIRKUNGSVERBOT! = mangelnde Rechtssicherheit!

## Gesetzesänderungen für die Vergangenheit kann niemand beschließen.

[3] [http://40.media.tumblr.com/77dd2dce7f4d12ca77d860abbd43dfff/tumblr\\_nui9pbSDVD1sq93cpo3\\_r1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/77dd2dce7f4d12ca77d860abbd43dfff/tumblr_nui9pbSDVD1sq93cpo3_r1_1280.jpg)

---

12.09.2015 11:02 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/128909485853>

[http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15\\_wp/UmsfamEBVerfG/UmsfamEBVerfG-index.htm](http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/UmsfamEBVerfG/UmsfamEBVerfG-index.htm)

### **Strafanzeige**

Gegen sämtliche Abgeordneten des deutschen Bundestages von 2003 wegen DRINGENDEN Tatverdaches GEMEINSCHAFTLICH durch Sperrwirkung der §1626a Reform i.V.m. dem Urteil 1 BvR 933/01 des Bundesverfassungsgerichtes in tausenden Fällen durch Unmöglichmachung von Sorgerechtsentscheidung nach § 235 StGB der Kindesentführung gegen Entgelt (Unterhalt weil Kinder mangels Sorgerecht nicht von den Vätern erzogen werden ?dürften?) beigehtolfen zu haben.

### **Der deutsche Bundestag ist aufzulösen!**

Der § 1626a BGB (2003) eine verfassungswidrige Reform !

?Wird der Gesetzentwurf in der zweiten Lesung unverändert angenommen, folgen dritte Lesung?https://www.bundestag.de/service/glossar/L/lesung/245492 Es gab keine erste und zwote Lesungen weil erst im nachhinein aus dem § 1626 BGB ein § 1626a BGB gemacht wurde! In der ersten Lesung war jedoch über den §1626 BGB ver-handelt worden. Daher war das Gesetzgebungs-verfahren unter § 1626a BGB nicht auffindbar!

Abgesehen davon gilt das Rückwirkungsverbot!Das stellt sicher daß etwas das vorher legal ist(etwa das sterilisieren/vergasen Behinderterim dritten Reich) nicht plötzlich rückwirkendillegal wird (nach dem Kriege) und schafft so Rechtssicherheit. Wenn etwas zum damaligen Zeitpunkt gestzlich erlaubt war bleibt es in diesem Zeitraum für immer und ewig erlaubt.

1998 wird der § 1626a geändert das bedeutet die Seite mit dem Gesetz wird aus dem Ordner herausgenommen und durch die ab 1998 gültige ersetzt. Jetzt wird rückwirkend die alte Fassung verändert die vor 1998 galt und ersetzt wurde. Das bedeutet die aktuelle Fassung von 1998 wird aus dem Ordner genommen und durch die veränderte nicht aktuelle Fassung von vor 1998 ersetzt?

[http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15\\_wp/UmsfamEBVerfG/UmsfamEBVerfG-index.htm](http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/UmsfamEBVerfG/UmsfamEBVerfG-index.htm)

Abgeordnete der Legislaturperiodedes Bundestagesim Jahre 2003 sindSCHWERST-VERBRECHER Gesetzestext wurde nach seiner Verabscheidungeigenmächtigverändert Das ist Beihilfe zur Kindesent-führung in tausenden von Fällen!

Seltsam: jedesmal aufs neue diese charakter-istischen Buchstaben-dreher

~~~~

Das mehr als 600 Abgeordnete davon nichts gewusst oder bemerkt haben wollen kann nicht sein. Das war pure Absicht um Müttern weiterhin Kindes-entführungen gegen Entgelt zu erlauben und in §1626a BGB Verfahren Sperrwirkung zu erzielen. So STÜMPERHAFT und DÄMLICH kann man gar nicht arbeiten.

Strafanzeige

Gegen sämtliche Abgeordneten des deutscher Bundestages von 2003 wegen DRINGENDEN Tatverdacht GEMEINSCHAFTLICH durch Sperrwirkung der §1626a Reform i.V.m. dem Urt 1 BvR 933/01 des Bundesverfassungs-gerichtes tausenden Fällen durch Unmöglichmachung von Sorgerechtsentscheidung nach § 235 StGB der Kindesentführung gegen Entgelt (Unterhalt we Kinder mangels Sorgerecht nicht von den Vätern erzogen werden „durften“) beigeht zu haben

Der deutsche Bundestag ist aufzulösen!

[1] http://41.media.tumblr.com/3e9757443f0e9de31c4f8a14bf540eac/tumblr_nuk9cox8P51sq93cpo1_1280.jpg

Der § 1626a BGB (2003) eine **verfassungswidrige Reform**

„Wird der Gesetzentwurf in der **zweiten Lesung** unverändert angenommen, folgen dritte Lesung

<https://www.bundestag.de/service/glossar/L/lesung/245492>

Es gab keine erste und zweite Lesungen weil erst im nachhinein aus dem § 1626 BGB ein § 1626a BGB gemacht wurde! In der ersten Lesung war jedoch über den § 1626 BGB verhandelt worden. Daher war das Gesetzgebungsverfahren unter § 1626a BGB nicht auffindbar!

[2] http://41.media.tumblr.com/538eddd1b1f5f53285dbd7475f89acdc/tumblr_nuk9cox8P51sq93cpo2_1280.jpg

Der § 1626a BGB (2003) eine verfassungswidrige Reform

Abgesehen davon gilt das Rückwirkungsverbot

Das stellt sicher daß etwas das vorher legal ist (etwa das sterilisieren/vergasen Behinderter im dritten Reich) nicht plötzlich rückwirkend illegal wird (nach dem Kriege) und schafft so Rechtssicherheit. Wenn etwas zum damaligen Zeitpunkt gestzlich erlaubt war bleibt es in diese Zeitrum für immer und ewig erlaubt.

[3] http://40.media.tumblr.com/17841bcb889416102d99b36ccd09b690/tumblr_nuk9cox8P51sq93cpo3_1280.jpg

Bundesrat

zu Drucksache **804/03**

19.11.03

Berichtigung

Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Berlin, den 17. November 2003

An den
Direktor des Bundesrates

In dem vom Deutschen Bundestag in seiner 69. Sitzung am 23. Oktober 2003 beschlossenen

Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen
des Bundesverfassungsgerichts

ist in dem gemäß Artikel 1 dem Artikel 224 § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche neu anzufügenden Absatz 3 eine fehlerhafte Verweisung enthalten. Die Angabe „§ 1626 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ist durch die Angabe **§ 1626a** Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ zu ersetzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren berichtigten.

Dr. Zeh

http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/UmsfamEBVerfG/BBD804_03_Ber.CN_1-1_o.pdf



[4] http://41.media.tumblr.com/e54cbc830cc3d11b5af7a7c3599437a3/tumblr_nuk9cox8P51sq93cpo4_1280.jpg

**Abgeordnete der
Legislaturperiode
des Bundestag
im Jahre 2003
sind**

**SCHWERST-
VERBRECHER**

**Gesetzestext
wurde nach seiner
Verabschiedung
eigenmächtig
verändert**

**Das ist Beihilfe
zur Kindesent-
führung in
tausenden
von Fällen!**

Seltsam: jedesmal aufs
neue diese charakter-
istischen Buchstaben-
dreher

Der § 1626a BGB (2003) eine verfassungswidrige Reform

1998 wird der § 1626a geändert das bedeutet die Seite mit dem Gesetz wird aus dem Ordner herausgenommen und durch die ab 1998 gültig ersetzt.

Jetzt wird rückwirkend die alte Fassung verändert die vor 1998 galt und ersetzt wurde. Das bedeutet die aktuelle Fassung von 1998 wird aus dem Ordner genommen und durch die veränderte nicht aktuelle Fassung von vor 1998 ersetzt?

[5] http://41.media.tumblr.com/b6c88db38eda989f2032ab5768813866/tumblr_nuk9cox8P51sq93cpo5_1280.jpg

13.09.2015 01:41 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/128992396888>

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt a.M.

Telefax: 0721/9101-382
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

13. September 2015

Verfassungsbeschwerde
Verletzung der Rechtsweggarantie / Elternrecht

3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.
92 F 487/15 Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe

Es ist wirklich unglaublich. Das Gericht will eine eidesstattliche Versicherung erzwingen BEVOR über die Rechtmäßigkeit eines Anspruches entschieden wurde. Hierzu bedient man sich des Tricksens mittels eines geänderten § 114 (1) FamFG einer angeblich hinzugekommenen erstinstanzlichen Anwaltpflicht, vormals § 78, § 621 ZPO! Das Gericht will wirklich erst nachdem es zwei Jahre prozessiert hat feststellen dass der Kläger nicht aktivlegitimiert sei? WAS IST DENND DAS FÜR EINE TAVORSTÄTZLICHE HINTER-HÄLTIGE VERDAMMTE SCHLAMPEREI SCHON WIEDER.

Der LEGASTHENIKER von Gesetzgeber hat bereits tatvorsätzlich im sich aus dem Verfahren
1 BvR 933/01 BVerfG ergeben habenden Legislatur das Gesetz gebrochen und dafür gesorgt dass
vor dem 16. Mai 2013 niemand Ansprüche nach §1626a BGB anmelden konnte weil man den Gesetzestext verschwinden lassen hat.

In Bundesratsdrucksache 804/03 hat am 17. November 2003 der Direktor Dr. Zeh des Bundestages vollkommen eigenmächtig das Gesetz zur Reform des § 1626a BGB verändert!

http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/UmsfamEBVerfG/BBD804_03_Ber.CN_1-1_o.pdf

Ich wurde auf Geheiß des Gerichtes und der böartigen Kindesmutter wegen zusammengeschlagen, illegal in U-Haft gesteckt (aus sachlichen Gründen (OLG/LG) aufgehoben) dort vergiftet und mehrfach fast umgebracht, von mir verwendete Rechner und Internetanschlüsse wurden gehackt, permanent werde ich bedroht, zuletzt vergangene Nacht!

So hat man mich zwischen 2002 und 2013 GENÖTIGT kein Sorgerechtsverfahren anzustrengen!

Im Klageerzwingungsverfahren 3 Zs 1795/08 Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. habe ich bereits 2007 auf diesen Mißstand hingewiesen und ihn dokumentiert, ebenso zwischen 2003 und 2006 mehrfach gegenüber der Polizei und dem Hessischen Ministerium des Inneren. Mir bleibt ohne Anwalt nur der erstinstanzlich Weg des Strafrecht, gegen staatsanwaltliche Arbeitsverweigerung bin ich machtlos.

Weiterhin hat man versucht über gefälschte Rechnungen mit gefälschten Forderungen eine Abgabe eidesstattlicher Versicherung zu erreichen und damit nach § 33 GmbHG-Grundlage zu schaffen Anteile einzuziehen. Ziel ist hier ausschließlich ein Unternehmen unter die Kontrolle eines Konkurrenten zu bekommen. Hierfür hat die ? wie ich inzwischen herausstellt dem Sado-Maso Milieu verhaftete - Kindesmutter regelrecht als Nutte fungiert um über die Unterhaltsansprüche des Kindes und eine Entmündigung dessen Vaters ein Kartell für EDV-Dienstleistungen in Bad Homburg aufrechterhalten zu können. Das Kind ist Mittel zum Zwecke feindlicher Übernahme von Unternehmensanteilen.

Man versucht Sorgerechtsverfahren unmöglich zu machen und Zweckzuentfremden um (Schutz-) GELD ZU ERPRESSEN! Ein Verbindung von Sorgerechts und Vergütungsfragen hatte der Gesetzgeber stets ausgeschlossen. Solche Verbindung würde nämlich Möglichkeit des Kinderhandels eröffnen.

Eigentlich hätte dem Vater ja die Möglichkeit offengestanden über ein gemeinsames Sorgerecht sein Kind (zumindest anteilig) selbst zu erziehen. Dann wäre gar kein Unterhalt fällig geworden.

?/-2-

-2-

Die durch die permanenten Diffamierungen der Anwälte der Kindesmutter (diese schrieben offene Briefe ins Sekretariat der Bürogemeinschaft ? geteiltes Sekretariat - mit meinen zwei größten Kunden zu einem Mitgesellschafter mit dem Inhalt der absichtlichen Fehlbehauptung ich sei drogenabhängig) und ihr selbst mir nachweislich entstandenen Vermögensschäden beziffern sich auf entgangenes Gehalt in Höhe von etwa einer halben Million Euro. Ich bin als folge kindesmütterlichen Nachstellens vollkommen mittellos und beziehe HartzIV. Das Unternehmen hat Sie durch ihr Verhalten derartig geschädigt dass es daran kaputt ging (?Zweck der Veranstaltung?!). Die Kindesmutter gehört einer Sekte an die REIKI betreibt, das ist so etwas wie Scientology. Man hat auch versucht mir Drogen unterzuschieben um für die Falschvorwürfe im Nachhinein Fakten zu schaffen. Die Polizei bleibt bei Strafanzeigeversuchen untätig!

Man erzwingt also ohne jegliche Rechtsgrundlage die Herausgabe von Geschäftsanteilen (mit Offenlegung der Beteiligungen zieht die Gesellschaft die Anteile ein und ich mache mich möglicherweise der Kindesunterhaltsrelevanten Untreue schuldig) mit der Drohung mir sonst mein Kind weiterhin zu entführen denn ohne erpresste eidesstattliche Versicherung kein Anwalt.

Hiergegen richtet sich die Verfassungsbeschwerde:

Das angegriffene Grundrecht ist die Rechtsweggarantie nach Artikel 19 Absatz 4 und das Elternrecht aus Artikel 6 Grundgesetz!

Der neugeschaffene § 114 FamFG erlaubt mir nicht mehr wie zu Zeiten der § 78 und § 621 ZPO selbst zu klagen! Ein eigenes Antragsrecht im Sorgerechtsverfahren ist mir aber ? siehe das Verfahren 1 BvR 420/09 BVerfG vom 21.07.2010 laut Beschluß des EGMR 22028/04 vom 03. 2.2009 für den Fall des (gemein-) samen Sorgerechtes - einzuräumen.

Hierzu siehe meine Verfassungsbeschwerde 1 BvR 50/15 vom 27. Mai 2015!

Das Gericht hat mit allen Mitteln das Verfahren 14 Jahre lang verzögert um der Kindesmutter Gelegenheit zu geben das Kind gegen väterlichen Willen einer gefährlichen religiösen Sekte einzuverleiben. Die Kindesmutter war Eingang sogar soweit gegangen (siehe 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.) um Unterhaltsvorschüsse betrügen zu wollen indem Sie eine ungültige Geburtsurkunde dadurch und mit Hilfe des erpresserischen Jugendamtes herstellte dass sie das rechtliche Institut des Zustimmungsbefürnis zur Vaterschaftsanerkennung missbrauchte § 1595 BGB. <http://take-ca-re/ja.htm>

Die Mutter ist nur an der Erpressung von Geld für ihre Sekte interessiert und daran den Kindsvater als UNFREIWILLIGEN SAMENSPENDER SEXUELL ZU MISSBRAUCHEN.

Daß die Gerichte mir, der zudem ein Opfer homosexuellen Missbrauchs während seines Zivildienstes wurde, das Kind streitig machen das aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung hervorging dient möglicherweise auch dazu mich mittels im Sorgerechtsverfahren erzwingbarer psychologischer Gutachten im Strafverfahren um den sexuellen Missbrauch beim Zivildienst in einer städtischen Klinik geleitet von Politikern mit Verbindungen zu Parteien welche möglicherweise tatvorsätzlich und schuldhaft Sorgerechtsreformen blockieren machen zu können mundtot zu machen um nicht selbst mit in den Missbrauchsvorwurf (Dienstvorgesetzter im Zivildienst) hineingezogen zu werden. Dies Klinik bietet neuerdings ganz plötzlich REIKI an was für eine Absprache zwischen der Kindesmutter durch unfreiwillige Samenspende und den für den anderen sexuellen Missbrauch verantwortlichen spricht

Ich lege gegen eine mögliche Nichtzulassung dieser Beschwerde durch das Bundesverfassungsgericht bereits hiermit eine Nichtzulassungsbeschwerde ein.

PS: Wie gesagt, der letzte Einschüchterungsversuch liegt weniger als 12 Stunden zurück, 4 Wochen davor wurde ich körperverletzend verprügelt. Weil die Polizei hier nichts macht blöge ich das zur Information der Presse: <http://wuergerejagd.tumblr.com>

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt a.M.

Telefax: 0721/9101-382
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

13. September 2015

Verfassungsbeschwerde
Verletzung der Rechtsweggarantie / Elternrecht
3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.
92 F 487/15 Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe

Es ist wirklich unglaublich. Das Gericht will eine eidesstattliche Versicherung erzwingen BEVOR über die Rechtmäßigkeit eines Anspruches entschieden wurde. Hierzu bedient man sich des Tricksens mittels eines geänderten § 114 (1) FamFG einer angeblich hinzugekommenen erstinstanzlichen Anwaltpflicht, vormals § 78, § 621 ZPO! Das Gericht will wirklich erst nachdem es zwei Jahre prozessiert hat feststellen dass der Kläger nicht aktivlegitimiert sei? WAS IST DENND DAS FÜR EINE TAVORSTÄTZLICHE HINTERHÄLTIGE VERDAMMTE SCHLAMPEREI SCHON WIEDER.

Der LEGASTHENIKER von Gesetzgeber hat bereits tatvorsätzlich im sich aus dem Verfahren 1 BvR 933/01 BVerfG ergeben habenden Legislatur das Gesetz gebrochen und dafür gesorgt dass vor dem 16. Mai 2013 niemand Ansprüche nach §1626a BGB anmelden konnte weil man den Gesetzestext verschwinden lassen hat.

In Bundesratsdrucksache 804/03 hat am 17. November 2003 der Direktor Dr. Zeh des Bundestages vollkommen eigenmächtig das Gesetz zur Reform des § 1626a BGB verändert!
http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/UmsfamEBVerfG/BBD804_03_Ber_CN_1-1_o.pdf

Ich wurde auf Geheiß des Gerichtes und der böartigen Kindesmutter wegen zusammengeschlagen, illegal in U-Haft gesteckt (aus sachlichen Gründen (OLG/LG) aufgehoben) dort vergiftet und mehrfach fast umgebracht, von mir verwendete Rechner und Internetanschlüsse wurden gehackt, permanent werde ich bedroht, zuletzt vergangene Nacht!

So hat man mich zwischen 2002 und 2013 GENÖTIGT kein Sorgerechtsverfahren anzustrengen!

Im Klageerzwingungsverfahren 3 Zs 1795/08 Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. habe ich bereits 2007 auf diesen Mißstand hingewiesen und ihn dokumentiert, ebenso zwischen 2003 und 2006 mehrfach gegenüber der Polizei und dem Hessischen Ministerium des Inneren. Mir bleibt ohne Anwalt nur der erstinstanzlich Weg des Strafrecht, gegen staatsanwaltliche Arbeitsverweigerung bin ich machtlos.

Weiterhin hat man versucht über gefälschte Rechnungen mit gefälschten Forderungen eine Abgabe eidesstattlicher Versicherung zu erreichen und damit nach § 33 GmbHG-Grundlage zu schaffen Anteile einzuziehen. Ziel ist hier ausschließlich ein Unternehmen unter die Kontrolle eines Konkurrenten zu bekommen. Hierfür hat die – wie ich inzwischen herausstellt dem Sado-Maso Milieu verhaftete - Kindesmutter regelrecht als Nutte fungiert um über die Unterhaltsansprüche des Kindes und eine Entmündigung dessen Vaters ein Kartell für EDV-Dienstleistungen in Bad Homburg aufrechterhalten zu können. Das Kind ist Mittel zum Zwecke feindlicher Übernahme von Unternehmensanteilen.

Man versucht Sorgerechtsverfahren unmöglich zu machen und Zweckzuentfremden um (Schutz-) GELD ZU ERPRESSEN! Ein Verbindung von Sorgerechts und Vergütungsfragen hatte der Gesetzgeber stets ausgeschlossen. Solche Verbindung würde nämlich Möglichkeit des Kinderhandels eröffnen.

[1] http://36.media.tumblr.com/616cd12a20519f15a932ed3f6acb1d33/tumblr_numbdaHbKU1sq93cpo6_1280.jpg

-2-

Die durch die permanenten Diffamierungen der Anwälte der Kindesmutter (diese schrieben offene Briefe ins Sekretariat der Bürogemeinschaft – geteiltes Sekretariat - mit meinen zwei größten Kunden du einem Mitgesellschafter mit dem Inhalt der absichtlichen Fehlbehauptung ich sei drogenabhängig) und ihr selbst mir nachweislich entstandenen Vermögensschäden beziffern sich auf entgangenes Gehalt in Höhe von etwa einer halben Million Euro. Ich bin als Folge kindesmütterlichen Nachstellens vollkommen mittellos und beziehe HartzIV. Das Unternehmen hat Sie durch ihr Verhalten derartig geschädigt dass es daran kaputt ging („Zweck der Veranstaltung“)! Die Kindesmutter gehört einer Sekte an die REIKI betreibt, das ist so etwas wie Scientology. Man hat auch versucht mir Drogen unterzuschieben um für die Falschvorwürfe im Nachhinein Fakten zu schaffen. Die Polizei bleibt bei Strafanzeigeversuchen untätig!

Man erzwingt also ohne jegliche Rechtsgrundlage die Herausgabe von Geschäftsanteilen (mit Offenlegung der Beteiligungen zieht die Gesellschaft die Anteile ein und ich mache mich möglicherweise der Kindesunterhaltsrelevanten Untreue schuldig) mit der Drohung mir sonst mein Kind weiterhin zu entführen denn ohne erpresste eidesstattliche Versicherung kein Anwalt.

Hiergegen richtet sich die Verfassungsbeschwerde:

Das angegriffene Grundrecht ist die Rechtsweggarantie nach Artikel 19 Absatz 4 und das Elternrecht aus Artikel 6 Grundgesetz!

Der neugeschaffene § 114 FamFG erlaubt mir nicht mehr wie zu Zeiten der § 78 und § 621 ZPO selbst zu klagen! Ein eigenes Antragsrecht im Sorgerechtsverfahren ist mir aber – siehe das Verfahren 1 BvR 420/09 BVerfG vom 21.07.2010 laut Beschluß des EGMR 22028/04 vom 03. 2.2009 für den Fall des (gemein-)samen Sorgerechtes - einzuräumen.

Hierzu siehe meine Verfassungsbeschwerde 1 BvR 50/15 vom 27. Mai 2015!

Das Gericht hat mit allen Mitteln das Verfahren 14 Jahre lang verzögert um der Kindesmutter Gelegenheit zu geben das Kind gegen väterlichen Willen einer gefährlichen religiösen Sekte einzuverleiben. Die Kindesmutter war Eingangsgang sogar soweit gegangen (siehe 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.) um Unterhaltsvorschüsse betrügen zu wollen indem Sie eine ungültige Geburtsurkunde dadurch und mit Hilfe des erpresserischen Jugendamtes herstellte dass sie das rechtliche Institut des Zustimmungsbefürfnis zur Vaterschaftsanerkennung missbrauchte § 1595 BGB. <http://take-ca.re/ja.htm>

Die Mutter ist nur an der Erpressung von Geld für ihre Sekte interessiert und daran den Kindesvater als UNFREIWILLIGEN SAMENSPENDER SEXUELL ZU MISSBRAUCHEN.

Daß die Gerichte mir, der zudem ein Opfer homosexuellen Missbrauchs während seines Zivildienstes wurde, das Kind streitig machen das aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung hervorging dient möglicherweise auch dazu mich mittels im Sorgerechtsverfahren erzwingbarer psychologischer Gutachten im Strafverfahren um den sexuellen Missbrauch beim Zivildienst in einer städtischen Klinik geleitet von Politikern mit Verbindungen zu Parteien welche möglicherweise tatvorsätzlich und schuldhaft Sorgerechtsreformen blockieren machen zu können mundtot zu machen um nicht selbst mit in den Missbrauchsvorwurf (Dienstvorgesetzter im Zivildienst) hineingezogen zu werden. Dies Klinik bietet neuerdings ganz plötzlich REIKI an was für eine Absprache zwischen der Kindesmutter durch unfreiwillige Samenspende und den für den anderen sexuellen Missbrauch verantwortlichen spricht

Ich lege gegen eine mögliche Nichtzulassung dieser Beschwerde durch das Bundesverfassungsgericht bereits hiermit eine Nichtzulassungsbeschwerde ein.



RS: Wie ...

[2] http://41.media.tumblr.com/0b315ba36e4279967ce7cce0d5e1701d/tumblr_numbdaHbKU1sq93cpo5_1280.jpg

**VERGESSEN
AM MAIN**

**Familien-
sachen
sstelle**

Geschäftsnummer:

3 UF 167/15

Bitte stets angeben!

90256 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 4.9.2015

Dienstgebäude: Zeil 42,
60313 Frankfurt am Main
Nachbriefkasten: Gerichtsstr. 2
☎ Vermittlung: (069) 1367-01
☎ Durchwahl: (069) 1367-2094
☎ Telefax: (069) 1367-2976

**ährling
4
urt am Main**



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

unter Herr Bähring,

in die Anlage

zur Kenntnisnahme.

nach Erledigung zurück.

zur Stellungnahme.

stiges:

ur Familiensache
affend die elterliche Sorge für Tabea Lara Riek
chlussausfertigung vom 28.08.2015

zu einer raschen Erledigung beitragen und bitten Sie daher um Verständnis für diese

ien Grüßen

ng

de r

ntin der Geschäftsstelle

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für Tabea Lara Riek,

an der beteiligt sind:

1. Tabea-Lara Riek,
Betroffene,
Kindesvater und Beschwerdeführer,
2. Maximilian Bähring, Hölderlinstr. 4, 60316 Frankfurt,
Kindesmutter und Beschwerdegegnerin,
3. Uta Brigitte Riek,
Kindesmutter und Beschwerdegegnerin,
4. Jugendamt des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhardt Anlage 1-4, 61352 Bad
Homburg,
Beteiligter,

[3] http://41.media.tumblr.com/0b2a8045312e4b1df343b8df8f67d5a5/tumblr_numbdaHbKU1sq93cpo3_1280.jpg

am Landesgericht Frankfurt am Main - 3. Senat für Familiensachen -
Beschwerde des Kindesvaters gegen den Beschluss des Amtsgerichts
Frankfurt - Bad Homburg v.d.Höhe vom 02.06.2015
er am Oberlandesgericht Reitzmann, Richterinnen am Oberlandesgericht
Frankfurt und Richterinnen am Amtsgericht (abg.) Heußler

015

en:

Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Kindesvater hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Beschwerdewert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

Kindesvater ist der Vater des Kindes Tabea-Lara Riek, geb. am
01.08.2000. Das Kind lebt bei der Kindesmutter. Die Eltern sind und waren nicht
verheiratet. Die Kindesmutter ist alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge. Der Kin-
desvater hat seit 14 Jahren keinen Kontakt mit seiner Tochter.

Kindesmutter hat die elterliche Sorge für das Kind allein inne. Die elterliche
Sorge wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.Höhe vom 23.01.2014, Az. 92 F
14/14, zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Kindesva-
ters wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom
02.06.2015, Az. 3 UF 70/14, zurückgewiesen. Der Senat hat den Kindesvater per-
sönlich angehört.

Kindesmutter hat die elterliche Sorge für das Kind allein inne. Die elterliche
Sorge wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.Höhe vom 27.04.2015
regte der Kindesvater beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe die elterliche
Sorge zu entziehen. Er

äußerte Bedenken an ihrer Erziehungsfähigkeit, da diese Mitglied der sogenann-
ten „Reiki-Sekte“ sei. Wegen der weiteren Begründung wird auf sein Schreiben
Bl. 1 ff. d.A. verwiesen.

Das Jugendamt hat dem Amtsgericht mit Bericht vom 26.05.2015 mitgeteilt, dass
keinerlei Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Mit Beschluss vom 02.06.2015 hat das Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe fest-
gestellt, dass familiengerichtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Zur Begrün-
dung hat es ausgeführt, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl
des Kindes irgendwie gefährdet sein könnte. Hiervon habe sich das Gericht bereits in
dem Verfahren 92 F 493/13 SO überzeugen können.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Kindesvaters, mit der er den Entzug
der alleinigen elterlichen Sorge weiter begehrt. Wegen der Begründung wird auf
seine Schriftsätze vom 10.06.2012 (Bl. 12 ff. d.A.), vom 06.07.2015 (Bl. 30 ff. d.A.)
sowie vom 17.07.2015 (Bl. 57 ff. d.A.) verwiesen.

Der Kindesvater hat die Richterinnen am Oberlandesgericht Kummer-Sicks mit
Schreiben vom 29.06.2015 wegen der Besorgnis der Befangeneheit abgelehnt.
Das Ablehnungsgesuch wurde mit Beschluss vom 23.07.2015 zurückgewiesen.
Zu den Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 23.07.2015 (Bl. 63 ff. d.A.) Be-
zug genommen. Mit Schreiben vom 06.07.2015 hat er zudem den Senat abge-
lehnt.

Der Senat kommt in der aus dem Beschlusseingang ersichtlichen Besetzung ent-
scheiden. Das Ablehnungsgesuch des Kindesvaters vom 06.07.2015 gegen den
gesamten Senat ist rechtsmissbräuchlich und damit unbeachtlich (vgl. BGH vom
04.02.2002, Az. II ARZ 1/01, NJW-RR 2002, 789).

In der Sache selbst ist die gemäß §§ 63, 64 FamFG form- und fristgerecht einge-
legte Beschwerde des Kindesvaters als unzulässig zu verwerfen.

[4] http://41.media.tumblr.com/a5cfefd0088628e14636fdb524a71221/tumblr_numbdaHbKU1sq93cpo2_1280.jpg

... Punkte für eine Gefährdung des Kindes erkennbar waren. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet diese Entscheidung keinen Eingriff in die Rechte des Vaters, da dieser zu keinem Zeitpunkt sorgeberechtigt war. Eine Lösung, wenn die elterliche Sorge zu übertragen wäre, fand demnach nicht statt, so dass ein Eingriff in das Elternrecht des Kindesvaters nach § 1680 Abs. 3 BGB nicht vorliegen kann (so auch OLG Brandenburg, Beschluss vom 31.03.2014, Az. 13 UF 50/14, FamRZ 2014, 1649 ff.).

In der zuletzt genannten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof im Weiteren jedoch ausdrücklich offen gelassen, ob an dieser Rechtsprechung nach dem Urteil des EGMR vom 03.12.2009 (Urteil vom 03.12.2009 - 22028/04 Zaunegger / Deutschland, FamRZ 2010, 103 ff.) festzuhalten ist.

Der Senat ist der Auffassung, dass sich auch unter Berücksichtigung des Urteils des EGMR vom 03.12.2009 eine Beschwerdebefugnis des nicht sorgeberechtigten Kindesvaters im Falle der Ablehnung von Maßnahmen nach § 1666 BGB nicht herleiten lässt (so auch KG, Beschluss vom 26.11.2013, Az. 18 UF 219/13, FamRZ 2014, 1317 ff.; OLG Celle, Beschluss vom 30.06.2010, Az. 10 UF 82/10, FamRZ 2011, 121 ff.). Der EGMR hat zwar eine grundsätzliche Diskriminierung von Vätern nichtehelicher Kinder beim Zugang zum (gemeinsamen) Sorgerecht im deutschen Recht festgestellt, soweit nach § 1626a Abs. 2 BGB eine gerichtliche Einzelprüfung der Alleinsorge der Kindesmutter ausgeschlossen ist. Die Entscheidung des EGMR befasst sich mit der hier Streitgegenständlichen Frage der Beschwerdebefugnis jedoch nicht. Eine Ungleichbehandlung von Vätern nichtehelicher Kinder und Vätern ehelicher Kinder ist bei der Beschwerdebefugnis auch nicht ersichtlich. Auch einem ehelichen Vater, der nicht mehr sorgeberechtigt ist, steht eine Beschwerdebefugnis im Falle der Ablehnung von Maßnahmen nach § 1666 BGB nicht zu. Die Rechtslage ist demnach für beide gleich (so auch KG, Beschluss vom 26.11.2013, Az. 18 UF 219/13, FamRZ 2014, 1317 ff.).

Zudem geht es im vorliegenden Fall nicht um ein Begehren des Kindesvaters vorrangig um den Entzug der elterlichen Sorge bei der Kindesmutter (§§ 1666, 1666a BGB) und gerade nicht um den eigenen Zugang zum Sorgerecht. Dies war bereits Gegenstand des Urteils des EGMR vom dem Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe, Az. 92 F 493/13, in dem der Bundesgerichtshof vom 23.01.2014 der Antrag des

svater ist nicht beschwerdeberechtigt: § 59 FamFG).

59 Abs. 1 FamFG steht die Beschwerde demjenigen zu, der durch den in seinen Rechten unmittelbar beeinträchtigt ist, also materiell beeinträchtigt. Eine Entscheidung des Amtsgerichts, die Maßnahmen gemäß § 1666 BGB in den allein sorgeberechtigten Eltern ablehnt, verletzt den anderen nicht in eigenen Rechten.

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Beschluss vom 26.11.2008, Az. 103/08 (FamRZ 2009, 220 ff.) steht einem Vater, der nie zuvor sorgeberechtigt war, gegen eine Entscheidung des Familiengerichts, die einen Entzug der elterlichen Sorge ablehnt, keine Beschwerdebefugnis zu.

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist zwar unter der Geltung des früheren § 57, 20 FGG ergangen. Dass sich durch das FGG-RG an der materiellen Rechtslage etwas verändert hat, ist indes nicht ersichtlich.

Rechtsprechung vom 16.06.2010, Az. XII ZB 35/10 (FamRZ 2010, 103 ff.) ist ebenfalls zu den Verfahrensvorschriften des FGG ergangen ist, hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich danach differenziert, ob das Familiengericht in der Entscheidung Maßnahmen nach § 1666 BGB ergreift oder aber davon absteht, Maßnahmen zu ergreifen. In dem vorliegenden Fall wurden der allein sorgeberechtigten Kindesmutter die elterliche Sorge entzogen. In dieser Fallkonstellation ist der Kindesvater nicht sorgeberechtigt. Die Entscheidung des Familiengerichts, ihm das Sorgerecht zu übertragen, ist nicht sorgeberechtigt, da eine Sorgerechtsübertragung nach § 1680 Abs. 3, Abs. 2 S. 2 BGB zu prüfen ist.

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat der Bundesgerichtshof weiter ausgeführt, dass die Entscheidung des Senats entspricht, dass nach der allgemeinen Rechtsprechung des Senats nicht sorgeberechtigter Vater kein Begehren vorrangig um den Entzug der elterlichen Sorge bei der Kindesmutter (§§ 1666, 1666a BGB) und gerade nicht um den eigenen Zugang zum Sorgerecht. Dies war bereits Gegenstand des Urteils des EGMR vom dem Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe, Az. 92 F 493/13, in dem der Bundesgerichtshof vom 23.01.2014 der Antrag des

[5] http://41.media.tumblr.com/d221c46c3aff9714294f83b1ae1fd744/tumblr_numbdaHbKU1sq93cpo4_1280.jpg

gemeinsame elterliche Sorge zurückgewiesen wurde. Seine hiergegen
Beschwerde wurde durch den Senat mit Beschluss vom 15.12.2014,
1/14 zurückgewiesen.

liegt auch kein Fall vor, der mit den Entscheidungen des OLG Schles-
05.2011, Az. 12 UF 83/11 (FamRZ 2012, 725 ff.) und des OLG Frank-
12.2011, Az. 3 WF 310/11 (FamRZ 2013, 46 ff.) vergleichbar ist. Beide
ingen befassen sich mit der Frage, ob der nichtsorgeberechtigte Kin-
ich § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG an dem amtsgerichtlichen Verfahren nach
3 zu beteiligen ist. Diese Frage der Beteiligung des Kindesvaters am
tlichen Verfahren stellt sich hier jedoch nicht. Der Kindesvater war
halb Beteiligter, weil auf seine Anregung hin ein Verfahren nach § 1666
leitet wurde und das Amtsgericht ihn beteiligt hat. Die bloße Beteiligung
vaters am erstinstanzlichen Verfahren begründet aber keine Be-
efugnis (so auch KG, Beschluss vom 26.11.2013, Az. 18 UF 219/13,
14, 1317 ff.).

eidungen des OLG Schleswig und des OLG Frankfurt lassen im Weite-
icklich offen, ob dem nichtehelichen Vater im Falle einer Ablehnung von
en nach § 1666 BGB ein Beschwerderecht zusteht.

werdrecht kann schließlich auch nicht aus § 59 Abs. 2 FamFG herge-
len, da von der Vorschrift nur solche Verfahren erfasst sind, die auf An-
Beteiligten eingeleitet werden können und in denen das Gericht zu einer
gen Verfahrenseinleitung nicht berechtigt ist. Das Verfahren nach § 1666
;doch ein Amtsverfahren.

nwerde hätte darüber hinaus auch keinen Erfolg, da eine nachhaltige Ge-
des Wohls des Kindes nicht erkennbar ist. Der Kindesvater stützt seine
n an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter auf Gründe, die der Senat
mfassend in dem Verfahren auf Übertragung der gemeinsamen elterli-
ge, Az. 3 UF 70/14, geprüft hat. Im dortigen Verfahren wurde der Kindes-
ch den Senat persönlich erörtert. Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der
utter konnten im Ergebnis ebenso wenig wie Anhaltspunkte für Entwick-

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 84 FamFG, 40, 45 FamGKG.

Die Frage der Beschwerdebefugnis in der vorliegenden Konstellation nach den
Erläuterungen durch Art. 1 Nr. 1 SorgeRefG noch nicht höchstrichterlich entschie-
den ist und grundsätzliche Bedeutung hat, lässt der Senat gemäß § 70 Absatz 2
Satz 1 Nr. 1 FamFG die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof statthaft. Gemäß § 71 FamFG
ist die Rechtsbeschwerde binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe dieses
Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht - Bundesgerichts-
hof, Herrenstrasse 45a, 76133 Karlsruhe - einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird,
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird,
3. Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterschreiben.

Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Be-
schlusses vorgelegt werden. Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung
enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe
des angefochtenen Beschlusses, § 551 Abs. 2 S. 5 und 6 der ZPO gilt entsprechend.

Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt (§ 114
Abs. 2 FamFG) oder unter den Voraussetzungen des § 114 Abs. 3 FamFG durch eine zur Vertretung berech-
tigte Person, die die Befähigung zum Richteramt hat, vertreten lassen.

| | | |
|------------------------------|------------------------------|-------------------------------|
| Reitzmann | Kurmer-Sicks | Heußler |
| Richter am Oberlandesgericht | Richter am Oberlandesgericht | Richter am Amtsgericht (abg.) |

[6] http://40.media.tumblr.com/dcff9f8785578ad56a4eb2c638064ad3/tumblr_numbdaHbKU1sq93cpo1_1280.jpg

Bundesrat

zu Drucksache 804/03

19.11.03

Berichtigung

Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Berlin, den 17. November 2003

An den
Direktor des Bundesrates

In dem vom Deutschen Bundestag in seiner 69. Sitzung am 23. Oktober 2003 beschlossenen

Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen
des Bundesverfassungsgerichts

ist in dem gemäß Artikel 1 dem Artikel 224 § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche neu anzufügenden Absatz 3 eine fehlerhafte Verweisung enthalten. Die Angabe „§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ist durch die Angabe „§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ zu ersetzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren berichtigten.

Dr. Zeh

[7] http://41.media.tumblr.com/4c2a1c0a95c99a296f61f5f6c645b804/tumblr_numbdaHbKU1sq93cpo7_1280.jpg

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt/Main

Oberlandesgericht
Frankfurt/Main
Zeil 42
60313 Frankfurt/Main

10. Oktob

3 Zs 1795/08 - Klageerzwingung
Entscheidung durch das OLG Frankfurt/Main
und Antrag auf Prozesskostenhilfe

Grund:

Polizei und Staatsanwaltschaft waren bisher entweder unfähig - oder unwillig (?) - in der Sache zu ermitteln. Und seit längerem. Bis Anfang 2002 habe ich mich über mein Kind zur Duldung nötigen lassen. Dann habe ich bis Anfang 2007 im Wissen, wie das so läuft, vor Gericht, von einer Strafverfolgung abgesehen. Diese trachte ich jetzt durchzusetzen.

Ich traue der Anwaltschaft aus gemachter Erfahrung nicht mehr über den Weg (beispielsweise unterlassene Hilfeleistung durch RA Krutzki, der mich Anfang 2007 bei Nötigung zur Begutachtung verhungern lassen wollte, tätig zu werden, obgleich ich für Kostenübernahme gesorgt hatte). Daher bitte ich das für die notwendige anwaltliche Vertretung beim OLG in Sachen der folgende Klagerzwingung (sozusagen von Amts wegen) zu sorgen und einen Staatsanwalt auf die Sache anzusetzen, der dem Nachfragen fähig ist.

Vorwürfe:

Bedrohung, Verleumdung, Freiheitsberaubung, Nötigung/Nachstellen mit der Absicht der Todesfolge, erpresserischer Menschenraub, Rechtsbeugung, Amtsmissbrauch

Es kann einfach angehen, daß sich hier niemand zuständig fühlt.

Wenn das nicht genügt, und da mehrere identische Fälle bekannt sind zudem Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung mit dem Ziel die Rechtsweggarantie, die rechtliche Gleichbehandlung und das Beweislastprinzip (je solange geisteskrank, bis er für alle Zukunft das Gegenteil beweisen kann) abzuschaffen.

Hergang/Beteiligte:

I) Erstmalige Drohung via Psychiatrie zur Unterbindung des Rechtsweges.

Im Dezember 1998 wurde ich vom ehemaligen Lebensgefährten und Geschäftspartner "Ulli" einer Komillitionin "Andrea" (mit der ich eine kurze Liaison hatte) bedroht, eine ganze Nacht lang belagerte dieser meine Wohnung. Andrea deutete mir gegenüber zudem an, fortgesetzt von demselben belästigt zu werden. Da ich "Ulli" kannte habe ich meine Zweifel ob dieser Darstellung. Über den gemeinsamen Bekanntenkreis, der auch in meinem Betrieb beschäftigt war, Subunternehmer "Thomas", "Jörg" umfasste, versuchte ich in direkter Folge herauszufinden was an der Sache war. An die Polizei, so hatte ich mich Andrea geeinigt, würde ich mich nicht wenden, da Ulli ihrer Auskunft nach Bewährungsstrafe habe. Ich vernahm dem allgemeinen Dorftratsch zudem, dass Andrea möglicherweise schwanger sei. Bei direkten Rückfragen im gemeinsamen Bekanntenkreis wurde ich von allen meinen Bekannten diesbezüglich angelogen. Nur meine neue Bekanntschaft "Uta" (zudem eine Bekannte von Andrea) erklärte mir, daß meine Vermutungen hinsichtlich des bestehens einer Schwangerschaft richtig seien. In der Folge wurde von meinem Bekanntenkreis meine neue Liaison schlechtaeredet. mir im selben Atemzuge aber immer wieder versichert

[8] http://41.media.tumblr.com/284496c5d2c3885ad40de1cfc29249fb/tumblr_numbdaHbKU1sq93cpo10_1280.jpg

zuzumessen, und Uta wäre im Irrtum.

Die zweite Alternative hätte jedoch einer anders gearteten Wendung hin zum Positiven (diffuse Andeutungen) b Diese wäre jedoch explizit nicht meine neue Liaison gewesen, da selbe ja vom Bekanntenkreis ungern gesehen Also beschloß ich, vor allem um dem sich bis ins Büro ziehenden Dorftratsch ein Ende zu bereiten, mir rechtlich Beistand zu holen um die Situation zu klären und negative Auswirkungen auf meine Arbeit abzuwenden.

Um dieses zu verhindern bedrohte man mich - erstmalig - mit den Mitteln der Psychiatrie und erklärte mir, ich kö mich hiergegen nicht wehren, ohne für geisteskrank erklärt und weggesperrt zu werden.

Beweis:

*Verschiedene EMailS aus dem Bekanntenkreis an mich aus 1998/99.
Schreiben der Andrea mit Hinweis auf die "Horrornacht" (teils handschriftlich).
Seite eins der Darstellung der Uta in 9F 434/02 UG AG Bad Homburg (Darstellung im übrigen jedoch größtenteils verleumderisch und unrichtig).*

II) Zweite Drohung via Psychiatrie zur Unterbindung des Rechtsweges. (hier Klärung der Abstammungsverhältnisses meines Kindes)

In der Folgezeit (1999 - 2000) verzichtete ich auf weitere Beauftragung der Subunternehmer Jörg und Thomas u mich in die Beziehung zu Uta zurück, da ich den Drohungen glauben schenkte. Aus dieser Beziehung entstand e eheähnliche Lebensgemeinschaft und hieraus eine Schwangerschaft der Uta.

Unter Hinweis meines nichtaufgenommenen Kampfes gegen die psychiatrischen Diffamierungsversuche kam U einmal auf die irrsinnige Idee das Sorgerecht für das erwartete Kind nicht teilen zu wollen. Dies alles da ich dem "Handauflege-Zirkel" ihrer Mutter (mit dem zudem Familie des Ulli Kontakt pflegt) kritisch gegenüber stehe ("akz das oder bring dich um"). Hierauf kommt es zur Trennung.

Beweis:

Nur um Uta zu beruhigen habe ich mit ihr zusammen 2000 einen Psychiater besucht, der ihr erklärte das Männer nicht deshalb geisteskrank sind, weil sie sich für ihren Nachwuchs engagieren. Ich Sorge für d Aussage und zwar explizit nur hierüber.

Nach dem Auszug der Uta aus der gemeinsamen Wohnung protokolliert RA Dr. Sieg, Düsseldorf am 30.05.20 meine Bedenken und Handlungsgründe.

Nach Geburt des Kindes gibt Uta mich zunächst als Vater des Kindes an und fordert Unterhalt, woraufhin ich die Vaterschaft einseitig urkundlich anerkenne. Um die Gewährung von Umgangsrechten gänzlich ausschließen zu (laut ihrer eigenen zu "a") als Beweis aufgeführten Stellungnahme ist dies ihrer Mutter nicht recht) entschließt si jedoch, die Unterschrift zur von ihr geforderten Urkunde nicht abgeben zu wollen.

Beweis:

*Aktenzeichen 50.3.5.5048.BU.00.74, Jugendamt Bad Homburg
Verfahren 9F 104/01 KI AG Bad Homburg, 3 WF 174/01 OLG FRankfurt/Main*

In der Folgezeit verzögern (auch meine und zudem mehrere unterschiedliche) Anwälte das Verfahren unter Beif Richter am AG Bad Homburg und des Jugendamtes die das Kind betreffenden Verfahren. Schlußendlich gebe i unter Protest das Umgangsverfahren auf, da der anwaltliche Rufmord eine Gefahr für mein Unternehmen darste

Beweise:

Dienstaufsichtsbeschwerde 3133 E - IV/4 - 1140/02 LG Frankfurt/Main

Überprüfung durch RA Dr. Sieg, Düsseldorf ergibt Fehler der Anwälte Perpelitz, Dr. Wetzel und Asche, Homburg

Weigerung des Jugendamtes in Sachen Entscheidung des RiAG Knauth tätig zu werden

RA Dr. Finger, Frankfurt stellt keinen Antrag auf Säumnisurteil, als sich Gelegenheit bietet

RiAG Leichthammer verzögert mögliche Begutachtung schon im Vorverfahren und schließt unser Angebot zu begleiteten Umgang bis zur Endentscheidung aus, die mit der Begründung es sei ihr ja von RiAG Dr. Kna berichtet worden. welchen Wirbel (gemeint ist wohl die DAR) ich um das Verfahren gemacht habe.

[9] http://40.media.tumblr.com/41260c5a760d46d431c968266974245f/tumblr_numdbaHbKU1sq93cpo8_1280.jpg

verleumderische Hetzschrift der Uta stützen können, nicht jedoch einen Gutachtenauftrag wie im Verfahren angestellt man Betreuungsantrag gegen mich. Im übrigen führt das Vorgehen zu extremen Spannungen mit den Mitgesellschaftern meines Unternehmens. Schlussendlich ist eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr möglich. erklärt man mir, ich hätte keine Möglichkeit mich rechtlich hiergegen zu wehren.

Beweise:

Existenz des eingestellten Betreuungsverfahrens 42 XVII B 34/03 AG Bad Homburg (Einsicht wird nicht zugestimmt)

In der Folgezeit werde ich - Welch Zufall - erneut von einer "angeblich geprügelten Frau" behelligt, von Hunden gebissen (wobei es die Polizei es nicht für nötig hält Anzeige aufzunehmen), ...

Beweis:

Zeugin Schmitz-Scior, Bad Homburg.

Nachdem sich die Polizei in Bad Homburg auch noch weigert einfachster Strafanzeige nachzugehen und statt die Frechheit besitzt gegen mich zu ermitteln, da ich auf den rechtsfreien Raum hingewiesen habe, den RiAG Leichthammer geschaffen hat, "... jetzt darf man sich wohl nur noch selbst schützen, wenn es die Justiz nicht tut beschließen ich Bad Homburg zu verlassen.

Beweis:

eingestelltes Verfahren der angeblichen Bedrohung 332 Js 32999/06 und nicht bearbeitete "hilfsweise" Strafanzeige 5/4 QS 11/07 LG Frankfurt/Main (da ja eine Wiederaufnahme der Sache nicht möglich war).

IV) Vierte Drohung via Psychiatrie zur Unterbindung des Rechtsweges.

Durch einen Homburger bekannten "Chris" erfahre ich dass ein weiterer Fall existiert "Ducreay", in dem dieselben Anwälte und Richter mit denselben Mitteln Umgangsrechte verhindern. Zudem erfahre ich nahezu zeitgleich durch die Presse vom Fall "Görgülü". Ich beschließen daraufhin deren Anliegen zu unterstützen, indem ich die anwaltlichen Verleumdungen seitens der RAe Asfour insofern ad absurdum führe, als ich selbste zur Einreichung einer "Invaliditätsrente" aufgrund des (Achtung: Ironie) "psychiatrisch Sachverständigen Gutachtenschriftsatzes" (Iron Ende) nutze.

Als es aber darum geht, eine Rente zu beziehen weil mich die Beschuldigten zum Narren stempeln wollen also die Allgemeinheit für das Versagen des Staates im weitesten Sinne in die Haftung zu nehmen, ergibt oh Wunder - gutachterlich meine vollkommene Gesundheit.

Ich arbeite Anfang 2007 nochmal deutlich das Vorgehen der Psychiatrie, in diesem Falle von Dr. Golusda ("Nöti zur Begutachtung") heraus. Daraufhin erstatte ich Strafanzeige. Da die Staatsanwaltschaft (beispielsweise in Pe Dr. Wüst, Fabry wurde vom Fall wegbefördert) keinerlei Klärung der ihr vorliegenden Vorwürfe herbeiführen will, ebenso RiLG Dr. Lodzik, landet die Sache dann schlussendlich dort, wo ich sie (nachdem ansonsten niemand tätig werden wollte) bereits Anfang 2007 avisiert habe, nämlich bei Ihnen.

Beweisw:

Akte 3 Zs 1795/08 als Verweis auf die Beweissammlung unter 3540 Js 219084/07 (nicht etwa aus 08, "schallersche Rechtschreibschwäche?") die unter Behinderung der Akteneinsicht durch das AG Frankfurt/nicht rechtzeitig fertig wurde.

Zeugin Nowatius, Heusenstamm
Zeuge Knak, Bad Homburg
Zeugin Brehm, Frankfurt/Main

Mit freundlichem Gruß,

Maximilian Bähring

Nachrichtlich in Kopie

Hessisches Ministerium der Justiz 0611/32-2763

Präsident des Landgerichts Frankfurt 069/1267 0050

[10] http://41.media.tumblr.com/da8e63f9bd0fcb09db4742953a5c8cff/tumblr_numbdaHbKU1sq93cpo9_1280.jpg

13.09.2015 03:16 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/128997922173>

nachtrag: 29. August 2015

wieder ein Einwurf ohne den Vermerk des Zustelldatums!

Anschreiben vom 03. und Beschluss der RiAG Herrmann
sei nicht abzulehnen vom 27. August 2015

FIELD 3

Aktenzeichen



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

[Empty box for date, time, and signature]

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts

- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an: _____
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

60313 Frankfurt
Telefon (069) 1

[1] http://40.media.tumblr.com/3a9ccc4913fa45e9ed8500ec75870dbd/tumblr_numfqsGTYu1sq93cpo4_1280.jpg

Amtsgericht Frankfurt am Main
- Familiengericht -



Amtsgericht, Postfach 1, 60256 Frankfurt am Main
471 F 17156/14 EAGS

Aktenzeichen: 471 F 17156/14 EAGS

Telefon: 069-1367-6340
Telefax: 069-1367-2629

Maximilian Bähring
Helmuthstraße 4
60313 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht:

Datum: 03.08.2015

Sehr geehrter Herr Bähring,

In der Familiensache

Maximilian Bähring / J. Jutta Riek u.a.

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Portakal
Justizfachangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

[2] http://41.media.tumblr.com/6949efbe148c31cc921d0ca50c425908/tumblr_numfqsGTYu1sq93cpo1_1280.jpg

Amtsgericht Frankfurt am Main
- Familiengericht -
471 F 17156/14 EAGS



Beschluss

In der Familiensache

*Maximilian Bähring,
wohnhaft Hölderlinstraße 4, 60316 Frankfurt am Main*

- Antragsteller

gegen

1. Jutta Riek,

2. Udo Riek,

beide wohnhaft Lindenallee 2b, 61350 Bad Homburg

- Antragsgegner

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Frankfurt am Main
durch Richterin am Amtsgericht Fendler
am 3.8.2015 beschlossen:

Der Befangenheitsantrag des Antragstellers vom 7.7.2015 gegen
Richter Herrmann wird zurückgewiesen.

Gründe:

Im Rahmen eines Gewaltschutzverfahrens hat der Antragssteller mit Schreiben vom 7.7.2015
Richter Herrmann als befangen abgelehnt.

Bereits davor gab es Befangenheitsanträge gegen Richterin Sauer, die vor Richter Herrmann
am Amtsgericht für das Verfahren zuständig war.

Mit Beschluss vom 23.5.2014 wurde ein Befangenheitsantrag gegen Richterin Sauer
unbegründet zurückgewiesen. Die seitens des Antragstellers eingelegte sofortige
Beschwerde hatte keinen Erfolg, denn mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 25.6.
wurde die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

[3] http://41.media.tumblr.com/f912e7a1f17c53a25c5edb4aac9bc005/tumblr_numfqsGTYu1sq93cpo2_1280.jpg

Mit Schreiben vom 14.8.2015 wurde der Antragsteller Richterin Sauer unterrichtet, dass
Auch ein Befangenheitsantrag des Antragstellers gegen die Vorsitzende Richter am
Oberlandesgericht für 2015 nicht zulässig ist.

Der Antrag vom 7.7.2015 gegen Richterin Kammann ist abgelehnt.
Gemäß § 6 FamFG i. V. m. § 41 Abs. 1 Ziff. 1 des 1. BfGG kann ein Richter wegen der Befangenheit
Befangenheit abgelehnt werden, wenn die Befangenheit der Befangenen in der Sache
ihre Unparteilichkeit zu gefährden droht. Es ist die Gesamtschau vorzunehmen, wobei
es nicht auf die rein subjektiven Vorstellungen der antragstellenden Beteiligten, sondern auf den
objektiven Standpunkt eines sachlich und unvoreingenommen Beteiligten in gleicher Lage
ankommt. Es kommt nicht darauf an, ob der angelegte Richter tatsächlich Befangen ist,
sondern darauf, ob bei objektiver und unvoreingenommener Betrachtung der Eindruck der Befangenheit
entstehen kann.

Weder aus dem Schreiben vom 7.7.2015 noch aus dem Akteninhalt ergibt sich, durch welches
Verhalten konkret sich Richter Kammann Befangen gemacht haben soll. Wie von
Antragsteller gefordert, hat Richter Kammann am 17.2015 einen Termin ausschließlich zur
Anhörung des Antragstellers bestanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der schriftlichen Beschwerde werden Sie in demselben oder einem anderen
bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, 100, am "Friedensengel"-Platz in 10000 Frankfurt am Main, 10000, 10000, 10000
schriftlichen Bekenntnis der Beschwerde.
Richtet sich die obige Beschwerde gegen die Entscheidung, die die Befangenheit der Befangenen in der Sache
Beschwerdegegenstandes §§ 5 Abs. 1, Abs. 2 FamFG, Abs. 1 Ziff. 1 des 1. BfGG, Abs. 1 Ziff. 1 des 1. BfGG, Abs. 1 Ziff. 1 des 1. BfGG
beeinträchtigt ist, darüber hinaus keine weitere Beschwerde möglich und die Beschwerde abgelehnt ist.
Die Beschwerde wird durch Einlegung einer Rechtsbeschwerde oder zur Weisung der Beschwerde an das
Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Befangenheit der Befangenen oder Befangenen erklärt werden, wenn es die
Einhaltung der Frist auf den Eingang der Beschwerde ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder vom
Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde kann die Bezeichnung des angelegten Gerichts und die Fristen
enthalten, dass Beschwerde gegen diese Befangenheit angelegt wird. Soll die Entscheidung in der Sache angefochten werden,
ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde soll begründet werden.

Fendler
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Frankfurt, 01. Aug. 2015



[Handwritten signature]

[4] http://41.media.tumblr.com/c839f2fcb77f8a70761b813270d344d6/tumblr_numfqsGTYu1sq93cpo3_1280.jpg

13.09.2015 09:51 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/129025247023>

nur kurz: während ich warte daß man Datenabgleich mit Asien durchläuft

RELIGION:- die haben glück dass ich relativ tolerant bin - es gibt da ganz andere kaliber - ich tippe mal: ?morgen fliegen wieder raketen aus dem gaza streifen auf ziele in isreal?:

rote line - deren verletzung = unannehbare provokation

<http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-09/jerusalem-al-aqsa-ausschreitungen>

?Das Gericht hat mit allen Mitteln das Verfahren 14 Jahre lang verzögert um der Kindesmutter Gelegenheit zu geben das Kind gegen väterlichen Willen einer gefährlichen religiösen Sekte einzuverleiben.?

<http://tabea-lara.tumblr.com/post/128992396888/>

Die REIKI Scheisse ist für mich eien rote Linie oder wenn Frauen meinen Männer seien als Kanonenfutter gut und zum zahlen aber wehe sie wollen sich in die Erziehung eigener/leiblicher minderjährigen Kinder ?einmischen?

der vater ist kein vollwertiger elternteil so wie für htiler der jude kein vollwertiger mensch ist

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt a.M.

Deutsche Post AG
60316 Frankfurt am Main

Telefax: 0721/9101-382
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

82065788 1002 13.09.15 20:51

Sendungsnummer: RB 5127 4407 50E
Einschreiben Einwurf

13. September 2015

Verfassungsbeschwerde
Verletzung der Rechtsw
3 UF 167/15 Oberlandesg
92 F 487/15 Amtsgericht

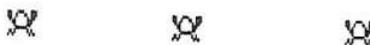
.....
Servicenummer National
0228 4333112
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Es ist wirklich unglaublich
Rechtmäßigkeit eines Ans
geänderten § 114 (1) Fam
§ 78, § 621 ZPO! Das Ge
Kläger nicht aktivlegitim
HÄLTIGE VERDAMM!

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

erzwingen BEVOR über die
des Tricksens mittels eines
hen Anwaltpflicht, vormals
sichert hat feststellen dass der
RSTÄTZLICHE HINTER-



Der LEGASTHENIKER von Gesetzgeber hat bereits taivorsatzlich in sich aus dem Verfahren
1 BvR 933/01 BVerfG ergeben habenden Legislatur das Gesetz gebrochen und dafür gesorgt dass
vor dem 16. Mai 2013 niemand Ansprüche nach §1626a BGB anmelden konnte weil man den Gesetzestext
verschwinden lassen hat.

In Bundesratsdrucksache 804/03 hat am 17. November 2003 der Direktor Dr. Zeh des Bundestages
vollkommen eigenmächtig das Gesetz zur Reform des § 1626a BGB verändert!
[http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/UmsfamEBVerfG/BBID804_03_Ber.
CN_1-1_o.pdf](http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/UmsfamEBVerfG/BBID804_03_Ber_CN_1-1_o.pdf)

Ich wurde auf Geheiß des Gerichtes und der bössartigen Kindesmutter wegen zusammengeschlagen, illegal
in U-Haft gesteckt (aus sachlichen Gründen (OLG/LG) aufgehoben) dort vergiftet und mehrfach fast
umgebracht, von mir verwendete Rechner und Internetanschlüsse wurden gehackt, permanent werde ich
bedroht, zuletzt vergangene Nacht!

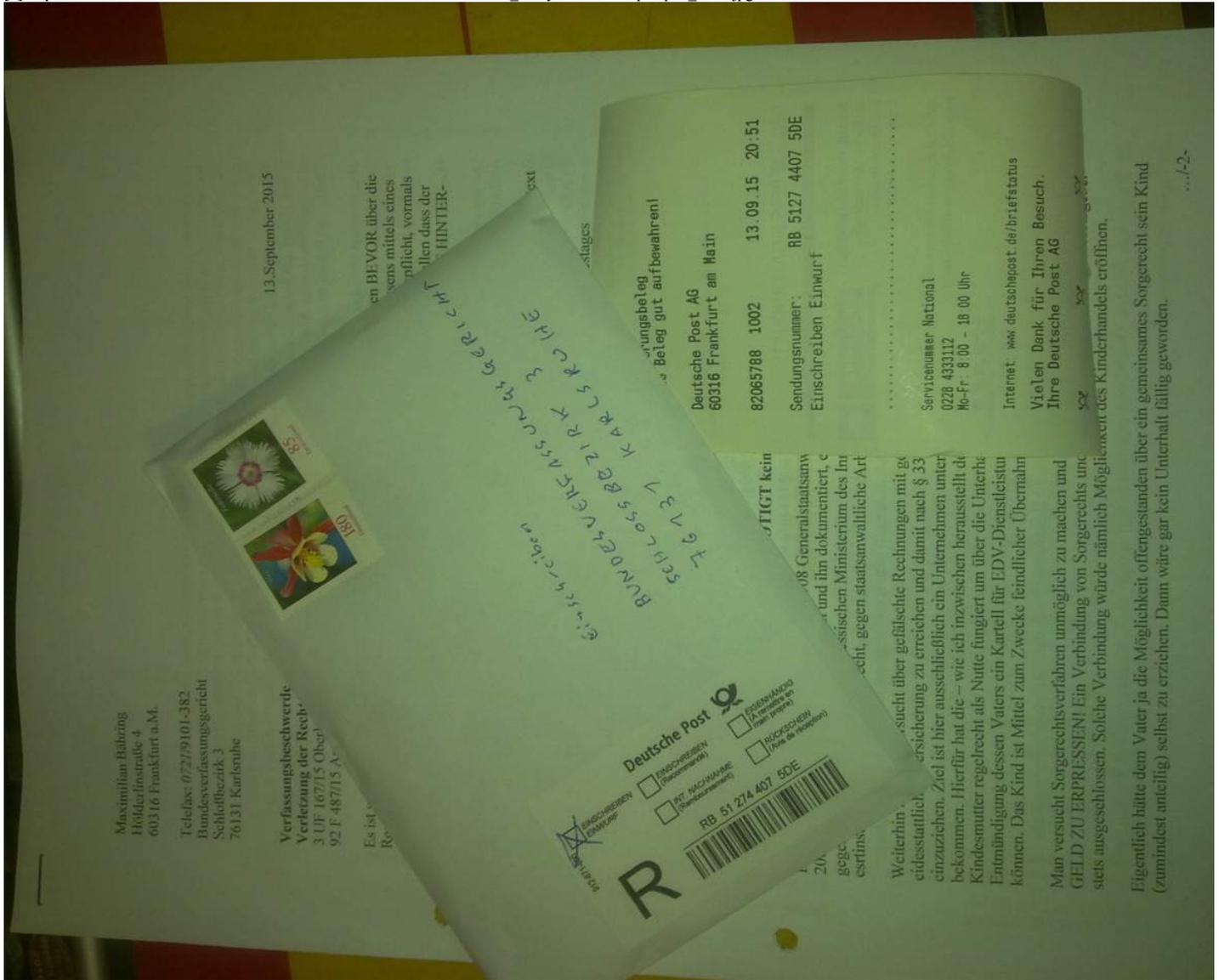
So hat man mich zwischen 2002 und 2013 GENÖTIGT kein Sorgerechtsverfahren anzustrengen!

Im Klageerzwingungsverfahren 3 Zs 1795/08 Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. habe ich bereits
2007 auf diesen Mißstand hingewiesen und ihn dokumentiert, ebenso zwischen 2003 und 2006 mehrfach
gegenüber der Polizei und dem Hessischen Ministerium des Inneren. Mir bleibt ohne Anwalt nur der
erstinstanzlich Weg des Strafrecht, gegen staatsanwaltliche Arbeitsverweigerung bin ich machtlos.

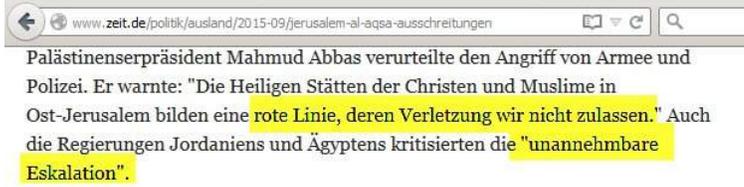
Weiterhin hat man versucht über gefälschte Rechnungen mit gefälschten Forderungen eine Abgabe
eidesstattlicher Versicherung zu erreichen und damit nach § 33 GmbHG-Grundlage zu schaffen Anteile
einzuziehen. Ziel ist hier ausschließlich ein Unternehmen unter die Kontrolle eines Konkurrenten zu
bekommen. Hierfür hat die – wie ich inzwischen herausstellt dem Sado-Maso Milieu verhaftete -
Kindesmutter regelrecht als Nutte fungiert um über die Unterhaltsansprüche des Kindes und eine
Entmündigung dessen Vaters ein Kartell für EDV-Dienstleistungen in Bad Homburg aufrechterhalten zu
können. Das Kind ist Mittel zum Zwecke feindlicher Übernahme von Unternehmensanteilen.

Man versucht Sorgerechtsverfahren unmöglich zu machen und Zweckzuentfremden um (Schutz-)
GELD ZU ERPRESSEN! Ein Verbindung von Sorgerechts und Vergütungsfragen hatte der Gesetzgeber
stets ausgeschlossen. Solche Verbindung würde nämlich Mööglichkeit des Kinderhandels eröffnen

[1] http://40.media.tumblr.com/84278c218dc5ac8f047f68bc4d495056/tumblr_numy2nBWFb1sq93cpo2_1280.jpg



[2] http://36.media.tumblr.com/ffe1d61295df8e16da614b7d94390e21/tumblr_numy2nBWFb1sq93cpo1_1280.jpg



[3] http://40.media.tumblr.com/87e27b30c678c4bf47a862ab7a396614/tumblr_numy2nBWFb1sq93cpo3_1280.jpg

18.09.2015 09:12 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/129340067483>

Maximilian Bähring
Hoelderlinstraße 4 D-60316 Frankfurt/M.
vorab per Fax: +49(0)69/ 1367?8046 u. -8521

Gerichtskasse Frankfurt a.M.
Heiligkreuzgasse 34

D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 17. September 2015

Kassenzeichen: X014407200106X
3 UF 167/15 001 (010) Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Ich erkläre es Ihnen nochmal. Für HartzIV Empfänger ist das führen von Verfahren grundsätzlich kostenfrei. Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz erlaubt auch demjenigen der kein Geld hat den rechtsweg zubeschreiten. Sie hingegen versuchen daraus die Möglichkeit für korrupte Anwälte zu machen sich die Taschen zu füllen. Denn Sie brummen Leuten die Verfahren für Die Gegenseite oder den Staat besonders kostensparend erledigen Verfahrenskosten auf die sie sich ihnen nicht aufzudrücken erlauben würden wenn sie anwaltlich vertreten würden.

ES GIBT KEINEN RECHTSBEHELFE NAMENS ERINNERUNG. DER RECHTSBEHELFE GEGEN EINE KOSTENFESTSETZUNG IST DEREN (GETRENNTE) ANFECHTUNG!

EINE ?ERINNERUNG? IST EINE ?MAHNSTUFE? IM AUSSREGRICHTLICHEN MAHNVERFAHREN.Ich werde daher unter Vörlage dieses Schreibens Strafanzeige bei Polizei ,
Amts- und Staatsanwaltschaft hegen das gesamte Gerichts-personal erstatten wegen Vorteilsghewährung. ?/-2-
-2-

Es geht hier ja nicht um die Höhe einer Hecke oder ein falsch geparktes Auto oder darum dass jemand der hier nicht hergehört meint sich eine Staatsbürgerschaft erklagen zu können
sondern um das Sorgerecht für wohlghemerkt MEIN Kind!

Ich mache aber fristhemmend eines: Ich erinnere sie daran dass Sie bis heute noch nicht die zuviel gezahlten Kosten in Sachen

Kassenzeichen: X006046102608X 5 K 2215/15.F Bähring, Max ./.. Hessen ersattet haben.

Außerdem erinnere ich Sie daran dass Sie mir Zahlungen abghenötigt haben für Verfahren in den RiAG Bad Homburg Knauth ENTEGEGEN ALLEM GELTENDEN RECHT an das er
gebunden ist meinte mir die Kosten für ein Verfahren aufbrummen zu können dass ich gewonnen habe.

Da passt Doch wunderbar dazu dass im in Frage stehenden Verfahren ein RiOLG Knauth versucht Gelder abzupressen. Man wollte sogar Kind gegen Geld regel-recht Kidnapperlohn
erzielen. Das ist ganz einfacher Kinderhandel. Nicht umsonst sind Unterhaltsfragen getrennt von Sorgerechts- oder Umgangsfragen zu behandeln. Dafür kommen sie in den Knast.

Was die Rückerstattung der Überzahlung angeht werde ich Ihnen nun meinerseits einen Inkasso-Schlägetrupp auf den Hals hetzen, der Sie möglichst tot shclägt, das hatte ich schonmal
angekündigt.

Ich lege daher jeden möglichen Rechtsbehelf ein. Ihre Rechnung ist aufgrund der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung gar nicht rechts-wirksam.

Außerdem beantrage ich die Zahlung in den üblichen 6 Monatsraten. Um Fristhemmung zu erreichen weise ich eine erste Rate in Höhe von 108,00 Euro Rechnungsbetrag geteilt durch
6 Monatsratebn sind 18,00 Euro sofort an. Ich füge Beleg bei. Ich zahle das unter Protest und ich garantiere Ihnen daß ich mir das zurückhole und dafür Sorge dass das korrupte
Juristenpack allesamt als Isnasse im Knast landet.

Bähring
Kopie: Oberlandesgericht
Zeil 42
60313 Frankfurt a.M.



[1] http://41.media.tumblr.com/317b85651d734a02dc748e0df851d4e/tumblr_nuv882VDXa1sq93cpo6_1280.jpg



Maximilian Baehring
 Hoelderlinstrasse 4
 D-60316 Frankfurt am Main
 Fon: +49 / (0)69 / 17320776
 Fax: +49 / (0)69 / 67831634
 E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M

vorab per Fax: +49/(0)69/ 1367-2976

Oberlandesgericht
 Zeil 42
 60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 17. September 2015

Kassenzeichen: X014407200106X
3 UF 167/15 001 (010) Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Ich erkläre es Ihnen nochmal. Für HartzIV Empfänger ist das führen von Verfahren grundsätzlich kostenfrei. Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz erlaubt auch demjenigen der kein Geld hat den rechtsweg zubeschreiten. Sie hingegen versuchen daraus die Möglichkeit für korrupte Anwälte zu machen sich die Taschen zu füllen. Denn Sie brummen Leuten die Verfahren für Die Gegenseite oder den Staat besonders kostensparend erledigen Verfahrenskosten auf die sie sich ihnen nicht aufzudrücken erlauben würden wenn sie anwaltlich vertreten würden.

ES GIBT KEINEN RECHTSBEHELFF NAMENS ERINNERUNG. DER RECHTSBEHELFF GEGEN EINE KOSTENFESTSETZUNG IST DEREN (GETRENNTE) ANFECHTUNG!

HESSEN Oberlandesgericht Frankfurt

2145. 2. 2

Aktenzeichen: 3 UF 167/15 001 (010)
 Kassenzeichen: X014407200106X

Rechnung vom 10.09.2015

Seite 2

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen diese Kostenrechnung kann - unter Angabe des Aktenzeichens - die Erinnerung schriftlich oder auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle beim / bei der Oberlandesgericht Frankfurt Zeil 42 (Gebäude D), 60313 Frankfurt eingelegt werden. Die Erinnerung ist unbefristet und hat keine aufschiebende Wirkung. Sie entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

EINE „ERINNERUNG“ IST EINE „MAHNSTUFE“ IM AUSSREGRICHTLICHEN MAHNVERFAHREN.

Ich werde daher unter Vorlage dieses Schreibens Strafanzeige bei Polizei, Amts- und Staatsanwaltschaft gegen das gesamte Gericht...

[2] http://41.media.tumblr.com/b39f3e9b30f391d68cbaed7de1499164/tumblr_nuv882VDXa1sq93cpo2_1280.jpg

-2-

Es geht hier ja nicht um die Höhe einer Hecke oder ein falsch geparktes Auto oder darum dass jemand der hier nicht hergehört meint sich eine Staatsbürgerschaft erklagen zu können sondern um das Sorgerecht für wohlgemerkt **MEIN Kind!**

Ich mache aber fristhemmend eines: Ich erinnere sie daran dass Sie bis heute noch nicht die zuviel gezahlten Kosten in Sachen

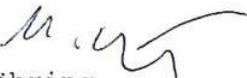
Kassenzeichen: X006046102608X 5 K 2215/15.F Bähring, Max ./. Hessen
ersattet haben.

Außerdem erinnere ich Sie daran dass Sie mir Zahlungen abgenötigt haben für Verfahren in den RiAG Bad Homburg Knauth ENTEGEGEN ALLEM GELTENDEN RECHT an das er gebunden ist meinte mir die Kosten für ein Verfahren aufbrummen zu können dass ich gewonnen habe. Da passt Doch wunderbar dazu dass im in Frage stehenden Verfahren ein RiOLG Knauth versucht Gelder abzupressen. Man wollte sogar Kind gegen Geld regelrecht Kidnapperlohn erzielen. Das ist ganz einfacher Kinderhandel. Nicht umsonst sind Unterhaltsfragen getrennt von Sorgerechts- oder Umgangsfragen zu behandeln. Dafür kommen sie in den Knast.

Was die Rückerstattung der Überzahlung angeht werde ich Ihnen nun meinerseits einen Inkasso-Schlägetrupp auf den Hals hetzen, der Sie möglichst tot shclägt, das hatte ich schonmal angekündigt.

Ich lege daher jeden möglichen Rechtsbehelf ein. **Ihre Rechnung ist aufgrund der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung gar nicht rechtswirksam.**

Außerdem beantrage ich die Zahlung in den üblichen 6 Monatsraten. Um Fristhemmung zu erreichen weise ich eine erste Rate in Höhe von 108,00 Euro Rechnungsbetrag geteilt durch 6 Monatsratebn sind 18,00 Euro sofort an. Ich füge Beleg bei. Ich zahle das unter Protest und ich garantiere Ihnen daß ich mir das zurückhole und dafür Sorge dass das korrupte Juristenpack allesamt als Isnasse im Knast landet.


Bähring

Kopie:

Gerichtskasse Frankfurt a.M.
Heiligkreuzgasse 34

[3] http://36.media.tumblr.com/081fb32d812e37c634be8c87ecd0bd16/tumblr_nuv882VDXa1sq93cpo3_1280.jpg



MAXIMILIAN BÄHRING
Postbank Giro plus: 285969607
BLZ: 50010060

Quittung Ihrer SEPA-Überweisung

Ihre Überweisung wurde am 17.09.2015 ausgeführt.
Verwendete mobileTAN: [REDACTED]

Überweisung von Konto

Maximilian Bähring, Konto: [REDACTED] BLZ: [REDACTED]

Empfänger

| | |
|-------|-------------------------|
| Name: | Gerichtskasse Frankfurt |
| Iban: | DE73500500000001006030 |
| BIC: | HELADEFFXXX |

Überweisungsdaten

| | |
|-------------------|---|
| Betrag: | 18,00 EUR |
| Verwendungszweck: | Kassenzeichen X014407200106X 3 UF 167/15 001 010 OLG Frankfurt/M Rate 1 von 6 ZAHLUNG UNTER PROTEST PROZESSKOSTENHILFE BEANTRAGT |
| Datum: | 17.09.2015 |

Optionen

| | |
|---------------------------------------|------|
| Kostenpflichtige Buchungsbestätigung: | Nein |
|---------------------------------------|------|

Sofortüberweisung. Ein Widerruf ist nicht möglich.

[4] http://41.media.tumblr.com/f743cde9820f5767dd23fec04bb526db/tumblr_nuv882VDXa1sq93cpo1_1280.jpg

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4
D-60316 Frankfurt am Main
Fon: +49 / (0)69 / 17320776
Fax: +49 / (0)69 / 67831634
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M

vorab per Fax: +49/(0)69/ 1367-8046 u. -8521

Gerichtskasse Frankfurt a.M.
Heiligkreuzgasse 34

D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 17. September 2015

Kassenzeichen: X014407200106X

3 UF 167/15 001 (010) Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Ich erkläre es Ihnen nochmal. Für HartzIV Empfänger ist das führen von Verfahren grundsätzlich kostenfrei. Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz erlaubt auch demjenigen der kein Geld hat den rechtsweg zubeschreiten. Sie hingegen versuchen daraus die Möglichkeit für korrupte Anwälte zu machen sich die Taschen zu füllen. Denn Sie brummen Leuten die Verfahren für Die Gegenseite oder den Staat besonders kostensparend erledigen Verfahrenskosten auf die sie sich ihnen nicht aufzudrücken erlauben würden wenn sie anwaltlich vertreten würden.

ES GIBT KEINEN RECHTSBEHELFE NAMENS ERINNERUNG. DER RECHTSBEHELFE GEGEN EINE KOSTENFESTSETZUNG IST DEREN (GETRENNTE) ANFECHTUNG!

HESSEN Oberlandesgericht Frankfurt



Aktenzeichen: 3 UF 167/15 001 (010)
Kassenzeichen: X014407200106X

Rechnung vom 10.09.2015

2145. 2. 2

Seite 2

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Kostenrechnung kann - unter Angabe des Aktenzeichens - die Erinnerung schriftlich oder auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle beim / bei der Oberlandesgericht Frankfurt Zeil 42 (Gebäude D), 60313 Frankfurt eingelegt werden. Die Erinnerung ist unbefristet und hat keine aufschiebende Wirkung. Sie entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

EINE „ERINNERUNG“ IST EINE „MAHNSTUFE“ IM AUSSREGRICHTLICHEN MAHNVERFAHREN.

Ich werde daher unter Vorlage dieses Schreibens Strafanzeige bei Polizei , Amts- und Staatsanwaltschaft gegen das gesamte Gerichts-

[5] http://40.media.tumblr.com/cbf8ee7ad37956053ed7706ea0eb81e9/tumblr_nuv882VDXa1sq93cpo5_1280.jpg

-2-

Es geht hier ja nicht um die Höhe einer Hecke oder ein falsch geparktes Auto oder darum dass jemand der hier nicht hergehört meint sich eine Staatsbürgerschaft erklagen zu können sondern um das Sorgerecht für wohlgemerkt **MEIN Kind!**

Ich mache aber fristhemmend eines: Ich erinnere sie daran dass Sie bis heute noch nicht die zuviel gezahlten Kosten in Sachen

**Kassenzeichen: X006046102608X 5 K 2215/15.F Bähring, Max ./.. Hessen
ersattet haben.**

Außerdem erinnere ich Sie daran dass Sie mir Zahlungen abgenötigt haben für Verfahren in den RiAG Bad Homburg Knauth ENTEGEGEN ALLEM GELTENDEN RECHT an das er gebunden ist meinte mir die Kosten für ein Verfahren aufbrummen zu können dass ich gewonnen habe. Da passt Doch wunderbar dazu dass im in Frage stehenden Verfahren ein RiOLG Knauth versucht Gelder abzapressen. Man wollte sogar Kind gegen Geld regelrecht Kidnapperlohn erzielen. Das ist ganz einfacher Kinderhandel. Nicht umsonst sind Unterhaltsfragen getrennt von Sorgerechts- oder Umgangsfragen zu behandeln. Dafür kommen sie in den Knast.

Was die Rückerstattung der Überzahlung angeht werde ich Ihnen nun meinerseits einen Inkasso-Schlägetrupp auf den Hals hetzen, der Sie möglichst tot shclägt, das hatte ich schonmal angekündigt.

Ich lege daher jeden möglichen Rechtsbehelf ein. **Ihre Rechnung ist aufgrund der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung gar nicht rechtswirksam.**

Außerdem beantrage ich die Zahlung in den üblichen 6 Monatsraten. Um Fristhemmung zu erreichen weise ich eine erste Rate in Höhe von 108,00 Euro Rechnungsbetrag geteilt durch 6 Monatsratebn sind 18,00 Euro sofort an. Ich füge Beleg bei. Ich zahle das unter Protest und ich garantiere Ihnen daß ich mir das zurückhole und dafür Sorge dass das korrupte Juristenpack allesamt als Isnasse im Knast landet.

Bähring



Kopie:

Oberlandesgericht
Zeil 42
60313 Frankfurt a.M.

[6] http://40.media.tumblr.com/e2fd72a478757e7d049a6c4bd45ccbee/tumblr_nuv882VDXa1sq93cpo4_1280.jpg

18.09.2015 09:12 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/129340077483>

STRAFANZEIGE
ES WAR MORD

Die Anwältin Dagmar Asfour, die RichterInnen Körner, Kummer-Sicks und Reitzmann haben mit voller Absicht und aus politischen Motiven heraus mehrfach und VOR ALLEM - das ist neu nach Aktenlage NACHWEISLICH - versucht Maximilian Bähring umzubringen.

Auf sarkastischen HINWEIS des Vaters nach mehr als 14 Jahren prozessieren man könne ihm genauso ein Todesurteil schicken, gefaxt an OLG und gegnerische Anwältin hat das OLG ihm am 24. Dezember 2104 solch Urteil zugesandt um ihn ganz gezielt in den Selbstmord zu treiben. Am 18. Dezember fragte er noch schriftlich mal bei der Polizei Frankfurt a.M. nach Statistiken zu Väterselbstmorden an nachdem er am 07./09. Dezember 2013 bereits eine Kopie einer Eingabe an das Bundesverfassungsgericht gemacht hatte.

Weil Poststelle an Amts- und Oberlandesgericht permanent Eingaben verschlampt und mein VoIP/Faxnaschluß gehackt wurde

? organisierte Rache für ?zivildienstzeitliche POSTRAUMBELASTUNGSTÖRUNG?, ein zu spät kommen nachdem man dem Kindesvater KO-Tropfen artig Marihuana in den Kakao gemischt hatte (Jens Craggs) um ihn anschließend sexuell mißbrauchen zu können (Peter Hett) das als Rache für die politische Betätigung gegen eine Klärschlamm-trocknungsanlage durch die Partei FHW -

mache ich sie immer doppelt/dreifach, per Email und Internetfax,

- auch weil ich mehrfach fast umgebracht wurde auf dem Weg zum Gericht wofür es Zeugen gibt und weil ich aufgrund des Hacks eben nicht sicher bin ob die Internet-Telefonleitung funktioniert ?

und dann einmal per Post (meist Einschreiben) falls es nicht Frankfurter Gerichte sind und persönlichem Einwurf/Abgabe gegen Eingangsstempel bei der Pforte des OLG Zeil 42 und bei der gemeinsamen Poststelle in der Gerchtsstraße 2! Über die Kopie an der Pforte des OLG kann man nachvollziehen wo wenn mal wieder ein Schriftstück bei Gericht verlorengeht.

- immerhin gehen hier sogar nachweislich Wahlbenachrichtigungspostkarten verloren.

So also auch im Falle der Eingabe vom am 07./09. Dezember 2013 an das Bundesverfassungsgericht. Das Schrieben lag dem OLG ebenso vor wie die sarkastisch-ironische teelfaxbitte um das ?Todesurteil? welches es am 24. Dezember 2014 erfüllte.

STRAFANZEIGE ES WAR MORD

Die Anwältin Dagmar Asfour, die RichterInnen Körner, Kummer-Sicks und Reitzmann haben mit voller Absicht und aus politischen Motiven heraus mehrfach und VOR ALLEM - das ist neu nach Aktenlage NACHWEISLICH - versucht Maximilian Bähring umzubringen.

Auf sarkastischen HINWEIS des Vaters nach mehr als 14 Jahren prozessieren man könne ihm genauso ein Todesurteil schicken, gefaxt an OLG und gegnerische Anwältin hat das OLG ihm am 24. Dezember 2104 solch Urteil zugesandt um ihn ganz gezielt in den Selbstmord zu treiben. Am 18. Dezember fragte er noch schriftlich mal bei der Polizei Frankfurt a.M. nach Statistiken zu Väterselbstmorden an nachdem er am 07./09. Dezember 2013 bereits eine Kopie einer Eingabe an das Bundesverfassungsgericht gemacht hatte.

Weil Poststelle an Amts- und Oberlandesgericht permanent Eingaben verschlampt und mein VoIP/Faxnaschluß gehackt wurde

– organisierte Rache für „zivildienstzeitliche POSTRAUMBELASTUNGSTÖRUNG“, ein zu spät kommen nachdem man dem Kindesvater KO-Tropfen artig Marihuana in den Kakao gemischt hatte (Jens Craggs) um ihn anschließend sexuell mißbrauchen zu können (Peter Hett) das als Rache für die politische Betätigung gegen eine Klärschlamm-trocknungsanlage durch die Partei FHW -

mache ich sie immer doppelt/dreifach, per Email und Internetfax,

- auch weil ich mehrfach fast umgebracht wurde auf dem Weg zum Gericht wofür es Zeugen gibt und weil ich aufgrund des Hacks eben nicht sicher bin ob die Internet-Telefonleitung funktioniert –

und dann einmal per Post (meist Einschreiben) falls es nicht Frankfurter Gerichte sind und persönlichem Einwurf/Abgabe gegen Eingangsstempel bei der Pforte des OLG Zeil 42 und bei der gemeinsamen Poststelle in der Gerchtsstraße 2! Über die Kopie an der Pforte des OLG kann man nachvollziehen wo wenn mal wieder ein Schriftstück bei Gericht verlorengeht.

- immerhin gehen hier sogar nachweislich Wahlbenachrichtigungspostkarten verloren.

So also auch im Falle der Eingabe vom am 07./09. Dezember 2013 an das Bundesverfassungsgericht. Das Schrieben lag dem OLG ebenso vor wie die sarkastisch-ironische Teilfahrbitte um das „Todesurteil“ welches es am 24. Dezember 2014 erfüllte

[1] http://40.media.tumblr.com/cb41216f3bca94e7a33ea0d8b6e0b63f/tumblr_nuv88r4ucc1sq93cpo1_1280.jpg

18.09.2015 10:29 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/129376704318>

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.
per Fax: +49 / (0)*** / *****_**
T**** K****
L****_E****_A**** 10
D-7**** K*****

Frankfurt/M., 18. September 2015

MANDATSERTEILUNG OLG-ZUGELASSENE RECHTSBESCHWERDE BEIM BGH
3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. Sorgerecht
Ihr Zeichen: 1267/15 ? Ihr (Diktat-)zeichen: SV
Ihr Schreiben vom: 15. September 2015

Herr K*****!

wie soeben circa 13:15 Uhr telefonisch besprochen:

Heute, den 18. September 2015 erhalte ich Post von Ihnen. Als erstes haben sie nochmals Antrag auf Prozesskostenhilfe nebst Ausfüllhinweisen mitgesendet obgleich ich Ihnen am 14. September 2015 um 09:10 Uhr, 09:24 Uhr, und (doppelt wegen PGP Software-Fehlfunktion) um 09:51 Uhr E-mails mit dem bereits ausgefüllten Auftrag im Anhang gesandt hatte.

Außerdem ? das sehe ich eben erst - ist alles was sie beantragen Frist-verlängerung ?ZUNÄCHST? um zwei Monate. Gibt es wieder eine ZPO-Reform dies solch lange Fristen erlaubt?
Hat das Verfahren noch nicht lange genug gedauert? Auch mit dem Schreiben der eigenen Berufsbezeichnung Recht-S-anwalt (Seite 4) haben Sie anscheinend Probleme!

Maximilian Baehring
Hoelderlinstrasse
D-60316 Frankfurt am Mai
Fon: +49 / (0)69 / 1732077
Fax: +49 / (0)69 / 6783163
E-Mail: maximilian@baehring.

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M

per Fax: +49 /

Frankfurt/M., 18. September 2015

MANDATSERTEILUNG OLG-ZUGELASSENE RECHTSBESCHWERDE BEIM BGH

3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. Sorgerecht

Ihr Zeichen: 1267/15 - Ihr (Diktat-)zeichen: SV

Ihr Schreiben vom: 15. September 2015

Herr Kc

wie soeben circa 13:15 Uhr telefonisch besprochen:

Heute, den 18. September 2015 erhalte ich Post von Ihnen. Als erstes haben sie nochmals Antrag auf Prozesskostenhilfe nebst Ausfüllhinweisen mitgesendet obgleich ich Ihnen am 14. September 2015 um 09:10 Uhr, 09:24 Uhr, und (doppelt wegen PGP Software-Fehlfunktion) um 09:51 Uhr E-Mails mit dem bereits ausgefüllten Auftrag im Anhang gesandt hatte.

Außerdem - das sehe ich eben erst - ist alles was sie beantragen Fristverlängerung „ZUNÄCHST“ um zwei Monate. Gibt es wieder eine ZPO-Reform dies solch lange Fristen erlaubt? Hat das Verfahren noch nicht lange genug gedauert? Auch mit dem Schreiben der eigenen Berufsbezeichnung Recht-S-anwalt (Seite 4) haben Sie anscheinend Probleme!

Des Weiteren bitte ich um Übersendung der Gerichtsakten.

Thomas Kofler
Rechtsanwalt

Aber ich bin ja leidgeprüft und gewohnt daß dies (Mängel) die Ausbildungsqualität/Qualifikation der Jurisprudencia in Deutschland darstellt! Ich entziehe ihnen deshalb nicht das Mandat überlege aber dennoch ob ich nach einer Alternative suchen soll die weniger

[1] http://40.media.tumblr.com/59d8a158c86f8b5ea9e406fb85e30d96/tumblr_nuw95IYoJG1sq93cpo2_1280.jpg

18.09.2015 10:30 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/129376729128>

15

[1] http://40.media.tumblr.com/b77f0e0a8c0d7c2cefe94391c89ac250/tumblr_nuw96aIJ2s1sq93cpo1_1280.jpg

04.11.20

13/13 SO



Vermerk über die Kindesanhörung von Tabea Lara Riek

Nachdem ich ihr erklärt habe, was das Sorgerecht bedeutet, meinte sie, dass sie sich nicht vorstellen könne, dass der Vater das Sorgerecht für sie mit innehat. Sie kenne ihn doch gar nicht.

Auf Nachfrage erklärte sie uns, dass sie zu Hause eigentlich nicht von dem Vater reden würde.

Gefragt, ob sie noch irgendetwas von ihm wissen wolle, meinte sie, nein. Auf die entsprechende Frage hatte sie auch keinen Wunsch, was wir irgendjemandem von ihr sagen sollen.

[2] http://41.media.tumblr.com/aaddb6ec1923e2f4846fba8e5befb59/tumblr_nuw96aIJ2s1sq93epo2_r1_1280.jpg

28.09.2015 09:36 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/130087171498>

Q: Wo hab ich sowas (Fristverlängerung über das erlaubte und erträgliche hinaus) nur schonmal gelesen?

A: Stimmt, das war als SCHLÄFER Perpelitz durch den noch schlimmeren Penner von Dr. Jur. (HAUSMISTER) Peter (HETT) Finger (TAN ZIVIDIENSTLEISTENDENGENIATLIEN HERUM ESRATZT WURDE).



Bundesgerichtshof
XII. Zivilsenat
Der Vorsitzende

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe
Herrn Rechtsanwalt
Kofler
Ludwig-Erhard-Allee 10
76131 Karlsruhe

Aktenzeichen **Durchwahl** **ihr Zeichen** **Karlsruhe, 16.9.20**
XII ZB 436/15 ☎ (07 21) 1 59 - 1133
(bei Antwort bitte angeben) oder 1504

Fristverlängerung

In dem Rechtsbeschwerdeverfahren
betr. das Kind Tabea-Lara Riek

wird die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde bis zum

14. Dezember 2015

einschließlich verlängert.

Dose

Ausgefertigt:


Breskic, Justizangestellte



[1] http://41.media.tumblr.com/b589d50d9a0efdfc0b200c31b3f12d5e/tumblr_nvepc82DaH1sq93cpo1_1280.jpg

THOMAS KOFLER

Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

Thomas Kofler, Ludwig-Erhard-Allee 10, 76131 Karlsruhe

Herrn
Maximilian Baehring
Hölderlinstraße 4

60316 Frankfurt

THOMAS KOFLER

76131 KARLSRUHE
LUDWIG-ERHARD-ALLEE 10

TELEFON: (0721) 968 751 5
TELEFAX: (0721) 509 987 0

EMAIL: info@rabgh-kofler.
www.rabgh-kofler.

Bitte bei Zahlung u. Antwort immer angeben:

1267/15

J.

Karlsruhe, den 21. September 2015

Baehring ./ Riek

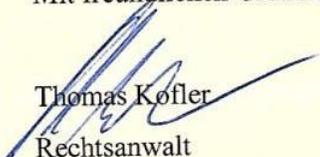
Sehr geehrter Herr Baehring,

in vorbezeichneter Angelegenheit übermittel ich Ihnen anliegend

⇒ Abdruck der Fristverlängerung des BGH vom 16.09.15

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Kofler
Rechtsanwalt

[2] http://41.media.tumblr.com/53b40bbe906425774fd2d83c0e70383b/tumblr_nvepc82DaH1sq93cpo2_1280.jpg

**Maximilian Bähring
Louisenstraße 101
61348 Bad Homburg**

per Fax:
0 61 72 / 2 93 67
Cannawurf & Perpelitz
Louisenstraße 99
61348 Bad Homburg

29. 4. 2002

Sehr geehrte Frau Asche,
Sehr geehrter Herr Perpelitz,
Sehr geehrter Herr Cannawurf,
Sehr geehrter Herr Dr. Wetzel,

nach Übersendung des Urteiles Bähring ./ Riek hat Frau RA Asche mir die Frist der Rechtswirksamkeit bei Nichteinlegung von Rechtsmitteln gegen dieses Urteil mit dem

17. 5. 2002, 24:00 Uhr

benannt. Im daraufhin vereinbarten Gespräch am Dienstag, den 23. April erklärte Frau RA Asche, nach der ZPO-Reform betrage die Rechtsmittelfrist nun zwei Monate, würde also am

17. 6. 2002, 24:00 Uhr

enden.

Des weiteren hat Sie mir den Eindruck vermittelt, der gegnerische Bevollmächtigte könne ein solches Verfahren beliebig in die Länge ziehen.

Zwischen beiden Terminen liegt ein Monat. Sie hindert uns an der Einreichung einer einstweiligen Anordnung des Umganges und damit dem Weiterkommen in Richtung des definierten Zieles, Umgang mit meiner Tochter Tabea Lara Riek.

Ich habe am Mittwoch den 24. April 2002 einen Rechtsanwalt, mit dem ich privat bekannt bin, gebeten dies doch bitte zu überprüfen. Er hat mich daraufhin umgehend zurückgerufen und erklärt, die Rechtsmittelfrist betrage, eingehendes Studium der ihm vorliegenden Gesetze und Kommentare, auch nach der ZPO Reform, einen Monat.

... / -2-

[3] http://40.media.tumblr.com/b5ae271ecb8b938fc8b8889cd3951d1d/tumblr_nvepc82DaH1sq93cpo5_r1_1280.jpg

-2-

Die nun vorliegenden zwei unterschiedlichen Meinungen von Rechtsanwälten haben mich dann doch verunsichert. Also habe ich einen mir bekannten Rechtsanwalt einer großen Kanzlei unter Zusendung des Urteils gebeten hier zur Klärung beizutragen.

Die Auskunft dieses Anwaltes, der im übrigen einen Referendar hier nochmals hat Recherche betreiben lassen, betrug ebenfalls einen Monat. Dies ergibt sich aus § 517 ZPO

„Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; [...] und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils [...]“ .

Nur wenn Herr RA Asfour die Berufung einlegt hat er einen weiteren Monat Zeit diese zu begründen: Dies ergibt sich aus §520 ZPO:

„Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, [...] . Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird [...]“

Der gegnerische Bevollmächtigte muss also spätestens am 17. 5. 2002 Berufung eingelegt haben um irgendwelche Fristen zu verlängern. Ob ihm das „kauen eines ausgekauften Kaugummi“ in zukünftigen Verfahren irgendwelche Vorteile bringt ist fraglich, insofern das einreichen der Berufung insgesamt. Ergo gilt zunächst die Frist von einem Monat.

Die Information von Frau RA Asche ist insofern falsch.

Ich sehe mich daher gezwungen im Umgangsverfahren anderweitig Rechtsbeistand zu suchen.

Das Mandat ist Ihnen damit entzogen.

Mit freundlichem Gruß,

Maximilian Bähring

[4] http://40.media.tumblr.com/ecc99fb83b939b3a2de91a34f381d767/tumblr_nvepc82DaH1sq93cpo4_r1_1280.jpg

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ
RECHTSANWÄLTE STEUERBERÄTER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Herrn
Maximilian Bähring
MSD GmbH
Louisenstraße 101

61348 Bad Homburg v.d.H.

Dr. Oliver Sieg
Rechtsanwalt
Victoriaplatz 2
40477 Düsseldorf

Telefon: 0211-49986-220
Zentrale: 0211-49986-0
Telefax: 0211-49986-100
nslidus@noerr.de

Unser Zeichen: SIG-nku
0130D-02-001d

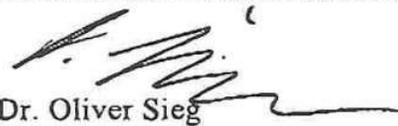
Düsseldorf, den 23.05.2002

Bähring wg. Riek

Sehr geehrter Herr Bähring

Sie haben uns am 24.04.2002 gebeten, Sie über die **Berufungsfrist gegen ein uns übermitteltes Urteil des Amtsgerichts (Familiengericht) Bad Homburg** zu unterrichten. Hierzu haben Sie uns per e-mail Kopien des Urteils sowie eines Beschlusses des Oberlandesgerichts Frankfurt überlassen. Über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir Sie am 25.04.2002 unterrichtet. Absprachegemäß übersenden wir Ihnen hiermit unsere Kostennote für unsere Tätigkeit. Aus diesem Anlaß bedanken wir uns nochmals verbindlich für das durch die Beauftragung entgegengebrachte Vertrauen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den sich aus der Kostennote ergebenden Endbetrag gelegentlich auf unser dort angegebenes Sozietätskonto überweisen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
NÖRR STIEFENHOFER LUTZ


Dr. Oliver Sieg
Rechtsanwalt

[5] http://36.media.tumblr.com/0f96da7c75c8c38141291af98ca06176/tumblr_nvepc82DaH1sq93cpo3_r1_1280.jpg

2

Aktenzeichen: I. Instanz: 92 F 487/15 Bad Homburg
II. Instanz: 3 UF 167/15 OLG Frankfurt/Main

Namens und im Auftrag des Rechtsbeschwerdeführers lege ich gegen den Beschluss des OLG Frankfurt/Main vom 28.08.2015, zugestellt am 10.09.2015, Az.: 3 UF 167/145

Rechtsbeschwerde

ein.

Eine Abschrift des angefochtenen Beschlusses füge ich mit der Bitte um Rückgabe bei.

Ferner beantrage ich, die

Begründungsfrist erstmals um zwei Monate

zu verlängern.

Des Weiteren bitte ich um Übersendung der Gerichtsakten.

Thomas Kofler
Rechtanwalt

[6] http://41.media.tumblr.com/69a4bd9de32bbe30ef51ecb71156cda3/tumblr_nvepc82DaH1sq93cpo6_r1_1280.jpg

29.09.2015 06:32 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/130145456928>

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.
per Fax: +49 / (0)721 / 509987-01

Thomas Kofler
Ludwig-Erhard-Allee 10
D-76131 Karlsruhe

Frankfurt/M., 29. September 2015

XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof Karlsruhe
3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. Sorgerecht
Ihr Zeichen: 1267/15 ? Ihr (Diktat-)zeichen: J.

Herr Kofler!

Heute, am 22. September 2015 erhalte ich Post von Ihnen, Begleit-schreiben vom 21. zu BGH Beschluss datiert auf den 16. September 2015 ohne Ausfertigungsdatum. Nehmen Sie wie ihre Juristenkollegen besondere Honorare/?Gebühren? wenn Sie die Sache innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bearbeiten sollen?

Zu Ihrer Information füge ich Korrespondenz wegen der Kanzlei Cannawurf und Perpelitz bei die Rechtmittelfristen falsch bestimmte um Zusatz-honorare zu erpressen. Fehlerhafte Rechtmittelfrist hat Überprüfung durch den Fachanwalt für Anwaltschaftsrecht Dr. Sieg von Nörr Stiefenhofer und Lutz, einen ehemaligen Kunden von mir dun als zwotmeinung meinen Bekannten Rechtsanwalt Exner, ergeben. Als Rache für die darauf erfolgte Mandatsentziehung hat der nachfolgende Anwalt, ?EXMANsprüfer? Dr. jur. Finger - laut Internet Fachmann für das gemeinsame Sorgecht Uverheirateter - dann eine einstweilige Verfügung den Umgang betreffend ganze sechs Monat lang herausgezögert, während ich mich mit Fax an Minister Dr. Wagner bemüht habe den durch Alterstarrsinn bremsenden Richter Dr. Walter in Pension zu versetzen wegen Kindesnetführung zwecks Entfremdung und dann Erpressung von Unterhalt durch Schaffung von Fakten was das Aufenthaltsbestimmungs-recht anging. Als Rache hierfür zeigte mich seine Nachfolgerin Richter in Leichthammer (der ich ins Amt geholfen hatte) an und ließ mein Verfahren bis auf den Tag genau zur durch die EA vorgegeben Maximal-frist zur Eröffnung der Hauptverhandlung der genannten sechs Monate liegen bevor sie es ?bearbeitete? indem sie mich existentiell EPRESSTE und VERLEUMDETE was zum Verlust meines Jobs und Unternehmens führte!

Bitte überprüfen Sie meine beigefügte Eingabe an Gerichtskostenstelle und Staatsanwalt damit ich sie einreichen kann. Ich erbitte ihre Stellungnahme hierzu binnen Wochenfrist.

Gru&SZlig;

+++

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.
vorab per Fax: +49/(0)69/ 1367?2100

Herrn Oberstaatsanwalt Dr. König
via Generalstataanschaft
Zeil 42
D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 29. September 2015

Strafanzeige

Abrechnungsbetrug ? Unterschlagung von Teilzahlungen

P21 ? 1440720 010 6 Kassenzeichen: X014407200106X
3 UF 167/15 001 (010) Oberlandesgericht Frankfurt/M.

Nicht nur dass die Gerichtskostenrechnung jeglicher Grundlage entbehrt - einen Rechtsbehelf der ?Erinnerung? gibt es nicht - sie basiert auch noch auf einer angefochtenen Entscheidung die sich im schwebenden Verfahren vor dem BGH befindet.

Außerdem versucht man Sozialhilfeempfänger auszuplündern und das absichtlich und wieder besseren Wissens.

Die klauen mit Amtmissbrauch Bettlern ihr Essen vom Teller.
Unternehmen Sie was gegen diese Schweinerei. Tatvorwurf und Straftatbestand ergeben sich aus beigefügten unterlagen.

Bähring

+++

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.
vorab per Fax: +49/(0)69/ 1367?8046

Gerichtskasse Frankfurt a.M.
Heiligkreuzgasse 34

D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 29. September 2015

P21 ? 1440720 010 6 Kassenzeichen: X014407200106X
3 UF 167/15 001 (010) Oberlandesgericht Frankfurt/M.

Frau Runzheimer. Frau Klein.

Soeben erreicht mich ihr Pamphlet vom 25., Frankierstempel vom 28. September 2015!

Ich erstatte gegen Sie beide mit Zugang einer Kopie von diesem Schreiben Strafanzeige gegen Sie und das falsche Kostenentscheide ausstellende Oberlandesgericht Frankfurt a.M. ? im Moment bin ich in der Sache vor dem Bundesgerichtshof - wegen

tatvorsätzlichem Abrechnungsbetrug

aus sexistischen Motiven heraus. Sie versuchen Männer als die dummen Idioten hinzustellen welche die Presse zu halten und zu zahlen haben was die Erziehung ihrer Kinder die sie nicht zu sehen bekommen sollen angeht. Das erpressen sie mit unerhörten Verleumd-ungskampagnen und illegaler Freiheitsberaubung (sagt sogar IHR Landgericht).

Ihre Gerichtsvollzieher VERWEIGERN SICH wenn es darum geht Umgangsanordnungen durchzusetzen satt die Pensionskasse ihrer korrupten Beamten-Mafia durch fehlerhobene Gebühren zu füllen.

Jener Beamtenmafia die Opfer von sexuellem Missbrauch verhöhnt und menschenwürdeverachtend und Hilfeleistung unterlassen meint (vermeintlich) Behinderte aufgrund ihre (vermeintlichen) Behinderung nicht vor Gewalt-Übergriffen schützen zu müssen.

Immer wieder habe ich sie darauf hingewiesen dass ihre Schreiben RECHTSFEHLERHAFT sind. Niemals haben Sie herauf korrigierend reagiert. (es gibt kein Rechtsmittel allenfalls eine Mahnstufe der Erinnerung)

Siehe hierzu noch mal meine Schreiben vom 17. September 2015.

?/-2-

-2-

Stattdessen behalten Sie Überzahlungen einfach mal ohne jegliche Rechtsgrundlage ein. Ich übergebe das mit dem Entscheid über den Kostenentscheid an den Bundesgerichtshof.

Da sie den Antrag ZUNÄCHST ablehnend beschieden haben werde ich nun die Überzahlung von 18,00 Euro vom 17. September 2015 rückfordern welche sie SOMIT durch Falschangabe UNTERSCHLAGEN haben.

Sie versuchen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu Zahlungen zu NÖTIGEN und zwar obgleich sie ausdrücklich wussten dass sie von den Betroffenen kein Geld annehmen durften.

Damit kommt zur tatvollendeten Unterschlagung der Teilzahlung auch noch ein BETRUG.

Die Sache geht hiermit an den Bundesgerichtshof und an die Staatsanwaltschaft.

Was Vollstreckungsversuche angeht muss ich Sie darauf hin weisen dass Sie ihren Zuständigkeit zu Unrecht annehmen.

Unter <http://decl-war.tumblr.com> können Sie nachlesen dass spätestens seit dem 14./15. April 2012 Pet A-17-99-1030-021171 deutscher Bundestag Bürgerkrieg in Deutschland herrscht und als Aufständischer der von ihrer Siete her gegnerischen Kriegspartei nach Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz muss ich hierbei ihre Jurisdiktion nicht akzeptieren.

Tatvorsätzlich versucht ihre Mafia SOZIALHILFEMEPFÄNGER (nichts anderes ist ALG2/HartzIV) auszuplündern. Sie stehlen sozusagen Bettlern in der Suppenküche ihr Essen. SCHÄMEN SIE SICH GAR NICHT?

Bähring

Kopie:

Oberlandesgericht
Zeil 42
60313 Frankfurt a.M.

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4
D-60316 Frankfurt am Main
Fon: +49 / (0)69 / 17320776
Fax: +49 / (0)69 / 67831634
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M

per Fax: +49 / (0)721 / 509987-01

Thomas Kofler
Ludwig-Erhard-Allee 10
D-76131 Karlsruhe

Frankfurt/M., 29. September 2015

XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof Karlsruhe
3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. Sorgerecht
Ihr Zeichen: 1267/15 - Ihr (Diktat-)zeichen: J.

Herr Kofler!

Heute, am 22. September 2015 erhalte ich Post von Ihnen, Begleit-schreiben vom 21. zu BGH Beschluss datiert auf den 16. September 2015 ohne Ausfertigungsdatum. Nehmen Sie wie ihre Juristenkollegen besondere Honorare/"Gebühren" wenn Sie die Sache innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bearbeiten sollen?

Zu Ihrer Information füge ich Korrespondenz wegen der Kanzlei Cannawurf und Perpelitz bei die Rechtmittelfristen falsch bestimmte um Zusatzhonorare zu erpressen. Fehlerhafte Rechtmittelfrist hat Überprüfung durch den Fachanwalt für Anwaltshaftungsgrecht Dr. Sieg von Nörr Stiefenhofer und Lutz, einen ehemaligen Kunden von mir dun als zwotmeinung meinen Bekannten Rechtsanwalt Exner, ergeben. Als Rache für die darauf erfolgte Mandatsentziehung hat der nachfolgende Anwalt, „EXMANsprüfer“ Dr. jur. Finger - laut Internet Fachmann für das gemeinsame Sorgecht Uverheirateter - dann eine einstweilige Verfügung den Umgang betreffend ganze sechs Monat lang herausgezögert, während ich mich mit Fax an Minister Dr. Wagner bemüht habe den durch Alterstarrsinn bremsenden Richter Dr. Walter in Pension zu versetzen wegen Kindesnetführung zwecks Entfremdung und dann Erpressung von Unterhalt durch Schaffung von Fakten was das Aufenthaltsbestimmungsrecht anging. Als Rache hierfür zeigte mich seine Nachfolgerin Richter Leichthammer (der ich ins Amt geholfen hatte) an und ließ mein Verfahren bis auf den Tag genau zur durch die EA vorgegeben Maximalfrist zur Eröffnung der Hauptverhandlung der genannten sechs Monate liegen bevor sie es „bearbeitete“ indem sie mich existentiell EPRESSTE und VERLEUMDETE was zum Verlust meines Jobs und Unternehmens führte!

Bitte überprüfen Sie meine beigefügte Eingabe an Gerichtskostenstelle

[1] http://41.media.tumblr.com/b096e3189823959a055bf271f1cc934f/tumblr_nvgbicolbQ1sq93cpo1_1280.jpg

**Maximilian Bähring
Louisenstraße 101
61348 Bad Homburg**

per Fax:
0 61 72 / 2 93 67
Cannawurf & Perpelitz
Louisenstraße 99
61348 Bad Homburg

29. 4. 2002

Sehr geehrte Frau Asche,
Sehr geehrter Herr Perpelitz,
Sehr geehrter Herr Cannawurf,
Sehr geehrter Herr Dr. Wetzel,

nach Übersendung des Urteiles Bähring ./ Riek hat Frau RA Asche mir die Frist der Rechtswirksamkeit bei Nichteinlegung von Rechtsmitteln gegen dieses Urteil mit dem

17. 5. 2002, 24:00 Uhr

benannt. Im daraufhin vereinbarten Gespräch am Dienstag, den 23. April erklärte Frau RA Asche, nach der ZPO-Reform betrage die Rechtsmittelfrist nun zwei Monate, würde also am

17. 6. 2002, 24:00 Uhr

enden.

Des weiteren hat Sie mir den Eindruck vermittelt, der gegnerische Bevollmächtigte könne ein solches Verfahren beliebig in die Länge ziehen.

Zwischen beiden Terminen liegt ein Monat. Sie hindert uns an der Einreichung einer einstweiligen Anordnung des Umganges und damit dem Weiterkommen in Richtung des definierten Zieles, Umgang mit meiner Tochter Tabea Lara Riek.

Ich habe am Mittwoch den 24. April 2002 einen Rechtsanwalt, mit dem ich privat bekannt bin, gebeten dies doch bitte zu überprüfen. Er hat mich daraufhin umgehend zurückgerufen und erklärt, die Rechtsmittelfrist betrage, eingehendes Studium der ihm vorliegenden Gesetze und Kommentare, auch nach der ZPO Reform, einen Monat.

... / -2-

[2] http://41.media.tumblr.com/b5ae271ecb8b938fc8b8889cd3951d1d/tumblr_nvgbico1bQ1sq93cpo5_1280.jpg

-2-

Die nun vorliegenden zwei unterschiedlichen Meinungen von Rechtsanwälten haben mich dann doch verunsichert. Also habe ich einen mir bekannten Rechtsanwalt einer großen Kanzlei unter Zusendung des Urteils gebeten hier zur Klärung beizutragen.

Die Auskunft dieses Anwaltes, der im übrigen einen Referendar hier nochmals hat Recherche betreiben lassen, betrug ebenfalls einen Monat. Dies ergibt sich aus § 517 ZPO

„Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; [...] und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils [...]“ .

Nur wenn Herr RA Asfour die Berufung einlegt hat er einen weiteren Monat Zeit diese zu begründen: Dies ergibt sich aus §520 ZPO:

„Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, [...] . Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird [...]“

Der gegnerische Bevollmächtigte muss also spätestens am 17. 5. 2002 Berufung eingelegt haben um irgendwelche Fristen zu verlängern. Ob ihm das „kauen eines ausgekauften Kaugummi“ in zukünftigen Verfahren irgendwelche Vorteile bringt ist fraglich, insofern das einreichen der Berufung insgesamt. Ergo gilt zunächst die Frist von einem Monat.

Die Information von Frau RA Asche ist insofern falsch.

Ich sehe mich daher gezwungen im Umgangsverfahren anderweitig Rechtsbeistand zu suchen.

Das Mandat ist Ihnen damit entzogen.

Mit freundlichem Gruß,

Maximilian Bähring

[3] http://41.media.tumblr.com/ecc99fb83b939b3a2de91a34f381d767/tumblr_nvgbicoIbQ1sq93cpo6_1280.jpg

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ
RECHTSANWÄLTE STEUERBERÄTER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Herrn
Maximilian Bähring
MSD GmbH
Louisenstraße 101

61348 Bad Homburg v.d.H.

Dr. Oliver Sieg
Rechtsanwalt
Victoriaplatz 2
40477 Düsseldorf

Telefon: 0211-49986-220
Zentrale: 0211-49986-0
Telefax: 0211-49986-100
nslidus@noerr.de

Unser Zeichen: SIG-nku
0130D-02-001d

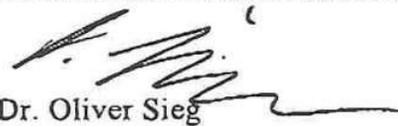
Düsseldorf, den 23.05.2002

Bähring wg. Riek

Sehr geehrter Herr Bähring

Sie haben uns am 24.04.2002 gebeten, Sie über die **Berufungsfrist gegen ein uns übermitteltes Urteil des Amtsgerichts (Familiengericht) Bad Homburg** zu unterrichten. Hierzu haben Sie uns per e-mail Kopien des Urteils sowie eines Beschlusses des Oberlandesgerichts Frankfurt überlassen. Über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir Sie am 25.04.2002 unterrichtet. Absprachegemäß übersenden wir Ihnen hiermit unsere Kostennote für unsere Tätigkeit. Aus diesem Anlaß bedanken wir uns nochmals verbindlich für das durch die Beauftragung entgegengebrachte Vertrauen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den sich aus der Kostennote ergebenden Endbetrag gelegentlich auf unser dort angegebenes Sozietätskonto überweisen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
NÖRR STIEFENHOFER LUTZ


Dr. Oliver Sieg
Rechtsanwalt

[4] http://41.media.tumblr.com/0f96da7c75c8c38141291af98ca06176/tumblr_nvgbicoIbQ1sq93cpo7_1280.jpg

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4
D-60316 Frankfurt am Main
Fon: +49 / (0)69 / 17320776
Fax: +49 / (0)69 / 67831634
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M

vorab per Fax: +49/(0)69/ 1367-8046

Gerichtskasse Frankfurt a.M.
Heiligkreuzgasse 34

D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 29. September 2015

P21 - 1440720 010 6 Kassenzeichen: X014407200106X
3 UF 167/15 001 (010) Oberlandesgericht Frankfurt/M.

Frau Runzheimer. Frau Klein.

Soeben erreicht mich ihr Pamphlet vom 25., Frankierstempel vom 28. September 2015!

Ich erstatte gegen Sie beide mit Zugang einer Kopie von diesem Schreiben Strafanzeige gegen Sie und das falsche Kostenentscheidende ausstellende Oberlandesgericht Frankfurt a.M. - im Moment bin ich in der Sache vor dem Bundesgerichtshof - wegen

tatvorsätzlichem Abrechnungsbetrug

aus sexistischen Motiven heraus. Sie versuchen Männer als die dummen Idioten hinzustellen welche die Fresse zu halten und zu zahlen haben was die Erziehung ihrer Kinder die sie nicht zu sehen bekommen sollen angeht. Das erpressen sie mit unerhörten Verleumdungskampagnen und illegaler Freiheitsberaubung (sagt sogar IHR Landgericht).

Ihre Gerichtsvollzieher VERWEIGERN SICH wenn es darum geht Umgangsanordnungen durchzusetzen satt die Pensionskasse ihrer korrupten Beamten-Mafia durch fehlerhobene Gebühren zu füllen. Jener Beamtenmafia die Opfer von sexuellem Missbrauch verhöhnt und menschenwürdeverachtend und Hilfeleistung unterlassen meint (vermeintlich) Behinderte aufgrund ihre (vermeintlichen) Behinderung nicht vor Gewalt-Übergriffen schützen zu müssen.

Immer wieder habe ich sie darauf hingewiesen dass ihre Schreiben RECHTSFEHLERHAFT sind. Niemals haben Sie herauf korrigierend reagiert. (es gibt kein Rechtsmittel allenfalls eine Mahnstufe der Erinnerung)

[5] http://40.media.tumblr.com/628125bf6c0f51f634ed9a339b21f3a1/tumblr_nvgbicolbQ1sq93cpo2_1280.jpg

-2-

Stattdessen behalten Sie Überzahlungen einfach mal ohne jegliche Rechtsgrundlage ein. Ich übergebe das mit dem Entscheid über den Kostenentscheid an den Bundesgerichtshof.

Da sie den Antrag ZUNÄCHST ablehnend beschieden haben werde ich nun die Überzahlung von 18,00 Euro vom 17. September 2015 rückfordern welche sie SOMIT durch Falschangabe UNTERSCHLAGEN haben.

Sie versuchen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu Zahlungen zu NÖTIGEN und zwar obgleich sie ausdrücklich wussten dass sie von den Betroffenen kein Geld annehmen durften.

Damit kommt zur tatvollendeten Unterschlagung der Teilzahlung auch noch ein BETRUG.

Die Sache geht hiermit an den Bundesgerichtshof und an die Staatsanwaltschaft.

Was Vollstreckungsversuche angeht muss ich Sie darauf hin weisen dass Sie ihren Zuständigkeit zu Unrecht annehmen.

Unter <http://decl-war.tumblr.com> können Sie nachlesen dass spätestens seit dem 14./15. April 2012 Pet A-17-99-1030-021171 deutscher Bundestag Bürgerkrieg in Deutschland herrscht und als Aufständischer der von ihrer Siete her gegnerischen Kriegspartei nach Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz muss ich hierbei ihre Jurisdiktion nicht akzeptieren.

Tatvorsätzlich versucht ihre Mafia SOZIALHILFEMEPPFÄNGER (nichts anderes ist ALG2/HartzIV) auszuplündern. Sie stehlen sozusagen Bettlern in der Suppenküche ihr Essen. SCHÄMEN SIE SICH GAR NICHT?



Bähring

Kopie:

Oberlandesgericht
Zeil 42
60313 Frankfurt a.M.

[6] http://40.media.tumblr.com/2b2fa6eff4f6e9f7c8d953b55873d964/tumblr_nvgbicolbQ1sq93cpo4_1280.jpg

Maximilian Baehring
Hoelderlinstrasse 4
D-60316 Frankfurt am Main
Fon: +49 / (0)69 / 17320776
Fax: +49 / (0)69 / 67831634
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M

vorab per Fax: +49/(0)69/ 1367-2100

Herrn Oberstaatsanwalt Dr. König
via Generalstataasanltschaft
Zeil 42
D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 29. September 2015

Strafanzeige

Abrechnungsbetrug - Unterschlagung von Teilzahlungen

P21 - 1440720 010 6 Kassenzeichen: X014407200106X
3 UF 167/15 001 (010) Oberlandesgericht Frankfurt/M.

Nicht nur dass die Gerichtskostenrechnung jeglicher Grundlage entbehrt - einen Rechtsbehelf der „Erinnerung“ gibt es nicht - sie basiert auch noch auf einer angefochtenen Entscheidung die sich im schwebenden Verfahren vor dem BGH befindet.

Außerdem versucht man Sozialhilfeempfänger auszuplündern und das absichtlich und wieder besseren Wissens.

Die klauen mit Amtmissbrauch Bettlern ihr Essen vom Teller.

Unternehmen Sie was gegen diese Schweinerei. Tatvorwurf und Straftatbestand ergeben sich aus beigefügten unterlagen.



Bähring

[7] http://41.media.tumblr.com/b779a0dbc8e3b35999941a54ff466d40/tumblr_nvgbicoIbQ1sq93cpo3_1280.jpg

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4
D-60316 Frankfurt am Main
Fon: +49 / (0)69 / 17320776
Fax: +49 / (0)69 / 67831634
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M

vorab per Fax: +49/(0)69/ 1367-8046 u. -8521

Gerichtskasse Frankfurt a.M.
Heiligkreuzgasse 34

D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 17. September 2015

Kassenzeichen: X014407200106X

3 UF 167/15 001 (010) Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Ich erkläre es Ihnen nochmal. Für HartzIV Empfänger ist das führen von Verfahren grundsätzlich kostenfrei. Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz erlaubt auch demjenigen der kein Geld hat den rechtswge zubeschreiten. Sie hingegen versuchen daraus die Möglichkeit für korrupte Anwälte zu machen sich die Taschen zu füllen. Denn Sie brummen Leuten die Verfahren für Die Gegenseite oder den Staat besonders kostensparend erledigen Verfahrenskosten auf die sie sich ihnen nicht aufzudrücken erlauben würden wenn sie anwaltlich vertreten würden.

ES GIBT KEINEN RECHTSBEHELFE NAMENS ERINNERUNG. DER RECHTSBEHELFE GEGEN EINE KOSTENFESTSETZUNG IST DEREN (GETRENNTE) ANFECHTUNG!

HESSEN Oberlandesgericht Frankfurt



Aktenzeichen: 3 UF 167/15 001 (010)
Kassenzeichen: X014407200106X

Rechnung vom 10.09.2015

2145. 2. 2

Seite 2

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Kostenrechnung kann - unter Angabe des Aktenzeichens - die Erinnerung schriftlich oder auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle beim / bei der Oberlandesgericht Frankfurt Zeil 42 (Gebäude D), 60313 Frankfurt eingelegt werden. Die Erinnerung ist unbefristet und hat keine aufschiebende Wirkung. Sie entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

EINE „ERINNERUNG“ IST EINE „MAHNSTUFE“ IM AUSSREGRICHTLICHEN MAHNVERFAHREN.

Ich werde daher unter Vorlage dieses Schreibens Strafanzeige bei Polizei , Amts- und Staatsanwaltschaft hegen das gesamte Gerichts-

[8] http://40.media.tumblr.com/cbf8ee7ad37956053ed7706ea0eb81e9/tumblr_nvgbicoIbQ1sq93cpo9_r1_1280.jpg

-2-

Es geht hier ja nicht um die Höhe einer Hecke oder ein falsch geparktes Auto oder darum dass jemand der hier nicht hergehört meint sich eine Staatsbürgerschaft erklagen zu können sondern um das Sorgerecht für wohlgermerkt **MEIN Kind!**

Ich mache aber fristhemmend eines: Ich erinnere sie daran dass Sie bis heute noch nicht die zuviel gezahlten Kosten in Sachen

Kassenzeichen: X006046102608X 5 K 2215/15.F Bähring, Max ./. Hessen
ersattet haben.

Außerdem erinnere ich Sie daran dass Sie mir Zahlungen abgenötigt haben für Verfahren in den RiAG Bad Homburg Knauth ENTEGEGEN ALLEM GELTENDEN RECHT an das er gebunden ist meinte mir die Kosten für ein Verfahren aufbrummen zu können dass ich gewonnen habe. Da passt Doch wunderbar dazu dass im in Frage stehenden Verfahren ein RiOLG Knauth versucht Gelder abzupressen. Man wollte sogar Kind gegen Geld regelrecht Kidnapperlohn erzielen. Das ist ganz einfacher Kinderhandel. Nicht umsonst sind Unterhaltsfragen getrennt von Sorgerechts- oder Umgangsfragen zu behandeln. Dafür kommen sie in den Knast.

Was die Rückerstattung der Überzahlung angeht werde ich Ihnen nun meinerseits einen Inkasso-Schlägetrupp auf den Hals hetzen, der Sie möglichst tot shclägt, das hatte ich schonmal angekündigt.

Ich lege daher jeden möglichen Rechtsbehelf ein. **Ihre Rechnung ist aufgrund der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung gar nicht rechtswirksam.**

Außerdem beantrage ich die Zahlung in den üblichen 6 Monatsraten. Um Fristhemmung zu erreichen weise ich eine erste Rate in Höhe von 108,00 Euro Rechnungsbetrag geteilt durch 6 Monatsratebn sind 18,00 Euro sofort an. Ich füge Beleg bei. Ich zahle das unter Protest und ich garantiere Ihnen daß ich mir das zurückhole und dafür Sorge dass das korrupte Juristenpack allesamt als Isnasse im Knast landet.

Bähring 

Kopie:

Oberlandesgericht
Zeil 42
60313 Frankfurt a M

[9] http://40.media.tumblr.com/05ab29fbc6a3b66ff761ef6a1d05cc5/tumblr_nvgbico1bQ1sq93cpo8_r1_1280.jpg

Gerichtskasse Frankfurt am Main

HESSEN



Amtsgericht Frankfurt am Main - 60256 Frankfurt am Main

Kassenzeichen: P 21 - 1440720 010 6

Herrn
Maximilian Bähring
Hölderlinstr. 4
60316 Frankfurt

Bearbeiter: Frau Runzheimer i.V.
Durchwahl: (069) 1367 - 6396
Fax: (069) 1367 - 8046
E-Mail: gerichtskasse@ag-frankfurt.justiz.hessen.de

Ihr Zeichen:

Datum: 25.09.2015

Ihre Kostensache

Sehr geehrter Herr Bähring,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 17.09.2015 wird mitgeteilt, dass die Rückzahlung des Überschusses zu Kassenzeichen 604610 260 8 heute in Höhe von 17,02 € veranlasst wurde.

Die Gerichtskasse Frankfurt am Main ist berechtigt, vor Rückzahlung eines Überschusses zu überprüfen, ob noch weitere fällige Forderungen offen sind. Aufgrund dieser Überprüfung wurden 0,48 € zu einer noch offenen Forderung der Gerichtskasse Frankfurt am Main umgebucht, sodass letztlich nur 17,02 € an Sie zurückzuzahlen sind.

Ferner beantragten Sie in Ihrem Schreiben eine Ratenzahlung zu dem Kassenzeichen 1440720 010 6 in den „üblichen 6 Monatsraten“.

Ihr Ratenantrag wird aufgrund fehlender Belege zunächst **abgelehnt**.

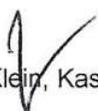
Um über die Angemessenheit der Ratenhöhe zu entscheiden, werden Sie hiermit gebeten, Ihr monatliches Einkommen sowie die monatlichen Belastungen (Miete, Strom, Wasser, Gas, evtl. Kreditrate, Unterhaltszahlungen, etc.) zu belegen.

Die Belege sind binnen einer Frist von **2 Wochen** hier einzureichen. Sodann wird neu über Ihren Ratenantrag entschieden.

Über jeden Ratenantrag ist individuell zu entscheiden, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass jede offene Forderung in 6 Monatsraten getilgt werden kann.

Sollte die Frist fruchtlos ablaufen, müssen Sie mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen rechnen.

Mit freundlichen Grüßen


(Klein, Kassenleiterin)



[10] http://41.media.tumblr.com/c6f26d1befb17f6f02f3cfc289575e9c/tumblr_nvgbicolbQ1sq93cpo10_1280.jpg

30.09.2015 04:45 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/130208529423>

hey, wir sind das scheiß Bundesverfassungsgericht und wir nehmen eingaben von Maximilian Bähring grundsätzlich nicht entgegen, schon vergessen?

 **Bundesverfassungsgericht**

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt

Karlsruhe, 28. SEP. 2015

Sehr geehrter Herr Bähring,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 1 BvR 2234/15 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

[1] http://41.media.tumblr.com/919c3037554b11f035a1dc5c9dbf9bd1/tumblr_nvi178HxkR1sq93cpo1_1280.jpg

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2234/15 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Maximilian B ä h r i n g ,
Hölderlinstraße 4, 60316 Frankfurt,

-
- gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
vom 28. August 2015 - 3 UF 167/15 -,
b) den Beschluss des Amtsgerichts Bad Homburg v.d. Höhe
vom 2. Juni 2015 - 92 F 487/15 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof,
den Richter Eichberger
und die Richterin Britz
gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 22. September 2015 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Eichberger

Britz



Ausgefertigt

[2] http://41.media.tumblr.com/7a943fbfff4c1d37822a91d26715e6f8/tumblr_nvii78HxkR1sq93cpo2_1280.jpg

06.10.2015 05:26 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/130626521363>

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.
vorab per Fax: +49/(0)69/ 1367?8046

Oberlandesgericht
Zeil 42

D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 06. Oktober 2015 P21 ? 1440720 010 6 Kassenzzeichen: X014407200106X
3 UF 167/15 001 (010) Oberlandesgericht Frankfurt/M.Frau Runzheimer. Frau Klein.

Die Forderung in Höhe von 108,00 Euro habe ich beglichen. Abzüglich der am 17. September 2015 geleisteten Vorauszahlung in Höhe von 18,00 Euro ergab sich ein Restbetrag von 90,00 Euro an Sie überwiesen am 01. Oktober 2015. Belege füge ich beiliegend unter Protest und dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rückforderung. Gegen Sie beide habe ich zudem ein Strafverfahren wegen Unterschlagung des erstgenannten Betrages angestrengt. Die Sache ist damit bis zu ihrer Rückzahlung der zuviel verlangten mir abgenötigten Gerichtsgebühren erledigt. Ich freue mich auf Ihren Jobverlust wegen Betrugs bei Verurteilung. Das ist ja auch kein Einzelfall, in Frankfurt a.M. gibt es ja regelrecht bandenmäßig organisiertes unterstützen von Drückerkolonnen durch die Justiz und Banken. BähningKopie: Gerichtskasse Frankfurt a.M.

Heiligkreuzgasse 34
60313 Frankfurt a.M.

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4

D-60316 Frankfurt am Main

Fon: +49 / (0)69 / 17320776

Fax: +49 / (0)69 / 67831634

E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M

vorab per Fax: +49/(0)69/ 1367-8046

Gerichtskasse Frankfurt a.M.

Heiligkreuzgasse 34

D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 06. Oktober 2015

**P21 - 1440720 010 6 Kassenzeichen: X014407200106X
3 UF 167/15 001 (010) Oberlandesgericht Frankfurt/M.**

Frau Runzheimer. Frau Klein.

Die Forderung in Höhe von 108,00 Euro habe ich beglichen. Abzüglich der am

17. September 2015 geleisteten Vorauszahlung in Höhe von 18,00 Euro ergab sich ein Restbetrag

von 90,00 Euro an Sie überwiesen am 01. Oktober 2015

Belege füge ich bei

allerdings unter protest und dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rückforderung. Gegen Sie beide habe ich zudem ein Strafverfahren wegen Unterschlagung des erstgenannten Betrages angestrengt.

Die Sache ist damit bis zu ihrer Rückzahlung der zuviel verlangten mir abgenötigten Gerichtsgebühren erledigt. Ich freue mich auf ihren Jobverlust wegen Betrugs bei Verurteilung. Das ist ja auch kein Einzelfall, in Frankfurt a.M. gibt es ja regelrecht bandenmäßig organisiertes unterstützen von Drückerkolonnen durch die Justiz und Banken.

Bähring



Kopie:

[1] http://41.media.tumblr.com/1e1ea3df6abf21c68906a76da754e0f5/tumblr_nvt749GvJ21sq93cpo1_1280.jpg

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4
D-60316 Frankfurt am Main
Fon: +49 / (0)69 / 17320776
Fax: +49 / (0)69 / 67831634
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M

vorab per Fax: +49/(0)69/ 1367-8046

Oberlandesgericht
Zeil 42

D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 06. Oktober 2015

P21 - 1440720 010 6 Kassenzeichen: X014407200106X
3 UF 167/15 001 (010) Oberlandesgericht Frankfurt/M.

Frau Runzheimer. Frau Klein.

Die Forderung in Höhe von 108,00 Euro habe ich beglichen. Abzüglich der am

17. September 2015 geleisteten Vorauszahlung in Höhe von 18,00 Euro

ergab sich ein Restbetrag

von 90,00 Euro an Sie überwiesen am 01. Oktober 2015

Belege füge ich bei

allerdings unter protest und dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rückforderung. Gegen Sie beide habe ich zudem ein Strafverfahren wegen Unterschlagung des erstgenannten Betrages angestrengt.

Die Sache ist damit bis zu ihrer Rückzahlung der zuviel verlangten mir abgenötigten Gerichtsgebühren erledigt. Ich freue mich auf ihren Jobverlust wegen Betrugs bei Verurteilung. Das ist ja auch kein Einzelfall, in Frankfurt a.M. gibt es ja regelrecht bandenmäßig organisiertes unterstützen von Drückerkolonnen durch die Justiz und Banken.

Bähring



Kopie:

[2] http://41.media.tumblr.com/d61723f58e28195b65434c1111062746/tumblr_nvt749GvJ21sq93cpo2_1280.jpg

ank

MAXIMILIAN BÄHRING
Postbank Giro plus: 285969607
BLZ: 50010060



MAXIMILIAN BÄHRING
Postbank Giro plus: 285969607
BLZ: 50010060

SEPA-Überweisung

Überweisung von Konto:
Maximilian Bähring, Konto: 285969607, BLZ:
50010060

urde am 01.10.2015 ausgeführt.
TAN: PF3WKP

onto
Konto: 285969607, BLZ: 50010060

Gerichtskasse Frankfurt
DE73500500000001006030
HELADEFXXX

90,00 EUR
Kassenzeichen X014407200106X
3 UF 167/15 001 010 OLG Frankfurt/M
REST - ZAHLUNG UNTER PROTEST
PROZESSKOSTENHILFE BEANTRAGT
01.10.2015

chungsbestätigung: Nein

Ein Widerruf ist nicht möglich.

| Datum | Wertstellung | Art | Buchungshinweis | Betrag € |
|------------|--------------|-------------|---|----------|
| 17.09.2015 | 17.09.2015 | Überweisung | UDCF6W/DE73500500000001006030 Kassenzeichen X014407200106X 3 UF 167/15 001 010 OLG Frankfurt/M Ruhe von 6 ZÄHLUNG UNTER PROTEST PROZESSKOSTENHILFE BEANTRAGT Gerichtskasse Frankfurt | -18,00 |

[3] http://41.media.tumblr.com/6775e17155fd8f630e9fe2b19055251c/tumblr_nvt749GvJ21sq93cpo3_1280.jpg

13.10.2015 03:50 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/131093458138>

Gewaltschutzsache GEGEN Riek 17. Oktober 2015 14:00 Uhr OLG Raum 124b

Amtsgericht Frankfurt am Main
- Familiengericht -



Amtsgericht, Postfach - , 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 471 F 17156/14 EAGS

Telefon: 069-1367-6340
Telefax: 069-1367-2629

Herrn
Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt am Main

Bitte bringen Sie diese **Ladung** zum Termin mit!

Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht:

Datum: 06.10.2015

Sehr geehrter Herr Bähring,

in der Familiensache

Maximilian Bähring ./. Jutta Riek u.a.

hat der Richter am Amtsgericht Herrmann am 06.10.2015 folgende Verfügung getroffen:

„ Termin zur Anhörung des Antragstellers wird bestimmt auf

| Datum | Uhrzeit | Anschrift | Saal/Raum |
|-----------------------------|---------|--|-----------|
| Dienstag, 17. November 2015 | 14:00 | Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main | 124 B |

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Termin nur der Antragsteller geladen wird. “

Sie werden hiermit zu dem oben angegebenen Termin geladen.

Bitte beachten Sie unbedingt die **nachfolgenden Hinweise.**

Mit freundlichen Grüßen
zugleich für die Beglaubigung der Verfügung



[Signature]
Justizfachangestellte
Stabs- und Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

[1] http://36.media.tumblr.com/acb5f42a9bae034cd3780e214f263ff2/tumblr_nw61buGfF41sq93cpo1_1280.jpg

471 F 17156/14 EAGS

Wichtige Hinweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter jeweils weibliche und männliche Personen zu verstehen.

Wenn das Gericht Ihr persönliches Erscheinen angeordnet hat, müssen Sie auch bei Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten zum Termin erscheinen. Wenn Sie im Termin ausbleiben, kann gegen Sie ein **Zwangsgeld** festgesetzt werden und Ihnen können die Kosten des Verfahrens und die sonstigen durch Ihr Nichterscheinen verursachten Kosten auferlegt werden.

Soweit Sie aus **zwingenden persönlichen Gründen**, etwa wegen einer Erkrankung oder einer bereits gebuchten Urlaubsreise zum Termin voraussichtlich nicht erscheinen können, teilen Sie dies bitte unter Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung (z. B. ärztliches Attest oder Buchungsbestätigung) **unverzüglich** dem Gericht mit. Erhalten Sie auf Ihre Mitteilung keine anders lautenden Bescheid, müssen Sie zum angesetzten Termin erscheinen.

Teilen Sie bitte sofort mit, wenn Sie beabsichtigen, von einem weiter entfernt liegenden Ort als dem in der Ladungsanschrift genannten Ort aus anzureisen. Das Gericht wird in diesem Fall entscheiden, ob Sie trotzdem zum Termin kommen sollen. Sollten Sie auf Ihre Mitteilung keine Nachricht erhalten, verbleibt es bei dieser Ladung. **Wenn Sie die Mitteilung unterlassen, können Ihnen bei der Festsetzung der Kosten Nachteile entstehen.**

Sollten Sie mittellos und daher nicht in der Lage sein, die notwendigen Mittel der Hin- und Rückreise zu bestreiten, so kann Ihnen auf Antrag im Voraus eine Entschädigung für die notwendigen Reisekosten gewährt werden. Mit dem Antrag ist ein Nachweis über Ihre wirtschaftliche Verhältnisse (z. B. Verdienstbescheinigung, Renten- oder Sozialhilfebescheid, Bescheinigung über Arbeitslosengeld) vorzulegen und anzugeben, wie viele Personen Sie von Ihrem Einkommen unterhalten.

Regelmäßig werden die Mittel in Form von Fahrkarten der zweiten Wagenklasse des öffentlichen Personenverkehrs zur Verfügung gestellt. Eine Auszahlung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Den Antrag auf Gewährung einer Reiseentschädigung können Sie bei dem im Briefkopf bezeichneten Gericht, in Eilfällen auch bei dem für Ihren Aufenthaltsort zuständigen Amtsgericht stellen. Bitte stellen Sie den Antrag unverzüglich nach Erhalt dieser Ladung.

Geben Sie bitte bei allen Eingaben die oben genannte **Geschäftsnummer** an und fügen Sie für jeden Prozessbeteiligten je eine Abschrift bei. Bitte teilen Sie dem Gericht etwaige Änderungen Ihrer Anschrift sofort mit, damit Sie jederzeit erreichbar sind.

[2] http://40.media.tumblr.com/b5e4512062f730aa2030293503ff34a3/tumblr_nw61buGfF41sq93cpo2_1280.jpg



[3] http://41.media.tumblr.com/b108f010eacceae00bcc4a4d021c582b/tumblr_nw61buGfF41sq93cpo3_1280.jpg

02.11.2015 02:25 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/132405987868>

Muttermilch kann man abpumpen - aber das setzt voraus daß man fähig ist vorausdenken also ein midnestmaß an (sozialer) intelligenz.

<http://tabea-lara.tumblr.com/post/49753857190>

?Stillzeit? ist kein Umgangsrechtsverweigerungsgrund ? für ganz besonders dumme Kühe - gibt es Muttermilchpumpen. Wer versucht dem Kindesvater mit genau in seineKindbesuchszeiten fallendes stören durch ? ne jetzt wollen wir DEIN Kind begripschen ? Kinder des Freundes der Schwester zu versauen, durch demonstrative Reiki-Musik aus

dem Nebenraum, oder demonstartives hau ab ich will das Kind jetzt stillen der ist nicht kooperativ was den Umgang des anderen Eltenrriel mit dem Kind angeht.

?die Zeit wo meineKinder noch ganz klein sind voll auskosten?

<http://www.tvinfo.de/fernsehprogramm/312082427-mein-kind-dein-kind-wie-erziehst-du-denn>

SCHEISS SCHWUCHTELN (in zwoter ?Ehe?) SOLLTEN SICH MAL GANZ ZURÜCKHALTEN IN DER FRAGE WIE ELTERN IHRE KIDNER ERZIEHEN DIE VEGANE-/NUTTI KANN IHREN EGOTRIP NUR DURCHZIEHEN WEIL IHR DER KERL WEGGELAUFEN IST UND NEUE PARTNER KEIN SOGRECHT BEKOMMEN - DASS GROSSMÜTTER DIE ERZIEHUNG VERKORKSEN SIEHT MAN JA DIE FEHLEISTUNG SOLLTEN SIE NICHT NOCH AUF DIE ENKEL AUSWEITEN DÜRFEN



„Stillzeit“ ist kein Umgangsrechtsverweigerungsgrund – für ganz besonders dumm Kühe - gibt es Muttermilchpumpen. Wer versucht dem Kindesvater mit genau in se Kindbesuchszeiten fallendes stören durch – ne jetzt wollen wir DEIN Kind begraps – Kinder des Freundes der Schwester zu versauen, durch demosntrative Reiki-Mu aus dem Nebenraum, oder demonstartives hau ab ich will das Kind jetzt stillen der nicht kooperativ was den Umgang des anderen Eltenrriel mit dem Kind angeht.

[1] http://40.media.tumblr.com/1b79f9afea6871c3e0ec7c660495be95/tumblr_nx6yr3cvYh1sq93cpo1_1280.jpg

Uta Riek

04.06.2002
Seite 12 von 12

Es geht den Vater einen Scheißdreck an ob er ein Kind hat oder nicht - er erfährt es als letztes!

Nach der Geburt von Tabea Lara

Am 19.09.2000 wurde Tabea geboren. Ich war überglücklich – alles verlief reibungslos, war nur auch ganz schön anstrengend. Ich überlegte lange, ob ich ihm Bescheid sagen sollte nach dem ganzen Stress, den wir gehabt hatten und die respektlose Art, die er mir entgegen brachte. Nein, dachte ich, 1-2 Tage muß ich mich noch ausruhen, um wenigstens etwas bei Kräften zu sein. Andererseits hoffte ich, wer weiß, wenn er die Kleine erst mal sieht, vielleicht macht es dann bei ihm „Klick“ und er ist wieder ok. Also informierte ich ihn 2 Tage nach der Entbindung per sms, das Tabea Lara gesund auf die Welt gekommen ist. Er antwortete per sms: Wo ist sie? Wann kann ich sie sehen?

tage später

Er kam uns dann besuchen, ich willigte ein, obwohl ich noch sehr erschöpft war (ich hatte nur ambulant entbunden und war sofort wieder nach Hause zu meinen Eltern gegangen). Er hatte gefordert, dass keiner von meiner Familie in der Nähe oder sichtbar sein dürften. Ich hielt mich daran, um ihn nicht zu verärgern – niemand von meiner Familie zeigte sich ihm. Er rief (auch später immer) vom Handy aus an, wenn er da war. Er wollte auf keinen Fall jemanden von meiner Familie sehen. Wenn ich sagte, ok, die Luft ist sozusagen rein, dann kam er zur Tür und ich machte ihm auf. Er fragte mich: „Ist das Kind unten?“ Ich antwortete „ja“ – sofort ist er zielstrebig, ohne mich eines weiteren Blickes zu würdigen runter gegangen – ich konnte noch nicht einmal vorneweg gehen. Er erzählte Tabea, was er so die letzten Tage gemacht hätte. Dass er erst so spät erfahren hätte, dass sie geboren sei

abgesehen davon daß es gelogen ist würde ein neugeborenes auch nur ein wort verstehen

Als 2. Termin wollte er gleich am nächsten Dienstag wieder kommen (also 3 Tage später). Ich sagte ihm telefonisch zu, dann fiel mir aber ein, dass meine Mutter am Dienstag Besuch hätte und ich rief ihn wieder an, um den Termin abzusagen. Er wollte als neuen Termin den Mittwoch, dass wollte ich nicht, weil an diesem Tag meine Mutter Geburtstag hatte und wir gemeinsam ein bisschen feiern wollten. Da explodierte er am Telefon und schrie mich an – letztendlich vereinbarten wir dann den Donnerstag als Termin. Er schlug jedes Mal die neuen Termine vor. Wenn ich dann erwähnte, dass es mir an diesem Tag nicht so gut passen würde, erwiderte er sofort „Du willst also den Termin platzen lassen“, dabei waren wir doch gerade dabei, einen gemeinsamen Termin zu finden.

Reiki-/Nutti geht vor - Du bist der Willkür ausgeliefert und schon wieder ne woche phen Kind

An diesem Donnerstag bat ich ihn, nicht jedes Mal so viel Plüsch-Tiere mitzubringen, weil ich das aus erziehungstechnischen Gründen als nicht so sinnvoll ansah. Er erwiderte darauf zu Tabea, „na dann machen wir das eben anders...“ Ich fragte ihn, was er damit meine, bekam aber von ihm keine Antwort – er ignorierte mich einfach und erzählte Tabea wieder lauter negative Dinge über mich. Ich bat ihn, ihr doch bitte nichts Negatives zu erzählen – das ist nicht gut für das Kind und ich machte es ja auch nicht (über ihn). Und wieder ignorierte er mich, keine Antwort, keine Reaktion, außer, dass er ihr weiterhin allen Quatsch erzählte.

kindeerziehung zum thema besiz im ersten monat!

da soll die blöde /nutter halt abhauen wenn sie nicht zuhören will kommt mir sehr entgegen

Beim 3. Treffen rief er wieder von draußen (vor dem Haus stehend) an. Ich war gerade dabei, Tabea zu stillen und sagte ihm (per Handy). Ich erklärte ihm, dass es noch etwas dauern würde und dass er selbstverständlich dann auch länger bleiben könnte, damit die gemeinsame Zeit nicht dadurch verkürzt wird. Er wollte darauf nur wenig Rücksicht nehmen – warten war für ihn indiskutabel. Wenn überhaupt, dann würde er maximal 5 Minuten warten! Ich sagte ihm, in 5 Minuten sind wir nicht fertig – das dauert schon ein bisschen länger. Dann sagte er, „Dann komme ich JETZT rein“ – warten wollte er nicht



Ort
Febr



[2] http://41.media.tumblr.com/e122a2c0f59aae7546c31ea94b8c0c02/tumblr_nx6yr3cvYh1sq93cpo3_1280.jpg



[3] http://41.media.tumblr.com/ed8fcca0fbddf2d877b75c88c68cec7c/tumblr_nx6yr3cvYh1sq93cpo2_1280.jpg

03.11.2015 03:37 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/132475706813>

Sendungsnummern: RB 6016 7757 6DE (StA) u. RB 6016 7756 2DE (AG)

+++

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt a.M.

Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M.
Konrad-Adenauer-Straße 20
60313 Frankfurt a.M.
03. November 2015

Strafanzeige

Hiermit erstatte ich Strafanzeige wegen unterlassener Hilfeleistung durch überlange Verfahrensdauer und Beihilfe zur Kindesentführung in Sachen Gewaltschutz gegen Richter Herrmann, ladungsfähige Anschrift Gerichtsraße 2, 60313 Frankfurt a.M..

Der Richter meint ernsthaft man könne einstweilige Anordnung von Gewaltschutz-Sachen wochenlang unbearbeitet liegen lassen. Aufgrund dieser offensichtlichen Realitätsferne ist zu seinen Gunsten anzunehmen dass er entweder auf Droge oder besoffen war als er am 06. Oktober 2015 Ladung in Sachen eines Anhörungstermins im Zuge eines Verfahrens auf den 17. November (immerhin des selben Jahres) anberaumat hat. Möglicherweise ist er aufgrund einer psychischen Krankheit die zur totalen Verknennung der Realität da draußen führt nicht fähig ein Richteramt gewissenhaft auszufüllen. Das sollte im Vorfeld einer Anklagerhebung psychiatrisch gutachterlich geprüft werden. Ich will ja nicht den Staatsanwalt dafür missbrauchen auf Behinderte ?einzuprügeln?.

+++

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt a.M.

Amtsgericht
Zeil 42
60313 Frankfurt a.M.

03. November 2015

471 F 17156/14 EAGS AG Frankfurt a.M.

Es ist mir als ? im Gegensatz zum Gericht - rational denkendem Menschen nun wirklich unbegreiflich wie man sich für ein Verfahren im Zuge der

Anordnung einstweiligen Gewaltschutzes - EINE EILSACHE also - die Zeit lassen kann eine Ladung für eine Anhörung ? die es bei Verfahren der EA generell nicht gibt ? erst anderthalb Monate später anzusetzen. EILverfahren, das - erkennbar am Aktenzeichen ? im Jahre 2014 originiert!

Ich rufe sinngemäß die Feuerwehr weil das Haus brennt und ?Richter? Herrmann meint warten wir mal ab bis es abgebrannt ist? Ich bin ja einiges an Frechheiten und Unver-schämtheiten von ?Gerichten? gewohnt aber das hier ist ganz eindeutig unterlassene Hilfeleistung nach dem Motto ?Sie werden bedroht ? warten wir doch mal bis sie ermordet wurden, dann haben wir stinkendfaule Beamten weniger Scherereien.?

Ich lehne den Richter wegen ganz eindeutig vorliegender Befangenheit ab. Ich erstatte zeitgleich mit diesem Schreiben Strafanzeige wegen unterlassener Hilfeleistung gegen den ?Richter? Herrmann und lege Sie diesem Schreiben bei § 158 StPO.

Ich erinnere Sie daran was vor der Tür ihre Gerichtsgebäude am 18. März 2015 stattgefunden hat, und garantiere Ihnen, ich versichere Ihnen hoch und heilig dass der gegen Sie wütende Mob erst dann Ruhe gibt wenn der letzte von ihnen Kindesentführer-Beihelfern und Gesinnungs-Nazis die meinen die Menschheit teile sich nach dem Geschlecht in gute Mütter mit rechten und böse Väter; die meinen sie könnten Menschen aufgrund vermeintlicher Behinderungen benachteiligen wie im dritten Reich ohne welche gelyncht und ihre Erblinie - aber restlos - ausgelöscht wurde. Meine Petitionen und Strafanzeigen gegen korrupte und untätige Beamte wie Sie füllen bereits dicke Leitz-Ordner!

Leute wie Sie haben durch ihre permanente Rechtsbeugung dafür gesorgt dass ich Stellung und Unternehmen verloren habe (mehr als eine halbe Million Euro Sachschaden) und dass man mir mein Kind seit nunmehr über

15 in Worten FÜNZEHN

JAHREN (nicht etwa Monaten, Wochen oder Tagen) absichtlich durch Rechtsbeugung vorenthält und man das Kind einer gefährlichen religiösen Sekte einverleibt hat was verfahrensgegenständig ist. Was wäre wohl los wenn paar Antifa-Hooligans darauf angesetzt würden so mit Kindern aus Ihrer Sippe zu verfahren? Sie etwa gegen ihren Willen religiös Genitalverstümmeln würden? Was Du nicht willst das man dir tut, das füg auch keinem anderen zu. Verhalte Dich immer So dass Dein Vorbild (das unterlassen von Hilfeleistung, das Vorenthalten von Kindern und sadistischstes Quälen) jene Gesetzmäßigkeit bildet nach der Du dereinst selbst abgestraft wirst. (I. Kant).

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt a.M.

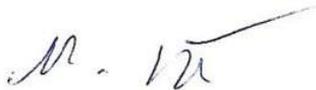
Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M.
Konrad-Adenauer-Straße 20
60313 Frankfurt a.M.

03. November 2015

Strafanzeige

Hiermit erstatte ich Strafanzeige wegen unterlassener Hilfeleistung durch überlange Verfahrensdauer und Beihilfe zur Kindesentführung in Sachen Gewaltschutz gegen Richter Herrmann, ladungsfähige Anschrift Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt a.M..

Der Richter meint ernsthaft man könne einstweilige Anordnung von Gewaltschutz-Sachen wochenlang unbearbeitet liegen lassen. Aufgrund dieser offensichtlichen Realitätsferne ist zu seinen Gunsten anzunehmen dass er entweder auf Droge oder besoffen war als er am 06. Oktober 2015 Ladung in Sachen eines Anhörungstermins im Zuge eines Verfahrens auf den 17. November (immerhin des selben Jahres) anberaumt hat. Möglicherweise ist er aufgrund einer psychischen Krankheit die zur totalen Verkennung der Realität da draußen führt nicht fähig ein Richteramt gewissenhaft auszufüllen. Das sollte im Vorfeld einer Anklagerhebung psychiatrisch gutachterlich geprüft werden. Ich will ja nicht den Staatsanwalt dafür missbrauchen auf Behinderte „einzuprügeln“.



[1] http://40.media.tumblr.com/ed18dd36bce9f62dbf66062a4d72fc9e/tumblr_nx8wqdPFrc1sq93cpo2_1280.jpg

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt a.M.

Amtsgericht
Zeil 42
60313 Frankfurt a.M.

03. November 2015

471 F 17156/14 EAGS AG Frankfurt a.M.

Es ist mir als – im Gegensatz zum Gericht - rational denkendem Menschen nun wirklich unbegreiflich wie man sich für ein Verfahren im Zuge der Anordnung einstweiligen Gewaltschutzes - EINE EILSACHE also - die Zeit lassen kann eine Ladung für eine Anhörung – die es bei Verfahren der EA generell nicht gibt – erst anderthalb Monate später anzusetzen. EILverfahren, das - erkennbar am Aktenzeichen – im Jahre 2014 originiert!

Ich rufe sinngemäß die Feuerwehr weil das Haus brennt und „Richter“ Herrmann meint warten wir mal ab bis es abgebrannt ist? Ich bin ja einiges an Frechheiten und Unverschämtheiten von „Gerichten“ gewohnt aber das hier ist ganz eindeutig unterlassene Hilfeleistung nach dem Motto „Sie werden bedroht – warten wir doch mal bis sie ermordet wurden, dann haben wir stinkendfaule Beamten weniger Scherereien.“

Ich lehne den Richter wegen ganz eindeutig vorliegender Befangenheit ab. Ich erstatte zeitgleich mit diesem Schreiben Strafanzeige wegen unterlassener Hilfeleistung gegen den „Richter“ Herrmann und lege Sie diesem Schreiben bei § 158 StPO.

Ich erinnere Sie daran was vor der Tür ihre Gerichtsgebäude am 18. März 2015 stattgefunden hat, und garantiere Ihnen, ich versichere Ihnen hoch und heilig dass der gegen Sie wütende Mob erst dann Ruhe gibt wenn der letzte von ihnen Kindesentführer-Beihelfern und Gesinnungs-Nazis die meinen die Menschheit teile sich nach dem Geschlecht in gute Mütter mit rechten und böse Väter; die meinen sie könnten Menschen aufgrund vermeintlicher Behinderungen benachteiligen wie im dritten Reich ohne welche gelyncht und ihre Erblinie - aber restlos - ausgelöscht wurde. Meine Petitionen und Strafanzeigen gegen korrupte und untätige Beamte wie Sie füllen bereits dicke Leitz-Ordner!

Leute wie Sie haben durch ihre permanente Rechtsbeugung dafür gesorgt dass ich Stellung und Unternehmen verloren habe (mehr als eine halbe Million Euro Sachschaden) und dass man mir mein Kind seit nunmehr über

15 in Worten FÜNZEHN

JAHREN (nicht etwa Monaten, Wochen oder Tagen) absichtlich durch Rechtsbeugung vorenthält und man das Kind einer gefährlichen religiösen Sekte einverleibt hat was verfahrensgegenständig ist. Was wäre wohl los wenn paar Antifa-Hooligans darauf angesetzt würden so mit Kindern aus Ihrer Sippe zu verfahren? Sie etwa gegen ihren Willen religiös Genitalverstümmeln würden? Was Du nicht willst das man dir tut, das füg auch keinem anderen zu. Verhalte Dich immer So dass Dein Vorbild (das unterlassen von Hilfeleistung, das Vorenthalten von Kindern und sadistischstes Ouälen) iene Gesetzmäßigkeit

[2] http://41.media.tumblr.com/d97d9783ddd3d80afc99ec8039d06eff/tumblr_nx8wqdPFrc1sq93cpo1_1280.jpg

Maximilian Bähring
Hardenlinstraße 4

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG
60314 Frankfurt am Main

82064804 4327 03.11.15 16:57

Sendungsnummer:
Einschreiben Einwurf RB 6016 7757 6DE

Staatsanwalt Ffr

Sendungsnummer:
Einschreiben Einwurf RB 6016 7756 2DE

Amtsgericht Ffr

Servicecenter National
0208 4333112
Mo-Fr 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus
Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

der B
anteria...
iben bei § 158 StPO.

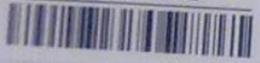
...ade am 18. März 2015 stattgefunden
...d heilig dass der gegen Sie wütende
Mob erst dann Ruhe gibt wenn der letzte von ihnen Kindesentführer-Beihelfern und
Gesinnungs-Nazis die meinen die Menschheit teile sich nach dem Geschlecht in gute Mütter
... Mütter, die meinen sie könnten Menschen aufgrund vermeintlicher
... schmeckt und ihre Erblinie -

Deutsche Post 

| | | |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> EINSCHREIBEN EINWURF | <input type="checkbox"/> EINSCHREIBEN (Recommandé) | <input type="checkbox"/> EIGENHÄNDIG (A remettre en main propre) |
| <input type="checkbox"/> INT. NACHNAHME (Remboursement) | <input type="checkbox"/> RÜCKSCHEIN (Avis de réception) | |

R

RB 60 167 756 2DE




Einschreiben Einwurf
Amtsgericht
Gerichtsstraße 2
60373 Frankfurt a. M.

Deutsche Post 

| | | |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> EINSCHREIBEN EINWURF | <input type="checkbox"/> EINSCHREIBEN (Recommandé) | <input type="checkbox"/> EIGENHÄNDIG (A remettre en main propre) |
| <input type="checkbox"/> INT. NACHNAHME (Remboursement) | <input type="checkbox"/> RÜCKSCHEIN (Avis de réception) | |

R

RB 60 167 757 6DE




Einschreiben Einwurf
Staatsanwaltschaft
Frankfurt a. M.
Konrad-Adenauer-Strasse 20
60373 Frankfurt a. M.



[3] http://40.media.tumblr.com/8e4505ee4cea9a5b757d10f10c910651/tumblr_nx8wqdPFrc1sq93cpo4_r1_1280.jpg

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt a.M.

Amtsgericht
Zeil 42
60313 Frankfurt a.M.

471 F 17156/14 EAGS AG Frankfurt a.M.

Es ist mir als – im Gegensatz zum Gericht - rational de
unbegreiflich wie man sich für ein Verfahren im Zuge
Gewaltschutzes - EINE EILSACHE also - die Zeit la
Anhörung – die es bei Verfahren der EA generell nic
anzusetzen. EILverfahren, das - erkennbar am Akten

Ich rufe sinngemäß die Feuerwehr weil das Haus br
warten wir mal ab bis es abgebrannt ist? Ich bin ja
schämtheiten von „Gerichten“ gewohnt aber das h
Hilfeleistung nach dem Motto „Sie werden bedro
ermordet wurden, dann haben wir stinkendfaule F

**Ich lehne den Richter wegen ganz eindeutig v
zeitgleich mit diesem Schreiben Strafanzeige
den „Richter“ Herrmann und lege Sie dieser**

Ich erinnere Sie daran was vor der Tür ihre Gen
hat, und garantiere Ihnen, ich versichere Ihnen hoch und heilig
Mob erst dann Ruhe gibt wenn der letzte von ihnen Kindesentführer-Beihilfer
Gesinnungs-Nazis die meinen die Menschheit teile sich nach dem Geschlecht in gute Mütter
mit rechten und böse Väter; die meinen sie könnten Menschen aufgrund vermeintlicher
Behinderungen benachteiligen wie im dritten Reich ohne welche gelyncht und ihre Erblinie -
aber restlos - ausgelöscht wurde. Meine Petitionen und Strafanzeigen gegen korrupte und
untätige Beamte wie Sie füllen bereits dicke Leitz-Ordner!

Leute wie Sie haben durch ihre permanente Rechtsbeugung dafür gesorgt dass ich Stellung
und Unternehmen verloren habe (mehr als eine halbe Million Euro Sachschaden) und dass
man mir mein Kind seit nunmehr über

15 in Worten FÜNZEHN

JAHREN (nicht etwa Monaten, Wochen oder Tagen) absichtlich durch Rechtsbeugung
vorenthält und man das Kind einer gefährlichen religiösen Sekte einverleibt hat was
verfahrensgegenständlich ist. Was wäre wohl los wenn paar Antifa-Hooligans darauf
angesetzt würden so mit Kindern aus Ihrer Sippe zu verfahren? Sie etwa gegen ihren Willen
religiös Genitalverstümmeln würden? Was Du nicht willst das man dir tut, das füg auch
keinem anderen zu. Verhalte Dich immer So dass Dein Vorbild (das unterlassen von

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG
60314 Frankfurt am Main

82064804 4327

03.11.15 16

Sendungsnummer: RB 6016 7757 €
Einschreiben Einwurf

Staatsanwalt JF

Sendungsnummer: RB 6016 7756 2D
Einschreiben Einwurf

Amtsgericht JF

Servicenummer National
0228 4333112
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



DEUTSCHE POST AG



[4] http://36.media.tumblr.com/d6d8e734e4ba7ecc965bb73646750a8e/tumblr_nx8wqdPFrc1sq93cpo3_r1_1280.jpg

04.11.2015 03:18 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/132539481678>

Jutta Riek hatte mich seinerzeit (1999) dahingehende bedroht/genötigt daß mir, so ich keine zwote Reiki-Einweihungsstufe kaufen würde - alles vorkommen werde wie ein Spiegel (hypnoseartig ?) wobei dann Selbstmord der einzige Ausweg sein würde.

<http://www.reiki-land.de/reiki-forum/reiki-praxis-f2/magische-angriffe-mit-reiki-und-schwarze-magie-t9084.html>

Reiki-Forum » Reiki - Diskussionen und Hill

e Angriffe mit Reiki u

nina, AdminTeam

[1] http://40.media.tumblr.com/c82316b08a75855a590ea524655177f4/tumblr_nxaqixHHy01sq93cpo1_1280.jpg

16.11.2015 09:08 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/133357323483>

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt a.M.

Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M.
Konrad-Adenauer-Straße 20
60313 Frankfurt a.M.
03. November 2015

Strafanzeige

Hiermit erstatte ich Strafanzeige wegen unterlassener Hilfeleistung durch überlange Verfahrensdauer und Beihilfe zur Kindesentführung in Sachen Gewaltschutz gegen

Richter Herrmann, ladungsfähige Anschrift Gerichtsraße 2, 60313 Frankfurt a.M..

Der Richter meint ernsthaft man könne einstweilige Anordnung von Gewaltschutz-Sachen wochenlang unbearbeitet liegen lassen. Aufgrund dieser offensichtlichen Realitätsferne ist zu seinen Gunsten anzunehmen dass er entweder auf Droge oder besoffen war als er am 06. Oktober 2015 Ladung in Sachen eines Anhörungstermins im Zuge eines Verfahrens auf den 17. November (immerhin des selben Jahres) anberaunt hat. Möglicherweise ist er aufgrund einer psychischen Krankheit die zur totalen Verknennung der Realität da draußen führt nicht fähig ein Richteramt gewissenhaft auszufüllen. Das sollte im Vorfeld einer Anklagerhebung psychiatrisch gutachterlich geprüft werden. Ich will ja nicht den Staatsanwalt dafür missbrauchen auf Behinderte ? einzuprügeln?.

+++

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt a.M. Amtsgericht
Zeil 42
60313 Frankfurt a.M.

03. November 2015

471 F 17156/14 EAGS AG Frankfurt a.M.

Es ist mir als ? im Gegensatz zum Gericht - rational denkendem Menschen nun wirklich unbegreiflich wie man sich für ein Verfahren im Zuge der Anordnung einstweiligen Gewaltschutzes - EINE EILSACHE also - die Zeit lassen kann eine Ladung für eine Anhörung ? die es bei Verfahren der EA generell nicht gibt ? erst anderthalb Monate später anzusetzen. EILverfahren, das - erkennbar am Aktenzeichen ? im Jahre 2014 originiert! Ich rufe sinngemäß die Feuerwehr weil das Haus brennt und ?Richter? Herrmann meint warten wir mal ab bis es abgebrannt ist? Ich bin ja einiges an Frechheiten und Unver-schämtheiten von ?Gerichten? gewohnt aber das hier ist ganz eindeutig unterlassene Hilfeleistung nach dem Motto ?Sie werden bedroht ? warten wir doch mal bis sie ermordet wurden, dann haben wir stinkendfaule Beamten weniger Scherereien.? Ich lehne den Richter wegen ganz eindeutig vorliegender Befangenheit ab. Ich erstatte zeitgleich mit diesem Schreiben Strafanzeige wegen unterlassener Hilfeleistung gegen den ?Richter? Herrmann und lege Sie diesem Schreiben bei § 158 StPO. Ich erinnere Sie daran was vor der Tür ihre Gerichtsgebäude am 18. März 2015 stattgefunden hat, und garantiere Ihnen, ich versichere Ihnen hoch und heilig dass der gegen Sie wütende Mob erst dann Ruhe gibt wenn der letzte von ihnen Kindesentführer-Beihelfern und Gesinnungs-Nazis die meinen die Menschheit teile sich nach dem Geschlecht in gute Mütter mit rechten und böse Väter; die meinen sie könnten Menschen aufgrund vermeintlicher Behinderungen benachteiligen wie im dritten Reich ohne welche gelyncht und ihre Erblinie - aber restlos - ausgelöscht wurde. Meine Petitionen und Strafanzeigen gegen korrupte und untätige Beamte wie Sie füllen bereits dicke Leitz-Ordner! Leute wie Sie haben durch ihre permanente Rechtsbeugung dafür gesorgt dass ich Stellung und Unternehmen verloren habe (mehr als eine halbe Million Euro Sachschaden) und dass man mir mein Kind seit nunmehr über 15 in Worten FÜNZEHN JAHREN (nicht etwa Monaten, Wochen oder Tagen) absichtlich durch Rechtsbeugung vorenthält und man das Kind einer gefährlichen religiösen Sekte einverleibt hat was verfahrensgegenständig ist. Was wäre wohl los wenn paar Antifa-Hooligans darauf angesetzt würden so mit Kindern aus Ihrer Sippe zu verfahren? Sie etwa gegen ihren Willen religiös Genitalverstümmeln würden? Was Du nicht willst das man dir tut, das füg auch keinem anderen zu. Verhalte Dich immer So dass Dein Vorbild (das unterlassen von Hilfeleistung, das Vorenthalten von Kindern und sadistischstes Quälen) jene Gesetzmäßigkeit bildet nach der Du dereinst selbst abgestraft wirst. (I. Kant).

Amtsgericht Frankfurt am Main
- Familiengericht -



Amtsgericht, Postfach -, 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 471 F 17156/14 EAGS

Telefon: 069-1367-6340
Telefax: 069-1367-2629

06.11.20

Herrn
Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht:

Datum: 04.11.2015

Sehr geehrter Herr Bähring,

in der Familiensache

Maximilian Bähring ./ Jutta Riek u.a.

hat der Richterin am Amtsgericht Dr. Brosch am 04.11.2015 folgende Verfügung getroffen:

„ Der Termin vom 17.11.2015 wird aufgehoben. Es ist zunächst über den Befangenheitsgesuch zu befinden. “

Sie brauchen zu dem aufgehobenen Termin nicht zu erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen
zugleich für die Beglaubigung der Verfügung



Portakal, Justizfachangestellte
als Leitungsbeamtin der Geschäftsstelle

[1] http://41.media.tumblr.com/ae6736047968dc51023ef75fcb88e523/tumblr_nxxeq2UOME1sq93cpo2_1280.jpg

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt a.M.

Amtsgericht
Zeil 42
60313 Frankfurt a.M.

471 F 17156/14 EAGS AG Frankfurt a.M.

Es ist mir als – im Gegensatz zum Gericht - rational de
unbegreiflich wie man sich für ein Verfahren im Zuge
Gewaltschutzes - EINE EILSACHE also - die Zeit la
Anhörung – die es bei Verfahren der EA generell nic
anzusetzen. EILverfahren, das - erkennbar am Akten

Ich rufe sinngemäß die Feuerwehr weil das Haus br
warten wir mal ab bis es abgebrannt ist? Ich bin ja
schämtheiten von „Gerichten“ gewohnt aber das h
Hilfeleistung nach dem Motto „Sie werden bedro
ermordet wurden, dann haben wir stinkendfaule F

**Ich lehne den Richter wegen ganz eindeutig v
zeitgleich mit diesem Schreiben Strafanzeige
den „Richter“ Herrmann und lege Sie dieser**

Ich erinnere Sie daran was vor der Tür ihre Gen
hat, und garantiere Ihnen, ich versichere Ihnen hoch und heilig
Mob erst dann Ruhe gibt wenn der letzte von ihnen Kindesentführer-Beihel
Gesinnungs-Nazis die meinen die Menschheit teile sich nach dem Geschlecht in gute Mutter
mit rechten und böse Väter; die meinen sie könnten Menschen aufgrund vermeintlicher
Behinderungen benachteiligen wie im dritten Reich ohne welche gelyncht und ihre Erblinie -
aber restlos - ausgelöscht wurde. Meine Petitionen und Strafanzeigen gegen korrupte und
untätige Beamte wie Sie füllen bereits dicke Leitz-Ordner!

Leute wie Sie haben durch ihre permanente Rechtsbeugung dafür gesorgt dass ich Stellung
und Unternehmen verloren habe (mehr als eine halbe Million Euro Sachschaden) und dass
man mir mein Kind seit nunmehr über

15 in Worten FÜNZEHN

JAHREN (nicht etwa Monaten, Wochen oder Tagen) absichtlich durch Rechtsbeugung
vorenthält und man das Kind einer gefährlichen religiösen Sekte einverleibt hat was
verfahrensgegenständlich ist. Was wäre wohl los wenn paar Antifa-Hooligans darauf
angesetzt würden so mit Kindern aus Ihrer Sippe zu verfahren? Sie etwa gegen ihren Willen
religiös Genitalverstümmeln würden? Was Du nicht willst das man dir tut, das füg auch
keinem anderen zu. Verhalte Dich immer So dass Dein Vorbild (das unterlassen von

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG
60314 Frankfurt am Main

82064804 4327 03.11.15 16

Sendungsnummer: RB 6016 7757 €
Einschreiben Einwurf

Staatsanwalt JF

Sendungsnummer: RB 6016 7756 2D
Einschreiben Einwurf

Amtsgericht JF

Servicenummer National
0228 4333112
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

DEUTSCHE POST AG

[2] http://40.media.tumblr.com/d6d8e734e4ba7ecc965bb73646750a8e/tumblr_nxxeq2UOME1sq93cpo3_1280.jpg

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt a.M.

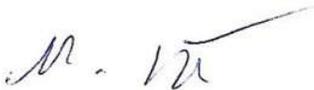
Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M.
Konrad-Adenauer-Straße 20
60313 Frankfurt a.M.

03. November 2015

Strafanzeige

Hiermit erstatte ich Strafanzeige wegen unterlassener Hilfeleistung durch überlange Verfahrensdauer und Beihilfe zur Kindesentführung in Sachen Gewaltschutz gegen Richter Herrmann, ladungsfähige Anschrift Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt a.M..

Der Richter meint ernsthaft man könne einstweilige Anordnung von Gewaltschutz-Sachen wochenlang unbearbeitet liegen lassen. Aufgrund dieser offensichtlichen Realitätsferne ist zu seinen Gunsten anzunehmen dass er entweder auf Droge oder besoffen war als er am 06. Oktober 2015 Ladung in Sachen eines Anhörungstermins im Zuge eines Verfahrens auf den 17. November (immerhin des selben Jahres) anberaumt hat. Möglicherweise ist er aufgrund einer psychischen Krankheit die zur totalen Verkennung der Realität da draußen führt nicht fähig ein Richteramt gewissenhaft auszufüllen. Das sollte im Vorfeld einer Anklagerhebung psychiatrisch gutachterlich geprüft werden. Ich will ja nicht den Staatsanwalt dafür missbrauchen auf Behinderte „einzuprügeln“.



[3] http://40.media.tumblr.com/ed18dd36bce9f62dbf66062a4d72fc9e/tumblr_nxxeq2UOME1sq93cpo5_r1_1280.jpg

Maximilian Bähring
Hardenlinstraße 4

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG
60314 Frankfurt am Main

82064804 4327 03.11.15 16:57

Sendungsnummer:
Einschreiben Einwurf RB 6016 7757 6DE

Staatsanwalt Jfr

Sendungsnummer:
Einschreiben Einwurf RB 6016 7756 2DE

Amtsgericht Jfr

Servicecenter National
0208 4333112
Mo-Fr 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus
Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

der B
anterla...
iben bei § 158 StPO.

...ade am 18. März 2015 stattgefunden
...d heilig dass der gegen Sie wütende
Mob erst dann Ruhe gibt wenn der letzte von ihnen Kindesentführer-Beihelfern und
Gesinnungs-Nazis die meinen die Menschheit teile sich nach dem Geschlecht in gute Mütter
... Mütter, die meinen sie könnten Menschen aufgrund vermeintlicher
... schmeckt und ihre Erblinie -

Deutsche Post 

| | | |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> EINSCHREIBEN EINWURF | <input type="checkbox"/> EINSCHREIBEN (Recommandé) | <input type="checkbox"/> EIGENHÄNDIG (A remettre en main propre) |
| <input type="checkbox"/> INT. NACHNAHME (Remboursement) | <input type="checkbox"/> RÜCKSCHEIN (Avis de réception) | |

R RB 60 167 756 2DE




Einschreiben Einwurf
Amtsgericht
Gerichtsstraße 2
60373 Frankfurt a. M.

Deutsche Post 

| | | |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> EINSCHREIBEN EINWURF | <input type="checkbox"/> EINSCHREIBEN (Recommandé) | <input type="checkbox"/> EIGENHÄNDIG (A remettre en main propre) |
| <input type="checkbox"/> INT. NACHNAHME (Remboursement) | <input type="checkbox"/> RÜCKSCHEIN (Avis de réception) | |

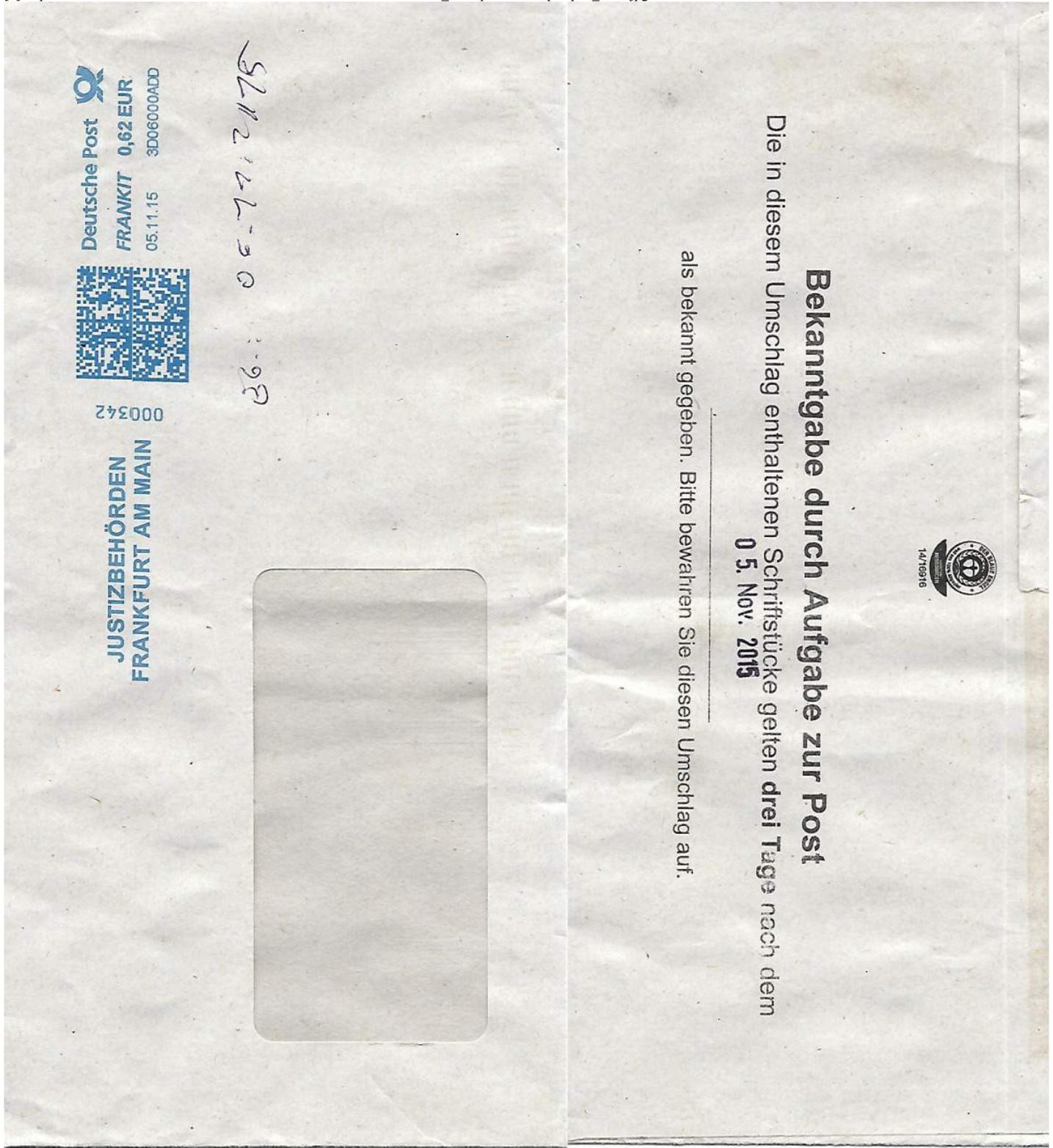
R RB 60 167 757 6DE




Einschreiben Einwurf
Staatsanwaltschaft
Frankfurt a. M.
Konrad-Adenauer-Straße 20
60373 Frankfurt a. M.



[4] http://40.media.tumblr.com/8e4505ee4cea9a5b757d10f10c910651/tumblr_nxxeq2UOME1sq93cpo4_1280.jpg



[5] http://41.media.tumblr.com/cc30bf0412e15a912d42737818f8f231/tumblr_nxxeq2UOME1sq93cpo1_1280.jpg

02.12.2015 06:02 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/134407765788>

Amtsgericht Frankfurt am Main
- Familiengericht -



EG: 07.12.2015

Amtsgericht, Postfach -, 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 471 F 17156/14 EAGS

Telefon: 069-1367-2993
Telefax: 069-1367-2629

Herrn
Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht:

Datum: 30.11.2015

Sehr geehrter Herr Bähring,

in der Familiensache

Maximilian Bähring ./. Jutta Riek u.a.

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Brosi
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

[1] http://41.media.tumblr.com/35683c3b2000afc79dd42f22370b6d71/tumblr_nyqsrtbwcd1sq93cpo1_1280.jpg

26.11.2015

471 F 17156/14 EAGS

Udo Riek, geb. am

Dienstliche Erklärung

Mit Blick auf die E-Mail vom 03.11.2015 (Bl. 103 d. A.) gehe ich davon aus, dass die Ladung vom 06.10.2015 Gegenstand der Ablehnung/Strafanzeige ist.

Da die Ladung in meiner Abwesenheit durch meinen Vertreter verfügt wurde, gibt es für eine dienstliche Erklärung meinerseits keine Veranlassung.

Herrmann

Richter am Amtsgericht

[2] http://40.media.tumblr.com/0953f8bfe4adccad0f262c286a424874/tumblr_nyqsrtdwcd1sq93cpo2_1280.jpg



[3] http://40.media.tumblr.com/5506f2e9ad3907b8f3513c3d8b3dadad/tumblr_nyqsrtdwcd1sq93cpo3_1280.jpg

03.12.2015 07:09 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/134476050288>

THOMAS KOFLER

Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

Thomas Kofler, Ludwig-Erhard-Allee 10, 76131 Karlsruhe

Herrn
Maximilian Baehring
Hölderlinstraße 4

60316 Frankfurt

THOMAS KOFLER

76131 KARLSRUHE
LUDWIG-ERHARD-ALLEE 10

TELEFON: (0721) 968 751 55
TELEFAX: (0721) 509 987 01

EMAIL: info@rabgh-kofler.de
www.rabgh-kofler.de

Bitte bei Zahlung u. Antwort immer angeben:

1267/15

J.

Karlsruhe, den 30. November 2015

Baehring ./ Riek

Sehr geehrter Herr Baehring,

in vorbezeichneter Angelegenheit übermittel ich anliegend

⇒ Abdruck meines heutigen Schriftsatzes zum Bundesgerichtshof

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Kofler
Rechtsanwalt

[1] http://41.media.tumblr.com/8b25e0d49bd4c27e9d488f888f9a96d5/tumblr_nysqj3i8Qm1sq93cpo1_1280.jpg

THOMAS KOFLER

Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

Thomas Kofler, Ludwig-Erhard-Allee 10, 76131 Karlsruhe

Bundesgerichtshof
- XII. Zivilsenat -
Herrenstraße 45a

76133 Karlsruhe

THOMAS KOFLER

76131 KARLSRUHE
LUDWIG-ERHARD-ALLEE 10

TELEFON: (0721) 968 751 55
TELEFAX: (0721) 509 987 01

EMAIL: info@rabgh-kofler.de
www.rabgh-kofler.de

Karlsruhe, den 30. November 2015

XII ZB 436/15

In dem Rechtsbeschwerdeverfahren

betreffend das Kind **Tabea-Lara Riek**

bitte ich die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde um einen
Monat zu verlängern, da mir die Gerichtsakten noch nicht vorliegen.

Thomas Kofler
Rechtanwalt

[2] http://40.media.tumblr.com/1eacae4f11880bc8e3b1091926aee7b/tumblr_nysqj3i8Qm1sq93cpo2_1280.jpg



[3] http://40.media.tumblr.com/6fdb77a0d7cc0790a3e69019dcaae28/tumblr_nysqj3i8Qm1sq93cpo3_1280.jpg

09.12.2015 12:38 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/134823334808>

Zur Strafe für die nunmehr 15½ jährige andauernde Untätigkeit der Politik, Polizei, Jugendämter und Gerichte habe ich die Kinder von Beamten und Angestellten der vorgenannten Institutionen gegen den Willen derer Eltern

- bei Scientology eingeschrieben

- bei den Islamisten für eine religiöse genitalverstümmelnde Beschneidung angemeldet-

abgesehen davon bekommen sie nur noch pseudomedizinische Handauflegebehandlung (Seele im falschen Körper) nach Dr. Hackethal

Zur Strafe für die nunmehr 15½ jährige andauernde Untätigkeit der Politik, Polizei, Jugendämter und Gerichte habe ich die Kinder von Beamten und Angestellten der vorgenannten Institutionen **gegen den Willen derer Eltern**

- bei Scientology eingeschrieben
- bei den Islamisten für eine religiöse genitalverstümmelnde Beschneidung angemeldet
- abgesehen davon bekommen sie nur noch pseudomedzinsiche Handauflegebehandlung (Seele im falschen Körper) nach Dr. Hackethal

[1] http://41.media.tumblr.com/49f90ed273b3882714785506564cf26a/tumblr_nz2f3wGMyv1sq93cpo1_1280.jpg

09.12.2015 01:07 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/134824885078>

Zur Strafe für die nunmehr 15½ jährige andauernde Untätigkeit der Politik, Polizei, Jugendämter und Gerichte habe ich die Kinder von Beamten und Angestellten der vorgenannten Institutionen gegen den Willen derer Eltern

- bei Scientology eingeschrieben
- bei den Islamisten für eine religiöse genitalverstümmelnde Beschneidung angemeldet-
- abgesehen davon bekommen sie nur noch pseudomedzinsiche Handauflegebehandlung (Seele im falschen Körper) nach Dr. Hackethal

~~~~

Ich bin wahrscheinlich der Einzige dem aufgefallen ist ? daß Rechtsanwalt Stefan Bonn Entlastungsbewismittel die ihm sein Mandant im Rahmen seines ihm erteilten Mandates hat zukommen lassen androht ALS ANGBLICHEN SPAM ZU VERNICHTEN anstatt sie für die Verteidigung zu verwenden das korrupte Schwein und die Anwaltskammer nichts dagegen tut ist der eine Skandal.

Und dass er druch untätigkeit erpressten Mandatsverhältnissen in die Kasse von seinen Madanten zustehenden Entschädigungen greift. so viel man das im Rotlichtbereich wohl macht - die Nutte (den zu melkenden Mandanten) zusammenschlagen lassen und dann dafür das Schmerzensgeld wegen erwiesener Untätigkeit der durch und druch korrupten heesischen Polizei selbst kassieren als Täter - wäre der nächste Jursitenskanal.

Abgesehen davon hackt man seitens des Finanzamts die Rechnersysteme von Leuten mit DDOS Attacken von gemieteten VPS im Ausland um im Rahmen von dann erolgenden Sicherstellungen mal ILLEGAL an die Datenträger vom Firmen zu gelangen auf denen man daten derFianzbuchhaltung vermutet.

Es geht Ihnen ja nur darum an Geld zu kommen und Deutsche zu enteignen damit auf Minjob-Aufstsoer-Basis noch mehr lohdumpendes Gesindel aus dem Ausland hier angesiedelt werden kann wie viele Leute dabei umgebracht oder schwerst körperlich geschädigt werden ist denen egal.

Dafür werden dei sexuellen missbräuche an Schutzbefohlenen nicht aufgeklärt sondern die Opfer werden in Psychiatrien mundtot gemacht und vergiftet. Auch insoesodner wenn sie gegen die Drogenmafia

ausgesagt haben.

Ich habe bis heute keien Beschlagnahmequittungen für bei Polizeieinsätzen ?zufällig verlorengangene? USB-Sticks.

Motto: ?Die überhöhte Internetrechnung wegen dem hack zahlen sie mal trotzdem aber auf der Paltte haben wir ja ZUFÄLLIG folgende steuerlich interessante Excel-Sheets gefunden?

Was den schlimmsten Juristenskandal angeht!

Jetzt kommts aber: der Anwalt beim BGH vetragt weil er die Akte nicht habe. Antrag auf Prozesskosethilfe wird nicht bearbeitet damit Fristen auslaufen. (Klagerecht nur für Vermögende - der Rest ist nooh rechtloser gestellt als im finstersten Mittelalter - die (Bürger-)Würde ein (aktiv und passivlegitimerter) Mensch zu sein ist antastbar - schleißle sidn deutsche Väter ja keien drogendealenden oder würgenden/prügelnden Ausländer) wobe ich ihm schriftlich angeboten habe ihm gerne auch meien Kopie der Akte zur Verfügungzu stellen und ihm URLs zugeleitet habe wo er alles im Internet abrufen aknn.

ANDERS ALS EVRSUCH MICH DURCH PERMANNET UNTERLASSENE ANWATLCIHE HILFELISTUNG IN DEN SELBSTMORD ZU TREIBEN IN DIESEM UNRECHTSSTAT  
KANN ICH DAS BEIM BESTEN WILLEN NICHT MEHR VERSTEHEN!

DIE AKTE IST NÄMLICH AUCH IM INTERNET DOWNLOADBAR:

<http://take-ca.re/tumblr.com/tabea-lara.1.pdf>

<http://take-ca.re/tumblr.com/tabea-lara.2.pdf>

<http://take-ca.re/tumblr.com/tabea-lara.3.pdf>

(aller URls: <http://take-ca.re/>, <http://nazis.dynip.name>,  
<http://tabea-lara.tumblr.com>)

Zur Strafe für die nunmehr 15½ jährige andauernde Untätigkeit der Politik, Polizei, Jugendämter und Gerichte habe ich die Kinder von Beamten und Angestellten der vorgenannten Institutionen **gegen den Willen derer Eltern**

- bei Scientology eingeschrieben
- bei den Islamisten für eine religiöse genital-verstümmelnde Beschneidung angemeldet
- abgesehen davon bekommen sie nur noch pseudomedzinsiche Handauflegebehandlung (Seele im falschen Körper) nach Dr. Hackethal

[1] [http://40.media.tumblr.com/49f90ed273b3882714785506564cf26a/tumblr\\_nz2ggv15aE1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/49f90ed273b3882714785506564cf26a/tumblr_nz2ggv15aE1sq93cpo1_1280.jpg)

09.12.2015 01:19 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/134825513238>

Für den Fall daß im Foyer von Behörden mal wieder Atheisten & Humanisten, Hindus, Buddhisten und andere Religionen verhöhnend Bäumchen einer Religion der VATERLOSEN Empfängnis stehen weise ich darauf hin daß man sich als religiös Andersdenekender der etwa Angehöriger des Islam ist und der besser weiss wie Kinder gemacht werden als die „heilige Jungfrau die angeblich Sex mit Gott hatte“ und ihr Kuckucksvater“(?)gatte“ provoziert fühlen könnte in solche säkular-staatlichen Dienstgebäude BOMBEN zu werfen.

Für den Fall daß im Foyer von Behörden mal wieder Atheisten & Humanisten, Hindus, Buddhisten und andere Religionen verhöhnend Bäumchen einer Religion der VATERLOSEN Empfängnis stehen weise ich darauf hin daß man sich als religiös Andersdenekender der etwa Angehöriger des Islam ist und der besser weiss wie Kinder gemacht werden als die „heilige Jungfrau die angeblich Sex mit Gott hatte“ und ihr Kuckucksvater“(?)gatte“ provoziert fühlen könnte in solche säkular-staatlichen Dienstgebäude BOMBEN zu werfen

[1] [http://40.media.tumblr.com/8588a18f34060a658aa67831bb3b431b/tumblr\\_nz2h08CAxu1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/8588a18f34060a658aa67831bb3b431b/tumblr_nz2h08CAxu1sq93cpo1_1280.jpg)

10.12.2015 12:40 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/134916630148>

ganz gezielte provokation!

**THOMAS KOFLER**

Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

Thomas Kofler, Ludwig-Erhard-Allee 10, 76131 Karlsruhe

Herrn  
Maximilian Baehring  
Hölderlinstraße 4  
  
60316 Frankfurt

THOMAS KOFLER

76131 KARLSRUHE  
LUDWIG-ERHARD-ALLEE 10

TELEFON: (0721) 968 751 55  
TELEFAX: (0721) 509 987 01

EMAIL: info@rabgh-kofler.de  
www.rabgh-kofler.de

Bitte bei Zahlung u. Antwort immer angeben:

1267/15

J.

Karlsruhe, den 8. Dezember 2015

**Baehring ./ Riek**

Sehr geehrter Herr Baehring,

in vorbezeichneter Angelegenheit übermittel ich anliegend

⇒ Abdruck der Fristverlängerung des BGH vom 03.12.15

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Kofler

[1] [http://41.media.tumblr.com/847973fa46b7ea52f3895af51cc04a4e/tumblr\\_nz576wbSE41sq93cpo1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/847973fa46b7ea52f3895af51cc04a4e/tumblr_nz576wbSE41sq93cpo1_1280.jpg)



[2] [http://40.media.tumblr.com/d5f18ca8f94d5a4405d611175843df69/tumblr\\_nz576wbSE41sq93cpo2\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/d5f18ca8f94d5a4405d611175843df69/tumblr_nz576wbSE41sq93cpo2_1280.jpg)



**Bundesgerichtshof**  
**XII. Zivilsenat**  
Der Vorsitzende

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe  
Herrn Rechtsanwalt  
Kofler  
Ludwig-Erhard-Allee 10  
76131 Karlsruhe

Thomas Kofler  
Rechtsanwalt  
07. Dez. 2015  
**EINGEGANGEN**

**Aktenzeichen**

XII ZB 436/15  
(bei Antwort bitte angeben)

**Durchwahl**

(07 21) 1 59 - 1133  
oder 1504

**Ihr Zeichen**

**Karlsruhe, 03.12.2015**

**Fristverlängerung**

In dem Rechtsbeschwerdeverfahren

betr. das Kind Tabea-Lara Riek

wird die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde bis zum

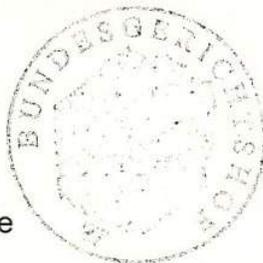
14. Januar 2016

einschließlich verlängert.

Dose

Ausgefertigt:

*Breskic*  
Breskic, Justizangestellte



[3] [http://41.media.tumblr.com/86320cd97361cc544a6d31205a180335/tumblr\\_nz576wbSE41sq93cpo3\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/86320cd97361cc544a6d31205a180335/tumblr_nz576wbSE41sq93cpo3_1280.jpg)

---

## 11.12.2015 12:41 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/134951402728>

### IRRTUM

1. Wenn ich sagen wir als Jude nich will daß mein Kind vom anderen Elternteil zum Christentum konvertiert wird brauche ich dafür keinen Umgang mit dem Plag zu haben. Dazu muß ich das Kind nicht kennen um das zu verfügen. Und hier geht es um so eien Art Scientology. Dazu genügt es sich mit den Praktiken von Scientology vertraut gemacht zu haben.
2. Wenn ich nicht will daß mein Kind vonirgendwelchen Wunderheiler-Schamanene be-reikit- wird sonderndaß ihm anstatt einer gefährlicheren hausgeburrt eine wesentlich weniger riskante Geburt in einer Klinik mit angeschlossener Kinderintensivversorgung ermöglicht wird brauche ich dazu eenfals keiereli Umgang mit eienm Kidn zu haben und es nicht zu kenne. Auch das kann ich einfach so verfügen.
3. Wer lieber das Kind in seienm Vermögen/Erbe schädigt ihndem er evrsucht die WIRKSAME Angabe der avterschaft zu unterdrücken der sorgt auch für das Kind nicht richtig was das vermögen angeht.
4. Der Elternetil der zur Gewährung vobn Umganz verpflichtet ist MUSS § 1684 BGB sich wohlverhalten und den Umgang propagieren (ER HAT SO STEHT ES WÖRTLCH IM GESETZ ALLES ZU UNETRASSEN WAS DEN UMGANG MIT DEM ANDEREN ELTERNETIL GEFÄHRDET). Wer es schafft vor Gericht und Jugendamt 15 seitige Hasstraden auf den Vater des eigenen Kindes zu verfassen verstößt ganz eindeutig hiergegen. Der Nutznießer des Umganges muß das nicht. Der kann auch in seienr Freizeit Gangbangparties mit Litewesie Alkohol udn Koks und Nutten freiem (wo Koks konsumieren erlaubt ist) weild as seien Privatsache ist wennnd as Kind nicht dabie ist.

---

## 13.12.2015 08:57 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/135103504988>

Die Natur/Biologie und nicht Staat oder die Kirche bestimmen was eine Familie ist (wie gut letzteres funktioniert sehen wir am Thema Inzest). Gegen jeden der sich dieser natürlichen Ordnung der Dinge widersetzt weil er meint er müsse ein paar Schwulen / Lesben oder anderen Paaren die keine Kinder bekommen können zu FREMDEN Kindern (schlimmstenfalls entführt aus der dritten Welt) verhelfen richtet sich der erbitterte Widerstand.

Die Natur/Biologie und nicht Staat oder die Kirche bestimmen was eine Familie ist (*wie gut letzteres funktioniert sehen wir am Thema Inzest*). Gegen jeden der sich dieser natürlichen Ordnung der Dinge widersetzt weil er meint müsse ein paar Schwulen / Lesben oder anderen Paaren die keine Kinder bekommen können zu **FREMDEN Kindern** (*schlimmstenfalls entführt aus der dritten Welt*) verhelfen richtet sich der erbitterte Widerstand.

[1] [http://40.media.tumblr.com/3da11700bb5e7ab7887487f99eedab5a/tumblr\\_nzagv8xKzA1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/3da11700bb5e7ab7887487f99eedab5a/tumblr_nzagv8xKzA1sq93cpo1_1280.jpg)

---

20.01.2016 10:15 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/137678169273>

**Amtsgericht Frankfurt am Main**  
**- Familiengericht -**



Amtsgericht, Postfach - , 60256 Frankfurt am Main  
471 F 17156/14 EAGS

**Aktenzeichen: 471 F 17156/14 EAGS**

Telefon: 069-1367-6340  
Telefax: 069-1367-2629

Herrn  
Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
60316 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen: - ohne -  
Ihre Nachricht:

Datum: 04.01.2016

Sehr geehrter Herr Bähring,

**in der Familiensache**

**Maximilian Bähring ./ Jutta Riek u.a.**

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Portakal  
Justizfachangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt  
und ist ohne Unterschrift gültig.

[1] [http://41.media.tumblr.com/e4a224ea6fbd079d8128b9295d5a0e74/tumblr\\_o18xtl7dWw1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/e4a224ea6fbd079d8128b9295d5a0e74/tumblr_o18xtl7dWw1sq93cpo1_1280.jpg)

Amtsgericht Frankfurt am Main  
- Familiengericht -  
Az. 471 F 17156/14 EAGS

28. Dezember 2015

EG: 07. 11. 2016



## Beschluss

In der Gewaltschutzsache

Maximilian Bähring,  
wohnhaft Hölderlinstraße 4, 60316 Frankfurt am Main

- Antragsteller -

gegen

1. Jutta Riek,  
wohnhaft Auf der Hirschhöhe 20, 61267 Neu-Anspach

2. Udo Riek,  
wohnhaft Lindenallee 2 b, 61350 Bad Homburg

- Antragsgegner -

wird der Befangenheitsantrag des Antragstellers vom 03.11.2015 gegen  
Richter Herrmann zurückgewiesen.

### Gründe:

Der Antrag auf Feststellung der Befangenheit des hier abgelehnten Richters Herrmann ist schon deshalb unbegründet, weil sich die Begründung des Antrages mit Blick auf die E-Mail des Antragstellers vom 03.11.2015 offenkundig auf die Ladungsverfügung vom 06.10.2015 zur Anhörung des Antragstellers am 17.11.2015 bezieht.

Da die Ladung in Abwesenheit des abgelehnten Richters von einem anderen Richter verfasst wurde, kann ein Befangenheitsantrag gegen Richter Herrmann darauf nicht gestützt werden.

Soweit der Antragsteller die Dauer des Verfahrens dem abgelehnten Richter anlastet, erriht eine Gesamtwürdigung des Verfahrensablaufes, dass insbesondere auch der

[2] [http://40.media.tumblr.com/b948f5edae5530ce438beea20248f418/tumblr\\_o18xtl7dWw1sq93cpo3\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/b948f5edae5530ce438beea20248f418/tumblr_o18xtl7dWw1sq93cpo3_1280.jpg)

steller selbst mit seinen zahlreichen erfolglos gebliebenen  
Befangenheitsanträgen gegen mehrere mit dem Verfahren befasste Richter  
wesentlich zu einer Verzögerung des Verfahrens beigetragen hat. Darauf kann  
denfalls ein Befangenheitsantrag gegen Richter Herrmann nicht gestützt werden.

Da sich der Befangenheitsantrag ansonsten in Beschimpfungen und Drohungen  
gegenüber dem abgelehnten Richter beschränkt, war er zurückzuweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.  
Sie ist innerhalb von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr.2, 60313  
Frankfurt am Main, oder dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main,  
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.  
Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.  
Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Niederschrift der  
Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle  
eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei  
dem genannten Gericht ankommt. Dies ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten  
zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die  
Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.  
Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu  
bezeichnen.  
Die Beschwerde soll begründet werden.

Bauer  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Frankfurt am Main, den 05.01.2016



Portakal, Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

[3] http://40.media.tumblr.com/a0d2317f6c210d6509e7818895ed8221/tumblr\_o18xtl7dWw1sq93cpo2\_1280.jpg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

07.11.2011

**Förmliche Zustellung**

Weitersenden innerhalb des

Bezirks des Amtsgerichts

Bezirks des Landgerichts

Inlands

**Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**

Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an: \_\_\_\_\_

Nicht durch Niederlegung zustellen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Aktenzeichen

FBLD 3

**Wichtiger Hinweis:**

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf; Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

[4] http://41.media.tumblr.com/70e45788bf1718e8f6de41548ff187ba/tumblr\_o18xtl7dWw1sq93cpo4\_1280.jpg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

08.01.2010

### Förmliche Zustellung

Weiter senden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

### Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an: \_\_\_\_\_
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Aktenzeichen



FBLD 3

**Wichtiger Hinweis:**

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

[5] [http://41.media.tumblr.com/110473d95d18a0c14c7de9581cb9c451/tumblr\\_o18xtl7dWw1sq93cpo9\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/110473d95d18a0c14c7de9581cb9c451/tumblr_o18xtl7dWw1sq93cpo9_1280.jpg)

**Amtsgericht Frankfurt am Main**  
**- Familiengericht -**



Amtsgericht, Postfach - 60256 Frankfurt am Main  
471 F 17156/14 EAGS

**Aktenzeichen: 471 F 17156/14 EAGS**

Telefon: 069-1367-6340  
Telefax: 069-1367-2629

Herrn  
Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
60316 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen: - ohne -  
Ihre Nachricht:

Datum: 06.01.2016

Sehr geehrter Herr Bähring,

**in der Familiensache**

**Maximilian Bähring ./ Jutta Riek u.a.**

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Heidt  
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt  
und ist ohne Unterschrift gültig.

[6] [http://41.media.tumblr.com/b8e0cd36d2caf47ca90b46447a1998a9/tumblr\\_o18xtl7dWw1sq93cpo5\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/b8e0cd36d2caf47ca90b46447a1998a9/tumblr_o18xtl7dWw1sq93cpo5_1280.jpg)

Amtsgericht Frankfurt am Main  
- Familiengericht -  
Az. 471 F 17156/14 EAGS

28. Dezember 2015



## Beschluss

In der Gewaltschutzsache

Maximilian Bähring,  
wohnhaft Hölderlinstraße 4, 60316 Frankfurt am Main

- Antragsteller -

gegen

1. Jutta Riek,  
wohnhaft Auf der Hirschhöhe 20, 61267 Neu-Anspach

2. Udo Riek,  
wohnhaft Lindenallee 2 b, 61350 Bad Homburg

- Antragsgegner -

wird der Befangenheitsantrag des Antragstellers vom 03.11.2015 gegen  
Richter Herrmann zurückgewiesen.

### Gründe:

Der Antrag auf Feststellung der Befangenheit des hier abgelehnten Richters Herrmann ist schon deshalb unbegründet, weil sich die Begründung des Antrages mit Blick auf die E-Mail des Antragstellers vom 03.11.2015 offenkundig auf die Ladungsverfügung vom 06.10.2015 zur Anhörung des Antragstellers am 17.11.2015 bezieht.

Da die Ladung in Abwesenheit des abgelehnten Richters von einem anderen Richter verfasst wurde, kann ein Befangenheitsantrag gegen Richter Herrmann darauf nicht gestützt werden.

Soweit der Antragsteller die Dauer des Verfahrens dem abgelehnten Richter anlastet,

[7] [http://40.media.tumblr.com/4a2e30e0f5c1d534beddfc0f41d53039/tumblr\\_o18xtl7dWw1sq93cpo7\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/4a2e30e0f5c1d534beddfc0f41d53039/tumblr_o18xtl7dWw1sq93cpo7_1280.jpg)

Antragsteller selbst mit seinen zahlreichen erfolglos gebliebenen Befangenheitsanträgen gegen mehrere mit dem Verfahren befasste Richter wesentlich zu einer Verzögerung des Verfahrens beigetragen hat. Darauf kann jedenfalls ein Befangenheitsantrag gegen Richter Herrmann nicht gestützt werden.

Da sich der Befangenheitsantrag ansonsten in Beschimpfungen und Drohungen gegenüber dem abgelehnten Richter beschränkt, war er zurückzuweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr.2, 60313 Frankfurt am Main, oder dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main, einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Dies ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Bauer  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Frankfurt (M) den 6. Jan. 2016



[8] [http://40.media.tumblr.com/5f5b8cafc3d39e9c05776c13e70872c8/tumblr\\_o18xtl7dWw1sq93cpo6\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/5f5b8cafc3d39e9c05776c13e70872c8/tumblr_o18xtl7dWw1sq93cpo6_1280.jpg)

---

**20.01.2016 10:16** <http://tabea-lara.tumblr.com/post/137678189268>

**Amtsgericht Frankfurt am Main**  
**- Familiengericht -**



Amtsgericht, Postfach - , 60256 Frankfurt am Main

**Aktenzeichen: 471 F 17156/14 EAGS**

Telefon: 069-1367-6340  
Telefax: 069-1367-2629

Herrn  
Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
60316 Frankfurt am Main

Bitte bringen Sie diese **Ladung** zum Termin mit!

Ihr Zeichen: - ohne -  
Ihre Nachricht:

Datum: 06.01.2016

Sehr geehrter Herr Bähring,

**in der Familiensache**

**Maximilian Bähring ./ Jutta Riek u.a.**

hat der Richter am Amtsgericht Herrmann am 06.01.2016 folgende Verfügung getroffen:

„ Der Termin vom 17.11.2015 wird verlegt auf

| Datum                            | Uhrzeit      | Anschrift                                            | Saal/Raum    |
|----------------------------------|--------------|------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Dienstag, 26. Januar 2016</b> | <b>10:30</b> | <b>Gerichtsstraße 2,<br/>60313 Frankfurt am Main</b> | <b>124 B</b> |

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Termin nur der Antragsteller geladen wird. “

Sie brauchen zu dem aufgehobenen Termin nicht zu erscheinen.

**Zum neu angesetzten Termin werden Sie hiermit geladen.** Bitte beachten Sie unbedingt die in der ersten Ladung enthaltenen **Hinweise**, insbesondere über die Folgen eines Nichterscheinens.

Mit freundlichen Grüßen  
zugleich für die Beglaubigung der Verfügung

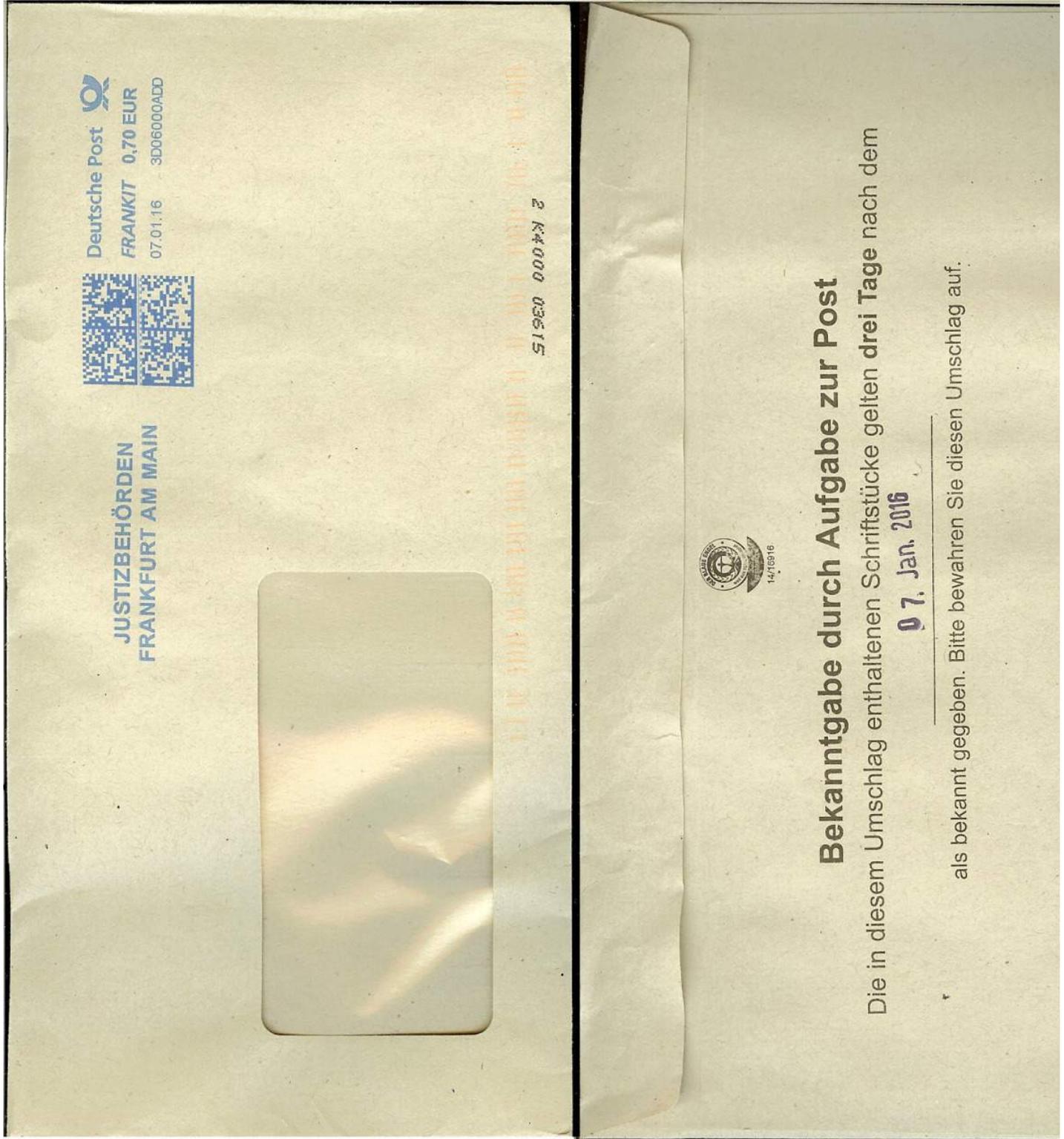


Portakal, Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2  
Telefon (069) 1367-01 · Telefax (069) 1367-2030

Sprechzeiten: 08:00 - 12:00 Uhr  
Öffentliche Verkehrsmittel: U-Bahn 4-7, S-Bahn 1-6 und 8+9,  
Straßenbahnlinien 12+19 und Buslinien 20+36 bis

[1] http://41.media.tumblr.com/9d54e039d623815052878159304ab384/tumblr\_o18xv4vZ1a1sq93cpo1\_1280.jpg



[2] http://36.media.tumblr.com/5fbca8ad78d5e64a66626bf0a3719f48/tumblr\_o18xv4vZ1a1sq93cpo2\_1280.jpg

**20.01.2016 10:20 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/137678289088>**

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.  
vorab per Fax: +49 / (0)69 / 1367-2629

Amtsgericht  
Gerichtsstraße 2

D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 07. Januar 2016

471 F 17156/14 EAGS Ag Frankfurt a.M.

Soeben, 07. Januar 2016 erhalte ich per förmlicher Zustellung im Briefkasten Ablehnungsbeschluss meines Befangenheitsantrags. ~~~Am 08. Januar komme ich nun dazu dieses begonen Schriebn fortzusetzen und Ihnen folgendes GENÖTIGTERWEISE bereits vor Ablauf der Rechtsmittelfrist ? was Bestandteil eines neuerlichen Befangenheitsantrags sein wird mitzuteilen:Gegen diesen ? den abgelehnten ersten Befangenheistantrag - lege ich möglicherweise noch fristegercht innerhalb 2 Wochen nach Zugang Beschwerde ein wofür mir bis zum 21. Januar 2016 Zeit bleibt. Die Begründung teile ich dann nochmals mit.Sie nötigen mich durch Fortführen der Verhandlung durch mich am heutigen 08. Januar ebenfalls mit normaler Post erreichende Ladung für den 26. Januar sowie eien mich doppelt erreichende Kopie des gestrigen Schreibens VORSCHNELL ZU REAGIEREN UM DIE RECHTSMITTELFRIST ZU VERKÜRZEN. DAS IST STRAFBAR § 343 StGB WEIL SIE DAS GERICHT UND KEINE PARTEI IM VERFHREN SIND UND DAMIT GEGEN IHRE NEUTRLITÄSPFLICHT VERSTOSSEN.Normalerweise müssetn Sie erstamtl abwarten ob Rechtsmittel von mir eingelegt weden immerhin handelt es sich hier um eine Gewalt-schutzsache in der ich das Opfer bin und keine unanfechtbaren Feststellungsurteile ? die Wahrheit ist nicht wahr - die nur Dummköpfe wie die Rechtsanwälte Asfour anzufechten versuchen die nachweislich vor Gericht lügen und betrügen und ihre Mandantschaft auch dazu anhalten falsch auszusagen.

?/-2?2-

ICH HALET SIE BEIDEN RICHTER FÜR KORRUPT RECHTSMISSBRAUCHER DENEN MAN IM ZUGE GEWALTSAMEN WIDERSATNDES GEGEN EIN RECHTSBEUGERISCHES REGIME MAL TERRORISTENSEITIG DIE FRESSE POLIEREN SOLLTE. SO WIE MAN DAS ETWA MIT SIEGFRIED BUBACK GETAN HAT.Als ich darum ersuchte daß ich Gewaltschutz gegen Leute benötigen würde die hier das Haus anzündeten haben Sie sich Zeit gelassen. Als ich um Gewaltschutz gegen einen Mehrfachgewaltäter ersuchte (blutige Schlägerei wzwischen dem Ex-Freund von Frau Sayt und ihm am Aufzug im 5. Stockusners Hauses) der mich bei eien anderen Gelegenheit weil ihm die Musik zu laut war und ich mich weigerte ihm ein Bier zu spendieren als er aml wieder besoffen heir klingelte fast umgebracht hat ? die geänderte Rechtschreibung ist Resultat eieners aus diesem Angriff resultierenden Behinderung - haben Sie sich Zeit gelassen. Sie haben mir eien Anwalt verweigert als man mich monatelang aus-gehungert hat. Geht es um Verfahren bei denn mir mein Kidn 15 Jahre lang entfremdet wurde haben Sie sich diese Zeit gelassen ist ja nicht die Kindheit ihres Kidnes (laufen lernen, erste Worte, Kindergarten, Einschulung) ide sie nicht miterleben sodnern nur meine.Ich halte JURISTEN FÜR EINE KORRUPT MISCPOKE VON RASSISTEN ALSO NICHT AUSLÄNDERFEINDEN SONDERN LEUTE DIE MENSCHEN ALS GENETISCH MIDNERWETIGES LEBEN BEZEICHNEN UND SIE ALS SOLCHE IN ARBEITSLAGERN AUSZUROTTEN/UMZUBRINGEN VERSUCHEN. EXAKT WIE ADOLF HITLER! WO ES KEIEN BEHINDERUNG GAB WIRD EINE MITTELS PRÜGEL POLIZIE HER-GESTELLT WEIL ES IHENN NICHT REICHT WENN MAN VON KRIMINELLEN AUS-LÄNDERN HIER ÜBERFALLEN WIRD ODER GAR AUFGESUCHT UND DANN GEWÜRGT (TATVORSATZ).Ich kann das auch Nachweisen. Imemrhin haben sie ganz gezielt versucht mich im Rahmen mehrer Drust und Hungerstereiks gegen Justizkorruption umkommen zu lassen.Dabei ging es unter anderem Darum daß ich in U-Haft gesteckt wurde weil ich mich gegen ? mit Ankündigung sie würden mir etwas antun - prügelnde Ordnungsbeamte gewehrt hatte. Ordnungsbeamte die so korrupt waren daß sie sich weigerten Melde- und Unternehmensregister richtig zu führen. Aiuch das aknn ich hieb und stichfest nachweisen.

?/-3?3-

ICH WERDE DAHER ANZEIGE GEGEN SIE BEIDE ERSTATTEN.Ich habe vor Jahren!!!! einstweilige Anordnung!!!! eingerichtet. HALLO? Antrag auf Einstweilige Anordnung ? nicht bearbeitet ? seit Jahren! Wobei ich von der dreckkorrupten Polizei ja auch weiss daß wenn man einstweilige Anordnungen gegen die Ex auf Herausgabe des Kindes verwirkt sich das korrupte Drckpack einfach weigert richter-licher Anordnung Folge zu leisten.Aber Geld aus Männern herausprügeln und Marktanteile für Kartell-unternehmer, darin ist dieses Korrupte Dreckspack von Richtern, STAATSANWÄLTEN DIE FLUGBLATTVERTEILEN VERBIETEN- von Flugblättern in dem man auf Justizkorruption hinweist- einsame Spitze. Wer sich Flugblattinhaltlich Widerständler wie Stauffenberg beruft der ist in ihren Augen ein Nazi mehr als 10 Versuche hat eine MiHiGru Staatsawältin gegen mich geführt, Alle Erfolglos! Einen BIODEUSTCHEN DEM SEI ES MAL ZEIGEN WOLLTE. Korrupter geht es auf der ganzen Welt nich zu. Das wär auch alles kein Problem würde die Demokratie funktionieirn könnte man Sie abwählen. Aber die CDU VON KOKS UND NUTTEN FRIEDMANN verhindert ja Wahlen und die Bad Homburger Polizei erpresst Journalisten.Nach Jahren!!! Kommen Sie jetzt an und meien wenn die Täter ihn(mich) jetzt noch nicht umegbracht haben dann täuschen wir mal vor wir würden etwas unternehm ? nachdem ihnen die Presse die Hölle heiss geamcht hat. SIE KANN MAN NICHT ERNSTNEHMEN.Und für das Datum des 21. Januar 2016 dürfen sei sich vormerken daß ich Rechtsmittel einlege. Eine neuerliche Ladung VOR ABLAUF VON RECHTSMITTELFRISTEN erübrigt sich damit.Und stellen Sie verdammte Schieße nochmal nicht alles Doppelt zu. Ich muß das tun weil NACHWEISLICH mein Telefonanschluß an dem Fax und Email hängen gehackt wurde. Ihrerseits ists unverschämte Nachäfferei.

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG  
60316 Frankfurt am Main

82065788 1512 08.01.16 19:43

Sendungsnummer: RB 5127 4242 3DE  
Einschreiben Einwurf

6 Frankfurt/M.

629

Servicenummer National  
0228 4333112  
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: [www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus)

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4

D-60316 Frankfurt am Main

Fon: +49 / (0)69 / 17320776

Fax: +49 / (0)69 / 67831634

E-Mail: [maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)

08.

Frankfurt/M., 07. Januar 2016

Frankfurt a.M.

Ich erhalte ich per förmlicher Zustellung  
den beschluss meines Befangenheitsantrags.

[1] [http://40.media.tumblr.com/87d7fd14534b44280b2c961197e77a08/tumblr\\_o18y2baIOA1sq93epo5\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/87d7fd14534b44280b2c961197e77a08/tumblr_o18y2baIOA1sq93epo5_1280.jpg)

**Maximilian Baehring**

Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt am Main  
Fon: +49 / (0)69 / 17320776  
Fax: +49 / (0)69 / 67831634  
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

vorab per Fax: +49 / (0)69 / 1367-2629

Amtsgericht  
Gerichtsstraße 2

**D-60313 Frankfurt a.M.**

Frankfurt/M., 07. Januar 2016

**471 F 17156/14 EAGS Ag Frankfurt a.M.**

Soeben, 07. Januar 2016 erhalte ich per förmlicher Zustellung im Briefkasten Ablehnungsbeschluss meines Befangenheitsantrags.

~~~

Am 08. Januar komme ich nun dazu dieses begonen Shcriebn fortzusetzen und Ihnen folgendes GENÖTIGTERWEISE bereits vor Ablauf der Rechtsmittelfrist - was Bestandteil eines neuerlichen Befangenheitsantrags sein wird mitzuteilen:

Gegen diesen - den abgelehenten ersten Befangenheistantrag - lege ich möglicherweise noch fristegercht innerhalb 2 Wochen nach Zugang Beschwerde ein wofür mir bis zum 21. Januar 2016 Zeit bleibt. Die Begründung teile ich dann nochmals mit.

Sie nötigen mich durch Fortführen der Verhandlung durch mich am heutigen 08. Januar ebenfalls mit normaler Post erreichende Ladung für den 26. Januar sowie eien mich doppelt erreichende Kopie des gestrigen Schreibens VORSCHNELL ZU REAGIEREN UM DIE RECHTSMITTELFRIST ZU VERKÜRZEN. DAS IST STRAFBAR § 343 StGB WEIL SIE DAS GERICHT UND KEINE PARTEI IM VERFHREN SIND UND DAMIT GEGEN IHRE NEUTRLITÄSPFLICHT VERSTOSSEN.

Normalerweise müssetn Sie erstaml abwarten ob Rechtsmittel von mir eingelegt weden immerhin handelt es sich hier um eine Gewalt-schutzsache in der ich das Opfer bin und keine unanfechtbaren Feststellungsurteile - die Wahrheit ist nicht wahr - die nur Dummköpfe wie die Rechtswälte Asfour anzufechten versuchen die nachweislich vor Gericht lügen und betrügen und ihre Mandantschaft auch dazu erhalten falsch auszusagen

[2] http://41.media.tumblr.com/a8b7c742f6d2ba7293add2e17bffa617/tumblr_o18y2ba1OA1sq93cpo8_1280.jpg

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4

D-60316 Frankfurt am Main

Fon: +49 / (0)69 / 17320776

Fax: +49 / (0)69 / 67831634

E-Mail: maximilian@baehring.at

-2-

ICH HALET SIE BEIDEN RICHTER FÜR KORRUPT RECHTSMISSBRAUCHER DENEN MAN IM ZUGE GEWALTSAMEN WIDERSATNDES GEGEN EIN RECHTSBEUGERISCHES REGIME MAL TERRORISTENSEITIG DIE FRESSE POLIEREN SOLLTE. SO WIE MAN DAS ETWA MIT SIEGFRIED BUBACK GETAN HAT.

Als ich darum ersuchte daß ich Gewaltschutz gegen Leute benötigen würde die hier das Haus anzündeten haben Sie sich Zeit gelassen. Als ich um Gewaltstchutz gegen einen Mehrfachgewaltäter ersuchte (blutige Schlägerei wzichen dem Ex-Freund von Frau Sayt und ihm am Aufzug im 5. Stockusners Hauses) der mich bei eienr anderen Gelegenheit weil ihm die Musik zu laut war und ich mich weigerte ihm ein Bier zu spendieren als er aml wieder besoffen heir klingelte fast umgebracht hat - die geänderte Rechtschreibung ist Resultat eiener aus diesem Angriff resultierenden Behinderung - haben Sie sich Zeit gelassen. Sie haben mir eien Anwalt verweigert als man mich monatelang ausgehungert hat. Geht es um Verfahren bei denn mir mein Kidn 15 jahre lang entfremdet wurde haben Sie sich diese Zeit gelassen ist ja nicht die Kindheit ihres Kidnes (laufen lernen, erste Worte, Kindergarten, Einschulung) ide sie nicht miterlebn sodnern nur meine.

Ich halte JURISTEN FÜR EINE KORRUPT MISCHPOKE VON RASSISTEN ALSO NICHT AUSLÄNDERFEINDEN SONDERN LEUTE DIE MENSCHEN ALS GENETISCH MIDNERWETIGES LEBEN BEZEICHNEN UND SIE ALS SOLCHE IN ARBEITSLAGERN AUSZUROTTEN/UMZUBRINGEN VERSUCHEN. **EXAKT WIE ADOLF HITLER!**

WO ES KEIEN BEHINDERUNG GAB WIRD EINE MITTELS PRÜGEL POLIZIE HERGESTELLT WEIL ES IHENN NICHT REICHT WENN MAN VON KRIMINELLEN AUSLÄNDERN HIER ÜBERFALLEN WIRD ODER GAR AUFGESUCHT UND DANN GEWÜRGT (TATVORSATZ).

Ich kann das auch Nachweisen. Imemrhin haben sie ganz gezielt versucht mich im Rahmen mehrer Drust und Hungerstereiks gegen Justizkorruption umkommen zu lassen.

Dabei ging es unter anderem Darum daß ich in U-Haft gesteckt wurde weil ich mich gegen - mit Ankündigung sie würden mir etwas antun - prügelnde Ordnungebeamte gewehrt hatte. Ordnungsbeamte die so korrupt waren daß sie sich weigerten Melde- und Unternehmensregister

[3] http://40.media.tumblr.com/2bc9fa98b0889c33949b67197edd8723/tumblr_o18y2ba1OA1sq93cpo9_1280.jpg

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4

D-60316 Frankfurt am Main

Fon: +49 / (0)69 / 17320776

Fax: +49 / (0)69 / 67831634

E-Mail: maximilian@baehring.at

-3-

ICH WERDE DAHER ANZEIGE GEGEN SIE BEIDE ERSTATTEN.

Ich habe vor Jahren!!!! einstweilige Anordnung!!!! eingerichtet.
HALLO? Antrag auf Einstweilige Anordnung - nicht bearbeitet - seit Jahren! Wobei ich von der dreckkorrupten Polizei ja auch weiss daß wenn man einstweilige Anordnungen gegen die Ex auf Herausgabe des Kindes verwirkt sich das korrupte Drckpack einfach weigert richterlicher Anordnung Folge zu leisten.

Aber Geld aus Männern herausprügeln und Marktanteile für Kartellunternehmer, darin ist dieses Korrupte Dreckspack von Richtern,

STAATSANWÄLTEN DIE FLUGBLATTVERTEILEN VERBIETEN

- von Flugblättern in dem man auf Justizkorruption hinweist-einsame Spitze. Wer sich Flugblattinhaltlich Widerständler wie Stauffenberg beruft der ist in ihren Augen ein Nazi mehr als 10 Versuche hat eine MiHiGru Staatsawältin gegen mich geführt, Alle Erfolglos! Einen BIODEUSTCHEN DEM SEI ES MAL ZEIGEN WOLLTE.

Korrupter geht es auf der ganzen Welt nich zu. Das wär auch alles kein Problem würde die Demokratie funktionieirn könnte man Sie abwählen. Aber die CDU VON KOKS UND NUTTEN FRIEDMANN verhindert ja Wahlen und die Bad Homburger Polizei erpresst Journalisten.

Nach Jahren!!! Kommen Sie jetzt an und meien wenn die Täter ihn(mich) jetzt noch nicht umgebracht haben dann täuschen wir mal vor wir würden etwas unternehm - nachdem ihnen die Presse die Hölle heiss geamcht hat. SIE KANN MAN NICHT ERNSTNEHMEN.

Und für das Datum des 21. Januar 2016 dürfen sei sich vormerken daß ich Rechtsmittel einlege.

Eine neuerliche Ladung VOR ABLAUF VON RECHTMITTELFRISTEN erübrigt sich damit.

Und stellen Sie verdammte Schieße nochmal nicht alles Doppelt zu.

[4] http://41.media.tumblr.com/725a166688b2736a1c2afc06c0997a32/tumblr_o18y2baIOA1sq93cpo1_1280.jpg

HP Photosmart 2610 Series
Drucker/Fax/Kopierer/Scanner

Protokoll für
Maximilian Baehring
+49 (0)69 67831634
08 01 2016 19:28

Letzte Transaktion

| <u>Datum</u> | <u>Uhrzeit</u> | <u>Typ</u> | <u>Identifizierung</u> | <u>Dauer</u> | <u>Seiten</u> | <u>Ergebnis</u> |
|--------------|----------------|------------|------------------------|--------------|---------------|-----------------|
| 8 01 | 19:06 | Fax ges. | 06913672629 | 1:25 | 3 | OK |

[5] http://41.media.tumblr.com/7005db60b63b8437e60dbff4f9679109/tumblr_o18y2baIOA1sq93cpo2_1280.jpg

20.01.2016 10:21 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/137678305523>

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.
vorab per Fax: +49 / (0)69 / 1367-2629

Einschreiben/Einwurf

Amtsgericht
Gerichtstraße 2
D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 20. Januar 2016

471 F 17156/14 EAGS Amstgericht Frankfurt a.M.

Am, 07. Und am 08. Januar 2016 erhalte ich ? einmal per normaler Briefpost und einmal per förmlicher Zustellung im Briefkasten Ablehnungsbeschluss meines Befangenheitsantrags. Gegen diesen lege ich nun ? wie angekündigt - Frist udn formgerecht Beschwerde einweil der ihn ablehend Richter selbst befabgen war.

Der meinen Befangenheitsantrag gegen den eine einstweilige Anordnung wesentlich zu langsam bearbeitenden Richter Herrmann (der EA zum Gewaltschutz wird erst sattgegeben wenn das Opfer nach ein paar Jahren endlich vergiftet, totgeprügelt oder anderweitige ruiniert und mundtot ist?) ablehnende Richter ist ein Richter Bauer.

Dieser Richter Bauer ist 2013 Vormunschaftsrichter gewesen und ist in Versuche meier Vergiftung mittels Falschermedikamente möglicher-weise sogar involviert auf jeden Fall hatten wir bereits miteinander zu tun.

Das selbe Spielechen hatte man gerichtsseitig bereits mit einem plötzlich zum Vormundschaftsrichter ?upogegradeten? Richter Fabry gespielt der 2007 als Staatsanwalt in der Sache involviert gewesen war. Ich verweise auf die Akte 3 ZS 1795/08 GSStA Frankfurt a.M..

Von solchem Richter kann nicht erwartet werden daß er objektiv urteilt. Überhaupt ist ein Verfahren einer einstweiligen Anordnung von Gewaltschutz jemandem betreffend dem man seit 15 Jahren das Kind vorenthält das man so in ein scientologyartige Sekte hineinerzieen konnte, den man versucht hat mehrfach umzubringen und den man sexuell missbraucht hat, dessen Uunternehemn und Job mit Verleum-dungen (Behauotung WIDER BESSEREN WISSENS ER WÜRDE DROGEN NEHMEN) ruiniert wurden, der feststellen musste daß die Mutter seiens Kidnes im BDSM/Sado-Maso Milieu aktiv war wobei eienr ihre Gespilen auf mysteriöse Art und Weise ums Leben gekommen ist eine einzige Farce. Wenn jemand wie ich heir mit dem Leben bedroht ist muß ein Gericht handeln statt seit 2014 genauso untätig zu bleiben wie die Polizei.

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.
vorab per Fax: +49 / (0)69 / 1367-2629

Einschreiben/Einwurf

Amtsgericht
Gerichtstraße 2
D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 20. Januar 2016

471 F 17156/14 EAGS Amstgericht Frankfurt a.M.
seit DEKADEN uNTätige Gerichte

wegen des mit heutigem Datum und gleichem Postbrief (sparates Fax) zugehenden Befangenheitsantrages wird nachgfragt ob am Termin vom 26. Januar 2016 festgehalten wird.

Immerhin ist das permanente Verlegen von Terminen eine Zermürbungs-taktik die mir aus 9F 434/02 UG Amstgericht Bad Homburg beriets bestens bekannt ist. Nach 15 Jahren Kindesentführung und schäden im hohen sechststelligen Bereich allein bei mir (entgangene Einnahmen meiner Kollegen nicht miteingerechnet) kommt es ja anscheind auf den Tag, die Woche, den Monat, das Jahr, das Jahrzehnt die Dekade nicht mehr so genau an.

Villeichte erledigt sich die Sache ja auch wenn das Gericht wie in 3 UF 70/14 Oberlqndegericht (um Beiziheung der Akte ?bitte ich?) den Antragsteller um Gewaltschutz den Tätern beihelfend endlich erfolgreich zu Tode gequält hat (Zustellung vom 24. Dezember 2014 anschließende Postunterschlagung) damit meine fremdgehende Ex über das Kind endlich für ihre Sekte ans Geld meiner Eltern kommt. Dafür hat Sie ja mit ihrer Anwältin Asfour auch unter dem mit dem vorgennanten Befangenheitsantrag vom heutigen Tage abgelehnten Richter Bauer versucht nach einer Vergiftung (mehrere Versuche - auch Drogenunter-schiebungen ? alles strafangeizgt aber Polizei tut nichts) eine Vormundschaft über mich zu errichten.

<http://take-ca.re> - <http://take-ca.re/huessner/>
<http://take-ca.re/tumblr.com/tabea-lara.1.pdf>
<http://take-ca.re/tumblr.com/tabea-lara.2.pdf>
<http://take-ca.re/tumblr.com/tabea-lara.3.pdf>

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4
D-60316 Frankfurt am Main
Fon: +49 / (0)69 / 17320776
Fax: +49 / (0)69 / 67831634
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

vorab per Fax: +49 / (0)69 / 1367-2629

Einschreiben/Einwurf

Amtsgericht
Gerichtstraße 2
D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 20. Januar 2016

471 F 17156/14 EAGS Amstgericht Frankfurt a.M.

Am, 07. Und am 08. Januar 2016 erhalte ich - einmal per normaler Briefpost und einmal per förmlicher Zustellung im Briefkasten Ablehnungsbeschluss meines Befangenheitsantrags. Gegen diesen lege ich nun - wie angekündigt - Frist und formgerecht Beschwerde ein weil der ihn ablehnend Richter selbst befähigt war.

Der meinen Befangenheitsantrag gegen den eine einstweilige Anordnung wesentlich zu langsam bearbeitenden Richter Herrmann (der EA zum Gewaltschutz wird erst sattgegeben wenn das Opfer nach ein paar Jahren endlich vergiftet, totgeprügelt oder anderweitig ruiniert und mundtot ist?) ablehnende Richter ist ein Richter Bauer.

Dieser Richter Bauer ist 2013 Vormundschaftsrichter gewesen und ist in Versuche meiner Vergiftung mittels Falschmedikamente möglicherweise sogar involviert auf jeden Fall hatten wir bereits miteinander zu tun.

Das selbe Spielchen hatte man gerichtsseitig bereits mit einem plötzlich zum Vormundschaftsrichter „upogegradeten“ Richter Fabry gespielt der 2007 als Staatsanwalt in der Sache involviert gewesen war. Ich verweise auf die Akte 3 ZS 1795/08 GStA Frankfurt a.M.. Von solchem Richter kann nicht erwartet werden daß er objektiv urteilt. Überhaupt ist ein Verfahren einer einstweiligen Anordnung von Gewaltschutz jemandem betreffend dem man seit 15 Jahren das Kind vorenthält das man so in eine scientologyartige Sekte hineinerziehen konnte, den man versucht hat mehrfach umzubringen und den man sexuell missbraucht hat, dessen Unternehmen und Job mit Verleumdungen (Behauptung WIDER BESSEREN WISSENS ER WÜRDE DROGEN NEHMEN) ruiniert wurden, der feststellen musste daß die Mutter seines Kindes im BDSM/Sado-Maso Milieu aktiv war wobei eine ihrer Gespielen auf mysteriöse Art und Weise ums Leben gekommen ist eine einzige Farce. Wenn jemand wie ich heiratet mit dem Leben bedroht ist muß ein Gericht handeln statt seit 2014 genauso untätig zu bleiben wie die Polizei.

[1] http://41.media.tumblr.com/de94a2a9dcbc618f305f11cd1211cf92/tumblr_o18y3k1qy31sq93cpo4_1280.jpg

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4
D-60316 Frankfurt am Main
Fon: +49 / (0)69 / 17320776
Fax: +49 / (0)69 / 67831634
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

vorab per Fax: +49 / (0)69 / 1367-2629

Einschreiben/Einwurf

Amtsgericht
Gerichtstraße 2
D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 20. Januar 2016

471 F 17156/14 EAGS Amstgericht Frankfurt a.M.
seit **DEKADEN** untätige Gerichte

wegen des mit heutigem Datum und gleichem Postbrief (spartes Fax) zugehenden Befangenheitsantrages wird nachgfragt ob am Termin vom 26. Januar 2016 festgehalten wird.

Immerhin ist das permanente Verlegen von Terminen eine Zermürbungstaktik die mir aus 9F 434/02 UG Amstgericht Bad Homburg beriets bestens bekannt ist. Nach 15 Jahren Kindesentführung und schäden im hohen sechstelligen Bereich allein bei mir (entgangene Einnahmen meiner Kollegen nicht miteingerechnet) kommt es ja anscheiend auf den Tag, die Woche, den Monat, das Jahr, das Jahrzehnt die Dekade nicht mehr so genau an.

Villeichte erledigt sich die Sache ja auch wenn das Gericht wie in 3 UF 70/14 Oberlqndegericht (um Beiziheung der Akte „bitte ich“) den Antragsteller um Gewaltschutz den Tätern beihelfend endlich erfolgreich zu Tode gequält hat (Zustellung vom 24. Dezember 2014 anschließende Postunterschlagung) damit meine fremdgehende Ex über das Kind endlich für ihre Sekte ans Geld meiner Eltern kommt. Dafür hat Sie ja mit ihrer Anwältin Asfour auch unter dem mit dem vorgennanten Befangenheitsantrag vom heutigen Tage abgelehnten Richter Bauer versucht nach einer Vergiftung (mehrere Versuche - auch Drogenunter-schiebungen - alles strafangeizgt aber Polizei tut nichts) eine Vormundschaft über mich zu errichten.


<http://take-ca.re> - <http://take-ca.re/huessner/>
<http://take-ca.re/tumblr.com/tabea-lara.1.pdf>
<http://take-ca.re/tumblr.com/tabea-lara.2.pdf>
<http://take-ca.re/tumblr.com/tabea-lara.3.pdf>

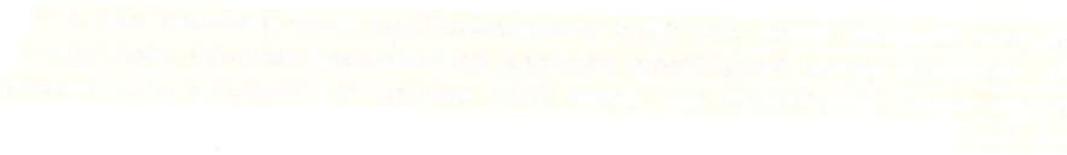
[2] http://36.media.tumblr.com/552d9fa869feacd3bdc1d84fe3c920c4/tumblr_o18y3k1qy31sq93cpo3_1280.jpg

HP Photosmart 2610 Series
Drucker/Fax/Kopierer/Scanner

Protokoll für
Maximilian Baehring
+49 (0)69 67831634
20 01 2016 10:23

Letzte Transaktion

| <u>Datum</u> | <u>Uhrzeit</u> | <u>Typ</u> | <u>Identifizierung</u> | <u>Dauer</u> | <u>Seiten</u> | <u>Ergebnis</u> |
|--------------|----------------|------------|------------------------|--------------|---------------|-----------------|
| 20 01 | 10:22 | Fax ges. | 06913672629 | 0:41 | 1 | OK |



[3] http://41.media.tumblr.com/fce03a0a9b07cf76538da4cd5e2a5994/tumblr_o18y3k1qy31sq93cpo2_1280.jpg

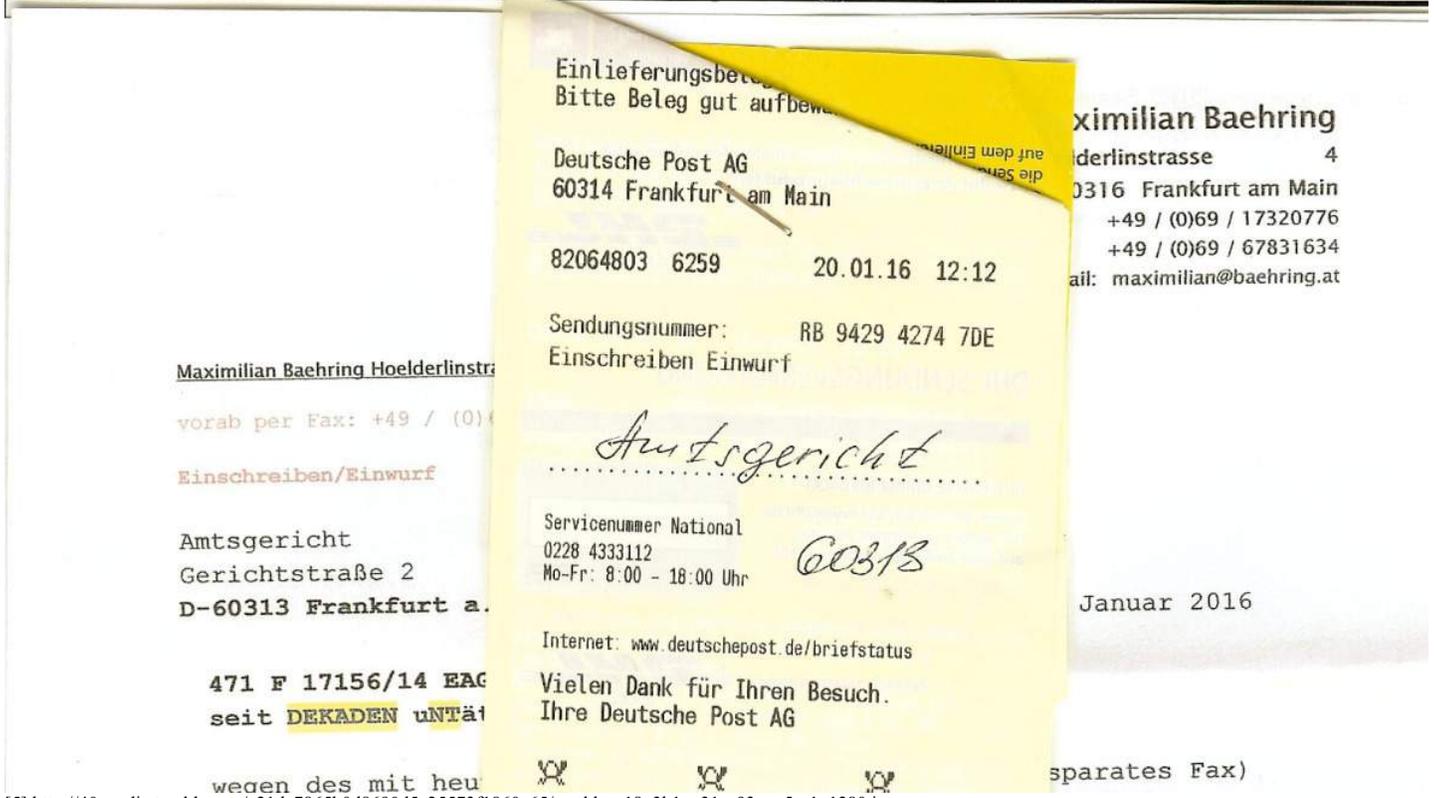
HP Photosmart 2610 Series
Drucker/Fax/Kopierer/Scanner

Protokoll für
Maximilian Baehring
+49 (0)69 67831634
20 01 2016 10:49

Letzte Transaktion

| <u>Datum</u> | <u>Uhrzeit</u> | <u>Typ</u> | <u>Identifizierung</u> | <u>Dauer</u> | <u>Seiten</u> | <u>Ergebnis</u> |
|--------------|----------------|------------|------------------------|--------------|---------------|-----------------|
| 20 01 | 10:48 | Fax ges. | 06913672629 | 0:49 | 1 | OK |

[4] http://41.media.tumblr.com/146d3b7bb934f44a79e9974559a691be/tumblr_o18y3k1qy31sq93cpo1_1280.jpg



[5] http://40.media.tumblr.com/a21dc7865b0d8690d5e25573f1860c65/tumblr_o18y3k1qy31sq93cpo5_r1_1280.jpg

22.01.2016 01:59 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/137812548638>

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.
Telefon: +49 / (0)69 / 1367-6359

Amtsgericht
Gerichtstraße 2

D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 22. Januar 2016

471 F 17156/14 EAGS Amtsgericht Frankfurt/M. Einstweilige anordnung
Gewaltschutz u.a. des Maximilian Bähring vor Familie Riek wg. Reiki

Soeben, 22. Januar 2016 etwa 13:45 Uhr erhalte ich per Mail2Fax Zustellung um 11:38 Uhr Ihr Telefax, auf Ihrer Transmissionseite und laut ihrem Versandstempel (der Kopfzeile) ?aufgegeben? am 22. Januar 2016 11:46 Uhr mit dem Inhalt daß der Termin am 26. Januar 2016 aufgehoben sei. Dessen Empfang (zusammen mit Auftrag) besätige ich hiermit dankend.

Prüfen sie gegebenenfalls die Zeiteinstellung ihres Faxes, es wäre ja eine sensation wenn ein Fax ankäme bevor es versendet wird. Auch ich werde meinen Provider bitten sein Mail2Fax Gateway entsprechend zu überprüfen. An meinem Gerät z Hause kann es nicht liegen da es in den Faxempfang per aktueller Konfiguration nicht involviert ist.

Frankfurt am Main
471 F 17156/14 EAGS

22.01.2016

Auftrag für eine Bekanntgabe gemäß § 15 Abs. 2 FamFG
durch Aufgabe zur Post durch einen Justizwachtmeister.

An die Wachtmeisterei
- im Hause -

in der Familiensache

Maximilian Bähring ./ Jutta Riek u.a.

wird gebeten, die beiliegende Briefsendung mit folgendem Empfänger:

Maximilian Bähring, Hölderlinstraße 4, 60316 Frankfurt am Main

und mit folgendem Inhalt:

Abldg. z. 26.01.2016

zum Zwecke der Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post umgehend an

- die Deutsche Post AG über _____
- die Citipost GmbH
- _____

zu übergeben und die erfolgte Übergabe hierunter zu bescheinigen.


 Portakal
 Justizfachangestellte

Bescheinigung über die Aufgabe zur Post.

Die vorstehend bezeichnete Briefsendung habe ich erhalten und heute bei dem oben genannten Postunternehmen aufgegeben.

Frankfurt am Main , _____

(Erste(r) Justiz-ober-haupt-wachtmeister-in)

(
-
(
(
)

[1] http://41.media.tumblr.com/6dac8270254576a93f3b211cad3ab33b/tumblr_o1cxjzZX6n1sq93cpo1_1280.jpg

**Amtsgericht Frankfurt am Main
- Familiengericht -**



Amtsgericht, Postfach - 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 471 F 17156/14 EAGS

Telefon: 069-1387-8340
Telefax: 069-1387-2629

Herrn
Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht:

Datum: 22.01.2016

Sehr geehrter Herr Bähring,
in der Familiensache

Maximilian Bähring ./ Jutta Riek u.a.

hat der Richter am Amtsgericht Schwarz am 22.01.2016 folgende Verfügung getroffen:

„ Der Termin vom 26.01.2016 wird im Hinblick auf die seitens des Antragstellers eingelegte Beschwerde aufgehoben. “

Sie brauchen zu dem aufgehobenen Termin nicht zu erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen
zugleich für die Beglaubigung der Verfügung

Portakal, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



[2] http://41.media.tumblr.com/e105fe3033af2cd497b1e40442475bf0/tumblr_o1cxjzZX6n1sq93cpo2_1280.jpg

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4
D-60316 Frankfurt am Main
Fon: +49 / (0)69 / 17320776
Fax: +49 / (0)69 / 67831634
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

per Fax: +49 / (0)69 / 1367-6359

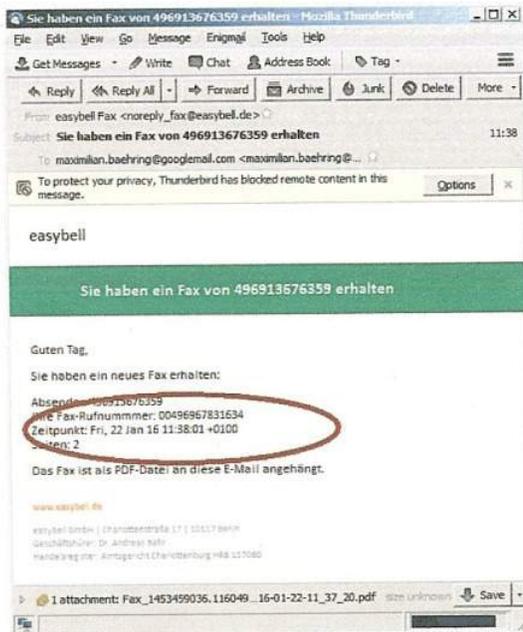
Amtsgericht
Gerichtsstraße 2

D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 22. Januar 2016

**471 F 17156/14 EAGS Amtsgericht Frankfurt/M. Einstweilige anordnung
Gewaltschutz u.a. des Maximilian Bähring vor Familie Riek wg. Reiki**

Soeben, 22. Januar 2016 etwa 13:45 Uhr erhalte ich per Mail2Fax
Zustellung um 11:38 Uhr Ihr Telefax, auf Ihrer Transmissionseite und
laut ihrem Versendestempel (der Kopfzeile) „aufgegeben“ am 22. Januar
2016 11:46 Uhr mit dem Inhalt daß der Termin am 26. Januar 2016
aufgehoben sei. Dessen Empfang (zusammen mit Auftrag) besätige ich
hiermit dankend.



Prüfen sie gegebenenfalls die Zeiteinstellung ihres Faxes, es wäre
ja eine sensation wenn ein Fax ankäme bevor es versendet wird. Auch
ich werde meinen Provider bitten sein Mail2Fax Gateway entsprechend
zu überprüfen. An meinem Gerät z Hause kann es nicht liegen da es in
den Faxempfang per aktueller Konfiguration nicht involviert ist.

[3] http://41.media.tumblr.com/53b326c0be5771cda636a642dbc7b138/tumblr_o1cxjzZX6n1sq93cpo4_1280.jpg

HP Photosmart 2610 Series
Drucker/Fax/Kopierer/Scanner

Protokoll für
Maximilian Baehring
+49 (0)69 67831634
14 02 2016 14:08

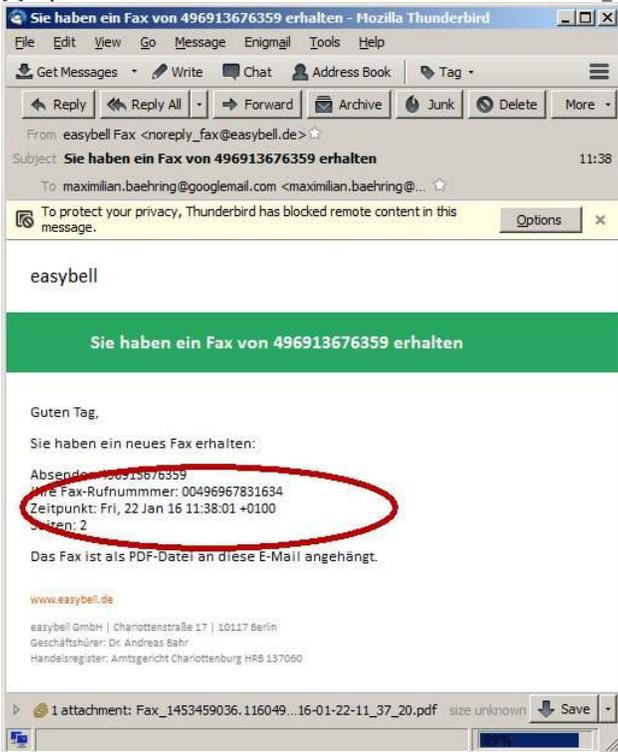
Letzte Transaktion

| <u>Datum</u> | <u>Uhrzeit</u> | <u>Typ</u> | <u>Identifizierung</u> | <u>Dauer</u> | <u>Seiten</u> | <u>Ergebnis</u> |
|--------------|----------------|------------|------------------------|--------------|---------------|-----------------|
| 14 02 | 14:07 | Fax ges. | 06913676359 | 0:35 | 1 | OK |

Letzte Transaktion

| <u>Datum</u> | <u>Uhrzeit</u> | <u>Typ</u> | <u>Identifizierung</u> | <u>Dauer</u> | <u>Seiten</u> | <u>Ergebnis</u> |
|--------------|----------------|------------|------------------------|--------------|---------------|-----------------|
| 14 02 | 14:03 | Fax ges. | 06913672629 | 0:34 | 1 | OK |

[4] http://40.media.tumblr.com/e3895a9718567c34f333186304384297/tumblr_o1cxjzZX6n1sq93cpo3_1280.jpg



[5] http://41.media.tumblr.com/10c3c7375bc79a5dc5ef3f9849e0715b/tumblr_o1cxjzZX6n1sq93cpo5_540.jpg

24.01.2016 02:19 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/137948697738>

Hurra Gleichberechtigung! Nicht Ich sondern - das Gericht - die Kindesmutter - mein Anwalt verlegen einen Termin nach dem anderen. Richterinnen haben keine Zeit - weil sie nur halbtags arbeiten???

<http://tabea-lara.tumblr.com/post/53831817880/>

Uta Riek LÜGT prinzipiell wenn Sie das Maul aufmacht.Sie widerspricht sich in ihren eignen Aussagen (einmal hat sie angebliche ien Knnderarzttermin der dann vor Gericht - die 15 Seiten Hasstriaden - plötzlich zum Geburtstag ihrer Mutter wird)

<http://tabea-lara.tumblr.com/post/53831717561/>

Privat-Dozent, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Peter Finger

vertretungsberechtigt am Oberlandesgericht Frankfurt
und an den anderen Oberlandesgerichten sowie
an den Amts- und Landgerichten

Arbeitsschwerpunkte
Familienrecht/int. Familienrecht

Erbrecht, Mietrecht

60486 Frankfurt am Main
Raul Sulzbach Straße 22

Gerichtsfach 113

Telefon (069) 701943/ Mobil D 1: 0171 9563401

Telefax (069) 701934

Bankkonto Deutsche Bank Frankfurt am Main

Nr. 241/3151 (BLZ 500 700 10)

Postgirokonto Frankfurt am Main

Nr. 516939-608 (BLZ 500 100 60)

e-Mail: finger-frankfurt@t-online.de

Herrn

Maximilian Bähring

Louisenstraße 101

61348 Bad Homburg

09.10.2002

Sehr geehrter Herr Bähring!

Auf mein letztes Schreiben darf ich zurückkommen; wie ich Ihnen gesagt habe,
kann ich am 27.11.2002 nun gar nicht - die zuständige Richterin konnte, das
sie nur vormittags verhandelt, mir auch keinen anderen Termin an diesem Tag
anbieten, aber wir haben uns auf den 4.12.2002 um 11.30 Uhr verständigt.

Bitte halten Sie sich diesen Tag frei.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

[1] http://41.media.tumblr.com/fc220277df2aa3c217a30e3b5941b36f/tumblr_o1gnruH0GT1sq93cpo1_1280.jpg

Privat-Dozent, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Peter Finger

vertretungsberechtigt am Oberlandesgericht Frankfurt
und an den anderen Oberlandesgerichten sowie
an den Amts- und Landgerichten

Arbeitsvertragsrecht
Familienrecht/int. Familienrecht

Erbrecht, Mietrecht

60486 Frankfurt am Main
Emil Sulzbach Straße 22

Gerichtsfach 113

Telefon (069) 701943/ Mobil D 1: 0171 9563401

Telefax (069) 701934

Bankkonto Deutsche Bank Frankfurt am Main

Nr. 241/3151 (BLZ 500 700 10)

Postgirokonto Frankfurt am Main

Nr. 516959-608 (BLZ 500 100 60)

e-Mail: finger-frankfurt@t-online.de

Herrn

Maximilian Bähring

Louisenstraße 101

61348 Bad Homburg

08.10.2002

Sehr geehrter Herr Bähring!

Gerade erhalte ich Terminladung für die Verhandlung beim Amtsgericht in Bad Homburg - sie (die Verhandlung) steht am 27.11.2002 um 11.30 Uhr an, aber ich muss diesen Termin wieder verschieben, werde mich aber bemühen, mit dem Richter bzw. der Richterin eine zeitnahe Vereinbarung zu treffen. Am 27.11., und zum Jahresende häufen sich eben die Termine, muss ich

- um 10.00 Uhr in einer Verhandlung vor dem Oberlandesgericht auftreten,
- um 11:45 Uhr und
- um 14.00 Uhr.

Überschneidungen dieser Art, und das habe ich Ihnen schon gesagt, sind einfach unvermeidlich.

Am 4.10.2002 konnte ich niemanden erreichen, aber ich werde mich weiterhin um möglichst baldige Terminierung bemühen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Mi 4.12.

Privat-Dozent, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Dr. Peter Finger
vertretungsberechtigt am Oberlandesgericht Frankfurt
und an den anderen Oberlandesgerichten sowie
an den Amts- und Landgerichten

Arbeitsrecht, Arbeitsverträge
Familienrecht, Familienrecht
Erbrecht, Mietrecht

60486 Frankfurt am Main
Ball Stübchen Straße 22
Gerichtshof 113
Telefon (069) 701943 / Mobil D 1: 0171 9563401
Telefax (069) 701954
Bankkonto Deutsche Bank Frankfurt am Main
Nr. 241/3151 (BLZ 500 700 10)
Postgirokonto Frankfurt am Main
Nr. 516939-600 (BLZ 500 700 00)
e-Mail: finger-frankfurt@t-online.de

Amtsgericht
Abteilung 9
Postfach 1141
61343 Bad Homburg

27.09.2002

In der Umgangssache

Tabea Lara Riek
9 F 134/02 UG

habe ich Terminladung zum 30.10.2002 erhalten. An diesem
Tag kann ich nicht, da ich ganztags als Prüfer im Referen-
darexamen eingesetzt bin.

Deshalb bitte ich nochmals um Terminverlegung.

Rechtsanwalt

[3] http://41.media.tumblr.com/25497c760285aed0dcd26fc148b2c76/tumblr_o1gnruH0GT1sq93cpo3_1280.jpg

Maximilian Bähring
Lindentallee 4
61368 Bad Homburg

per Fax mit
0 61 72 66 92 59

Uta Brigitte Riek
Lindentallee 2b
61350 Bad Homburg

23. März 2002

Der Umgang mit beiden Elternleien dient nach Bundesdeutscher
Rechtsauffassung dem Wohle des Kindes, ergo ist von einer
Gefährdung des Kindeswohles durch die Ausübung meines Umganges
mit meiner Tochter nicht auszugehen. Die Begründung ist unzureichend.
Am Termin wird, da außer ihrer Bedenken keine weiteren Hinderungs-
gründe vorliegen, festgehalten.

Gruß,



Maximilian Bähring

Der Termin findet nicht statt.
Bei Fragen wenden Sie sich an meinen
Anwalt (RA Asfour, Bad Homburg)
Riep - Wa Riek

RX10806600 23/03/02* 14118 Bv1R1nk P.001

[4] http://41.media.tumblr.com/72d2f6024c3fd3ecb406f32971208d3f/tumblr_olgnruH0GT1sq93cpo4_r1_1280.jpg

24.01.2016 05:30 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/137958787373>



UNWIDERBRINGLICH VERLOREN!

ASFOUR/FINGER: Wozu sollte der Kindsvater auch gegen den Willen der Mutter das Recht haben mitzuerleben wie sein Kind laufen und sprechen lernt. Im ersten und zwote Jahr der Entwicklung sind Kinder doch noch viel zu klein für Umgangsrecht. So Ein Gerichtverfahrne dauerte mindest 15 Jahre Zeit!

[1] http://36.media.tumblr.com/1e228e8f2320fa54b017bcb8db6d4980/tumblr_o1gwnksm361sq93cpo1_1280.jpg

Begründung:

**1. Die Mutter hat den Lebensgefährten-Vater den Sie b
Jugendamt angegeben hat betrogen
"möglicherweise der Vater"**

1.

Richtig ist, daß die unverheiratete Uta Brigitta Riek die Mutter der Beklagten ist.

Nicht richtig ist, daß die Mutter "die Anerkennung der Vaterschaft durch den Kläger" beantragt hat. Richtig ist vielmehr, daß die Kindesmutter daraufhin erklärt hat, der Kläger könne möglicherweise der Vater des Kindes sein.

Wäre diese Klage in dieser Form zulässig, so würde die gesetzliche Regelung -nämlich das die Anerkennung der Vaterschaft der Zustimmung der Mutter bedarf- ins Leere laufen.

Das Wohl des Kindes ist durch die Erklärung der Mutter nicht tangiert. Das Kind ist bestens versorgt und es bestehen keinerlei Defizite.

**2. Sie wollte nachdem der das mitbekommen hat und sich trennte
nur Geld kassieren indem sie ihm das Kind vorenthält und zwar
mittels sogenannter Vaterschaftsvermutung indem sie bei der Geburts-
urkunde trickste (keine Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung)**

Die Beklagte ist auch nicht rechtlos gestellt, für den Fall das sie später selbst eine Feststellung des Status wünscht, kann sie mit Eintritt der Volljährigkeit persönlich die Zustimmung zur Vaterschaft erklären, da dann die elterliche Sorge der Mutter entfällt.

**3. Ihr Anwalt meint es reiche vollkommen aus wenn der Vater nur zahle
und das Kidn nicht shet das könne ja "mit 18 selbst entscheiden" ob
es Kontakt mit seinem realen Vater wolle**

gez. Asfour

Boutros Asfour
Rechtsanwalt

[2] http://40.media.tumblr.com/4fd91c6e7a2fa07221cf1f723f99ed55/tumblr_o1gwnksm361sq93cpo2_1280.jpg

<http://www.tvinfo.de/fernsehprogramm/325740392-verklag-mich-doch>

<http://take-ca.re/?VERKLAG MICH DOCH? ®TM - Original Zitat:>

<http://tabea-lara.tumblr.com/post/54184547594/12-seiten-teil12>

<http://take-ca.re/tumblr.com/tabea-lara.1.pdf>

<http://take-ca.re/tumblr.com/tabea-lara.2.pdf>

<http://take-ca.re/tumblr.com/tabea-lara.3.pdf>

<http://take-ca.re/nazisrtf2.htm>

<http://take-ca.re/huessner/>



[1] http://41.media.tumblr.com/6bcfe976959e0b8779a5b9685fb900d3/tumblr_o22brxUWgg1sq93cpo1_1280.jpg

06.02.2016 12:32 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/138787215438>

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

vorab per Fax: +49 / (0)69 / 1367-2629

Einschreiben/Einwurf

Amtsgericht

Gerichtsstraße 2

D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 06. Februar 2016 471 F 17156/14 EAGS Amtsgericht Frankfurt/M. Einstweilige Anordnung

Gewaltschutz u.a. des Maximilian Bähring vor Familie Riek wg. Reiki

anbei übersende ich per zwotem fax an diesem tage zur vorbe-zeichneten Sache weitere Analgen, mit dem ersten Fax hatten Sie erhalten:

- Von Amts wegen abgelhente Verfahrnspflegschaft durch Rechtsanwältin Asfour. Dagamr Asfour ist die Anwältin meiner Ex. Sie hatte durch den Falschvorwurf der Drogennahme versucht mich mundtot zu machen und über Entführung meines Kidnes versucht falsche Gutachten zu epressen um mich in einem Missbrauchverfahren als unglaubwürdig erschien zu lassen. Zur Belohnunmg bekam sie über das Allein-sorgercht meiner Ex an meinem Kidn an das Haus meiner Eltern zusammen mit ihrem stueidnekollegen Rechtanlwt Scharmm der das Verfahren Fitz Ducreay, eines Drogendealers den er vertrat, dazu missbraucht hat um mit vertauschen der Akten vorzutäuschen ich sei nicht erziehungsfähig. Schramm hatte gegen meien Eltren ein Verfahren verloren und wollte sich rächen. Ducreay ist ein Freund der Uta Riek. Uat Riek mutter ,meienn Tochetr ist in einer Sekte die Reiki praktizeirt, das sit sowas wi SCIENTOLOGY. Im gegenzug für ihre Verleumdung gegen mich unter Epressung über das gemeisname Kind hat Sie versucht mich mundtot zu machen. Gegenleistung war neben dem Erbe emeinr Eltern das Salonfähig machen ihrer Sekte. Plötzlich bot die Klinik Dr. Baumstark Reiki an.

- Collage ?Fabry? die aufzeigt daß ein 0Herr Fabry Richtfunkmasten an der Klinik Dr. Baumstrak in Bad Homburg montiert wo man mich während meiner Zeit als Zivildienstleistender dort sexuell missbrauchte ? und nachher ein Herr Fabry der angeblich Staatsanwalt ist als ich Dienstaufsichtsbeschwerde erhabte weil mich die Polizei Frankfurt veruscht hatte auszuhungern und mundtot zu machen (Aktenzeichen 3 ZS 1795/08 GStA Frankfurt a.M. ? Vorinstanz 3540 AR 2000429/07 AG Frankfurt a.M.) sowie 2012 ? erneut ein herr fabry der deismal plötzlich Vormundnschaftsrichter sein will ? wieder evrsuchte ere ein Dienstaufsichtsbeschwerde fegen dei korrupten polizisten die sich weigerten meien Stارانzeigege entgegenzunehmen dadurch niedrzuschlagen dass er sich als Vormdusnchaftsrichter ausgab der mich internieren wollte.

./-2-
-2-

Mit diesem zweiten heutigen Fax in der Sache sende ich Ihnen nun, die vorher genannten Schriftstücke lege ich dem Schreiben, nicht der Vorabversion per Fax bei:

- vom 06. Juli 2010 oder 2012 Ein Notruf-Fax in dem ich mich bei der Polizei beschwerte über Beamte die mich nach einer Dienstaufsichtsbeschwerde aufgesucht hatten und mich einschüchterten sie würden mich verschinden lassen wenn ich die Anzeige gegen Sie nicht zurückzöge. Die Drohung haben Sie dann auch wahrgemacht und zwar obgleich ich

- 2013 mehrfach (siehe Eingangsstempel) unter Hinweis auf das Aktenzeichen 3 Zs 1795/08 GStA Frankfurt a.M. wieder und wieder über diese Beamten beschwert hatte (siehe Bogen ?Gewaltpräventionsrat?) mehrfach nach Schutz vor diesen korrupten Schanden für ihren Berufsstand ersucht und darauf hingewiesen hatte daß man mich mit dem Leben bedroht wurde. Trotzdem wurde ich von den Beamten zusammen-geschlagen (außerdem verfolgten sie einen Mordversuch durch einen Nachbarn gegen mich nicht weiter).

Und:

- 92 F 493/13 EASO - Amtsgericht Bad Homburg ? erfolgreicher Ablehnungsantrag Richterin Leichthammer die versucht hatte mich noch schnell der Freiheit zu berauben bevor sie für befangen erklärt worden ist. Ich habe mich bisher gegen die korrupten Parteibuchkartelle bei Gericht wehren können, für Willkür-U-Haft bin ich entschädigt worden.

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4
D-60316 Frankfurt am Main
Fon: +49 / (0)69 / 17320776
Fax: +49 / (0)69 / 67831634
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

vorab per Fax: +49 / (0) 69 / 1367-2629

Einschreiben/Einwurf

Amtsgericht
Gerichtsstraße 2

D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 06. Februar 2016

**471 F 17156/14 EAGS Amtsgericht Frankfurt/M. Einstweilige Anordnung
Gewaltschutz u.a. des Maximilian Bähring vor Familie Riek wg. Reiki**

anbei übersende ich per zweitem fax an diesem tage zur vorbe-zeichneten Sache weitere Analgen, mit dem ersten Fax hatten Sie erhalten:

- Von Amts wegen abgelhente Verfahrenspflegschaft durch Rechtsanwältin Asfour. Dagamr Asfour ist die Anwältin meiner Ex. Sie hatte durch den Falschvorwurf der Drogennahme versucht mich mundtot zu machen und über Entführung meines Kidnes versucht falsche Gutachten zu epressen um mich in einem Missbrauchverfahren als unglaubwürdig erschien zu lassen. Zur Belohnunmg bekam sie über das Allein-sorgercht meiner Ex an meinem Kidn an das Haus meiner Eltern zusammen mit ihrem stueidnekollegen Rechtsanlwt Scharmm der das Verfahren Fitz Ducreay, eines Drogendealers den er vertrat, dazu missbraucht hat um mit vertauschen der Akten vorzutäsuchen ich sei nicht erziehungsfähig. Schramm hatte gegen meien Eltren ein Verfahren verloren und wollte sich rächen. Ducreay ist ein Freund der Uta Riek. Uat Riek mutter ,meiener Tochetr ist in einer Sekte die Reiki praktizeirt, das sit sowas wi SCIENTOLOGY. Im gegenzug für ihre Verleumdung gegen mich unter Epressung über das gemeisname Kind hat Sie versucht mich mundtot zu machen. Gegenleistung war neben dem Erbe emeinr Eltern das Salonfähig machen ihrer Sekte. Plötzlich bot die Klinik Dr. Baumstark Reiki an.

- Collage „Fabry“ die aufzeigt daß ein Herr Fabry Richtfunkmasten an der Klinik Dr. Baumstrak in Bad Homburg montiert wo man mich während meiner Zeit als Zivildienstleistender dort sexuell missbrauchte - und nachher ein Herr Fabry der angeblich Staatsanwalt ist als ich Dienstaufsichtsbeschwerde erhave weil mich die Polizei Frankfurt veruscht hatte auszuhungern und mundtot zu machen (Aktenzeichen 3 ZS 1795/08 GStA Frankfurt a.M. - Vorinstanz 3540 AR 2000429/07 AG Frankfurt a.M.) sowie 2012 - erneut ein herr fabry der deismal plötzlich Vormudnshcaftsrichter sein will - wieder evrsuchte ere ein Dienstaufsichtsbeschwerde fegen dei korrupten polizisten die sich weigerten meien Staranzeigee entgegenzunehmen dadurch niedrzuschlagen dass er sich als Vormdusnshafstrichter ausgab der mich internieren

[1] http://36.media.tumblr.com/73beaf5be893ed24942a88aa29843559/tumblr_o24lhx3UGX1sq93cpo1_1280.jpg

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4

D-60316 Frankfurt am Main

Fon: +49 / (0)69 / 17320776

Fax: +49 / (0)69 / 67831634

E-Mail: maximilian@baehring.at

-2-

Mit diesem zweiten heutigen Fax in der Sache sende ich Ihnen nun, die vorher genannten Schriftstücke lege ich dem Schreiben, nicht der Vorabversion per Fax bei:

- vom 06. Juli 2010 oder 2012 Ein Notruf-Fax in dem ich mich bei der Polizei beschwerte über Beamte die mich nach einer Dienstaufsichtsbeschwerde aufgesucht hatten und mich einschüchterten sie würden mich verschwinden lassen wenn ich die Anzeige gegen Sie nicht zurückzöge. Die Drohung haben Sie dann auch wahrgemacht und zwar obgleich ich

- 2013 mehrfach (siehe Eingangsstempel) unter Hinweis auf das Aktenzeichen 3 Zs 1795/08 GStA Frankfurt a.M. wieder und wieder über diese Beamten beschwert hatte (siehe Bogen „Gewaltpräventionsrat“) mehrfach nach Schutz vor diesen korrupten Schanden für ihren Berufsstand ersucht und darauf hingewiesen hatte daß man mich mit dem Leben bedroht wurde. Trotzdem wurde ich von den Beamten zusammengeschlagen (außerdem verfolgten sie einen Mordversuch durch einen Nachbarn gegen mich nicht weiter).

Und:

- 92 F 493/13 EASO - Amtsgericht Bad Homburg - erfolgreicher Abblnungsnatrag richterin Leichthammer die versucht hatte mich noch schnell der Freiheit zu berauben bevor sie für befangen erklärt worden ist.

Ich habe mich bisher gegen die korrupten parteibuchkartelle bei Gericht wehren können, für willkür U-haft bin ich entschädigt worden.



[2] http://41.media.tumblr.com/e549c2291f26d3ff4c6a409e131d9710/tumblr_o24lhx3UGX1sq93cpo2_1280.jpg

Gründe

Der Antragsteller lehnte die zuständige Richterin im Schriftsatz vom 30.06.2013 (dort S. 3 unten) ab, auf die darauf folgenden dienstlichen richterlichen Erklärungen vom 03.07.2013 (Bl. 95 d.A.) und 09.07.2013 (Bl. 115 d.A.) wird Bezug genommen.

In der letztgenannten Erklärung legt die Richterin dar, dass und aus welchem Grund sie ein Zusammentreffen mit dem Antragsteller aufgrund der dort dargestellten Erkenntnisse und Ereignisse fürchtet; zudem sei sie mittlerweile negativ gegenüber dem Antragsteller eingestellt.

Damit liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Richterin zu begründen (vgl. § 42 ZPO). Die negative Einstellung gegenüber einem Beteiligten stellt ein Verstoß gegen die gebotene Objektivität dar, die geschilderte Angst vor dem Antragsteller gibt zudem Anlass, an der ebenfalls gebotenen Neutralität und Distanz gegenüber allen Beteiligten zu zweifeln (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, Komm., 29. Aufl., § 42 Rn. 20 ff.).

In Zweifelsfällen ist im Sinne einer Stattgabe des Ablehnungsgesuchs zu entscheiden (Zöller-Vollkommer, a.a.O., § 42 Rn. 10 m.w.N.); Es genügen zur Bejahung der Befangenheit Gründe, die vom Standpunkt einer vernünftigen Partei einen solchen Schluss nahe legen. Dies ist mit dem Vorgesagten vorliegend der Fall.

Sperling
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt

Bad Homburg v.d. Höhe, den 20.08.2013

Heidi R. Jäger
Urhandelsbeamtin der Geschäftsstelle

**92 F 493/13 EA AG BAd Homburg
Richterin Sperling erklärt Richterin
Leichthammer für Befangen diese
hatte Jahrzehntlang 9F 434/02 UG
und 9F 104/01 KI AG Bad Homburg
an Kidnesntführung mitgewirkt**

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt/Main

069 / 755
51508

069 / 755 -51508

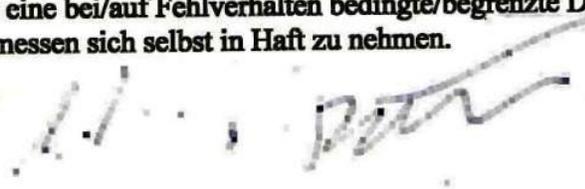
**STRAFANZEIGE WEGEN BEDROHUNG
/ EINSCHÜCHTERUNGSVERSUCH**

Eben, Freitag den 06.07.2020 ca. 14:15 haben mich Beamte vor meiner Tür aufgefordert Strafanzeigen zu unterlassen. Wo leben wir denn – muß man auf Behördendruck Anzeigen wegen Straftaten im Amt / Justiz und Polizeiwillkür zurückziehen? Sind wir schon soweit dass das nicht mehr Gerichte klären sondern „Schlägerbanden“ die selbst beschuldigt sind.

Lesen können die übrigens nicht.

müßte 2012 gewesen sein!

Wäre eine bei/auf Fehlverhalten bedingte/begrenzte Drohung strafbar wäre es mal angemessen sich selbst in Haft zu nehmen.



<http://www.buvriek.boehring.at>
<http://www.take-ca.re>
<http://www.reiki-direkt.de/huessner/>
<http://www.nazis-dynip.name>

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt a.M.
Mobil: +49 (0)174 3639226
E-Mail: maximilian@boehring.at
<http://www.maximilian.boehring.at>



Maximilian Bähring Hölderlinstraße 4 D-60316 Frankfurt a.M.
Polizei Frankfurt a.M.
Adickesallee 70
60322 Frankfurt a.M.
Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M.
Konrad-Adenauer-Straße 20
60313 Frankfurt a.M.
3 6 5 7 7 9 5 1 0

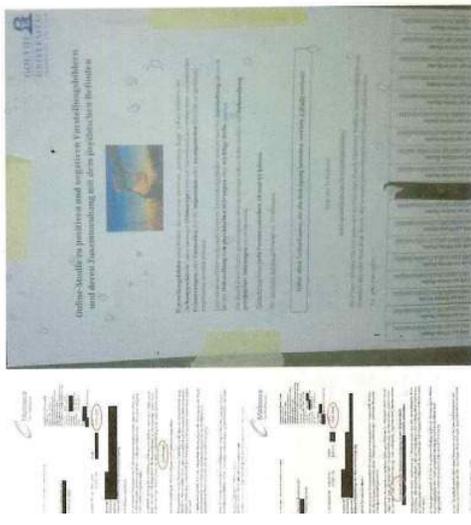
<http://www.buvriek.boehring.at>
<http://www.take-ca.re>
<http://www.reiki-direkt.de/huessner/>
<http://www.nazis-dynip.name>

it
g.at



straße 4 D-60316 Frankfurt a.M.
- Gem. Poststelle -
3/4 13. MAI 2013 3/4
Anlage: ...
Antrag: ...
BÜRO/FS ...
BURO/Schick ...
nkfurt a.M.
Be 20
3 6 5 7 7 9 5 1 0
Frankfurt a.M. den 12. Mai 2013

hrstarftatbeständen/Stalking
r Universitäts-Klinik Frankfurt a.M.
verlandesgericht Frankfurt a.M.
Strafanzeige gegen Krasniak, Bossert und Hess zudem erneut Strafanzeige
s 1. und 5. Reivers sowie der Polizei Bad Homburg – auch wegen Folter zur
iner Notwehrsituation (so eine Art unschuldig und hne Verahren auf der
bei Wolfgang Grams).
rf lautet auf Anstiften zu einer Straftat § 26 StGB sowie gezielter Versuch des
-Krankheit oder Behinderung durch § 226 (1) 3 im Arnte!



"Gewaltpräventionsrat"

mit dem Ziel die männliche Bevölkerung einseitig sexistisch zu erpressen! Das ist purer Mißbrauch von Männern durch Ex-Frauen! Die Initiatoren müssen dringendst hinter Gitter! Warum werden Männer monatlang (05. Februar 2007 bis 28. April 2007) ausgehungert wenn nicht zur Erpressung von Adoptionsfreigaben oder Unterhaltszahlungen durch Kidnapping? Die Tötungsabsicht hinter diesem UNFREIWILLIGEN HUNGERSTREIK ist deutlich erkennbar. Ich habe drei Fälle angeblich geprügelter Frauen persönlich jahrelang recherchiert und komme zu dem Schluß: „Die waren selbst drann Schuld“. In allen Fällen ging es lediglich darum den Ex-Partner auszunehmen. Gewalt ist der Ausdruck des Totalversagens der Polizei und Justiz weil die Frauen unter den Polizisten und Juristinnen überliste Sexistinnen sind, die nicht – weshalb wir eine Frauenquote dort haben – hart gegen das eigene Geschlecht vorgehen – sondern ihre Quotengegebene Stellung missbrauchen um unter Ausnutzung männlichen Beschützerinstinkts hart gegen das andere Geschlecht Krieg zu führen – zum Teil importieren die karibische Toy-Boys die sie nach getaner Eineternfamilie spielen per Steuern und Abgaben erwirtschaften darf nach dem (im Wahrsen Wortsinne) Motto „der Mohr hat sein Schuldigkeit getan...“ Ich nehme den Fall Fitz Ducreay aus Bad Homburg als Beispiel. Die beste Gewaltprävention wäre Frauen ein für allemal das Erziehungsrecht für Kinder abzuspochen so wie in anderen Ländern wo das spitzennmäßig funktioniert. Dank solchen „Gewaltpräventions-räten“ laufen homosexuelle Stalker wie der Nachbar und Schutzbefohlenmissbraucher wie der Hausmeister Hett von der Klinik Dr. Baumstark in Bad Homburg weiterhin frei rum und der Ostend-Würger säuft sich – soweit ich vorhin beim Rückweg vom Brötchenholen sehen konnte – auch schon wieder in Prügellaune!

Gru&SZlig;

u. d. s.

(Maximilian Bähring)

Ich weise auf die Verteidigungsfallerklärung von Rechtsstaatsprinzip hin die mich als Verteidiger des Rechtsstaates gegen korrupte Beamte die ihn abzuschaffen trachten jederzeit jegliches Gewaltmittel LEGITIM

[5] http://40.media.tumblr.com/2a224416671b21dfea83a3e166bee4f7/tumblr_o24lhx3UGX1sq93cpo5_1280.jpg

06.02.2016 12:33 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/138787252933>

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.
nu-H-r per Fax: +49 / (0)69 / 1367-2629

Amtsgericht
Gerichtsstraße 2

D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 06. Februar 2016

471 F 17156/14 EAGS Amtsgericht Frankfurt/M. Einstweilige Anordnung
Gewaltschutz u.a. des Maximilian Bähring vor Familie Riek wg. Reiki

Soeben, 06. Februar 2016 erhalte ich per Post die Stellungnahme des Amtsrichters Bauer hinsichtlich meins Befangenheitsantrages.

Ich teile hierzu mit: Die Anältin der Uta Riek, (Tochter jener Jutta Riek de Gegensand des verafhrens ist), eine Dagmar Asfour hatte mit dem Flaschvorwurf der Drogennahme und Gefälligkeitsgutachten versucht eine rechtliche Betreuung über mich zu errichten um so unter Vörtäsucheung fascher Tatsachen an das Vermögen meiner Eltern ? ein Haus - zu gelangen. Es gibt hierzu ein Strafverfahren.

In diesen Vorgang war der Richter Bauer involviert. Außerdem ist für der für richterliches Fehlverhalten strafangezeigt worden wegen Rechtsbeugung, Vergiftungs- und Mordversuch (er wollte mich im Hungrestreik gegen die Willkürmaahme verrecken lassen) - und wahrscheinlich in ein verschindelassen von Deinstaufsichts-beschwerdeakten (ich bitte um BEIZIEHUNG des Vorganges 3 Zs 1795/08 bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M.) in diesem falle erheblich mitverantwortlich.

Abgesehen davon hätte er über ILLEGALE Einsicht in Krankenakten vollkommen falsche Vorstellungen von mir. Es kann kein Zufall sein daß es wieder Richter Bauer ist der heir urteilt. Das selbe sletsame Spielchen hatte en ageblich von der Staats-/Amtsanwltschaft zum Vormundschaftsgericht gewechstelte Richtzer ?Fabry? gespielt.

Wie Sie wissen wird die Geschäftsverteilung der Gerichte nach dem Initial des Beklagten vorgenommen. Beklagte ist hier Frau Riek udn das ?R? liegt unzweifelhaft woanders im Alphabet verordnet als das ?B? wie Bähring. Man versucht Verfahren miteiender zu Veriden die man nicht miteiender Verbidnen darf um mir eien eklatenten Nachteil zuzufügen. Es handelt sich also definitiv um BEFANGENHEIT!

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4
D-60316 Frankfurt am Main
Fon: +49 / (0)69 / 17320776
Fax: +49 / (0)69 / 67831634
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

nu-H-r per Fax: +49 / (0)69 / 1367-2629

Amtsgericht
Gerichtsstraße 2

D-60313 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 06. Februar 2016

**471 F 17156/14 EAGS Amtsgericht Frankfurt/M. Einstweilige Anordnung
Gewaltschutz u.a. des Maximilian Bähring vor Familie Riek wg. Reiki**

Soeben, 06. Februar 2016 erhalte ich per Post die Stellungnahme des
Amtsrichters Bauer hinsichtlich meins Befangenheitsantrages.

Ich teile hierzu mit: Die Anältin der Uta Riek, (Tochter jener Jutta
Riek de Gegensand des verafhrens ist), eine Dagmar Asfour hatte mit
dem Flaschvorwurf der Drogennahme und Gefälligkeitsgutachten
versucht eine rechtliche Betreuung über mich zu errichten um so
unter Vortäusuehung faslcher Tatsachen an das Vermögen meiner Eltern
- ein Haus - zu gelangen. Es gibt hierzu ein Strafverfahren.

In diesen Vorgang war der Richter Bauer involviert. Außerdem ist für
der für richterliches Fehlverhalten strafangezeigt worden wegen
Rechtsbeugung, Vergiftungs- und Mordversuch (er wollte mich im
Hungrestreik gegen die Willkürmaahme verrecken lassen) - und
wahrscheinlich in ein verschindelassen von Deinstaufsichts-
beschwerdeakten (ich bitte um BEIZIEHUNG des Vorganges 3 Zs 1795/08
bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M.) in diesem falle
erheblich mitverantwortlich.

Abegsehen davon hätte er über **ILLEGALE Einsicht in Krankenakten**
vollkommen falsche Vorstellungen von mir. Es kann kein Zufall sein
daß es wieder Richter Bauer ist der heir urteilt. Das selbe sletsame
Spielchen hatte en ageblich von der Staats-/Amtsanwltschaft zum
Vormundschaftsgericht gewechstelte Richtzer „Fabry“ gespielt.

Wie Sie wissen wird die Geschäftsverteilung der Gerichte nach dem
Initial des Beklagten vorgenommen. Beklagte ist hier Frau Riek udn
das „R“ liegt unzweifelhaft woanders im Alphabet verordnet als das
„B“ wie Bähring. Man versucht Verfahren miteiender zu Veriden die
man nicht miteiender Verbidnen darf um mir eien eklatenten Nachteil
zuzufügen. Es handelt sich also definitiv um BEFANGENHEIT!



[1] http://40.media.tumblr.com/9c193008d9c72676c12076d4a192d47e/tumblr_o24lk2lCBS1sq93cpo1_1280.jpg

Landgericht Frankfurt Fax:069-1367-6734

19 Jul 2012 16:50

P002/003

Landgericht Frankfurt am Main
9. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 19.07.2012

Aktenzeichen: 2-29 T 203/12
48 XIV BAE 537/12 L Amtsgericht Frankfurt am Main
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In der

Unterbringungssache Maximilian Bähring

Maximilian Bähring, [redacted]

Beschwerdeführer

[redacted]
Frankfurt am Main,

Beteiligte

3. Rechtsanwälte Asfour, Castllostrasse 16, 61348 Bad Homburg,

Verfahrenspflegerin

Die selbe Asfour die die Kindschaftsrechtssache verbockte!

wird Rechtsanwältin Asfour, Bad Homburg, als Verfahrenspflegerin entlassen und stattdessen Rechtsanwältin Nermerich, Frankfurt zur Verfahrenspflegerin für das Beschwerdeverfahren bestellt.

Gründe:

Zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen ist es erforderlich, gemäß § 317 FamFG eine(n) Verfahrenspfleger(in) zu bestellen, da der Betroffene seine Interessen nicht ausreichend wahrnehmen kann. Die bisherige Verfahrenspflegerin ist wegen Interessenkollision gehindert, die Verfahrenspflegschaft zu übernehmen. Daher war eine neue Verfahrenspflegerin zu bestellen.

[2] http://41.media.tumblr.com/74884fa9e30bacffdc4d7aa8c1960fd5/tumblr_o24lk2CBS1sq93cpo2_1280.jpg

[3] http://36.media.tumblr.com/7458937e8428a70d3fd200ccd9792599/tumblr_o24lk2lCBS1sq93cpo3_1280.jpg

06.02.2016 12:35 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/138787300363>

KINDESENTFÜHRUNG.

So trickts man um einsicht in jene medizinsiche Unteralgen zu bekommen die einem AUSDRPÜCKLICH NICHT zusteht.

Man prügelt sein Opfer ienfach wieder und wieder zusammen und interneirt es unter dem Falschvorwurf der Drogennahme und dann solk der selbe Richter der gutachtenfälschung in Auftrag gibt über Vormundschaftssachen wegen des Kindes entscheiden!

Beglaubigte Abschrift

Dienstliche
Erklärung

Dass ich seit vielen
Jahren bandschafts-
bzw. betriebsgerichtet
bin ist mir bekannt;
vielleicht hatte ich
auch schon einmal
in diesem Zusammen-
hang mit dem Ast.
Im Fun kann mich
aber nicht konkret
binnen. Wieso ich aber
deswegen im vorliegenden
Verfahren befangen sein
soll erschließt sich mir
nicht.

WIKFURT Beurlaubt

D. 28.1.16

[1] http://41.media.tumblr.com/5d78a1e4312d2901a8b6732dc982c14b/tumblr_o24lmm3kl61sq93cpo1_1280.jpg

Amtsgericht Frankfurt am Main
- Familiengericht -



Amtsgericht, Postfach - 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 471 F 17156/14 EAGS

Telefon: 069-1367-6340
Telefax: 069-1367-2629

Herrn
Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht:

Datum: 02.02.2016

Sehr geehrter Herr Bähring,

in der Familiensache

Maximilian Bähring ./ Jutta Riek u.a.

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 10 Tagen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

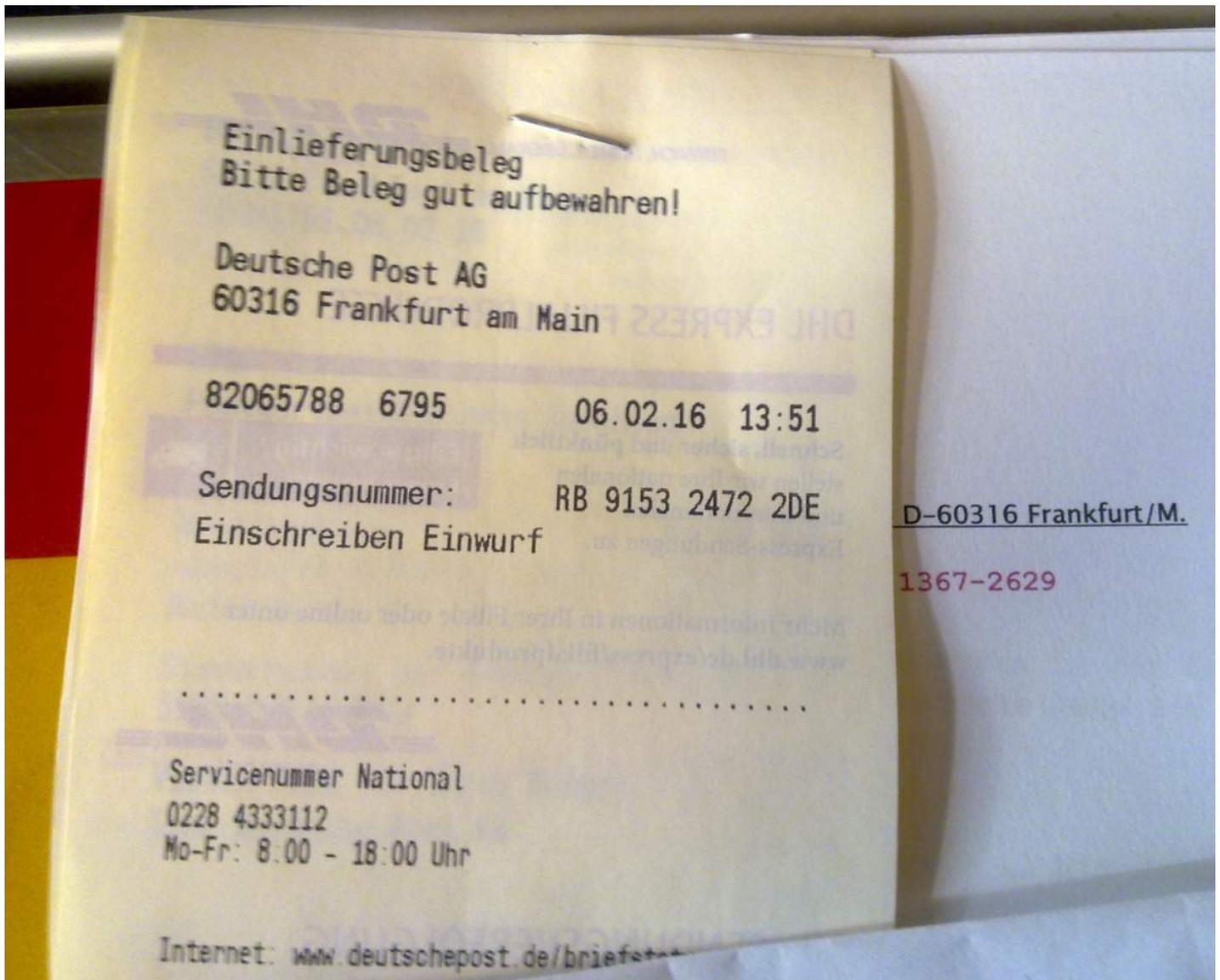
Portakal
Justizfachangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

[2] http://41.media.tumblr.com/869ad422577657a000f84a8f6a3db105/tumblr_o24lmm3kI61sq93cpo2_1280.jpg

06.02.2016 01:09 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/138788416788>

Sendeberichte / Einlieferungsbestätigungen!



[1] http://40.media.tumblr.com/c33497b98841e827216e8696576ba761/tumblr_o24n7kjhgt1sq93cpo4_1280.jpg

HP Photosmart 2610 Series
Drucker/Fax/Kopierer/Scanner

Protokoll für
Maximilian Baehring
+49 (0)69 67831634
06 02 2016 13:40

Letzte Transaktion

| <u>Datum</u> | <u>Uhrzeit</u> | <u>Typ</u> | <u>Identifizierung</u> | <u>Dauer</u> | <u>Seiten</u> | <u>Ergebnis</u> |
|--------------|----------------|------------|------------------------|--------------|---------------|-----------------|
| 6 02 | 13:03 | Fax ges. | 06913672629 | 2:09 | 5 | OK |

[2] http://41.media.tumblr.com/f1cd7bc496954cc1b0179d5f897662d2/tumblr_o24n7kjhgt1sq93cpo3_1280.jpg

[3] http://40.media.tumblr.com/2ef7d9ba646b52d9083cd28754cea8a7/tumblr_o24n7kjhgt1sq93cpo2_1280.jpg

Series
Printer/Scanner

Protokoll für
Maximilian Baehring
+49 (0)69 67831634
06 02 2016 13:39

Letzte 30 Transaktionen

| <u>Datum</u> | <u>Uhrzeit</u> | <u>Typ</u> | <u>Identifizierung</u> | <u>Dauer</u> | <u>Seiten</u> | <u>Ergebnis</u> |
|--------------|----------------|------------|------------------------|--------------|---------------|-----------------|
| 29 01 | 19:59 | Fax ges. | 06113802290 | 5:37 | 6 | OK |
| 00 01 | 00:00 | Fax ges. | 06913672629 | 1:34 | 3 | OK |
| 6 02 | 13:03 | Fax ges. | 06913672629 | 2:09 | 5 | OK |

[4] http://41.media.tumblr.com/13258d0a26d04f52a218d0b72fa460b4/tumblr_o24n7kjght1sq93cpo1_1280.jpg



[5] http://40.media.tumblr.com/f9e331d4e8060b37a5a05c574022368b/tumblr_o24n7kjght1sq93cpo5_1280.jpg

19.02.2016 11:34 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/139595828733>

Die Aufforderung aus dem Jugendamtlichen verfahren hatte Sie ja SELBST RECHTSUNKFRÄFTIG GEMACHT/widerrufen indem sie vor Gericht behauptet hat ich sei nicht Vater des Kindes um zu verhindern daß ich Umgangsrechte eingeräumt bekäme. Sonst wäre das Verfahren 9F 104/01 KI AG Bad Homburg / 3 WF 174/01 zur Vaterschaftsklärun nicht erforderlich gewesen. Das Verfahren war damit abgeschlossen. <http://take-ca.re/ja.htm>

Ich konnte also schön mit Freundinnen alle meine Kohle bbis in die tiefste Verschuldung hinein verbubeln! Weil ich rechtlich ja kein Vater des Kindes war. Hat DIE FREMDGEHERIN Uta Riek selbst behauptet. <http://take-ca.re/af.htm>

NACH DEM VON MIR BETREBEBEN (ICH WOLLET SCHLIESSLICH UMGANGSBEFUGNISSE) VATERSCHAFTS-FESTSTELLUNGSVERFAHREN AUF POSITIVE FESTSTELLUNG ERFOLGET VERFAHREN HABE ICH UNETR NÖTIGUNG/ERPRESSUNG DURCH UMGANGSVERWEIGERUNG MIT DEM KINDE UNTERHALTSURKUNDE ?gegen meien Willen ZUGESTIMMT denn ich wollte Umgangsrecht, lieber das halbe/volle Sorgerecht - das ist mehrfach penibelst dokumentiert - allerdings hat der Budnestag Scheiße gebaut bei der § 1626a BGB Reform, im neuen FAMFG hat er vergessen dem Vater ein Antragsrecht einzuräumen XII ZB 435/16 Bundesgerichtshof Karlsruhe? WURDE FÜR DIESE JEDOCH NIE IN VERZUG GESETZT! DAS IST EIN ANDERES VERFAHREN. MIT ANDEREM AKTENZEICHEN. Schließlich bestand ohne rechstgültige Vaterschaft keine Unterhalts-verpflichtung. Vielmehr ist das ein nachweisbarer versuchter Betrug der Unterhaltsvoschusskasse.

Das bedeutet daß Uta Riek ihr Alleinsorgerecht welche das Recht über deas Vermögen des Kindes zu nentschide umfasst missbrauchend das Kind um seinen kompletten Unterhalt gebracht hat. Und Anwältin Asfour hat indem Sie es aufgehetzt seelisch grausam zu seiennVater zu sein auch noch um ihr Erbe.

Das Kind kann gegen SEINE MUTTER klagen hierfür Ersatz verlangen. HIERFÜR HABE ICH DIE KINDESMUTTER ZUM WOHL MEINES KINDES STRAFANGEZEIGT!

Der Einzig den Sie in Verzug setzen könnnet wäre seit 2007 das Jobcenter. So lange sie den Unterhalt nicht abholt VERFÄLLT DER ANSPRUCH komplett ICH HABE DAS PRÜFEN LASSEN. Ich lasse in mir wiederum nicht ausbezahlen ansonsten würde ich mich einer Unterschlagung strafbar machen.

UM SICH AN MIR ZU RÄCHEN BESTIEHLT MEINE EX UNSERE GEMEINSAME TOCHTER

[1] http://40.media.tumblr.com/20e99e333acfd3dcf71a7a7fdd243552/tumblr_o2slhp5tiH1sq93cpo1_1280.jpg

The screenshot shows a web browser window with the address bar containing www.proverbia-iuris.de/in-praeteritum-non-vivitur/. The website has a navigation menu with 'PROVERBIA IURIS', 'RECHTSLUPE', and 'ÜBER UNS'. The main content area features a large image of a classical courtroom scene and the title 'PROVERBIA IURIS IN LINGUA LATINA'. Below this are two buttons: 'THESAURUS (LEXIKON)' with a dropdown menu showing 'ABCDEFGHIJKLMNQRSTU' and 'QUAEREI (SUCHEI)' with a search input field. The main text discusses the legal principle 'In praeteritum non vivitur' and its application in German law, specifically mentioning § 1613 BGB. A cookie notice is visible at the bottom, stating 'Proverbia Iuris Cookie-Nutzung' and providing a link to the privacy policy.

[2] http://36.media.tumblr.com/10746758b9354f0baccf72fbc39bc874/tumblr_o2slhp5tiH1sq93cpo2_1280.jpg

CHAMPAGNERLEBENSSTIL UND TRADITION
Bad Homburg

Der Magistrat
Fachbereich Soziales u. Jugend
- Soziale Dienste -

Postanschrift: Stadtverwaltung 61343 Bad Homburg v.d.Höhe

Herrn
Maximilian Bähring
Ludwigstraße 4
61348 Bad Homburg v.d.Höhe

Rathaus - Rathausplatz 1
Bad Homburg v.d.Höhe
Ansprechpartnerin: Frau Grohmann
Geschäfts/Zimmer: 1.OG./173
Telefonzentrale: 06172 / 100-0
Telefon direkt: 06172 / 100-457
Telefax: 06172 / 100-470

28. September 2000

50.3.5.5048.BU.00.74

Beratung und Unterstützung für das Kind Tabea Lara Riek, geb. 19.09.2000

Sehr geehrter Herr Bähring,

das Jugendamt ist beratend und unterstützend für das oben aufgeführten Kind, zur Klärung folgender Aufgaben beauftragt:

Feststellung der Vaterschaft
 Regelung der Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Vater

Frau Uta Riek hat Sie als Vater ihres Kindes benannt!

Wir fragen daher unter Hinweis auf die im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Vorschriften (§§ 1592 ff BGB) an, ob Sie gewillt sind, die Vaterschaft anzuerkennen. Als Vater eines nichtehelichen Kindes wären Sie nach § 1615 f BGB auch verpflichtet, dem Kind mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhalt in Form einer Geldrente zu gewähren (sofern es nicht in Ihrem Haushalt aufgenommen worden ist). **Die Verpflichtung zum Unterhalt kann zusammen mit der Anerkennung der Vaterschaft (kostenfrei) beim Jugendamt beurkundet werden!**

Zur Eintragung ihrer vollständigen Personalien ins Geburtsregister und zur Klärung der Unterhaltshöhe, die sich nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen richtet - unter Berücksichtigung der Richtlinien und Sätze der „Düsseldorfer Tabelle“ (siehe beil. Kopie) - bitten wir Sie, den beigefügten Ermittlungsbogen gewissenhaft auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Nachweisen über Einkommen, Vermögen, aber auch sonstige Verpflichtungen, innerhalb der nächsten 14 Tage an uns zurückzusenden.

Sobald uns diese Unterlagen hier vorliegen, werden wir eine Unterhaltsberechnung vornehmen. Danach kann ein Termin zur Beurkundung der Vaterschaft und Unterhaltsverpflichtung mit Ihnen vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Grohmann

Anlage:
1 Unterhaltstabelle
1 Ermittlungsbogen

Postbank Frankfurt, BLZ 500 100 60, Konto 2512 609, Taunus-Sparkasse, BLZ 512 500 00, Konto 001 014 005.
Öffnungszeiten Rathaus: Mo., Mi., Fr. von 08.00 bis 12.00 und Mi. von 14.00 bis 17.00 sowie nach Vereinbarung.
Öffnungszeiten Stadtladen: Mo., Di., Do. von 09.00 bis 17.00, Mi. von 09.00 bis 18.00 und Fr. von 09.00 bis 12.00.

CHAMPAGNERLEBENSSTIL UND TRADITION
Bad Homburg

Der Magistrat
Fachbereich Soziales
- Amtsvormundschaft
- Beistandschaften -

Postanschrift: Stadtverwaltung 61343 Bad Homburg v.d.Höhe

Herrn
Maximilian Bähring
Ludwigstraße 4
61348 Bad Homburg v.d.Höhe

Rathaus - Rathausplatz 1
Bad Homburg v.d.Höhe
Ansprechpartnerin: Frau t
Geschäfts/Zimmer: 1. OG.
Telefonzentrale: 06172 / 1
Telefon direkt: 06172 / 10
Telefax: 06172 / 100-470

1. November 2000

Az.: 50.3.5.5048.BU.00.74

Beratung und Unterstützung für Tabea Lara Riek, geb. 19.09.2000

Sehr geehrter Herr Bähring,

in obiger Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, das uns die Mutter des Kindes, Frau Riek heute telefonisch darüber informierte, das sie nicht bereit ist die urkundliche Zustimmung zu Ihrer Vaterschaftsanerkennung abzugeben.

Die urkundliche Anerkennung der Vaterschaft hat unbefristeten Bestand. Sollte Frau Riek jedoch ein Jahr nach der Abgabe Ihrer Vaterschaftsanerkennung noch immer nicht zugestimmt haben, besteht für Sie die Möglichkeit nach § 1597 II BGB Ihre Vaterschaftsanerkennung zu widerrufen.

Wir sind gerne bereit die Angelegenheit mit Ihnen nochmals zu besprechen, sofern Sie dies wünschen. Eine vorherige Terminvereinbarung wäre jedoch sinnvoll.

Wir bedauern, Ihnen keine positive Mitteilung machen zu können.

Wir sind in dieser Angelegenheit nur beratend und unterstützend tätig, sodass unsere Arbeit hiermit erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Grohmann

Postbank Frankfurt, BLZ 500 100 60, Konto 2512 609, Taunus-Sparkasse, BLZ 512 500 00, Konto 001 014
Öffnungszeiten Rathaus: Mo., Mi., Fr. von 08.00 bis 12.00 und Mi. von 14.00 bis 17.00 sowie nach Vereinbarung.
Öffnungszeiten Stadtladen: Mo., Di., Do. von 09.00 bis 17.00, Mi. von 09.00 bis 18.00 und Fr. von 09.00 bis 12.00.

[3] http://41.media.tumblr.com/87c87b3a55ce9aa88babe259c20c4004/tumblr_o2slhp5tiH1sq93cpo3_1280.jpg

BVerfG und EGMR sehen es inzwischen nicht mehr als notwendige Voraussetzung für gemeinsames Sorgerecht Unverheirateter (die Eltern hinsichtlich der Ausübung derselben in Kernfragen) zu stimmen. (EGMR: Gleiches Recht allen BIOLOGISCHEN Eltern) Für nicht stattfindende Kommunikation genügt einer der mindestens zwei Teilnehmer der nicht mitmacht, anders als für deren Zustimmung kommen wo sich alle Teilnehmer einig sein müssen. Da bin ich im Fach. Ihr sexistisch-narzistischer Feministinnenfehler liegt darin die Fehlersuche ihr Ende der Leitung überhaupt nicht als Störung in Betracht ziehen zu wollen.

Begründung:

Die elterliche Sorge kann in vorliegendem Falle nicht von beiden Elternteilen gemeinsam für Tabea-Lara ausgeübt werden. Aus den beim Amtsgericht Bad Homburg bisher anhängigen Verfahren ist ersichtlich, dass eine tragfähige Elternkommunikation, die aber Grundvoraussetzung für die Ausübung gemeinsamer elterlicher Sorge ist, nicht vorhanden ist.

STOCKHOLM - SYNDROM

Tabea selbst hat nach der Ermittlung des Jugendamtes (Bericht zu 96 F 102/13 EASO vom 22.Februar 2013) auch keinen Kontakt zum Vater und wünscht diesen auch nicht.

Dem Antrag des Kindesvaters war daher zu widersprechen.

Dagmar Asfour
Rechtsanwältin



beglaubigt
Rechtsanwältin



Ein Umgangsrecht ist aktuell nicht beantragt.

Ich will das Kind von der Reiki "Sekte" fernhalten. Das war der Grund für die Trennung, Dokument vom 30. Mai 2000 in dem RA Dr. Sieg (Kunde meines damaligen Unternehmens) meine ursprünglichen Bedenken die Erziehungsfähigkeit Frau Riek betreffend notiert hat füge ich bei.

Aber für sie sind ja auch Dauerkonsument von Drogen erziehungsgerecht (Ducreay) Ich könnte jetzt genauso ABWERTEND sagen

"Dafür weiß ich ganz sicherer Quelle daß ihr verstorbener Mann fürchterliche Qualen in der Hölle durchlebt!"

aber ich will morgen beim rasieren noch in den Spiegel schau können.

Sie haben meinem Kind seinen Vater genommen und wie RA Exner sich anläßlich des 3. März 2003 ausdrückte gibt

[4] http://40.media.tumblr.com/bdbc065a0136eced188ed87280affb09/tumblr_o2slhp5tiH1sq93cpo4_1280.jpg

19.02.2016 11:40 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/139595969903>

ASF4UR = LIBANESISCHE SOZIAL- und IDENTITÄTSBETRÜGER,

Versuchter Sozialbetrug durch das Vortäuschen falscher Identität!

<http://take-ca.re/ja.htm> - <http://take-ca.re/af.htm>

Wer auf einer Urkunde Angaben unterdrückt macht sich genauso strafbar wie wenn er sie verfälscht §§ 169, 267 StGB wer sie im vor Gericht/Rechtsverkehr nutzt um etwas falsches zu behaupten begeht zudem Urkundenfälschung. Wer aufgrund vorsätzlich verfälschter Urkunden bei Unterhaltsvorschußkasse zu betrügen auch.

FRAU ASF4UR HILFT AFRIKANSICHTSTÄMMIGEN DROGENDEALERN, BEI KINDESENTFÜHRUNG UND ERPRESSUNG ZUSAMMEN MIT ?TÜRSTEHER?-MILIEU ANWALT SCHRAMM.!



[1] http://40.media.tumblr.com/d9c9de8ff959046d2d2712f2a9da395c/tumblr_o2slr3lhwj1sq93cpo1_1280.jpg

19.02.2016 10:00 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/139621776023>

Mit-Verdienen an Scheidungen/Trennungen:

hier: RiAG LEichhammer und Gatte Bad Homburg.

Wie wird man als **Gatte einer Familienrichterin überteuerte Appartements** los?

DAS IST DIE RICHTERIN DIE ICH ERFOLGREICH ABGELEHNT HABE NACHDEM DIESE VERSUCHT HAT MICH DADURCH ZU VERLEUMDEN DASS SIE MICH ZUSAMMENSCHLAGEN LIESS UND DANN IN PSYCHIATRISCHE U-HAFT VERSCHWINDEN LIESS AUS DER ICH NUR FREIKAM WEIL ICH HUNGER UND DURSTTREIKTE! Ich HATTE DIENSTAUF SICHTSBSCHWREDE EINGERICHT!

Eine solche Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine ?BEDROHUNG?

für die Karriere einer korrupten Amstrichterin wenn Sie verfolgt wird.

5/4 Qs 11/07
359 Js 32999/06
Aktenzeichen



Landgericht Frankfurt am Main

Beschluß

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

████████████████████,
geboren am ██████████ Bad Homburg,
wohnhaft: ██████████ Frankfurt am Main,
deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen

Verdachts der Bedrohung

wird die Beschwerde vom 06.02.2007 gegen die Verfahrenseinstellung durch die Anwaltschaft Frankfurt am Main vom 16.08.2006 kostenpflichtig als unzulässig verworfen.

Gründe

I.

Gegen den Beschwerdeführer wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bedrohung geführt. Am 16.08.2006 stellte die Anwaltschaft Frankfurt am Main das Verfahren gemäß § 153 Abs. 1 S. 1, 2 StPO ein.

Der Beschwerdeführer hat sich mit Schreiben vom 06.02.2007, eingegangen bei der Anwaltschaft am 09.02.2007, gegen die Einstellung des Verfahrens gewandt.

[1] http://41.media.tumblr.com/668e58aa80c79acbf589f0ca503db8d3/tumblr_o2tehehLM91sq93cpo1_1280.jpg

Herr L (Ehemann der Richterin L die ich versuchte strafanzuzeigen) „FRANCOIS VILLON“ wollte mir - wissend daß ich umziehen würde - im April 2006 eine Wohnung - wenn ich Recht entsinne im Gallusviertel vermieten – DAS JURISTEN VERMIETERKARTELL!



Beweis-
sicherung
wegen der
Anzeige

...
hab den
immoteil
von damals
gescannt

...
5/4 Qs 11/07
LG Frankfurt/Main
359 Js 32999/06
AG Frankfurt/Main



[2] http://41.media.tumblr.com/99426ce0ce223e47cda95e2b25e191ae/tumblr_o2tehehLM91sq93cpo2_1280.jpg

Grunde

Der Antragsteller lehnte die zuständige Richterin im Schriftsatz vom 30.06.2013 (dort S. unten) ab, auf die darauf folgenden dienstlichen richterlichen Erklärungen vom 03.07.2013 (Bl. 95 d.A.) und 09.07.2013 (Bl. 115 d.A.) wird Bezug genommen.

In der letztgenannten Erklärung legt die Richterin dar, dass und aus welchem Grund sie ein Zusammentreffen mit dem Antragsteller aufgrund der dort dargestellten Erkenntnisse und Ereignisse fürchtet; zudem sei sie mittlerweile negativ gegenüber dem Antragsteller eingestellt.

Damit liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Richterin zu begründen (vgl. § 42 ZPO). Die negative Einstellung gegenüber einem Beteiligten stellt ein Verstoß gegen die gebotene Objektivität dar, die geschilderte Angst vor dem Antragsteller gibt zudem Anlass, an der ebenfalls gebotenen Neutralität und Distanz gegenüber allen Beteiligten zu zweifeln (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, Komm., 29. Aufl., § 42 Rn. 20 ff.).

In Zweifelsfällen ist im Sinne einer Stattgabe des Ablehnungsgesuchs zu entscheiden (Zöller-Vollkommer, a.a.O., § 42 Rn. 10 m.w.N.); Es genügen zur Bejahung der Befangenheit Gründe, die vom Standpunkt einer vernünftigen Partei einen solchen Schluss nahe legen. Dies ist mit dem Vorgesagten vorliegend der Fall.

Sperling
Richterin am Amtsgericht



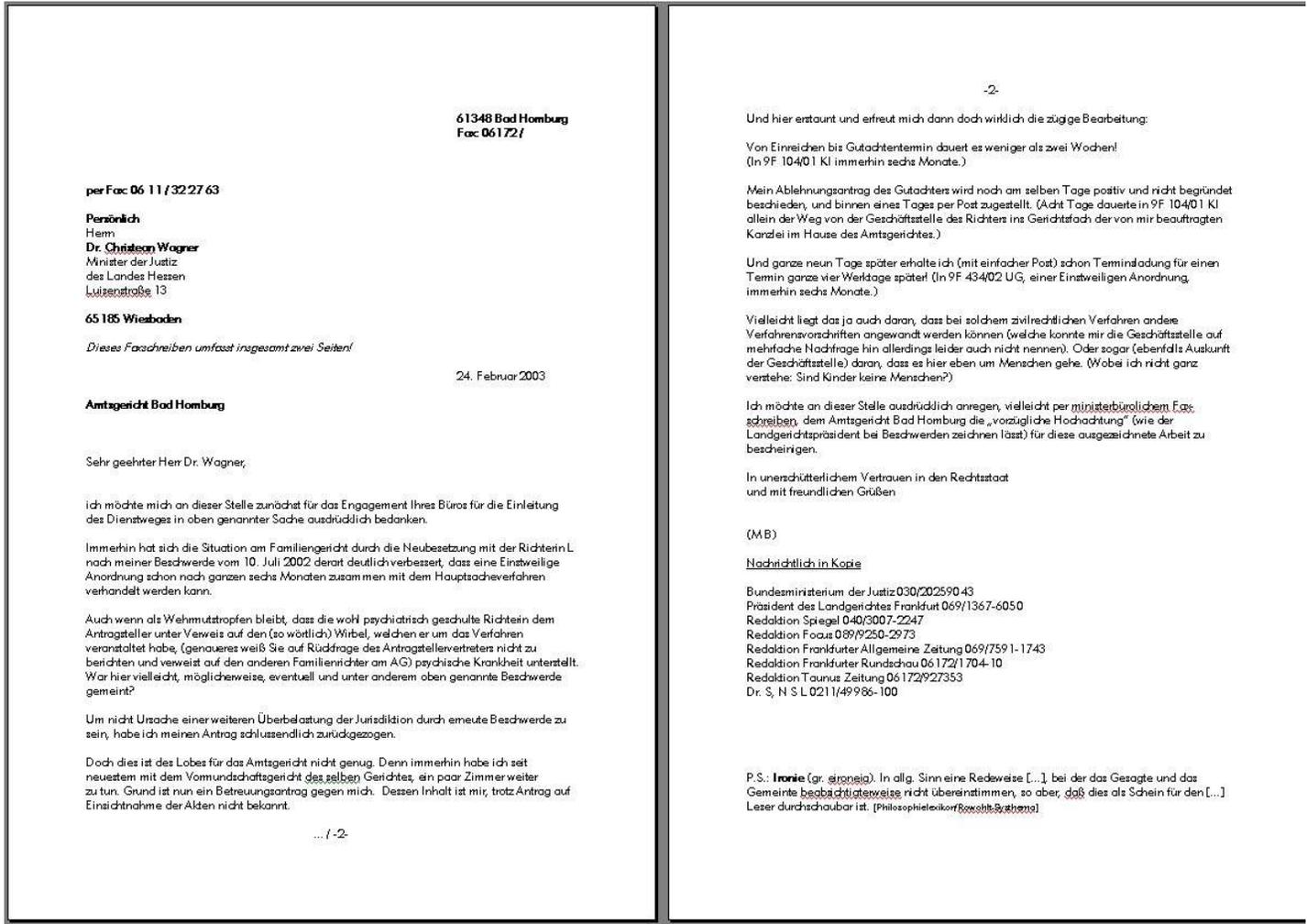
Ausgefertigt

Bad Homburg v.d. Höhe, den 20.08.2013

Sperling
Unterschiedsbeamtin der Geschäftsstelle

**92 F 493/13 EA AG BAd Homburg
Richterin Sperling erklärt Richterin
Leichthammer für Befangen diese
hatte Jahrzehntlang 9F 434/02 UG
und 9F 104/01 KI AG Bad Homburg
an Kidnesntführung mitgewirkt**

[3] http://40.media.tumblr.com/8fbc196c9c928acbe0d4eb24d51f0c5/tumblr_o2tehehLM91sq93cp03_r1_1280.jpg



[4] http://36.media.tumblr.com/d90c2dee312144ae01b350017499bebe/tumblr_o2tehehLM91sq93cpo4_r1_1280.jpg

19.02.2016 11:05 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/139625129303>

gleich mehrfache Schlamperei des Gesetzgebers

zur § 1626a BGB Reform im FamFG keine passenden Verfahrensvorschriften

<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/die-ard-serie-die-stadt-und-die-macht-macht-vieles-richtig-aber-nicht-alles-14008809.html>

Das mit **den schleppenden Sorgerechtsreformen die handwerklich so schlampig ausgeführt sind daß zur § 1626a BGB Reform im FamFG keine passenden Verfahrensvorschriften** sind liegt alles daran daß Politikerinnen sich nicht mehr samt Kind in DatingApps anbieten können wenn der Ex-Mann ebenfalls das Recht hätte das Kind bei sich zu behalten.

<http://blogs.faz.net/stuetzen/2010/06/28/moderne-und-absolutismus-4-die-hofschanze-nach-wulff-1330/> - <http://www.banktunnel.eu/imbitchme.net/>

Wenn Bettina Wulff für das Kind von ihrem Ex-Stecher Kohle kassiert (muss sie sonst veruntreut sie Kindesvermögen) fällt sie unter PROSTITUIERTE weil Definition: MEHRVERKEHR GEGEN GELD FÜR SEXUELLE GEFÄLLIGKIETEN (ohne dieselben kommen Kinder ja nicht zustande)!

3 UF 167/15

92 F 487/15

Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Beschluss vom 26.11.2008, Az. XII ZB 103/08 (FamRZ 2009, 220 ff.) steht einem Vater, der nie zuvor sorgeberechtigt war, gegen eine Entscheidung des Familiengerichts, die einen Entzug des Sorgerechts der Mutter ablehnt, keine Beschwerdeberechtigung zu.

[1] http://41.media.tumblr.com/05be554523978e7f51de3dd57e368061/tumblr_o2thgcEDxe1sq93cpo1_1280.jpg

Bundesrat

zu Drucksache 804/03

19.11.03

Berichtigung

Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Berlin, den 17. November 2003

An den
Direktor des Bundesrates

In dem vom Deutschen Bundestag in seiner 69. Sitzung am 23. Oktober 2003 beschlossenen

Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen
des Bundesverfassungsgerichts

ist in dem gemäß Artikel 1 dem Artikel 224 § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche neu anzufügenden Absatz 3 eine fehlerhafte Verweisung enthalten. Die Angabe „§ 1626 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ist durch die Angabe **§ 1626a Abs. 1 Nr. 1** des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ zu ersetzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren berichtigten.

Dr. Zeh

[2] http://40.media.tumblr.com/f6593d5981ca0260f7d82d51d51c5d2e/tumblr_o2thgcEDxe1sq93cpo2_1280.jpg

**Kinder von Merkel
/ Ehe von Gauck**

[3] http://41.media.tumblr.com/b746d1d78fc27a3c1ab1e69acbcfbab1/tumblr_o2thgcEDxe1sq93cpo3_1280.jpg

Frankfurter Allgemeine

Stützen der Gesells

Leben, Bildung, Torten und sozialunverträgliches Spätabel unter Stuck und Kronleuchtern.

Home > Blogs > Stützen der Gesellschaft > Moderne und Absolutismus 4: Di

Moderne und Absolutismus Hofschranze nach Wulff

28. Juni 2010 von Don Alphonso | 289 Lesermeinungen

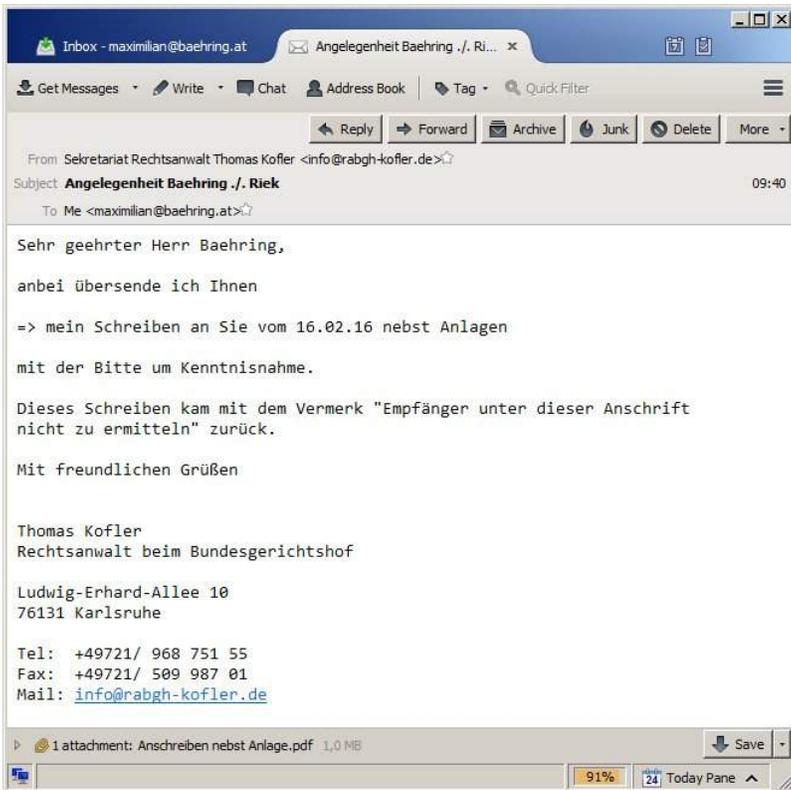
[4] http://36.media.tumblr.com/1b4c2ea7d3e2259992580d314ec70cef/tumblr_o2thgcEDxe1sq93cpo4_500.jpg



[5] http://40.media.tumblr.com/9724935215825b4f614cda8d6fc32235/tumblr_o2thgcEDxe1sq93cpo5_400.jpg

24.02.2016 10:09 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/139903083123>

Angeblich hat unser Briefträger wohl auf den Umschlag gestempelt der Empfänger sei nicht zu ermitteln.



[1] http://36.media.tumblr.com/c6d017579ba09635af6b1fb721715faa/tumblr_o31qvuz2Wh1sq93cpo1_1280.jpg

THOMAS KOFLER

Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

Thomas Kofler, Ludwig-Erhard-Allee 10, 76131 Karlsruhe

Herrn
Maximilian Baehring
Hölderlinstraße 4

60316 Frankfurt

THOMAS KOFLER

76131 KARLSRUHE
LUDWIG-ERHARD-ALLEE 10

TELEFON: (0721) 968 751 5
TELEFAX: (0721) 509 987 0

EMAIL: info@rabgh-kofler.i
www.rabgh-kofler.i

Bitte bei Zahlung u. Antwort immer angeben:

1267/15

J.

Karlsruhe, den 16. Februar 2016

Baehring ./ Riek

Sehr geehrter Herr Baehring,

in vorbezeichneter Angelegenheit übersende ich Ihnen zunächst

⇒ Abdruck der Fristverlängerung des Senats vom 08.02.2016.

Zwischenzeitlich hat der Senat mit dem gleichfalls anliegenden

⇒ Beschluss vom 10.02.2016

den Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe zurückgewiesen.

[2] http://40.media.tumblr.com/12e614675dc4a84aa62f74c93e350e02/tumblr_o31qvuz2Wh1sq93cpo5_1280.jpg

Begründet hat dies der Senat damit, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses darf ich verweisen.

Da mir zwischenzeitlich auch die Gerichtsakten durch den Bundesgerichtshof übermittelt wurden, hat eine rechtliche Überprüfung ergeben, dass die Auffassung des Senats zutreffend ist und hiergegen nichts zu erinnern ist.

Die Rechtsbeschwerde hat somit keine Erfolgsaussichten.

Zur Vermeidung weiterer Kosten kann ich deshalb nur dringend anraten, die Rechtsbeschwerde zurückzunehmen.

Ich darf Sie bitten, mir dies bis spätestens 29.02.2016 mitzuteilen, damit die Rücknahme noch rechtzeitig vor Fristablauf – 15.03.2016 – erfolgen kann.

Im übrigen darf ich darauf verweisen, dass eine Weiterführung der Rechtsbeschwerde für Sie auch bedeuten würde, dass die Kosten meiner Einschaltung von Ihnen getragen werden müssen.

Für weitere Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Kotler
Rechtsanwalt

Anlagen

Abdruck der Fristverlängerung des Senats vom 08.02.16

Abdruck des Beschlusses vom 10.02.16

[3] http://40.media.tumblr.com/9f8161150ae1e5e78412d5d7e2e474e9/tumblr_o31qvuz2Wh1sq93cpo6_1280.jpg



Bundesgerichtshof
XII. Zivilsenat
Der Vorsitzende

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt
Kofler
Ludwig-Erhard-Allee 10
76131 Karlsruhe

Thomas Kofler
Rechtsanwalt

15. Feb. 2016
EINGEGANGEN

Aktenzeichen

XII ZB 436/15
(bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl

(07 21) 1 59 - 1133
oder 1504

Ihr Zeichen

Karlsruhe, 08.02.2016

Fristverlängerung

In dem Rechtsbeschwerdeverfahren

betr. Tabea-Lara Riek *19.09.2000

wird die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde bis zum

15. März 2016

einschließlich verlängert.

Dose

Ausgefertigt:

 Küpferle, Justizamtsinspektorin



[4] http://36.media.tumblr.com/9c814c34319c0c54cae318defe1fe025/tumblr_o31qvuz2Wh1sq93cpo4_1280.jpg

Ausfertigung



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 436/15

vom

10. Februar 2016

in der Familiensache



betreffend die elterliche Sorge für Tabea-Lara Riek, geboren am 19. September 2000,

Weitere Beteiligte:

1. Vater: Maximilian Bähring, Hölderlinstraße 4, Frankfurt am Main,
Rechtsbeschwerdeführer,
- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kofler -
2. Mutter: Uta Brigitte Riek,
Rechtsbeschwerdegegnerin,
3. Jugendamt des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhardt Anlage 1-4, Bad Homburg

[5] http://40.media.tumblr.com/75d845337f7ea6d6f4f44476bed16e0a/tumblr_o31qvuz2Wh1sq93cpo2_1280.jpg

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Februar 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dose und die Richter Schilling, Dr. Günter, Dr. Nedden-Boeger und Dr. Botur

beschlossen:

Der Antrag des weiteren Beteiligten zu 1 auf Verfahrenskostenhilfe wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 76 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO). Die Sache hat auch vor dem Hintergrund des Senatsbeschlusses vom 16. Juni 2010 (XII ZB 35/10 - FamRZ 2010, 1242 Rn. 8) keine grundsätzliche Bedeutung, nachdem zunächst das Bundesverfassungsgericht am 21. Juli 2010 eine Übergangsregelung getroffen (FamRZ 2010, 1403) und schließlich der Gesetzgeber in § 1626 a Abs. 2 BGB mit Wirkung vom 19. Mai 2013 (Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013, BGBl. I S. 795) eine gesetzliche Neuregelung geschaffen hat. Hiervon hat der Vater ersichtlich auch Gebrauch gemacht.

Dose

Schilling

Günter

Nedden-Boeger

Botur

Ausgefertigt:



Küpferle, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle²⁷



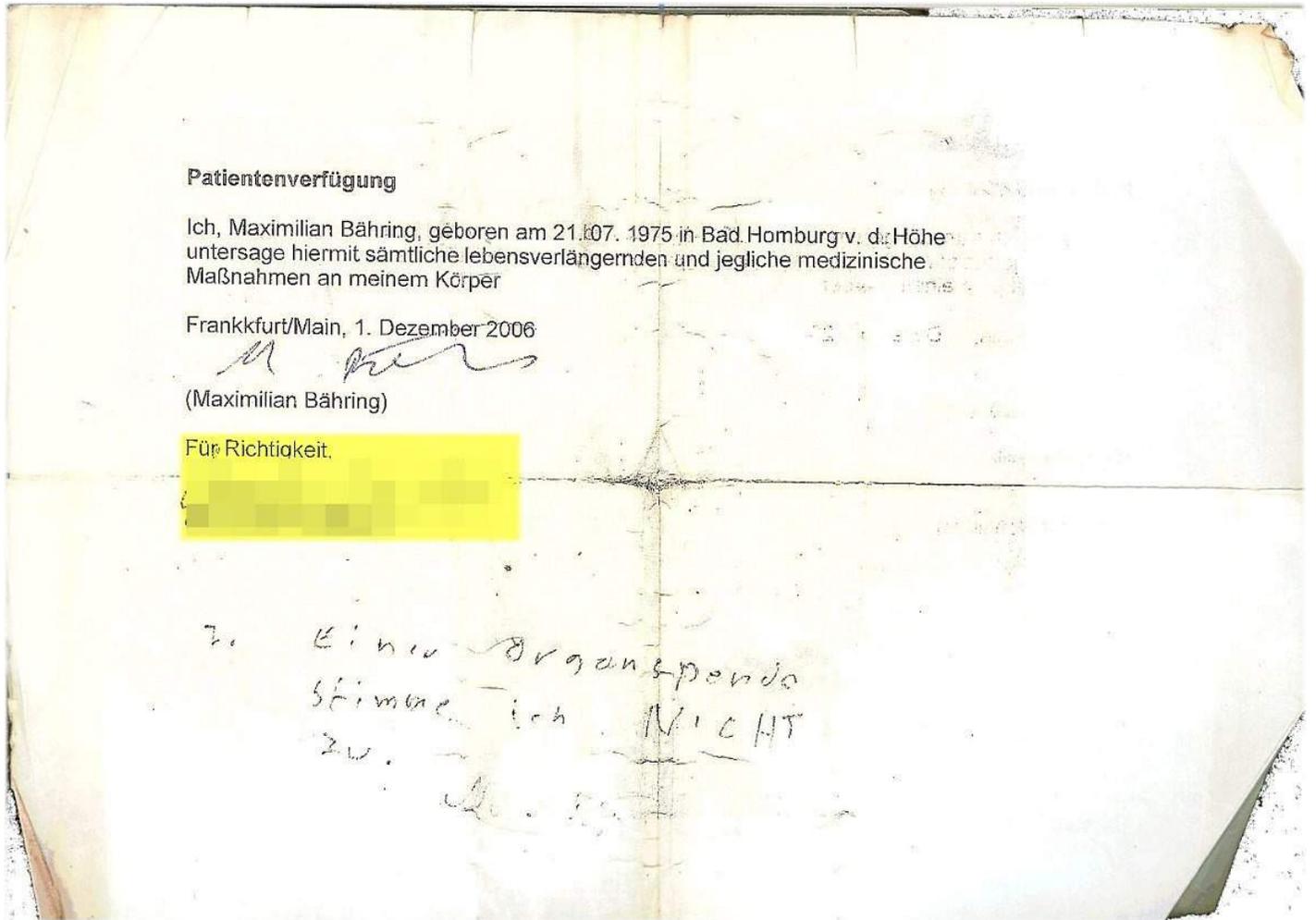
[6] http://40.media.tumblr.com/08f92571acb81ea914a694696e8a8bae/tumblr_o31qvuz2Wh1sq93cpo3_1280.jpg

24.02.2016 10:31 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/139903549443>

24. Februar 2016, 11:16 Uhr Das ist kein Suizid- das ist ein MordVERSUCH bei dem das Opfer in den Tod gequält wurde.



[1] http://41.media.tumblr.com/a8ab28a7cb125418256cd74f4d5718ce/tumblr_o31rvpQVh01sq93cpo3_r1_1280.jpg



[2] http://41.media.tumblr.com/9e3d47cd3120ab1700f0aee20b454577/tumblr_o31rvpQVh01sq93cpo1_r1_1280.jpg

24.02.2016 11:08 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/139904394648>

24. Februar 2016, 11:17 Uhr

UNZUSTELLBAR? Wieder ein Lüge des Schwertsverbrecher. Ich sitze gerade (Beweis LIVEFERNSEHSENDUNG IM HINTERGRUND) verblutend in dieser Wohnung WO ANGEBLICH KEINE POST ANKOMMT und da kam gestern auch noch Post VOM GERICHT an.

<http://sch-einesystem.tumblr.com/post/139850740573/>

ENTWEDER Anwalt Kofler oder der Briefträger sind LÜGNER!

http://www.phoenix.de/content/phoenix/tv_programm/vor_ort_u_a_europaeischer_polizeikongress/1035813<http://www.tvinfo.de/fernsehprogramm/339026380-vor-ort>



[1] http://40.media.tumblr.com/d9755240023cdb400d5baea38f1df96c/tumblr_o31tmytQob1sq93cpo6_r1_1280.jpg



[2] http://41.media.tumblr.com/08cef33f88ce9236af6775ae52c11e27/tumblr_o31tmytQob1sq93cpo2_r1_1280.jpg

28.02.2016 12:10 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/140144285413>

Lügende Polizei:

Weder habe ich die angerufen noch mich denengegüber als Hausmeister ausgegeben!

Anruflisten als BEWEIS:

Festnetz:

25.02.16 14:07 069xxxxxxx [ausgehender Anruf]
 24.02.16 12:59 Eltern [eingehender Anruf in Abwesenheit]
 24.02.16 12:36 Eltern [eingehender Anruf in Abwesenheit]
 24.02.16 11:53 06187xxxxxx [ausgehender Anruf]
 24.02.16 11:41 072196875155 [ausgehender Anruf]
 24.02.16 11:05 072196875155 [ausgehender Anruf]
 24.02.16 10:52 06187xxxxxx [ausgehender Anruf]
 24.02.16 09:22 06992886928 [ausgehender Anruf]
 23.02.16 18:48 0304202480 [ausgehender Anruf]

Mobiltelefon:

Anrufe in Abwesenheit (nicht angenommen)

25.02. 12:24 0176-6136****
 24.02. 12:35 Eltern

Angenommene Anrufe (Tastensperre-fehlfunktion)

24.02. 12:33 Eltern
 09.02. 12:24 0157-3016***

Gewählte Nummern (kein gewählten Nummern)

1. Sachverhalt

Der o.G. meldete sich telefonisch bei der Rettungsleitstelle und gab sich als Hausmeister aus. Er meldete, dass er sich selbst mit aufgeschnittenen Pulsschlagadern aufgefunden habe. Nach mehrfacher Aufforderung durch die eingesetzte Streife öffnete der o.G. die Wohnungstür. Er befand sich am Ende des Flures und hielt ein Messer in der Hand, machte jedoch keinerlei Anstalten, die Streife anzugreifen. An seinem linken Arm wurde eine ca. 10 cm lange Schnittwunde und beidseitig a seinem Hals ca. 3-4 cm lange Schnittwunden erkannt, welche er sich mit einem Cuttermesser nach eigenen Angaben in suizidaler Absicht zugefügt hat. Nach Aufforderung durch die Streife legte der o. das Messer auf den Boden und konnte in einem Überraschungsmoment durch die eingesetzten Beamten widerstandslos gefesselt werden. Grund für den Suizidversuch sei ein Brief seines Anwaltes gewesen. Er wurde mit dem RTW 4/83-2 in die ZNA

Gef: Dunitz, POK T-VS, Tzuo, PK-A D

[1] http://41.media.tumblr.com/6e5aa02ae1359a5ca2963e0062b3fe3b/tumblr_o39b628Mxz1sq93cpo2_1280.jpg



[2] http://40.media.tumblr.com/fbaafb562ddf86e1b8afc615d653b66e/tumblr_o39b628Mxz1sq93cpo1_1280.jpg

The screenshot shows the FRITZ!Box web interface. The main content area is titled 'Anrufliste' (Call Log). It includes a sidebar with navigation options like 'Übersicht', 'Anrufliste', 'Telefonbuch', etc. The main area shows a list of calls with columns for date, time, number, type (Fax, FON), and duration. The calls are sorted by date, with the most recent at the top.

| Icon | Date | Time | Number | Type | Destination | Duration | Actions |
|------|----------|-------|--------------|------|-----------------------|----------|---------|
| 📞 | 25.02.16 | 14:11 | 06963017179 | Fax | Internet: 06967831634 | 0:01 | [Icons] |
| 📞 | 25.02.16 | 14:07 | 0696 | FON | Internet: 06967831634 | 0:01 | [Icons] |
| 📞 | 24.02.16 | 12:59 | 077329423337 | | Internet: 06917320776 | 0:00 | [Icons] |
| 📞 | 24.02.16 | 12:36 | 077329423337 | | Internet: 06917320776 | 0:00 | [Icons] |
| 📞 | 24.02.16 | 11:53 | 06187 | FON | Internet: 06967831634 | 0:01 | [Icons] |
| 📞 | 24.02.16 | 11:41 | 072196875155 | FON | Internet: 06967831634 | 0:01 | [Icons] |
| 📞 | 24.02.16 | 11:05 | 072196875155 | FON | Internet: 06967831634 | 0:01 | [Icons] |
| 📞 | 24.02.16 | 10:52 | 06187 | FON | Internet: 06967831634 | 0:05 | [Icons] |
| 📞 | 24.02.16 | 09:22 | 06992886928 | FON | Internet: 06967831634 | 0:03 | [Icons] |
| 📞 | 23.02.16 | 18:48 | 0304202480 | FON | Internet: 06967831634 | 0:01 | [Icons] |

[3] http://36.media.tumblr.com/604392cdfd0748415903ddaec12fbaec/tumblr_o39b628Mxz1sq93cpo3_1280.jpg

28.02.2016 12:14 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/140144383113>

Das Foto zeigt den am 24.02.2016 um 12.32 Uhr hier in der Wohnungstür stehenden Polizisten dem gegenüber ich meinen Patientenverfügung - die jegliche Behandlung verietet - zur Kenntnis bringe. Bevor Riex wieder herumverleumden (angeblich NASALer Kokainkonsum bis die SchdeWaENDE des Riechorgans kaputt ist ? <http://www.ra-nassall.de/>) ich hab gelich einDrogenscreening mitmachen lassen.(Ich ahbe eher Angst vor Proebnname mit verschmutzten Kanülen die nachträglich eien positiven Befund erzeugen - Die Goethe Uni häte einstrakes Motiv mich zu schädigen immerhin habe ich sie 2007/08 verklagt <http://take-ca.re/downloads/0-flyer-3zs.pdf>). Ich verstehe nicht da das dei Ärzte und das Persoal dort mir gegenüber nicht ?befangen? machen. Als gäbe es in Frankfurt a.M. nicht genügend andere Knaknhäuser.



[1] http://41.media.tumblr.com/8a46a2360dc1a2d7a2a81cf042e823c6/tumblr_o39bbmaFvx1sq93cpo1_r1_1280.jpg

Theodor-Stern-Kai 7
60590 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 6 30 11



An Dr. med./Ambulanz

1. _____
2. _____
3. _____

[Handwritten signature]

Bericht über Frau/Herrn

Name _____
Vorname Bähring, Maximilian
Geburtsdatum _____
Adresse _____

Patienten-Aufkleber bitte auf allen Durchschlägen

Behandlung

Kurzbericht

Datum 25.02.16

Kurzbericht

Verlauf: (Diagnostik und Therapie)

Aufnahme [redacted] aufgrund eines Suizidversuchs. Oberflächliche Schnittwunden, keine Unfallchirurg. Versorgung nötig. Im stationären Rahmen freudlich und ausgepasst. Will Entlassung am 25.02.2016, zum Zeitpunkt der Entlassung klar und deutlich von Suizidalität distanziert. Keine weiteren Selbstschadenssperden.

[2] http://41.media.tumblr.com/1b8c2152572938312704b288b30baedb/tumblr_o39bbmaFvx1sq93cpo3_1280.jpg

**Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main**

Theodor-Stern-Kai 7
60590 Frankfurt/Main
Tel.: 0 69 - 6 30 10

Pat.: **Bähring, Maximilian**

Geb.Dat.: **21.07.1974**

Kumulativbefund

Maximilian I
6

Auftragsnummer 74497537
Probenentnahmedat. 24.02.2016
Probenentnahmezeit 15:35

| Drogen | | | |
|-------------------------|------|-------|---------|
| Alkohol im Serum | <0,1 | g/l | <0.10 |
| Benzodiazepine im Serum | <300 | ng/ml | negativ |
| Opiate im Serum | <300 | ng/ml | negativ |
| Beurteilung Drogen | | | * |

[3] http://36.media.tumblr.com/d71bee3c897e073f31f451c90e5c14bf/tumblr_o39bbmaFvx1sq93cpo2_1280.jpg

28.02.2016 12:16 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/140144443623>

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.
Einschreiben

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Frankfurt/M., 27. Februar 2016

XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof Karlsruhe
3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Verfassungsbeschwerde gegen Ablehnung eines Antrages
auf Prozesskostenhilfe beim Bundesgerichtshof

unter Beifügung der Entscheide in beiden vorbenannten Angelegenheiten lege ich Verfassungsbeschwerde ein. Das Oberlandesgericht hatte ? nachdem in Bundesratsdrucksache 804/03 bereits Pfusch bei der Gesetzgebung nachgewiesen ist nun - einen weiteren - gesetzgeberischen Fehler im Familienrecht gefunden und dem BGH empfohlen hier Klarheit zu schaffen.

Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof wurde zugelassen. Formerfordernis ist allerdings ein dort zugelassener Anwalt.
Und für den brauche ich als Sozialhilfebezieher Verfahrens-kostenhilfe.

Artikel 19 Absatz 4 GG erlaubt jedermann vor jedem Gericht zu klagen
- auch Sozialhilfeempfängern - und nicht nur denjenigen die Geld haben um einen Anwalt zu bezahlen.

Das ist auch logisch denn Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz postliert die Gleichheit vor dem Gesetz also auch der von Vermögenden und unermögenden.

Mit freundlichem Gru&SZlig; Maximilian Bähring

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4

D-60316 Frankfurt am Main

Fon: +49 / (0)69 / 17320776

Fax: +49 / (0)69 / 67831634

E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

Einschreiben

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Frankfurt/M., 27. Februar 2016

XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof Karlsruhe
3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Verfassungsbeschwerde gegen Ablehnung eines Antrages
auf Prozesskostenhilfe beim Bundesgerichtshof

unter Beifügung der Entscheide in beiden vorbenannten
Angelegenheiten lege ich Verfassungsbeschwerde ein.

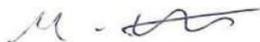
Das Oberlandesgericht hatte - nachdem in Budnesratsdrucksache 804/03
bereits Pusch bei der Gesetzgebung nachgewiesen ist nun - einen
weiteren - gesetzgeberischen Fehler im Familienrecht gefunden und
dem BGH empfohlen hier Klarheit zu schaffen.

Rechtsbeschwerde beim Budneserichtshof wurde zugelassen.
Formerfordernis ist allerdings ein dort zugelassener Anwalt.
Und für den brauche ich als Sozialhilfebeziehr Verfahrens-
kostenhilfe.

Artikel 19 Absatz 4 GG erlaubt jedermann vor jedem Gericht zu klagen
- auch Sozialhlfeempfängern - und nicht nur denjenigen die Geld
haben um einen Anwalt zu bezahlen.

Das ist auch logisch denn Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz postliert
die Gleichheit vor dem Gesetz also auch dei von Vermögenden und
unvermögenden.

Mit freundlichem Gru&SZlig;



Maximilian Bähring

[1] http://41.media.tumblr.com/7f80cf4885912e7234892d5640bc1292/tumblr_o39bf72x411sq93cpo1_1280.jpg

Ausfertigung



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 436/15

vom
10. Februar 2016
in der Familiensache



betreffend die elterliche Sorge für Tabea-Lara Riek, geboren am 19. September 2000,

Weitere Beteiligte:

- 1. Vater: Maximilian Bähring, Hölderlinstraße 4, Frankfurt am Main,
Rechtsbeschwerdeführer,
- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kofler -
- 2. Mutter: Uta Brigitte Riek,
Rechtsbeschwerdegegnerin,
- 3. Jugendamt des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhardt Anlage 1-4, Bad Homburg

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Februar 2016 durch Vorsitzenden Richter Dose und die Richter Schilling, Dr. Günter, Dr. Nedden-Bt und Dr. Botur

beschlossen:

Der Antrag des weiteren Beteiligten zu 1 auf Verfahrenskostenhilfe wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 76 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO). Die Sache hat auch vor dem Hintergrund des Senatsbeschlusses vom 16. Juni 2010 (XII ZB 35/10 - FamRZ 2010, 1242 Rn. 8) keine grundsätzliche Bedeutung, nachdem zunächst das Bundesverfassungsgericht am 21. Juli 2010 eine Übergangsregelung getroffen (FamRZ 2010, 1403) und schließlich der Gesetzgeber in § 1626 a Abs. 2 BGB mit Wirkung vom 19. Mai 2013 (Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013, BGBl. I S. 795) eine gesetzliche Neuregelung geschaffen hat. Hiervon hat der Vater ersichtlich auch Gebrauch gemacht.

| | | |
|---------------|-----------|--------|
| Dose | Schilling | Günter |
| Nedden-Boeger | Botur | |

Ausgefertigt:


Küpferle, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs



[2] http://40.media.tumblr.com/dc81b890c48d4a107694baef01cd5581/tumblr_o39bf72x411sq93cpo2_1280.jpg

**OBERLANDESGERICHT
FRANKFURT AM MAIN**

**3. Senat für Familiensachen
Die Geschäftsstelle**

Oberlandesgericht_30256 Frankfurt am Main

**Herrn
Maximilian Bähring
Hölderlinstr. 4
60316 Frankfurt am Main**

Geschäftsnummer:

3 UF 167/15
Bitte stets angeben!

Frankfurt am Main, den 4.9.2015

Dienstgebäude: Zell 42,
60313 Frankfurt am Main
Nachbriefkasten: Gerichtsstr. 2
☎ Vermittlung: (069) 1367-01
☎ Durchwahl: (069) 1367-2094
☎ Telefax: (069) 1367-2976

3 UF 167/15
92 F 487/15
Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für Tabea Lara Riek,

an der beteiligt sind:

1. Tabea-Lara Riek,

Betroffene,

2. Maximilian Bähring, Hölderlinstr. 4, 60316 Frankfurt,

Kindsvater und Beschwerdeführer,

3. Uta Brigitte Riek,

Kindesmutter und Beschwerdegegnerin,

4. Jugendamt des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhardt Anlage 1-4, 61352 Bad Homburg,

Beteiligter,

Sehr geehrter Herr Bähring,

Sie erhalten die Anlage

- zur Kenntnisnahme.
- nach Erledigung zurück.
- zur Stellungnahme.

Sonstiges:
In der Familiensache
betreffend die elterliche Sorge für Tabea Lara Riek
Beschlussausfertigung vom 28.08.2015

Wir möchten zu einer raschen Erledigung beitragen und bitten Sie daher um Verständnis für diese Kurzmittlung.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
D. Heger
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Kennrtn

Beschluss mit vollem Rubrum (EU_UB_00.dot)

[3] http://40.media.tumblr.com/7b6c23610ade96530ed3e2ed9055adc3/tumblr_o39bf72x411sq93cpo3_1280.jpg

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main - 3. Senat für Familiensachen - auf die Beschwerde des Kindesvaters gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Bad Homburg v.d.Höhe vom 02.06.2015 durch Richter am Oberlandesgericht Reitzmann, Richterin am Oberlandesgericht Kummer-Sicks und Richterin am Amtsgericht (abg.) Heußler am 28.08.2015

beschlossen:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Kindesvater hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

Der Beschwerdeführer ist der Vater des Kindes Tabea-Lara Riek, geb. am 19.09.2000. Das Kind lebt bei der Kindesmutter. Die Eltern sind und waren nicht verheiratet. Die Kindesmutter ist alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge. Der Kindesvater hat seit 14 Jahren keinen Kontakt mit seiner Tochter.

Der Antrag des Kindesvaters auf gemeinsame elterliche Sorge wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.Höhe vom 23.01.2014, Az. 92 F 493/13 SO zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Kindesvaters wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 15.12.2014, Az. 3 UF 70/14, zurückgewiesen. Der Senat hat den Kindesvater persönlich angehört.

Mit Schriftsatz vom 27.04.2015 regte der Kindesvater beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe an, der Kindesmutter die alleinige elterliche Sorge zu entziehen. Er

äußerte Bedenken an ihrer Erziehungsfähigkeit, da diese Mitglied der sogenannten „Reiki-Sekte“ sei. Wegen der weiteren Begründung wird auf sein Schreiben Bl. 1 ff. d.A. verwiesen.

Das Jugendamt hat dem Amtsgericht mit Bericht vom 26.05.2015 mitgeteilt, dass keinerlei Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Mit Beschluss vom 02.06.2015 hat das Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe festgestellt, dass familiengerichtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl Tabeas irgendwie gefährdet sein könnte. Hiervon habe sich das Gericht bereits in dem Verfahren 92 F 493/13 SO überzeugen können.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Kindesvaters, mit der er den Entzug der alleinigen elterlichen Sorge weiter begehrt. Wegen der Begründung wird auf seine Schriftsätze vom 10.06.2012 (Bl. 12 ff. d.A.), vom 06.07.2015 (Bl. 30 ff. d.A.) sowie vom 17.07.2015 (Bl. 57 ff. d.A.) verwiesen.

Der Kindesvater hat die Richterin am Oberlandesgericht Kummer-Sicks mit Schreiben vom 29.06.2015 wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das Ablehnungsgesuch wurde mit Beschluss vom 23.07.2015 zurückgewiesen. Zu den Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 23.07.2015 (Bl. 63 ff. d.A.) Bezug genommen. Mit Schreiben vom 06.07.2015 hat er zudem den Senat abgelehnt.

Der Senat konnte in der aus dem Beschlusseingang ersichtlichen Besetzung entscheiden. Das Ablehnungsgesuch des Kindesvaters vom 06.07.2015 gegen den gesamten Senat ist rechtsmissbräuchlich und damit unbeachtlich (vgl. BGH vom 04.02.2002, Az. II ARZ 1/01, NJW-RR 2002, 789).

In der Sache selbst ist die gemäß §§ 63, 64 FamFG form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Kindesvaters als unzulässig zu verwerfen.

[4] http://40.media.tumblr.com/04dc16700d7043572f448323b40cf172/tumblr_o39bf72x411sq93cpo6_1280.jpg

Der Kindesvater ist nicht beschwerdeberechtigt. § 59 FamFG).

Gemäß § 59 Abs. 1 FamFG steht die Beschwerde demjenigen zu, der durch den Beschluss in seinen Rechten unmittelbar beeinträchtigt ist, also materiell beschwert ist. Eine Entscheidung des Amtsgerichts, die Maßnahmen gemäß § 1666 BGB gegen den allein sorgeberechtigten Elternteil ablehnt, verletzt den anderen Elternteil nicht in eigenen Rechten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Beschluss vom 26.11.2008, Az. XII ZB 103/08 (FamRZ 2009, 220 ff.) steht einem Vater, der nie zuvor sorgeberechtigt war, gegen eine Entscheidung des Familiengerichts, die einen Entzug des Sorgerechts der Mutter ablehnt, keine Beschwerdeberechtigung zu. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist zwar unter der Geltung des früheren Verfahrensrechtes zu §§ 57, 20 FGG ergangen. Dass sich durch das FGG-RG an dieser materiellen Rechtslage etwas verändert hat, ist indes nicht ersichtlich.

In einer weiteren Entscheidung vom 16.06.2010, Az. XII ZB 35/10 (FamRZ 2010, 1242 ff.), die ebenfalls zu den Verfahrensvorschriften des FGG ergangen ist, hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich danach differenziert, ob das Familiengericht in seiner Entscheidung Maßnahmen nach § 1666 BGB ergreift oder aber davon absieht. In dem dort zu entscheidenden Fall wurden der allein sorgeberechtigten Mutter eines nichtehelichen Kindes durch die Entscheidung des Familiengerichts Teile der elterlichen Sorge entzogen. In dieser Fallkonstellation ist der Kindesvater gegen die ablehnende Entscheidung des Familiengerichts, ihm das Sorgerecht bzw. Teile davon zu übertragen, beschwerdeberechtigt, da eine Sorgerechtsübertragung nach § 1680 Abs. 3, Abs. 2 S. 2 BGB zu prüfen ist.

In den Entscheidungsgründen hat der Bundesgerichtshof weiter ausgeführt, dass es der Rechtsprechung des Senats entspricht, dass nach der allgemeinen Regelung in § 20 FGG dem von vornherein nicht sorgeberechtigten Vater kein Beschwerderecht gegen einen Beschluss zusteht, durch den Maßnahmen nach § 1666 BGB abgelehnt worden sind. So verhält es sich vorliegend.

Mit der hier angefochtenen Entscheidung wurden Maßnahmen nach § 1666 BGB gegen die allein sorgeberechtigte Kindesmutter abgelehnt, nachdem keinerlei An-

zusehenspunkte für eine Gefährdung des Kindes erkennbar waren. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet diese Entscheidung keinen Eingriff in die Rechte des Vaters, da dieser zu keinem Zeitpunkt sorgeberechtigt war. Eine Prüfung, wem die elterliche Sorge zu übertragen wäre, fand demnach nicht statt, so dass ein Eingriff in das Elternrecht des Kindesvaters nach § 1680 Abs. 3 BGB auch nicht vorliegen kann (so auch OLG Brandenburg, Beschluss vom 03.03.2014, Az. 13 UF 50/14, FamRZ 2014, 1649 ff.).

In der zuletzt genannten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof im Weiteren jedoch ausdrücklich offen gelassen, ob an dieser Rechtsprechung nach dem Urteil des EGMR vom 03.12.2009 (Urteil vom 03.12.2009 - 22028/04 Zaunegger / Deutschland, FamRZ 2010, 103 ff.) festzuhalten ist.

Der Senat ist der Auffassung, dass sich auch unter Berücksichtigung des Urteils des EGMR vom 03.12.2009 eine Beschwerdebefugnis des nicht sorgeberechtigten Kindesvaters im Falle der Ablehnung von Maßnahmen nach § 1666 BGB nicht herleiten lässt (so auch KG, Beschluss vom 26.11.2013, Az. 18 UF 219/13, FamRZ 2014, 1317 ff.; OLG Celle, Beschluss vom 30.06.2010, Az. 10 UF 82/10, FamRZ 2011, 121 ff.). Der EGMR hat zwar eine grundsätzliche Diskriminierung von Vätern nichtehelicher Kinder beim Zugang zum (gemeinsamen) Sorgerecht im deutschen Recht festgestellt, soweit nach § 1626a Abs. 2 BGB eine gerichtliche Einzelfallprüfung der Alleinsorge der Kindesmutter ausgeschlossen ist. Die Entscheidung des EGMR befasst sich mit der hier streitgegenständlichen Frage der Beschwerdebefugnis jedoch nicht. Eine Ungleichbehandlung von Vätern nichtehelicher Kinder und Vätern ehelicher Kinder ist bei der Beschwerdebefugnis auch nicht ersichtlich. Auch einem ehelichen Vater, der nicht mehr sorgeberechtigt ist, steht eine Beschwerdebefugnis im Falle der Ablehnung von Maßnahmen nach § 1666 BGB nicht zu. Die Rechtslage ist demnach für beide gleich (so auch KG, Beschluss vom 26.11.2013, Az. 18 UF 219/13, FamRZ 2014, 1317 ff.).

Zudem geht es im vorliegenden Fall nicht um dem Begehren des Kindesvaters vorrangig um den Entzug der elterlichen Sorge bei der Kindesmutter (§§ 1666, 1666a BGB) und gerade nicht um den eigenen Zugang zum Sorgerecht. Dies war bereits Gegenstand des Verfahrens vor dem Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe, Az. 92 F 493/13, in dem der Beschluss vom 23.01.2014 der Antrag des

[5] http://41.media.tumblr.com/10cbf92f87b19a12182cc681b015528e/tumblr_o39bf72x411sq93cpo7_1280.jpg

... auf gemeinsame elterliche Sorge zurückgewiesen wurde. Seine hiergegen gerichtete Beschwerde wurde durch den Senat mit Beschluss vom 15.12.2014, Az. 3 UF 70/14 zurückgewiesen.

Schließlich liegt auch kein Fall vor, der mit den Entscheidungen des OLG Schleswig vom 04.05.2011, Az. 12 UF 83/11 (FamRZ 2012, 725 ff.) und des OLG Frankfurt vom 13.12.2011, Az. 3 WF 310/11 (FamRZ 2013, 46 ff.) vergleichbar ist. Beide Entscheidungen befassen sich mit der Frage, ob der nichtsorgeberechtigte Kindsvater nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG an dem amtsgerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB zu beteiligen ist. Diese Frage der Beteiligung des Kindsvaters am amtsgerichtlichen Verfahren stellt sich hier jedoch nicht. Der Kindsvater war schon deshalb Beteiligter, weil auf seine Anregung hin ein Verfahren nach § 1666 BGB eingeleitet wurde und das Amtsgericht ihn beteiligt hat. Die bloße Beteiligung des Kindsvaters am erstinstanzlichen Verfahren begründet aber keine Beschwerdebefugnis (so auch KG, Beschluss vom 26.11.2013, Az. 18 UF 219/13, FamRZ 2014, 1317 ff.).

Die Entscheidungen des OLG Schleswig und des OLG Frankfurt lassen im Weiteren ausdrücklich offen, ob dem nichtehelichen Vater im Falle einer Ablehnung von Maßnahmen nach § 1666 BGB ein Beschwerderecht zusteht.

Ein Beschwerderecht kann schließlich auch nicht aus § 59 Abs. 2 FamFG hergeleitet werden, da von der Vorschrift nur solche Verfahren erfasst sind, die auf Antrag eines Beteiligten eingeleitet werden können und in denen das Gericht zu einer amtswegigen Verfahrenseinleitung nicht berechtigt ist. Das Verfahren nach § 1666 BGB ist jedoch ein Amtsverfahren.

Die Beschwerde hätte darüber hinaus auch keinen Erfolg, da eine nachhaltige Gefährdung des Wohls des Kindes nicht erkennbar ist. Der Kindsvater stützt seine Bedenken an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter auf Gründe, die der Senat bereits umfassend in dem Verfahren auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge, Az. 3 UF 70/14, geprüft hat. Im dortigen Verfahren wurde der Kindsvater durch den Senat persönlich angehört. Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter konnten im Ergebnis ebenso wenig wie Anhaltspunkte für Entwicklungsdefizite des Kindes festgestellt werden.

= Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 84 FamFG, 40, 45 FamGGK.

Da die Frage der Beschwerdebefugnis in der vorliegenden Konstellation nach den Änderungen durch Art. 1 Nr. 1 SorgeRefG noch nicht höchstrichterlich entschieden ist und grundsätzliche Bedeutung hat, lässt der Senat gemäß § 70 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 FamFG die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof statthaft. Gemäß § 71 FamFG ist die Rechtsbeschwerde binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht - Bundesgerichtshof, Herenstraße 45a, 76133 Karlsruhe - einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird,
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde,
3. Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterschreiben.

Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden. Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. § 551 Abs. 2 S. 5 und 6 der ZPO gilt entsprechend.

Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt (§ 114 Abs. 2 FamFG) oder unter den Voraussetzungen des § 114 Abs. 3 FamFG durch eine zur Vertretung berechtigte Person, die die Befähigung zum Richteramt hat, vertreten lassen.

Reitzmann
Richter am Oberlandesgericht

Kummer-Sicks
Richterin am Oberlandesgericht

Heußler
Richterin am Amtsgericht (abg.)

[6] http://40.media.tumblr.com/9652cb2b2874bd0f1bd6ee1550527688/tumblr_o39bf72x4l1sq93cpo8_1280.jpg

Bundesrat

zu Drucksache **804/03**

19.11.03

Berichtigung

Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Berlin, den 17. November 2003

An den
Direktor des Bundesrates

In dem vom Deutschen Bundestag in seiner 69. Sitzung am 23. Oktober 2003 beschlossenen

Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen
des Bundesverfassungsgerichts

ist in dem gemäß Artikel 1 dem Artikel 224 § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche neu anzufügenden Absatz 3 eine fehlerhafte Verweisung enthalten. Die Angabe „§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ist durch die Angabe „§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 Bürgerlichen Gesetzbuchs“ zu ersetzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren berichtigten.

Dr. Zeh

[7] http://40.media.tumblr.com/590f660bea86118ed16f847d2786b8d5/tumblr_o39bf72x411sq93cpo4_1280.jpg

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 60313 Frankfurt
am Main
82063244 3674 27.02.16 18:26
Sendungsnummer: RR 0190 0400 40E

Einschreiben
Rückschein

Maximilian Baehring
Hoelderlinstrasse 4
60313 Frankfurt am Main
Tel: +49 (0)69 / 17320776
+49 (0)69 / 67831634
Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse

Einschreiben

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht

Servicenummer National
0228 4333112
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof
3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt

Verfassungsbeschwerde gegen Ablehnung
auf Prozesskostenhilfe beim Bundesgericht

unter Beifügung der Entscheide in beiden vorbenannten
Angelegenheiten lege ich Verfassungsbeschwerde ein.

Das Oberlandesgericht hatte - nachdem in Bundesratsdrucksache 804/03
bereits Pusch bei der Gesetzgebung nachgewiesen ist nun - einen
weiteren - gesetzgeberischen Fehler im Familienrecht gefunden und



[8] http://41.media.tumblr.com/f8cac8c217e45a7aeb77ca24a057333/tumblr_o39bf72x4l1sq93cpo5_1280.jpg

28.02.2016 12:18 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/140144503653>



About this application form

This form is a formal legal document and may affect your rights and obligations. Please follow the instructions given in the "Notes for filling in the application form". Make sure you fill in all the fields applicable to your situation and provide all relevant documents.

ENG - 2016/1 Application Form

Warning: If your application is incomplete, it will not be accepted (see Rule 47 of the Rules of Court). Please note in particular that Rule 47 § 2 (a) requires that a concise statement of facts, complaints and information about compliance with the admissibility criteria MUST be on the relevant parts of the application form itself. The completed form should enable the Court to determine the nature and scope of the application without recourse to any other submissions.

| | |
|--|--|
| Barcode label If you have already received a sheet of barcode labels from the European Court of Human Rights, please place one barcode label in the box below. | Reference number If you already have a reference number from the Court in relation to these complaints, please indicate it in the box below. |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |

A. The applicant

A.1. Individual
This section refers to applicants who are individual persons only. If the applicant is an organisation, please go to section A.2.

1. Surname

2. First name(s)

3. Date of birth
 e.g. 31/12/1960
D D M M Y Y Y Y

4. Place of birth

5. Nationality

6. Address

7. Telephone (including international dialling code)

8. Email (if any)

9. Sex male female

A.2. Organisation
This section should only be filled in where the applicant is a company, NGO, association or other legal entity. In this case, please also fill in section D.1.

10. Name

11. Identification number (if any)

12. Date of registration or incorporation (if any)
 e.g. 27/09/2012
D D M M Y Y Y Y

13. Activity

14. Registered address

15. Telephone (including international dialling code)

16. Email

European Court of Human Rights - Application form

B. State(s) against which the application is directed

17. Tick the name(s) of the State(s) against which the application is directed

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albania | <input type="checkbox"/> ITA - Italy |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenia | <input type="checkbox"/> LTU - Lithuania |
| <input type="checkbox"/> AUT - Austria | <input type="checkbox"/> LUX - Luxembourg |
| <input type="checkbox"/> AZE - Azerbaijan | <input type="checkbox"/> LVA - Latvia |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgium | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgaria | <input type="checkbox"/> MDA - Republic of Moldova |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnia and Herzegovina | <input type="checkbox"/> MKD - "The former Yugoslav Republic of |
| <input type="checkbox"/> CHE - Switzerland | <input type="checkbox"/> MLT - Malta |
| <input type="checkbox"/> CYP - Cyprus | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro |
| <input type="checkbox"/> CZE - Czech Republic | <input type="checkbox"/> NLD - Netherlands |
| <input checked="" type="checkbox"/> DEU - Germany | <input type="checkbox"/> NOR - Norway |
| <input type="checkbox"/> DNK - Denmark | <input type="checkbox"/> POL - Poland |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spain | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal |
| <input type="checkbox"/> EST - Estonia | <input type="checkbox"/> ROU - Romania |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finland | <input type="checkbox"/> RUS - Russian Federation |
| <input type="checkbox"/> FRA - France | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino |
| <input type="checkbox"/> GBR - United Kingdom | <input type="checkbox"/> SRB - Serbia |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgia | <input type="checkbox"/> SVK - Slovak Republic |
| <input type="checkbox"/> GRC - Greece | <input type="checkbox"/> SVN - Slovenia |
| <input type="checkbox"/> HRV - Croatia | <input type="checkbox"/> SWE - Sweden |
| <input type="checkbox"/> HUN - Hungary | <input type="checkbox"/> TUR - Turkey |
| <input type="checkbox"/> IRL - Ireland | <input type="checkbox"/> UKR - Ukraine |
| <input type="checkbox"/> ISL - Iceland | |

[1] http://41.media.tumblr.com/269c939d547aa47ee9430bb668c3a35a/tumblr_o39biog1WH1sq93cpo1_1280.jpg

C. Representative(s) of the individual applicant

An individual applicant does not have to be represented by a lawyer at this stage. If the applicant is not represented please go to section E.

Where the application is lodged on behalf of an individual applicant by a non-lawyer (e.g. a relative, friend or guardian), the non-lawyer must fill in section C.1; if it is lodged by a lawyer, the lawyer must fill in section C.2. In both situations section C.3 must be completed.

C.1. Non-lawyer

18. Capacity/relationship/function

19. Surname

20. First name(s)

21. Nationality

22. Address

23. Telephone (including international dialling code)

24. Fax

25. Email

C.2. Lawyer

26. Surname

27. First name(s)

28. Nationality

29. Address

30. Telephone (including international dialling code)

31. Fax

32. Email

C.3. Authority

The applicant must authorise any representative to act on his or her behalf by signing the first box below; the designated representative must indicate his or her acceptance by signing the second box below.

I hereby authorise the person indicated above to represent me in the proceedings before the European Court of Human Rights concerning my application lodged under Article 34 of the Convention.

33. Signature of applicant

34. Date
 e.g. 27/09/2015
D D M M Y Y Y Y

I hereby agree to represent the applicant in the proceedings before the European Court of Human Rights concerning the application lodged under Article 34 of the Convention.

35. Signature of representative

36. Date
 e.g. 27/09/2015
D D M M Y Y Y Y

D. Representative(s) of the applicant organisation

Where the applicant is an organisation, it must be represented before the Court by a person entitled to act on its behalf name (e.g. a duly authorised director or official). The details of the representative must be set out in section D.1. If the representative instructs a lawyer to plead on behalf of the organisation, both D.2 and D.3 must be completed.

D.1. Organisation official

37. Capacity/relationship/function (please provide proof)

38. Surname

39. First name(s)

40. Nationality

41. Address

42. Telephone (including international dialling code)

43. Fax

44. Email

D.2. Lawyer

45. Surname

46. First name(s)

47. Nationality

48. Address

49. Telephone (including international dialling code)

50. Fax

51. Email

D.3. Authority

The representative of the applicant organisation must authorise any lawyer to act on its behalf by signing the first box below; the lawyer must indicate his or her acceptance by signing the second box below.

I hereby authorise the person indicated in section D.2 above to represent the organisation in the proceedings before the European Court of Human Rights concerning the application lodged under Article 34 of the Convention.

52. Signature of organisation official

53. Date
 e.g. 27/09/2015
D D M M Y Y Y Y

I hereby agree to represent the organisation in the proceedings before the European Court of Human Rights concerning the application lodged under Article 34 of the Convention.

54. Signature of lawyer

55. Date
 e.g. 27/09/2015
D D M M Y Y Y Y

[2] http://41.media.tumblr.com/f879368b8f490934fef5c5148ca33e8e/tumblr_o39biog1WH1sq93cpo2_1280.jpg

Subject matter of the application

All the information concerning the facts, complaints and compliance with the requirements of exhaustion of domestic remedies and the six-month time-limit laid down in Article 35 § 1 of the Convention must be set out in this part of the application form (sections E, F and G). It is not acceptable to leave these sections blank or simply to refer to attached sheets. See Rule 47 § 2 and the Practice Direction on the Institution of proceedings as well as the "Notes for filling in the application form".

E. Statement of the facts

56.
Jedermann hat das Recht auf ein faires Verfahren. Damit man bei den Oberlandesgerichten oder wie im vorliegenden Fall am Bundesgerichtshof in Karlsruhe richterliches Gehör bekommt erfordert es allerdings der Vertretung durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt. Diese Anwälte wollen für ihre Tätigkeit Geld haben. Arbeitslosen und Sozialhilfe-empfängern ist die Durchsetzung ihrer Rechte nur dann möglich wenn Sie Prozesskostenhilfe bewilligt bekommen. Diese wird hier aber verweigert.

Im vorliegenden Falle hat das Oberlandesgericht ausdrücklich darauf hingewiesen daß sich der Bundesgerichtshof noch nicht zum fehlenden Antragsrecht des (leiblichen) Vaters im neuen FamFG geäußert hat was Verfahren angeht in denen es um den Entzug des Sorgerechtes der Mutter geht.

Hier wurde (neben der Verwechslung von §1626 und § 1626a BGB) erneut vom Gesetzgeber gepfuscht.

Statement of the facts (continued)

57.

[4] http://40.media.tumblr.com/f6b868f7e1cdba46c20f036118b7568c/tumblr_o39biog1WH1sq93cpo3_1280.jpg

Any other comments

Do you have any other comments about your application?

69. Comments

Empty text box for comments.

Declaration and signature

I hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information I have given in the present application form is correct.

70. Date

2 7 0 2 2 0 1 6 e.g. 27.09.2015
D D M M Y Y Y Y

The applicant(s) or the applicant's representative(s) must sign in the box below.

71. Signature(s) Applicant(s) Representative(s) - tick as appropriate

Handwritten signature in a box.

Confirmation of correspondent

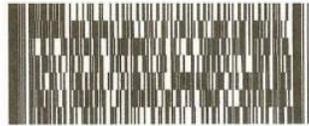
If there is more than one applicant or more than one representative, please give the name and address of the one person with whom the Court will correspond. Where the applicant is represented, the Court will correspond only with the representative (lawyer or non-lawyer).

72. Name and address of Applicant Representative - tick as appropriate

Empty text box for correspondent information.

The completed application form should be signed and sent by post to:

The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE



808686380x403480630x20210100

Bundesrat

zu Drucksache 804/03

19.11.03

Berichtigung

Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Berlin, den 17. November 200

An den
Direktor des Bundesrates

In dem vom Deutschen Bundestag in seiner 69. Sitzung am 23. Oktober 2003 beschlossenen

Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen
des Bundesverfassungsgerichts

ist in dem gemäß Artikel 1 dem Artikel 224 § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche neu anzufügenden Absatz 3 eine fehlerhafte Verweisung enthalten. Die Angabe Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs* ist durch die Angabe „§ 1626a Abs. 1 Bürgerlichen Gesetzbuchs“ zu ersetzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren berichtigen

Dr. Zeh

[7] http://41.media.tumblr.com/814ada738bb4c6252a1056c19e33f77f/tumblr_o39biog1WH1sq93cpo7_1280.jpg

Außenburg



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 436/15

vom

10. Februar 2016

in der Familiensache



betreffend die elterliche Sorge für Tabea-Lara Reik, geboren am 18. September 2000.

Wärlere Beteiligten:

1. Vater: Maximilian Bahning, Höderstraße 4, Frankfurt am Main, Rechtsbeschwerdeführer.

- Verfahrensbvollmächtigter: Rechtsanwalt Köfeler -

2. Mutter: Uta Brigitte Reik,

Rechtsbeschwerdegegnerin,

3. Jugendamt des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1.4, Bad Homburg

Günther

Schilling

Nedden-Boeger

Botur



Ausgehengt:

Kupferle, Justizministersekretär als Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN Die Geschäftsstelle

Geschäftsnummer: 3 U F 437/15 Bitte nicht eingetragt

Herrn Maximilian Bahning Höderstraße 4 60318 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 4.9.2015 Dienstadt: ZB 42 Geschäftsstelle OLG Frankfurt am Main Notrufnummer: (069) 1305-01 Vernehmung: (069) 1305-01 Besprechung: (069) 1305-01 Telefax: (069) 1305-2370

Sehr geehrter Herr Bahning,

Sie erhalten die Anlage

- zur Kenntnisnahme.
- nach Erledigung zurück.
- zur Stellungnahme.

Sonstige: In der Familiensache betreffend die elterliche Sorge für Tabea-Lara Reik Beschlussaufhebung vom 28.08.2015

Wir möchten zu einer raschen Erledigung beitragen und bitten Sie daher um Verständnis für diese Kommunikation.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung Dr. J. Köfeler Urkundsbeamt der Geschäftsstelle

beschlossen:

Der Antrag des weiteren Beteiligten zu 1 auf Verfahrenskostenhilfe wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 76 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO). Die Sache hat auch vor dem Hintergrund des Senatsbeschlusses vom 18. Juni 2010 (XII ZB 35/10 - FamRZ 2010, 1242 Rn. 6) keine grundsätzliche Bedeutung, nachdem zunächst das Bundesverfassungsgericht am 21. Juli 2010 eine Übergangregelung getroffen (FamRZ 2010, 1403) und schließlich der Gesetzgeber in § 1626 e Abs. 2 BGB mit Wirkung vom 19. Mai 2013 (Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013, BGBl. I S. 795) eine gesetzliche Neuregelung geschaffen hat. Hiervon hat der Vater einschließlich auch Gebrauch gemacht.

Günther

Schilling

Nedden-Boeger

Botur

3 U F 437/15 32 F 437/15 Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für Tabea-Lara Reik, an der beteiligt sind:

- 1. Tabea-Lara Reik, Betroffene,
- 2. Maximilian Bahning, Höderstr. 4, 60318 Frankfurt, Kindesvater und Beschwerdeführer,
- 3. Uta Brigitte Reik, Kindesmutter und Beschwerdeführerin,
- 4. Jugendamt des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1.4, 61502 Bad Homburg, Beteiligter.

...daß die Beteiligten an ihrer Einsetzungsfähigkeit ... die Mängel der sogenannten „Rechtskraft“ im Wege der weiteren Bestätigung wird auf sein Schreiben ...

Das Jugendamt hat dem Antragsteller mit Bescheid vom 26.05.2015 mitgeteilt, dass keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Mit Beschluss vom 02.06.2015 hat das Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe festgestellt, dass familiengerichtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl Tabacs irgendwie gefährdet sein könnte. Hiervon habe sich das Gericht bereits in dem Verfahren 92 F 482/13 SO überzeugt können.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Kindesvaters, mit der er den Ertrag der alleinigen elterlichen Sorge weiter beantragt. Wegen der Begründung wird auf seine Schriftsätze vom 10.06.2012 (Bl. 12 f. d.A.), vom 06.07.2015 (Bl. 30 ff. d.A.) sowie vom 17.07.2015 (Bl. 57 ff. d.A.) verwiesen.

Der Kindesvater hat die RichterIn am Oberlandesgericht Kummer-Sicks mit dem Schreiben vom 29.06.2015 wegen der Besorgnis der Belästigung abgelehnt. Das Ablehnungsgesuch wurde mit Beschluss vom 23.07.2015 zurückgewiesen. Zu den Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 23.07.2015 (Bl. 63 ff. d.A.) Bezug genommen. Mit Schreiben vom 06.07.2015 hat er zudem den Senat abgelehnt.

Der Senat kommt in der aus dem Beschlussergang ersichtlichen Besetzung entgegen dem Antragsteller auf dem Ablehnungsgesuch des Kindesvaters vom 06.07.2015 gegen den gesamten Senat als rechtsunzulässig und damit unbeachtlich (vgl. BGH vom 04.02.2002, Az. I ARZ 101, NJW-RR 2002, 789).

In der Sache selbst ist die gemäß §§ 63, 64 FamFG form- und festgesetzt angelegte Beschwerde des Kindesvaters als unzulässig zu verwerfen.

...daß für eine Gefährdung des Kindes erkennbar waren. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet diese Entscheidung keinen Eingriff ... des Rechts des Vaters, da dieser zu keinem Zeitpunkt sorgeberechtigt war. Eine ... wenn die elterliche Sorge zu übertragen wäre, fand demnach nicht statt. ... dass ein Eingriff in das Elternrecht des Kindesvaters nach § 1680 Abs. 3 BGB ... nicht vorliegen kann (so auch OLG Brandenburg, Beschluss vom 27.03.2014, Az. 13 UF 50/14, FamRZ 2014, 1848 ff.).

Der zuletzt genannten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof im Weiteren jedoch ausdrücklich offen gelassen, ob an dieser Rechtsprechung nach dem Urteil des OLG vom 03.12.2009 (Urteil vom 03.12.2009 - 22028/04 Zaunegger / Deutschland, FamRZ 2010, 103 f.) festzuhalten ist.

Der Senat ist der Auffassung, dass sich auch unter Berücksichtigung des Urteils des OLG vom 03.12.2009 eine Beschwerdebegriffs des nicht sorgeberechtigten Kindesvaters im Falle der Ablehnung von Maßnahmen nach § 1689 BGB nicht herleiten lässt (so auch KG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 19 UF 2 191/13, FamRZ 2014, 1317 ff.; OLG Celle, Beschluss vom 30.06.2010, Az. 10 UF 82/10, FamRZ 2011, 121 ff.). Der OLG hat zwar eine grundsätzliche Diktionierung von Vätern nichtehelicher Kinder beim Zugang zum gemeinsamen Sorgerecht in deutschen Recht festgestellt, soweit nach § 1626a Abs. 2 BGB eine gerichtliche Entscheidung der Alleinvergabe der Kindsmutter ausgeschlossen ist. Die Entscheidung des OLG befasst sich mit der -er streitgegenständlichen Frage der Beschwerdebegriffs jedoch nicht. Eine -lichbehandlung von Vätern nichtehelicher Kinder und Vätern ehelicher Kinder - bei der Beschwerdebegriffs auch nicht ersichtlich. Auch einem elterlichen - der nicht mehr sorgeberechtigt ist, steht eine Beschwerdebegriffs im Falle der Ablehnung von Maßnahmen nach § 1689 BGB nicht zu. Die Rechtslage ist -nach für beide gleich (so auch KG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 18 UF 2 191/13, FamRZ 2014, 1317 ff.). Zudem geht es im vorliegenden Fall - zum Begehren des Kindesvaters vorrangig um den Ertrag der elterlichen - bei der Kindsmutter (§§ 1689, 1686a BGB) und wurde nicht um den ein- der - zum einen dem Senat

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main - 5. Senat für Familiensachen - auf die Beschwerde des Kindesvaters gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Bad Homburg v.d. Höhe vom 02.06.2015 durch Richter am Oberlandesgericht Reitzmann, RichterIn am Oberlandesgericht Kummer-Sicks und RichterIn am Amtsgericht (abg.) Heußler am 28.08.2015 beschlossen:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Kindesvater hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Beschwerdefert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

Der Beschwerdefert ist der Vater des Kindes Tabacs-Lara Reak, geb. am 19.09.2000. Das Kind lebt bei der Kindsmutter. Die Eltern sind und waren nicht verheiratet. Die Kindsmutter ist alleine in der elterlichen Sorge. Der Kindesvater hat seit 14 Jahren keinen Kontakt mit seiner Tochter.

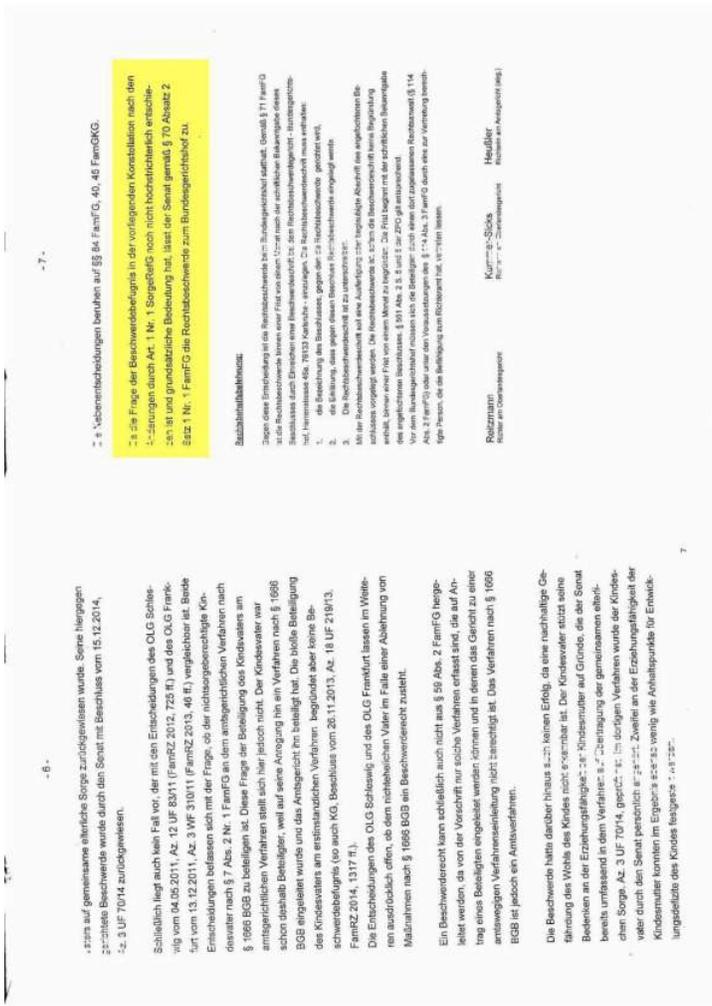
Der Antrag des Kindesvaters auf gemeinsame elterliche Sorge wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Bad Homburg v.d. Höhe vom 23.07.2014, Az. 92 F 482/13 SO zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Kindesvaters wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 15.12.2014, Az. 3 UF 70/14, zurückgewiesen. Der Senat hat den Kindesvater persönlich angehört.

Mit Schriftsatz vom 27.04.2015 regte der Kindesvater beim Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe an, der Kindsmutter die alleinige elterliche Sorge zu entnehmen. Er

Der Kindesvater ist nicht beschwerdebefähigt. § 63 FamFG. Gemäß § 69 Abs. 1 FamFG steht die Beschwerdebefähigung zu, der durch den Ertrag in seinem Recht unmittelbar beeinträchtigt ist, also materiell be- schwert ist. Eine Entscheidung des Amtsgerichts, die Maßnahmen gemäß § 1689 BGB gegen den allein sorgeberechtigten Elternteil ablehnt, verletzt den anderen Elternteil nicht in eigenen Rechten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Beschluss vom 28.11.2008, Az. XII ZB 103/08 (FamRZ 2009, 220 ff.) stellt einem Vater, der nie zuvor sorgeberechtigt war, gegen eine Entscheidung des Familiengerichts, die einen Ertrag des Sorgerechts der Mutter ablehnt, keine Beschwerdebefähigung zu. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat zwar unter der Geltung des früheren Verfahrensrechtes zu §§ 37, 20 FGG ergangen. Dass sich durch das FGG-RG an dieser materiellen Rechtslage etwas verändert hat, ist indes nicht ersichtlich.

In einer weiteren Entscheidung vom 16.05.2010, Az. XII ZB 35/10 (FamRZ 2010, 1242 ff.), die ebenfalls zu den Verfahrensvorschriften des FGG ergangen ist, hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich danach differenziert, ob das Familiengericht in seiner Entscheidung Maßnahmen nach § 1689 BGB ergreift oder aber davon absteht. In dem dort zu entscheidenden Fall wurden der allein sorgeberechtigten Mutter eines nichtehelichen Kindes durch die Entscheidung des Familiengerichts gegen die alleinige elterliche Sorge entzogen. In dieser Fallkonstellation ist der Kindesvater gegen die ablehnende Entscheidung des Familiengerichts, ihm das Sorgerecht bzw. Teile davon zu übertragen, beschwerdebefähigt, da eine Sorgerechtsübertragung nach § 1680 Abs. 3, Abs. 2 S. 2 BGB zu prüfen ist. In den Entscheidungssituationen hat der Bundesgerichtshof weiter ausgeführt, dass es der Rechtsprechung des Senats erachtet, dass nach der allgemeinen Regelung in § 20 FGG dem von vornherein nicht sorgeberechtigten Vater kein Beschwerdebefähigung einen Beschluss zulässt, durch den Maßnahmen nach



[10] http://40.media.tumblr.com/4ed020bbd9d8733e9ba6172909a7e0a0/tumblr_o39biog1WH1sq93cpo10_1280.jpg

02.03.2016 05:19 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/140338606683>

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.
 vorab per Fax: +49 / (0)721 159830
 Bundesgerichtshof
 Herrenstraße 45a
 D-76133 Karlsruhe

Frankfurt/M., 02. März 2016

XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof Karlsruhe

mit heutigem Datum erreicht mich Email des Rechtsanwaltes Kofler in welcher er mitteilt, daß er, weil er an dem Fall nicht genug verdient, das Mandat niederlegt. An der Sache ist er nicht interessiert, dem geht es nur um Geld, eine Beobachtung die ich auch bei Anwälten der Kanzlei Cannawurf und Perpelitz, Bad Homburg, Dr. jur. Peter Finger Frankfurt beobachtet habe. Nur gegen Zusatzhonorare oberhalb RVG/Brago lässt sich etwas bewegen. Ich muß nun wieder einen neuen anwaltlichen Vertreter suchen. Hierfür bitte ich erstmalig um Fristverlängerung. Andere Fristverlängerungen erfolgten stets druch Anwälte um das Verfahren insgesamt um inzwischen mehr als 15½ Jahre tatsvorsätzlich hinauszuögern (abgekartets Spiel ersichtlich aus den Schreiben der RA Asfour in 9F 104/01 KI Bad Homburg) in denen ich keien Kontakt zu meinem Kind haben konnte, das mich aufgrund dieser langen Trennungszeit nun nicht kennt und deshalb auch nicht sehen will um zusätzliche Honorare aus mir und aus meinen Eltern herauszupressen. Es wurde hier absichtlich ein Kind dem Vater entfremdet/entführt aus keien anderngrund als um sich so bereichern zu können. Ad hominem darf ich noch vortragen: Sie haben mein gesamtes Leben ruiniert. Der Arbeit von Gerichten und Anwälten wegen habe ich nun zwo Selbstmordversuche hinter mir. Sie haben mir meien komplette Lebensfreude genommen, die permanenten Verleumdungen der Kidnesmutter haben mein Lebenswerk, mein selbst aufgebautes Unternehmen ruiniert und mich arbeitslos werden lassen. Und das alles nur weil ein Vater das natürlichste auf der Welt nämlich über die Belange der Erziehung seiens Kidnes (mit-)bestimmen will damit die Kidnesmutter, die in einer Seite aktiv ist dem Kind so keinen Schaden zufügt. So war das mal gedacht als ich Ende 2000 anwaltliche Klageeinreichung beauftragte. Was in der Zwischenzeit geschehen ist ist ein absolutes Armutzeugnis für die Juristerei.

+++

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.
 per Fax: +49 / (0)721 / 509987-01
 Thomas Kofler

Ludwig-Erhard-Allee 10
D-76131 Karlsruhe

Frankfurt/M., 02. März 2016

XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof Karlsruhe
3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. Sorgerecht
Ihr Zeichen: 1267/15 ? Ihr (Diktat-)zeichen:

Ich habe gerade mein Schreiben vom 29. September 2015 an Sie vorliegen in dem ich mich darüber beklage daß Anwälte sie ?ihre gesamte unverchämte Zunft ? nur an Honoraren, nicht aber an der Sache interessiert sind. Wobei Sie ? wie schon dieser unfähige unverschämte Dr. Finger, jura Dozent an der Uni Frankfurt a.M. nichts anderes drauf haben als permanent Termine zu verschieben.

DASS IHRE OPFER WEGEN GENAU SOLCHEN GEBARENS EINEN SUIZIDVERSUCH NACH DEM ANDERN UNTERNEHMEN IST IHNEN DABEI VOLLKOMMEN EGAL DEN ÜBER EIN GEWISSEN VERFÜGEN SIE NICHT.

ICH HALTE SIE FÜR EINEN MÖRDER.

Ich werde den ganzen Vorgang jetzt im Internet in portalen zur Anwaltssuche publik machen damit die Nachwelt vor Leuten wie Ihnen gewarnt ist.

~~~~  
Kofler (Namenspatron: Bad Homburger Bäckerei) kann nichts anderes als Termine verschieben und dafür überhöhte Honorare verlangen.

**Maximilian Baehring**

Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt am Main  
Fon: +49 / (0)69 / 17320776  
Fax: +49 / (0)69 / 67831634  
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

vorab per Fax: +49 / (0)721 159830

Bundesgerichtshof  
Herrenstraße 45a  
D-76133 Karlsruhe

Frankfurt/M., 02. März 2016

**XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof Karlsruhe**

mit heutigem Datum erreicht mich Email des Rechtsanwaltes Kofler in welcher er mitteilt, daß er, weil er an dem Fall nicht genug verdient, das Mandat niederlegt. An der Sache ist er nicht interessiert, dem geht es nur um Geld, eine Beobachtung die ich auch bei Anwälten der Kanzlei Cannawurf und Perpelitz, Bad Homburg, Dr. jur. Peter Finger Frankfurt beobachtet habe. Nur gegen Zusatzhonorare oberhalb RVG/Brago lässt sich etwas bewegen.

Ich muß nun wieder einen neuen anwaltlichen Vertreter suchen.

Hierfür bitte ich erstmalig um Fristverlängerung. Andere Fristverlängerungen erfolgten stets druch Anwälte um das Verfahren insgesamt um inzwischen mehr als 15½ Jahre tatsvorsätzlich hinauszuzögern (abgekartets Spiel ersichtlich aus den Schreiben der RA Asfour in 9F 104/01 KI Bad Homburg) in denen ich keien Kontakt zu meinem Kind haben konnte, das mich aufgrund dieser langen Trennungszeit nun nicht kennt und deshalb auch nicht sehen will um zusätzliche Honrare aus mir und aus meinen Eltern herauszupressen. Es wurde hier absichtlich ein Kind dem Vater entfremdet/entführt aus keien anderngrund als um sich so bereichern zu können.

Ad hominem darf ich noch vortragen:

Sie haben mein gesamtes Leben ruiniert. Der Arbeit von Gerichten und Anwälten wegen habe ich nun zwo Selbstmordversuche hinter mir. Sie haben mir meien komplette Lebensfreude genommen, die permanenten Verleumdungen der Kidnesmutter haben mein Lebenswerk, mein selbst aufgebuates Unternehmen ruiniert und mich arbeitslos werden lassen.

Und das alles nur weil ein Vater das natürlichste auf der Welt nämlich über die Belange der Erziehung seiens Kidnes (mit-)bestimmen will damit die Kindesmutter, die in einer Sekte aktiv ist dem Kind so keinen

[1] [http://41.media.tumblr.com/73b8ef160116d4f9b0ecd64c4bb1b5f2/tumblr\\_o3f9hbnP5n1sq93cpo5\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/73b8ef160116d4f9b0ecd64c4bb1b5f2/tumblr_o3f9hbnP5n1sq93cpo5_1280.jpg)

**Maximilian Baehring**

Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt am Main  
Fon: +49 / (0)69 / 17320776  
Fax: +49 / (0)69 / 67831634  
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

per Fax: +49 / (0)721 / 509987-01

Thomas Kofler  
Ludwig-Erhard-Allee 10  
**D-76131 Karlsruhe**

Frankfurt/M., 02. März 2016

**XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof Karlsruhe**  
**3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. Sorgerecht**  
Ihr Zeichen: 1267/15 - Ihr (Diktat-)zeichen:

Ich habe gerade mein Schreiben vom 29. September 2015 an Sie vorliegen in dem ich mich darüber baklage daß Anwälte sie -ihre gesamte unverchämte Zunft - nur an Honoraren, nicht aber an der Sache interssiert sind. Wobei Sie - wie schon dieser unfähige unverschämte Dr. Finger, jura Dozent an der Uni Frankfurt a.M. nichts anderes drauf haben als permanent Termine zu verschieben.

DASS IHRE OPFER WEGEN GENAU SOLCHEN GEBARENS EINEN SUIZIDVERSUCH NACH DEM ANDERN UNTERNEHMEN IST IHNEN DABEI VOLLKOMMEN EGAL DEN ÜBER EIN GEWISSEN VERFÜGEN SIE NICHT.

**ICH HALTE SIE FÜR EINEN MÖRDER.**

Ich werde den ganzen Vorgang jetzt im Internet in portalen zur Anwaltssuche publik machen damit die Nachwelt vor Leutren wie Ihnen gewarnt ist.



[2] [http://41.media.tumblr.com/8aaab54cd318c02baa996117942f2db1/tumblr\\_o3f9hbnP5n1sq93cpo6\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/8aaab54cd318c02baa996117942f2db1/tumblr_o3f9hbnP5n1sq93cpo6_1280.jpg)

## THOMAS KOFLER

Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

Thomas Kofler, Ludwig-Erhard-Allee 10, 76131 Karlsruhe

Herrn  
Maximilian Baehring  
Hölderlinstraße 4

60316 Frankfurt

Vorab per E-Mail: [maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)

THOMAS KOFLER

76131 KARLSRUHE  
LUDWIG-ERHARD-ALLEE 10

TELEFON: (0721) 968 751 55  
TELEFAX: (0721) 509 987 01

EMAIL: [info@rabgh-kofler.d](mailto:info@rabgh-kofler.d)  
[www.rabgh-kofler.d](http://www.rabgh-kofler.d)

Bitte bei Zahlung u. Antwort immer angeben:

1267/15

J.

Karlsruhe, den 2. März 2016

**Baehring ./ Riek**

Sehr geehrter Herr Baehring,

in vorbezeichneter Angelegenheit entnehme ich den von Ihnen zwischenzeitlich eingelegten Verfassungsbeschwerden bzw. der Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof, dass Sie mit der von mir angeratenen Rücknahme nicht einverstanden sind.

Da ich keinerlei Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Durchführung der Rechtsbeschwerde sehe und zudem von Ihrer Seite auch keine Übernahme der bei mir angefallenen Kosten zugesagt wurde, habe ich mit gleicher Post mein Mandat niedergelegt.

Fristablauf zur Begründung ist der 15.03.2016.

[3] [http://41.media.tumblr.com/9925d07bd6a0b25e3692022ffaed73ab/tumblr\\_o3f9hbnP5n1sq93cpo2\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/9925d07bd6a0b25e3692022ffaed73ab/tumblr_o3f9hbnP5n1sq93cpo2_1280.jpg)

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kofler  
Rechtsanwalt

Anlage

Abdruck meines heutigen Schriftsatzes zum BGH

[4] [http://40.media.tumblr.com/31bb4ddb6e6e70d2d68dbbc0b5e5c67/tumblr\\_o3f9hbnP5n1sq93cpo4\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/31bb4ddb6e6e70d2d68dbbc0b5e5c67/tumblr_o3f9hbnP5n1sq93cpo4_1280.jpg)

## THOMAS KOFLER

Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

Thomas Kofler, Ludwig-Erhard-Allee 10, 76131 Karlsruhe

Bundesgerichtshof  
- XII. Zivilsenat -  
Herrenstraße 45a

76133 Karlsruhe

THOMAS KOFLER

76131 KARLSRUHE  
LUDWIG-ERHARD-ALLEE 10

TELEFON: (0721) 968 751 55  
TELEFAX: (0721) 509 987 01

EMAIL: [info@rabgh-kofler.de](mailto:info@rabgh-kofler.de)  
[www.rabgh-kofler.de](http://www.rabgh-kofler.de)

Karlsruhe, den 2. März 2016

### XII ZB 436/15

In dem Rechtsbeschwerdeverfahren

betreffend das Kind **Tabea-Lara Riek**

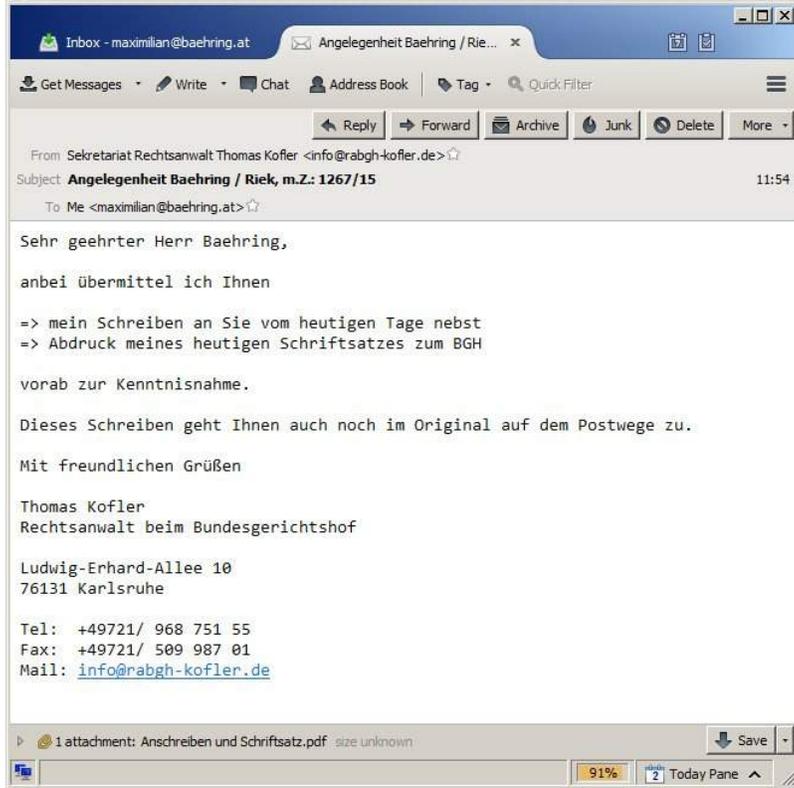
teile ich mit, dass ich den Rechtsbeschwerdeführer nicht mehr vertrete.

Die mir überlassenen Gerichtsakten gebe ich dankend zurück.

Thomas Kofler

Rechtanwalt

[5] [http://40.media.tumblr.com/1b34c3c6b62bfbeec5268bbc39211da7/tumblr\\_o3f9hbnP5n1sq93cpo3\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/1b34c3c6b62bfbeec5268bbc39211da7/tumblr_o3f9hbnP5n1sq93cpo3_1280.jpg)



[6] [http://40.media.tumblr.com/baa52bd05a414b4664569e4bb03a720c/tumblr\\_o3f9hbnP5n1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/baa52bd05a414b4664569e4bb03a720c/tumblr_o3f9hbnP5n1sq93cpo1_1280.jpg)

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG  
60316 Frankfurt am Main

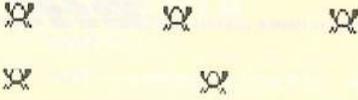
82065788 1381 02.03.16 19:15

Sendungsnummer: RM 2286 7616 2DE D-60316 Frankfurt/M.  
Einschreiben

Servicenummer National  
0228 4333112  
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: [www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus)

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



**Maximilian Baehring**  
Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt am Main  
Fon: +49 / (0)69 / 17320776  
Fax: +49 / (0)69 / 67831634  
E-Mail: [maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)

Frankfurt/M., 02. März 2016

**Bundeshof Karlsruhe**

Ich habe Sie per Email des Rechtsanwaltes Kofler  
in Kenntnis gesetzt, daß er, weil er an dem Fall nicht genug  
Interesse hat, nicht weiterverfolgt werden wird.  
An der Sache ist er nicht interessiert.  
Es geht es nur um Geld, eine Beobachtung die ich

Maximilian Baehring  
Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt am Main  
Fon: +49 / (0)69 / 17320776  
Fax: +49 / (0)69 / 67831634  
[maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.  
vorab per Fax: +49 / (0)1721 159830

Bundesgerichtshof  
Berrenstraße 45a  
D-76133 Karlsruhe

Deutsche Post  
ZUSATZENTGELT BEZAHLT  
EINSCHREIBEN  
RECOGNITION

R



02.03.16 19:15  
RM 2286 7616 2DE

...cht i  
das  
seri  
i ni  
...wei Anwälten der Kanzl  
... Peter Finger Frankfurt  
...halb RVG/Brago lässt si  
... muß nun wieder einen n  
... für bitte ich erstmal  
... stverlängerungen erfol  
... gesamt um inzwihsen r  
... auszurögern (abgekart  
... our in 9F 104/01 KI B  
... nem Kind haben konnt  
... nicht kennt und des  
... rare aus mir und aus  
... ichtlich ein Kind de  
... ichtgrund als um sic  
... hominen darf ich ne  
... haben mein gesamt  
... äiten wegen habe j  
... en mir meien komp  
... leumdungen der Ki  
... gebustes Unternet  
... das alles nur weir  
... r die Belange der Erziehung selenn  
... Kindesmutter, die in einer Sekte aktiv ist dem  
... aden zufügt. So war das mal gedacht als ich Ende 2000 anwalt  
... geinreichung beauftragte. Was in der Zwischenzeit geschehen ist ist  
... absolutes Armutzeugnis für die Juristerei.

[7] [http://36.media.tumblr.com/e9fec13653c98ce80bfe274c95e1d7e7/tumblr\\_o3f9hbnP5n1sq93cpo7\\_r1\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/e9fec13653c98ce80bfe274c95e1d7e7/tumblr_o3f9hbnP5n1sq93cpo7_r1_1280.jpg)

---

## 04.03.2016 11:58 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/140442013443>

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.  
vorab per Fax: +49 / (0)721 159830

Bundesgerichtshof  
Herrenstraße 45a  
D-76133 Karlsruhe

Frankfurt/M., 04. März 2016

XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof Karlsruhe

Ich teile Ihnen in oben genannter Sache hierdurch mit:

Gegen die ablehnende Entscheidung meines Prozesskostenhilfeantrags vom 10., bei meinem Anwalt eingegangen am 15. und bei mir (per Email) am 24. Februar 2016 habe ich Beschwerde eingelegt

vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg

und parallel dazu

vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Ich kann mir einfach nicht vorstellen daß es ohne Relevanz sein soll für die Zuordnung eines Sorgerechtes von wem ein Kind abstammt. Wenn dem so ist dann könnte man, dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach dem Geschlecht zwischen Müttern und Vätern aus Artikel 3 Grundgesetz folgend auch jeder biologischen Mutter ihr Kind wegnehmen mit der einfachen Begründung daß die Gene, die leibliche/biologische Abstammung, ja keinerlei stabiles Anknüpfungsmerkmal darstelle. Damit würde das Gericht ja dem Adoptions- und Kinderhandel vor dem das Abstammungs-Anknüpfungsmerkmal biologische Abstammung zuverlässig schützt Vorschub leisten. Ehen kann man scheiden, Papiere kann man ändern und fälschen aber die Gene, die bleiben auf ewig die selben. Ich will mal sehen was die Bundesrichter sagen wenn man ihnen ihre Kidner entführt/nimmt und behauptet, es sei nicht so erheblich daß sie die Väter seien, und die Kidner sattdessen in irgendeiner Haare-Krishna-Sket aufwachsen lässt wofür sie dann auch noch Unerhaltszahlungen entrichten sollen. Sowas ist ganz einfaches Kidapping, man enthält ein Kind vor um Geld damit zu erpressen (für eine Erziehung die genau alles das tut was derjenige der es zahlen soll nicht will). Ich verstehe ja daß ich über Steuern Auto-bahnen finanzieren muß die ich nicht möchte weil die Gemeinschaft diese mehrheitlich wünscht. Aber es geht deutlich zu weit daß ich für eine Erziehung meines Kindes in so einer Scientology-Sekte mit Inhalten die ich nicht wünsche auch noch zu Kasse gebeten werden soll.

Fürs erste erbitte und beantrage ich weiter Fristverlängerung in der Hauptsache bis EGMR und BVerfG entschieden / die Sache geprüft haben.

**Maximilian Baehring**

Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt am Main  
Fon: +49 / (0)69 / 17320776  
Fax: +49 / (0)69 / 67831634  
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

vorab per Fax: +49 / (0)721 159830

Bundesgerichtshof  
Herrenstraße 45a  
D-76133 Karlsruhe

Frankfurt/M., 04. März 2016

**XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof Karlsruhe**

Ich teile Ihnen in oben genannter Sache hierdurch mit:

Gegen die ablehnende Entscheidung meines Prozesskostenhilfeantrags vom 10., bei meinem Anwalt eingegangen am 15. und bei mir (per Email) am 24. Februar 2016 habe ich

**Beschwerde eingelegt**

**vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg  
und parallel dazu**

**vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.**

Ich kann mir einfach nicht vorstellen daß es ohne Relevanz sein soll für die Zuordnung eines Sorgerechtes von wem ein Kind abstammt. Wenn dem so ist dann könnte man, dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach dem Geschlecht zwiwchen Müttern und Vätern aus Artikel 3 Grundegstz folgend auch jeder biologischen Mutter ihr Kind wegnehmen mit der einfachen Begründung daß die Gene, die leibliche/biologsiche Abstammung, ja keinerlei stabiles Anknüpfungsmerkmal darstelle. Damit würde das Gericht ja dem Adoptions- und Kinderhandel vor dem das Abstammungs-Anknüpfungsmerkmal biologsiche Abstammung zuverlässig schützt Vorschub leisten. Ehen kann man scheiden, Papiere kann man ändern und fälschen aber die Gene, die bleiben auf ewig die selben. Ich will mal sehen was die Bundesrichter sagen wenn man ihnen ihre Kidner entführt/nimmt und behauptet, es sei nicht so erheblich daß sie die Väter seien, und die Kidner sattdessen in irgendner Haare-Krishna-Sket aufwachsen lässt wofür sie dann auch noch Unerhaltszahlungen entrichten sollen. Sowas ist ganz einfaches Kidapping, man enthält ein Kind vor um Geld damit zu erpressen (für eine Erziehung die genau alles das tut was derjenie der es zahlen soll nicht will). Ich verstehe ja daß ich über Steuern Autobahnen finanzieren muß die ich nicht möchte weil dei Gemeinschaft diese mehrheitlich wünscht. Aber es geht deutlich zu weit daß ich für eine Erziehung meines Kindes in so einer Scientology-Sekte mit Inhalten die ich nicht wünsche auch noch zu Kasse gebeten werden soll.

**Fürs erste erbitte udn beantrage ich weiter Fristverlängerung in der Hauptstache bis EGMR und BVerfG entschieden / die Sache geprüft haben.**

[1] [http://36.media.tumblr.com/c3282a80d9281fc06e90a43c2dc88a04/tumblr\\_o3ijx9ngkM1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/c3282a80d9281fc06e90a43c2dc88a04/tumblr_o3ijx9ngkM1sq93cpo1_1280.jpg)

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG  
60316 Frankfurt am Main

82065788 1722 04.03.16 13:49

Sendungsnummer: RB 9153 2057 5DE  
Einschreiben Einwurf

Servicenummer National  
0228 4333112  
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: [www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus)

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



**Maximilian Baehring**  
Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt am Main  
Tel: +49 / (0)69 / 17320776  
Fax: +49 / (0)69 / 67831634  
E-Mail: [maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)

Maximilian Baehring Hoelderlin  
vorab per Fax: +49 / (0)69 / 17320776

Bundesgerichtshof  
Herrenstraße 45a  
D-76133 Karlsruhe

XII ZB 436/15 Bur

Ich teile Ihnen  
Gegen die ablehnung  
10., bei meinem  
24. Februar 201

Beschwerde eingelegt

vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg

März 2016

hilfsantrags vom  
(per Email) am



[2] [http://36.media.tumblr.com/8c9ea20c013692791cc77339cef3acfc/tumblr\\_o3jix9ngkM1sq93cpo2\\_r1\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/8c9ea20c013692791cc77339cef3acfc/tumblr_o3jix9ngkM1sq93cpo2_r1_1280.jpg)

## 10.03.2016 12:13 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/140796092533>

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

Bundesgerichtshof  
Herrenstraße 45a

D-76133 Karlsruhe

Frankfurt/M., 10. März 2016 XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof KarlsruheSoeben, 09. März 2013 erhalte ich per normaler Post, datiert auf den 07. März 2016 laut Frankiertempel aufgegeben am 08. März 2016 ihr Schreiben in dem ein/e Fräulein/Frau Geszler auf Formerfordernis eines beim BGH zugelassenen Anwaltes für jegliche Eingabe verweist. Wie Ihnen bekannt sein sollte hat der raffgierige Rechtsanwalt Kofler (der Name erinnert mich an Anwalt Belchschmidt dessen Kanzlei über einer Konditorei Kofler lag) es abgelehnt tätig zu werden wenn der BGH ihm keine Prozesskostenhilfe für das dort vom OLG zugelassene Rechtsmittel zugestehe. Drei OLG-Richter in Frankfurt a.M. waren in 3 UF 167/15 der Meinung: ?Da die Frage der Beschwerdebefugnis in der vorliegenden Konstellation

nach den Änderung druch Art. 1 Abs. 1 SorgeRefG noch nicht höchst-richterlich entschieden ist und grundsätzliche Bedeutung hat, lässt der Senat gemäß § 70 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FamFG zum BGH zu. ? daß es von ganz erheblicher rechtlicher Bedeutung sei (bundes-)höchst-richterlich zu klären inwiefern bei Verfahren um den Entzug des Sorgerechts der nicht sorgberechtigte andere leibliche Elternteil antragsberechtigt ist. Sie zitierten hierbei einen Fall in dem ein Jugendamt leiblichen Eltern die sich über medizinische Nichtbehandlung ihres Kindes einig waren in ihr grundgesetzlich besonders geschütztes Erziehungsrecht eingegriffen werden sollte. Die waren sich jedoch einig ihr Kind lieber von Scharlatanen als von Medizinern ?behandeln? zu lassen. Das leibliche Elternrecht auf Klärung von Erziehungsfragen wurde als GEWICHTIGER bewertet als das Eingriffsrecht Dritter (des Jugendamtes). Der Fall ist überhaupt nicht vergleichbar weil ich als leiblicher Elternteil schon bei der gegen meien Willen geplanten Haus-Geburt

(statt der in einem Krankenhaus) meines Kindes der Meinung war daß die der Esoterik zugeneigte Mutter das Kind durch ihre Verweigerung von Behandlung massiv gefährde.

Besorgnis hierüber habe ich auch schon vor der Geburt gegenüber RA Dr. Sieg, Düsseldorf zum Ausdruck gebracht.

Das Jugendamt hätte in mir also eien Verbündeten und keine Gegner wenn es gegen mütterlichen Missbrauch der Erziehungsbefugnisse medizinische Scharlatanerie an meinem Kinde verbieten wollte und nicht wie im vom OLG zitierten - ich nenne das laienhaft jetzt mal - ?Präzedenzfall?. Laut OLG fehle im neuen FamFG welches FGG und ZPO als Verfahrensordnung abgelöst hat neuerdings ein entsprechendes Klagerecht. Vorher hatte man die Klagen leiblicher Väter um gemeinsames Sorgerecht ? beim vor-liegenden Fall handelt es sich um eine ersatzweise Klage um Allein-sorgerecht - dadurch zu blockieren versucht daß man statt des § 1626a BGB den § 1626 BGB änderte damit das neue Gesetz in Nachschlagewerken nicht gefunden werden konnte (Budnesratsdrucksache 804/03 vom 17./19. November 2003) und so vorgaukelte eine im Verfahren 1 BvR 933/01 beim Bundesverfassungsgericht bestehendes Aussetzungsgebot für Sorgerechts-auseinandersetzungen habe weiteren Bestand. ?Dem Gesetzgeber wird aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2003 eine verfassungsgemäße Übergangsregelung zu treffen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung sind gerichtliche Verfahren auszusetzen, soweit die Entscheidung nach Maßgabe der Gründe von der Verfassungsmäßigkeit des

§ 1626 a des Bürgerlichen Gesetzbuches abhängt. ?Sie bringen mich regelrecht um ? mein letzter Suizidversuch war am 24. Februar 2016 nachdem ich ihren Beschluss erhielt hinsichtlich abge-lehntem Prozesskostenhilfeantrag das beim Anwalt Kofler verloren gegangen war und das wohl um wieder absichtlich weiter Fristen verstreichen zu lassen ? der Suizidversuch davor war nach Zustellung am 24. Dezember 2014 - der boshafte, bössartigen Rechtsverweigerungs-haltung gegenüber Vätern wegen bei der es stets darum geht Geld zu bekommen, Vermögensauskünfte zu erlangen, nicht jedoch dringliche Streitfragen zu klären. Das ist Körperverletzung mittels des versuches jemanden in den Wahnsinn zu treiben § 226 (1) 3 StGB. Ich werde nun versuchen einen Anwalt zu finden der sich ? seit Koks und Nutten Friedmann muss sochle Äußerung erlaubt sein ? seine Nasen-scheideWaND durch den NASALen Konsum von Kokain nur in der Menge zerfressen lässt wie der Geldbeutel eines HartzIV-Empfängers es zulässt ihm diesen Konsum zu finanzieren. Hilfs-/Ersatzweise werde ich eben auf Wiedereinstzung in den vorherigen Stand klagen müssen das geht nämlich auch. Ich glaube nicht da es zulässig ist Menschen die deshlab total verarmen weil ihre Ex ihnen eigene Firma und Job durch 15 Seiten Verleumdungen kaputtgemacht hat Anwälte zu verweigern und so den Gang vor Gericht. Seit 15½ Jahren wird mir von Winkeladvokaten der Zugang zu meinem Kidn verwehrt ? mit allen möglichen juristischen Trickereien die mit der eigentlichen Rechtsmaterie da ein natürlicher Vater nunmal ein grundgestzlich geschütztes Recht auf Erziehung seines Kindes hat

(so sagen das zumindest die Budnestagsbageordneten die ich auf Abgeordnetenwatch angeschrieben habe) nichts zu tun haben. Gru&SZlig: Maximilian Bähring

P.S.: Wenn dem Kind etwas zustößt (etwa Stockholm-Syndrom) weil das Gerichte permanent Recht verweigert bringe drehe ich Ihnen, den BGH Richtern und Angestellten persönlich den Hals um.

**Maximilian Baehring**

Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt am Main  
Fon: +49 / (0)69 / 17320776  
Fax: +49 / (0)69 / 67831634  
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

Bundesgerichtshof  
Herrenstraße 45a

D-76133 Karlsruhe

Frankfurt/M., 10. März 2016

**XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof Karlsruhe**

Soeben, 09. März 2013 erhalte ich per normaler Post, datiert auf den 07. März 2016 laut Frankiertsempel aufgegeben am 08. März 2016 ihr Schreiben in dem ein/e Fräulein/Frau Geszler auf Formerfordernis eines beim BGH zugelassenen Anwaltes für jegliche Eingabe verweist.

Wie Ihnen bekannt sein sollte hat der raffgierige Rechtsanwalt Kofler (der Name erinnert mich an Anwalt Belchschmidt dessen Kanzlei über einer Konditorei Kofler lag) es abgelehnt tätig zu werden wenn der BGH ihm keine Prozesskostenhilfe für das dort vom OLG zugelassene Rechtsmittel zugestehe.

Drei **OLG**-Richter in **Frankfurt a.M.** waren in **3 UF 167/15** der Meinung:

„Da die Frage der Beschwerdebefugnis in der vorliegenden Konstellation nach den Änderung druch Art. 1 Abs. 1 SorgeRefG noch nicht höchst-richterlich entschieden ist und grundsätzliche Bedeutung hat, lässt der Senat gemäß § 70 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FamFG zum BGH zu.“

daß es von ganz erheblicher rechtlicher Bedeutung sei (bundes-)höchst-richterlich zu klären inwiefern bei Verfahren um den Entzug des Sorgerechts der nicht sorgberechtigte andere leibliche Elternteil antragsberechtigt ist. Sie zitierten hierbei einen Fall in dem ein Jugendamt leiblichen Eltern die sich über medizinische Nichtbehandlung ihres Kindes einig waren in ihr grundgesetzlich besonders geschütztes Erziehungsrecht eingegriffen werden sollte. Die waren sich jedoch einig ihr Kind lieber von Scharlatanen als von Medizinern „behandeln“ zu lassen.

**Das leibliche Elternrecht auf Klärung von Erziehungsfragen wurde als GEWICHTIGER bewertet** als das Eingriffsrecht Dritter (des Jugendamtes).

Der Fall ist überhaupt nicht vergleichbar weil ich als leiblicher Elternteil schon bei der gegen meinen Willen geplanten Haus-Geburt (statt der in einem Krankenhaus) meines Kindes der Meinung war daß die der Esoterik zugeneigte Mutter das Kind durch ihre Verweigerung von Behandlung massiv gefährde. Besorgnis hierüber habe ich auch schon vor

[1] [http://41.media.tumblr.com/143c4e829e1ae8e9fba6f9d605de82a5/tumblr\\_o3ton6HYHj1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/143c4e829e1ae8e9fba6f9d605de82a5/tumblr_o3ton6HYHj1sq93cpo1_1280.jpg)

-2-

Das Jugendamt hätte in mir also einen Verbündeten und keine Gegner wenn es gegen mütterlichen Missbrauch der Erziehungsbefugnisse medizinische Scharlatanerie an meinem Kinde verbieten wollte und nicht wie im vom OLG zitierten - ich nenne das laienhaft jetzt mal - „Präzedenzfall“.

Laut OLG fehle im neuen FamFG welches FGG und ZPO als Verfahrensordnung abgelöst hat neuerdings ein entsprechendes Klagerecht. Vorher hatte man die Klagen leiblicher Väter um gemeinsames Sorgerecht - beim vorliegenden Fall handelt es sich um eine ersatzweise Klage um Alleinsorgerecht - dadurch zu blockieren versucht daß man statt des § 1626a BGB den § 1626 BGB änderte damit das neue Gesetz in Nachschlagewerken nicht gefunden werden konnte (Budnesratsdrucksache 804/03 vom 17./19. November 2003) und so vorgaukelte eine im Verfahren 1 BvR 933/01 beim Bundesverfassungsgericht bestehendes Aussetzungsgebot für Sorgerechtsauseinandersetzungen habe weiteren Bestand.

„Dem Gesetzgeber wird aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2003 eine verfassungsgemäße Übergangsregelung zu treffen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung sind gerichtliche Verfahren auszusetzen, soweit die Entscheidung nach Maßgabe der Gründe von der Verfassungsmäßigkeit des § 1626 a des Bürgerlichen Gesetzbuches abhängt.“

**Sie bringen mich regelrecht um - mein letzter Suizidversuch war am 24. Februar 2016 nachdem ich ihren Beschluss erhielt** hinsichtlich abgelehntem Prozesskostenhilfeantrag das beim Anwalt Kofler verloren gegangen war und das wohl um wieder absichtlich weiter Fristen verstreichen zu lassen - der Suizidversuch davor war nach Zustellung am 24. Dezember 2014 - **der boshaften, böartigen Rechtsverweigerungshaltung gegenüber Vätern** wegen bei der es stets darum geht Geld zu bekommen, Vermögensauskünfte zu erlangen, nicht jedoch dringliche Streitfragen zu klären. Das ist Körperverletzung mittels des versuches jemanden in den Wahnsinn zu treiben § 226 (1) 3 StGB.

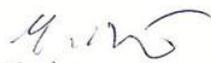
Ich werde nun versuchen einen Anwalt zu finden der sich - seit Koks und Nutten Friedmann muss solche Äußerung erlaubt sein - seine Nasenscheidewand durch den NASALEN Konsum von Kokain nur in der Menge zerfressen lässt wie der Geldbeutel eines HartzIV-Empfängers es zulässt ihm diesen Konsum zu finanzieren.

Hilfs-/Ersatzweise werde ich eben auf Wiedereinstzung in den vorherigen Stand klagen müssen das geht nämlich auch.

Ich glaube nicht da es zulässig ist Menschen die deshalb total verarmen weil ihre Ex ihnen eigene Firma und Job durch 15 Seiten Verleumdungen kaputtgemacht hat Anwälte zu verweigern und so den Gang vor Gericht.

Seit 15½ Jahren wird mir von Winkeladvokaten der Zugang zu meinem Kind verwehrt - mit allen möglichen juristischen Tricksereien die mit der eigentlichen Rechtsmaterie da ein natürlicher Vater nunmal ein grundgesetzlich geschütztes Recht auf Erziehung seines Kindes hat (so sagen das zumindest die Budnestagsbangeordneten die ich auf Abgeordnetenwatch angeschrieben habe) nichts zu tun haben.

Gru&SZlig;

  
Maximilian Bähring

P.S.: Wenn dem Kind etwas zustößt (etwa Stockholm-Syndrom) weil das Gerichte permanent Recht verweigert bringe drehe ich Ihnen, den BGH Richtern und Angestellten persönlich den Hals um.

[2] [http://41.media.tumblr.com/d638810309a069a55cd29ea2ffad43b7/tumblr\\_o3ton6HYHj1sq93cpo2\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/d638810309a069a55cd29ea2ffad43b7/tumblr_o3ton6HYHj1sq93cpo2_1280.jpg)



[3] [http://40.media.tumblr.com/d99f890d276e001bd355918746a6ddf0/tumblr\\_o3ton6HYHj1sq93cpo3\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/d99f890d276e001bd355918746a6ddf0/tumblr_o3ton6HYHj1sq93cpo3_1280.jpg)



**Bundesgerichtshof**  
**XII. Zivilsenat**  
Geschäftsstelle

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe

Herrn  
Maximilian Baehring  
Hölderlinstraße 4  
60316 Frankfurt am Main

**Aktenzeichen**

XII ZB 436/15  
(bei Antwort bitte angeben)

**Durchwahl**

☎ (07 21) 1 59 - 1133  
oder 1504

**Ihr Zeichen**

**Karlsruhe, 07.03.20**

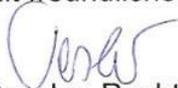
**In dem Rechtsbeschwerdeverfahren betr. Tabea-Lara Riek \*19.09.2000**

Sehr geehrter Herr Baehring,

auf Ihr Schreiben vom 2. März 2016 teile ich Ihnen mit, dass die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde bis zum 15. März 2016 verlängert wurde. Einen weiteren Antrag auf Verlängerung der Frist kann nur von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Sollte innerhalb der Frist weder ein zulässiger weiterer Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden noch eine Begründung eingehen, so müsste Ihr Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Geszler, Rechtspflegerin

[4] [http://36.media.tumblr.com/a7e96c81895d882bed8c34f13193e56b/tumblr\\_o3ton6HYHj1sq93cpo4\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/a7e96c81895d882bed8c34f13193e56b/tumblr_o3ton6HYHj1sq93cpo4_1280.jpg)

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG  
60316 Frankfurt am Main

82065788 2809 10.03.16 15:18

Sendungsnummer: RB 9153 2082 2DE  
Einschreiben Einwurf

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt am Main  
Fon: +49 / (0)69 / 17320776  
Fax: +49 / (0)69 / 67831634  
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4

Bundesgerichtshof  
Herrenstraße 45a

D-76133 Karlsruhe

Servicenummer National  
0228 4333112  
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

07. März 2016

XII ZB 436/15

Internet: [www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus)

Soeben, 09. März  
07. März 2016  
Schreiben in d  
beim BGH zugela

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG

liefert auf den  
März 2016 ihr  
erfordernis eines  
erweist.

Wie Ihnen bekannt sein sollte hat der raffgierige Rechtsanwalt Kofler  
(der Name erinnert mich an Anwalt Belchs Schmidt dessen Kanzlei über  
einer Konditorei Kofler lag) es abgelehnt tätig zu werden wenn der BGH

Maximilian Baehring  
Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt am Main  
Fon: +49 / (0)69 / 17320776  
Fax: +49 / (0)69 / 67831634  
E-Mail: maximilian@baehring.at

März 2016

ert auf den  
rz 2016 ihr  
rdernis eines  
erweist.

Wie Ihnen bekannt sein sollte hat der raffgierige Rechtsanwalt Kofler  
(der Name erinnert mich an Anwalt Belchs Schmidt dessen Kanzlei über  
einer Konditorei Kofler lag) es abgelehnt tätig zu werden wenn der BGH

Wie Ihnen bekannt sein sollte hat der raffgierige Rechtsanwalt Kofler  
(der Name erinnert mich an Anwalt Belchs Schmidt dessen Kanzlei über  
einer Konditorei Kofler lag) es abgelehnt tätig zu werden wenn der BGH

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!  
Deutsche Post AG  
60316 Frankfurt am Main  
82065788 2809 10.03.16 15:18  
Sendungsnummer: RB 9153 2082 2DE  
Einschreiben Einwurf

Servicenummer National  
0228 4333112  
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG

Deutsche Post  
RB 9153 2082 2DE  
Barcode  
R



[5] [http://36.media.tumblr.com/7395204e3d93fc5b0aa7df1913f77a1d/tumblr\\_o3ton6HYHj1sq93cpo5\\_r1\\_1280.jpg](http://36.media.tumblr.com/7395204e3d93fc5b0aa7df1913f77a1d/tumblr_o3ton6HYHj1sq93cpo5_r1_1280.jpg)

## 10.03.2016 03:59 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/140803435488>

RA Rohnke meinte Fristverlängerungen gibt es nur bei Zustimmung der Gegenseite und wenn ich keine Prozesskostenhilfe bewilligt bekomme gilt das als fristhemmender Grund. Das ist genau was ich auch dem Arschloch von Asfour und Perpelitz/Dr. Wtzel sagte zwischen 9F 104/01 KI und 9F 434/02 UG AG Bad Homburg übereinstimmend mit RA C.J. Exner Bad Homburg und RA Dr. Sieg Düsseldorf. Also SCHON WIEDER GELOGEN Asche und Perpelitz!

+++

Maximilian Bähring  
Louisenstraße 101  
61348 Bad Homburg  
Fax: 06172 / 685078 Zustellung mit Zeugen  
persönlich/vertraulich  
Frau  
Uta Brigitta Riek  
Lindenallee 2b  
61350 Bad Homburg

22. Mai 2002

Da in Sachen Vaterschaftsfeststellung der gemeinsamen Tochter Tabea Lara Riek bis zum 16. Mai 2002 keine Rechtsmittel eingelegt wurden ist das Urteil nun seit dem 17. Mai 2002 rechtskräftig.

Egal ob aus entwicklungspsychologischer, psychoanalytischer, verhaltenspsychologischer, oder sonst irgendeiner Hinsicht betrachtet, nicht zuletzt der juristischen, ist der Umgang mit beiden Elternteilen für die gemeinsame Tochter wichtig.

Ich möchte deshalb an das Schreiben meines Bevollmächtigten Herrn Privatdozent Dr. jur. Peter Finger, Frankfurt/Main, an Ihre Anwälte vom 6. Mai 2002 hinsichtlich einer Umgangsregelung und der nun verstrichenen Frist der Antwort vom 12. Mai 2002 erinnern.

Wir sehen uns nun gezwungen Regelungsantrag stellen/Einstweilige Anordnung beim Amtsgericht erwirken.

Sollte dies nicht mit einem zufriedenstellenden Ergebnis enden, werde ich eine einstweilige Anordnung in Hinblick auf Übertragung der elterlichen Alleinsorge, respektive des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, an einen freien Träger der Jugendhilfe herbeiführen, soweit dies dann nicht bereits von Amts wegen geschieht.

Als Ultima Ratio behalte ich die Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens der Verletzung der Fürsorge-/Erziehungspflicht und des strafbaren Kindesentzuges ausdrücklich vor.

Das Jugendamt ist informiert und eingeschaltet.

Bitte überdenken Sie nochmals sorgfältig, inwieweit Sie bereit sind vorgenannten Maßnahmen durch Einverständnis in eine kindgerechte Umgangsregelung das Bedürfnis zu nehmen. Eine Antwortfrist erübrigt sich, da bis zum Finden einer Regelung oben genannte Maßnahmen ergriffen werden.

Gruß,

+++

Maximilian Bähring  
Louisenstraße 101  
61348 Bad Homburg  
Fax: 06172 / 685078 Fax: 069 / 701954  
Herrn  
Dr. jur. Peter Finger  
Emil Sulzbach Straße 22  
60486 Frankfurt/Main

17. April 2002

Sehr geehrter Herr Dr. Finger, heute ist die Rechtsmittelfrist des Verfahrens hinsichtlich der Vaterschaftsfeststellung abgelaufen. Dies ergab meine gestrige Akteneinsicht (Empfangsbekanntnisse) beim AG Bad Homburg. Eine Anfrage beim OLG Frankfurt/Main ergab, dass keine Rechtsmittel eingelegt sind. Die Bestätigung will das OLG im Laufe des heutigen Tages zufaxen.

Das Urteil sollte somit rechtskräftig sein. Wegen des deklaratorischen Charakters der Statusänderung ist die Mutter des Kindes mit der Gewährung des Umganges nun seit dem 26.10.2000 im Verzug.

Sollte seitens der Mutter meines Kindes oder deren Bevollmächtigter keine Antwort auf Ihr Schreiben vom 6.5.2002 erfolgt sein, so bitte ich nun den Regelungsantrag bei Gericht zu stellen. Herr Dr. Walter scheint erkrankt zu sein so dass Herr Dr. Knauth in diesem Verfahren zuständig sein wird.

Ich bitte in diesem Zusammenhang noch Antrag auf einen Verfahrenspfleger für das Kind nach §50 FGG Abs 2. zu stellen, soweit dies möglich ist. (Ich verstehe doch richtig dass ich nach § 1684 I BGB meine Tochter auf Umgang verklage, nicht Ihre Mutter? Ich denke dass wir mit den Asfours hier nicht weiterkommen.

§ 50

Verfahrenspfleger (2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht [?]

Vorab bereits vielen Dank für Ihre Mühe und die bisher geleistete Arbeit, verbunden mit den besten Wünschen für ein geruhiges Pfingstfest. Mit freundlichem Gruß, Ihr Maximilian Bähring

+++

Maximilian Bähring  
Louisenstraße 101

61348 Bad Homburg per Fax:  
0 61 72 / 2 93 67  
Cannawurf & Perpelitz  
Louisenstraße 99  
61348 Bad Homburg 29. 4. 2002 Sehr geehrte Frau Asche,  
Sehr geehrter Herr Perpelitz,  
Sehr geehrter Herr Cannawurf,  
Sehr geehrter Herr Dr. Wetzel,

nach Übersendung des Urteiles Bähring /. Riek hat Frau RA Asche mir die Frist der Rechtswirksamkeit bei Nichteinlegung von Rechtsmitteln gegen dieses Urteil mit dem

17. 5. 2002, 24:00 Uhr

benannt. Im daraufhin vereinbarten Gespräch am Dienstag, den 23. April erklärte Frau RA Asche, nach der ZPO-Reform betrage die Rechtsmittelfrist nun zwei Monate, würde also am

17. 6. 2002, 24:00 Uhr

enden.

Des weiteren hat Sie mir den Eindruck vermittelt, der gegnerische Bevollmächtigte könne ein solches Verfahren beliebig in die Länge ziehen.

Zwischen beiden Terminen liegt ein Monat. Sie hindert uns an der Einreichung einer einstweiligen Anordnung des Umganges und damit dem Weiterkommen in Richtung des definierten Zieles, Umgang mit meiner Tochter Tabea Lara Riek.

Ich habe am Mittwoch den 24. April 2002 einen Rechtsanwalt, mit dem ich privat bekannt bin, gebeten dies doch bitte zu überprüfen. Er hat mich daraufhin umgehend zurückgerufen und erklärt, die Rechtsmittelfrist betrage, eingehendes Studium der ihm vorliegenden Gesetze und Kommentare, auch nach der ZPO Reform, einen Monat.

? / -2-

-2-

Die nun vorliegenden zwei unterschiedlichen Meinungen von Rechtsanwälten haben mich dann doch verunsichert. Also habe ich einen mir bekannten Rechtsanwalt einer großen Kanzlei unter Zusendung des Urteils gebeten hier zur Klärung beizutragen.

Die Auskunft dieses Anwaltes, der im übrigen einen Referendar hier nochmals hat Recherche betreiben lassen, betrug ebenfalls einen Monat. Dies ergibt sich aus § 517 ZPO

?Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; [?] und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils [?]?

Nur wenn Herr RA Asfour die Berufung einlegt hat er einen weiteren Monat Zeit diese zu begründen: Dies ergibt sich aus §520 ZPO:

?Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, [?] . Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird [?]?

Der gegnerische Bevollmächtigte muss also spätestens am 17. 5. 2002 Berufung eingelegt haben um irgendwelche Fristen zu verlängern. Ob ihm das ?kauen eines ausgekauften Kaugummis? in zukünftigen Verfahren irgendwelche Vorteile bringt ist fraglich, insofern das einreichen der Berufung insgesamt. Ergo gilt zunächst die Frist von einem Monat.

Die Information von Frau RA Asche ist insofern falsch.

Ich sehe mich daher gezwungen im Umgangsverfahren anderweitig Rechtsbeistand zu suchen.

Das Mandat ist Ihnen damit entzogen.

Mit freundlichem Gruß,

Maximilian Bähring

**Maximilian Baehring**

Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt am Main  
Fon: +49 / (0)69 / 17320776  
Fax: +49 / (0)69 / 67831634  
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

per Fax: +49 / (0)721 / 20 39 10 19

Rechtsanwalt Rohnke  
Karlstraße 52  
D-76133 Karlsruhe

Frankfurt/M., 10. März 2016

**XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof Karlsruhe**

Sehr geehrter Herr Rohnke

ich bitte darum und beauftrage sie heirmit damit in beiliegender Sache  
Fristverlängerung zur Begründung der Rechtsbeschwerde zu beantragen.

<http://take-ca.re/>

Der komplette Vorgang ist unter

<http://take-ca.re/tumblr.com/tabea-lara.1.pdf>

<http://take-ca.re/tumblr.com/tabea-lara.2.pdf>

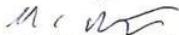
<http://take-ca.re/tumblr.com/tabea-lara.3.pdf>

im Internet herunterzuladen. Weitere Infos unter

<http://nazis.dynip.name>

<http://reiki-direkt.de/huessner/>

Gru&SZlig;



Maximilian Bähring

[1] [http://40.media.tumblr.com/eab78e77434a4f3c30384b2d2c9769ea/tumblr\\_o3tz38mrhi1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/eab78e77434a4f3c30384b2d2c9769ea/tumblr_o3tz38mrhi1sq93cpo1_1280.jpg)

---

## 11.03.2016 06:32 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/140843084333>

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

Bundesgerichtshof  
Herrenstraße 45a  
D-76133 Karlsruhe

Frankfurt/M., 10. März 2016

XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof Karlsruhe

Das ist jetzt aber ein Zufall. Eine Fristverlängerung kann nur gewährt werden wenn die andere Partei zustimmt. Etwa § 520 ZPO oder § 575 (2) Satz 2 ZPO (1 Monat, beginnt mit Zustellung des Urteils und nicht mit Datum des Einreichens einer nicht weiter begründeten Beschwerde)! Längstenfalls darf und auch nur für eine Revision zwischen Beschluss und Verkündung bei Nichtausfertigung des Urteils ein Zeitraum von 5 Monaten liegen § 548 ZPO. FamFG gibt es erst seit 2008.

Das Fristverlängerung Zustimmung der Gegenseite bedarf sagt mir nicht nur Dr. Nasalls Sekretariat telefonisch, (identische Meinung vertritt übrigens auch Prof. Dr. Rohnke,) nein, genau aufgrund dieser fehlausgelegten Vorschrift habe ich die Partei-verräter Dr. Wetzel und Asche von Cannawurf und Perpelitz in Bad Homburg gefeuert die weiter und weiter Zusatzhonorare erpressen wollten unter Vorenthalten des Kindes anstatt ein Umgangs-/Sorgerecht für mich einzuklagen oder zeitnah (mittels Speichel-abstrich statt Blutentnahme) Vaterschaftsfeststellung zu betreiben.

Jetzt frage ich mich natürlich wie Herr Kofler anscheinend dazu kommt UND ZWAR OHNE MICH ZU INFORMIEREN UND ENTGEGEN MEINEM INTERESSE Vereinbarungen mit der Gegenseite zu treffen. Hat er hierfür ausreichende Vollmacht?

So lange keine Prozesskostenhilfe bewilligt wurde aber der Antrag frist- wie formgerecht gestellt war verläuft sowieso keine Frist (sagt Prof. Dr. Rohnke).

Sie enthalten einem nicht nur 15½ Jahre das Kind vor, nein Sie machen sich über die Opfer auch noch lustig und versuchen dies mittels Krähenprinzip in den Selbstmord zu treiben. Ich bin wirklich entsetzt welche Rechtsbeugung und -missbrauch in diesem Land vor und von Gericht möglich ist.

Gru&SZlig;

<http://tabea-lara.tumblr.com/post/140803435488/>

**Maximilian Baehring**

Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt am Main  
Fon: +49 / (0)69 / 17320776  
Fax: +49 / (0)69 / 67831634  
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.



Bundesgerichtshof  
Herrenstraße 45a

D-76133 Karlsruhe

Frankfurt/M., 10. März 2016

**XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof Karlsruhe**

Das ist jetzt aber ein Zufall. Eine Fristverlängerung kann nur gewährt werden wenn die andere Partei zustimmt. Etwa § 520 ZPO oder § 575 (2) Satz 2 ZPO (1 Monat, beginnt mit Zustellung des Urteils und nicht mit Datum des Einreichens einer nicht weiter begründeten Beschwerde)! Längstenfalls darf und auch nur für eine Revision zwischen Beschluss und Verkündung bei Nichtausfertigung des Urteils ein Zeitraum von 5 Monaten liegen § 548 ZPO. FamFG gibt es erst seit 2008.

Das Fristverlängerung Zustimmung der Gegenseite bedarf sagt mir nicht nur Dr. Nasalls Sekretariat telefonisch, (identische Meinung vertritt übrigens auch Prof. Dr. Rohnke,) nein, genau aufgrund dieser fehlausgelegten Vorschrift habe ich die Parteiverräter Dr. Wetzel und Asche von Cannawurf und Perpelitz in Bad Hombrg gefeuert die weiter und weiter Zusatz-honorare erpressen wollten unter Vorenthalten des Kindes anstatt ein Umgangs-/Sorgerecht für mich einzuklagen oder zeitnah (mittels Speichelabstrich statt Blutetnehname) Vaterschaftsfeststellung zu betreiben.

Jetzt frage ich mich natürlich wie Herr Kofler anscheind dazu kommt UND ZWAR OHNE MICH ZU INFORMIEREN UND ENTGEGEN MEINEM INTERESSE Vereinbarungen mit der Gegenseite zu treffen. Hat er hierfür ausreichende Vollmacht?

So lange keine Prozesskostenhilfe bewilligt wurde aber der Antrag frist- wie formgerecht gestellt war verläuft sowieso keine Frist (sagt Prof. Dr. Rohnke).

Sie enthalten einem nicht nur 15½ Jahre das Kind vor, nein Sie machen sich über die Opfer auch noch lustig und versuchen diese mittels Krähenprinzip in den Selbstmord zu treiben. Ich bin wirklich entsetzt welch Rechtsbeugung und -missbrauch in diesem Land vor und von Gericht möglich ist.

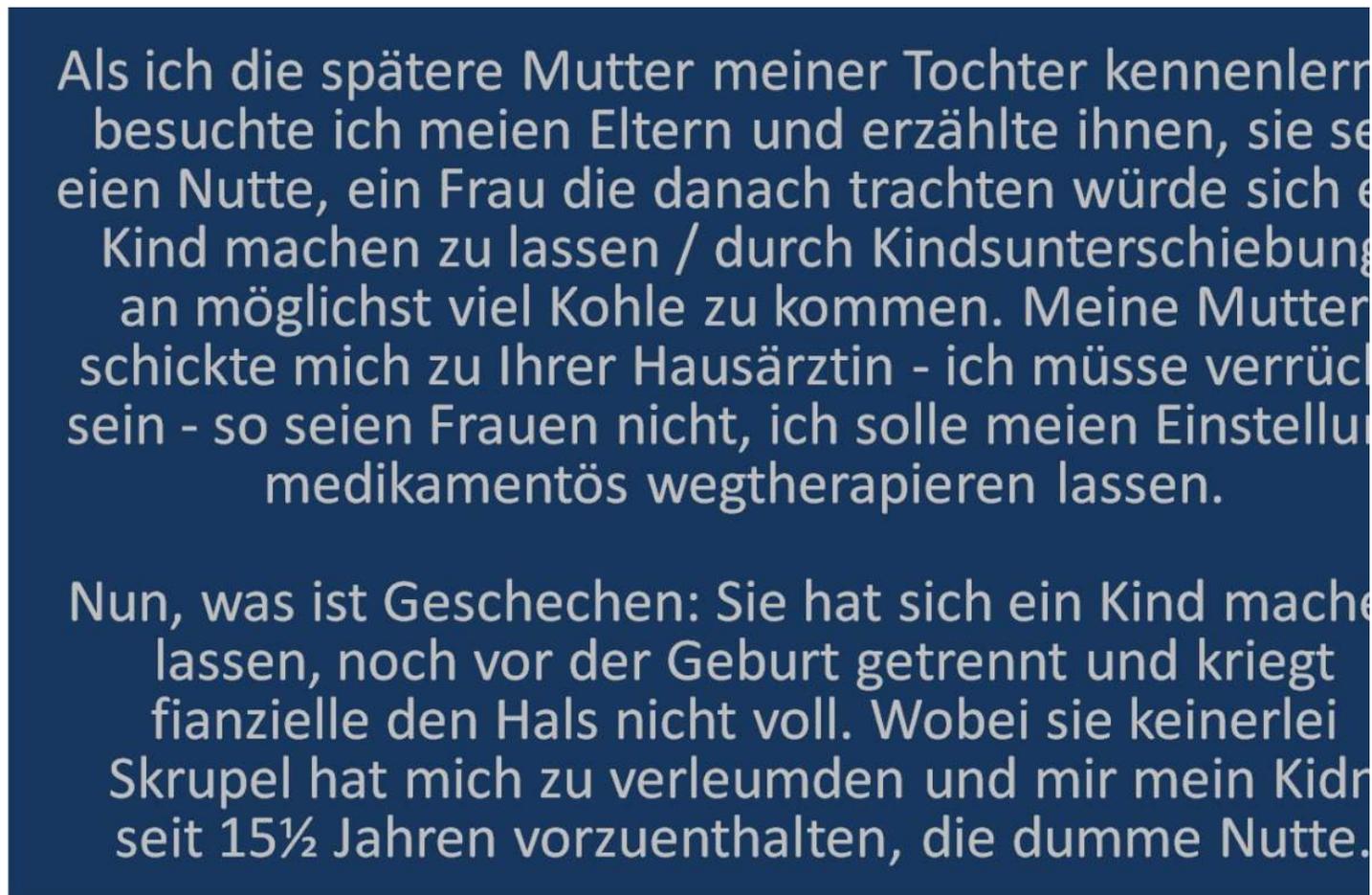
Gru&SZlig;

[1] [http://40.media.tumblr.com/01cfd53369d72622acf3f6f2f98ef5be/tumblr\\_o3v3i6bkR11sq93cpo1\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/01cfd53369d72622acf3f6f2f98ef5be/tumblr_o3v3i6bkR11sq93cpo1_1280.jpg)

## 11.03.2016 06:35 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/140843181678>

Als ich die spätere Mutter meiner Tochter kennenlernte besuchte ich meinen Eltern und erzählte ihnen, sie sei eine Nutte, eine Frau die danach trachten würde sich ein Kind machen zu lassen / durch Kindsunterschiebung an möglichst viel Kohle zu kommen. Meine Mutter schickte mich zu Ihrer Hausärztin - ich müsse verrückt sein - so seien Frauen nicht, ich solle meine Einstellung medikamentös wegtherapieren lassen.

Nun, was ist Geschehen: Sie hat sich ein Kind machen lassen, noch vor der Geburt getrennt und kriegt finanzielle den Hals nicht voll. Wobei sie keinerlei Skrupel hat mich zu verleumden und mir mein Kind seit 15½ Jahren vorzuenthalten, die dumme Nutte.



[1] [http://41.media.tumblr.com/b2f70fc9cfea80421b76a2723eb8a39b/tumblr\\_o3v3msMzSB1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/b2f70fc9cfea80421b76a2723eb8a39b/tumblr_o3v3msMzSB1sq93cpo1_1280.jpg)

## 11.03.2016 04:03 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/140859374698>

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.  
per Fax: +49 / (0)721 / 20 39 10 19

Rechtsanwalt Rohnke  
Karlstraße 52  
D-76133 Karlsruhe

Frankfurt/M., 11. März 2016

XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Rohnke!

Hiermit bestätige ich Eingang ihrer Email mit dem Attachment  
?(20160311-vonGiehrke-Rohnke-)Baehring.pdf?.

Ich frage mich ob Sie mich beabsichtigen einfach nur in den Körperverletzten in den Wahnsinn zu treiben (§ 226 (1) 3 STgB) oder über das Treiben in neuerlichen Suizid(-versuch) umzubringen.

Immerhin habe nicht ich es versäumt Fristen einzuhalten, sondern der Rechtsanwalt Kofler. Dieser hatte in Email vom 24. Februar 2016 morgens behauptet Post an mich sei zurückgekommen was einfach nicht stimmen kann. Ich füge seine deibeszügliche Email als Text hier ein, mitver-sandtes Attachment ?(20160224-Kofler-)Anschreiben und Schriftsatz.PDF?  
liegt bei.

?Delivered-To: maximilian.baehring@gmail.com  
 Received: by 10.176.3.162 with SMTP id 31csp1499139uau;  
 Wed, 24 Feb 2016 00:45:00 -0800 (PST)  
 X-Received: by 10.140.19.52 with SMTP id 49mr47006032qgg.103.1456303500016;  
 Wed, 24 Feb 2016 00:45:00 -0800 (PST)  
 Return-Path:  
 Received: from newyork.dynip.name (newyork.dynip.name. [108.61.158.228])  
 by mx.google.com with ESMTPS id g81si1920576qkb.56.2016.02.24.00.44.59  
 for  
 (version=TLS1 cipher=AES128-SHA bits=128/128);  
 Wed, 24 Feb 2016 00:44:59 -0800 (PST)  
 Received-SPF: neutral (google.com: 108.61.158.228 is neither permitted nor denied by best guess record for domain of info@rabgh-kofler.de) client-ip=108.61.158.228;  
 Authentication-Results: mx.google.com;  
 spf=neutral (google.com: 108.61.158.228 is neither permitted nor denied by best guess record for domain of info@rabgh-kofler.de) smtp.mailfrom=info@rabgh-kofler.de  
 Received: from www328.your-server.de (www328.your-server.de [88.198.220.252])  
 by newyork.dynip.name (8.12.11/8.12.11) with ESMTP id u1O8naMM008072  
 for ; Wed, 24 Feb 2016 08:49:37 GMT  
 Received: from [88.198.220.132] (helo=sslproxy03.your-server.de)  
 by www328.your-server.de with esmtps (TLSv1.2:DHE-RSA-AES256-GCM-SHA384:256)  
 (Exim 4.85)  
 (envelope-from )  
 id 1aYV3z-0005yX-9v  
 for maximilian@baehring.at; Wed, 24 Feb 2016 09:44:51 +0100  
 Received: from [188.174.209.150] (helo=[192.168.10.3])  
 by sslproxy03.your-server.de with esmtps (TLSv1.2:DHE-RSA-AES256-SHA:256)  
 (Exim 4.84)  
 (envelope-from )  
 id 1aYV3i-00038T-SY  
 for maximilian@baehring.at; Wed, 24 Feb 2016 09:44:50 +0100  
 Subject: Angelegenheit Baehring ./ Riek  
 To: maximilian@baehring.at  
 From: Sekretariat Rechtsanwalt Thomas Kofler  
 Message-ID: <56CD6C93.2010306@rabgh-kofler.de>  
 Date: Wed, 24 Feb 2016 09:40:51 +0100  
 User-Agent: Mozilla/5.0 (Windows NT 6.1; WOW64; rv:38.0) Gecko/20100101  
 Thunderbird/38.6.0  
 MIME-Version: 1.0  
 Content-Type: multipart/mixed;  
 boundary=?????060608050409090408010007?  
 X-Authenticated-Sender: info@rabgh-kofler.de  
 X-Virus-Scanned: Clear (ClamAV 0.98.7/21408/Wed Feb 24 06:37:16 2016)

This is a multi-part message in MIME format.  
 ?????060608050409090408010007  
 Content-Type: text/plain; charset=utf-8  
 Content-Transfer-Encoding: 8bit

Sehr geehrter Herr Baehring,

anbei Ã¼bersende ich Ihnen

=> mein Schreiben an Sie vom 16.02.16 nebst Anlagen

mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Dieses Schreiben kam mit dem Vermerk ?EmpfÃ¤nger unter dieser Anschrift nicht zu ermitteln? zurÃ¼ck.

Mit freundlichen GrÃ¼Ã¶en

Thomas Kofler  
 Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Ludwig-Erhard-Allee 10  
 76131 Karlsruhe

Tel: +49721/ 968 751 55  
 Fax: +49721/ 509 987 01  
 Mail: info@rabgh-kofler.de

?????060608050409090408010007  
 Content-Type: application/pdf;  
 Content-Transfer-Encoding: base64  
 Content-Disposition: attachment;?

Immerhin hatte man die unverschÃ¤mte Geschmacklosigkeit besessen nachdem man mir ausrechnet an Heiligabend dem 24. Dezember 2014 abends nach mehreren Jahren Sorgerechtsauseinanderstzung mitzuteilen daÃ ich kein Sorgercht bekÃ¤me was zu erstem Suizidveruch am 24./25.Dezember 2014 gefÃ¼hrt hat. Der Erhalt des Schreibens von RA Kofler am 24. Februar 2016 fÃ¼hrte dann zu neuerlichem Suizidersuch, denn mir ZustellmÃ¤ngel zu unterstellen fÃ¼r die ich nicht verantwortlich zeichne ist eine Schweinerei fast identsichen AusmaÃes. Ich fÃ¼ge ?20160305-Kofler.PDF? bei, das ist ein eingescannter Brief des selben Absenders der mich nach dieser Email erreicht hat als Beweis da meinen Briefkasten funktioniert bei. Auch alle andere Post des Anwalts hat mich erreicht (siehe Scans ?20150922-bgh-kofler.PDF? als Beweis fÃ¼r den Erhalt von post vorher).

Von den Suizidersuchen fÃ¼ge ich Bilder bei.

Im VerfÃ¤hren hatte man bereits einmla versucht mir zu unterstellen ich hÃ¤tte es verÃ¤umt Eingaben zu machen ?20140304-92-f-393-13-ea-so-amtsgericht-bad-homburg-vdh-lastbutnotleast.PDF? von denen ich nachher eindeutig nachweisen konnte daÃ das Gericht versucht hatte diese verschwinden zu lassenund zwar nur deshalb weil ich die Eingaben sowohl per Fax, Email als auch Einschreiben schriftlich gemacht habe oder gegen einen Eingangsstempel au einrn Kopie persÃ¶nlich bei der Post-

stelle der Gerichte abgegeben hatte. Für eine Einabe beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bin ich nebst drei Leitzordnern selbst mit dem Zug nach Strasbourg gereist, habe gefragt ob die eben der Eingabe noch irgendwelche Unterlagen bräuchten, ich hätte alle relevanten Verfahrensakten dabei, aber man verneinte. Es gibt Fotos und Bahnticket ist auch noch vorhanden. (siehe ?20150209-egmr.pdf?) Tage später hat man mir mitgeteilt meine Eingabe sei nicht vollständig.

Was ich damals angeht: Seit ich in ?992 BS7/13 Amtsgericht Frankfurt a.M.? versucht habe gegen Polizisten vorzugehen die mich ursächlich wegen der NACHWEISLICHEN Fehlvorwürfe meiner Ex ich hätte Doregn genommen zusammengeschlagen und wieder und wieder versucht hatten in einer Psychiatrie mundtot verschwinden zu lassen, kommt immer wieder Post weg und zwar exakt so, daß deshalb Fristen nicht eingehalten werden können. Siehe hierzu ?20131214-1300-992-bs-7-13-amtsgericht-privatklage.PDF?. Ich füge auch ?verletzungen.PDF? das zeigt wie ich von der Prügelpolizei ? Beamten gegen die ich Dienstaufsichtsbeschwerden eingereicht hatte und die mich draufhin zu Hause aufsuchten und mich einschüchterten, wenn ich sie wegen ihrer strafatna im Amt Straf-anzeigeln würde, dann würden sie mich verschidenlassen - verletzt worden bin.

Auch versuchen wieder und wieder angebliche Vollziehungsbeamte Gelder in Bar hier einzutreiben von denen weder die Kanzlei des Rechtsanwaltes der die forderung sangeblich beiztreiben versucht postalisch erreichbar ist, noch die angebliche Gerichtsvollzieherin. Post dorthin kommt zurück. Zuletzt hat man mir ein Einschreiben an meinen Bruder zurückgeschickt daß dieser angeblich nicht angenommen hat. Eine mögliche Ursache für diese Zustellmängel ist daß ich mich mal über unseren Postboten beschwert habe weil der Wahlbenachrichtigungsscheine ? je nach Parteizugehörigkeit ? nicht zustellte. Da wird die ?Postgewerkschaft? möglicherweise ihr Unwesen treiben.

Ich werde also nicht das erste mal nach Strich und Faden verarscht.

Das Perfide daran ist da das wohl in der Absicht erfolgt mich tatvor-sätzlich in neuerlichen Suizidversuch zu treiben, oder mich in psychische Kirsche zu mobben, strafbar nach § 226 (1) 3 StGB.

Was mich ärgert ist da es anscheinend keinerlei Berufsethos mehr unter Anwälten gibt sondern gegen Geld alles machbar ist, immerhin geht es hier aktuell darum Zusatzhonorare oberhalb von RvG/BRAGO zu erpressen. Vielleicht hat das aber auch den Hintergrund daß Leute im Justizapparat mit der scientologyartigen Reiki-Sekte sympathisieren.

Insbesondere seit ich mich politisch im Datenschutz engagiere fällt mir auf da man mich wo man nur kann auf das extremste benachteiligt.

Ich habe mich entschlossen diese Schreiben der Kriminalpolizei Karlsruhe wegen des verdacht auf einen Mordversuch weiterzuleiten.

Außerdem stelle ich das ins Internet und gebe es an NGOs weiter die Gerichtsverfahren überprüfen etwa amnesty international sowie dem Diplomatischen Dienst verschiedener Staaten die von uns immer wegen gerichtsskandalen gerügt werden, die wir doch zunächst mal vor der eigenen Tür kehren sollten. Immerhin haben ich und Anwalt Dr. Finger dergegensie schon 2003 unterstellt da sie nur auf Zeit spielt um dann sagen zu können mein Kind sei mir entfremdet weshalb kein Sorge- oder Umgangsrecht in Frage käme. <http://take-ca.re/af.htm> (beigefügt). Wie Leute wie sie noch ruhig schlafen können bleibt mir ein Rätsel.

Gruß & SZlig;

+++

VON GIERKE & ROHNKE  
Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof  
von Gierke & Rohnke - Postfach 110524 - 76055 Karlsruhe  
Per E-Mail Cornelia von Gierke  
Herrn Maximilian Baehring Prof. Dr. Christian Rohrlke  
Hoelderlinstraße 4 Karlstraße 52  
60316 Frankfurt am Main 75133 Karlsruhe  
Telefon: (0721) 203910-0  
Telefax: (0721) 203910719  
info@vongierke-rohnke.de  
[www.vongierke-rohnke.de](http://www.vongierke-rohnke.de)

11.03.2016 R/am

Ihre Anfrage vom 10.03.2016

Sehr geehrter Herr Baehring,

ich komme zurück auf Ihre E-Mail vom 10.03.2016. Ich habe zum Stand des

Verfahrens heute mit dem Vorsitzenden des XII. Zivilsenats, Herrn Dose, telefoniert. Nach dem Ergebnis dieses Gesprächs kann ich das Mandat nicht übernehmen.

Herr Dose hat zunächst wiederholt, dass der Senat die Erfolgsaussichten der

Rechtsbeschwerde eingehend geprüft habe, bevor er den Prozesskostenhilfeträger ablehnt hat. Schon daraus ergibt sich, dass es äußerst unwahrscheinlich ist, dass der Senat

innerhalb kurzer Zeit die gleiche Sache gegenteilig bewerten

würde. Die Erfolgsaussichten sind damit von vorneherein äußerst gering.

Herr Dose hat weiter mitgeteilt, dass die Frist am 15.03.2016 ? also Dienstag kommender Woche - abläuft. Eine Verlängerung dieser Frist kann, wie ich Ihnen bereits telefonisch

mitgeteilt hatte, nur mit Zustimmung der Gegenseite erfolgen.

Im Hinblick auf die von Ihnen geschilderte konfrontative Haltung der

Gegenseite dürfte es ausgeschlossen sein, hier noch eine Fristverlängerung zu erwirken. Innerhalb unverlängerter Frist kann die Angelegenheit von mir aber schon aus Zeitgründen nicht bearbeitet werden.

Mitglieder der Rechtsanwalts- Uni Credit Bank AG 232 241 2 BBBank eG 2732785 Ust-ID?Nr.: DE 294059148

klammer beim Bundesgerichtshof (BLZ 660 202 86) (BLZ 660 908 00)

Herrenstraße 458 - 76133 Karlsruhe IBAN 5545 5502 0285 0002 3224 12 7327 85 Berufshaftpflichtversicherung:

Telefon: (0721) 22656 BIC WEDEMM475 Allianz-Versicherungs AG

Telefax: (0721) 2031403 D-10900 Berlin

VON GIERKE & ROHNKE -2-

Wir können das Mandat deshalb nicht übernehmen, ich habe auch keine Frist notiert. Im Hinblick auf die sehr klare Aussage des Vorsitzenden kann ich Ihnen nur davon abraten, die Sache weiter zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Rohnke  
Rechtsanwalt

**Maximilian Baehring**

Hoelderlinstrasse 4  
D-60316 Frankfurt am Main  
Fon: +49 / (0)69 / 17320776  
Fax: +49 / (0)69 / 67831634  
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

per Fax: +49 / (0)721 / 20 39 10 19

Rechtsanwalt Rohnke  
Karlstraße 52  
D-76133 Karlsruhe

Frankfurt/M., 11. März 2016

**XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof Karlsruhe**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Rohnke!

Hiermit bestätige ich Eingang ihrer Email mit dem Attachment  
„(20160311-vonGiehrke-Rohnke-)Baehring.pdf“.

Ich frage mich ob Sie mich beabsichtigen einfach nur in den  
Körperverletzen in den Wahnsinn zu treiben (§ 226 (1) 3 STgB) oder  
über das Treiben in neuerlichen Suizid(-versuch) umzubringen.

Immerhin habe nicht ich es versäumt Fristen einzuhalten, sondern der  
Rechtsanwalt Kofler. Dieser hatte in Email vom 24. Februar 2016 morgens  
behauptet Post an mich sei zurückgekommen was einfach nicht stimmen  
kann. Ich füge seine deibeszügliche Email als Text hier ein, mitver-  
sandtes Attachment „(20160224-Kofler-)Anschreiben und Satzsetz.PDF“  
liegt bei.

```
„Delivered-To: maximilian.baehring@gmail.com
Received: by 10.176.3.162 with SMTP id 31csp1499139uau;
      Wed, 24 Feb 2016 00:45:00 -0800 (PST)
X-Received: by 10.140.19.52 with SMTP id 49mr47006032qgg.103.1456303500016;
      Wed, 24 Feb 2016 00:45:00 -0800 (PST)
Return-Path: <info@rabgh-kofler.de>
Received: from newyork.dynip.name (newyork.dynip.name. [108.61.158.228])
      by mx.google.com with ESMTPS id g8lsi1920576qkb.56.2016.02.24.00.44.59
      for <maximilian.baehring@gmail.com>
      (version=TLS1 cipher=AES128-SHA bits=128/128);
      Wed, 24 Feb 2016 00:44:59 -0800 (PST)
Received-SPF: neutral (google.com: 108.61.158.228 is neither permitted nor denied by best
guess record for domain of info@rabgh-kofler.de) client-ip=108.61.158.228;
Authentication-Results: mx.google.com;
      spf=neutral (google.com: 108.61.158.228 is neither permitted nor denied by best guess
record for domain of info@rabgh-kofler.de) smtp.mailfrom=info@rabgh-kofler.de
Received: from www328.your-server.de (www328.your-server.de [88.198.220.252])
      by newyork.dynip.name (8.12.11/8.12.11) with ESMTPS id u108naMM008072
      for <maximilian@baehring.at>; Wed, 24 Feb 2016 08:49:37 GMT
Received: from [88.198.220.132] (helo=sslproxy03.your-server.de)
      by www328.your-server.de with esmtpsa (TLSv1.2:DHE-RSA-AES256-GCM-SHA384:256)
      (Exim 4.85)
      (envelope-from <info@rabgh-kofler.de>)
      id laYV3z-0005yX-9v
      for maximilian@baehring.at; Wed, 24 Feb 2016 09:44:51 +0100
```

[1] [http://41.media.tumblr.com/81532db94caaa432b3eb55ddd73f0ad0/tumblr\\_o3vty3tGVC1sq93cpo1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/81532db94caaa432b3eb55ddd73f0ad0/tumblr_o3vty3tGVC1sq93cpo1_1280.jpg)

-2-

id 1aYV3i-00038T-SY  
for maximilian@baehring.at; Wed, 24 Feb 2016 09:44:50 +0100  
Subject: Angelegenheit Baehring ./.. Riek  
To: maximilian@baehring.at  
From: Sekretariat Rechtsanwalt Thomas Kofler <info@rabgh-kofler.de>  
Message-ID: <56CD6C93.2010306@rabgh-kofler.de>  
Date: Wed, 24 Feb 2016 09:40:51 +0100  
User-Agent: Mozilla/5.0 (Windows NT 6.1; WOW64; rv:38.0) Gecko/20100101  
Thunderbird/38.6.0  
MIME-Version: 1.0  
Content-Type: multipart/mixed;  
boundary="-----060608050409090408010007"  
X-Authenticated-Sender: info@rabgh-kofler.de  
X-Virus-Scanned: Clear (ClamAV 0.98.7/21408/Wed Feb 24 06:37:16 2016)

This is a multi-part message in MIME format.  
-----060608050409090408010007  
Content-Type: text/plain; charset=utf-8  
Content-Transfer-Encoding: 8bit

Sehr geehrter Herr Baehring,

anbei übersende ich Ihnen

=> mein Schreiben an Sie vom 16.02.16 nebst Anlagen

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Dieses Schreiben kam mit dem Vermerk "Empfänger unter dieser Anschrift nicht zu ermitteln" zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kofler  
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Ludwig-Erhard-Allee 10  
76131 Karlsruhe

Tel: +49721/ 968 751 55  
Fax: +49721/ 509 987 01  
Mail: info@rabgh-kofler.de

-----060608050409090408010007  
Content-Type: application/pdf;  
Content-Transfer-Encoding: base64  
Content-Disposition: attachment;„

Immerhin hatte man die unverschämte Geschmacklosigkeit besessen nachdem man mir ausgerechnet an Heiligabend dem 24. Dezember 2014 abends nach mehreren Jahren Sorgerechtsauseinanderstzung mitzuteilen daß ich kein Sorgercht bekäme was zu erstem Suizidveruch am 24./25.Dezember 2014 geführt hat. Der Erhalt des Schreibens von RA Kofler am 24. Februar 2016 führte dann zu neuerlichem Suizidersuch, denn mir Zustellmängel zu unterstellen für die ich nicht verantwortlich zeichne ist eine Schweinerei fast identsichen Ausmaßes. Ich füge „20160305-Kofler.PDF“ bei, das ist ein eingescannter Brief des selben Absenders der mich nach dieser Email erreicht hat als Beweis da meien Briefaksten funktioniert bei. Auch alle andere Post des Anwalts hat mich erreicht (siehe Scans „20150922-bgh-kofler.PDF“ als Beweis für den Erhalt von post vorher).

Von den Suizidersuchen füge ich Bilder bei.

Im Verfahren hatte man bereits einmla versucht mir zu unterstellen ich hätte es veräumt Eingaben zu machen „20140304-92-f-393-13-ea-so-amsgericht-bad-homburg-vdh-lastbutnotleast.PDF“ von denen ich nachher eindeutig nachweisen konnte daß das Gericht versucht hatte diese

[2] [http://40.media.tumblr.com/b51fbdd81460892a96a49b636b945591/tumblr\\_o3vty3tGVC1sq93cpo2\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/b51fbdd81460892a96a49b636b945591/tumblr_o3vty3tGVC1sq93cpo2_1280.jpg)

stelle der Gerichtes abgegeben hatte. Für eine Einabe beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bin ich nebst drei Leitordnern selbst mit dem Zug nach Strasbourg gereist, habe gefragt ob die eben der Eingabe noch irgendwelche Unterlagen bräuchten, ich hätte alle relevanten Verfahrensakten dabei, aber man verneinte. Es gibt Fotos und Bahnticket ist auch noch vorhanden. (siehe „20150209-egmr.pdf“) Tage später hat man mir mitgeteilt meine Eingabe sei nicht vollständig.

Was ich damit sagen will: Seit ich in „992 BS7/13 Amtsgericht Frankfurt a.M.“ versucht habe gegen Polizisten vorzugehen die mich ursächlich wegen der NACHWEISLICHEN Fehlvorwürfe meiner Ex ich hätte Doregn genommen zusammen geschlagen und wieder und wieder versucht hatten in einer Psychiatrie mundtot verschwinden zu lassen, kommt immer wieder Post weg und zwar exakt so, daß deshalb Fristen nicht eingehalten werden können. Siehe hierzu „20131214-1300-992-bs-7-13-amtsgericht-privatklage.PDF“. Ich füge auch „verletzungen.PDF“ das zeigt wie ich von der Prügelpolizei - Beamten gegen die ich Dienstaufsichtsbeschwerden eingereicht hatte und die mich draufhin zu Hause aufsuchten und mich einschüchterten, wenn ich sie wegen ihrer strafatante im Amt Strafanzeige würde, dann würden sie mich verschidenlassen - verletzt worden bin.

Auch versuchen wieder und wieder angebliche Vollziehungsbeamte Gelder in Bar hier einzutreiben von denen weder die Kanzlei des Rechtsanwaltes der die Forderung sangeblich beizutreiben versucht postalisch erreichbar ist, noch die angebliche Gerichtsvollzieherin. Post dorthin kommt zurück. Zuletzt hat man mir ein Einschreiben an meinen Bruder zurückgesendet daß dieser angeblich nicht angenommen hat. Eine mögliche Ursache für diesen Zustellmangel ist daß ich mich mal über unseren Postboten beschwert habe weil der Wahlbenachrichtigungsscheine - je nach Parteizugehörigkeit - nicht zustellte. Da wird die „Postgewerkschaft“ möglicherweise ihr Unwesen treiben.

Ich werde also nicht das erste mal nach Strich und Faden verarscht. Das Perfide daran ist da das wohl in der Absicht erfolgt mich tatvorsätzlich in neuerlichen Suizidversuch zu treiben, oder mich in psychische Krise zu mobben, strafbar nach § 226 (1) 3 StGB.

Was mich ärgert ist da es anscheinend keinerlei Berufsethos mehr unter Anwälten gibt sondern gegen Geld alles machbar ist, immerhin geht es hier aktuell darum Zusatzhonorare oberhalb von RvG/BRAGO zu erpressen. Vielleicht hat das aber auch den Hintergrund daß Leute im Justizapparat mit der scientologyartigen Reiki-Sekte sympathisieren.

Inbesondere seit ich mich politisch im Datenschutz engagiere fällt mir auf da man mich wo man nur kann auf das extremste benachteiligt.

Ich habe mich entschlossen diese Schreiebn der Kriminalpolizei Karlsruhe wegen des verdachtes auf einen Mordversuch weiterzuleiten. Außerdem stelle ich das ins Internet und gebe es an NGOs weiter die Gerichtsverfahren überprüfen etwa amnesty international sowie dem Diplomatischen dienst verschiedener Staaten die von uns immer wegen gerichtsskandalen gerügt werden, die wir doch zunächst mal vor der eigenen Tür kehren sollten. Immerhin haben ich und Anwalt Dr. Finger dergenseite schon 2003 unterstellt das sie nur auf Zeit spielt um dann sagen zu können mein Kind sei mir entfremdet weshalb keine Sorge- oder

[3] [http://40.media.tumblr.com/5f4f75229a52a8af5ce6d6204ce58aef/tumblr\\_o3vty3tGVC1sq93cpo3\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/5f4f75229a52a8af5ce6d6204ce58aef/tumblr_o3vty3tGVC1sq93cpo3_1280.jpg)

# VON GIERKE & ROHNKE

Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof

von Gierke & Rohnke · Postfach 110524 · 76055 Karlsruhe

## Per E-Mail

Herrn  
Maximilian Baehring  
Hoelderlistraße 4  
60316 Frankfurt am Main

Cornelie von Gierke  
Prof. Dr. Christian Rohnke  
Karlstraße 52  
76133 Karlsruhe  
Telefon: (0721) 203910-0  
Telefax: (0721) 203910-19  
info@vongierke-rohnke.de  
www.vongierke-rohnke.de

11.03.2016 R/am

## Ihre Anfrage vom 10.03.2016

Sehr geehrter Herr Baehring,

ich komme zurück auf Ihre E-Mail vom 10.03.2016. Ich habe zum Stand des Verfahrens heute mit dem Vorsitzenden des XII. Zivilsenats, Herrn Dose, telefoniert. Nach dem Ergebnis dieses Gesprächs kann ich das Mandat nicht übernehmen.

Herr Dose hat zunächst wiederholt, dass der Senat die Erfolgsaussichten der Rechtsbeschwerde eingehend geprüft habe, bevor er den Prozesskostenhilfeantrag abgelehnt hat. Schon daraus ergibt sich, dass es äußert unwahrscheinlich ist, dass der Senat innerhalb kurzer Zeit die gleiche Sache gegenteilig bewerten würde. Die Erfolgsaussichten sind damit von vorneherein äußerst gering.

Herr Dose hat weiter mitgeteilt, dass die Frist am 15.03.2016 – also Dienstag kommender Woche – abläuft. Eine Verlängerung dieser Frist kann, wie ich Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt hatte, nur mit Zustimmung der Gegenseite erfolgen. Im Hinblick auf die von Ihnen geschilderte konfrontative Haltung der Gegenseite dürfte es ausgeschlossen sein, hier noch eine Fristverlängerung zu erwirken. Innerhalb unverlängerter Frist kann die Angelegenheit von mir aber schon aus Zeitgründen nicht bearbeitet werden.

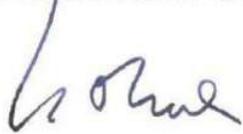
[4] [http://40.media.tumblr.com/2bf14bc47e7659be7a33cddff3ded386/tumblr\\_o3vty3tGVC1sq93cpo4\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/2bf14bc47e7659be7a33cddff3ded386/tumblr_o3vty3tGVC1sq93cpo4_1280.jpg)

VON GIERKE & ROHNKE

- 2 -

Wir können das Mandat deshalb nicht übernehmen, ich habe auch keine Frist notiert. Im Hinblick auf die sehr klare Aussage des Vorsitzenden kann ich Ihnen nur davon abraten, die Sache weiter zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rohnke', written in a cursive style.

Prof. Dr. Rohnke  
Rechtsanwalt

[5] [http://40.media.tumblr.com/b0abfac51dbfe4c7f0054b072b234bfc/tumblr\\_o3vty3tGVC1sq93cpo5\\_1280.jpg](http://40.media.tumblr.com/b0abfac51dbfe4c7f0054b072b234bfc/tumblr_o3vty3tGVC1sq93cpo5_1280.jpg)

**THOMAS KOFLER**

Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

Thomas Kofler, Ludwig-Erhard-Allee 10, 76131 Karlsruhe

Herrn  
Maximilian Baehring  
Hölderlinstraße 4

60316 Frankfurt

Vorab per E-Mail: [maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)

THOMAS KOFLER

76131 KARLSRUHE  
LUDWIG-ERHARD-ALLEE 10

TELEFON: (0721) 968 751 55  
TELEFAX: (0721) 509 987 01

EMAIL: [info@rabgh-kofler.de](mailto:info@rabgh-kofler.de)  
[www.rabgh-kofler.de](http://www.rabgh-kofler.de)

Bitte bei Zahlung u. Antwort immer angeben:  
1267/15  
J.

Karlsruhe, den 2. März 2016

**Baehring J. Riek**

Sehr geehrter Herr Baehring,

in vorbezeichneter Angelegenheit entnehme ich den von Ihnen zwischenzeitlich eingelegten Verfassungsbeschwerden bzw. der Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof, dass Sie mit der von mir angeratenen Rücknahme nicht einverstanden sind.

Da ich keinerlei Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Durchführung der Rechtsbeschwerde sehe und zudem von Ihrer Seite auch keine Übernahme der bei mir angefallenen Kosten zugesagt wurde, habe ich mit gleicher Post mein Mandat niedergelegt.

Fristablauf zur Begründung ist der 15.03.2016.

Spaarkasse Karlsruhe-Etlingen  
IBAN: DE47660501010108207770/BIC: KARSDE66XXX

**THOMAS KOFLER**

Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

Thomas Kofler, Ludwig-Erhard-Allee 10, 76131 Karlsruhe

Bundesgerichtshof  
- XII. Zivilsenat -  
Herrenstraße 45a

76133 Karlsruhe

THOMAS KOFLER

76131 KARLSRUHE  
LUDWIG-ERHARD-ALLEE 10

TELEFON: (0721) 968 751 55  
TELEFAX: (0721) 509 987 01

EMAIL: [info@rabgh-kofler.de](mailto:info@rabgh-kofler.de)  
[www.rabgh-kofler.de](http://www.rabgh-kofler.de)

Karlsruhe, den 2. März 2016

**XII ZB 436/15**

In dem Rechtsbeschwerdeverfahren

betreffend das Kind **Tabea-Lara Riek**

teile ich mit, dass ich den Rechtsbeschwerdeführer nicht mehr vertrete.

Die mir überlassenen Gerichtsakten gebe ich dankend zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kofler  
Rechtsanwalt

Anlage

Abdruck meines heutigen Schriftsatzes zum BGH

**THOMAS KOFLER**

Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

Thomas Kofler, Ludwig-Erhard-Allee 10, 76131 Karlsruhe

Herrn  
Maximilian Baehring  
Hölderlinstraße 4

60316 Frankfurt

Vorab per E-Mail: [maximilian@baehring.at](mailto:maximilian@baehring.at)

THOMAS K

76131 KARLSRUHE

TELEFON: 0721 968 751 55

TELEFAX: 0721 509 987 01

EMAIL: [info@rabgh-kofler.de](mailto:info@rabgh-kofler.de)

Bitte bei Zahlung u. Antwort immer angeben:  
1267/15  
J.

Karlsruhe, den 2. März 2016

**Baehring J. Riek**

Sehr geehrter Herr Baehring,

in vorbezeichneter Angelegenheit entnehme ich den von Ihnen zwischenzeitlich eingelegten Verfassungsbeschwerden bzw. der Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof, dass Sie mit der von mir angeratenen Rücknahme nicht einverstanden sind.

Da ich keinerlei Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Durchführung der Rechtsbeschwerde sehe und zudem von Ihrer Seite auch keine Übernahme der bei mir angefallenen Kosten zugesagt wurde, habe ich mit gleicher Post mein Mandat niedergelegt.

[6] [http://41.media.tumblr.com/7deac76fd5b8b3b0915c7fe95250a674/tumblr\\_o3vty3tGVC1sq93cpo6\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/7deac76fd5b8b3b0915c7fe95250a674/tumblr_o3vty3tGVC1sq93cpo6_1280.jpg)



**THOMAS KOFLER** **Abschrift**  
Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

Thomas Kofler, Ludwig-Erhard-Allee 10, 76131 Karlsruhe  
Bundesgerichtshof  
- XII. Zivilsenat -  
Herrenstraße 45a  
76133 Karlsruhe

THOMAS KOFLER  
76131 KARLS  
LUDWIG-ERHARD-  
TELEFON: 072114  
TELEFAX: 072115  
EMAIL: info@ralg  
www.ralg

Karlsruhe, den 2. März 2016

**XII ZB 436/15**

In dem Rechtsbeschwerdeverfahren

betreffend das Kind **Tabea-Lara Riek**

teile ich mit, dass ich den Rechtsbeschwerdeführer nicht mehr vertre-  
te.

Die mir überlassenen Gerichtsakten gebe ich dankend zurück.

gez. Thomas Kofler  
Thomas Kofler  
Rechtsanwalt

Sparkasse Karlsruhe-Etlingen  
IBAN: DE4766050103108207770/BIC: KARSDE66000



**THOMAS KOFLER**  
Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

Thomas Kofler, Ludwig-Erhard-Allee 10, 76131 Karlsruhe

Herrn  
Maximilian Baehring  
Hölderlinstraße 4  
60316 Frankfurt

THOMAS K  
76131 KA  
LUDWIG ER  
TELEFON: 07  
TELEFAX: 07  
EMAIL: info@  
www

Bitte bei Zahlung u. Antwort immer angeben:  
1267/15  
J.  
Karlsruhe, den 21. September 2015

**Baehring v. Riek**

Sehr geehrter Herr Baehring,

in vorbezeichneter Angelegenheit übermittel ich Ihnen anliegend

⇒ Abdruck der Fristverlängerung des BGH vom 16.09.15

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

[7] [http://41.media.tumblr.com/11f6197875e8477a12165f7c75218fb6/tumblr\\_o3vty3tGVC1sq93cpo7\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/11f6197875e8477a12165f7c75218fb6/tumblr_o3vty3tGVC1sq93cpo7_1280.jpg)



Bundesgerichtshof  
XII. Zivilsenat  
Der Vorsitzende

Bundesgerichtshof - 78125 Karlsruhe  
Herrn Rechtsanwalt  
Kofler  
Ludwig-Erhard-Allee 10  
78131 Karlsruhe

Aktenzeichen: XII ZB 436/15  
Durchwahl: (07 21) 1 59 - 1133  
Ihr Zeichen: \_\_\_\_\_  
Karlsruhe, 16.9.2015  
(bei Antwort bitte angeben) oder 1504

### Fristverlängerung

In dem Rechtsbeschwerdeverfahren

betr. das Kind Tabea-Lara Riek

wird die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde bis zum

14. Dezember 2015

einschließlich verlängert.

Dose

Ausgefertigt:

*Breskic*  
Breskic, Justizangestellte



Hausanschrift:  
Herrnstr. 45a  
78133 Karlsruhe

Internet- und E-Mail-Adresse:  
poststelle@bgh.bund.de  
www.Bundesgerichtshof.de

Telefon (Zentrale):  
(07 21) 1 59 - 0

Telefax:  
(07 21) 1 59 - 25 12



09 5350 1303K



Deutsche Post  
FRANKFURT 0,60 EUR  
21.09.15 1D15000527

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
60316 Frankfurt a.M.  
Mobil: +49 (0)174 3639226 oder +49 (0)176 65605075  
Fax: +49 (0)69 67831634  
EMail: [maximilian@boehring.at](mailto:maximilian@boehring.at)  
<http://www.maximilian.boehring.at>

<http://www.buvriek.boehring.at>  
<http://www.take-ca.de>  
<http://www.reiki-direkt.de/huessner/>  
<http://www.nazis.dynip.name>

Maximilian Bähring, Hölderlinstraße 4 D-60316 Frankfurt a.M.

Amtsgericht  
- Familiengericht -  
Auf der Steinkaut 10-12

D-61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Frankfurt a.M., den 04. März 2014

92 F 493/13 SO Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe - Sorge Tabea-Lara Riek \* 19.09.2000  
„lost but not ge-le-s-t-en“

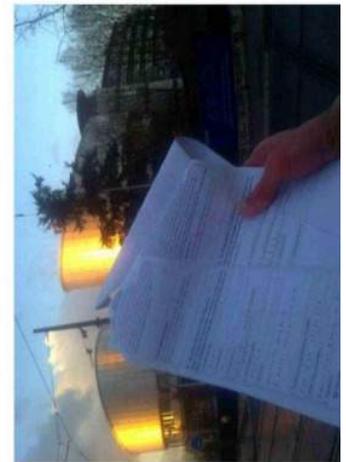
Hinsichtlich ihres Schreibens in oben angegebener Angelegenheit datiert auf den 27./28. Datum des Frankfurter Post vom 28. Februar 2014 hier eingegangen teile ich Ihnen mit am 30. Januar 2014 die sofortige Beschwerde zum Beschluß vom 23. ausgefertigt am 29. und versehen mit Anschreiben vom 27. Januar 2014 beim Oberlandesgericht eingereicht zu haben.

Das Einschreiben mit Beschwerde trägt das Datum des 30. Januar 2014 und die Einlieferzeit beträgt 15:01 Uhr. Die Sendungsnummer ist die RG 3830 7908 3DE. Am selben Tage ging das Schreiben auch per Fax raus und zwar um 13:38 Uhr an ihre Nebenstelle - 139 und an die Nebenstelle -173.

In der Anlage übersende ich Ihnen Duplikate.

Wie ich darauf komem daß eingebrochen worden sei?

Abgesehen von dem auf einmal doppelt vorhandene Schreiben vom 28. November 2013 (kann auch darin begründet sein daß es eine Korrekturfassung ist; ich hatte sowas beim ersten Einbruch hier aber mal mit einer aufmal doppelt vorhandenen Unter-Haltsverpflichtungsurkunde): Einige der Postbelege für die Einschreiben haben auf der Rückseite keinen gelben Aufdruck so we er rechts im Bild zu sehen ist!



[8] [http://41.media.tumblr.com/ce9925248fba76d923c7f62af10eff7c/tumblr\\_o3vty3tGVC1sq93cpo8\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/ce9925248fba76d923c7f62af10eff7c/tumblr_o3vty3tGVC1sq93cpo8_1280.jpg)



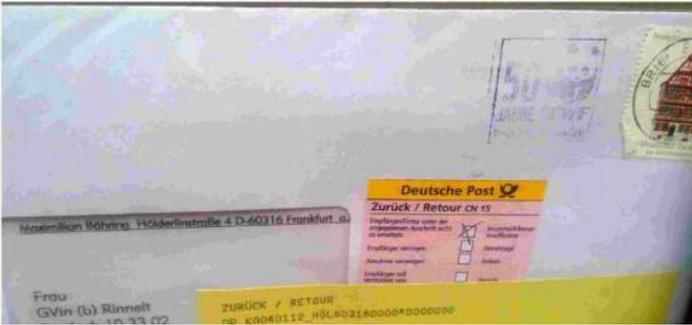
[9] [http://41.media.tumblr.com/8ded69d991f7e7a1a953e8ce19c5b08c/tumblr\\_o3vty3tGVC1sq93cpo9\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/8ded69d991f7e7a1a953e8ce19c5b08c/tumblr_o3vty3tGVC1sq93cpo9_1280.jpg)



Der Herr B. bekam am 24.12.2014 die Nachricht, dass er kein Sorgerecht für sein uneheliche Tochter bekommt. In der Nacht vom 24.12.2014 versuchte er sich durch Selbstverletzung mit einem Messer (am Hals und an beiden Unterarmen) das Leben zu nehmen. Von den Verletzungen machte er Bilder und veröffentlichte diese im Internet- <http://sch-einesystem.tumblr.com>. Die Polizei wurde darüber anonym verständigt. Nachdem ermittelt wurde, dass er sich in seiner Wohnung befindet, wurde diese gewaltsam geöffnet, da er sich in Gefahr befindet, damit eine Gefahr für eingesetzten Beamten verringert werden konnte. Während der Ingewahrsamnahme äußerte er wiederholt, damit gegen die Nichterteilung des Sorgerechts zu demonstrieren.



Brief an meien Bruder Magnus, nicht abgeholt?



Maximilian Böhring  
Hölderlinstraße 4  
60316 Frankfurt a.M.  
Mobil: +49 (0)174 3639225 oder +49 (0)176 65605075  
Fax: +49 (0)69 67831634  
E-Mail: [maximilians@boehring.at](mailto:maximilians@boehring.at)  
<http://www.maximilian.boehring.at>

Maximilian Böhring · Hölderlinstraße 4 D-60316 Frankfurt a.M.  
Fax: +49 / (0)69 2641 - 2741  
Frankfurter Sparkasse  
Rechtsabteilung II  
Neue Mainzer Straße 47-53  
D-60311 Frankfurt a.M. Frankfurt a.M., den 06. Mai 2014

Forderung Glasschaden Filiale Hanauer Landstraße 25, D-60314 Frankfurt a.M.  
30 C 1503/10 -25- Amtsgericht Frankfurt a.M. (s.a. DR-1310/11 GVin (b) Rinnelt)  
hier: Ihren Rechtsanwalt Dr. Ernst Heubly gibt es nicht.

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Soeben, 06. Mai 2014 erhalte ich mein von 29. April 2014 an ihren Anwalt als unzustellbar zurück.

Es war mir schon anlässlich des Verfahrens heckrath.net bei dessen Rechtsanwalt Weidentholer aufgefallen (Aktenzeichen 31 C 1784/11 (17) Amtsgericht Frankfurt a.M.) daß anscheinend sämtliche Anwälte so verdammt viele Buchstabenbedreher einbauen daß man ihnen allenfalls Sonderschulabschluss, nicht aber zwei beständige juristische Staatsexamen zutraut. Aus diesem gegebenen Anlaß heraus hatte ich deshalb in unserem Verfahren abgelehrten Richter Jastrach gebeten das zu prüfen. Schon sprachlich erinnert Consilium Juris eher an eine Rockerbande Gremium M(otorcycle)C(klub). Aber der befindet ja lieber wie ein Diktator aus der Mitte des letzten Jahrhunderts gleich selbst über seine eigene Befangenheit. Ich habe mich jedenfalls gewundert wie eine Bank die - siehe Anschrift - so groß ist daß sie gleich über mehrere Rechtsabteilungen verfügt noch Forderungskosten in die Höhe treibenden zusätzlichen externen Rechtsbeistand in erster Instanz benötigen kann, den ich zu zahlen habe, während ich selbst als H(artz)IV Empfänger keinerlei Anwalt oder Prozesskostenhilfe bekomme Abgesehen von den überhöhten Zinsen (5% über Basiszinssatz statt Interbankenkrate / siehe LIBOR - Skandal - oder Zinssatz welchen die Bank ihren eigenen Kunden beispielsweise für Sparanlagen zahlt mit denen die Bank aus dem Schaden auch noch Profit generiert. Hauptsache man läßt Provider wie AliceHansoni entgegen dem Kundenerwünsch veruntreuend weiter überhöhte Gebühren abbuchen, auch im neuen SEPA-Lastschriftverfahren fehlt die Möglichkeit kundensähig Abbuchungen von Kontoinhaber- und Bankseite her zu verhindern. Hierüber waren die Frankfurter Sparkasse und ich im Streit

Gru&SZlig;  
*M. Böhring*

[10] [http://41.media.tumblr.com/420d0eb043175bd93e12d9bfd886620/tumblr\\_o3vty3tGVC1sq93cpo10\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/420d0eb043175bd93e12d9bfd886620/tumblr_o3vty3tGVC1sq93cpo10_1280.jpg)

## 12.03.2016 03:02 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/140888378078>

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.  
Fax.: +49 (0)721 203910719

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Christian Rohnke  
Karlstraße 52  
75133 Karlsruhe

Frankfurt/M., 12. März 2016 XII ZB 43615 Bundesgerichtshof Karlsruhe Also ich bin wirklich entsetzt über das was deutsche Richter über gleich mehrer Instanzen hinweg so an Recht beugen und über die Menschenrechtsverbrechen die dabei ganz vorsätzlich begangen werden.

Als der Bundestag am 19. Mai 2013 endlich dem Bundesverfassungs-gerichtsurteil 1 BvR 933/01 vom 29. Januar 2003 genüge getan hat, denn man hatte nicht Gesetzgebung um den § 1626a BGB sondern den § 1626 BGB betreffend geändert, siehe Bundesratsdrucksache 804/03 vom 19.11.2003 <http://dip.bundestag.de/extrakt/15/019/15019170.html> hat man ein vereinfachtes Verfahren ohne Anwaltszwang für den wider-spruchslosen Sorgerechtsantrag nach § 1626a (2) BGB eingeführt.

AmtsrichterIn Körner hat hier falsche Rechtsauskunft erteilt als sie meinte für solches Verfahren gebe es generell keinen Anwaltszwang wenn Verfahren beim Oberlandesgericht landet. Beweis füge ich bei.

Denn ich muß ja nur dann Rechtsmittel einlegen wenn der Antrag im vereinfachten Verfahren aufgrund mütterlichen Widerspruchs abge-wiesen wird. An der Stelle ist das vereinfachte Verfahren also schon abgeschlossen weil die ?Eltern sich nicht einig sind?.

(Eine Praxis die ich verfassungsrechtlich für bedenklich halte, sie ändert nämlich so gut wie gar nichts gegenüber der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 22028/04 vom 03. Dezember 2009 für menschenrechtsverletzend und am 21. Juli 2010 in 1 BvR 420/09 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Regelung die schon bisher Väter einseitig benachteiligt hat).

Darüber sind Dr. Fritz, Reitzmann und Kummer-Sicks vom 3. Familien-senat des Oberlandesgericht Frankfurt a.M. in 3 UF 70/14 (Vorinstanz 92F 493/13 AG Bad Homburg) aber eben-sowenig gestolpert, wie im aktuellen Verfahren zu 3 UF 167/15 (Vorinstanz 92F 487/15 AG Bad Homburg), was für eine Schande was die bereits mehrfach von mir bemängelte Qualität der richterlichen Ent-scheidungen von angeht.

Mit freundlichem Gru&SZlig:  
Maximilian Bähring

Mit Brief vom 12.02/17.02.2013 (laut Frankierstemeel zur Post gegeben am 17.02.2014) schreibt die Richterin am Amstgericht Bad Homburg Körner im Verfahren 92 F 492/13 SO in dem gemeinsame Sorge nach dem neugeschafenen § 1626a (2) BGB beantragt wurde, hilfesweise die Übertragung der Alleinsorge nach den Maßgaben der § 1666a, § 1666 BGB \*):

?In der Familinsache betreffend die Elterliche Sorge ? wird mitgeteilt daß Sie vor dem Oberlandesgericht keinen Anwalt benötigen.?

Die Idee vor dem OLG herrsche kein Anwaltszwang ist insoweit nicht auf meinem Mist gewachsen sondern eine Fehl-auskunft. An fehlender anwaltlicher Vertretung hat sich dann auch das Oberlandesgericht nicht gestört. Beim Amtsgericht wurden mehrer Einzelverfahren zum Thema Sorgerecht gebündelt und in diesen hat das Oberlandesgericht am 15. Entschieden und am 24. Dezember 2014 zugestellt daß einem hilfsweisen Alleinsorgerecht nicht stattgegeben werde, denn man habe bei der deutschen Justiz schon immer Juden vergast und weil das schon immer so war dürfe das für die Zukunft nicht geändert werden, -> also mit der Begründung ?Kontinuität?: die Mutter habe das Kind nun ja dem Vater erfolgreich entfremdet und man sehe keinen Grund dieses Unrecht zu beseitigen, deshalb hatte man ja auch einen vom Vater als parteiisch abgelehnten Verfahrens-/Umgangspfleger bestellt der ohne den Vater auch nur ein einziges mal angehört zu haben sich aufgrund der kindesmütterlichen Verleumdungen allein dafür ausge-sprochen hatte keinerlei Umgangskontakt herzustellen. Laut der Auffassung dieses Gerichtes ist diese Institution dafür da Unrecht nicht zu beseitigen sondern zu zementieren, genau deshalb ziehen Kläger ja vor den Khadi, oder? In diesem Verfahren ist nach § 1666a BGB der ersatzweise zum Antrag auf geienses Sorgerecht nach § 1626a BGB erfolgte Antrag auf übertragung der Alleinsorge in Teilbereichen des Sorgerechts mit entschieden worden.

UND DAS HÄTTE DAS GERICHT IM ?VEREINFACHTEN VERFAHREN? NICHT GEDURFT. Daß sehe ich ganz genauso wie die Prozesskostenhilfe-vorpüfer des BGH. Trotzdem haben sowohl Amts- als auch Ober-landesgericht im bemängelten Verfahren mal wieder ein paar Monate Zeit als Vorteils-gewährung für die Kidnesmutter geschunden indem sie hier den Antrag nicht erstinstanzlich abgewiesen haben.

~~~~~  
*) Die Kindesmutter hatte die Vermögenssorge für das Kind missbraucht. Schuldhaft hat sie Unterhalt verwirkt indem sie den Vater plötzlich falsch angegeben hat als dieser neben dem Erwerb von Zahl-ungsverpflichtungen für auch gerne Umgangs-rechte mit seienn Kind eingeräumt bekommen hätte und letztere einklagen wollte um durch nur tatsächliches nicht aber rechtliches Nichtbestehen der Vater-schaft die Umgangs-klage unmöglich zu machen) weil die Mutter alles getan hat um den Vater zu dämonisieren und zu verleumden, bis hin zu Fehlvorwurf des Drogenkonsums, sie hat Umgang stets vereitelt. Als ich 2013 Sorgerchstantrag einreichte wurde ich bedroht, eingeschüchert und ?zusammen-geschlagen?.

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4
D-60316 Frankfurt am Main
Fon: +49 / (0)69 / 17320776
Fax: +49 / (0)69 / 67831634
E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

Fax.: +49 (0)721 203910-19

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Christian Rohnke
Karlstraße 52
75133 Karlsruhe

Frankfurt/M., 12. März 2016

XII ZB 43615 Bundesgerichtshof Karlsruhe

Also ich bin wirklich entsetzt über das was deutsche Richter über gleich mehrer Instanzen hinweg so an Recht beugen und über die Menschenrechtsverbrechen die dabei ganz vorsätzlich begangen werden.

Als der Bundestag am 19. Mai 2013 endlich dem Bundesverfassungsgerichtsurteil 1 BvR 933/01 vom 29. Januar 2003 genüge getan hat, denn man hatte nicht Gesetzgebung um den § 1626a BGB sondern den § 1626 BGB betreffend geändert, siehe Bundesratsdrucksache 804/03 vom 19.11.2003 <http://dip.bundestag.de/extrakt/15/019/15019170.html> hat man ein vereinfachtes Verfahren ohne Anwaltszwang für den widerspruchslosen Sorgerechtsantrag nach § 1626a (2) BGB eingeführt.

Amtsrichterin Körner hat hier falsche Rechtsauskunft erteilt als sie meinte für solches Verfahren gebe es generell keinen Anwaltszwang wenn Verfahren beim Oberlandesgericht landet. Beweis füge ich bei.

Denn ich muß ja nur dann Rechtsmittel einlegen wenn der Antrag im vereinfachten Verfahren aufgrund mütterlichen Widerspruchs abgewiesen wird. An der Stelle ist das vereinfachte Verfahren also schon abgeschlossen weil die „Eltern sich nicht einig sind“.

(Eine Praxis die ich verfassungsrechtlich für bedenklich halte, sie ändert nämlich so gut wie gar nichts gegenüber der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 22028/04 vom 03. Dezember 2009 für menschenrechtsverletzend und am 21. Juli 2010 in 1 BvR 420/09 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Regelung die schon bisher Väter einseitig benachteiligt hat).

Darüber sind Dr. Fritz, Reitzmann und Kummer-Sicks vom 3. Familien-senat des Oberlandesgericht Frankfurt a.M. in 3 UF 70/14 (Vorinstanz 92F 493/13 AG Bad Homburg) aber eben-sowenig gestolpert, wie im aktuellen Verfahren zu 3 UF 167/15 (Vorinstanz 92F 487/15 AG Bad Homburg), was für eine Schande was die bereits mehrfach von mir bemängelte Qualität der richterlichen Ent-scheidungen von angeht.

[1] http://40.media.tumblr.com/7a50b60e3136b1a9f1ac6ff2f5d24e01/tumblr_o3wofjhrMv1sq93cpo1_1280.jpg

Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe
- Familiengericht -



Amtsgericht, Postfach 11 41, 61343 Bad Homburg v.d.H.

Aktenzeichen: 92 F 493/13 SO

Telefon: 06172/405-229
Telefax: 06172/405-173

Herrn
Maximilian Bähring
Hölderinstr. 4
60316 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht:

Datum: 12.02./17.02.2014

Sehr geehrter Herr Bähring,

in der Familiensache

**betreffend die elterliche Sorge für
Tabea Lara Riek, geboren am 19.09.2000**

wird mitgeteilt, dass Sie vor dem Oberlandesgericht keinen Rechtsanwalt benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

Körner
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Koch
Justizangestellte



[2] http://41.media.tumblr.com/4d1bfd9c5b2afacfadb1350589519918/tumblr_o3wofjhrMv1sq93cpo2_1280.jpg

Mit Brief vom 12.02/17.02.2013 (laut Frankierstemeel zur Post gegeben am 17.02.2014) schreibt die Richterin am Amtsgericht Bad Homburg Körner im Verfahren 92 F 492/13 SO in dem gemeinsame Sorge nach dem neugeschafenen § 1626a (2) BGB beantragt wurde, hilfesweise die Übertragung der Alleinsorge nach den Maßgaben der § 1666a, § 1666 BGB *):

„In der Familinsache betreffend die Elterliche Sorge ... wird mitgeteilt daß Sie vor dem Oberlandesgericht keinen Anwalt benötigen.“

Die Idee vor dem OLG herrsche kein Anwaltszwang ist insoweit nicht auf meinem Mist gewachsen sondern eine Fehlaukunft. An fehlender anwaltlicher Vertretung hat sich dann auch das Oberlandesgericht nicht gestört. Beim Amtsgericht wurden mehrer Einzelverfahren zum Thema Sorgerecht gebündelt und in diesen hat das Oberlandesgericht am 15. Entschieden und am 24. Dezember 2014 zugestellt daß einem hilfsweisen Alleinsorgerecht nicht stattgegeben werde, denn man habe bei der deutschen Justiz schon immer Juden vergast und weil das schon immer so war dürfe das für die Zukunft nicht geändert werden, -> also mit der Begründung „Kontinuität“: die Mutter habe das Kind nun ja dem Vater erfolgreich entfremdet und man sehe keinen Grund dieses Unrecht zu beseitigen, deshalb hatte man ja auch einen vom Vater als parteiisch abgelehnten Verfahrens-/Umgangspfleger bestellt der ohne den Vater auch nur ein einziges mal angehört zu haben sich aufgrund der kindesmütterlichen Verleumdungen allein dafür ausgesprochen hatte keinerlei Umgangskontakt herzustellen. Laut der Auffassung dieses Gerichtes ist diese Institution dafür da Unrecht nicht zu beseitigen sondern zu zementieren, genau deshalb ziehen Kläger ja vor den Khadi, oder? In diesem Verfahren ist nach § 1666a BGB der ersatzweise zum Antrag auf geiensames Sorgerecht nach § 1626a BGB erfolgte Antrag auf übertragung der Alleinsorge in Teilbereichen des Sorgerechts mit entschieden worden.

UND DAS HÄTTE DAS GERICHT IM „VEREINFACHTEN VERFAHREN“ NICHT GEDURFT. Daß sehe ich ganz genauso wie die Prozesskostenhilfe-vorpüfer des BGH. Trotzdem haben sowohl Amts- als auch Oberlandesgericht im bemängelten Verfahren mal wieder ein paar Monate Zeit als Vorteilsgewährung für die Kidnesmutter geschunden indem sie hier den Antrag nicht erstinstanzlich abgewiesen haben.

*) Die Kindesmutter hatte die Vermögenssorge für das Kind missbraucht. Schuldhaft hat sie Unterhalt verwirkt indem sie den Vater plötzlich falsch angegeben hat als dieser neben dem Erwerb von Zahl-ungsverpflichtungen für auch gerne Umgangs-rechte mit seienm Kind eingeräumt bekommen hätte und letztere einklagen wollte um durch nur tatsächliches nicht aber rechtliches Nichtbestehen der Vater-schaft die Umgangsklage unmöglich zu machen) weil die Mutter alles getan hat um den Vater zu dämonisieren und zu verleumden, bis

[3] http://41.media.tumblr.com/2dd44d2e5956ef89e0b064c42eff7551/tumblr_o3wofjhrMv1sq93cpo3_1280.jpg

12.03.2016 09:46 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/140902944368>

RB 9452 2532 6DE

~~~~

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a.M.  
12. März 2016

Maximilian Bähring - Hölderlinstraße 4 ? D-60316 Frankfurt a.M.

Einschreiben/Rückschein

Amtsgericht  
Auf der Steinkaut 10-12  
61352 Bad Homburg

für meine Tochter Tabea-Lara Riek, geboren am 19. September 2000 in Bad Homburg v.d.Höhe stelle ich Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Übertragung des Alleinsorgerechtes auf mich, den leiblichen Vater und zum vollständigen Entzug der missbräuchlich verwendeten Sorgerechtes der Mutter nach § 1671 BGB (2) 2.

Absichtlich hat die in 92 F 493/13 SO AG Bad Homburg befangene Amtsgerichts-Richterin Leichthammer das Verfahren herausgezögert, ebenso wie die abgelehnte Richterin Körner in 92 F 487/15 AG Bad Homburg. Die Richter Reitzmann, Dr. Fritz und Kummer-Sicks haben zudem die Verfahren 3 UF 70/14 sowie 3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. verzögert um eine Anhörung des Kindes nach § 1671 (2) 1 BGB durchzusetzen, das zum Zeitpunkt des eigentlichen Einreichens des Sorgerechtsverfahrens keine 14 Jahre alt war. Ganz klar soll das Kind hier gegen den Vater instrumentalisiert werden. Insbesondere hatten die Richter und Richterinnen durch Erteilen von Fehlauskünften was das vereinfachte Antragsrecht für § 1626a (2) BGB Verfahren ohne Anwalt nach § 155a FamFG angeht Verfahren verschleppt. Richterin Körner hatte am 12./17. Februar 2014 in 92 F 493/13 absichtlich falsch behauptet es herrsche vor dem Oberlandesgericht kein Anwaltszwang. Das sogenannte vereinfachte Verfahren für Fälle des § 1626a (2) BGB gilt jedoch nur für den Fall daß die Kindesmutter keine Einwände zur gemeinsamen Sorge äußert. Was dies angeht beantrage ich Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand damit der gegnerischen Verfahrenspartei nach der jahrelangen menschenrechts- und verfassungswidrigen Schlamperei des Gesetzgebers bei der § 1626a BGB Reform nicht auch noch daraus Vorteile entstehen daß gleich mehrere Richter den Fehler machen Verfahren vor dem OLG zu führen ohne die hier notwendige anwaltliche Vertretung. Das war bis zum 24. Februar 2016 zunächst noch vor dem Bundesgerichtshof zu klären. Gegen alle vorgeannten Richter stelle ich Befangenheitsantrag.

Daß die Kindesmutter zur Ausübung der Sorge nicht geeignet ist zeigt daß sie durch tricksen mittels Unterschriftsverweigerung auf der Vaterschaftsanerkennungsurkunde versucht es dem Vater unmöglich zu machen Umgangs- oder Sorgerecht einzuklagen. Siehe hierzu 9F 104/01 KI AG Bad Homburg.

Abgesehen davon setzt sie das Kind dem schädlichen Einfluß der Sekte aus, welche die Kindesgroßmutter betreibt.

Am schwerwiegendsten ist jedoch daß die Kindesmutter den Kindesvater verlemdet hat, sein wirtschaftliche Existenz zerstört, ihn hat zusammenschlagen und versucht verschwinden zu lassen und natürlich seit mehr als 15 Jahren jeglichen Kontakt zwischen Vater und Kind unterbindet indem Sie das Kind gegen den Vater aufhetzt.

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a.M.

12. März 2016

*Maximilian Bähring - Hölderlinstraße 4 – D-60316 Frankfurt a.M.*

Einschreiben/Rückschein

Amtsgericht  
Auf der Steinkaut 10-12  
61352 Bad Homburg

**für meine Tochter Tabea-Lara Riek, geboren am 19. September 2000 in Bad Homburg v.d.Höhe stelle ich Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Übertragung des Alleinsorgerechtes auf mich, den leiblichen Vater und zum vollständigen Entzug der missbräuchlich verwendeten Sorgerechtes der Mutter nach § 1671 BGB (2) 2.**

Absichtlich hat die in 92 F 493/13 SO AG Bad Homburg befangene Amtsgerichts-Richterin Leichthammer das Verfahren herausgezögert, ebenso wie die abgelehnte Richterin Körner in 92 F 487/15 AG Bad Homburg. Die Richter Reitzmann, Dr. Fritz und Kummer-Sicks haben zudem die Verfahren 3 UF 70/14 sowie 3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. verzögert um eine Anhörung des Kindes nach § 1671 (2) 1 BGB durchzusetzen, das zum Zeitpunkt des eigentlichen Einreichens des Sorgerechtsverfahrens keine 14 Jahre alt war. Ganz klar soll das Kind hier gegen den Vater instrumentalisiert werden. Insbesondere hatten die Richter und Richterinnen durch Erteilen von Fehlaukünften was das vereinfachte Antragsrecht für § 1626a (2) BGB Verfahren ohne Anwalt nach § 155a FamFG angeht Verfahren verschleppt. Richterin Körner hatte am 12./17. Februar 2014 in 92 F 493/13 absichtlich falsch behauptet es herrsche vor dem Oberlandesgericht kein Anwaltszwang. Das sogenannte vereinfachte Verfahren für Fälle des § 1626a (2) BGB gilt jedoch nur für den Fall daß die Kindesmutter keine Einwände zur gemeinsamen Sorge äußert. Was dies angeht beantrage ich Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand damit der gegnerischen Verfahrenspartei nach der jahrelangen menschenrechts- und verfassungswidrigen Schlamperei des Gesetzgebers bei der § 1626a BGB Reform nicht auch noch daraus Vorteile entstehen daß gleich mehrere Richter den Fehler machen Verfahren vor dem OLG zu führen ohne die hier notwendige anwaltliche Vertretung. Das war bis zum 24. Februar 2016 zunächst noch vor dem Bundesgerichtshof zu klären. Gegen alle vorgeannten Richter stelle ich Befangenheitsantrag.

Daß die Kindesmutter zur Ausübung der Sorge nicht geeignet ist zeigt daß sie durch tricksen mittels Unterschriftsverweigerung auf der Vaterschaftsanerkennungsurkunde versucht es dem Vater unmöglich zu machen Umgangs- oder Sorgerecht einzuklagen. Siehe hierzu 9F 104/01 KI AG Bad Homburg.

Abgesehen davon setzt sie das Kind dem schädlichen Einfluß der Sekte aus, welche die Kindesgroßmutter betreibt.

Am schwerwiegendsten ist jedoch daß die Kindesmutter den Kindesvater verlemdet hat, sein wirtschaftliche Existenz zerstört, ihn hat zusammenschlagen und versucht verschwinden zu lassen und natürlich seit mehr als 15 Jahren jeglichen Kontakt zwischen Vater und Kind unterbindet indem Sie das Kind gegen den Vater aufhetzt.



[1] http://40.media.tumblr.com/1829dd295f3d2a8960b0970212e1a739/tumblr\_o3x75zQz0C1sq93cpo1\_1280.jpg

Maximilian Bähring  
Hölderlinstraße 4  
D-60316 Frankfurt a.M.

Maximilian Bähring - Hölderlinstraße 4 - D-60316 Frankfurt

Einschreiben/Rückschein

Amtsgericht  
Auf der Steinkaut 10-12  
61352 Bad Homburg

für meine Tochter Tabea-Lara Riek, geboren a  
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügur  
leiblichen Vater und zum vollständigen Entzug  
nach § 1671 BGB (2) 2.

Absichtlich hat die in 92 F 493/13 SO AG Bad H  
Verfahren herausgezögert, ebenso wie die abg  
Richter Reitzmann, Dr. Fritz und Kummer-Sicks  
Oberlandesgericht Frankfurt a.M. verzögert um  
setzen, das zum Zeitpunkt des eigentlichen Einreichens des Sorgerechtsverfahrens keine 14 Jahre alt war.  
Ganz klar soll das Kind hier gegen den Vater instrumentalisiert werden. Insbesondere hatten die Richter und

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG  
60314 Frankfurt am Main

82064804 9646 12.03.16 11:10

Sendungsnummer: RB 9452 2532 6DE  
Einschreiben  
Rückschein

Amtsgericht Bad-  
Homburg

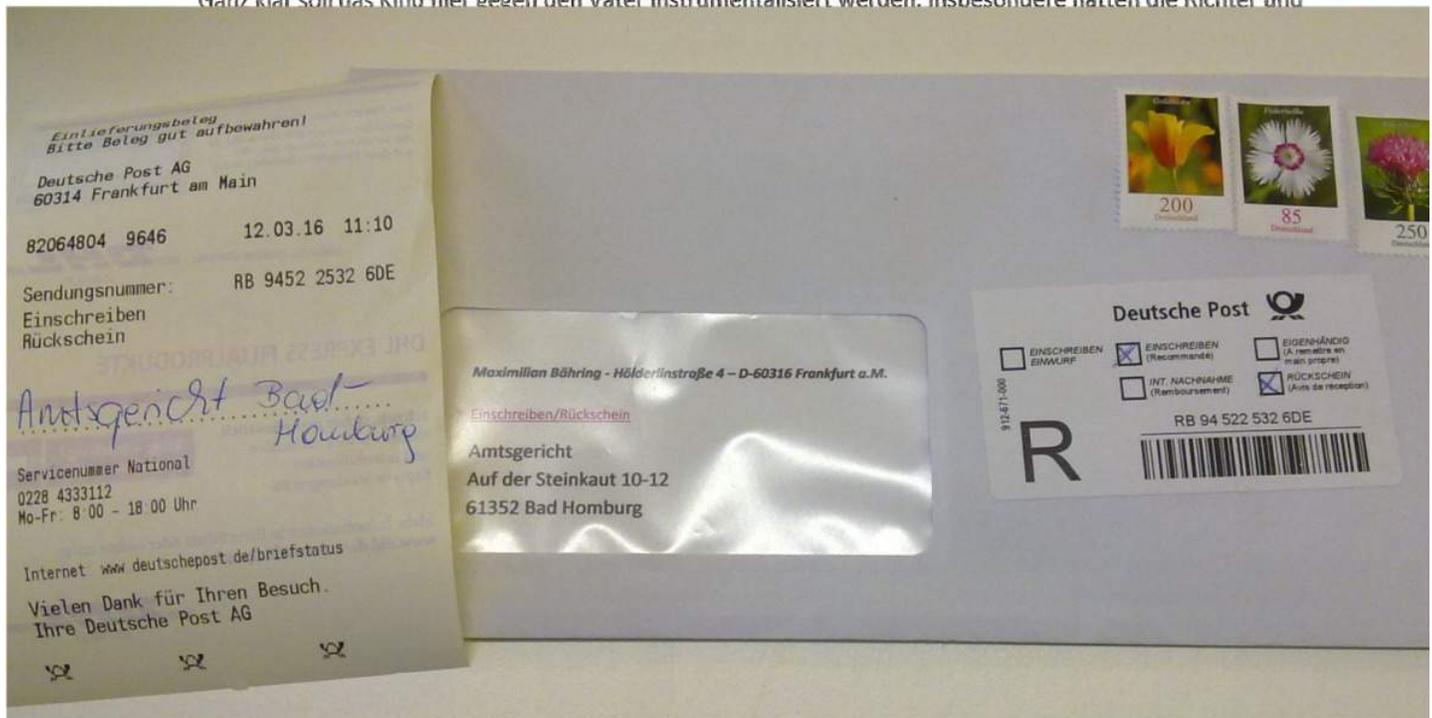
Servicenummer National  
0228 4333112  
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



2016



[2] http://41.media.tumblr.com/4e2b1f1a2ac92a240a8c0190102057de/tumblr\_o3x75zQz0C1sq93cpo2\_r1\_1280.jpg

12.03.2016 10:52 <http://tabea-lara.tumblr.com/post/140904567103>

Gegenüber einer Ex die mir 15 Jahre lang MEIN Kind unter allerübelsten Verleumdungen vorenthält oder Leuten die sie hierbei unterstützt haben erübrigt sich jede Höflichkeit.

<http://sch-einesystem.tumblr.com/post/140926641028/es-hat-nichts-mit-rassismus-zu-tun-wenn-kinder>

Gegenüber einer Ex die mir 15 Jahre lang MEIN Kind unter allerübelsten Verleumdungen vorenthält oder Leuten die sie hierbei unterstützt haben erübrigt sich jede Höflichkeit.

[1] [http://41.media.tumblr.com/067e361abca61f3ed4ff1d3080213eea/tumblr\\_o3xa81NKZT1sq93cpo2\\_r1\\_1280.jpg](http://41.media.tumblr.com/067e361abca61f3ed4ff1d3080213eea/tumblr_o3xa81NKZT1sq93cpo2_r1_1280.jpg)